N. Mario Cerutti

# NEUTRALITÄTSRECHT

N. Mario Cerutti

# NEUTRALITÄTSRECHT

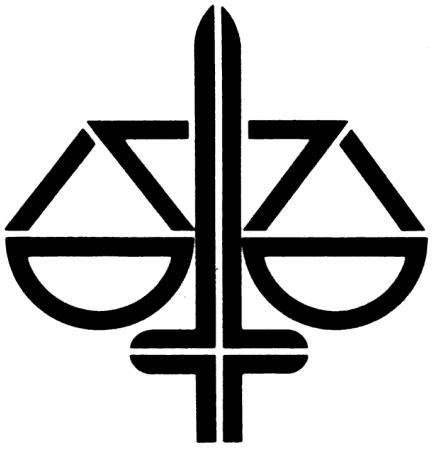

Neutralitätsrecht / N. Mario Cerutti. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1969. – 463 S. : 21 x 29.7 cm. – ISBN 3-7273-0056-6 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300929 eBook (PDF)

Copyright © 1969 Noldi Mario Cerutti
All Rights Reserved

# Kurze Inhaltsübersicht

Detaillierte Inhaltsübersicht
Literaturverzeichnis
Einleitung

Teil 1 Aspekte der gegenwärtigen Neutralitätslehre im Völkerrecht
Vorbemerkungen
Kapitel 1 Wesen der Neutralität
Kapitel 2 Rechtliche Grundlagen der Neutralität
Kapitel 3 Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 4 Anwendungsbereich der Neutralität

Teil 2 Analyse der Lehre von der Neutralität
Vorbemerkungen
Kapitel 5 Zum Wesen der Neutralität
Kapitel 6 Zu den rechtlichen Grundlagen der Neutralität
Kapitel 7 Zu den Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 8 Zum Anwendungsbereich der Neutralität

Teil 3 Neutralitätskonzeption de lege ferenda
Vorbemerkungen
Kapitel 9 Wesen der Neutralität
Kapitel 10 Rechtliche Grundlagen der Neutralität
Kapitel 11 Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 12 Anwendungsbereich der Neutralität

Schlussbemerkungen
Verzeichnis der Anhänge
Index

# Detaillierte Inhaltsübersicht

Literaturverzeichnis
Einleitung

**Teil 1 Aspekte der gegenwärtigen Neutralitätslehre im Völkerrecht**
Vorbemerkungen

**Kapitel 1 Wesen der Neutralität**
1-1 Begriff der Neutralität
1-2 Erscheinungsbilder der Neutralität
1-21 Unterscheidungskriterien Gruppe 1
1-211 Die beabsichtigte Dauer der Einhaltung der Neutralität
1-211.1 Zeitweilige Neutralität
1-211.2 Dauernde Neutralität
1-212 Die völkerrechtliche Relevanz der dauernden Neutralität
1-212.1 Völkerrechtlich anerkannte dauernde Neutralität
1-212.2 Tatsächliche dauernde Neutralität
1-213 Die Verpflichtungsgrundlage der dauernden Neutralität
1-213.1 Dauernde Neutralität im engeren Sinne
1-213.2 Neutralisierung
1-214 Die Dauer der Neutralisierung
1-215 Die internationale Regelung der dauernden Neutralisierung
1-216 Die Aktualität der Neutralität
1-217 Der Modus des Eintritts der Neutralität
1-217.1 Freiwillig eintretende Neutralität
1-217.2 Obligatorisch eintretende Neutralität
1-22 Unterscheidungskriterien Gruppe 2
1-221 Der Zustand des Friedens
1-222 Die Qualifizierung des bewaffneten Konflikts
1-222.1 Neutrality proper
1-222.2 Quasi-Neutrality
1-23 Unterscheidungskriterien Gruppe 3
1-231 Die Art und Weise der Anwendung der Neutralität
1-231.1 Integrale Neutralität
1-231.2 Differenzielle Neutralität

**Kapitel 2 Rechtliche Grundlagen der Neutralität**
2-1 Rechtliche Grundlagen in Bezug auf den Inhalt der Neutralität
2-11 Allgemein
2-12 Im Besonderen
2-121 In Bezug auf den Landkrieg
2-122 In Bezug auf den Seekrieg
2-123 In Bezug auf den Luftkrieg
2-2 Rechtliche Grundlagen in Bezug auf den formellen Status der Neutralität
2-21 Für die Neutralität allgemein
2-22 Für die dauernde Neutralität

**Kapitel 3 Konsequenzen der Neutralität**
3-1 Konsequenzen vor dem Zustand der Neutralität
3-11 Konsequenzen der dauernden Neutralität
3-111 Allgemein
3-112 Im Besonderen
3-112.1 Keine Gefährdung durch gewisse Bindungen
3-112.11 Allgemein
3-112.12 Neutralität und Völkerbund
3-112.13 Neutralität und Kellogg-Pakt
3-112.14 Neutralität und Vereinte Nationen
3-112.2 Keine Gefahrdung durch Aufenthalt fremder Truppen
3-112.3 Keine Gefährdung durch einseitiges Verhalten
3-112.4 Keine Gefährdung durch eigene Kriegspolitik
3-112.5 Verteidigung der Neutralität und des Staates
3-12 Konsequenzen der zeitweiligen Neutralität
3-2 Konsequenzen im Zustand der Neutralität
3-21 Konsequenzen der dauernden Neutralität
3-211 Allgemein
3-212 Im Besonderen
3-212.1 Keine Teilnahme am Krieg
3-212.2 Schutz des neutralen Gebietes
3-212.3 Erfüllung der Pflichten der zeitweiligen Neutralität
3-212.4 Pflicht zur Beachtung einer integralen Neutralität
3-22 Konsequenzen der zeitweiligen Neutralität
3-221 Allgemein
3-222 Im Besonderen

3-222.1 Die Unverletzlichkeit des Gebietes, der Integrität, der Neutralität des Staates
3-222.11 Allgemein
3-222.12 Einzelne Gebietsteile im Besonderen
3-222.121 Landgebiet
3-222.122 Küstengebiet
3-222.123 Luftgebiet
3-222.13 Einzelne Handlungen im Besonderen
3-222.131 Hineingehen mit Streitkräften, Waffen
3-222.132 Kampfhandlungen auf neutralem Gebiet
3-222.133 Besetzung
3-222.134 Transit
3-222.135 Stützpunkte
3-222.136 Übermittlungsanlagen
3-222.137 Aufrüstung
3-222.138 Werbebüros
3-222.139 Ausübung des Prisenrechts
3-222.14 Handlungen Kriegführender, die keine Verletzungen sind
3-222.141 Handlungen im besetzten neutralen Gebiet
3-222.142 Handlungen auf neutralem Gebiet im Falle von Staatsservituten und anderen Privilegien zugunsten eines Kriegführenden
3-222.143 Seeasyl für Kriegsschiffe, Handelsschiffe, Prisen
3-222.144 Verkauf von Prisen in neutralen Häfen
3-222.145 Anwerbung von Schiffsbesatzung in neutralen Häfen
3-222.146 Asylbegehren für schiffbrüchige Kriegsgegner
3-222.147 Transit
3-222.147.1 Transit von Kriegsschiffen und Prisen
3-222.147.2 Transit von Verwundeten und Kranken
3-222.147.3 Transit und Landungen von Sanitätsflugzeugen
3-222.148 Notwegrecht zu Enklaven
3-222.15 Selbstschutzmassnahmen des neutralen Staates
3-222.151 Präventivmassnahmen
3-222.152 Schutzmassnahmen im Besonderen
3-222.153 Nichtduldung bestimmter Akte
3-222.154 Verhindern, Unterbinden, Nichtzulassen
3-222.155 Entwaffnen, Festhalten, Zurückbehalten
3-222.156 Befreiung von Prisen
3-222.157 Widersetzung mit Gewalt, Abwehr, Bestrafung

3-222.16 Selbstschutzmassnahmen der Kriegführenden
3-222.2 Das Verbot der Unterstützung der Kriegführenden
3-222.21 Allgemein
3-222.22 Im Besonderen
3-222.221 Teilnahme mit Streitkräften, Lieferung von Streitkräften
3-222.222 Gestatten der Benützung neutralen Territoriums
3-222.223 Liefern, Zur Verfügung stellen, Schenken von Kriegsmaterial
3-222.224 Kredite, Anleihen, Geldgeschenke
3-222.225 Übermittlung von Nachrichten
3-222.226 Neutralitätswidrige Unterstützung
3-222.23 Verhalten Neutraler, das nicht als neutralitätswidrige Unterstützung gilt
3-222.231 In Bezug auf Dienst in den Streitkräften Kriegführender
3-222.232 Benützung von Übermittlungsanlagen, Hafeneinrichtungen
3-222.232.1 Benützung von Übermittlungsanlagen
3-222.232.2 Seeasyl
3-222.232.3 Verwahrung von Prisen
3-222.233 Errichtung von Werbestellen, Rekrutierung von Schiffsbesatzung
3-222.233.1 Errichtung von Werbestellen
3-222.233.2 Rekrutierung von Schiffsbesatzung
3-222.234 Transit, Transporte
3-222.234.1 Transit von Truppen, Munitions- und Verpflegungskolonnen, Flugzeugen
3-222.234.2 Durchfahrt durch neutrale Gewässer
3-222.234.3 Transit von Verwundeten und Kranken
3-222.234.4 Transit, Transport von Kriegsmaterial
3-222.234.5 Transport feindlicher Güter auf hoher See
3-222.234.6 Transport diplomatischer Nachrichten und Personal
3-222.234.7 Transport von Briefpost
3-222.235 Güterverkehr, Geldverkehr
3-222.235.1 Handel allgemein
3-222.235.2 Materiallieferungen durch Staat, Private
3-222.235.3 Requisitionen aufgrund des Angarienrechts
3-222.235.4 Versorgung der Zivilbevölkerung
3-222.235.5 Kredite, Anleihen, Geldgeschenke
3-222.236 Gute Dienste, Schutzmachttätigkeit, Diplomatischer Verkehr
3-222.237 Lotsendienst
3-222.238 Kriegsgefangene, Deserteure, Schiffbrüchige
3-222.238.1 Freilassen, Asyl, Internierung, Zurückweisen von Kriegsgefangenen

3-222.238.2 Freilassen, Asyl, Internierung von Deserteuren
3-222.238.3 Freilassen, Asyl, Internierung von Schiffbrüchigen
3-222.239 Verwundete, Kranke, Hospitalisierung, Nothilfe
3-222.239.1 Aufnahme von Verwundeten und Kranken der Gegenpartei
3-222.239.2 Hospitalisierung
3-222.239.3 Nothilfe
3-222.24 Durchsetzungsmassnahmen des neutralen Staates
3-222.25 Durchsetzungsmassnahmen der Kriegführenden
3-222.251 Innerstaatliche Massnahmen
3-222.251.1 Ausübung von Druck
3-222.251.2 Ungültigerklärung von Rechtsges-chäften
3-222.251.3 Verbot des Handels mit dem Feind
3-222.251.4 Sicherheitsmassnahmen
3-222.252 Kontrolle von Transportmitteln
3-222.253 Abwehr von Konterbande
3-222.254 Unterbindung neutralitätswidriger Dienste
3-222.255 Blockade
3-222.256 Verurteilung durch Gericht
3-222.257 Verhängung des Feindstatus
3-222.3 Der Grundsatz der Unparteilichkeit
3-222.31 Das Prinzip
3-222.32 Unparteilichkeit in Bezug auf bestimmte Sachverhalte im Besonderen
3-222.321 Erlassen von Vorschriften, Treffen oder Unterlassen von Massnahmen
3-222.322 Anwendung erlassener Vorschriften
3-222.323 Keine Änderung erlassener Neutralitätsregeln
3-222.324 Offizielle Stellungnahmen
3-222.33 Ausnahmen bzw. durch Neutralitätsrecht toleriertes Verhalten
3-222.331 Militärische Schutzmassnahmen
3-222.332 Humanitär-karitative Massnahmen
3-222.333 Politische Stellungnahmen
3-222.334 Erkennen lassen von Sympathie durch den Staat
3-222.335 Verhalten im Rahmen flexibler Neutralität
3-222.336 Verhalten Privater allgemein
3-222.337 Einstellung, Äusserungen von Privaten, Massenmedien

**Kapitel 4 Anwendungsbereich der Neutralität**
4-1 Zeitlich (Wann tritt die Neutralität in Kraft?)

4-11 Beginn der Neutralität
4-12 Ende der Neutralität
4-13 Der Kriegszustand als zeitliches Kriterium der Neutralität
4-131 Erfolgt aus dem Verhältnis Neutralität - Krieg
4-132 Erfolgt aus dem Verhältnis Neutralitätsrecht - Krieg
4-133 Erfolgt aus dem Verhältnis Neutralitätsrecht - Kriegsrecht
4-134 Erfolgt aus dem Verhältnis Neutralitätsrecht - Friedensrecht
4-2 Territorial (Auf wen soll sich die Neutralität beziehen?)
4-21 Im Falle der dauernden Neutralität
4-22 Im Falle der zeitweiligen Neutralität
4-3 Objektmässig (Welche Beziehungen zu Dritten werden erfasst?)
4-4 Subjektmässig (Wer verhält sich neutral?)
4-41 Allgemein
4-42 In Bezug auf das Verbot der Unterstützung
4-43 In Bezug auf den Grundsatz der Unparteilichkeit

**Teil 2 Analyse der Lehre von der Neutralität**
Vorbemerkungen

**Kapitel 5 Zum Wesen der Neutralität**
5-1 Zum Begriff der Neutralität
5-2 Zu den Erscheinungsbildern der Neutralität

**Kapitel 6 Zu den rechtlichen Grundlagen der Neutralität**
6-1 Zu den rechtlichen Grundlagen in Bezug auf den Inhalt der Neutralität
6-11 Für die zeitweilige Neutralität
6-111 Mangelhafte Grundlagen
6-111.1 Fehlende Generalklauseln
6-111.2 Grosse Lücken
6-111.3 Minimalforderungen
6-112 Zersplitterte Grundlagen
6-113 Das Kernstück der Neutralitätsregeln ist altes Gewohnheitsrecht
6-114 Weitgehende Erschütterung des Neutralitätsrechts
6-114.1 Durch den Ersten Weltkrieg
6-114.2 Durch den Zweiten Weltkrieg
6-12 Für die dauernde Neutralität
6-121 Fehlende internationale Übereinkommen

6-2 Zu den rechtlichen Grundlagen in Bezug auf den formellen Status der Neutralität
6-21 Bei der zeitweiligen Neutralität
6-211 Fehlendes internationales Abkommen
6-212 Problematische Automatismus-Regel
6-213 Problematische Regel der Neutralitätserklärungen
6-213.1 Beeinträchtigung der Automatismus-Regel
6-213.2 Problematischer Usus der Neutralitätserklärungen
6-22 Bei der dauernden Neutralität
6-221 Fehlendes internationales Übereinkommen
6-222 Zurückhaltung in der Anerkennung der dauernden Neutralität

**Kapitel 7 Zu den Konsequenzen der Neutralität**
7-1 Zu den Konsequenzen vor dem Zustand der Neutralität
7-11 Aufblähen der Vorwirkungen der dauernden Neutralität
7-12 Vorwirkungen der zeitweiligen Neutralität
7-13 Auftauchen von Teilneutralitäten
7-131 Bei gewaltsamen Auseinandersetzungen im Frieden
7-132 Bei besonderen politischen Entscheidungen und Konflikten
7-2 Zu den Konsequenzen im Zustand der Neutralität
7-21 Konsequenzen der Neutralität weitgehend unbestimmt oder umstritten
7-22 Das Instanzenproblem
7-23 Zunehmende Beschränkung der Rechte der Neutralen
7-231 Allgemein
7-232 Beschneidung der Rechte der Neutralen im Besonderen
7-232.1 Weitere Beschränkung der Handels- und Verkehrsfreiheit
7-232.11 Kontrolle von Postsendungen
7-232.12 Ausdehnung des Feindbegriffs auf Angehörige neutraler Staaten
7-232.13 Verzögerung des Verkehrs
7-232.14 Extreme Erweiterung der Konterbandelisten
7-232.15 Doktrin der fortgesetzten Reise
7-232.16 Rationierung der Einfuhren in neutrale Länder
7-232.17 Navicerts, Aircerts, Landcerts, Mailcerts
7-232.18 Extreme Behandlung neutraler Schiffe vor und nach der Beschlagnahme
7-232.19 Seesperren (Fernblockade, Sperrgebiete)
7-232.2 Eindringen in den neutralen Hoheitsbereich
7-232.21 Tätigkeit von Kontrollbehörden auf neutralem Boden

7-232.22 Beschlagnahmeerklärungen von Feindvermögen in neutralen Staaten
7-232.23 Selbstschutzmassnahmen und andere militärische Interventionen auf neutralem Gebiet
7-232.3 Strapazierung des Angarienrechts
7-232.4 Ausübung von Druck
7-232.5 Repressalien gegen Feindstaaten mit Wirkung auch Neutralen gegenüber
7-24 Fragwürdigkeiten aufseiten der Neutralen
7-241 Diskriminierendes Verhalten
7-241.1 Allgemein
7-241.2 Mitglieder der Vereinten Nationen
7-242 Transit oder Aufenthalt von Kriegsschiffen
7-243 Kriegsteilnahme durch Private
7-244 Kriegshilfe durch Private

**Kapitel 8: Zum Anwendungsbereich der Neutralität**
8-1 Zum zeitlichen Anwendungsbereich
8-11 Probleme in Bezug auf den Zeitpunkt des Krieges
8-111 Beginn des Kriegszustandes
8-111.1 Kriegserklärungen sind nicht mehr üblich
8-111.2 Fragliche Notifikation an die Neutralen
8-111.3 Problematisches tatsächliches Wissen um einen Kriegszustand
8-112 Ende des Kriegszustandes
8-112.1 Das Verbot der Debellation
8-112.2 Die Zurückhaltung mit Friedensverträgen
8-112.3 Problematische faktische Einstellung der Feindseligkeiten
8-113 Konfliktformen der heutigen Zeit
8-113.1 Der Kalte Krieg
8-113.2 Bewaffnete Invasion ohne Gegenwehr
8-113.3 Beschränkter Krieg
8-113.4 Non-War Hostilities
8-12 Das Kriegsverbot
8-121 Zunehmende Verdrängung des Kriegsbegriffs
8-121.1 Durch völkervertragsrechtliche Kriegsverbote
8-121.11 Kellogg-Pakt
8-121.12 Charta der Vereinten Nationen
8-121.2 Durch eine allgemeine, völkergewohnheitsrechtliche Norm des Kriegsverbots
8-13 Vormarsch der Verteidigungsbündnisse

8-2 Zum territorialen Anwendungsbereich
8-21 Der territoriale Anwendungsbereich ist beschränkt
8-211 Wenige Staaten ratifizierten die Haager Abkommen V und XIII
8-212 Die Allbeteiligungsklausel
8-22 Der territoriale Anwendungsbereich ist beschränkbar
8-221 In Bezug auf einen frei wählbaren Krieg
8-222 In Bezug auf eine Konfliktpartei
8-3 Zum objektmässigen Anwendungsbereich
8-31 Prinzipielle Differenzen aufgrund verschiedener Kriegsauffassungen
8-32 Die europäisch-kontinentale Kriegsauffassung
8-33 Die anglo-amerikanische Kriegsauffassung
8-34 Die sowjetische Kriegsauffassung
8-4 Zum subjektmässigen Anwendungsbereich
8-41 Prinzipielle Differenzen aufgrund verschiedener Kriegsauffassungen
8-42 Der totale Krieg unserer Zeit

**Teil 3 Neutralitätskonzeption de lege ferenda**
Vorbemerkungen

**Kapitel 9 Wesen der Neutralität**
9-1 Begriff der Neutralität
9-11 Die Neutralität als Gattungsbegriff
9-12 Begriff der Neutralität eines Staates im Völkerrecht
9-2 Arten der Neutralität
9-21 Die völkerrechtliche Neutralität eines Staates als Artbegriff der Neutralität
9-22 Kurze Charakterisierung der völkerrechtlichen Neutralität als Artbegriff de lege ferenda
9-221 Völkerrechtliche Anerkennung
9-222 Internationale Regelung des Status
9-223 Freiwilligkeit
9-224 Dauernde Neutralität
9-225 Totale Neutralität
9-23 Abgrenzungen
9-231 Allgemeines
9-232 Nicht-Neutrale
9-233 Neutralitätsähnliches Verhalten in der Aussenpolitik eines Staates
9-234 Neutralisierung
9-235 Entmilitarisierung, Demilitarisierung

9-236 Befriedung
9-237 Internationalisierung

**Kapitel 10: Rechtliche Grundlagen der Neutralität**

10-1 Rechtliche Grundlagen in Bezug auf den Inhalt der Neutralität
10-11 Vorbemerkungen
10-12 Verschiedene Möglichkeiten neuer rechtlicher Grundlagen
10-13 Schaffung einer Charta der Neutralität
10-131 Mögliches Vorgehen
10-131.1 Vorentwurf durch die interessierten Neutralen
10-131.2 Einsetzung einer internationalen Redaktionskommission
10-131.3 Einberufung einer Staatenkonferenz
10-131.4 Unterbreitung der Generalversammlung der Vereinten Nationen
10-132 Inhalt
10-133 Instrumentarium
10-133.1 Rat der Neutralen
10-133.2 Gemischte Kontrollkommission
10-133.3 Neutralitätsgericht
10-133.4 Mitgliederversammlung
10-134 Beitritt
10-135 Kündigung
10-136 Revision und Aufhebung
10-2 Rechtliche Grundlagen in Bezug auf den formellen Status der Neutralität
10-21 Vorbemerkungen
10-22 Verschiedene Möglichkeiten
10-23 Regelung im Rahmen der Charta der Neutralität
10-231 Mögliches Vorgehen zur Herbeiführung eines international anerkannten Status der Neutralität
10-231.1 Antrag an die Kontrollkommission
10-231.2 Anerkennung oder Ablehnung durch die Signatare der Charta
10-231.3 Rückzug der Anerkennung der Neutralität eines Staates durch Mitglieder der Charta
10-231.4 Aufgabe der Neutralität durch den neutralen Staat
10-231.5 Situation im Falle von Staaten und internationalen Organisationen, die nicht Mitglieder der Charta sind
10-232 Erreichen eines Status der Neutralität
10-233 Verlust des Status
10-234 Rechtsfolgen der Anerkennung

**Kapitel 11: Konsequenzen der Neutralität**

11-1 Regelung im Rahmen der Charta der Neutralität
11-11 Präambel
11-111 Inhalt
11-111.1 Beweggrund der Neutralen
11-111.2 Bedeutung der Neutralität
11-111.3 Ziel des neutralen Staates
11-112 Kommentar
11-12 Grundsätze der Neutralität
11-121 Unparteilichkeit
11-121.1 Inhalt
11-121.2 Kommentar
11-122 Versagen der Unterstützung bei der Anwendung von Gewalt
11-122.1 Inhalt
11-122.2 Kommentar
11-123 Leistung humanitärer Hilfe
11-123.1 Inhalt
11-123.2 Kommentar
11-124 Bemühungen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten
11-124.1 Inhalt
11-124.2 Kommentar
11-125 Aktive Unterstützung des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte
11-125.1 Inhalt
11-125.2 Kommentar
11-2 Grundsätze zum Schutz der Neutralität, der Charta und ihrer Mitglieder
11-21 Schutz der Neutralität
11-211 Durch die Charta der Neutralität
11-212 Durch die Neutralen
11-213 Durch die Nicht-Neutralen
11-22 Schutz der Mitglieder der Charta
11-221 Allgemein
11-221.1 Grenzen der Rechte und Pflichten
11-221.11 Nach oben
11-221.12 Nach unten
11-221.2 Restriktive Interpretation der Charta
11-221.3 Notwehr und Notstand
11-221.31 Notwehr

11-221.32 Notstand
11-221.4 Wiedergutmachung
11-222 Schutz der Mitglieder mit neutralem Status
11-223 Schutz der Mitglieder ohne neutralen Status
11-23 Schutz der Charta
11-231 Vorrang der Charta
11-232 Schutz innerhalb des Hoheitsbereiches der Mitglieder
11-233 Klagemöglichkeiten seitens der Mitglieder
11-234 Kontrollkommission
11-235 Neutralitätsgericht

**Kapitel 12: Anwendungsbereich der Neutralität**
12-1 Zeitlich totaler Anwendungsbereich
12-11 Beginn
12-12 Ende
12-13 Unabhängigkeit von einem völkerrechtlichen Kriegszustand
12-14 Unabhängigkeit vom Kriegsrecht
12-15 Neutralitätserklärungen nicht mehr notwendig
12-2 Territorial totaler Anwendungsbereich
12-21 Hoheitsgebiet derjenigen, die eine bestimmte Neutralität anerkennen
12-22 Hoheitsgebiet derjenigen, die eine bestimmte Neutralität nicht anerkennen
12-23 Sonstige Territorien
12-3 Objektmässig totaler Anwendungsbereich
12-4 Subjektmässig totaler Anwendungsbereich

Schlussbemerkungen
Verzeichnis der Anhänge
- Anhang A  Pariser Seerechtsdeklaration 1856
- Anhang B  Haager Landkriegsordnung 1899
- Anhang C  III. Haager Abkommen 1907
- Anhang D  IV. Haager Abkommen 1907
- Anhang E  V. Haager Abkommen 1907
- Anhang F  XIII. Haager Abkommen 1907
- Anhang G  Position der Autoren

Index

# Literaturverzeichnis


Berber, Friedrich. (1960-1964). Lehrbuch des Völkerrechts (Bde. 1-3). Beck

Bishop, William W. (1962). International Law: Cases and Materials (2nd ed.). Little, Brown

Brierly, J. L. (1963). The Law of Nations: An Introduction to the International Law of Peace (6th ed., Waldock H., Ed.). Oxford University Press

Briggs, Herbert W. (Ed.). (1966). The Law of Nations: Cases, Documents, and Notes (2nd ed.). Appleton-Century-Crofts

Brownlie, Ian. (1966). Principles of Public International Law. Clarendon Press

Dahm, Georg. (1958-1961). Völkerrecht (Bde. 1-3). Kohlhammer

Fenwick, Charles G. (1965). International Law (4th ed.). Appleton-Century-Crofts

Kelsen, Hans. (1966). Principles of International Law (2nd ed., rev. and ed. by Tucker, Robert W.). Holt, Rinehart and Winston

Lewin, D. B., & Kaljushnaja, G. P. (Gesamtred.), Andrjuchin, M. N., Dawydow, A. I., et al. (1967). Völkerrecht. Staatsverlag der DDR

Menzel, Eberhard. (1962). Völkerrecht. Beck

O'Connell, D. P. (1965). International Law (Vols. 1-2). Stevens

Reuter, Paul. (1968). Droit International Public (3e éd.). Presses Universitaires de France

Rousseau, Charles. (1968). Droit International Public. (4e éd.). Dalloz

Seidl-Hohenveldern, Ignaz. (1965). Völkerrecht. Heymann

Starke, J. G. (1967). An Introduction to International Law (6th ed.). Butterworths

Verdross, Alfred. (1964). Völkerrecht (5. Aufl., Verosta, S., Zemanek, K., Mitarb.). Springer

von der Heydte, Friedrich August Frh. (1958-1960). Völkerrecht (Bde. 1-2). Politik und Wirtschaft

von Glahn, Gerhard. (1965). Law among Nations. Macmillan

Wengler, Wilhelm. (1964). Völkerrecht (Bde.1-2). Springer

# Einleitung

Welchen Stellenwert hat die Neutralität in der aktuellen Völkerrechtsdiskussion? Einen Hinweis darauf können die Standardwerke zum Völkerrecht liefern. In dieser Studie soll untersucht werden, wie ausgiebig sich führende Völkerrechtler (17) in ihren Gesamtdarstellungen zum Völkerrecht mit der Neutralität befassen und welche persönlichen Meinungen dabei zum Ausdruck gebracht werden (444). Aufgrund des festgestellten Sachverhalts werden allfällige schwache Stellen der Neutralität ans Licht gehalten. Aus all dem soll schliesslich aufgezeigt werden, wie gefundene Mängel beseitigt werden, wie Neutralität de lege ferenda aussehen könnte.

# Teil 1

# Aspekte der gegenwärtigen Neutralitätslehre im Völkerrecht

# Vorbemerkungen

Eine Darstellung der Neutralität im Völkerrecht ist, auch wenn es sich nur um Aspekte davon handelt, ein Wagnis. Das Quellenmaterial ist umfangreich und verschieden in Bezug auf die Form der Publikation, geografisch, den Rechtskreis und den Sprachbereich. Politik und Recht sind manchmal schwer auseinanderzuhalten. Zwangsläufig muss somit eine Auswahl getroffen werden. Nach welchen Kriterien aber wären Ausscheidungen vorzunehmen? Birgt nicht jede Selektion die Gefahr einer Verfälschung, besonders wenn die Meinungen oft recht unterschiedlich und umstritten sind.

Legt man Wert darauf, einen informativen Überblick über die Neutralität, wie sie sich dem Interessenten heute im Völkerrecht in der Regel darbietet, weiterzuvermitteln, liefert ein Vorgehen nach folgenden Kriterien gute Resultate:

1. Es sollte sich um einen Überblick handeln nach den neuesten Quellen.
2. Es sollte - da *es* sich um ein internationales Institut handelt - nicht nur ein Rechtskreis berücksichtigt werden.
3. Es sollten Quellen sein, wie sie ein Student jeden Alters vornehmlich benützt und anhand welcher dann die Meinungsbildung basiert.
4. Es sollten Quellen sein, bei denen die Neutralität in einem Zusammenhang erscheint, der Hinweise geben könnte auf die Bedeutung, die man ihr beimisst.

Aus diesen Gründen wurden als Quellenmaterial rund 20 der neuesten Lehrbücher für Völkerrecht aus den Jahren 1958 - 1968 herangezogen.

Um den informativen Charakter i.S. einer Dokumentation zu betonen und dem Leser die Möglichkeit zu geben, sich selbst ein unmittelbares Bild von der Materie zu machen und eigene Schlüsse zu ziehen, wurde Wert daraufgelegt, die Autoren möglichst unverfälscht, also in Form von Zitaten sprechen zu lassen, und zwar in der Originalsprache.

# Kapitel 1

# Wesen der Neutralität

## 1-1 Begriff der Neutralität

*Berber*

"Neutralität ist ein rechtlicher Status, der automatisch mit dem Ausbruch eines Krieges für diejenigen Staaten eintritt, die nicht am Krieg teilnehmen" (1962 Bd. 2, S. 216).

*Briggs*

"Neutrality in a legal sense is the status evolved by international law and practice to regulate the rights and obligations of States which in time of war refrain from participation therein and maintain towards belligerents a legal attitude of impartiality" (1966, p. 1038).

*Fenwick*

"Neutrality as understood at the beginning of the twentieth century might be defined as the legal position of a state which remained aloof from a war between two other states or groups of states while maintaining certain rights towards the belligerents and observing certain duties prescribed by customary law or by international conventions or treaties. The status of neutrality was the logical result of an international system in which war was a legal procedure to which individual states might have recourse for the protection of their national interests and in which the community of nations assumed no responsibility for the maintenance of law and order and recognized no obligation to distinguish between the merits of the claims made by the contending parties" (1965, p. 716).

*Kelsen*

"Neutrality may be defined simply as the status of nonparticipation in war" (1966, p. 154).

"Neutrality should be considered simply as the status of states which refrain from participation in hostilities" (1966, p. 154).

*Lewin und Kaljushnaja*

"Unter Neutralität wird die völlige Nichtbeteiligung eines Staates an einem zwischen anderen Staaten geführten Krieg verstanden" (1967, S. 415 *Dawydow*).

*Menzel*

"In einem allgemeineren Sinn wird unter Neutralität jeglicher Verzicht auf Parteinahme bei politischen - und in dieser Hinsicht nichtmilitärischen - Konflikten zwischen Staaten und Staatengruppen verstanden" (1962, S. 387).

"Neutralität im völkerrechtlichen Sinn bedeutet die Nichtteilnahme eines Staates an den bewaffneten Auseinandersetzungen anderer Staaten" (1962, S. 387).

*Starke*

"In its popular sense, neutrality denotes the attitude of a State which is not at war with belligerents, and does not participate in the hostilities. In its technical sense, however, it is more than an attitude, and denotes a legal status of a special nature, involving a complex of rights, duties, and privileges at international law, which must be respected by belligerents and neutrals alike" (1967, p. 457).

*Verdross*

"Neutral ist ein Staat, der sich an einem bestehenden Kriege nicht beteiligt" (1964, S. 480).

*von der Heydte*

"Neutralität im Völkerrecht ist Abseitshaltung eines Staates in einem Krieg, den andere Staaten gegeneinander führen" (1960 Bd. 2, S. 269).

*von Glahn*

"Definition of Neutrality. Neutrality on the part of a state not a party to a war consists in refraining from all participation in the war and in preventing, tolerating, and regulating certain acts on its own part, by its nationals, and by the belligerents. … Even though the current definition given omits the factor of impartiality, the latter must be assumed to have been part of the traditional concept of neutrality and ought to play a role today" (1965, p. 619).

## 1-2 Erscheinungsbilder der Neutralität

### 1-21 Unterscheidungskriterien Gruppe 1

#### 1-211 Die beabsichtigte Dauer der Einhaltung der Neutralität

##### 1-211.1 Zeitweilige Neutralität

Zeitweilige Neutralität

*Lewin und Kaljushnaja*

"Die Neutralität kann ständig oder zeitweilig (für einen bestimmten Krieg) sein" (1967, S. 415 *Dawydow*).

## Zeitlich begrenzte Neutralität

*von der Heydte*

"Neutralität ist Abseitshaltung: Abseitshaltung zunächst in einem konkreten Konflikt, in einem Krieg"; im Unterschied zur dauernden, "ewigen" Neutralität (1958 Bd. 1, S. 182).

"Die Neutralität eines Staates kann ... auf einen bestimmten Krieg, auf eine einmalige geschichtliche Situation bezogen und auf diesen einen Krieg, diese konkrete Lage beschränkt, d. h. relativ, sein. Von dieser zeitlich begrenzten, relativen Neutralität ist im Rahmen des Völkerkriegsrechts zu sprechen"; im Unterschied zur '"ewigen' oder absoluten Neutralität" (1960 Bd. 2, S. 270).

## Neutralität schlechthin

*Berber*

Die "Neutralität eines Staates, die von Fall zu Fall automatisch eintritt als Rechtsfolge der Nichtbeteiligung eines Staates an einem zwischen dritten Staaten ausgebrochenen konkreten Kriege" im Unterschied zur dauernden "Neutralisierung eines Staates als völkerrechtliches Rechtsverhältnis" sowie "von der dauernden Neutralisierung oder Entmilitarisierung gewisser Gebietsteile, Kanäle, Meeresteile usw." (1960 Bd. 1, S. 128).

*Dahm*

"Neutralität [ist] normalerweise ein vorübergehender Rechtszustand, in dem ein Staat sich während der Dauer des Krieges befindet"; im Unterschied zur dauernden Neutralität (1958 Bd. 1, S. 173).

*Reuter*

"Il importe de ne pas confondre la neutralité et la neutralité permanente. Alors que le régime de la neutralité est susceptible de s’appliquer à tout Etat à propos de n’importe quel conflit, la neutralité permanente ne s’applique qu’à des Etats déterminés, mais concerne leur situation à propos de tous les conflits possibles" (1968, p. 334).

## Relative Neutralität

*von der Heydte*

"Die Neutralität eines Staates kann ... auf einen bestimmten Krieg, auf eine einmalige geschichtliche Situation bezogen und auf diesen einen Krieg, diese konkrete Lage

beschränkt, d. h. relativ, sein. Von dieser zeitlich begrenzten, relativen Neutralität ist im Rahmen des Völkerkriegsrechts zu sprechen"; im Unterschied zur '"ewigen' oder absoluten Neutralität" (1960 Bd. 2, S. 270).

Neutralité - appelée volontaire, occasionnelle ou temporaire

*Rousseau*
"Dans la théorie classique, telle qu'elle a été énoncée par les Conventions de La Haye de 1899 et de 1907, la neutralité apparaît à la fois : a) comme un acte de libre décision, comme un acte discrétionnaire relevant de la compétence exclusive de l'Etat intéressé ; b) comme un régime juridique comportant un ensemble de droits et d'obligations. C'est en réalité un acte-condition déterminant l'application d'un statut de droit positif. Née dans le milieu maritime, expression d'une attitude librement choisie, cette neutralité – appelée volontaire, occasionnelle ou temporaire – se distinguait de la neutralité dite conventionnelle, permanente ou perpétuelle" (1968, p. 376).

Voluntary policy assumed temporarily

*Starke*
Neutrality "is a voluntary policy assumed temporarily in regard to a state of war affecting other Powers, and terminable at any time by the State declaring its neutrality"; im Unterschied zu Neutralisation und Neutralism (1967, p. 118).

1-211.2 Dauernde Neutralität

Dauernde Neutralität

*Berber*
"Ein Staat kann sich auf die Dauer und generell verpflichtet haben, an keinem künftigen Krieg zwischen anderen Staaten teilzunehmen (dauernde Neutralität, dauernde Neutralisierung)" (1962 Bd. 2, S. 216).

*Dahm*
"Wie jede Neutralität so bewährt sich auch die dauernde Neutralität vor allem im Kriege. Aber sie wirft ihren Schatten voraus und bestimmt das politische Handeln des neutralen Staates auch schon im Frieden. Er hat schon vor Ausbruch des Krieges alles zu

unterlassen, was ihn später hineinziehen könnte" (1958 Bd. 1, S. 173).

*Seidl-Hohenveldern*

"Souveräne, dauernd neutrale Staaten. Souveräne Staaten, die entweder freiwillig (dauernd neutrale Staaten im engeren Sinne) oder auf Grund vertraglich auferlegter Bestimmungen (neutralisierte Staaten) rechtlich verpflichtet sind, sich an allfälligen künftigen Kriegen nicht zu beteiligen (- und dies nicht etwa nur als politisches Ziel anstreben -) nehmen damit eine gewisse Einschränkung ihrer Handlungsfreiheit auf sich. Sie behalten aber ihre Handlungsfähigkeit bei. Sie würden zwar ein völkerrechtliches Delikt begehen, wenn sie sich über diese einseitigen oder vertraglich übernommenen Bindungen hinwegsetzen würden, wären aber hierzu nicht unfähig. Sie bleiben also souverän. Hierdurch unterscheidet sich ihre Lage von derjenigen der nur beschränkt handlungsfähigen Staaten" (1965, S. 128-129).

Ein dauernd neutraler Staat stellt schon in Friedenszeiten in Aussicht, sich in einem Krieg neutral zu verhalten (1965, S. 304)

*Verdross*

"Ein Staat, der sich zur dauernden Neutralität verpflichtet hat, bleibt völkerrechtlich vollkommen handlungsfähig, er ist aber verpflichtet, an Kriegen anderer Staaten nicht teilzunehmen und auch in Friedenszeiten keine Bindungen abzuschliessen, die ihn in einen Krieg verwickeln könnten oder es ihm unmöglich machen würden, in einem Kriege die Normen des Neutralitätsrechts einzuhalten" (1964, S. 198).

"Dauernd neutrale Staaten sind gegenwärtig [1964] die Schweiz, der Staat der Vatikanischen Stadt, die Republik Österreich und Laos" (1964, S. 199).

*von der Heydte*

“Neutralität bedeutet indes nicht nur Abseitshaltung im Kriege. Neutralität bedeutet mehr. Neutralität ist Abseitshaltung auch dort, wo es um Bündnisse geht. Zur dauernden Neutralität jedenfalls – zur Neutralität, die nicht nur in einem konkreten Streitfall erklärt und auf ihn beschränkt wird – gehört wesentlich auch Bündnislosigkeit: Ein Staat, der sich selbst zu dauernden Neutralität verpflichtet hat oder zu ihr verpflichtet wurde, hat nicht nur das Recht zum Kriege, sondern auch das Recht zum Bündnis aufgegeben" (1958 Bd. 1, S 182).

*Von der Heydte* verwendet neben dauernder Neutralität auch "ewige" Neutralität und absolute Neutralität (27, 27).

## Absolute Neutralität

*von der Heydte*
"Die Nichtbeteiligung an Kriegen kann von einem Staat zum Prinzip seines politischen Handelns erhoben werden, zum Grundsatz, der seine Haltung allen anderen Staaten gegenüber und damit seine Stelle in der Völkerrechtsgemeinschaft für dauernde Zeiten bestimmt. Die Neutralität eines solchen Staates ist absolut, d. h. für jeden Kriegsfall gegeben, wer immer am Krieg beteiligt und was immer der Kriegsgrund sein mag" (1960 Bd. 2, S. 269-270); *von der Heydte* setzt absolute Neutralität gleich mit "ewiger" Neutralität (1960 Bd. 2, S. 270).

## Ewige Neutralität

*von der Heydte*
Er überschreibt seine Darstellung der dauernden Neutralität mit "'ewige' Neutralität" und verwendet diesen Ausdruck häufig und überwiegend in Anführungszeichen (1958 Bd. 1, S. 182-185; 1960 Bd. 2, S. 270, 273; ohne Anführungszeichen: 1960 Bd. 2, S. 33, 435). Er führt die Schweiz, Österreich und den Staat der Vatikanstadt als die derzeitigen (1958) "ewig" neutralen Staaten in Europa an (1958 Bd. 1, S. 184-185).

"Neutralität ist Abseitshaltung: Abseitshaltung zunächst in einem konkreten Konflikt, in einem Krieg. Diese Abseitshaltung kann zum Prinzip erhoben, sie kann einem Staat für 'ewige' Zeiten aufgetragen werden" (1958 Bd. 1, S. 182).

## Immerwährende Neutralität

*Seidl-Hohenveldern*
"Die widerspruchslos angenommene Notifikation über die immerwährende Neutralität eines Staates verpflichtet die Empfänger, diese Neutralität in Zukunft zu respektieren (Verdross, ZaöRV 19 (1958) S. 516, 529)" (1965, S. 36).

*Verdross*
"Durch das Verfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 hat die Republik Österreich im Sinne des Moskauer Memorandums vom 15. April 1955 ihre 'immerwährende Neutralität' erklärt, sich verpflichtet, diese mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen, sowie in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beizutreten und die

Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf ihrem Gebiete nicht zuzulassen" (1964, S. 200).

## Neutralité conventionnelle

*Rousseau*

"La neutralité dite conventionnelle, permanente ou perpétuelle qui était celle des Etats tenus par traité d'observer la neutralité dans tous les cas et de ne jamais entreprendre une guerre offensive"; im Unterschied zur "neutralité – appelée volontaire, occasionnelle ou temporaire" (1968, p. 376).

## Permanent neutrality, Neutralité permanente

*Kelsen*

"Permanent neutrality, a status entailing not only the obligation to refrain from resorting to war against any state - save in self-defense - but also the obligation to observe all the duties imposed upon nonparticipants by the traditional law" (1966, p. 171, footnote 169).

*Kelsen* streicht hier weniger den Faktor Zeit heraus. Er verwendet den Begriff in diesem Zusammenhang vielmehr als Unterschied zur "qualified or differential neutrality" (1966, p. 171).

*Reuter*

"Il importe de ne pas confondre la neutralité et la neutralité permanente. Alors que le régime de la neutralité est susceptible de s'appliquer à tout Etat à propos de n'importe quel conflit, la neutralité permanente ne s'applique qu'à des Etats déterminés, mais concerne leur situation à propos de tous les conflits possibles. La neutralité permanente fait à l'Etat auquel s'applique ce régime l'obligation de rester neutre en présence de tous les conflits qui peuvent éclater" (1968, p. 334). Als bekannteste Bsp. erwähnt er Belgien, Luxemburg, die Schweiz, Österreich, Laos (1968, p. 334).

"Très intéressante est ... la situation des Etats perpétuellement neutres, comme la Suisse depuis 1815 : ces Etats ont renoncé à la compétence discrétionnaire de guerre, ils ne peuvent plus recourir à la contrainte armée que pour répondre à une autre contrainte armée" (1968, p. 301).

"En réalité, la théorie de la neutralité permanente n'est pas simple et même, dans le cas de la Suisse, appelle des justifications délicates" (1968, p. 334)

*Rousseau*
"La neutralité dite conventionnelle, permanente ou perpétuelle qui était celle des Etats tenus par traité d'observer la neutralité dans tous les cas et de ne jamais entreprendre une guerre offensive"; im Unterschied zur "neutralité – appelée volontaire, occasionnelle ou temporaire" (1968, p. 376).

## Perpetual neutrality, Neutralité perpétuelle

*Brierly*
"A neutralized state is merely one whose integrity has been permanently guaranteed by international treaty, conditionally on its maintaining a perpetual neutrality except in its own defence" (1963, p. 136).

Bezeichnung “perpetual neutrality” auch bei *Bishop* im Zusammenhang mit dem Vertrag von Paris 1814 und dem Wiener Kongress 1815 bezüglich der Schweiz (1962, p. 138).

*Reuter*
"Très intéressante est ... la situation des Etats perpétuellement neutres, comme la Suisse depuis 1815 : ces Etats ont renoncé à la compétence discrétionnaire de guerre, ils ne peuvent plus recourir à la contrainte armée que pour répondre à une autre contrainte armée" (1968, p. 301). Vgl. auch p. 331: dort erwähnt *Reuter* als "Etats perpétuellement neutres, Suisse depuis 1815, Belgique depuis 1839, Luxembourg depuis 1867".

*Rousseau*
"La neutralité dite conventionnelle, permanente ou perpétuelle qui était celle des Etats tenus par traité d'observer la neutralité dans tous les cas et de ne jamais entreprendre une guerre offensive"; im Unterschied zur "neutralité – appelée volontaire, occasionnelle ou temporaire" (1968, p. 376).

## Ständige Neutralität

*Lewin und Kaljushnaja*
"Ein ständig neutraler Staat ist der Staat, der die Pflicht übernommen hat, ständig Neutralität zu wahren, niemals einen Krieg zu beginnen, sich an keinem Krieg zu beteiligen und sich einer Politik zu enthalten, die zum Krieg führen könnte"; im Unterschied zur zeitweiligen Neutralität. Die Schweiz und Österreich werden als die gegenwärtig (1967) ständig neutralen Staaten bezeichnet (1967, S. 112 *Kaljushnaja*; vgl. auch S. 415 *Dawydow*).

Dieser Ausdruck findet sich auch bei *Seidl-Hohenveldern* (1965), S. 221 und *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1366, 1476.

1-212 Die völkerrechtliche Relevanz der dauernden Neutralität

1-212.1 Völkerrechtlich anerkannte dauernde Neutralität

1-212.2 Tatsächliche dauernde Neutralität

*Verdross*

"Von der völkerrechtlich anerkannten dauernden Neutralität muss die nur tatsächliche dauernde Neutralität unterschieden werden, die bloss auf einer politischen Maxime der betroffenen Staaten beruht und daher jederzeit einseitig abgeändert werden könnte. In diesem Sinne sind z.B. Schweden und Indien dauernd neutral" (1964, S. 201).

1-213 Die Verpflichtungsgrundlage der dauernden Neutralität

1-213.1 Dauernde Neutralität im engeren Sinne

*Seidl-Hohenveldern*

"Souveräne Staaten, die entweder freiwillig (dauernd neutrale Staaten im engeren Sinne) oder auf Grund vertraglich auferlegter Bestimmungen (neutralisierte Staaten) rechtlich verpflichtet sind, sich an allfälligen künftigen Kriegen nicht zu beteiligen (- und dies nicht etwa nur als politisches Ziel anstreben -), nehmen damit eine gewisse Einschränkung ihrer Handlungsfreiheit auf sich. Sie behalten aber ihre Handlungsfähigkeit bei. Sie würden zwar ein völkerrechtliches Delikt begehen, wenn sie sich über diese einseitigen oder vertraglich übernommenen Bindungen hinwegsetzen würden, wären aber hierzu nicht unfähig. Sie bleiben also souverän. Hierdurch unterscheidet sich ihre Lage von derjenigen der nur beschränkt handlungsfähigen Staaten" (1965, S. 128-129).

1-213.2 Neutralisierung

Neutralisierung

*Dahm*

"Eine Rechtsstellung eigener Art nehmen Staaten ein, die dauernd neutralisiert sind. Ist Neutralität normalerweise ein vorübergehender Rechtszustand, in dem ein Staat sich während der Dauer des Krieges befindet, so bezeichnet die Neutralisierung eine dauernde Rechtsstellung, die die Rechte und Pflichten des Staates schon in Friedenszeiten bestimmt"

(1958 Bd. 1, S. 173). "Von der Neutralisierung des Staates in seiner Gesamtheit ist die Neutralisierung einzelner Gebietsteile zu unterscheiden. Dabei handelt es sich um die Demilitarisierung oder Befriedung bestimmter Gebiete, um Verträge, in denen sich die Staaten verpflichten, ein bestimmtes Gebiet nicht als Kriegsschauplatz zu benutzen" (1958 Bd. 1, S. 178).

"Es ist eine umstrittene Frage, ob der dauernd neutralisierte Staat sich noch als souveräner Staat bezeichnen lässt oder nicht" (1958 Bd. 1, S. 175).

"Zur Zeit [1958] gibt es nur drei neutralisierte Staaten, die Schweiz, Österreich und die Vatikanstadt" (1958 Bd. 1, S. 175-176).

*Menzel*

Neutralisierte Staaten sind Völkerrechtssubjekte, "die durch völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet sind, an militärischen Auseinandersetzungen fremder Staaten nicht teilzunehmen und denen es deshalb auch meist versagt ist, Bündnis- oder politische Garantieverträge einzugehen. Beispiele: Schweiz (seit 1815), Belgien (1831/39-1919), Luxemburg (1867-1919), Vatikanstadt (Lateranvertrag Art. 24, 1929), Triest (Friedensvertrag mit Italien 1947), Österreich (Staatsvertrag vom 15.5.1955)" (1962, S. 112).

*Seidl-Hohenveldern*

Unter neutralisierte Staaten reiht er souveräne Staaten ein, die "auf Grund vertraglich auferlegter Bestimmungen ... rechtlich verpflichtet sind, sich an allfälligen künftigen Kriegen nicht zu beteiligen" (1965, S. 128).

*Verdross*

*Verdross* befasst sich unter dem Aspekt der "Arten der Völkerrechtssubjekte" mit dem Thema "Dauernd neutrale und neutralisierte Staaten". Er führt aus: "Ein Staat, der sich zur dauernden Neutralität verpflichtet hat, bleibt völkerrechtlich vollkommen handlungsfähig, er ist aber verpflichtet, an Kriegen anderer Staaten nicht teilzunehmen und auch in Friedenszeiten keine Bindungen abzuschliessen, die ihn in einen Krieg verwickeln könnten oder es ihm unmöglich machen würden, in einem Kriege die Normen des Neutralitätsrechts einzuhalten" (1964, S. 198).

"Dauernd neutrale Staaten sind gegenwärtig die Schweiz, der Staat der Vatikanischen Stadt, die Republik Österreich und Laos. Bis zum FV von Versailles von 1919 fielen auch Belgien und Luxemburg unter diese Kategorie. Da ihnen aber dieser Status durch die Grossmächte auferlegt wurde, nannte man sie 'neutralisierte' Staaten" (1964, S. 199).

"Durch den Kollektivvertrag vom 23. Juli 1962 wurde die dauernde Neutralitätserklärung von Laos anerkannt und garantiert. Da dieser Zustand auf einer Vereinbarung der

Garantiemächte beruht, liegt eine Neutralisierung vor" (1964, S. 201).

## Neutralization, Neutralisation

*Brierly*

"The status of 'neutralization' involves no impairment of independence. A neutralized state is merely one whose integrity has been permanently guaranteed by international treaty, conditionally on its maintaining a perpetual neutrality except in its own defence. Switzerland was neutralized by the Treaty of Vienna, 1815, and the provision was reaffirmed by the Treaty of Versailles, 1919. Belgium and Luxembourg, which were neutralized by the Treaty of London of 1831 and 1867 respectively, ceased to have that status after the war of 1914. Switzerland is very tenacious of her status and scrupulous in performing its obligations; she joined the League of Nations only on the understanding that she would not be required to take part in military action or to permit the passage of foreign troops over her territory. For fear of prejudicing her neutrality she has not sought to become a member of the United Nations. Austria, on the other hand, which was neutralized in 1955 by agreement with the Great Powers, applied to become and has been admitted a member" (1963, pp. 136-137).

*Kelsen*

Er sieht ebenfalls v.a. die Garantie als Merkmal der "neutralized States", wenn er schreibt: "States whose permanent neutrality is guaranteed by other states". Nach ihm kommt dieser Status der Schweiz und Österreich zu (1966, p. 191 footnote 8).

*O'Connell*

"Certain States are neutralised. Belgium and Luxembourg were once included among them, but can no longer be regarded as affected by the relevant instruments. The obligations of neutrality are: (a) the neutralised State must abstain from offensive action and offensive or defensive alliances, except in the case of aggression; (b) it must act impartially towards all Powers in its political attitudes." Neutralised States sind für ihn aktuell die Schweiz und Österreich (1965 vol. 1, p. 313). Sie zählen nach ihm zu den "Sovereign entities which are not typical States" neben dem Vatikan, San Marino, Monaco, Andorra und Zypern (1965 vol. 1, pp. 310-315).

*Reuter*

"Certains auteurs réservent le terme de neutralisation à un statut permanent imposé au

regard de certains Etats à un territoire ou à un fragment de territoire: aucune opération militaire, ni préparation d'opération militaire, ne peut avoir lieu dans le territoire ainsi neutralisé" (1968, p. 334).

*Starke*

"A neutralised State is one whose independence and political and territorial integrity are guaranteed permanently by a collective agreement of Great Powers subject to the condition that the particular State concerned will never take up arms against another State - except to defend itself - and will never enter into treaties of alliance, etc., which may compromise its impartiality or lead it into war" (1967, p. 117). Neutralised States sind nach *Starke* die Schweiz, Österreich und Laos (p. 117).

"Neutralisation differs fundamentally from neutrality, which is a voluntary policy assumed temporarily in regard to a state of war affecting other Powers, and terminable at any time by the State declaring its neutrality. Neutralisation on the other hand is a permanent status conferred by agreement with the interested Powers, without whose consent it cannot be relinquished. It is thus also essentially different from 'neutralism', a newly coined word denoting the policy of a State not to involve itself in any conflicts or defensive alliances. (There can be some fine shades of distinction between 'neutralism' and another expression, 'non-alignment')" (1967, p. 118).

*von Glahn*

"In addition to fully independent and sovereign states, the community of nations includes a number of categories of states which have been termed ‘qualified full members’: neutralized states and states admitted to the community under conditions.

Neutralized States. A neutralized state differs from a neutral state in that the status of permanent neutrality (except for the obvious right of self-defense in the case of direct attack) is imposed on the neutralized state by a group of outside powers, while a neutral state adopts its status on a voluntary basis at the outset of a conflict between other countries. A neutralized state normally is also forced to agree not to enter into an alliance requiring its participation in any future conflict. The Powers requiring its neutrality in turn obligate themselves to respect that status, such a guarantee being given either severally or jointly and severally. The number of neutralized states has never been very large: Switzerland (since 1815); Belgium (1831 and 1839); Luxembourg (1867); the Ionian Islands (1863-64); and the Congo (1885). Both World Wars saw violations of guarantees extended to neutralized states and it is doubtful whether any members of the community of nations can be considered to remain in this category except for Austria, Laos, and Switzerland" (1965, p. 71).

## 1-214 Die Dauer der Neutralisierung

*Berber*

"Die dauernde Neutralisierung eines Staates als völkerrechtliches Rechtsverhältnis ist zu unterscheiden einmal von der dauernden Neutralisierung oder Entmilitarisierung gewisser Gebietsteile, Kanäle, Meeresteile usw., weiter von der sogenannten Neutralität eines Staates, die von Fall zu Fall automatisch eintritt als Rechtsfolge der Nichtbeteiligung eines Staates an einem zwischen dritten Staaten ausgebrochenen konkreten Kriege, schliesslich von der politischen Entschlossenheit eines Staates, sich in einer Zeit politischer Spannungen nicht dem einen oder anderen der sich feindlich gegenüberstehenden Militärbündnisblocks anzuschliessen, sondern die Freiheit seiner aussenpolitischen Entschliessungen zu bewahren (Indien, Ceylon, Arabische Union, Schweden).

Die dauernde Neutralisation eines Staates ist nicht ein beliebig wiederholbares abstraktes völkerrechtliches Institut, sondern die rechtliche Fixierung einer einmaligen historischen Situation, die immer auf einem konkreten Vertrag beruht und ganz bestimmter soziologischer, politischer, militärischer, geographischer und psychologischer Voraussetzungen bedarf, um Bestand zu haben. Die einseitige Erklärung eines Staates ist nicht imstande, diese Rechtssituation herbeizuführen, es ist dazu immer eine vertragliche Einigung zum mindesten mit den Staaten erforderlich, die ein unmittelbares Interesse an der Schaffung dieser Sondersituation und eine Einwirkungsmöglichkeit auf ihren Bestand haben" (1960 Bd. 1, S. 128-129).

Als Anwendungsfall einer dauernden Neutralisierung führt er u.a. die Schweiz (1960 Bd. 1, S. 130-131) und Österreich (1960 Bd. 1, S. 131) auf.

*Dahm*

"Die Rechte und Pflichten aus dem Neutralisierungsvertrag bestehen zunächst im Verhältnis der am Vertrag beteiligten Staaten. Ob und wieweit sie auch gegenüber anderen Staaten bestehen, hängt davon ab, ob die besondere Rechtsstellung des Neutralen in der int. Gemeinschaft allgemein anerkannt ist. Wenn das der Fall ist, kann die Neutralität sich zu einem Teil der allgemeinen, objektiven VROrdnung entwickeln, sich zu einem dauernden Status des neutralisierten Staates verdichten, der dann von allen anderen Staaten respektiert werden muss. Für die Schweiz wird man das Bestehen eines solchen auf Gewohnheitsrecht beruhenden Zustandes annehmen dürfen. Ihre Neutralität ist ein Teil der europäischen Ordnung" (1958, S. 175).

### 1-215 Die internationale Regelung der dauernden Neutralisierung

Der Begriff "international geregelte dauernde Neutralisierung" findet sich bei *Berber*: "Eine Sonderform der Isolierung ist die Neutralität, sei es als aktuelle Neutralität bei Ausbruch eines Krieges, sei es als international geregelte dauernde Neutralisierung, sei es als Neutralitätspolitik im Sinne der Fernhaltung von den grossen und gefährlichen Fragen der Aussenpolitik" (1964 Bd. 3, S. 155).

### 1-216 Die Aktualität der Neutralität

*Berber* bezeichnet mit "aktueller Neutralität" die Neutralität, die "bei Ausbruch eines Krieges" zu existieren beginnt. Er stellt ihr im Zusammenhang mit der Darstellung der Neutralität als Sonderform der Isolierung die "international geregelte dauernde Neutralisierung" und die "Neutralitätspolitik" zur Seite (1964 Bd. 3, S. 155 und Sachregister S. 319).

### 1-217 Der Modus des Eintritts der Neutralität
### 1-217.1 Freiwillig eintretende Neutralität
### 1-217.2 Obligatorisch eintretende Neutralität

*Berber*
"Die einzige allgemein anerkannte Unterscheidung der Neutralität ist die zwischen einer im konkreten Einzelfall auf Grund politischen Entschlusses freiwillig eintretenden oder einer kraft konkreten Neutralitätsvertrags oder dauernder Neutralisierung obligatorisch eintretenden Neutralität. Hier ist der Entstehungsgrund verschieden; die Rechtsfolgen der Neutralität sind in beiden Fällen dieselben" (1962 Bd. 2, S. 217).

## 1-22 Unterscheidungskriterien Gruppe 2
### 1-221 Der Zustand des Friedens

### Neutralität im Frieden

*Menzel*
"In einem allgemeineren Sinn wird unter Neutralität jeglicher Verzicht auf Parteinahme bei politischen - und in dieser Hinsicht nichtmilitärischen - Konflikten zwischen Staaten und Staatengruppen verstanden. Insofern gibt es auch eine 'Neutralität' im Frieden. Vgl. den ‘Gürtel der neutralen Staaten’ (z.B. Indien) zwischen dem Ostblock und dem Westblock. Auf diese Form der Nicht-Parteinahme finden die Regeln des Neutralitätsrechts keine

Anwendung" (1962, S. 387).

Neutralism

*Fenwick*
"To be sharply distinguished from neutral states … are the states that have adopted an attitude of neutrality in respect to the obligations of collective security under the Charter of the United Nations. 'Neutralism' appears to describe the position of certain states that are unwilling to take part in the decisions relating not to war in the traditional sense, but to the 'cold war' involving the conflicting policies of the Soviet Union and the Western World which, the new neutrals fear, may at any time involve them in a conflict in respect to which they are not prepared to take sides" (1965, p. 728).

*Starke*
"The international law status of neutrality should be distinguished from the policy of 'neutralism'. Yet to some extent neutralism or 'non-alignment' may be regarded as an ad hoc unilaterally declared status (sometimes multilaterally as under Article III of the Charter of the Organisation of African Unity, May, 1963) of dissociation from the 'cold war', involving neither rights nor obligations" (1967, p. 457 footnote 2).

Neutralisation is “essentially different from 'neutralism’, a newly coined word denoting the policy of a State not to involve itself in any conflicts or defensive alliances. (There can be some shades of distinction between 'neutralism' and another expression, ‘non-alignment’)" (1967, p. 118).

Vgl. hierzu auch *Dahm*: "So ist z. B. Indien trotz seiner 'neutralistischen' Politik kein dauernd neutraler Staat im völkerrechtlichen Sinne" (1958 Bd. 1, S. 174).

1-222 Die Qualifizierung des bewaffneten Konflikts
1-222.1 Neutrality proper
1-222.2 Quasi-Neutrality

*Starke*
"Hostile relations between States comprise not only (a) war in the traditional sense, but (b) non-war armed conflicts and breaches of the peace. Corresponding to these two categories, there are two kinds of status of the parties outside the range of such hostile relations: (a) the status of neutrality in a war proper; and (b) the status of non-participation by States or

non-State entities in a non-war armed conflict. The latter status, (b), is sometimes (as in the case of the Korean conflict, 1950-1953) loosely referred to as neutrality, but there are certain differences between it and neutrality proper. It is perhaps better to refer to it as quasi-neutrality" (1967, p. 457).

*Starke* baut seine Gesamtdarstellung der Neutralität in Chapter 17 auf dieser Zweiteilung "Neutrality and Quasi-Neutrality" auf (1967, p. 457).

1-23 Unterscheidungskriterien Gruppe 3
1-231 Die Art und Weise der Anwendung der Neutralität
1-231.1 Integrale Neutralität

Integrale Neutralität

*Berber*
"Dagegen war seit dem Ende des 18. Jahrhunderts die sog. qualifizierte, wohlwollende Neutralität, kraft deren ein neutraler Staat, ohne den Status der Neutralität zu verlieren, dem einen Kriegführenden gewisse Begünstigungen, wie Durchmarschrecht, Waffenlieferung, Rekrutierungsbüros gewährte, die er der anderen Seite nicht gewährte, als unvereinbar mit dem Wesen der unparteiischen, integralen Neutralität angesehen worden" (1962 Bd. 2, S. 217).

*Dahm*
"Tritt aber der SR [Sicherheitsrat] nicht in Aktion, so bleibt auch unter der Herrschaft der SVN [Satzung der Vereinten Nationen] für die volle (‘integrale’) Neutralität i. S. des klassischen VR [Völkerrechts] Raum" (1961 Bd. 2, S. 400 Fussnote 32).

*Reuter*
"Neutralité intégrale ... - La neutralité, telle qu’elle a été définie à son point culminant de consistance juridique, au début du XX$^{e}$ siècle, est fondée sur une règle d’impartialité strictement entendue" (1968, p. 333).

*Verdross*
Bei der Behandlung der Neutralität innerhalb der Vereinten Nationen stellt *Verdross* fest, "dass ein Mitglied der UN auch neutral bleiben kann. Mangels abweichender Verpflichtungen, die ein dauernd neutraler Staat übernommen hat, besteht aber für die am Kriege nicht teilnehmenden Staaten keine Pflicht zu einer integralen Neutralität, da Art. 51 SVN [Satzung der Vereinten Nationen] den Staaten auch erlaubt, dem angegriffenen Staate nur politisch und wirtschaftlich

beizustehen, ohne in den Krieg einzutreten, während jede Unterstützung des Angreifers verboten ist" (1964, S. 657; Begriff auch erwähnt auf S. 681, 199.)

*von der Heydte*

Unter dem Titel "Die integrale Neutralität des klassischen Völkerrechts" beschreibt *von der Heydte* eine Neutralität, deren Richtschnur der Grundsatz der Unparteilichkeit und Gleichbehandlung beider Kriegsparteien ist, so wie sie in den Haager Abkommen von 1907 Niederschlag gefunden hat (1960 Bd. 2, S. 275-277; vgl. auch S. 280, 281, 435).

"Der integrale Neutralitätsbegriff des klassischen Völkerrechts scheint tatsächlich heute weitgehend überholt" (1960 Bd. 2, S. 278).

"Die Neutralität, die auch im System der Vereinten Nationen noch ihren Platz hat, unterscheidet sich allerdings in wesentlichen Punkten von der Neutralität des klassischen Völkerrechts. An die Stelle der grundsätzlich und immer integralen Neutralität des klassischen Völkerrechts ist die flexible Neutralität des modernen Völkerrechts getreten" (1960 Bd. 2, S. 280).

"Neben der integralen Neutralität des klassischen Völkerrechts, die auch heute noch als eine unter Umständen rechtlich mögliche Form der Neutralität ihren Platz in der Völkerrechtsordnung behauptet, steht im modernen Völkerrecht als eine andere, nicht minder legitime Möglichkeit die wohlwollende Neutralität, die bis zur ‘hilfsweisen Kriegführung’ reichen kann" (1960 Bd. 2, S. 281).

## Absolute Neutralität, Absolute neutrality

*Menzel*

Er konstatiert, dass die moderne Lehre in bestimmten Fällen dazu tendiere, "das Vorhandensein einer abgestuften Neutralität anzunehmen ... obwohl die Lehre sonst nur die 'absolute‘ Neutralität als wirkliche Neutralität anerkannt“ habe (1962, S. 399).

Die Wendung "absolute Neutralität" findet sich auch im Sachverzeichnis (S. 453, 459). Sie weist auf "die ‘absolute’ Neutralität im Sinne der Respektierung fremden Territoriums, der Nichtgewährung von Lieferungen usw." des 17. und 18. Jahrhunderts im Unterschied zur "abgeschwächten" Neutralität, sowie auf die "strikte" Neutralität im Gegensatz zur "wohlwollenden" Neutralität des 18. Jahrhunderts hin (S. 389, 25).

*Starke*

"Member States of the United Nations have no absolute right of neutrality. … Neutrality is not, however, completely abolished. Even where preventive or enforcement action is being taken by the United Nations Security Council, certain Member States may not be called upon

to apply the measures decided upon by the Council or may receive special exemptions (see Articles 48 and 50). In this event their status is one of 'qualified' neutrality inasmuch as they are bound not to assist the belligerent State against which enforcement measures are directed, and must also assist the Member States actually taking the measures (see Article 49). It seems also that where the 'veto' is exercised by a permanent member of the Security Council so that no preventive or enforcement action is decided upon with reference to a war, in such case Member States may remain absolutely neutral towards the belligerents" (1967, pp. 462-463).

## Genuine neutrality

*von Glahn*
"Impartiality, just as much as abstention from participation in a conflict, are the characteristics of genuine neutrality; both must be present to support a claim of genuine neutrality, with full neutral rights" (1965, p. 620).

## Unparteiische Neutralität

*Berber*
"Dagegen war seit dem Ende des 18. Jahrhunderts die sog. qualifizierte, wohlwollende Neutralität, kraft deren ein neutraler Staat, ohne den Status der Neutralität zu verlieren, dem einen Kriegführenden gewisse Begünstigungen, wie Durchmarschrechte, Waffenlieferung, Rekrutierungsbüros gewährte, die er der anderen Seite nicht gewährte, als unvereinbar mit dem Wesen der unparteiischen, integralen Neutralität angesehen worden" (1962 Bd. 2, S. 217).

*Wengler*
Bei einer Anmerkung über die Panamerikanische Konvention von 1928 (Ergänzungsprotokoll von 1957) sagt *Wengler*, dass sie bestimmte Verbote der Unterstützung der "Rebellen" durch andere Staaten ausspreche, "allerdings mit dem Vorbehalt, dass andere Staaten sich unparteiisch neutral zu verhalten haben, sobald die Rebellen als Kriegführende anerkannt worden sind" (1964 Bd. 2, S. 1470 Fussnote 2).

### Unparteiliche Neutralität

*Verdross*
Er führt aus, dass Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen Mitgliedern "auch erlaubt, dem angegriffenen Staate nur politisch und wirtschaftlich beizustehen, ohne in den Krieg einzutreten, während jede Unterstützung verboten ist. Daraus ergibt sich, dass die SVN [Satzung der Vereinten Nationen] von den nicht am Krieg teilnehmenden Staaten keine unparteiliche Neutralität (im Sinne des klassischen VR [Völkerrechts]) fordert, sondern eine differenzielle Neutralität zugunsten des angegriffenen Staates anerkennt“ (1964, S. 657).

### Volle Neutralität

*Dahm*
"Die SVN [Satzung der Vereinten Nationen] gestattet den Staaten, wenn der SR [Sicherheitsrat] Massnahmen trifft, also nur die Aufrechterhaltung einer qualifizierten, nicht der vollen Neutralität“ (1961 Bd. 2), S. 400). In einer Anmerkung ergänzt er: "Tritt der SR aber nicht in Aktion, so bleibt auch unter der Herrschaft der SVN für die volle (‘integrale’) Neutralität i. S. des klassischen VR [Völkerrechts] Raum" (1961 Bd. 2, S. 400 Fussnote 32).

Vgl. auch *von der Heydte* (1960 Bd. 2), S. 269. Er spricht ebenfalls von "im klassischen Wortsinn völlig neutralen Staat".

## 1-231.2 Differenzielle Neutralität

### Differentielle Neutralität, Differential neutrality

*Kelsen*
"The position of a state that refrains from active participation in hostilities, but nevertheless resorts to discriminatory measures against one side in a war, has frequently been termed ‘qualified’ or 'differential' neutrality" (1966, p. 171).

*Verdross*
"Mangels abweichender Verpflichtungen, die ein dauernd neutraler Staat übernommen hat, besteht aber für die am Kriege nicht teilnehmenden Staaten [als Mitglieder der UNO] keine Pflicht zu einer integralen Neutralität, da Art. 51 der SVN [Satzung der Vereinten Nationen] den Staaten auch erlaubt, dem angegriffenen Staate nur politisch und wirtschaftlich

beizustehen, ohne in den Krieg einzutreten, während jede Unterstützung des Angreifers verboten ist. Daraus ergibt sich, dass die SVN von den nicht am Krieg teilnehmenden Staaten keine unparteiliche Neutralität (im Sinne des klassischen VR [Völkerrechts]) fordert, sondern eine differentielle Neutralität zugunsten des angegriffenen Staates anerkennt, sofern keine besonderen Verpflichtungen zu einer integralen Neutralität bestehen" (1964, S 657; vgl. auch S. 505-506, 681).

## Differenzierende Neutralität

*Berber*

"Dagegen war seit dem Ende des 18. Jahrhunderts die sog. qualifizierte, wohlwollende Neutralität, kraft deren ein neutraler Staat, ohne den Status der Neutralität zu verlieren, dem einen Kriegführenden gewisse Begünstigungen, wie Durchmarschrecht, Waffenlieferung, Rekrutierungsbüros gewährte, die er der anderen Seite nicht gewährte, als unvereinbar mit dem Wesen der unparteiischen, integralen Neutralität angesehen worden. Seit dem Wiederaufleben des diskriminierenden Kriegsbegriffs ist auch diese qualifizierte, diskriminierende Neutralität wieder in Übung gekommen, teilweise als 'Nichtkriegführung' oder 'flexible Neutralität' bezeichnet. Soweit eine solche differenzierende Neutralität auf Grund einer Kollektivaktion etwa der UN einer Verpflichtung der Bundesglieder entspricht und in ihren Auswirkungen auf Bundesglieder beschränkt bleibt, wird kein völkerrechtliches Bedenken gegen ihre Anerkennung bestehen; soweit dies nicht der Fall ist, braucht der durch die Diskriminierung benachteiligte Staat diese diskriminierende Neutralität nicht anzuerkennen, sondern kann sie als Verletzung der Neutralitätspflichten behandeln" (1962 Bd. 2, S. 217).

## Abgestufte Neutralität

*Menzel*

Nach *Menzel* lässt die Problematik der Unparteilichkeit als Gebot der Neutralität "die Frage entstehen, ob es eine abgestufte Neutralität gibt". "Es sei hier auch an die Neutralitätsproblematik beim Einschreiten der Vereinten Nationen erinnert: Ist ein Staat, der die Massnahmen der Vereinten Nationen in jeder Weise, aber mit Ausnahme der Beteiligung an militärischen Sanktionen unterstützt, noch neutral? Gerade hier tendiert die moderne Lehre dazu, das Vorhandensein einer abgestuften Neutralität anzunehmen" (1962, S. 399; vgl. auch Sachverzeichnis S. 452, 459).

## Diskriminierende Neutralität, Discriminating neutrality

*Berber*

"Dagegen war seit dem Ende des 18. Jahrhunderts die sog. qualifizierte, wohlwollende Neutralität, kraft deren ein neutraler Staat, ohne den Status der Neutralität zu verlieren, dem einen Kriegführenden gewisse Begünstigungen, wie Durchmarschrecht, Waffenlieferung, Rekrutierungsbüros gewährte, die er der anderen Seite nicht gewährte, als unvereinbar mit dem Wesen der unparteiischen, integralen Neutralität angesehen worden. Seit dem Wiederaufleben des diskriminierenden Kriegsbegriffs ist auch diese qualifizierte, diskriminierende Neutralität wieder in Übung gekommen, teilweise als 'Nichtkriegführung' oder 'flexible Neutralität' bezeichnet. Soweit eine solche differenzierende Neutralität auf Grund einer Kollektivaktion etwa der UN einer Verpflichtung der Bundesglieder entspricht und in ihren Auswirkungen auf Bundesglieder beschränkt bleibt, wird kein völkerrechtliches Bedenken gegen ihre Anerkennung bestehen; soweit dies nicht der Fall ist, braucht der durch die Diskriminierung benachteiligte Staat diese diskriminierende Neutralität nicht anzuerkennen, sondern kann sie als Verletzung der Neutralitätspflichten behandeln" (1962 Bd. 2, S. 217).

*Bishop*

"Even during the vogue among publicists and text writers of the theory that all wars were just and all neutrality therefore undiscriminating, modern practice - especially American practice - shows instances of discriminating, qualified neutrality. During the World War, after the United States had declared war on Germany, a number of Central and South American republics formally announced a departure, in favor of the United States, from the obligations of impartiality. Some of them, like Guatemala, El Salvador and Costa Rica, offered their territorial waters and ports for the use of the naval forces of the United States. Others, like Brazil and Uruguay, expressly modified their neutrality regulations in that direction" (1962, p. 896).

## Flexible Neutralität

*Berber*

"Dagegen war seit dem Ende des 18. Jahrhunderts die sog. qualifizierte, wohlwollende Neutralität, kraft deren ein neutraler Staat, ohne den Status der Neutralität zu verlieren, dem einen Kriegführenden gewisse Begünstigungen, wie Durchmarschrecht, Waffenlieferung, Rekrutierungsbüros gewährte, die er der anderen Seite nicht gewährte, als unvereinbar mit dem Wesen der unparteiischen, integralen Neutralität angesehen worden. Seit dem

Wiederaufleben des diskriminierenden Kriegsbegriffs ist auch diese qualifizierte, diskriminierende Neutralität wieder in Übung gekommen, teilweise als 'Nichtkriegführung' oder 'flexible Neutralität' bezeichnet" (1962 Bd. 2, S. 217).

*von der Heydte*

"Die flexible Neutralität des modernen Völkerrechts erkennt als leitendes Prinzip nicht mehr den Grundsatz der absoluten Unparteilichkeit an, der im Mittelpunkt des klassischen Neutralitätsrechts stand. Der neutrale Staat ist heute in gewissem Umfang berechtigt, in dem Krieg, an dem er sich nicht beteiligt, wenigstens mittelbar Stellung zu nehmen" (1960 Bd. 2, S. 280, Sachverzeichnis S. 435).

"Die flexible Neutralität des modernen Völkerrechts spaltet den einheitlichen Neutralitätsbegriff des klassischen Völkerrechts in verschiedene Erscheinungsformen auf – ein Vorgang, der in der Aufspaltung des klassischen Kriegsbegriffs im modernen Völkerrecht ein Analogon findet" (1960 Bd. 2, S. 281).

Qualifizierte Neutralität, Qualified neutrality, Neutralité qualifiée

*Berber*

"Dagegen war seit dem Ende des 18. Jahrhunderts die sog. qualifizierte, wohlwollende Neutralität, kraft deren ein neutraler Staat, ohne den Status der Neutralität zu verlieren, dem einen Kriegführenden gewisse Begünstigungen, wie Durchmarschrecht, Waffenlieferung, Rekrutierungsbüros gewährte, die er der anderen Seite nicht gewährte, als unvereinbar mit dem Wesen der unparteiischen, integralen Neutralität angesehen worden. Seit dem Wiederaufleben des diskriminierenden Kriegsbegriffs ist auch diese qualifizierte, diskriminierende Neutralität wieder in Übung gekommen" (1962 Bd. 2, S. 217).

*Bishop*

"Even during the vogue among publicists and text writers of the theory that all wars were just and all neutrality therefore undiscriminating, modern practice – especially American practice – shows instances of discriminating, qualified neutrality. During the World War, after the United States had declared war on Germany, a number of Central and South American republics formally announced a departure, in favor of the United States, from the obligations of impartiality. Some of them, like Guatemala, El Salvador and Costa Rica, offered their territorial waters and ports for the use of the naval forces of the United States. Others, like Brazil and Uruguay, expressly modified their neutrality regulations in that direction" (1962, p. 896).

*Dahm*

"Der SR [Sicherheitsrat] kann die Teilnahme an den Sanktionen auf einzelne Staaten, z. B. diejenigen, die dem Schauplatz des Angriffs benachbart sind, beschränken. Er kann auch die Beiträge auf die einzelnen Staaten verschieden verteilen, z. B. einzelne Staaten zum Einsatz militärischer Mittel auffordern, während er sich bei anderen mit einer Beteiligung an wirtschaftlichen Sanktionen begnügt. Das kann dann dazu führen, dass nur einige, aber nicht alle Mitglieder der OVE [Organisation der Vereinten Nationen] am Kriege beteiligt sind, andere aber eine, möglicherweise qualifizierte, Neutralität zu bewahren vermögen. Aber auch die Mitglieder, die nicht herangezogen werden, müssen sich doch nach Art. 2 (5) der Unterstützung des Staates enthalten, gegen den sich die Massnahmen richten. Die SVN [Satzung der Vereinten Nationen] gestattet den Staaten, wenn der SR Massnahmen trifft, also nur die Aufrechterhaltung einer qualifizierten, nicht der vollen Neutralität" (1961 Bd. 2, S. 399-400; vgl. ebenfalls S. 395, 351; 1961 Bd. 3, Sachregister S. 377).

*Kelsen*

"The position of a state that refrains from active participation in hostilities, but nevertheless resorts to discriminatory measures against one side in a war, has frequently been termed ‘qualified’ or 'differential' neutrality" (1966, p. 171).

*Reuter*

"On a réservé l’appellation de ‘neutralité qualifiée’ à une neutralité imparfaite, dans laquelle un Etat neutre assure à l'un des belligérants une certaine assistance qu'il s'était engagé à fournir en vertu d'un engagement antérieur" (1968, p. 333).

*Starke*

"Member States of the United Nations have no absolute right of neutrality. … Neutrality is not, however, completely abolished. Even where preventive or enforcement action is being taken by the United Nations Security Council, certain Member States may not be called upon to apply the measures decided upon by the Council or may receive special exemptions (see Articles 48 and 50). In this event their status is one of 'qualified' neutrality inasmuch as they are bound not to assist the belligerent State against which enforcement measures are directed, and must also assist the Member States actually taking the measures (see Article 49). It seems also that where the 'veto' is exercised by a permanent member of the Security Council so that no preventive or enforcement action is decided upon with reference to a war, in such case Member States may remain absolutely neutral towards the belligerents" (1967, pp. 462-463).

*von Glahn*

"In the past there did exist on occasion a situation aptly described as ‘qualified’ (imperfect) neutrality. This was the case when a given neutral rendered direct or indirect assistance to one of the belligerents in a conflict because of a treaty obligation contracted before the war, and not for that war in particular. Thus Great Britain, under a prewar treaty, prohibited, in 1848, the export of arms to Prussia but permitted such exports to Denmark. Similarly Denmark, in pursuance of treaty obligations, supplied both warships and troops to Russia in 1788 during a war between Sweden and Russia; Sweden protested but eventually accepted Denmark’s qualified neutrality” (1965, p. 620).

## Wohlwollende Neutralität, Neutralité bienveillante

*Berber*

"Dagegen war seit dem Ende des 18. Jahrhunderts die sog. qualifizierte, wohlwollende Neutralität, kraft deren ein neutraler Staat, ohne den Status der Neutralität zu verlieren, dem einen Kriegführenden gewisse Begünstigungen, wie Durchmarschrecht, Waffenlieferung, Rekrutierungsbüros gewährte, die er der anderen Seite nicht gewährte, als unvereinbar mit dem Wesen der unparteiischen, integralen Neutralität angesehen worden" (1962 Bd. 2, S. 217).

*Menzel*

"In manchen Verträgen findet man die Zusicherung 'wohlwollender Neutralität' für den Kriegsfall. Hier wird jedenfalls eine Begünstigung insofern in Aussicht gestellt, als es mit den ausdrücklichen Neutralitätsvorschriften gerade noch vereinbar ist. Das bedeutet, dass der Staat auf den Gebieten, deren Regelung in sein Ermessen gestellt ist, einen Kriegführenden besser zu behandeln sucht" (1962, S. 399; vgl. auch S. 25 und Sachverzeichnis S. 459).

*Rousseau*

"La conception de la neutralité bienveillante est inacceptable, car les actes de bienveillance envers l'un des adversaires sont des actes de malveillance envers l'autre" (1968, p. 377).

*von der Heydte*

"Neben der integralen Neutralität des klassischen Völkerrechts, die auch heute noch als eine unter Umständen rechtlich mögliche Form der Neutralität ihren Platz in der Völkerrechtsordnung behauptet, steht im modernen Völkerrecht als eine andere, nicht minder legitime Möglichkeit die wohlwollende Neutralität, die bis zur 'hilfsweisen Kriegführung' reichen kann" (1960 Bd. 2, S. 281; vgl. auch Sachverzeichnis S. 435, 443; vgl. *von der Heydte* 50).

*Wengler*

"Manchmal haben neutrale Staaten ihre wirtschaftliche und moralische Unterstützung einer kriegführenden Partei mit den Ausdrücken der 'wohlwollenden Neutralität' bzw. 'Nichtkriegführung' bezeichnet, um den Eindruck zu erwecken, dass dieses nicht unparteiliche Verhalten keine völkerrechtswidrige Neutralitätsverletzung darstelle. Die Erwähnung von 'neutralen' und 'nichtkriegführenden' Staaten in art. 4 B des Kriegsgefangenenabkommens von 1949 bedeutet aber nicht, dass ein besonderer völkerrechtlicher Status eines nichtkriegführenden, aber nicht unparteiisch neutralen Staates anerkannt werde" (1964 Bd. 2, S. 1454 Fussnote 2).

Nichtkriegführung, Nonbelligerency

*Berber*

"Dagegen war seit dem Ende des 18. Jahrhunderts die sog. qualifizierte, wohlwollende Neutralität, kraft deren ein neutraler Staat, ohne den Status der Neutralität zu verlieren, dem einen Kriegführenden gewisse Begünstigungen, wie Durchmarschrecht, Waffenlieferung, Rekrutierungsbüros gewährte, die er der anderen Seite nicht gewährte, als unvereinbar mit dem Wesen der unparteiischen, integralen Neutralität angesehen worden. Seit dem Wiederaufleben des diskriminierenden Kriegsbegriffs ist auch diese qualifizierte, diskriminierende Neutralität wieder in Übung gekommen, teilweise als 'Nichtkriegführung' oder 'flexible Neutralität' bezeichnet" (1962 Bd. 2, S. 217).

*Bishop*

"The term 'non-belligerency' was used, instead of 'neutrality', to describe the status of a state which did not take part in military operations but which did not observe the usual duties of a neutral; there does not appear to be any recognized status of 'non-belligerency' in international law, intermediate between neutrality and belligerency" (1962, p. 899).

*Briggs*

"The so-called concept of 'non-belligerency' - a euphemism designed to cover violations of international law in the field of neutral obligation - never materialized into a legal status" (1966, p. 1041).

*Kelsen*

"One of the marked developments of the Second World War was the emergence of so-called 'nonbelligerency', a term used to indicate the position of states that refrained from active

participation in hostilities while at the same time abandoning the duties imposed upon nonparticipants" (1966, pp. 166-167).

*Lewin und Kaljushnaja*

*Lewin und Kaljushnaja* sprechen von "Unverletzlichkeit des Staatsgebietes der nichtkriegführenden und neutralen Staaten", ohne aber auf den Unterschied einzugehen (1967, S. 404 *Dawydow*). Der Ausdruck "nichtkriegführend" findet sich auch auf S. 212: "Handelsschiffe der nichtkriegführenden Länder"; S. 221: "nichtkriegführende Partei"; S. 222: "Kriegsschiffe der nichtkriegführenden Staaten"; S. 403: "nichtkriegführender Staat".

*Menzel*

"Aber auch abgesehen von der Auswirkung der Satzung der Vereinten Nationen auf das Rechtsinstitut der Neutralität (bei Massnahmen auf Grund des Kapitels VIII) ist neuerdings ganz allgemein die Frage nach der sog. 'Nichtkriegführung' und der Neutralität erhoben worden. Darunter versteht man das Verhalten eines Staates, der bewusst und gewollt einen Kriegführenden, z. B. bei der Zufuhr von Rohstoffen, unterstützt, aber gerade zur Aufrechterhaltung dieser Möglichkeit nicht zum Kriegführenden wird" (1962, S. 399; vgl. auch S. 25, 400 und Sachverzeichnis S. 459).

*Seidl-Hohenveldern*

"Allerdings hat uns die Haltung Italiens und der USA vor ihrem Eintritt in den Zweiten Weltkrieg gezeigt, dass ein Staat auch einen Mittelweg zwischen klassischer Neutralität und Teilnahme am Kriege gehen kann. Die von diesen Staaten als 'Nichtkriegführung' (non-belligerence) bezeichnete Haltung bestand in der rückhaltlosen Unterstützung der von ihr bevorzugten Partei mit allen Mitteln, abgesehen von der direkten Teilnahme an Kampfhandlungen" (1965, S. 305).

*Verdross*

"Während des Zweiten Weltkrieges haben sich einzelne Staaten als 'nicht kriegführend' bezeichnet. Sie verstanden darunter, dass sie zwar an den Kampfhandlungen nicht teilnehmen, im übrigen aber einen Kriegsteil diplomatisch und wirtschaftlich unterstützen wollen. Dieser Begriff der Nichtkriegführung bildet einen Rückfall in die Zeit vor der Herausbildung des modernen Neutralitätsrechtes, da man auch damals zwischen der 'strengen' Neutralität und der 'wohlwollenden' Neutralität (gegenüber einem Kriegsteil) unterschieden hat. Da nun aber eine solche differentielle Neutralität verschiedene Grade aufweisen kann, ist der Begriff der Nichtkriegführung ein blosser Sammelbegriff, an den sich keinerlei Rechtsfolgen knüpfen" (1964, S. 505-506; vgl. auch Sachverzeichnis S. 682).

*von der Heydte*

"Ein Staat kann einem anderen Staat, der sich im Krieg befindet, die legitime Nothilfe, zu der er vertraglich verpflichtet ist oder sich zumindest verpflichtet fühlt, auch in anderer Form gewähren als in der des unmittelbaren Kriegseintritts, d. h. in anderer Form als der des Abbruchs aller friedlichen Beziehungen zum Kriegsgegner des zu unterstützenden Staates und der umfassenden Gewaltanwendung gegen diesen Gegner. Er kann unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen zu dem Kriegsgegner des zu unterstützenden Staates diesem Staat, dem er Nothilfe leisten will, etwa ein Durchmarschrecht für seine Truppen einräumen; er kann ihm finanzielle Hilfe - sogenannte Subsidiengelder – oder materielle Unterstützung durch Lieferung von Kriegsmaterial gewähren oder ihm ein bestimmtes Truppenkontingent oder eine Anzahl von bemannten oder unbemannten Kriegsschiffen zur Verfügung stellen. Die Theorie spricht in diesem Fall von einer 'beschränkten Kriegführung' und von einem 'hilfsweise kriegführenden' Staat (engl.: accessory belligerent).

Diese 'beschränkte Kriegführung' lässt den 'hilfsweise kriegführenden' Staat zunächst noch nicht als kriegführende Macht im Sinne des Völkerrechts erscheinen; rechtlich besteht zwischen ihm und dem Staat, gegen den er seinen Bundesgenossen in der geschilderten Form unterstützt, noch Friedenszustand. Er ist noch neutral. Man hat daher mitunter auch statt von einer beschränkten Kriegführung von einer 'wohlwollenden Neutralität' oder von einem vom Zustand der klassischen Neutralität zu unterscheidenden Zustand der 'Nichtkriegführung' - und entsprechend von einem 'nichtkriegführenden', wenn auch nicht mehr im klassischen Wortsinn völlig neutralen Staat – gesprochen. Die 'beschränkte Kriegführung' ist rechtlich ein bestimmtes - völkerrechtmässiges oder völkerrechtswidriges - staatliches Verhalten im Frieden, faktisch allerdings meist nur ein Übergang zur eigentlichen Kriegführung. Glaubt der Staat, gegen den sich die 'beschränkte Kriegführung' wendet, mit gutem Grund gegen seinen ursprünglichen Gegner, der durch die 'beschränkte Kriegführung' unterstützt wird, einen vom Völkerrecht zugelassenen Krieg zu führen, so ist er auch berechtigt, der rechtswidrigen Intervention, die - von ihm aus gesehen - die 'beschränkte Kriegführung' dann jedenfalls darstellt, mit kriegerischer Gewalt entgegenzutreten und damit seinerseits den Friedenzustand zu beenden " (1960 Bd. 2, S. 268-269; vgl. auch Sachverzeichnis S. 436).

*von Glahn*

"Concept of Nonbelligerency. Even though the current definition [of neutrality] given [22] omits the factor of impartiality, the latter must be assumed to have been part of the traditional concept of neutrality and ought to play a rôle today. The difficulty lies in the fact that modern practice indicates that numerous states somehow manage to remain outside of a conflict yet

do not behave impartially toward belligerents. The term 'nonbelligerency' has come into usage to describe such behavior. It does not as yet possess full standing in the vocabulary of the law, but it does describe the actual behavior of states and has achieved considerable employment. The term was apparently used for the first time in 1939 to describe the status of Italy before the latter state became a normal belligerent. The use of the term spread rapidly ... A state behaving as a nonbelligerent will remain outside of a war as far as actual hostilities are concerned, will claim to be neutral, yet will not behave impartially but instead will favor one side or the other. In consequence of such action, it will not enjoy the full status or the full rights of a genuine neutral" (1965, pp. 619-620).

"Nonbelligerency was the status assumed during World War II by Spain and the United States (in the latter case until December 7, 1941). Needless to say, the continuing enjoyment of such status will depend almost entirely on the patience of belligerents against which the nonbelligerent practices its discrimination, and a declaration of war may eventually put an end to the anomalous status of the ‘neutral nonbelligerent'" (1965, p. 620).

“The inescapable conclusion would seem to be that the United States abandoned its status as a neutral by the destroyer deal [Destroyers for Bases Agreement, September 2, 1940]. It thereupon entered the status of a ‘nonbelligerent’ or neoneutral” (1965, p. 622)

“A second and major step in the shifting of the United States from traditional neutrality to an expanded version of nonbelligerency took place with the affixing of the presidential signature on March 11, 1941, to the Defense Act of 1941, introduced as House Resolution 1776 on January 10 of that year and popularly known as the Lend-Lease Bill. This remarkable example of unilateral deviation from accepted norms of neutral behavior asserted that a nonbelligerent possessed the right to discriminate between belligerents and to favor one side against the other by means of supplying the former with military equipment through the medium of the nonbelligerent state” (1965, p. 623).

“Sweden was legally correct in permitting some 9,000 of her nationals to leave for service in the cause of Finland after that country was attacked by the Soviet Union on November 30, 1939. On the other hand, the Swedish government virtually became a nonbelligerent neutral for a brief time then, when it permitted recruitment of such volunteers on its territory and then went on to allow its citizens to leave for Finland fully armed and equipped” (1965, p. 631).

*Wengler*

"Manchmal haben neutrale Staaten ihre wirtschaftliche und moralische Unterstützung einer kriegführenden Partei mit den Ausdrücken der 'wohlwollenden Neutralität' bzw. 'Nichtkriegführung' bezeichnet, um den Eindruck zu erwecken, dass dieses nicht unparteiliche Verhalten keine völkerrechtswidrige Neutralitätsverletzung darstelle. Die Erwähnung von 'neutralen' und 'nichtkriegführenden' Staaten in art. 4 B des

Kriegsgefangenenabkommens von 1949 bedeutet aber nicht, dass ein besonderer völkerrechtlicher Status eines nichtkriegführenden, aber nicht unparteiisch neutralen Staates anerkannt werde" (1964 Bd. 2, S. 1454 Fussnote 2).

## Beschränkte Kriegführung, Hilfsweise Kriegführung

*von der Heydte*

"Ein Staat kann einem anderen Staat, der sich im Krieg befindet, die legitime Nothilfe, zu der er vertraglich verpflichtet ist oder sich zumindest verpflichtet fühlt, auch in anderer Form gewähren als in der des unmittelbaren Kriegseintritts, d. h. in anderer Form als der des Abbruchs aller friedlichen Beziehungen zum Kriegsgegner des zu unterstützenden Staates und der umfassenden Gewaltanwendung gegen diesen Gegner. Er kann unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen zu dem Kriegsgegner des zu unterstützenden Staates diesem Staat, dem er Nothilfe leisten will, etwa ein Durchmarschrecht für seine Truppen einräumen; er kann ihm finanzielle Hilfe – sogenannte Subsidiengelder - oder materielle Unterstützung durch Lieferung von Kriegsmaterial gewähren oder ihm ein bestimmtes Truppenkontingent oder eine Anzahl von bemannten oder unbemannten Kriegsschiffen zur Verfügung stellen. Die Theorie spricht in diesem Fall von einer 'beschränkten Kriegführung' und von einem 'hilfsweise kriegführenden' Staat (engl.: accessory belligerent).

Diese 'beschränkte Kriegführung' lässt den 'hilfsweise kriegführenden' Staat zunächst noch nicht als kriegführende Macht im Sinne des Völkerrechts erscheinen; rechtlich besteht zwischen ihm und dem Staat, gegen den er seinen Bundesgenossen in der geschilderten Form unterstützt, noch Friedenszustand. Er ist noch neutral. Man hat daher mitunter auch statt von einer beschränkten Kriegführung von einer 'wohlwollenden Neutralität' oder von einem vom Zustand der klassischen Neutralität zu unterscheidenden Zustand der 'Nichtkriegführung' - und entsprechend von einem 'nichtkriegführenden', wenn auch nicht mehr im klassischen Wortsinn völlig neutralen Staat - gesprochen. Die 'beschränkte Kriegführung' ist rechtlich ein bestimmtes - völkerrechtmässiges oder völkerrechtswidriges - staatliches Verhalten im Frieden, faktisch allerdings meist nur ein Übergang zur eigentlichen Kriegführung. Glaubt der Staat, gegen den sich die 'beschränkte Kriegführung' wendet, mit gutem Grund gegen seinen ursprünglichen Gegner, der durch die 'beschränkte Kriegführung' unterstützt wird, einen vom Völkerrecht zugelassenen Krieg zu führen, so ist er auch berechtigt, der rechtswidrigen Intervention, die - von ihm aus gesehen - die 'beschränkte Kriegführung' dann jedenfalls darstellt, mit kriegerischer Gewalt entgegenzutreten und damit seinerseits den Friedenzustand zu beenden" (1960 Bd. 2, S. 268-269; vgl. auch S. 281 und Sachverzeichnis S. 424).

# Kapitel 2

# Rechtliche Grundlagen der Neutralität

## 2-1 Rechtliche Grundlagen in Bezug auf den Inhalt der Neutralität

### 2-11 Allgemein

*Berber*

"Der rechtliche Status der Neutralität bemisst sich im wesentlichen nach Gewohnheitsrecht; die V. und XIII. Haager Konvention von 1907 gelten als solche nicht allgemein, obwohl sie zur Zeit des Abschlusses weithin gültiges Gewohnheitsrecht kodifizierten. Über gewisse Teile dieses Gewohnheitsrechts besteht weitgehende Übereinstimmung, über andere, vor allem die die Freiheit des neutralen Handels betreffenden, besteht ein so weitgehender Dissens, dass eine erschöpfende systematische Darstellung z. Zt. nicht möglich ist. Die landesrechtlichen Neutralitätsgesetze sind keine unmittelbare völkerrechtliche Rechtsquelle. Manchmal gehen sie über die völkerrechtlichen Neutralitätspflichten hinaus. Weithin sind sie aber ein wertvolles Hilfsmittel zur Erkenntnis des Standes der Rechtsüberzeugungen (opinio juris) der betreffenden Staaten" (1962 Bd. 2, S. 217-218).

*Dahm*

Die Pflichten des allgemeinen Neutralitätsrechts wurden "etwa in Gestalt des V. und XIII. Haager Abkommens von 1907 kodifiziert" (1958 Bd. 1, S. 173).

*Kelsen*

"The rules comprising the law of war are either of a customary or of a conventional character. Prior to this century, however, almost the whole of the law of war was customary in character. A substantial part of this law was codified in the Hague Conventions of 1899 and 1907. The most important result of these Conventions is the Regulations attached to the Hague Convention IV (1907), Respecting the Laws and Customs of War on Land. To the contrary, the attempts to codify the customary law regulating naval hostilities never enjoyed the degree of success that attended similar efforts with respect to land warfare, there being no convention dealing with naval warfare comparable in scope and importance to the Hague Regulations. With the exception of the Hague Convention XIII (1907) concerning the Rights and Duties of Neutral States in Maritime War, the other conventions dealing with the regulation of naval hostilities are of relatively minor significance.

In the period of five decades that has elapsed since the outbreak of the First World War, the only notable and successful efforts to regulate by convention the conduct of war have dealt with the treatment to be accorded the victims of war and not with the regulation of active hostilities, whether on land, at sea, or in the air. Both the 1929 and the 1949 Geneva Conventions regulating the treatment to be accorded the victims of war were signed and

ratified by a large number of states; the 1949 Geneva Conventions for the 'Protection of the Victims of War' represent a particularly significant and comprehensive effort. In land and naval warfare, however, there have been no comparable successful efforts at codification since the period preceding World War I. In air warfare the various efforts to regulate by convention this novel form of warfare have met with failure. To the extent, then, that the law regulating the actual conduct of hostilities on land and at sea has been changed, such change has come principally through the practices of the two world wars" (1966, p. 97).

*Lewin und Kaljushnaja*

"Über die Neutralitätsregeln im Kriege wurden 1907 im Haag Konventionen angenommen, in denen die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten im Land- und Seekrieg niedergelegt sind (V. und XIII. Haager Konvention)" (1967, S. 416 *Dawydow*).

"Die internationalen Regeln der Kriegführung, die die Beziehungen zwischen den kriegführenden Staaten und zwischen den kriegführenden und den neutralen Staaten regeln und eine gewisse Einschränkung der militärischen Gewalt und die Ausschaltung der grausamsten Mittel und Methoden des Krieges vorsehen, [haben] auch weiterhin Bedeutung. Es bleibt also die Notwendigkeit bestehen, die internationalen Regeln der Kriegführung weiter zu vervollkommnen.

Die internationalen Regeln, die in einer Reihe von internationalen Abkommen niedergelegt sind und auch als Gebräuche Anwendung finden, müssen sowohl in zwischenstaatlichen Kriegen als auch in Bürgerkriegen und nationalen Befreiungskriegen streng eingehalten werden.

Die wichtigsten zur Zeit geltenden internationalen Abkommen über die Regeln der Kriegführung sind folgende: die Seerechtsdeklaration von 1856, die in Paris unterzeichnet wurde; das Abkommen über die Befreiung der Lazarettschiffe von Hafengebühren in Kriegszeiten, das 1904 im Haag unterzeichnet wurde; die Haager Konventionen von 1907; das Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege, das am 17. Juni 1925 unterzeichnet wurde; die Genfer Konvention über die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde von 1929; das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen von 1929; die Regeln über die Unterseeboot-Kriegführung gegen Handelsschiffe, die dem am 6. November 1936 in London unterzeichneten Protokoll beigefügt sind; die Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer, die 1949 auf der diplomatischen Konferenz in Genf unterzeichnet wurden (das Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, das Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und

das Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten); die Konvention über den Schutz von Kulturgütern im Fall eines bewaffneten Konflikts, die 1954 im Haag unterzeichnet wurde.

Die hier aufgezählten Abkommen stellen eine gewisse Kodifizierung der internationalen Regeln der Kriegführung dar. Kein Staat, der sich infolge eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts im Kriegszustand befindet, ist berechtigt, die in diesen Abkommen festgelegten Regeln zu verletzen, da sie von den meisten Staaten des Erdballs anerkannt sind" (1967, S. 401-402 *Dawydow*).

*Menzel*

"Die zahlreichen Kriege in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts und um die Wende zum 20. Jahrhundert machten eine grundsätzliche Klärung der Neutralitätsfragen erforderlich. Sie erfolgte auf den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907. Wichtig sind hierbei die besonderen Neutralitätsabkommen: Das (V. Haager) Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges vom 18.10.1907 ... und das entsprechende (XIII. Haager) Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges vom gleichen Datum ... Diese beiden Verträge bilden auch heute noch das Kernstück der Neutralitätsregelungen. Auch andere Haager Abkommen enthalten vereinzelte Vorschriften. Vgl. die HLKO (Anlage zum IV. Haager Abkommen, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs), das (VII. Haager) Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe, das (VIII. Haager) Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen, das (XI. Haager) Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege, alle vom 18.10.1907" (1962, S. 390-391).

Im Zusammenhang mit der Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg stellt *Menzel* fest: "An positiven Normierungen hat das Neutralitätsrecht ... wenig Zuwachs erhalten. Allenfalls sind in diesem Zusammenhang die verstärkten Zuständigkeiten und Ermächtigungen zugunsten der Schutzmächte in den Genfer Konventionen vom 12.8.1949 ... und der Konvention zum Schutze von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14.5.1954 zu nennen" (1962, S. 393).

*Seidl-Hohenveldern*

Die "Regeln des herkömmlichen Neutralitätsrechts" sind insbesondere "in der Fünften und Dreizehnten Konvention der Zweiten Haager Friedenskonferenz [1907] verankert" (1965, S. 306).

*Starke*

"Neutrality gradually developed out of bilateral treaties stipulating that neither party to the treaty should assist the enemies of the other if one party were engaged in war. …

Other important factors which favoured the development of neutrality in the nineteenth century were the permanent neutralisation of Belgium and Switzerland, which supplied useful precedents for neutral rights and duties. …

Moreover, conditions were peculiarly favourable to neutrality inasmuch as the principal wars fought in the nineteenth century were wars of limited objectives, unlikely to embroil States other than the participants, so that there was little risk or threat to neutrals as long as they observed the rules. In these circumstances the generally recognised rules of neutrality, some of them embodied in instruments such as the Declaration of Paris, 1856, and in the Hague Convention of 1907, commanded the support of, as they corresponded to the interests of most States.

However, in the First World War (1914-1918) - which developed almost into 'total war' - as in the Second World War (1939-1945), most of the recognised rules of neutrality proved quite out of date, could not be applied in many instances, and instead of assisting to maintain the impartiality of States, virtually forced them into the struggle (as in the case of the United States in 1917). In its turn the Second World War was convincing proof of the archaism of the nineteenth century conceptions of neutrality. Neutral status proved to be a condition no less hazardous than that of belligerency. One neutral State after another was 'rolled up', and the two most powerful neutrals - Russia and the United States - were each attacked without warning. It is plain that in the future neutrality can only operate within a limited and quite unpredictable field, and it is questionable whether it is in the general interest to preserve an institution of so uncertain a value" (1967, pp. 458-460).

*Verdross*

Er schreibt unter dem Titel "Die Quellen des Neutralitätsrechts" folgendes: "Auch das Neutralitätsrecht ist zunächst als Gewohnheitsrecht entstanden. Die Seeneutralität hat sich schon im Mittelalter entwickelt. Hingegen hat sich das positive Landneutralitätsrecht erst später herausgebildet. ... Für die Herausbildung des Neutralitätsrechtes ist die Praxis der VSt [Vereinigten Staaten], die durch die Aussenpolitik George Washingtons begründet wurde, von grösster Bedeutung. Seine Neutralitätsproklamationen vom 22. April 1793 und 24. März 1794, sowie das erste amerikanische Neutralitätsgesetz vom 5. Mai 1794, das 1818 novelliert wurde (Neutrality Law), bilden die Grundlage der modernen Staatenpraxis in diesem Bereich.

Die erste völkerrechtliche Vereinbarung über diesen Gegenstand bildet die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, welche Regeln über die Blockade, Kaperei und

Konterbande enthält. Eine ausführliche, wenngleich keineswegs vollständige Kodifikation des Neutralitätsrechtes erfolgte aber erst auf der 2. Haager Friedenskonferenz von 1907, auf der das V. Abkommen über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges, das aus 25 Artikeln besteht, sowie das XIII. Abkommen über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle des Seekrieges, das 33 Artikel umfasst, beschlossen wurde. Beide Abkommen enthalten die Allbeteiligungsklausel.

Ihnen folgte auf der Londoner Konferenz von 1908/09 die grundlegende Londoner Seerechtsdeklaration, die aber nicht ratifiziert wurde, und daher niemals geltendes VR [Völkerrecht] geworden ist.

Nach dem ersten Weltkrieg hat die 6. panamerikanische Konferenz in Havanna das Abkommen vom 20. Februar 1928 über die Seeneutralität beschlossen. Auf das Neutralitätsrecht beziehen sich auch die vier Genfer Konventionen zum Schutze der Kriegsopfer vom 12. August 1949, da diese unter der Kontrolle von neutralen Schutzmächten anzuwenden sind" (1964, S. 481-482).

*von der Heydte*

Unter "Quellen des Neutralitätsrechts" führt *von der Heydte* aus: "Die Normen, die den Status des Neutralen bestimmen, haben sich zunächst aus internationaler Gewohnheit und Rechtsüberzeugung entwickelt. Dabei war 'die Praxis der Vereinigten Staaten von der grössten Bedeutung, die durch die Aussenpolitik George Washingtons begründet wurde. Seine Neutralitätsproklamation vom 22. April 1793 und 24. März 1794, sowie das erste amerikanische Neutralitätsgesetz vom 5. Mai 1794, das 1818 novelliert wurde (Neutrality Law), bilden die Grundlage der modernen Staatenpraxis in diesem Bereich' (Verdross). Im 20. Jahrhundert suchte der nordamerikanische Neutrality Act von 1937 den Neutralitätsbegriff des klassischen Völkerrechts in eigentümlicher Weise mit den Konsequenzen zu verbinden, die das Kriegsverbot des Briand-Kellogg-Pakts zu fordern schien. Sinn dieses Neutrality-Acts von 1937 war, kriegführende Staaten zu isolieren und die Beziehungen zu ihnen auf ein Mindestmass zu beschränken: In kriegführende Staaten sollten von amerikanischen Schiffen weder Fracht noch Passagiere befördert werden; keinem amerikanischen Bürger sollte es erlaubt sein, in einem Krieg einen Raum zu betreten, der Kampfzone ist.

Zu den Regeln des Gewohnheitsrechts, die - auf diese und ähnliche Akte der Staatenpraxis als Ausdruck einer Rechtsüberzeugung gestützt - den Status der Neutralen im Kriegsfall bestimmten, traten schon seit Mitte des 19. Jhs. vertragliche Normen in grosser Zahl. Die bedeutenden Vertragswerke, die in der zweiten Hälfte des 19. und im ersten Jahrzehnt des 20. Jhs. das Völkerkriegsrecht zu kodifizieren versuchten, enthalten jeweils auch ausführliche Vorschriften über die Beziehungen zwischen Kriegführenden und

Neutralen. Die wesentlichen Bestimmungen der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 über Kaperei, Konterbande und Blockade gehören in den Bereich des Neutralitätsrechts. Zwei Abkommen der II. Haager Friedenskonferenz - das V. Abkommen über Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Landkrieg und das XIII. Abkommen über Rechte und Pflichten der Neutralen im Seekrieg - kodifizierten einen grossen Teil des klassischen Neutralitätsrechts. Die Allbeteiligungsklausel in diesen Konventionen und die Ablehnung der Ratifikation des XIII. Abkommens durch Grossbritannien vermochten die Bedeutung dieser beiden Abkommen als Ausdruck der herrschenden Rechtsüberzeugung im Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung kaum zu mindern. Das gleiche gilt für die Vorschriften der Londoner Seerechtsdeklaration von 1909, soweit sie die Neutralität betreffen. Die Londoner Seerechtsdeklaration ist zwar als Vertrag wegen der fehlenden Ratifikation nie in Kraft getreten; ein grosser Teil ihrer Normen wurde jedoch in den ersten Jahren des ersten Weltkriegs - bis 1916 - von allen Kriegführenden und Neutralen beachtet.

Nach dem ersten Weltkrieg wurde von der Panamerikanischen Konferenz in Habana 1928 ein Abkommen über die Seeneutralität ausgearbeitet und angenommen; ihm folgte 10 Jahre später, 1938, ein Abkommen der vier skandinavischen Staaten, in dem die Vertragspartner sich zur Aufnahme bestimmter, einheitlicher Vorschriften über die Durchführung der Neutralität in das innerstaatliche Recht verpflichteten.

Zu Beginn des zweiten Weltkrieges, 1939, haben 21 Staaten des amerikanischen Kontinents, darunter auch die Vereinigten Staaten, eine 'Allgemeine Neutralitätserklärung' angenommen und einen 'Interamerikanischen Neutralitätsausschuss’ errichtet, dessen Aufgabe es unter anderem auch sein sollte, Rechtsfragen der Neutralität zu klären" (1960 Bd. 2, S. 274-275).

*von Glahn*

"The so-called rights of neutrals have evolved by a long process of compromise between extreme demands by belligerents and equally extreme demands on the part of neutral states. This may help to explain why many of these rules are somewhat vague and why others are afflicted with obvious weaknesses. There are many gaps in the law of neutrality, and here, usually, may be found evidence that no compromise could be achieved" (1965, p. 630).

## 2-12 Im Besonderen

### 2-121 In Bezug auf den Landkrieg

*Reuter*

"La part la plus importante des règles relatives à la guerre sur terre a été codifiée par la Convention V de La Haye, qui peut sur certains points être rapprochée de la Convention XIII relative à la neutralité dans la guerre sur mer. D'autres règles peuvent être déduites de l'obligation d'impartialité rappelée par les articles 9 des deux Conventions" (1968, p. 334).

Vgl. auch *Rousseau* (1968), p. 377-378.

*von Glahn*

"The rights of a neutral state [in land warfare], formerly based on custom and, on occasion, on a treaty of neutralization imposed on a given state by outside Powers, were codified primarily in Hague Convention V of 1907. This instrument was, to a large extent, declaratory of the customary law of neutrality" (1965, p. 630).

### 2-122 In Bezug auf den Seekrieg

*Menzel*

"Das Schwergewicht des Seekriegs liegt in der Unterbindung des Handels mit dem Feind" (1962, S. 383).

"Bisherige Entwicklung. … Die Verschiedenheit zwischen der anglo-amerikanischen und der kontinental-europäischen Auffassung über das Wesen und die Rolle der Neutralität bei militärischen Auseinandersetzungen: Die 'Neutralitätsfreundlichkeit' der Landkriegskonzeption und die 'Neutralitätsfeindlichkeit' der Seekriegsauffassung.

Da die Ausgestaltung des Seekriegsrechts vornehmlich in der Hand der grossen Seemächte - insbesondere Grossbritanniens - lag, hat das ältere Seerecht einen betont neutralitätsfeindlichen Charakter: Unterbindung des Handels der Neutralen, Blockade (insbesondere Papierblockade), Kaperei, bewaffnete Handelsschiffe. England musste aber die gegenteiligen Grundsätze in der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 anerkennen. Dieser Sieg der europäischen Landmächte sollte in den Haager Konferenzen von 1899 und 1907 sowie der Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 weiter ausgebaut werden. Dies gelang jedoch nur teilweise, da Grossbritannien die entscheidenden Akte - das See-Neutralitäts-Abkommen, die Londoner Deklaration von 1909 und das Abkommen über den internationalen Prisenhof - nicht unterzeichnete. Die Rechtsstellung der Neutralen war zwar durch die in Kraft getretenen Haager Abkommen gebessert. Doch reichte dies nicht

aus, um die auf dem Grundsatz der Meeresfreiheit lastende Hypothek des älteren angloamerikanischen Seerechts zu beseitigen.

Der I. Weltkrieg brachte den Rückschlag: Die 'Freiliste', d. h. das Verzeichnis der beschlagnahmefreien Waren, wurde bis auf einen kleinen Rest zusammengestrichen. Der Unterschied zwischen relativer und absoluter Bannware wurde nahezu aufgehoben. Die alte Papierblockade feierte in der Fernblockierung ihre Auferstehung. Die Handelsschiffe wurden wieder bewaffnet. Die alten Handelskriegsmassnahmen lebten wieder auf. Sie wurden intensiviert durch die moderne Form des Wirtschaftskriegs: 'Schwarze' und 'graue' Listen, Beschlagnahme auf Grund des Angarienrechts, Kirkwall-Praxis, Theorie der 'fortgesetzten Reise' usw. Hinzu kamen die neuen Massnahmen des Wirtschaftskrieges: Navicert-System, Quotenzuteilung für Rohstoffe und sonstige Güter, alliierte Überwachung durch besondere Behörden in den neutralen Ländern, Zuladebedingungen usw.

Der II. Weltkrieg brachte weitere Formen des Druckes auf die Neutralen durch die Verfeinerung des Navicert-Systems, die Durchsetzung der Beschlagnahme des Privateigentums des Gegners in neutralen Ländern, durch die Drohung mit Boykott und Einfrieren der Guthaben, die Verkümmerung der Prisengerichtsverfahren usw.

Während die Vereinigten Staaten sich vor ihrem Eintritt in den I. Weltkrieg häufig als Gegner der britischen Massnahmen erwiesen, vertraten sie nach ihrer Teilnahme am Krieg die britische Haltung und übertrumpften sie teilweise noch im II. Weltkrieg" (1962, S. 403-404).

"Gegenwärtige Situation. Angesichts dieser Entwicklung ist eine Voraussage darüber, welche Stellung die neutralen Staaten bei zukünftigen militärischen Auseinandersetzungen haben werden, kaum möglich. Fest steht nur, dass die bisherigen seekriegsrechtlichen Kodifikationen (Haager Abkommen und Londoner Seerechtsdeklaration als Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts) weitgehend ihre Geltung verloren haben, andererseits aber auch nicht durch neue Regelungen ersetzt worden sind. Angesichts der sonstigen Kodifikationsfreudigkeit - vgl. etwa die Themen der Arbeiten der International Law Commission, der International Law Association und des Institut des Droit International - erregt es zunächst Erstaunen, dass keine entsprechenden Versuche hinsichtlich des Seekriegsrechts unternommen wurden. Insbesondere fehlen alle Erörterungen über die Rechtsstellung der Neutralen. Nach den Erfahrungen der beiden Weltkriege liegt hier der Schwerpunkt des modernen Seekriegsrechts.

Dass man die alte Gegensätzlichkeit in der Ausgestaltung des Neutralitätsrechts zur See nicht diskutiert und auf eine Lösung in diesem oder jenem Sinn zu verzichten scheint, wird aber verständlich, wenn die Kernfrage gestellt wird: Kann es in zukünftigen Auseinandersetzungen überhaupt noch Neutrale geben? Liessen nicht schon die Erörterungen zur Frage Neutralität und Satzung der Vereinten Nationen erkennen, dass hier

ein viel stärkerer Wandel nahezu unbemerkt eingetreten ist?

Die Rechtsfigur der Neutralen und damit die Problematik ihrer kriegsrechtlichen Stellung gehört möglicherweise schon der vergangenen Zeit an. Kennzeichnend für sie war die auf einer Vielzahl von Nationalstaaten beruhende pluralistische Staatenordnung. Den Machtkämpfen unter ihnen verdankt das klassische Völkerrecht - jedenfalls für den Sektor des Kriegsrechts - seine Entstehung und Ausgestaltung.

Aber sind heute noch Kriege dieser Art denkbar? Etwa innerhalb des westlichen Staatensystems mit seinen unterschiedlichen Integrationsformen? Diese Frage stellen heisst sie verneinen. Wenn militärische Aktionen unternommen werden, so werden sie andere Dimensionen haben, als diejenigen des 19. und bisherigen 20. Jahrhunderts. Sie werden entweder kleiner oder grösser sein, entweder 'Buschkriege' oder die grosse Auseinandersetzung zwischen West und Ost, die noch immer als die grosse Gefahr uns bedroht. Die Rechtsfigur des 'Neutralen' in ihrer klassisch-traditionellen Form passt weder zum einen noch zum anderen Kriegsbild. Die 'Buschkriege' vollziehen sich auf territorial eng begrenztem Raum und geben keine Veranlassung für umfassende Kriegsmassnahmen im Stil der alten Handelskriege. Falls der 'Grosse Krieg' schaurige Wirklichkeit werden sollte, wird er sich in ganz anderen Bahnen abspielen, als die bisherigen Nationalstaatskriege. Auch hier wird für eine klassische Neutralität kein Platz sein.

Ist diese Prognose zutreffend, so wird auch verständlich, weshalb man das Problem der Rechtsstellung der Neutralen mit allen darin liegenden Gegensätzlichkeiten einfrieren lässt und sich den Neutralitätsproblemen zuwendet, die in der Satzung der Vereinten Nationen beschlossen liegen.

Damit führen die Erörterungen über Krieg und Neutralität notwendigerweise zu jenem Phänomen, das die neue Entwicklungsstufe der völkerrechtlichen Ordnung kennzeichnet: Zu den Versuchen der Institutionalisierung der internationalen Zusammenarbeit und ihrer Rückwirkung auf die bisherigen Formen der Völkerrechtsgemeinschaft" (1962, S. 404-405).

"Das Seekriegsrecht hat eine längere Tradition. Schon früh ist es hier zur Ausprägung bestimmter, von der rechtlichen Ausgestaltung des Landkrieges unterschiedlicher Normierungen gekommen. Da vor allem Grossbritannien und seit dem I. Weltkrieg auch die Vereinigten Staaten die führende Rolle hierbei spielten, liegen angesichts der angelsächsischen Kodifikationsfeindlichkeit keine umfassenden Regelungen vor. Die europäischen Landmächte waren seit dem Krimkrieg (Pariser Seerechtserklärung von 1856) darum bemüht, die ihren Interessen abträglich erscheinenden Ausgestaltungen des Seekriegsrechts nach Möglichkeit zu beseitigen. Dies gilt vor allem für den Schutz des neutralen Handels mit den Kriegführenden (Ausschaltung der Blockade) und für die Regelung des Prisenrechts.

Der Seekrieg hat ein doppeltes Gesicht: Erstens handelt es sich um den Einsatz der

Marinen gegeneinander zur Behauptung oder Erringung der Seeherrschaft, dann geht es aber zweitens um die Ausgestaltung des Handelskriegsrechts. Die machtmässige Beherrschung der See bleibt ohne greifbaren Erfolg, wenn nicht ein der Seemacht günstiges Eingriffsrecht gegenüber dem neutralen Handel hinzukommt. Nur in diesem Zusammenspiel kann eine Seemacht kriegsentscheidend handeln. Daraus folgt wiederum, dass die Erhaltung der Flotte zur Durchsetzung der Handelskriegführung entscheidender ist als die Überwindung fremder Flotten im Seekrieg. Die rein militärische Auseinandersetzung tritt also gegenüber dieser Funktion der 'fleet in being' in den Hintergrund. Den Seemächten muss also daran gelegen sein, ein für sie günstiges Prisenrecht zu entwickeln und durchzusetzen. Deshalb liegt das Schwergewicht der rechtlichen Regelung - anders als beim Landkrieg - auf der Handelskriegführung. Die Seemächte sind für eine Erweiterung, die Kontinentalmächte für eine Begrenzung. Das geltende Seerecht ist ein Kompromiss zwischen beiden Auffassungen" (1962, S. 381-382).

*Reuter*

"Sont valables, en général, les mêmes principes que dans la guerre terrestre, notamment les règles d'impartialité et d'abstention ; des applications particulières de ces principes ont été faites par la Convention XIII de La Haye ; d'autre part, c'est tout le régime de la navigation et du commerce neutre en haute mer qu'il convient d'examiner" (1968, p. 336).

Vgl. auch *Rousseau* (1968), p. 378-388.

*von Glahn*

"A good deal of the modern law governing relations between belligerents and neutrals [in warfare at sea] is based on Convention XIII Concerning the Rights and Duties of Neutral Powers in Naval War. This instrument, like the convention on land warfare, was largely declaratory of existing customary rules of law" (1965, p. 635).

"The bulk of all controversies involving belligerents and neutrals have occurred [by naval warfare]" (1965, p. 630).

### 2-123 In Bezug auf den Luftkrieg

*Briggs*

"International law has developed no code similar to the rules of land and naval warfare to regulate aerial warfare. Although attempts have been made to assimilate to aerial warfare the prohibition contained in Article 25 of The Hague Regulations on land warfare [Convention IV of 1907] … against bombardment of undefended towns, the liberty of appreciation left to opposing belligerents to determine what constitutes an undefended place

has rendered such attempts nugatory. Deliberate bombing of cities such as of Nanking by the Japanese in 1937 and of Rotterdam by the Germans in 1940 have called forth condemnations but have not deterred other States from resorting to pattern, saturation or atomic bombing of enemy cities. It would be difficult, in view of the practice of States and the absence of treaty regulation, to sustain the thesis that such aerial bombing is contrary to international law" (1966, p. 1015).

*Lewin und Kaljushnaja*
"Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der kriegführenden und der neutralen Staaten im Luftkrieg wurden bisher in völkerrechtlichen Abkommen nicht vollständig geregelt" (1967, S. 417 *Dawydow*).

*Menzel*
"Das Kriegsrecht ist in seinen Hauptzügen - den Bedürfnissen der kontinentaleuropäischen Mächte entsprechend - als Recht des Landkrieges ausgestaltet worden. Dabei hätte die moderne technische Entwicklung Veranlassung geben können, den mit neuzeitlichen Landkriegsoperationen notwendigerweise verbundenen Luftkrieg zu regeln. Einen Ansatz hierzu bilden die sog. Haager Luftkriegsregeln von 1923 … Da aber eine Einigung bisher nicht erzielt wurde, werden die Normen des Landkriegsrechts mit einigen Änderungen auf den Luftkrieg angewendet" (1962, S. 381).

*Reuter*
"En l'absence presque complète de dispositions conventionnelles, n'en demeurent pas moins applicables à la guerre aérienne les principes généraux du droit de la guerre et notamment celui de la distinction des combattants et des non-combattants" (1968, p. 330).

*Rousseau*
Er spricht unter dem Titel "La neutralité dans la guerre aérienne" und dem Stand der internationalen Praxis von "absence de réglementation conventionnelle" (1968, p. 388).

*von Glahn*
"The extensive utilization of aircraft for military purposes during the First World War and the well-publicized failures of aircraft commanders to observe all regulations laid down at the 1907 Hague Conference led to a search for new rules applicable to the air age. The states participating in the 1922 Washington Conference on the Limitation of Armaments therefore appointed a Commission of Jurists to draft a Code of Air Warfare Rules, intended to be supplementary to the Air Navigation Convention of 1919. The code was completed in 1923

but failed of ratification. Nevertheless, several governments announced on subsequent occasions that they would abide by the 1923 Rules which are generally termed the 'Hague Air Warfare Rules'. A number of articles of the Hague Air Rules referred to the position of neutrals in air warfare" (1965, p. 660).

## 2-2 Rechtliche Grundlagen in Bezug auf den formellen Status der Neutralität

### 2-21 Für die Neutralität allgemein

*Kelsen*

"Under general international law, states that refrain from participating in war occupy a status of neutrality. As a consequence of such nonparticipation international law imposes duties and confers rights upon both neutral and belligerent, and the law of neutrality comprises the totality of the duties imposed and the rights conferred upon participants and nonparticipants. Although neutrality may be defined simply as the status of nonparticipation in war, the legal significance of such nonparticipation is that it brings into operation rules for the regulation of neutral-belligerent relations. Not infrequently, however, these rules - the consequence of nonparticipation - have been identified with neutrality itself and particularly with the neutral's duty of impartiality. This identification of neutrality with the duties imposed by international law upon nonparticipants is nevertheless incorrect. Instead, neutrality should be considered simply as the status of states which refrain from participation in hostilities; the only essential condition for neutral status being that of nonparticipation in hostilities. It is quite true that as a result of nonparticipation in war general international law imposes certain duties and confers certain rights upon nonparticipants and that these duties and rights make up the traditional institution of neutrality" (1966, p. 154).

*Menzel*

"Das neutrale Verhalten kann auf völkerrechtlichen Verpflichtungen beruhen. Da die Teilnahme an Angriffskriegen verboten ist, besteht insoweit eine Rechtspflicht zum Nichteingreifen auf seiten des Angreifers. Eine weitere Bindung ergibt sich mitunter aus besonderen Neutralitätsverträgen, entweder 'ewigen' Neutralitätsvereinbarungen, die den Status der Neutralisierung eines Staates herbeiführen, oder zwischen bestimmten Mächten für bestimmte Fälle. Schliesslich kann die Neutralitätspflicht auch ein innerstaatliches Gebot sein; dann ist sie einseitig und stets änderbar" (1962, S. 387).

*Starke*

"Hostile relations between States comprise not only (a) war in the traditional sense, but (b) non-war armed conflicts and breaches of the peace. Corresponding to these two categories, there are two kinds of status of the parties outside the range of such hostile relations: - (a) the status of neutrality in a war proper; and (b) the status of non-participation by States or non-State entities in a non-war armed conflict. The latter status, (b), is sometimes (as in the case of the Korean conflict, 1950-1953) loosely referred to as neutrality, but there are certain differences between it and neutrality proper. It is perhaps better to refer to it as quasi-neutrality" (1967, p. 457).

"In its popular sense, neutrality denotes the attitude of a State which is not at war with belligerents, and does not participate in the hostilities. In its technical sense, however, it is more than an attitude, and denotes a legal status of a special nature, involving a complex of rights, duties, and privileges at international law, which must be respected by belligerents and neutrals alike. This status of neutrality has been the subject of a long and complicated development, at each stage of which the content of the status has varied with the nature of warfare, and with the conditions of political power in the international community of States" (1967, p. 457).

*Verdross*

"Abgesehen von besonderen Verträgen besteht keine Pflicht zur Neutralität, da es jedem Staat nach allgemeinem VR [Völkerrecht] freisteht, sich an einem erlaubten Kriege zu beteiligen. Solange die Staaten aber nicht in einen Krieg eintreten, sind sie nach allgemeinem VR verpflichtet, gegenüber den kriegführenden Staaten ein bestimmtes Verhalten zu beobachten und bestimmte Eingriffe dieser Staaten zu dulden. Den Inbegriff dieser Normen bildet das Neutralitätsrecht. Nach allgemeinem VR hat daher ein dritter Staat nur die Wahl, dem Kriege beizutreten, oder sich neutral zu verhalten. Im zweiten Fall ist er aber an die Normen des Neutralitätsrechtes gebunden. Einen Zwischenzustand kennt das allgemeine VR nicht" (1964, S. 480). *Verdross* bemerkt dazu in einer Fussnote: "Die obige Rechtslage hat sich jedoch seit 1919 verändert" und verweist damit auf das Neutralitätsrecht zwischen den beiden Weltkriegen (1964, S. 480 Fussnote 2).

*von Glahn*

"A neutral state adopts its status on a voluntary basis at the outset of a conflict between other countries" (1965, p. 71).

## 2-22 Für die dauernde Neutralität

*Berber*

"Die dauernde Neutralisation eines Staates ist nicht ein beliebig wiederholbares abstraktes völkerrechtliches Institut, sondern die rechtliche Fixierung einer einmaligen historischen Situation, die immer auf einem konkreten Vertrag beruht und ganz bestimmter soziologischer, politischer, militärischer, geographischer und psychologischer Voraussetzungen bedarf, um Bestand zu haben. Die einseitige Erklärung eines Staates ist nicht imstande, diese Rechtssituation herbeizuführen, es ist dazu immer eine vertragliche Einigung zum mindesten mit den Staaten erforderlich, die ein unmittelbares Interesse an der Schaffung dieser Sondersituation und eine Einwirkungsmöglichkeit auf ihren Bestand haben" (1960 Bd. 1, S. 129).

"Die dauernde Neutralisierung bewirkt nicht eine Einschränkung oder eine Aufhebung der Unabhängigkeit, d. h. der vollen völkerrechtlichen Persönlichkeit des neutralisierten Staates, da lediglich eine freiwillig-vertraglich eingegangene Selbstbeschränkung vorliegt, die die Substanz der Verfassungshoheit nicht beeinträchtigt. Infolgedessen ist die Rechtsfolge der Verletzung der dauernden Neutralisierung durch den neutralisierten Staat lediglich der Verlust dieser Rechtssituation; gegen den Willen des neutralisierten Staates kann diese Rechtsstellung nicht aufrechterhalten oder auferlegt werden, es sei denn durch die Herbeiführung eines anderen Status, der Abhängigkeit, des Protektorats ... Freilich stellt eine solche einseitige Lösung des neutralisierten Staates von seinem Rechtsstatus regelmässig eine Völkerrechtsverletzung dar.

Die … aufgeführten Grundsätze stellen nicht gewohnheitsrechtliche Normen oder allgemeine Regeln des Völkerrechts dar, sondern sind eine zusammenfassende Darstellung und Systematisierung der historisch existierenden Fälle, deren vertragliche Formulierung im konkreten Fall befragt werden muss" (1960 Bd. 1, S. 130).

"Die dauernde Neutralisierung der Schweiz war seit Jahrhunderten ein aussenpolitisches Programm der Schweiz, das aber insbesondere von Frankreich in den Zeiten der Revolutions- und napoleonischen Kriege nicht beachtet wurde. Völkerrechtlich fixiert wurde sie erst durch die Wiener Erklärung vom 20. 3. 1815 in Verbindung mit dem Beitritt der Schweizer Eidgenossenschaft vom 27. 5. 1815 und Artikel 84 der Schlussakte des Wiener Kongresses vom 9. 6. 1815. Während der Kriege von 1859, 1866, 1870/71, 1914/18 zwischen den Nachbarländern wurde die dauernde Neutralisierung der Schweiz von allen Beteiligten geachtet und eingehalten. … Im 2. Weltkrieg wurde die Neutralität der Schweiz vor allem von alliierten Flugzeugen verletzt" (1960 Bd. 1, S. 130-131).

"Die dauernde Neutralisierung Österreichs beruht auf dem Moskauer Memorandum vom 15. 4. 1955, in dessen Ziff. 1 die dauernde Neutralität Österreichs nach Schweizer Muster vorgesehen ist, auf dem österreichischen Gesetz vom 26. 10. 1955, sowie auf der Anerkennung dieser dauernden Neutralisierung durch eine grosse Zahl von Staaten, darunter alle Grossmächte" (1960 Bd. 1, S. 131).

"Die Vatikanische Stadt wurde durch Artikel 24 des Lateranvertrages zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl vom 11. 2. 1929 zum 'dauernd und in allen Umständen neutralen und unverletzlichen Gebiet' erklärt" (1960 Bd. 1, S. 131).

"Die dauernde Neutralisierung Belgiens beruhte auf Artikel 7 des Vertrags vom 15. 11. 1831 und den Londoner Verträgen vom 19. 4. 1839. Durch den Einmarsch der deutschen Truppen am 4. 8. 1914 wurde diese Neutralisierung verletzt, aber nicht beseitigt. Artikel 31 des Versailler Vertrags stellte die Tatsache fest, 'dass die Verträge vom 19. 4. 1839, die vor dem Kriege die Rechtslage Belgiens bestimmten, durch die Verhältnisse überholt sind', und verpflichtete das Deutsche Reich, der Aufhebung dieser Verträge zuzustimmen" (1960 Bd. 1, S. 131).

"Die dauernde Neutralisierung Luxemburgs, das bis zur Auflösung des Deutschen Bundes im Jahre 1866 Mitglied dieses Bundes gewesen war, beruhte auf dem Londoner Vertrag vom 12. 5. 1867. Im Jahre 1914 durch den Einmarsch deutscher Truppen verletzt, wurde die dauernde Neutralisierung Luxemburgs durch Artikel 40 des Versailler Vertrags als aufgehoben bezeichnet, ohne dass Luxemburg Signatar des Versailler Vertrags war" (1960 Bd. 1, S. 132).

*Brierly*

"The status of 'neutralization' involves no impairment of independence. A neutralized state is merely one whose integrity has been permanently guaranteed by international treaty, conditionally on its maintaining a perpetual neutrality except in its own defence. Switzerland was neutralized by the Treaty of Vienna 1815, and the provision was reaffirmed by the Treaty of Versailles, 1919. Belgium and Luxembourg, which were neutralized by the Treaties of London of 1831 and 1867 respectively, ceased to have that status after the war of 1914. … Austria … was neutralized in 1955 by agreement with the Great Powers" (1963, pp. 136-137).

*Dahm*

"Verpflichtungen dieser Art werden sich in aller Regel aus Verträgen ergeben. Die einseitige Erklärung eines Staates, in Zukunft neutral bleiben zu wollen, oder Verträge anderer Staaten untereinander können die dauernde Neutralität nicht begründen. So ist z. B. Indien trotz seiner

‘neutralistischen‘ Politik kein dauernd neutraler Staat im völkerrechtlichen Sinne" (1958 Bd. 1, S. 174).

"Aber es ist doch wohl nicht gänzlich undenkbar, dass sich eine Neutralisierung auf gewohnheitsrechtlichem Wege oder sonst mit dem stillschweigenden Einverständnis der Staaten ergibt" (1958 Bd. 1, S. 174 Fussnote 5).

"Es ist eine umstrittene Frage, ob der dauernd neutralisierte Staat sich noch als souveräner Staat bezeichnen lässt oder nicht. In der Tat ist die Neutralisierung mit einer weitgehenden Beschränkung der staatlichen Hoheitsrechte verbunden, aber das ist auch bei anderen Verträgen der Fall. Auch der dauernd neutrale Staat bleibt doch Träger aller wesentlichen Attribute der Staatsgewalt unter Einschluss auch des Kriegführungsrechts. Auch lässt sich nicht übersehen, dass in der Gegenwart allen Staaten weitgehende Beschränkungen gerade auch in der Entscheidung über Krieg und Frieden und damit in der Führung ihrer Gesamtpolitik auferlegt sind. Dann ist es aber willkürlich, wenn man gerade den neutralen Staat aus dem Kreise der souveränen Staaten ausschliessen will. In der int. Praxis wird denn auch die Schweiz als voll souveräner Staat angesehen" (1958 Bd. 1, S. 175).

"Die Neutralität der Schweiz hat sehr alte Wurzeln, die bis ins Mittelalter zurückreichen. Aber in den Revolutionskriegen um die Wende des 18. und 19. Jhdts und den napoleonischen Kriegen hat sie nicht standhalten können. Sie wurde erst nach der Niederlage Frankreichs wiederhergestellt und völkerrechtlich gesichert. Ihre Grundlage bildet die Erklärung der fünf europäischen Grossmächte unter Hinzutritt von Portugal, Spanien und Schweden v. 20. 3. 1815. In ihr wurde die dauernde Neutralität der Schweiz anerkannt und unter die gemeinsame Garantie der 8 Staaten gestellt. Durch eine Erklärung v. 27. 5. 1815 brachte die Schweiz die Annahme dieser Erklärung zum Ausdruck. Dann wurde ihre Neutralität nochmals in Art. 84 der Wiener Schlussakte und einer Erklärung der fünf Grossmächte in Paris am 20.11.1815 bestätigt. Nach dem ersten Weltkrieg wurde ihre Fortdauer durch FVV Art. 435 und später durch den VB ausdrücklich bestätigt. Sie hat auch den zweiten Weltkrieg überdauert" (1958 Bd. 1, S. 176).

"Ein dauernd neutraler Staat ist seit dem zweiten Weltkrieg auch Österreich. Zwar der Staatsvertr. v. 15. 5. 1955 enthält nichts darüber. Doch hat Österreich sich zunächst in Gestalt des Moskauer Memorandums v. 15. 4. 1955 gegenüber der Sowjetunion dazu verpflichtet, eine Politik der dauernden Neutralität zu befolgen und sich um die Anerkennung seiner Neutralität durch die anderen Staaten und die Garantie seiner Unabhängigkeit zu bemühen. In Erfüllung dieser Verpflichtung ist das BundesverfassungsG v. 26. 10. 1955 über die Neutralität Österreichs ergangen. In Art. 1 des G wird Österreich zu einem dauernd neutralen Staat erklärt und zum Ausdruck gebracht, dass Österreich seine Neutralität mit allen Mitteln verteidigen werde, dass es sich keinem Militärbündnis anschliessen und

anderen Staaten keine militärischen Stützpunkte auf öst. Boden einräumen werde. Das Gesetz für sich allein begründet zwar noch keine int. Verpflichtung zur Wahrung der Neutralität. Doch hat die öst. Regierung das Gesetz den anderen Staaten mit der Bitte um Anerkennung seiner Neutralität zugehen lassen. Die grosse Mehrzahl der Staaten, darunter alle ständigen Mitglieder des SR der OVN, haben diesem Wunsche entsprochen. Dagegen ist die ebenfalls im Moskauer Memorandum in Aussicht genommene Garantie der Grossmächte bisher nicht zustandegekommen. Da die grosse Mehrzahl der Staaten die Neutralität Österreichs anerkannt haben, ist die Neutralität dadurch - also nicht schon durch die einseitige Aktion Osterreichs - zu einem objektiven, für alle Staaten und Organisationen verbindlichen völkerrechtlichen Status geworden" (1958 Bd. 1, S. 176).

"Eine tragische Bedeutung in der neueren Geschichte Europas hat die Neutralität Belgiens erlangt. Es wurde durch die Londoner Verträge v. 1831 und 1839 neutralisiert und unter die gemeinsame Garantie der fünf europäischen Grossmächte gestellt. Seine Neutralität wurde 1914 von Deutschland verletzt und in den Pariser Vorortverträgen v. 1919 förmlich aufgehoben. Auch die auf dem Londoner Vertrag v. 1867 beruhende Neutralität von Luxemburg besteht heute nicht mehr" (1958 Bd. 1, S. 176-177).

*Fenwick*

"Next after the sovereign state came, in the days when war was a legal procedure, the status of the neutralized state upon which the status of permanent neutrality was imposed by a group of the Great Powers. In accordance with the formal treaty of neutralization the neutral state agreed on its part to refrain from participating directly or indirectly in a future war, and the Great Powers on their part agreed to respect the fixed status of the neutral state; so that neutralization treaties to that extent represented reciprocal obligations. The neutralization of Switzerland was effected by an article of the Final Act of the Congress of Vienna of 1815, that of Belgium by the Treaties of London of 1831 and 1839, and that of Luxemburg by the Treaty of 1867. Three cases of lesser importance involved the Ionian Islands, the Congo Free State, and the Aaland Islands.

Did the 'collective guarantee' carry with it an individual obligation of the guarantors to act alone in case the other guarantors failed to act collectively? Great Britain so interpreted the obligation in respect to Belgium in 1914 in the negotiations immediately preceding the declaration of war against Germany on August 4, 1914. The German Government on its part did not disown the obligations of the treaty, in spite of the reference of the chancellor to it as a 'scrap of paper', but regarded the obligation impossible of observance in the presence of a 'state of necessity', alleging the danger of a later violation by France. At the close of the war the King of Belgium declared that the restrictions imposed by the treaty were at an end. But with the threat of another war on the horizon Belgium obtained a joint pledge from Great

Britain and France in 1937, and a similar individual pledge from Germany. Notwithstanding the German pledge Belgium was invaded by the Axis air forces on May 10, 1940, without having received even an ultimatum or other warning.

The neutrality of Switzerland was respected during the First World War … The neutrality of Switzerland was again respected during the Second World War, obviously, however, not in consequence of mere treaty pledges. Luxemburg likewise decided to maintain its status of permanent neutrality after the First World War, only to be invaded by Germany on May 10, 1940.

It should be observed that states not parties to a neutralization treaty were under no legal obligation to come to the defense of a neutralized state. Thus the government of the United States, although a party to the Hague Convention, did not feel called upon to protest either in 1914 or in 1940 when the neutrality of Belgium was violated, however strongly public opinion in the United States felt in the matter. In like manner a state, taking on its own account a position of neutrality in a war between two or more other states, could not call for legal help in the event that one or other of the belligerents might violate its neutrality. The violation by Germany of the neutrality of Holland and of Denmark in 1940 thus evoked no obligation on the part of the United States to come to their defense" (1965, pp. 127-128).

"The guarantees of the neutrality of Switzerland and of Belgium were joint and several obligations of the parties to the treaties, and it would appear that each of them was separately bound to uphold their provisions in case of their violation. By contrast, the guarantee of the neutrality of Luxemburg was a collective guarantee of all the parties, in accordance with which they were to act in concert to uphold the treaty as against any state not a party to the treaty" (1965, p. 545).

*Kelsen*

"Protectorates must be distinguished from states whose permanent neutrality is guaranteed by other states. The latter, so-called neutralized states, have not subjected themselves to any other national legal order, and are full-fledged states, notwithstanding limitations on their activities in foreign affairs. Austria and Switzerland are at present neutralized states" (1966, p. 191 footnote 8).

*Lewin und Kaljushnaja*

"Der Status der ständigen Neutralität wird vom Staat in Übereinstimmung mit seinem souveränen Willen begründet und bewirkt keinen Verlust der Souveränität des ständig neutralen Staates. Der ständig neutrale Staat übernimmt diese Pflichten auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages auf dem Wege einer einseitigen Deklaration oder durch Erlass eines Gesetzes.

In den internationalen Beziehungen tritt der ständig neutrale Staat als gleichberechtigtes Völkerrechtssubjekt auf. Gegenwärtig sind die Schweiz und Österreich ständig neutrale Staaten.

Die ständige Neutralität der Schweiz wird garantiert durch den Akt 'Über die Anerkennung und Garantie der ständigen Neutralität der Schweiz und die Unantastbarkeit ihres Territoriums', der am 20. November 1815 von England, Frankreich, Russland, Portugal und Preussen unterzeichnet wurde.

Die ständige Neutralität Österreichs wurde von Österreich in einer speziellen Deklaration verkündet, die 1955 nach Abschluss des Staatsvertrages zwischen Österreich, der UdSSR, den USA, Grossbritannien, Frankreich und anderen Staaten erlassen wurde" (1967, S. 112 *Kaljushnaja*).

*Menzel*

Der Status der Neutralisierung eines Staates wird durch Neutralitätsverträge, und zwar "ewige" Neutralitätsvereinbarungen, herbeigeführt (1962, S. 387).

*O'Connell*

*O'Connell* führt unter dem Sammelbegriff "Sovereign entities which are not typical States" aus: "Certain States are neutralised. Belgium and Luxembourg were once included among them, but can no longer be regarded as affected by the relevant instruments. The obligations of neutrality are: (a) the neutralised State must abstain from offensive action and offensive or defensive alliances, except in the case of aggression; (b) it must act impartially towards all Powers in its political attitudes. Switzerland received a guarantee of neutrality at the Congress of Vienna, 1815, and this was reaffirmed in Article 435 of the Treaty of Versailles, 1919 and by Exchange of Notes between the United Kingdom and Italy in 1938. … Austria is declared by the State Treaty of 1955 to be neutralised in the issue between the Communist and Western Powers" (1965 vol. 1, p. 313).

*Reuter*

"Il importe de ne pas confondre la neutralité et la neutralité permanente. Alors que le régime de la neutralité est susceptible de s'appliquer à tout Etat à propos de n'importe quel conflit, la neutralité permanente ne s'applique qu'à des Etats déterminés, mais concerne leur situation à propos de tous les conflits possibles. La neutralité permanente fait à l'Etat auquel s'applique ce régime l'obligation de rester neutre en présence de tous les conflits qui peuvent éclater. Ce statut peut être garanti par les Etats tiers ; il revient, dans un cas concret, à interdire certaines guerres d'agression et à imposer des interventions de police internationale en faveur de l'Etat garanti.

Les exemples les plus connus sont ceux de la Belgique (Traités de 1831 et de 1839), du Luxembourg (Traité de 1867), de la Suisse (Acte du 20 novembre 1815), de l'Autriche (1955), du Laos (1962). En réalité, la théorie de la neutralité permanente n'est pas simple et même, dans le cas de la Suisse, appelle des justifications délicates … Certains auteurs réservent le terme de neutralisation à un statut permanent imposé au regard de certains Etats à un territoire ou à un fragment de territoire : aucune opération militaire, ni préparation d'opération militaire, ne peut avoir lieu dans le territoire ainsi neutralisé" (1968, p. 334).

*Rousseau*

"La neutralité dite conventionnelle, permanente ou perpétuelle qui était celle des Etats tenus par traité d'observer la neutralité dans tous les cas et de ne jamais entreprendre une guerre offensive" (1968, p. 376).

*Starke*

"A neutralised State is one whose independence and political and territorial integrity are guaranteed permanently by a collective agreement of Great Powers subject to the condition that the particular State concerned will never take up arms against another State - except to defend itself - and will never enter into treaties of alliance, etc., which may compromise its impartiality or lead it into war. …

The essence of neutralisation is that it is a collective act, i.e., the Great Powers concerned must expressly or impliedly assent to the status of neutrality permanently conferred on the country, and that it is contractual, i.e., a State cannot be neutralised without its consent, nor can it unilaterally announce its neutralisation. Thus in 1938, when Switzerland took steps to obtain recognition of its full neutrality by the League of Nations, after a prior declaration of its independence and neutrality, the Soviet Foreign Minister - Monsieur Litvinoff - protested, perhaps correctly, that Switzerland could not so declare its neutrality in the absence of prior agreement with all other interested States. Nor is the case of the neutralisation of Austria in 1955 an exception to the principle. The Austrian legislature did, it is true, following upon the State Treaty of May 15, 1955, re-establishing an independent democratic Austria, enact a Constitutional Statute proclaiming Austria's permanent neutrality. But this self-declared neutrality was in pursuance of prior agreement with the Soviet Union, and was recognised and supported by the other Great Powers, and by other States.

Neutralisation differs fundamentally from neutrality, which is a voluntary policy assumed temporarily in regard to a state of war affecting other Powers, and terminable at any time by the State declaring its neutrality. Neutralisation on the other hand is a permanent status

conferred by agreement with the interested Powers, without whose consent it cannot be relinquished. It is thus also essentially different from 'neutralism', a newly coined word denoting the policy of a State not to involve itself in any conflicts or defensive alliances. (There can be some fine shades of distinction between 'neutralism' and another expression, 'non-alignment'. …

Outstanding cases of neutralised States have been Switzerland, Belgium and Austria. The most recent case is that of Laos, which became a neutralised State by virtue of: - (a) its unilateral Statement of Neutrality on July 9, 1962; and (b) the Thirteen-Power Declaration at Geneva on July 23, 1962, that this status of Laos would be respected, and in effect guaranteed. Belgium can no longer be regarded as a neutralised State because of its participation in certain pacts of security and mutual defence since the end of the Second World War (for example, the North Atlantic Security Pact of April 4, 1949), but Switzerland's status of permanent neutrality remains a fundamental principle of international law. Although more recent, Austria's neutralisation in 1955 is equally intended permanently to rest on the law of nations" (1967, pp. 117-119).

Under the prior agreement with the Soviet Union "Austria was to 'take all suitable steps to obtain international recognition' of such declared neutralisation. In the recent case of the neutralisation of Laos, the unilateral Statement of Neutrality by Laos on July 9, 1962, was subsequently supported by a Thirteen-Power Declaration on July 23, 1962, that the sovereignty, independence, neutrality, unity, and territorial integrity of Laos would be respected (the thirteen Powers included Great Britain, the People's Republic of China, France, India, the United States, and the Soviet Union)" (1967, p. 117 footnote 1).

*Verdross*

"Ein Staat, der sich zur dauernden Neutralität verpflichtet hat, bleibt völkerrechtlich vollkommen handlungsfähig" (1964, S. 198).

"Dauernd neutrale Staaten sind gegenwärtig die Schweiz, der Staat der Vatikanischen Stadt, die Republik Österreich und Laos. Bis zum FV von Versailles von 1919 fielen auch Belgien und Luxemburg unter diese Kategorie. Da ihnen aber dieser Status durch die Grossmächte auferlegt wurde, nannte man sie 'neutralisierte' Staaten" (1964, S. 199).

"Die dauernde Neutralität der Schweiz geht auf eine alte innerpolitische Maxime zurück, die durch die Erklärung der Mächte des Wiener Kongresses vom 20. März 1815, den Beitritt der Eidgenossenschaft vom 27. Mai 1815 und die Erklärung der Kongressmächte vom 20. November 1815 völkerrechtlich verankert und unter die Kollektivgarantie dieser Mächte gestellt wurde. Alle anderen Staaten Europas wurden eingeladen, dieser Erklärung

beizutreten. Während des Ersten Weltkrieges wurde dieser Zustand durch Italien und die VSt, durch Art. 435 des FV von Versailles auch von den übrigen Vertragsstaaten anerkannt" (1964, S. 199).

"Die Neutralisierung Belgiens erfolgte durch den Vertrag der Grossmächte vom 15. November 1831, der durch den Vertrag der Grossmächte mit Belgien und den Vertrag zwischen Belgien und Holland, beide vom 19. April 1839 ersetzt wurde. Gleichzeitig haben die Grossmächte die Garantiepflicht übernommen. Durch die FV von 1919 haben aber die damals unterlegenen Staaten anerkannt, dass die Verträge von 1839 nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechen und sich verpflichtet, jene Verträge anzuerkennen, welche die Hauptmächte mit Belgien und Holland schliessen werden, um die Verträge von 1839 zu ersetzen. Diese Verträge sind aber bis heute nicht zustande gekommen, da ein zwischen Holland und Belgien vereinbarter Vertragsentwurf vom 3. April 1925 von der holländischen Kammer verworfen wurde. Ausserdem ist die Neutralisierung Belgiens durch den Beitritt zum VB aufgehoben worden, da diesem Staate keine der Schweiz analoge Ausnahmestellung eingeräumt wurde" (1964, S. 199-200).

"Die Neutralisierung Luxemburgs wurde durch den Londoner Vertrag mit den Grossmächten, Belgien und Holland vom 11. Mai 1867 vereinbart und unter die Kollektivgarantie der Vertragsstaaten mit Ausnahme Belgiens gestellt. Durch Art. 40 des FV von Versailles hat sich das Deutsche Reich mit der Aufhebung der Neutralisierung Luxemburgs einverstanden erklärt und verpflichtet, jene Verträge anzuerkennen, welche die Hauptmächte über Luxemburg schliessen werden. Auch diese Verträge sind bisher nicht zustande gekommen" (1964, S. 200).

"Nach dem Ersten Weltkrieg wurde der Staat der Vatikanstadt durch Art. 24 des Lateranvertrages zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl vom 11. Februar 1929 zur dauernden Neutralität verpflichtet. Dadurch wird jedenfalls ein Garantievertrag des Vatikanstaates mit dritten Staaten ausgeschlossen. Nur im Falle einer Verletzung des Lateranvertrages durch Italien könnte der Apostolische Stuhl auch von dieser Vertragsnorm zurücktreten" (1964, S. 200).

"Durch das Verfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 hat die Republik Österreich im Sinne des Moskauer Memorandums vom 15. April 1955 ihre 'immerwährende Neutralität' erklärt, sich verpflichtet, diese mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen, sowie in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beizutreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf ihrem Gebiete nicht zuzulassen. Dieses Gesetz wurde den anderen Staaten mit dem Ersuchen um Anerkennung notifiziert. Diese haben die österreichische Neutralität teils ausdrücklich anerkannt, teils widerspruchslos zur Kenntnis genommen" (1964, S. 200).

"Durch den Kollektivvertrag vom 23. Juli 1962 wurde die dauernde Neutralitätserklärung von Laos anerkannt und garantiert. Da dieser Zustand auf einer Vereinbarung der Garantiemächte beruht, liegt eine Neutralisierung vor" (1964, S. 201).

*von der Heydte*

"Neutralität ist Abseitshaltung: Abseitshaltung zunächst in einem konkreten Konflikt, in einem Krieg. Diese Abseitshaltung kann zum Prinzip erhoben, sie kann einem Staat für 'ewige' Zeiten aufgetragen werden" (1958 Bd. 1, S. 182).

"Nicht selten wird die Ansicht vertreten, die Verpflichtung zu 'ewiger' Neutralität bedeute eine Minderung der Souveränität. ...

Weder der Verzicht auf das Recht Krieg zu führen - Kennzeichen der 'ewigen' Neutralität im 'klassischen' Völkerrecht - noch die Aufgabe des Rechts zum Bündnis, das Kriege verhüten oder der kollektiven Verteidigung dienen soll - Wesensmerkmal einer 'ewigen' Neutralität heute -, bedeuten eine Minderung der Souveränität: In der negativen Entscheidung, sich an keinem Bündnis zu beteiligen, verwirklicht sich die souveräne Freiheit eines Staates ebenso wie in der positiven Entscheidung, ein bestimmtes Bündnis einzugehen. Wie der Staat, der ein Bündnis geschlossen hat, damit über sein Recht zum Bündnis verfügt hat und auf Grund dieser Verfügung gebunden bleibt, bis ihn das Völkerrecht aus dem Bündnis entlässt, so hat auch der 'ewig' neutrale Staat in der Neutralitätsverpflichtung über sein Recht zum Bündnis verfügt; er bleibt an die Verfügung gebunden, bis ihn das Völkerrecht aus der Neutralität entlässt. Auch für die 'ewige' Neutralität gibt es Endigungsgründe, die nach der Art ihrer Entstehung verschieden sind. So ist z. B. die 'ewige' Neutralität Belgiens, die durch den Londoner Definitivvertrag von 1831 (die sog. 24 Artikel) und das Londoner Protokoll von 1839 begründet worden war, durch den Versailler Friedensvertrag von 1919 - also wiederum vertraglich – aufgehoben worden" (1958 Bd. 1, S. 183-184).

"Zur Zeit gibt es in Europa drei 'ewig' neutrale Staaten, in denen sich jeweils eine besondere charakteristische Form des Neutralitätsverhältnisses darstellt:

1. Die Schweiz, deren 'historische' Neutralität 1815 von den Mächten des Wiener Kongresses ausdrücklich anerkannt wurde und die die aufgezeigte Begrenzung der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit dadurch wettmacht, dass sie dank ihrer Neutralität eine natürliche Vermittlerrolle - als 'Stätte der Begegnung' und als 'Insel des Friedens' - spielt und die Humanisierung der Kriege der anderen zu ihrer eigenen Aufgabe gemacht hat;

2. Österreich, das sich 1955 zunächst der Sowjetunion gegenüber vertraglich zu dauernder Neutralität verpflichtet, diese dauernde Neutralität dann in einem

Verfassungsgesetz proklamiert und schliesslich ihre Anerkennung seitens der Signatarmächte des Staatsvertrages von Schönbrunn von 1955 erlangt hat.

3. Der Staat der Vatikanstadt, dessen Neutralität bei seiner Gründung 1929 von Italien in den Lateranverträgen garantiert wurde und sich wesenhaft aus der Realunion mit dem Apostolischen Stuhl ergibt, dessen weltliches Hoheitsgebiet dieser Staat darstellt" (1958 Bd. 1, S. 184-185).

*von Glahn*

"In addition to fully independent and sovereign states, the community of nations includes a number of categories of states which have been termed 'qualified full members': neutralized states and states admitted to the community under conditions. …

A neutralized state differs from a neutral state in that the status of permanent neutrality (except for the obvious right of self-defense in the case of direct attack) is imposed on the neutralized state by a group of outside powers, while a neutral state adopts its status on a voluntary basis at the outset of a conflict between other countries. A neutralized state normally is also forced to agree not to enter into an alliance requiring its participation in any future conflict. The Powers requiring its neutrality in turn obligate themselves to respect that status, such a guarantee being given either severally or jointly and severally. The number of neutralized states has never been very large: Switzerland (since 1815); Belgium (1831 and 1839); Luxembourg (1867); the Ionian Islands (1863-64); and the Congo (1885). …

The neutralization of the small South Asian kingdom of Laos was accomplished by a fourteen-nation conference held in Geneva in July, 1962. The final Declaration and Protocol, both dated July 23, 1962, marked the emergence of a neutralized state in an obvious attempt to prevent a further degeneration of an already explosive military and political situation in South Asia.

Numerous writers have maintained that a neutralized state is not an international person equal in standing to fully sovereign states, since the right to go to war has been asserted traditionally as one of the characteristics of an independent state and since a neutralized state has been deprived of the free exercise of this right, except in direct self-defense. The present writer does not share this attitude and feels that a neutralized state is as sovereign as most other states. But because of the widespread belief that something of vital importance has been taken away through neutralization, this group of states usually is placed in the category of 'qualified full members' of the community of nations. …

One of the most recent examples of both neutralization and admission under conditions was supplied by Austria after the Second World War. A treaty signed at Vienna on May 15, 1955, between the Soviet Union, the United Kingdom, France and the United States on one

hand and Austria on the other reestablished an independent Austrian state. The document contained a long list of conditions imposed by the four major Powers" (1965, pp. 71-72).

*Wengler*

Die "ständige Neutralität eines Staates beruht in den meisten Fällen auf Vertrag, welcher jedenfalls die Signatare bindet, so z. B. die Erklärungen der Schweiz und der am Wiener Kongress teilnehmenden Staaten vom 20.3.1814/27.5./20.11.1815 über die ständige Neutralität der Schweiz. Bei Verträgen über die ständige Neutralität eines Staates ist wohl eine stillschweigende Einladung zum Beitritt für alle anderen kriegführungsfähigen Völkerrechtssubjekte anzunehmen, wobei es auch zu einem stillschweigenden Beitritt kommen kann. So wurde die Neutralität der Vatikanstadt, obwohl nur in einem Vertrag mit Italien festgelegt, auch von den anderen kriegführenden Staaten im zweiten Weltkrieg beachtet.

Soweit ein Staat sich durch einseitige Erklärungen völkerrechtlich binden kann, kann er sich auch durch eine einseitige Erklärung seiner ständigen Neutralität verpflichten, nicht an anderen Kriegen als solchen, die zu seiner eigenen Verteidigung geführt werden, teilzunehmen; so Österreich durch Verfassungsgesetz vom 25.10.1955, welches den anderen Staaten zur Kenntnisnahme mitgeteilt wurde. In der 'Anerkennung' einer solchen einseitigen Neutralitätserklärung durch andere Staaten liegt möglicherweise ein Verzicht dieser Staaten auf anderweitig begründete Ansprüche gegen den neutralisierten Staat auf Teilnahme an militärischen Operationen. Eine Verpflichtung der anderen Staaten, die ständige Neutralität zu respektieren, d. h. gegen den neutralisierten Staat nicht Krieg zu führen, ist überflüssig, wenn ohnehin die Gewaltanwendung verboten ist. Wohl aber liegt in einer vertraglichen oder einseitigen Verpflichtung eines Staates, seine ständige Neutralität aufrechtzuerhalten, auch eine Verpflichtung, keine Verträge abzuschliessen, die ihrerseits den neutralisierten Staat zur Teilnahme an militärischen Operationen oder zu sonstigen Verletzungen seiner Neutralität verpflichten. In der 'Anerkennung' der Neutralität eines anderen Staates liegt die Verpflichtung, keinen Druck auf Abschluss solcher Verträge ihm gegenüber auszuüben, vgl. die Deklaration vom 23.7.1962 über die Neutralität von Laos" (1964, S. 1366 Fussnote 3).

# Kapitel 3

# Konsequenzen der Neutralität

## 3-1 Konsequenzen vor dem Zustand der Neutralität

### 3-11 Konsequenzen der dauernden Neutralität

#### 3-111 Allgemein

*Dahm*

"Wie jede Neutralität so bewährt sich auch die dauernde Neutralität vor allem im Kriege. Aber sie wirft ihren Schatten voraus und bestimmt das politische Handeln des neutralen Staates schon im Frieden. Er hat schon vor Ausbruch des Krieges alles zu unterlassen, was ihn später hineinziehen könnte" (1958 Bd. 1, S. 173).

*Seidl-Hohenveldern*

"Ein dauernd neutraler Staat muss auch im Frieden alles unterlassen, was ihn hindern könnte, in einem allfälligen Krieg neutral zu bleiben" (1965, S. 129).

#### 3-112 Im Besonderen

##### 3-112.1 Keine Gefährdung durch gewisse Bindungen

###### 3-112.11 Allgemein

*Berber*

"Durch die dauernde Neutralisierung wird der neutralisierte Staat verpflichtet … auch schon im Frieden sich von aller Bündnispolitik oder sonstigen Beteiligung am allgemeinen Spiel der Mächtepolitik fernzuhalten, insbesondere auch nicht Eventualabmachungen für den Fall der künftigen Verletzung seiner dauernden Neutralität durch einen Staat oder eine Staatengruppe mit einem anderen Staat oder einer anderen Staatengruppe zu treffen" (1960 Bd. 1, S. 129).

*Dahm*

"So darf er [der dauernd neutrale Staat] keine Bündnisse, keine Garantieverträge oder sonstigen Abkommen schliessen, die ihn möglicherweise zum Kriege verpflichten oder die Gefahr der kriegerischen Verwicklung auch nur verstärken. Auch an Verteidigungsbündnissen darf er sich nicht beteiligen, wenn sich daraus für ihn die Verpflichtung zur Verteidigung anderer Staaten ergibt. Die Neutralitätspflicht hat also als lex specialis den Vorrang vor der allgemeinen Regel des Nothilferechts. So würde sich eine Beteiligung der Schweiz am Natovertrag oder dem Warschaupakt mit ihrer Neutralität nicht vereinbaren lassen" (1958 Bd. 1, S. 173-174).

Staaten, die die dauernde Neutralität eines anderen Staates anerkennen, "dürfen den neutralen Staat nicht in eine Lage versetzen, die für ihn den Zwang zur Teilnahme am Kriege begründet" (1958 Bd. 1, S. 174).

In Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs wurde zum Ausdruck gebracht, dass Österreich "sich keinem Militärbündnis anschliessen" werde (1958 Bd. 1, S. 176).

*Lewin und Kaljushnaja*

"Die ständig neutralen Staaten sind verpflichtet, sich nicht an Militärblocks und -gruppierungen zu beteiligen" (1967, S. 112 *Kaljushnaja*).

*O'Connell*

"The neutralised State must abstain from … offensive or defensive alliances" (1965 vol. 1, p. 313).

*Seidl-Hohenveldern*

Ein dauernd neutraler Staat darf insbesondere "sich nicht an militärischen Bündnissen und Garantiepakten beteiligen" (1965, S. 129).

*Starke*

"A neutralised State … will never enter into treaties of alliance, etc., which may compromise its impartiality or lead it into war" (1967, p. 117).

"The obligations of a neutralised State are … to abstain from agreements involving the risk of hostilities, or granting of military bases, or use of its territory for military purposes, for example, treaties of alliance, guarantee, or protectorate, but not from non-political conventions, for example, postal or tariff Conventions" (1967, p. 118).

*Verdross*

Der dauernd neutrale Staat ist verpflichtet, "in Friedenszeiten keine Bindungen abzuschliessen, die ihn in einen Krieg verwickeln könnten oder es ihm unmöglich machen würden, in einem Kriege die Normen des Neutralitätsrechts einzuhalten. Er darf also zum Beispiel keine Bündnis- und keine Garantieverträge, aber auch keine Verträge abschliessen, die ihn im Kriegsfalle zu einseitigen Ausfuhrverboten verpflichten würden" (1964, S. 198).

"Durch das Verfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 hat die Republik Österreich im Sinne des Moskauer Memorandums vom 15. April 1955 ihre 'immerwährende Neutralität' erklärt, sich verpflichtet … in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beizutreten" (1964, S. 200).

*von der Heydte*

"Das Korrelat zu den grossen Staatenblocks bilden in gewissem Sinne die Staaten, die durch Normen des Völkerrechts zu dauernder Neutralität verpflichtet sind: 'Ewige' Neutralität schliesst die Zugehörigkeit zu einem Staatenblock aus. ... Neutralität ist Abseitshaltung auch dort, wo es um Bündnisse geht. Zur dauernden Neutralität jedenfalls - zur Neutralität, die nicht nur in einem konkreten Streitfall erklärt und auf ihn beschränkt wird - gehört wesentlich auch Bündnislosigkeit: Ein Staat, der sich selbst zur dauernden Neutralität verpflichtet hat oder zu ihr verpflichtet wurde, hat nicht nur das Recht zum Kriege, sondern auch das Recht zum Bündnis aufgegeben. … Die Bündnislosigkeit spielt bei der Begriffsbestimmung der 'ewigen' Neutralität heute notwendig die grössere Rolle: Nur sie wird im Grunde durch die Neutralitätsverpflichtung sichergestellt. Auch der neutrale Staat kann durch rechtswidrigen Angriff in einen Krieg hineingezwungen werden; nicht seine gewollte Abseitshaltung, sondern meist nur eine geographische Abseitslage schützt ihn davor. Dass die öffentliche Meinung der Welt als mächtiger Bundesgenosse in der Regel auf der Seite des angegriffenen Neutralen ist, schreckt einen entschlossenen Angreifer nicht immer. In ein Bündnis hingegen kann der Neutrale nicht gezwungen werden: Insoweit Neutralität Bündnislosigkeit ist - und nur insoweit -, hängt ihre Wahrung vom Neutralen allein ab" (1958 Bd. 1, S. 182-183).

*von Glahn*

"A neutralized state normally is also forced to agree not to enter into an alliance requiring its participation in any future conflict" (1965, p. 71).

*Wengler*

"Wichtige, aber in ihrer Tragweite wenig geklärte Verbote der Beteiligung an bestimmten Arten völkerrechtlicher Verträge zieht auch die völkerrechtliche Verpflichtung eines Staates zur 'Wahrung seiner ständigen Neutralität' nach sich. Sie hindern den Staat vor allem, sich an Bündnissen zu beteiligen, aber vielleicht auch an dem Beitritt zu Staatenverbänden, welche ihrerseits der Unterstützung militärischer Bündnisse dienen" (1964 Bd. 1, S. 855 Fussnote 4).

"In einer vertraglichen oder einseitigen Verpflichtung eines Staates, seine ständige Neutralität aufrechtzuerhalten, [liegt] auch eine Verpflichtung, keine Verträge abzuschliessen, die ihrerseits den neutralisierten Staat zur Teilnahme an militärischen Operationen oder zu sonstigen Verletzungen seiner Neutralität verpflichten. In der 'Anerkennung' der Neutralität eines anderen Staates liegt die Verpflichtung, keinen Druck auf Abschluss solcher Verträge ihm gegenüber auszuüben" (1964 Bd. 2, S. 1366 Fussnote 3).

## 3-112.12 Neutralität und Völkerbund

*Berber*

"In der Tat hatte schon die Regelung der Völkerbundssatzung Anlass zu der Frage gegeben, ob die herkömmliche Neutralität noch mit der Mitgliedschaft im Völkerbund vereinbar sei. So war die Schweiz, als dauernd neutralisiertes Land in besonderem Masse an der positiven Erhaltung der Neutralität interessiert, erst Mitglied des Völkerbunds geworden, nachdem der Völkerbundsrat durch die Erklärung vom 13. 2. 1920 die Erklärung der Schweiz angenommen hatte, dass sie nicht an militärischen, sondern nur an wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen teilnehmen werde. Als aber zum ersten Mal 1935 wirtschaftliche Sanktionen gegen Italien wegen seines Angriffs auf Abessynien verhängt wurden, zeigte sich, dass auch bloss wirtschaftliche Sanktionen die Neutralität gefährden könnten. Erst recht gefährdet die Mitgliedschaft in den UN die Neutralität, weshalb die Schweiz den UN überhaupt nicht beigetreten ist, obwohl die Sanktionsbestimmungen der UN-Satzung bisher toter Buchstabe geblieben sind und Österreich, obwohl dauernd neutralisiert, in die UN aufgenommen wurde" (1962 Bd. 2, 213-214).

"Den Beitritt zum Völkerbund vollzog die Schweiz erst, nachdem der Völkerbundsrat durch die Erklärung vom 13. 2. 1920 die Erklärung der Schweiz 'angenommen' hatte, dass sie zwar an den vom Völkerbund gegen einen Paktbrecher verhängten wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen teilnehmen werde, nicht aber an militärischen Aktionen oder an der Duldung des Durchmarschs fremder Truppen oder der Vorbereitung militärischer Unternehmungen auf ihrem Gebiet. Im Widerspruch zu dieser freiwillig eingegangenen Rechtsverpflichtung verweigerte die Schweiz 1935/36 in Rückkehr zur 'integralen' Neutralität die Durchführung der vom Völkerbund gegen Italien verhängten Wirtschaftssanktionen, was zu einem Beschluss des Völkerbundsrats vom 14. 5. 1938 führte, durch den diese neue Haltung der Schweiz genehmigt wurde" (1960 Bd. 1, S. 130).

*Bishop*

"Switzerland participated in the League of Nations under a special status as 'neutralized state'" (1962, p. 220).

*Brierly*

"Switzerland is very tenacious of her status and scrupulous in performing its obligations; she joined the League of Nations only on the understanding that she would not be required to take part in military action or to permit the passage of foreign troops over her territory" (1963, pp. 136-137).

*Dahm*

"Nach dem ersten Weltkrieg ist Luxemburg bei seinem Versuch, die Mitgliedschaft des VB mit der Aufrechterhaltung seiner Neutralität zu vereinen, gescheitert. Dagegen hat die Schweiz, deren Lage auch rechtlich im Hinblick auf FVV Art. 21 und 435 wesentlich günstiger war, sich durchsetzen können. Sie knüpfte ihren Eintritt in den VB an die Bedingung der Aufrechterhaltung ihrer Neutralität, und der VBR erkannte durch seine Entschl. v. 13. 2. 1920 ihre Ausnahmestellung ausdrücklich an. Darin wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Schweiz ungeachtet des Art. 16 VBS nicht zur Teilnahme an militärischen Sanktionen verpflichtet sei, sondern nur an wirtschaftlichen und finanziellen Zwangsmassnahmen teilnehmen müsse (sog. neutralité qualifiée oder différentielle). Aber dieser Kompromissversuch hat dann die Probe des italienisch-abessinischen Konflikts nicht bestanden, sondern es hat sich gezeigt, dass es im Zeitalter des modernen Krieges nicht möglich ist, militärische und wirtschaftliche Neutralität auseinanderzuhalten. Die Schweiz ist daher zur vollen Neutralität (neutralité integrale) zurückgekehrt, und der VBR hat sich durch einen neuen Beschluss v. 14. 5. 1938 damit einverstanden erklärt" (1958 Bd. 1, S. 177-178).

*Fenwick*

"The neutrality of Switzerland was respected during the First World War, and upon its special request Switzerland was permitted to become a member of the League of Nations without assuming the obligation, under the provisions of Article 16, to take part in a war in defense of the Covenant" (1965, p. 127).

*Kelsen*

"Under the collective security system established by the Covenant of the League of Nations each member state retained the right to determine for itself whether another member state had resorted to war in violation of its obligations. The League Council could give its opinion as to whether a breach of the Covenant had occurred, but the Council's opinion was not binding upon members. According to Article 16, paragraph 1, of the Covenant it was provided that 'Should any Member of the League resort to war in disregard of its covenants under Articles 12, 13 or 15, it shall ipso facto be deemed to have committed an act of war against all other Members of the League, which hereby undertake immediately to subject it to the severance of all trade or financial relations, the prohibition of all intercourse between their nationals and the nationals of the covenant-breaking States, and the prevention of all financial, commercial or personal intercourse between the nationals of the covenant-breaking State and the nationals of any other State, whether a Member of the League or not'. But this provision is a legal fiction since the members against which the delinquent member did not resort to war are actually not in a state of war and are not obliged

to resort to war against the delinquent state. So long as each member of the League did not itself decide that another member had unlawfully resorted to war, the obligations imposed by Article 16 did not become operative. Even after having so decided, there was no obligation to resort to war against the delinquent, although there was an obligation to take certain measures of discrimination, largely economic in character (and, according to paragraph 3 of Article 16, the further obligation to 'take the necessary steps to afford passage through their territory to the forces of any of the Members of the League which are cooperating to protect the Covenants of the League')" (1966, pp. 169-170 footnote 167).

"The position of a state that refrains from active participation in hostilities, but nevertheless resorts to discriminatory measures against one side in a war, has frequently been termed 'qualified' or 'differential' neutrality. During the League of Nations period a good deal of speculation was devoted to this possibility of states occupying a position of qualified neutrality; this was occasioned by the obligations imposed upon member states by the Covenant of the League of Nations to take measures of discrimination – primarily economic in character – against another member state that had unlawfully resorted to war" (1966, p. 171).

*Reuter*

"La compatibilité de la neutralité avec les obligations du Pacte ne fait pas de doute dans le cas d'une guerre licite suivant les termes du Pacte; mais en présence d'une application de l'article 16, un Etat qui ne participe pas aux sanctions militaires conserve le bénéfice de la neutralité à l'égard de l'Etat en rupture de Pacte, bien qu'il lui applique les sanctions économiques; il s'agit alors d'une neutralité qualifiée. En réalité, le concept de neutralité est incompatible avec l'appartenance à une organisation qui a fait une place à l'idée de sanction internationale. Dans la déclaration de Londres du 13 février 1920, le Conseil de la SDN avait dispensé la Suisse de participer aux sanctions militaires, d'admettre le passage de troupes étrangères sur son territoire ou la préparation d'entreprises militaires ; après l'échec des sanctions contre l'Italie, la Suisse revint, en 1938, à la conception de la neutralité intégrale" (1968, p. 373).

*Verdross*

"Während des Ersten Weltkrieges hat sich eine Umwertung der Neutralität vollzogen. Während früher die neutralen Staaten als Friedensinseln betrachtet wurden, die zwischen den Kriegführenden vermitteln und die Wiederherstellung des Friedens fördern könnten, begann sich nun die Auffassung durchzusetzen, dass jeder Staat verpflichtet sei, gegen den Angreifer Stellung zu nehmen. Diese Änderung der Bewertung der Neutralität ist eine Folge einer Änderung der Ansichten über den Krieg. Während der Krieg seit dem 18. Jahrhundert

als eine Art Duell aufgefasst wurde, bei dem die Neutralen die Rolle von Sekundanten spielten, vollzog sich seit dem Ersten Weltkrieg eine grosse Wandlung dieser Beurteilung, da sich allmählich die Auffassung durchzusetzen begann, dass ein Angriffskrieg ein Verbrechen gegen die Staatengemeinschaft bilde, gegen das alle Staaten solidarisch einschreiten müssen.

Dieser neue Gedanke findet seinen ersten Niederschlag in der VBS. Da nun aber die VBS nicht alle Angriffskriege verboten, sondern nur einzelne Kriegsverbote enthalten hat, waren die Bundesmitglieder auch nur bei Kriegen, die gegen die VBS verstiessen, verpflichtet, dem rechtswidrig angegriffenen Staate zu Hilfe zu kommen. Hingegen stand es den Bundesmitgliedern frei, sich bei anderen Kriegen neutral zu verhalten.

Die Bundesmitglieder waren aber auch im Falle eines satzungswidrigen Krieges gemäss Art. 16· VBS nur zur Teilnahme an den wirtschaftlichen und finanziellen, nicht auch an den militärischen Bundesmassnahmen gegen den Angreifer, wohl aber zur Duldung des Durchmarsches der fremden Truppen, die an diesen Massnahmen teilnehmen wollten, verpflichtet.

Hingegen konnten sich die Staaten, die keine Völkerbundmitglieder waren, auch bei einem durch die Satzung verbotenen Krieg für neutral erklären. Der VB konnte aber die Nichtmitglieder einladen, sich an einer Kollektivaktion zu beteiligen, wie es während des italienisch-abessinischen Krieges geschehen ist" (1964, S. 504-505).

Für den Fall der Schweiz im Völkerbund legt *Verdross* dar: "Durch den Eintritt der Schweiz in den VB [Völkerbund] (gemäss Art. 1 Abs. 1 VBS) ist jedoch die Stellung der Schweiz vorübergehend verändert worden, da die Art. 10, 11, 16 und 17 VBS alle Bundesmitglieder verpflichtet haben, unter bestimmten Voraussetzungen an Kollektivsanktionen des VB teilzunehmen. Diese Pflichten bestanden aber für die Schweiz nicht in vollem Umfange, da sie anlässlich ihres Eintritts in den VB eine Erklärung des VBR vom 13. Februar 1920 durchgesetzt hat, welche die Schweiz von der Teilnahme an allen militärischen Aktionen, einschliesslich der Duldung des Durchmarsches gemäss Art. 16, Abs. 3 VBS entbunden hat. Es bestand daher für sie nur die Pflicht zur Teilnahme an den wirtschaftlichen und finanziellen Zwangsmassnahmen (Art. 16, Abs. 1 VBS). Die Teilnahme an diesen Massnahmen des VB hielt sowohl die Schweiz, wie der VBR mit den Pflichten eines dauernd neutralen Staates vereinbar. Während des Krieges Italiens gegen Äthiopien hat aber die Schweiz ein beiderseitiges Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial mit der Begründung erlassen, dass sie keine Massnahmen mitmachen könne, die als ‘feindselig’ angesehen werden können, ohne ihre neutrale Stellung aufzugeben. Daraus hat die Schweiz die Folgerung gezogen, zur integralen Neutralität zurückzukehren, was vom VBR am 14. Mai 1938 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde" (1964, S. 199).

*von Glahn*

"The Covenant of the League of Nations modified the traditional right of any state to remain neutral. Under the provisions of Article 16, any member resorting to war in violation of its obligation to settle disputes by peaceful means was deemed to have committed an act of war against all other members and the latter were obligated to cut off all trade and financial relations with the aggressor.

On the other hand, it remained possible to be neutral, and neutrality continued to be practiced. The Covenant, after all, was only a treaty and, therefore, was binding only on the member states of the League … Outsiders were not bound by the provisions of the Covenant and were perfectly free to remain [sic; neutral] in any conflict or dispute. Their neutral rights as well as obligations had not been impaired by the Covenant and they had the right to be treated and to act as if the Covenant did not exist" (1965, p. 627).

*Wengler*

"Schon zur Zeit des Völkerbundes tauchte die Frage auf, ob auch ein ständig neutralisierter Staat, nämlich die Schweiz, als Mitglied des Völkerbundes verpflichtet sei, sich bei Aktionen gegen einen Angreifer in einer Weise zu verhalten, die nach klassischem Neutralitätsrecht eine Neutralitätsverletzung darstellte. Die Frage wurde anfänglich bejaht; es kam dann zu einem Kompromiss in Gestalt eines Beschlusses des Völkerbundrates vom 13.2.1920, schliesslich aber erklärte der Völkerbundrat sein Einverständnis damit, dass die Schweiz bei Sanktionen gegen einen Angreifer zur vollständigen Neutralität zurückkehrte (Beschluss vom 14.5.1938)" (1964 Bd. 2, S. 1476 Fussnote 2).

### 3-112.13 Neutralität und Kellogg-Pakt

*Kelsen*

"It is clear that under the Kellogg-Briand Pact there is neither an obligation on the part of third states to abandon a status of nonparticipation in a war unlawfully initiated nor an obligation to abandon any of the rights and duties attached to the status of nonparticipation by the traditional law of neutrality. To the extent that states have not incurred obligations in excess of those imposed by the Pact of Paris there seems little question but that nonparticipants in a war may continue to invoke the traditional law of neutrality. At the same time, by resorting to war in violation of its obligations under the Kellogg-Briand Pact a state violates the rights of all other contracting parties. The latter are thereby entitled not only to resort to war against the state so violating its obligations, they are also entitled to take measures of reprisal against the aggressor that may not involve active participation in hostilities but that may involve a departure from those duties otherwise imposed upon

nonparticipants by the traditional law of neutrality. Thus the measures of discrimination taken against Germany in 1940-41 by the United States, although the United States remained at the time a nonparticipant in the war, were partially justified as measures of reprisal permitted to this country in consequence of Germany's resort to war in alleged violation of the Pact of Paris.

In view of the possibility that the Pact of Paris may be regarded as presently constituting general international law, the right to discriminate against a state violating the Pact's provisions may appear to signify a fundamental change in the traditional legal institution of neutrality. In fact, however, the significance of this change ought not to be overestimated. In the absence of any further obligation to discriminate against an aggressor those states not immediately involved in war may continue to invoke the traditional law of neutrality - with its principle of strict impartiality - whenever they consider such action to be to their interests.

There is a further, and possibly more serious, objection to be considered in evaluating the contention that the Kellogg-Briand Pact has effected a basic change in the traditional institution of neutrality. The Pact provides for no objective authority competent to determine when a state has resorted to war in violation of its obligations. In the absence of a procedure making possible an authoritative and binding judgment that in a given instance a state has unlawfully resorted to war, each state must of course reach such determination independently. The possibility - or, perhaps more accurately, the probability - must be envisaged that third states will differ in their respective judgments regarding the origin of a war. General international law may be interpreted as presently permitting states to discriminate against an aggressor, but it cannot prevent third states from reaching mutually contradictory decisions as to the identity of the aggressor. The result must be wars in which both sides are made the objects of discriminatory measures. It was precisely this contingency - a product of the decentralization normally characteristic of the international legal order - that served historically as a partial justification, at least, for the traditional legal institution of neutrality with its principle of strict impartiality" (1966, pp. 168-169).

*Verdross*

"Hingegen besteht nach dem Kellogg-Pakt keine Pflicht, dem angegriffenen Staate beizustehen. Es steht daher nach dem Kellogg-Pakt im Ermessen der einzelnen Staaten, sich an einem Kriege nicht zu beteiligen, also neutral zu bleiben. Es ist aber den Staaten erlaubt, aus der Neutralität herauszutreten und dem angegriffenen Staate beizustehen, da nach der Präambel des Kellogg-Paktes ein Staat, der den Pakt verletzt, indem er einen verbotenen Krieg beginnt, der Rechte des Paktes verlustig wird. Er hört also auf, durch das Kriegsverbot des Paktes geschützt zu sein.

Jeder Vertragsstaat kann aber dem Opfer des Angriffs auch nur eine beschränkte

Kriegshilfe als Repressalie gegen die Verletzung des Kellogg-Paktes durch den Angreifer leisten. In einem solchen Falle setzt er sich aber der Gefahr aus, selbst in den Krieg hineingezogen zu werden" (1964, S. 505).

*von Glahn*

"The adoption of the Pact of Paris of 1928 (Kellogg-Briand Pact) for the Renunciation of War did not accomplish any real change in the character of neutrality. The signatories of the Pact were expected to decline to observe toward a violator of the instrument such duties as international law prescribed for a neutral in relation to a belligerent and were expected also to supply the attacked state with financial or material assistance, including munitions, and even to assist that state with armed forces. …

Failure of the League system of collective security to prevent Japanese aggression in China and Italian conquest of Ethiopia led to a widespread reassessment of the problem of neutrality vis-a-vis the League. Many states decided that their own efforts had to be relied on for the protection of their neutrality, instead of entrusting the Geneva system with that task. Symptomatic of this new view was the Copenhagen Declaration, signed in July, 1938, by representatives of Belgium, Denmark, Finland, Luxembourg, the Netherlands, Norway, and Sweden. The signatory states affirmed in this instrument that the sanctions procedure outlined in the League Covenant no longer possessed obligatory aspects as far as they were concerned. Extensive neutrality legislation passed in the Americas between 1935 and 1939 testified to a transatlantic desire to ensure future neutrality, an attitude which culminated in the General Declaration of Panama in 1939.

World War II saw wholesale violations of neutral rights by belligerents on both sides in the conflict. Belgium, Luxembourg, the Netherlands, Denmark, and Norway were invaded despite their neutral status, Swiss national airspace was violated by both sides, vessels were attacked, sunk, or captured in neutral waters, and the United States became a nonbelligerent participant in the conflict long before it joined the Western Allies after the attack on Pearl Harbor" (1965, pp. 627-628).

### 3-112.14 Neutralität und Vereinte Nationen

*Berber*

"Erst recht gefährdet die Mitgliedschaft in den UN die Neutralität, weshalb die Schweiz den UN überhaupt nicht beigetreten ist, obwohl die Sanktionsbestimmungen der UN-Satzung bisher toter Buchstabe geblieben sind und Österreich, obwohl dauernd neutralisiert, in die UN aufgenommen wurde" (1962 Bd. 2, S. 214).

Die Schweiz konnte sich "im Hinblick auf die ihre dauernde Neutralität vielleicht

gefährdenden Sanktionsbestimmungen der Satzung … bisher zu einem Beitritt nicht entschliessen" (1964 Bd. 3, S. 207).

*Bishop*
"Switzerland … as a 'neutralized state' … has not applied for membership in the United Nations" (1962, p. 220).

*Brierly*
"For fear of prejudicing her neutrality … [Switzerland] has not sought to become a member of the United Nations. Austria, on the other hand, which was neutralized in 1955 by agreement with the Great Powers, applied to become and has been admitted a member" (1963, p. 137).

*Dahm*
"In der OVN besteht, verglichen mit dem VB, eine andere Lage. Automatische Sanktionen nach Art der in VBS Art. 16 vorgesehenen Massnahmen gibt es nicht mehr. Vielmehr ist die Entscheidung über die Sanktionen dem SR anvertraut, der für die Mitglieder verbindliche Entscheidungen zu treffen vermag (SVN Art. 39 f. mit 25, auch 2, Abs. 5). Es kann also zweifelhaft sein, ob nicht ein dauernd neutraler Staat durch Entscheidungen des SR in einen Pflichtenkonflikt versetzt werden kann, und ob er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nach der SVN zu genügen und daher nach SVN Art. 4 Mitglied zu werden. Daher ist die Schweiz der OVN ferngeblieben. Dagegen ist Österreich Mitglied geworden" (1958 Bd. 1, S. 178).

Es "könnten sich gegen die Aufnahme dauernd neutraler Staaten Bedenken ergeben. Solchen Staaten könnten nach Art. 48 und 25 der Satzung Verpflichtungen auferlegt werden, die sich mit ihren Verpflichtungen auf Grund der Neutralität nicht vereinbaren liessen. Im Konfliktsfall hätte dann die SVN den Vorrang (Art. 103). Die Schweiz gehörte zwar dem VB an. Aber es war ihr eine Sonderstellung gewährt. Der OVN ist sie nicht beigetreten. Dagegen hat sich Österreich 1955 in die OVN aufnehmen lassen, obwohl es als ein dauernd neutraler Staat gelten muss" (1961 Bd. 2, S. 166).

"Nach Art. 41 entscheidet der SR, welche Massnahmen nichtmilitärischen Charakters er zur Durchsetzung seiner Entscheidungen für angezeigt hält. Er darf die Mitglieder dazu auffordern, Massnahmen dieser Art zu verhängen. …

Die 'Aufforderungen' des SR nach Art. 41 sind für die Parteien verbindlich. Anders als der militärische Einsatz nach Art. 43 ist die Durchführung der Massnahmen auch nicht von dem vorherigen Abschluss besonderer Abkommen abhängig gemacht. Die Mitgliedstaaten können sich den Befehlen des SR auch nicht unter Berufung auf vertragliche Bindungen,

z. B. auf ihre Handelsverträge mit den durch die Zwangsmassnahmen betroffenen Staaten, entziehen. Vor ihnen hat vielmehr nach Art. 103 die SVN den Vorrang. Schwieriger ist die Frage, ob sich die Beteiligung der Mitglieder an wirtschaftlichen Sanktionen im Falle einer bewaffneten Auseinandersetzung mit ihren Neutralitätspflichten vereinbaren liesse. Man muss diese Frage, jedenfalls im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander, bejahen. Aber die Beteiligung an den Massnahmen nach Art. 41 bedeutet an sich noch nicht die Aufgabe der Neutralität, wohl aber ihre 'Qualifizierung' zum Nachteil des Staates, gegen den sich die Massnahmen richten. Staaten, die der OVN angehören, haben sich durch die Annahme der Satzung mit einer solchen Einschränkung der Neutralitätspflichten nach Art. 41 von vornherein einverstanden erklärt. Sie dürfen also den Gehorsam gegenüber den Anordnungen des SR nicht als Verletzung des VR und als Kriegsgrund gegenüber den an den Zwangsmassnahmen beteiligten Neutralen behandeln" (1961 Bd. 2, S. 395).

"Wenn der SR die Massnahmen nach Art. 41 von vornherein als unzureichend betrachtet, oder wenn sie sich als unzureichend erweisen, soll er nach Art. 42 mit Hilfe von Luft-, See- oder Landstreitkräften die Aktionen durchführen können, die er zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit für notwendig hält. Als Beispiele für solche Aktionen sind militärische Demonstrationen, die Blockade und andere Operationen der Streitkräfte genannt.

In Art. 42 ist die Entscheidung auch über die militärischen Sanktionen in doppelter Weise im SR zentralisiert. Er entscheidet verbindlich über das Vorliegen der Voraussetzungen, also die Anwendbarkeit des Art. 39, und ordnet zugleich die Massnahmen an. In der einen wie der anderen Beziehung ist seine Entscheidung verpflichtend. Nach Art. 42 kann der SR also die Mitgliedstaaten auch zur Aufgabe ihrer Neutralität und zur Beteiligung an der Kriegführung zwingen. Die Mitgliedstaaten haben also kein Recht auf Aufrechterhaltung ihrer Neutralität. Insoweit geht Art. 42 SVN viel weiter als Art. 16 (2) der VBS, der nur unverbindliche Empfehlungen des VBR erlaubte.

Nicht alle Massnahmen des SR auf Grund des Art. 42 allerdings machen die Neutralität der daran beteiligten Mitgliedstaaten unmöglich. Wird ein Staat z. B. nur dazu aufgefordert, eine Blockade über die Küste oder die Häfen eines anderen Staates zu verhängen, so kann er, wenn er sich weiterer Feindseligkeiten enthält, seine Neutralität noch bewahren" (1961 Bd. 2, S. 396).

"Nach Art. 48 (1) soll der SR darüber entscheiden, ob die Massnahmen, die er für notwendig hält, von allen Mitgliedern der VN oder nur von einzelnen durchgeführt werden sollen. … Er kann auch die Beiträge auf die einzelnen Staaten verschieden verteilen, z. B. einzelne Staaten zum Einsatz militärischer Mittel auffordern, während er sich bei anderen mit einer Beteiligung an wirtschaftlichen Sanktionen begnügt. Das kann dann dazu führen,

dass nur einige, aber nicht alle Mitglieder der OVN am Kriege beteiligt sind, andere aber eine, möglicherweise qualifizierte, Neutralität zu bewahren vermögen. Aber auch die Mitglieder, die nicht herangezogen werden, müssen sich doch nach Art. 2 (5) der Unterstützung des Staates enthalten, gegen den sich die Massnahmen richten. Die SVN gestattet den Staaten, wenn der SR Massnahmen trifft, also nur die Aufrechterhaltung einer qualifizierten, nicht der vollen Neutralität.

Nach Art. 48 kann der SR also einzelne Staaten von der Pflicht zur Beteiligung an den Zwangsmassnahmen entbinden. Zweifelhaft ist, ob er das nur von Fall zu Fall oder auch auf die Dauer tun kann. Im letzteren Falle würde sich auch für dauernd neutralisierte Staaten die Möglichkeit einer Aufnahme in die VN ergeben. Da der Wortlaut keine Einschränkung enthält, so möchten wir eine Befreiung auf der Grundlage auch einer Dauerregelung für zulässig halten" (1961 Bd. 2, S. 399-400).

"Tritt der SR aber nicht in Aktion, so bleibt auch unter der Herrschaft der SVN für die volle ('integrale') Neutralität i. S. des klassischen VR Raum" (1961 Bd. 2, S. 400 Fussnote 32).

*Fenwick*

"The adoption of the Charter of the United Nations on June 26, 1945, finally marked the end of neutrality as a legal system. No provision was made for a separate neutral status on the part of the states not invited to participate in the framing of the Charter and not subsequently admitted to membership. In as much, however, as action by the Security Council to enforce the terms of the Charter would not be 'war' in the technical sense, it was possible to overlook the technical question as to the rights and duties of states not participating in the action of the Security Council" (1965, p. 727).

"To be sharply distinguished from neutral states under the old, now antiquated, law of neutrality, are the states that have adopted an attitude of neutrality in respect to the obligations of collective security under the Charter of the United Nations. 'Neutralism' appears to describe the position of certain states that are unwilling to take a part in the decisions relating not to war in the traditional sense, but to the 'cold war' involving the conflicting policies of the Soviet Union and the Western World which, the new neutrals fear, may at any time involve them in a conflict in respect to which they are not prepared to take sides. Justification for the failure to live up to the obligations of the Charter in respect to collective security appears to lie in the fact that the anticipated collective security system broke down from the start, releasing them from their obligations on the principle rebus non sic stantibus" (1965, p. 728).

*Kelsen*

"Under the collective security system established by the Charter of the United Nations member states no longer possess, in principle, the freedom either to refrain from actively participating in a war that has taken on the character of a United Nations enforcement action, or - should they not be called upon by the Security Council to take military measures - to observe the duty of impartiality as laid down by the traditional law. This general observation must presuppose, of course, that the Security Council is able to exercise effectively those functions conferred upon it by the Charter. Even so, there is the possibility of distinguishing between several kinds of situations.

According to Article 39 of the Charter, the Security Council shall decide, in the event it determines the existence of a threat to or breach of the peace, what measures shall be taken in order to maintain or restore international peace and security. These measures may consist of acts not involving (Article 41) or involving (Article 42) the use of armed force.
In this connection, it is important to observe that the unlawful resort to armed force by a member of the United Nations neither automatically involves other member states in war with the delinquent state nor places upon member states even the obligation to resort to war. The obligation to resort to measures involving the use of armed force follows only upon the requisite decision by the Security Council, and actual involvement in hostilities occurs only when the member state has carried out the obligation imposed upon it by the Security Council.

It is altogether possible, therefore, that in the event of an enforcement action ordered by the Security Council certain member states may not be required to participate with their armed forces. Article 48 of the Charter contemplates this possibility by providing that the 'action required to carry out the decisions of the Security Council . . . shall be taken by all the Members of the United Nations or by some of them, as the Security Council may determine'. Hence, the opinion that the effective operation by the Security Council of the powers granted it under the Charter precludes the possibility that member states may retain a status of neutrality in a war that has the character of a United Nations enforcement action is correct only if neutrality is identified with the duties imposed upon nonparticipants by the traditional law, and particularly with the duty to observe a strict impartiality.

It is considered preferable, however, to identify neutrality simply with the status of nonparticipation in hostilities, and not with the specific consequences that are attached to the status of nonparticipation according to the traditional law. If this concept of neutrality is accepted, then it is clear that in an enforcement action taken by the United Nations that has the characteristics of war some member states may remain neutral, in the sense that they are not required to participate in the hostilities. However, the consequences attached to such nonparticipation are not the consequences attached to the status of nonparticipation by the

traditional law, for member states are obligated by the Charter to assist the Organization by measures not involving the use of armed force and to refrain from rendering any assistance to states (s) against which enforcement action is taken.

The position of a state that refrains from active participation in hostilities, but nevertheless resorts to discriminatory measures against one side in a war, has frequently been termed 'qualified' or 'differential' neutrality. During the League of Nations period a good deal of speculation was devoted to this possibility of states occupying a position of qualified neutrality; this was occasioned by the obligations imposed upon member states by the Covenant of the League of Nations to take measures of discrimination primarily economic in character - against another member state that had unlawfully resorted to war. A similar problem arises with respect to the position of member states in an enforcement action undertaken by the United Nations.

To the extent that the idea of a qualified or differential neutrality has been based upon the contention that the impartiality required of nonparticipants by the traditional law refers only to military matters (thus permitting discriminatory acts with respect to nonmilitary matters), it must be regarded as unfounded. In fact, it was hardly possible to reconcile the obligations assumed by member states under the Covenant with the obligations imposed by the traditional law. Member states could refrain from participating in a war against another member state that had unlawfully resorted to war. They could not - consistently with their obligations under the Covenant - observe a strict impartiality. But under the Covenant all member states expressly assumed the obligation to permit measures of discrimination to be taken against them in the event they resorted to war in violation of their obligations, for in this event they forfeited the rights formerly enjoyed by belligerents with respect to nonparticipants, though retaining all of the belligerent's duties. The same reasoning must also apply to United Nations enforcement actions.

The unlikelihood of such effective exercise of power by the Security Council, however, renders continued speculation over this problem of limited value. More useful is a consideration of the far more probable situation in which the Security Council will be unable either to order enforcement measures against a state that has unlawfully resorted to the use of armed force or even to determine the existence of a breach of the peace - as it was able to do at the time of the outbreak of hostilities in Korea. In the event of Security Council inaction the position of member states not immediately involved in hostilities will be substantially the same as the position of third states - not immediately involved in war - under general international law. Neither Article 51 of the Charter nor the General Assembly's resolution 'Uniting for Peace' provide alternative methods whereby an authoritative and binding collective determination can be reached that a state has unlawfully resorted to the use of armed force. It seems equally clear that apart from the powers granted the Security

Council under Chapter VII, the collective security system established by the Charter provides no alternative method for obligating member states either to take measures involving the use of armed force or to take measures of discrimination not involving the use of armed force against a state that is regarded as having violated its obligations under the Charter by resorting to war. Hence, in the event that the Security Council is unable to fulfill its functions, member states may, in the event of war, abstain from all participation in hostilities and observe a strict impartiality.

It is quite true that under Article 51 the Charter confers upon members the right to assist another member state that has been made the victim of an 'armed attack', and this right is terminated only when the Security Council has taken 'measures necessary to maintain international peace and security'. Nor is there any reason for interpreting Article 51 as permitting only such assistance on behalf of the victim of an armed attack as involves the use of armed force. The 'collective self-defense' allowed under Article 51 also permits measures of discrimination against an alleged aggressor that do not necessarily involve the discriminating states' active participation in hostilities.

Thus, according to the Charter, the right to participate in the collective defense of a state made the object of an unlawful resort to war may be considered to include the right to discriminate against the aggressor by measures falling short of active participation in hostilities. But the difficulties attending the exercise of this right to discriminate against an alleged aggressor are as readily apparent in relation to the Charter as they are when considered in relation to the Kellogg-Briand Pact. It may be assumed that under Article 51 of the Charter states will reach the same mutually contradictory decisions concerning the origin of a war with the result that both sides to a conflict will be made the objects of discriminatory measures.

This undesirable situation is not relieved by the transformation of the right of collective defense, granted under Article 51 of the Charter, into a duty. The conclusion of agreements implementing the right of collective defense may indeed severely limit the possibility of states retaining the right to refrain from participating in a war, or, if allowed to remain in a nonparticipant status, to observe an attitude of impartiality. It may also be that these agreements confer upon a central organ competence to determine when the duty of collective defense must be fulfilled, and even the extent of this duty. But such decisions are binding only upon the contracting parties to the agreement. It must be expected, therefore, that different decisions will be reached by those states parties to different - and, presumably, opposed - collective defense agreements. In this situation the resort by nonparticipants to measures of discrimination may only serve to provoke retaliatory measures on the part of the state against which they are taken. Nor will it normally prove possible during the course of a

war to determine that acts of retaliation on the part of the alleged aggressor are without legal justification" (1966, p. 169-173).

"It is also relevant to recall that the obligation of member states to take measures of armed force provided for in Article 42 is dependent upon the conclusion of the special agreements provided for in Article 43. In the absence of such agreements it is doubtful that the Security Council is competent to obligate member states to take military measures against a state considered by the Council to have committed a threat to or breach of the peace" (1966, p. 170 footnote 168).

"In an enforcement action ordered by the Security Council member states are obligated, even without specific direction by the Council, to depart from a position of strict impartiality and to discriminate against the delinquent state. In other terms, this assumption interprets Article 2, paragraph 5, as being automatic in its application to member states. It is possible, though, to interpret Article 2, paragraph 5, as obligating states to take measures of discrimination only when so directed by the Security Council (this interpretation draws added weight if Article 2, paragraph 5, is considered together with Article 48). In the absence of such direction a member state could then remain neutral and observe a strict impartiality. But there is little doubt that this latter interpretation is contrary to the principles upon which the collective security system established by the Charter is based. At the same time, it would appear that in the light of recent developments a state may be accepted as a member even though it is committed to a status of permanent neutrality, a status entailing not only the obligation to refrain from resorting to war against any state - save in self-defense - but also the obligation to observe all the duties imposed upon nonparticipants by the traditional law. Thus in 1955 Austria was admitted as a member state despite its announced intention to adopt a policy of permanent neutrality, and its request to all states to recognize this status. To date, Austria's request has been accorded recognition by a substantial number of states, including the permanent members of the Security Council" (1966, p. 171 footnote 169).

*Menzel*

"Die Satzung der Vereinten Nationen [hat] erhebliche Neutralitätsprobleme entstehen lassen. Es wird sogar die Ansicht vertreten, dass nunmehr das Ende der Neutralität gekommen sei. Eine genauere Prüfung ergibt, dass dies wohl eine Übertreibung ist. Allerdings kommt es hierbei entscheidend darauf an, was unter Neutralität verstanden wird. Bei dem Erfordernis absoluter Unparteilichkeit bleibt jedenfalls theoretisch kaum mehr Raum für eine neutrale Haltung. In der Praxis freilich - insbesondere bei Annahme einer abgestuften Neutralität - sind trotz allem Fälle echter Neutralität denkbar.

Die Schwierigkeiten sind durch drei Gruppen von Vorschriften in der Satzung entstanden und gehen weit über die Problematik des Art. 16 der Völkerbundssatzung hinaus. Hierbei

handelt es sich um die grundlegende Norm des Aggressionsverbotes (Art. 2 Ziffer 4). Daraus folgt, dass nur die Teilnahme an einem Verteidigungskrieg, nicht an einem Angriffskrieg erlaubt ist. Hieraus ergibt sich die Pflicht zur Nichtteilnahme am Krieg auf seiten des Angreifers. Sofern aber die Vereinten Nationen Verteidigungs- oder Zwangsmassnahmen gegen einen Angreifer durchzuführen beschlossen haben, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Vereinten Nationen 'jeglichen Beistand bei jeder gemäss der vorliegenden Satzung unternommenen Aktion zu gewähren' (Art. 2 Ziffer 5). Demnach besteht bei einem Eingreifen der Vereinten Nationen die Rechtspflicht zum Beistand. Zwar ist nicht dargelegt, in welcher Form diese Beistandsleistungen zu erfolgen haben, doch ist sicher, dass sie den Verzicht auf Einhaltung der absoluten Unparteilichkeit beinhalten. Nach dem Kapitel VII der Satzung ('Vorgehen bei Friedensbedrohungen, Friedensbrüchen und Angriffshandlungen') kann der Sicherheitsrat nach Art. 39 und 40 die Feststellungen und Entscheidungen über die durchzuführenden Massnahmen treffen. Sie können nichtmilitärischer (Art. 41) oder militärischer Art (Art. 42) sein. Ist das letztere der Fall, so steht es dem Sicherheitsrat nach Art. 48 frei, alle oder nur einzelne Mitgliedstaaten zur Durchführung in Anspruch zu nehmen. Jeder in Anspruch genommene Mitgliedstaat hat demnach die Rechtspflicht, die Neutralität aufzugeben. Nur wenn er satzungswidrig handelt, kann er neutral bleiben.

Aber auch die nicht nach Art. 48 in Anspruch genommenen Staaten sind nach Art. 2 Ziffer 4 zur Beistandsleistung verpflichtet. Damit erhebt sich die Frage, ob die durch die Annahme der Satzung vorweggenommene Verpflichtung, den Vereinten Nationen Unterstützung zu gewähren, für die Annahme der Nicht-Neutralität ausreicht. Oder muss das tatsächliche Handeln der Staaten abgewartet werden? Verläuft die Scheidung zwischen neutralem und nicht-neutralem Verhalten etwa dort, wo die Unterstützungspflicht nach Art. 2 Abs. 4 sich in die Beistandspflicht und Mitwirkungspflicht nach Art. 48 umwandelt? Und auch hier: Genügt die rechtliche Verpflichtung oder muss das tatsächliche Verhalten beurteilt werden? Hinzu kommt noch das Problem, ob die Vereinten Nationen als solche - weil das Organ (Sicherheitsrat) die Entscheidung nach Art. 39 und 40 bzw. 41 und 47 zu fällen hat - Kriegspartei sein können oder nur die einzelnen Mitgliedstaaten (die an der Entscheidung zugunsten der militärischen Aktionen gar nicht mitgewirkt zu haben brauchen). Im ersten Fall wären die Mitgliedstaaten automatisch Kriegführende, im zweiten Fall nicht. Schliesslich: Wie verhalten sich diese Satzungsvorschriften zum staatlichen Verfassungsrecht über die Kriegsentscheidung? Ist die Geltung dieser Normen ausgeschaltet und hat damit die Satzung insofern den Rang eines Hyper-Verfassungsrechts erhalten?

Diese Fragen können im vorliegenden Zusammenhang nicht beantwortet werden. Es genügt hier der Nachweis, welche grundlegenden Probleme sich für den Begriff und das Wesen der Neutralität aus dem Satzungsrecht der Vereinten Nationen ergeben.

In der Staatenpraxis haben diese Fragen noch keine allzugrosse Rolle gespielt. Immerhin hält - wie beim Völkerbund - z. B. die Schweiz aus diesen Gründen ihre Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen für unvereinbar mit ihrem völkerrechtlichen Neutralitätsstatus. Andererseits hat Österreich - trotz der Neutralisierung durch den Staatsvertrag - keine derartigen Bedenken gehabt und ist den Vereinten Nationen beigetreten.

Die sich aus dem Satzungsrecht der Vereinten Nationen ergebenden Neutralitätsprobleme lassen das jeder internationalen Organisation mit Weltordnungsanspruch innewohnende Dilemma erkennen: Entweder verzichtet sie auf Kollektivmassnahmen zur Erhaltung des Friedens - dann bleibt zwar die Neutralität eine Frage des einzelstaatlichen Verhaltens, aber der Wille der Organisation hat keine Durchsetzungsmöglichkeit -, oder aber man entschliesst sich für die Möglichkeit kollektiver Zwangsmassnahmen - dann gibt es eine konkurrierende Neutralität (Organisation und Einzelstaat) und eine Pflicht zur Nicht-Neutralität. Im letzten Fall werden möglicherweise zahlreiche Staaten in den Krieg hineingezogen, obwohl die Beschränkung bzw. der Ausschluss des Krieges zu den Zielen der Organisation gehört. Gerade diese Schwierigkeit legt es nahe, dem Begriff der Neutralität einen Inhalt zu geben, der möglichst Komplikationen dieser Art ausschaltet. Das geeignete Mittel hierzu ist die Annahme einer abgestuften Neutralität. Damit ist die grundlegende Frage nach dem Wesen der Neutralität und der sie beherrschenden Grundsätze gestellt" (1962, S. 393-395).

*Reuter*

"Dans un système d'obligations tel que celui institué par la Charte, la neutralité en présence d'une agression est un non-sens juridique. Toutefois, en s'appuyant sur la notion de neutralité qualifiée, ou encore de non-belligérance, on a soutenu que dans certains cas il restait place pour une neutralité de cet ordre, ainsi, si le Conseil de Sécurité ne décidait que des contraintes non armées (ou des contraintes armées limitées), ou bien si le Conseil, conformément à l'article 48, § 1, exemptait certains Etats de l'exécution des mesures de contrainte armée … Si, dans ces diverses hypothèses, un régime de 'neutralité' continuait à trouver place, il faut reconnaître que l'article 2, § 5, conduirait à mettre les 'neutres' dans une situation bien embarrassante, puisque cette disposition oblige d'une part à donner 'pleine assistance dans toute action' entreprise par l'organisation, d'autre part à s'abstenir 'de prêter assistance à un Etat contre lequel l'Organisation entreprend une action préventive ou coercitive'.

En réalité si la thèse d'une neutralité conférant un statut général valable sans restriction dans la Charte semble indéfendable, la neutralité, comme statut géographique dans une région déterminée, peut valoir comme élément d'un ordre territorial déterminé; tel est non

seulement le cas pour l'Autriche, mais pour la neutralité laotienne (1962) et le projet de neutralité cambodgienne" (1968, p. 376-377).

*Seidl-Hohenveldern*

Ein dauernd neutraler Staat darf insbesondere "sich nicht an militärischen Bündnissen und Garantiepakten beteiligen. Auch seine Mitgliedschaft in der UNO erscheint im Hinblick auf die Verpflichtungen, die sich aus dem Prinzip der kollektiven Sicherheit ergeben, nicht ganz unbedenklich. In der Praxis hat man sich bei der Aufnahme Österreichs in die UNO darüber hinweggesetzt" (1965, S. 129).

"Der Gedanke der kollektiven Sicherheit müsste an und für sich zu einer Neubewertung des Verhaltens eines Staates führen, der sich in einem Krieg neutral verhält bzw. als dauernd neutraler Staat schon in Friedenszeiten ein solches Verhalten für den Kriegsfall in Aussicht stellt. Er ist nun nicht mehr der Weise, der sich wertneutralen fremden Händeln fernhält, sondern der feige Egoist, der sich von der gemeinsamen Hilfe für das Opfer einer verbrecherischen Aggression ausschliesst.

Die Schwierigkeit der Feststellung des Aggressors sowie die Notwendigkeit, auch in solchen Streitfällen durch neutrale Vermittler zur Humanisierung und allenfalls Beendigung der Kämpfe beizutragen, führt in der Praxis aber dazu, dass das Völkerrecht die Neutralität auch heute noch positiv bewertet.

Die Frage, ob ein neutraler Staat Mitglied der UNO werden kann, wurde von der Schweiz und Österreich unterschiedlich beantwortet. Die ungünstigen Erfahrungen ihrer unter dem Vorbehalt der Nichtbeteiligung an militärischen Sanktionsmassnahmen eingegangenen Völkerbundmitgliedschaft bestimmten die Schweiz, sich von der UNO fernzuhalten. Dies war jedoch Ausfluss einer Neutralitätspolitik, die über die Pflichten hinausgeht, die das Neutralitätsrecht einem neutralen Staat auferlegt. Dies erklärt, wieso Österreich trotz seiner Neutralität Mitglied der UNO werden konnte.

Österreich verlässt sich darauf, dass gemäss Art. 43 SVN die Stellung von Streitkräften und die Gewährung von Durchmarschrechten vom Abschluss eines Abkommens zwischen dem betreffenden Staat und dem Sicherheitsrat abhängt. Selbst wenn man der für Österreich ungünstigeren These folgen wollte, dass solche Abkommen abgeschlossen werden müssen, wenn der Sicherheitsrat es verlangt (d. h. dass solche Abkommen also nur die Durchführung der mit dem diesbezüglichen Verlangen des Sicherheitsrates grundsätzlich schon entstehenden Verpflichtungen regeln können), hofft man in Österreich, dass diese Bestimmung die Neutralität Österreichs praktisch nicht gefährden würde. Die vier vetoberechtigten Grossmächte, die die Neutralität Österreichs zustimmend zur Kenntnis genommen haben, würden sich selbst widersprechen, wenn sie einen solchen Beschluss des Sicherheitsrates nicht durch ihr Veto verhindern würden. Es ist allerdings

unwahrscheinlich, dass der Sicherheitsrat überhaupt von dem in Art. 43 SVN eingeräumten Recht Gebrauch macht. Insoweit aber die Generalversammlung Beschlüsse zur Erhaltung des Friedens fassen würde, läge darin für Österreich keine Gefährdung seiner Neutralität, da solch e Beschlüsse der Generalversammlung ja nur Empfehlungen, also nicht rechtsverbindlich sind.

Wenn also auch das Risiko einer Verpflichtung zu militärischen Leistungen kaum besteht, so scheinen doch insbesondere Art. 2 Z. 5 und 49 SVN (Verpflichtung zur Unterstützung der UNO und ihrer Massnahmen, gegen wen sie sich auch richten) eine völlige Gleichbehandlung beider Streitteile unmöglich zu machen. Eine solche völlige Gleichbehandlung beider Streitteile ist aber die Grundverpflichtung des klassischen Neutralitätsrechts.

Allerdings hat uns die Haltung Italiens und der USA vor ihrem Eintritt in den Zweiten Weltkrieg gezeigt, dass ein Staat auch einen Mittelweg zwischen klassischer Neutralität und Teilnahme am Kriege gehen kann. Die von diesen Staaten als 'Nichtkriegführung' (non-belligerence) bezeichnete Haltung bestand in der rückhaltlosen Unterstützung der von ihr bevorzugten Kriegspartei mit allen Mitteln, abgesehen von der direkten Teilnahme an Kampfhandlungen. In beiden Fällen hat sich die Gegenpartei damit abgefunden. Sie hat dies wohl eher im Hinblick auf die militärstrategische Position dieser Staaten als aus Rechtsüberzeugung getan. Das herkömmliche Neutralitätsrecht ist daher durch das Verhalten dieser beiden Staaten im Zweiten Weltkrieg wohl kaum bereits abgeändert worden.

Hält man allerdings diese 'Nichtkriegführung' für das, was vom herkömmlichen Neutralitätsrecht noch übrig ist, dann ist auch die Verpflichtung der SVN, dem Angegriffenen mit nichtmilitärischen Mitteln zu helfen und dem Angreifer keine solche Hilfe zu leisten, damit vereinbar. Die Haltung eines diese Verpflichtung erfüllenden Staates wäre immer noch als 'Nichtkriegführung' zu bezeichnen" (1965, S. 304-305).

*Starke*

"A neutralised State can become a member of the United Nations, for notwithstanding the provision in Article 2 paragraph 5 of the United Nations Charter that Member States must give the Organisation every assistance in any action taken in accordance with the Charter (which would include enforcement action), the Security Council may under Article 48 exempt a neutralised State from any such duty. It is significant, in this connection, that Austria was admitted to the United Nations on December 14, 1955, that is to say, subsequent to the general recognition of its neutralisation" (1967, p. 119).

"Member States of the United Nations have no absolute right of neutrality. By Article 41

of the United Nations Charter they may be under a duty to apply enforcement measures against a State or States engaged in war, if so called upon pursuant to a decision by the Security Council. Under paragraph 5 of Article 2 they are also bound to give every assistance to the United Nations in any action under the Charter, and to refrain from giving assistance to any State against which preventive or enforcement action is being taken by the Organisation.

Neutrality is not, however, completely abolished. Even where preventive or enforcement action is being taken by the United Nations Security Council, certain Member States may not be called upon to apply the measures decided upon by the Council or may receive special exemptions (see Articles 48 and 50). In this event their status is one of 'qualified' neutrality inasmuch as they are bound not to assist the belligerent State against which enforcement measures are directed, and must also assist the Member States actually taking the measures (see Article 49). It seems also that where the 'veto' is exercised by a permanent member of the Security Council so that no preventive or enforcement action is decided upon with reference to a war, in such case Member States may remain absolutely neutral towards the belligerents" (1967, pp. 462-463).

"Where a 'non-war' armed conflict is subject to the peace enforcement action of the Security Council of the United Nations, or to United Nations 'peacekeeping', the status of a quasi-neutral, whether a Member State of the United Nations or not, is governed by the provisions of the United Nations Charter, and by the terms of any decision or recommendation made by the Security Council under these provisions, or of any recommendations of the General Assembly as to such 'peacekeeping'" (1967, p. 464).

*Verdross*

"Das Problem der Neutralität im Rahmen der VN deckt sich mit der Frage, ob vom Grundsatz der allgemeinen Beistandspflicht gemäss Art. 2, P. 5 und 49 SVN Ausnahmen bestehen. In dieser Richtung müssen wir zwei verschiedene Fälle unterscheiden:

1. Die Neutralität im Falle eines Zwangsverfahrens des Sicherheitsrates

Gemäss Art. 2, P. 5 SVN sollen sich alle Mitglieder der VN bei allen Massnahmen, welche die Organisation gemäss der Satzung ergreift, jede Unterstützung gewähren und sie sollen sich jeder Unterstützung eines Staates enthalten, gegen den die OVN präventive oder repressive Zwangsmassnahmen durchführt. Nach Art. 25 und 48, Abs. 1 SVN, sind die Mitglieder ferner verpflichtet, die Beschlüsse des SR, die er im Rahmen seiner Zuständigkeit gefasst hat (Art. 24, Abs. 2 SVN), auszuführen. Diese Normen werden aber zunächst durch Art. 43 SVN eingeschränkt, der die Teilnahmepflicht an den militärischen Massnahmen einschliesslich der Durchmarschrechte vom Abschluss von Sonderabkommen des SR mit

den einzelnen Mitgliedern abhängig macht.

Daraus ergibt sich, dass das Ausmass der militärischen Teilnahmepflichten nicht generell bestimmt ist, sondern einer individuellen vertraglichen Regelung vorbehalten bleibt. Daher kann in diesen Verträgen die individuelle Lage jedes einzelnen Mitgliedes berücksichtigt werden.

Da nun aber die Pflicht der Teilnahme an militärischen Massnahmen des SR bis zum Abschluss von solchen Sonderverträgen suspendiert ist, bedarf es keiner förmlichen Entbindung von jener Pflicht, um ein Mitglied von dieser Teilnahmepflicht zu befreien. Eine solche Entbindung hat bekanntlich im Rahmen des VB zugunsten der Schweiz stattgefunden, da die VBS den Umfang der Kollektivmassnahmen generell und unmittelbar geregelt hatte. Die SVN hingegen ist elastischer, da sie auf eine solche generelle und unmittelbare Regelung verzichtet und den Umfang der militärischen Teilnahmepflichten einer individuellen zusätzlichen, vertraglichen Regelung überlässt. Zum Abschluss solcher Verträge sind die Mitgliedstaaten nach Art. 43 SVN allerdings verpflichtet. Sie setzen aber gemäss Art. 43, Abs. 3 SVN einen Vorschlag des SR voraus. Wenn daher der SR ein Mitglied von dieser Pflicht überhaupt befreien will, genügt es, wenn er von einem solchen Vorschlag Abstand nimmt.

Hingegen ist die Pflicht zur Teilnahme an den nichtmilitärischen Sanktionen gemäss Art. 41 SVN für jene Staaten obligatorisch, die der SR dazu heranzieht. Es steht aber gemäss Art. 48 SVN ganz im Ermessen des SR, alle oder nur bestimmte Staaten zur Teilnahme an diesen Zwangsmassnahmen aufzufordern.

Daher kann der SR auch einzelne Staaten dauernd von der Teilnahme an solchen Massnahmen dispensieren, wenn es dem Weltfrieden zu dienen geeignet ist, da alle einzelnen Massnahmen der VN diesem Hauptziel untergeordnet sind. Aus diesem Grund konnte die Republik Österreich als dauernd neutraler Staat in die OVN aufgenommen werden. Indem aber der SR und die GV die Republik Österreich, die sich schon vorher zur dauernden Neutralität verpflichtet hatte in die OVN vorbehaltlos aufgenommen haben, haben sie die Verpflichtung übernommen, Österreich zu keinen Leistungen heranzuziehen, die mit der dauernden Neutralität unvereinbar wären.

### 2. Neutralität ausserhalb eines Zwangsverfahrens des Sicherheitsrates

Anders steht es, wenn überhaupt kein Zwangsverfahren des SR vorliegt, da es dem SR nicht gelungen ist, einen Beschluss gemäss Art. 39 zu fassen. In einem solchen Falle hat bekanntlich nicht nur der angegriffene Staat das Recht der Notwehr, sondern jeder Mitgliedstaat kann dem angegriffenen Staate mit allen Machtmitteln beistehen (Art. 51 SVN). Ein solcher militärischer Beistand ist aber den Mitgliedern der VN nicht vorgeschrieben. Sie sind dazu nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, sofern sie sich nicht selbst durch einen

Beistandspakt zu einem solchen Beistand verpflichtet haben.

Dasselbe gilt, wenn die GV den Mitgliedern die Hilfeleistung empfohlen hat, da eine solche Empfehlung nicht verbindlich ist.

Mangels eines Beistandspaktes kann daher jedes Mitglied frei entscheiden, ob es der Empfehlung der GV entsprechen und so vom Rechte der 'kollektiven Selbstverteidigung' (Art. 51 SVN) Gebrauch machen will oder nicht.

Daraus ersehen wir, dass ein Mitglied der UN auch neutral bleiben kann. Mangels abweichender Verpflichtungen, die ein dauernd neutraler Staat übernommen hat, besteht aber für die am Kriege nicht teilnehmenden Staaten keine Pflicht zu einer integralen Neutralität, da Art. 51 SVN den Staaten auch erlaubt, dem angegriffenen Staate nur politisch und wirtschaftlich beizustehen, ohne in den Krieg einzutreten, während jede Unterstützung des Angreifers verboten ist. Daraus ergibt sich, dass die SVN von den nicht am Krieg teilnehmenden Staaten keine unparteiliche Neutralität (im Sinne des klassischen VR) fordert, sondern eine differentielle Neutralität zugunsten des angegriffenen Staates anerkennt, sofern keine besonderen Verpflichtungen zu einer integralen Neutralität bestehen.

In San Francisco wollte man zwar das Institut der Neutralität aufheben, dieses Ziel hat aber im Wortlaut der SVN keinen Ausdruck gefunden. Seither ist die Neutralität wieder aktuell geworden, da infolge der Spaltung der Grossmächte der SR nicht mehr voll aktionsfähig ist. So wurde z. B. die dauernd neutrale Schweiz zur Sicherung des Waffenstillstandes in Korea von der OVN herangezogen" (1964, S. 655-657).

*von der Heydte*

"Die Charta der Vereinten Nationen verpflichtet die Staaten nur, sich der Anwendung von Gewalt, die sich gegen die territoriale Unverletzlichkeit oder politische Unabhängigkeit eines Staates richtet oder in sonstiger Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar ist, zu enthalten; sie verpflichtet die Mitgliedstaaten darüberhinaus, sich jedenfalls der Unterstützung jeden Staates zu enthalten, gegen den Organe der Vereinten Nationen vorläufige Massnahmen ergreifen oder endgültig mit Zwangsakten vorgehen. Die Charta verlangt hingegen nicht von jedem Mitgliedstaat Gewaltanwendung um jeden Preis, sobald ein Krieg ausbricht, der ihren Normen widerspricht. Die Normen der Charta der Vereinten Nationen sehen die Möglichkeit einer Neutralität implicite in drei Fällen vor:

1. Wenn der Sicherheitsrat gegen einen Staat, der den Frieden gebrochen hat, keine Massnahmen anordnet - sei es, weil er durch das Vetorecht der Weltmächte blockiert ist, sei es, weil er sich mit blossen Empfehlungen begnügt -, bleibt es auch im System der Vereinten Nationen jedem Staat freigestellt, seine Neutralität zu erklären und zu wahren.

2. Wenn der Sicherheitsrat sich nach Art. 41 der Charta zu Massnahmen entschliesst, die

nicht in der Anwendung von Waffengewalt bestehen - solche Massnahmen können die völlige oder teilweise Unterbrechung der wirtschaftlichen Beziehungen, der Eisenbahn-, Schiffahrts-, Luft-, Post-, Telegrafen-, Flug- und sonstigen Verbindungen sowie den Abbruch der diplomatischen Beziehungen in sich schliessen -, bleiben die nicht unmittelbar am Konflikt beteiligten Staaten im Grunde neutral, auch wenn sie die vom Sicherheitsrat angeordneten oder empfohlenen Massnahmen durchführen; sie beteiligen sich nicht unmittelbar am Kriege.

3. Wenn sich der Sicherheitsrat schliesslich zu kriegerischem Vorgehen gegen einen Friedensbrecher entschliesst, so ist immer noch durch die Bestimmung des Art. 48 der Charta, dass der Sicherheitsrat einzelne Mitglieder der Vereinten Nationen mit der Durchführung der von ihm angeordneten Massnahmen beauftragen kann, für die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die rechtliche Möglichkeit, neutral zu bleiben, gegeben.

Die Neutralität, die auch im System der Vereinten Nationen noch ihren Platz hat, unterscheidet sich allerdings in wesentlichen Punkten von der Neutralität des klassischen Völkerrechts. An die Stelle der grundsätzlich und immer integralen Neutralität des klassischen Völkerrechts ist die flexible Neutralität des modernen Völkerrechts getreten" (1960 Bd. 2, S. 279-280).

*von Glahn*

"UN Concept of Neutrality. The Charter of the United Nations did not cause the concept of neutrality to vanish. To be sure, Article 2, par. 5, states that 'All Members shall give the United Nations every assistance in any action it takes in accordance with the present Charter, and shall refrain from giving assistance to any state against which the United Nations is taking preventive or enforcement action', while the next paragraph of the same Article asserts the rather amazing doctrine that 'The Organization shall ensure that states which are not Members of the United Nations act in accordance with these Principles so far as may be necessary for the maintenance of international peace and security'. …

As far as Article 2, par. 6, is concerned, any interpretation of the word 'ensure' to mean coercion of nonmembers to abandon neutrality during United Nations Collective actions would represent a gross negation of basic concepts of international law. At best, the paragraph can mean the use of 'influence' on nonmembers. …

Here, it is believed, a state of nonbelligerency could be claimed by a country assisting an aggressor; to interpret the Charter otherwise, it is felt, would grant legal rights to members that would not exist under international law as accepted today.

The failure to achieve the results planned for the Military Staff Committee under the Security Council produced a situation in the United Nations where a general 'call to arms',

with emphasis on binding obligations under Article 2, has been out of the question. Every one of the collective military actions carried out on the part of the United Nations has been on the basis of leaving actual participation to the free choice of the members. Only the payment for the total expenses incurred has been made a legal obligation under the terms of an advisory opinion of the International Court of Justice.

On the other hand, the existence of the United Nations does not eliminate the concept of neutrality altogether, or even in the bulk of likely conflicts. Article 2, par. 5, of the Charter only refers to action undertaken by the United Nations. Judging from the past record of the Organization, a great number of conflicts 'not endangering world peace' in the opinion of the UN may occur without involving collective action. Under such conditions, every member of the Organization would be free to remain neutral, and the rules governing neutral status would apply.

This has been true in the limited wars in the former French Indochina, in the Soviet reinvasion of Hungary in 1956, in the fighting preceding the grant of independence to Algeria, in the Indian conquest of Goa, and in the Chinese invasion of Tibet (1951) and of India (1962). If, therefore, collective action does not materialize, either because of a veto in the Security Council or because of an unwillingness on the part of the UN to intervene in a given dispute involving the use of force, then the traditional rules of law applicable to neutrality still apply.

Again, it must be remembered that even if the Security Council would call on the members for military action or assistance under the provisions of Articles 41, 43, 48, and 49 of the Charter, each member would lose its right to remain neutral but would actually lose its neutral status only to the extent to which it accepted and carried out the directions, orders, or suggestions issuing from the Security Council.

Status of Neutrality after Organization of the UN. Finally, it is important to note that major law-making treaties concluded after the establishment of the United Nations still frequently refer to neutrality as a legal status. Thus the four Geneva Conventions of 1949 for the protection of war victims refer, in the sections on the treatment of prisoners of war and on the protection of civilians, to 'neutral state', 'neutral power', and 'neutral country', as well as, interestingly enough, to 'neutral power or nonbelligerent'.

Some commentators have insisted that neutrality is obsolete in view of the nature of modern war. Such a diagnosis ignores the vitally important distinction to be drawn between two different kinds of conflict. A 'dual' war, fought between two states, can be fought even with the most modern weapons under conditions allowing outsiders to assert their rights as neutrals. On the other hand, a major or global conflict would make prolonged maintenance of a neutral position difficult if not untenable. Hence a conflict involving major Power blocs

would render the concept of neutrality obsolete within a short time; but any other kind of conflict, provided it did not produce a widespread collective intervention by the United Nations, would make possible the continued practice and preservation of neutrality" (1965, pp. 628-630).

*Wengler*
"Im Rahmen der Vereinten Nationen vertritt Österreich den Standpunkt, dass seine Aufnahme in Kenntnis seiner ständigen Neutralität eine vertragliche Dispensation von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Aktionen gegen einen Angreifer bedeute, wenn eine solche Teilnahme mit der ständigen Neutralität nicht vereinbar sei" (1964 Bd. 2, S. 1475 Fussnote 2).

### 3-112.2 Keine Gefährdung durch Aufenthalt fremder Truppen

*Dahm*
In Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs wurde zum Ausdruck gebracht, dass Österreich "anderen Staaten keine militärischen Stützpunkte auf öst. Boden einräumen werde" (1958 Bd. 1, S. 176).

"Im Jahre 1921 weigerte sich die Schweiz, einem int. Truppenverband die Durchreise durch die Schweiz zu gestatten, der im Auftrage des VB im Gebiet von Wilna zum Zwecke der Sicherung eines Plebiszits stationiert werden sollte, weil sie fürchtete, in den Streit zwischen Polen und Litauen verwickelt zu werden" (1958 Bd. 1, S. 177 Fussnote 17).

*Lewin und Kaljushnaja*
"Die ständig neutralen Staaten sind verpflichtet ... den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte auf ihrem Territorium zu verbieten" (1967, S. 112 *Kaljushnaja*).

*Verdross*
"Durch das Verfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 hat die Republik Österreich im Sinne des Moskauer Memorandums vom 15. April 1955 ihre 'immerwährende Neutralität' erklärt, sich verpflichtet … die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf ihrem Gebiete nicht zuzulassen" (1964, S. 200).

### 3-112.3 Keine Gefährdung durch einseitiges Verhalten

*Berber*
Der dauernd neutralisierte Staat ist "völkerrechtlich nicht verpflichtet - staatsrechtlich kann ihm dies sogar verwehrt sein, z. B. im Falle der verfassungsrechtlichen Verankerung der Pressefreiheit - seine Staatsangehörigen oder auf seinem Gebiet wohnende Fremde an der Äusserung von privaten Parteinahmen zu hindern ('Gesinnungsneutralität'), obwohl dadurch infolge des demokratischen Kräftespiels seine durch die dauernde Neutralisierung bestehende Entscheidungsgebundenheit erheblich gefährdet werden kann" 1960 Bd. 1, S. 129).

*Dahm*
"Der dauernd neutrale Staat hat schon vor Ausbruch des Krieges alles zu unterlassen, was ihn später hineinziehen könnte. … Zu weit darf man hier aber nicht gehen. … Wieweit die wirtschaftliche, finanzielle oder moralische Unterstützung einer bestimmten Partei sich mit der Neutralität vereinbaren lässt, muss nach den allgemeinen Regeln des Neutralitätsrechts beantwortet werden. Auch insoweit darf man die Anforderungen nicht überspannen. Insbesondere besteht auch keine dem VR [Völkerrecht] zu entnehmende Pflicht, die freie Meinungsäusserung über das normale Mass hinaus zu beschränken" (1958 Bd. 1, S. 173 und Fussnote 2).

*O'Connell*
"The neutralised State must … act impartially towards all Powers in its political attitudes" (1965 vol. 1, p. 313).

### 3-112.4 Keine Gefährdung durch eigene Kriegspolitik

*Dahm*
"Der dauernd neutrale Staat hat sich … der Entscheidung über Krieg und Frieden begeben. Er verpflichtet sich zu einer prinzipiell friedlichen Politik. Er darf sich weder in einen Krieg im formellen, noch im materiellen Sinne hineinziehen lassen" (1958 Bd. 1, S. 173).

*Lewin und Kaljushnaja*
"Ein ständig neutraler Staat ist der Staat, der die Pflicht übernommen hat ... niemals einen Krieg zu beginnen … und sich einer Politik zu enthalten, die zum Krieg führen könnte" (1967, S. 112 *Kaljushnaja*).

*O'Connell*

"The neutralised State must abstain from offensive action" (1965 vol. 1, p. 313).

*Reuter*

"Très intéressante est également la situation des Etats perpétuellement neutres, comme la Suisse depuis 1815 : ces Etats ont renoncé à la compétence discrétionnaire de guerre, ils ne peuvent plus recourir à la contrainte armée que pour répondre à une autre contrainte armée" (1968, p. 301).

*Rousseau*

"La neutralité dite conventionnelle, permanente ou perpétuelle qui était celle des Etats tenus par traité … de ne jamais entreprendre une guerre offensive" (1968, p. 376).

*Starke*

"A neutralised State … will never take up arms against another State" (1967, p. 117).

"The obligations of a neutralised State are … not to engage in hostilities " (1967, p. 118).

*Verdross*

"Ausser den konkreten völkerrechtlichen Pflichten der Neutralität gibt es auch eine allgemeine Neutralitätspolitik, die der dauernd neutrale Staat nach seinem Ermessen gestalten kann. Sie hat die Aufgabe, seine dauernde Neutralität zu sichern und glaubhaft zu machen. Sie wird daher bestrebt sein müssen, im Rahmen des Möglichen dem allgemeinen Frieden zu dienen und ihn zu fördern" (1964, S. 198-199).

### 3-112.5 Verteidigung der Neutralität und des Staates

*Berber*

"Durch die dauernde Neutralisierung [ist der neutralisierte Staat] rechtlich nicht gehindert, alle übrigen Vorbereitungen gegen eine künftige eventuelle Verletzung seiner Neutralität zu treffen, also eine bewaffnete Neutralität zu pflegen" (1960 Bd. 1, S. 129).

*Dahm*

"Aus der dauernden Neutralität können sich aber auch positive Pflichten ergeben. Zu ihnen gehört die Verpflichtung, sich schon im Frieden auf die etwa notwendige Verteidigung der Neutralität vorzubereiten und dafür zu rüsten“ (1958 Bd. 1, S. 174). *Dahm* schränkt hierzu ein: "Doch ist nur eine Vorbereitung zulässig, die sich ausschliesslich auf den Fall der

notwendigen Selbstverteidigung in engeren und eigentlichen Sinne beschränkt" (1958 Bd. 1, S. 174 Fussnote 4). Er fährt dann fort: "Denkbar ist freilich eine Verbindung von Neutralisierung und Demilitarisierung derart, dass es den Neutralen verboten ist, eigene Streitkräfte in der erforderlichen Zahl und mit der dazu gehörenden Ausrüstung zu unterhalten. Dann ist der neutrale Staat zur Selbstverteidigung nicht in der Lage und auch nicht verpflichtet" (1958 Bd. 1, S. 174).

*Lewin und Kaljushnaja*

"Wird ein ständig neutraler Staat angegriffen, so hat er das Recht auf Selbstverteidigung; zur Sicherung seiner Neutralität und zum Schutze vor eventuellen Anschlägen hat er das Recht zur Mobilmachung" (1967, S. 112 *Kaljushnaja*).

*O'Connell*

"The neutralised State must abstain from offensive action and offensive or defensive alliances, except in the case of aggression" (1965 vol. 1, p. 313).

*Starke*

"A neutralised State … will never take up arms against another State - except to defend itself" (1967, p. 117).

"The obligations of a neutralised State are as follows: … not to engage in hostilities except in self-defence; …to defend itself against attack, even when calling on the guarantors for assistance, by all the means at its disposal; … not to allow foreign interference in its internal affairs" (1967, p. 118).

*Verdross*

"Ein Staat, der sich zur dauernden Neutralität verpflichtet hat ... behält ... nicht nur das Recht zur Ergreifung von Repressalien und das Recht der Notwehr, sondern ist sogar zur Notwehr gegen äussere Angriffe verpflichtet" (1964, S. 198).

"Durch das Verfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 hat die Republik Österreich im Sinne des Moskauer Memorandums vom 15. April 1955 ihre 'immerwährende Neutralität' erklärt, sich verpflichtet, diese mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen" (1964, S. 200).

*von der Heydte*

"'Ewige' Neutralität bedeutet nicht, wie man manchmal glaubt, Verpflichtung zum Verzicht auf militärische Rüstung. Im Gegenteil: das Völkerrecht verlangt regelmässig vom neutralen Staat, dass er alles tut, was er tun kann, um eine Neutralitätsverletzung durch andere zu

verhindern; dazu gehört gewöhnlich auch der Ausbau seiner Landesverteidigung in dem ihm zumutbaren Ausmass. So grotesk es klingt: Im Grunde ist der 'ewig' neutrale Staat der einzige Staat, dem das Völkerrecht eine Abrüstung untersagt. Der Neutrale hat Neutralitätsverletzungen, denen er durch eigenes Verschulden nicht entgegentreten kann, selbst zu vertreten" (1958 Bd. 1, S. 184).

"Der neutrale Staat muss damit rechnen, dass die kriegführenden Parteien versuchen, seine Neutralität zu verletzen. Das Völkerrecht verpflichtet daher den neutralen Staat, vorbeugend alle ihm zumutbaren Massnahmen zu treffen, um einer Neutralitätsverletzung wirkungsvoll entgegentreten zu können.

Der neutrale Staat muss verteidigungsbereit sein: Das Völkerrecht kennt keine unbewaffnete Neutralität" (1960 Bd. 2, S. 306).

#### 3-12 Konsequenzen der zeitweiligen Neutralität

Indem sich die zeitweilige Neutralität - gemäss Definition - lediglich auf einen bestimmten, konkreten Kriegsfall bezieht, bewirkt sie vor dem Zustand der Neutralität keine Konsequenzen (23).

## 3-2 Konsequenzen im Zustand der Neutralität

### 3-21 Konsequenzen der dauernden Neutralität

#### 3-211 Allgemein

*Dahm*

"Der neutralisierte Staat muss … wie jeder neutrale Staat im Kriege die Pflichten erfüllen, die sich aus dem allgemeinen Neutralitätsrecht ergeben und etwa in Gestalt des V. und XIII. Haager Abkommens v. 1907 kodifiziert worden sind" (1958 Bd. 1, S. 173).

*Starke*

"The obligations of a neutralised State are …to obey the rules of neutrality during a war between other States" (1967, p. 118).

#### 3-212 Im Besonderen

##### 3-212.1 Keine Teilnahme am Krieg

*Brierly*

"A neutralized state is … maintaining a perpetual neutrality" (1963, p. 136).

*Dahm*

"Der dauernd neutrale Staat hat sich ... der Entscheidung über Krieg und Frieden begeben. Er verpflichtet sich zu einer prinzipiell friedlichen Politik. Er darf sich weder in einen Krieg im formellen, noch im materiellen Sinne hineinziehen lassen, sich weder handelnd, noch duldend beteiligen. Er darf namentlich auch nicht gestatten, dass die Kriegführenden sein Gebiet für militärische Operationen benutzen" (1958 Bd. 1, S. 173). In einer Fussnote hält er fest: "Dagegen ergibt sich aus der Neutralität an sich keine Rechtspflicht, sich der Teilnahme am Bürgerkrieg zu enthalten. Insoweit ist der neutrale Staat nur dem allgemeinen VR [Völkerrecht] unterworfen" (1958 Bd. 1, S. 173 Fussnote 1).

Staaten, die die dauernde Neutralität anerkennen, sind andererseits verpflichtet, "die Neutralität des Staates und seines Gebiets in Zukunft zu achten. Sie dürfen den neutralen Staat nicht in eine Lage versetzen, die für ihn den Zwang zur Teilnahme am Kriege begründet" (1958 Bd. 1, S. 174).

*Fenwick*

"The neutralized state … agreed on its part to refrain from participating directly or indirectly in a future war, and the Great Powers on their part agreed to respect the fixed status of the neutral state; so that neutralization treaties to that extent represented reciprocal obligations" (1965, p. 127).

*Lewin und Kaljushnaja*

"Ein ständig neutraler Staat ist der Staat, der die Pflicht übernommen hat ... sich an keinem Krieg zu beteiligen" (1967, S. 112 *Kaljushnaja*).

*Verdross*

"Ein Staat, der sich zur dauernden Neutralität verpflichtet hat ... ist ... verpflichtet, an Kriegen anderer Staaten nicht teilzunehmen" (1964, S. 198).

### 3-212.2 Schutz des neutralen Gebietes

*Berber*

"Durch die dauernde Neutralisierung [ist der neutralisierte Staat] rechtlich nicht gehindert … eine bewaffnete Neutralität zu pflegen, und im Angriffsfall sich zu verteidigen. …

Kraft des die dauernde Neutralisierung konstituierenden Vertrags sind die übrigen Vertragsstaaten verpflichtet, diese Neutralisierung zu achten, d. h. sie nicht zu verletzen und auch alles zu unterlassen, was sie gefährden könnte, eventuell, falls sie diese Verpflichtung im Vertrag ausdrücklich übernommen haben, diese Neutralisierung auch zu garantieren,

d. h. gegen Verletzungen von dritter Seite zu schützen. Mit solcher Garantie entsteht ein Schutzverhältnis besonderer Art, das auch dritte am Vertrag nicht beteiligte Staaten beachten müssen, widrigenfalls sie sich eines Völkerrechtsdeliktes schuldig machen; dies ist nicht der Fall, wenn die dauernde Neutralisierung nicht garantiert ist" (1960 Bd. 1, S. 129-130).

*Brierly*

"A neutralized state is … maintaining a perpetual neutrality except in its own defence" (1963, p. 136).

*Dahm*

Besteht ein Vertrag zur Neutralisierung eines Staates "so lässt er Pflichten nicht nur für den neutralen, sondern auch die sonst beteiligten Staaten entstehen. Durch den Vertragsschluss erkennen sie die Neutralität ihrerseits an und sind dann verpflichtet, die Neutralität des Staates und seines Gebiets in Zukunft zu achten. Sie dürfen den neutralen Staat nicht in eine Lage versetzen, die für ihn den Zwang zur Teilnahme am Kriege begründet. Aber oft gehen die Pflichten der anderen Vertragsstaaten darüber hinaus. Typischer Inhalt solcher Verträge ist die Übernahme einer Garantie durch die sonst am Vertrage beteiligten Mächte. Was sie bedeutet, muss sich von Fall zu Fall aus den Verträgen ergeben. Sie kann besagen, dass der Garant verpflichtet ist, dem neutralisierten Staat im Falle des Angriffs militärische Hilfe zu leisten" (1958 Bd. 1, S. 174).

"Er [der dauernd neutrale Staat] darf namentlich auch nicht gestatten, dass die Kriegführenden sein Gebiet für militärische Operationen benutzen. Er muss also den Durchmarsch, die Durchfahrt durch seine Küstengewässer, das Überfliegen seines Territoriums verhindern. Wenn er aber angegriffen wird, so ist er zur Verteidigung berechtigt und im Zweifel verpflichtet. Auch das Repressalienrecht steht dauernd neutralen Staaten wohl zu" (1958 Bd. 1, S. 173).

In Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs wurde zum Ausdruck gebracht, "dass Österreich seine Neutralität mit allen Mitteln verteidigen werde" (1958 Bd. 1, S. 176)

*Lewin und Kaljushnaja*

"Wird ein ständig neutraler Staat angegriffen, so hat er das Recht auf Selbstverteidigung" (1967, S. 112 *Kaljushnaja*).

"Die kriegführenden Staaten sind ... verpflichtet, die Unverletzlichkeit der Gebiete, die im Interesse aller oder vieler Staaten durch Abkommen neutralisiert wurden, sowie die

Unverletzlichkeit des Staatsgebietes der nichtkriegführenden und neutralen Staaten zu achten" (1967, S. 404 *Dawydow*).

*Starke*

"A neutralised State … will never take up arms against another State - except to defend itself" (1967, p. 117).

"The obligations of a neutralised State are as follows: … not to engage in hostilities except in self-defence; …to defend itself against attack, even when calling on the guarantors for assistance, by all the means at its disposal" (1967, p. 118).

"The obligations of the States guaranteeing neutralisation are: (a) to abstain from any attack or threat of attack on the neutralised territory; (b) to intervene by force when the neutralised territory is violated by another Power, and the guarantors are called on to act" (1967, p. 118).

*Verdross*

"Ein Staat, der sich zur dauernden Neutralität verpflichtet hat", "behält aber nicht nur das Recht zur Ergreifung von Repressalien und das Recht der Notwehr, sondern ist sogar zur Notwehr gegen äussere Angriffe verpflichtet" (1964, S. 198).

*Wengler*

"Eine Verpflichtung der anderen Staaten, die ständige Neutralität zu respektieren, d. h. gegen den neutralisierten Staat nicht Krieg zu führen, ist überflüssig, wenn ohnehin die Gewaltanwendung verboten ist" (1964 Bd. 2, S. 1366 Fussnote 3).

### 3-212.3 Erfüllung der Pflichten der zeitweiligen Neutralität

*Dahm*

Der dauernd neutrale Staat muss "wie jeder neutrale Staat im Kriege die Pflichten erfüllen, die sich aus dem allgemeinen Neutralitätsrecht ergeben und etwa in Gestalt des V. und XIII. Haager Abkommens v. 1907 kodifiziert worden sind" (1958 Bd. 1, S. 173).

*Reuter*

"La neutralité permanente fait à l'Etat auquel s'applique ce régime l'obligation de rester neutre en présence de tous les conflits qui peuvent éclater" (1968, p. 334).

*Rousseau*

"La neutralité dite conventionnelle, permanente ou perpétuelle qui était celle des Etats tenus par traité d'observer la neutralité dans tous les cas" (1968, p. 376).

*Starke*

"The obligations of a neutralised State are … to obey the rules of neutrality during a war between other States" (1967, p. 118).

### 3-212.4 Pflicht zur Beachtung einer integralen Neutralität

Berber

"Durch die dauernde Neutralisierung wird der neutralisierte Staat verpflichtet … im Falle kriegerischer Auseinandersetzungen zwischen dritten Staaten eine strenge Neutralität im kriegsrechtlichen Sinne zu beobachten" (1960 Bd. 1, S. 129-130).

*Kelsen*

"Permanent neutrality, a status entailing … the obligation to observe all the duties imposed upon nonparticipation by the traditional law" (1966, p. 171 footnote 169).

## 3-22 Konsequenzen der zeitweiligen Neutralität

### 3-221 Allgemein

*Berber*

"Die Rechte wie die Pflichten der neutralen Staaten lassen sich auf je zwei grosse Prinzipien zurückführen. Die Rechte der neutralen Staaten sind vor allem ihr Anspruch auf territoriale Integrität und auf Fortbestand ihrer friedlichen Beziehungen zu anderen neutralen Staaten wie zu beiden Seiten der Kriegführenden. Die Pflichten der Neutralen sind vor allem ihre Pflicht zur Nichtbeteiligung an den Kriegshandlungen und ihre Verpflichtung zur unparteilichen Behandlung beider Seiten der Kriegführenden, zur Nichtdiskriminierung zwischen ihnen. Auf diese beiden Rechte und auf diese beiden Pflichten lassen sich praktisch alle einzelnen Rechte und Pflichten der Neutralen zurückführen" (1962 Bd. 2, S. 219).

*Bishop*

"In general, it may be said that the chief duties of neutral states toward belligerent states are (1) strict impartiality, (2) abstention from assistance by the neutral governments to either

belligerent, (3) prevention of the use of neutral territory as a base for belligerent operations, and (4) acquiescence in such belligerent interference with neutral commerce as is permissible under international law. Similarly, the primary duties of belligerent states toward neutrals may be grouped under the notions of (1) no violation of neutral territory or neutral territorial waters or air, (2) respect for the neutral's impartiality, and (3) refraining from interference with neutral commerce with other neutrals or with the enemy except in so far as international law permits such interference" (1962, p. 861).

*Kelsen*

"There are, in brief, four general duties imposed upon neutral states: the duty to act impartially toward the belligerents; the duty to abstain from furnishing belligerents any material assistance, whether goods or services, for the prosecution of war; the duty to prevent the commission of hostile acts within neutral jurisdiction as well as to prevent the use of neutral jurisdiction as a base for belligerent operations; and, finally, the duty to acquiesce in certain repressive measures taken by belligerents against private neutral commerce on the high seas. Under these general duties - which establish correlative rights of belligerents - may be grouped almost all the specific obligations regulating the conduct of neutral states" (1966, p. 156).

*Menzel*

"Nach der modernen Konzeption der Neutralität lässt sich ihr Wesen auf drei Grundforderungen zurückführen: Das Verbot der Waffenhilfe, das Verbot der Begünstigung eines Kriegführenden und die Aufrechterhaltung der territorialen Unversehrtheit des eigenen Staates. Alle Normierungen in Verträgen sind nur Positivierungen dieser Prinzipien. Sachverhalte, die nicht ausdrücklich geregelt sind, werden nach diesen Grundsätzen beurteilt. Insofern kann theoretisch von einer Lückenlosigkeit des Neutralitätsrechts gesprochen werden. In der Praxis freilich sind zahlreiche Streitfragen über den Umfang der Rechte und Pflichten Neutraler entstanden" (1962, S. 395-396).

*Reuter*

Unter dem Titel "Caractères fondamentaux" legt er dar:

"1) Les neutres sont tenus à des devoirs d'abstention, de prévention et d'impartialité.

L'abstention oblige l'Etat neutre, non seulement à ne pas prendre part aux hostilités, et à ne pas donner une aide passive à des opérations militaires, mais encore à ne donner lui-même aucune assistance directe aux belligérants. La prévention l'oblige à prendre certaines mesures pour éviter que son territoire ne serve à des utilisations militaires, et pour réprimer les agissements des particuliers qui seraient contraires à ses devoirs de neutralité. Il faut donc distinguer ce qui est assistance militaire d'une part, et ce qui est assistance

économique de l'autre. D'autre part, la situation des particuliers neutres est singulière: certains actes leur sont interdits et doivent être sanctionnés par leur Etat, certains actes leur sont interdits et sont abandonnés à la sanction des belligérants et non de l'Etat neutre (ainsi tout ce qui concerne le commerce sur mer) et enfin d'autres actes sont licites.

Les obligations d'impartialité sont le complément indispensable des règles d'abstention; elles interdisent d'accorder en droit un traitement préférentiel à l'un des belligérants. Toutefois, cette règle de la non-discrimination en droit s'avère en pratique insuffisante lorsqu'en fait le commerce (au sens le plus général du terme) ne s'exerce qu'en faveur d'un des adversaires ; les intérêts de l'Etat neutre deviennent solidaires d'un des deux camps d'une manière qui rend sa neutralité plus fragile ; tel fut le destin de la neutralité américaine pendant le Premier Conflit mondial.

2) Les belligérants doivent en contrepartie respecter la neutralité de l'Etat tiers et son droit de commercer avec les deux camps en présence. - La première obligation n'interdit pas (en tant que telle) que l'Etat belligérant fasse la guerre à l'Etat neutre, elle l'oblige à choisir l'un ou l'autre régime. Quant à l'obligation de respecter le commerce, l'évolution du droit de la guerre maritime (formule du contingentement au cours de la guerre de 1914-1918) et de la guerre économique (formule du 'courant normal' dans les accords de blocus et de contre-blocus au cours du Deuxième Conflit mondial) conduit, sous la forme de contrôles commerciaux stricts, organisés par l'Etat neutre lui-même, à maintenir autant que possible ses échanges suivant le gabarit du temps de paix" (1968, p. 332-333).

*Rousseau*

"Envisagée dans sa conception traditionnelle, la neutralité implique, pour les Etats qui revendiquent cette qualification, des devoirs et des droits.

A. Devoirs des Etats neutres. - Ils se ramènent à la double idée d'abstention et d'impartialité.

1° Abstention. - Le devoir d'abstention, qui s'est précisé à partir de la fin du XVIII$^{e}$ siècle, tend à interdire à l'Etat neutre l'octroi de toute aide accordée à l'un ou l'autre des belligérants soit directement par lui, soit indirectement par des particuliers avec sa tolérance. Toutefois - par application du principe général selon lequel la neutralité, comme la guerre, est une relation d'Etat à Etat - les Etats neutres n'ont pas voulu assurer par leurs propres moyens la répression interne des agissements de leurs ressortissants contraires à la neutralité. La doctrine et la pratique ont préféré s'en tenir à la notion de l'aventure, d'après laquelle les particuliers neutres agissent à leurs risques et périls et s'exposent à des sanctions de la part du belligérant lésé s'ils contreviennent à son détriment au devoir général d'abstention. Ainsi l'Etat neutre n'a pas à s'occuper des 'aventures' de ses sujets ; il n'assume de leur chef aucune responsabilité vis-à-vis des belligérants ; son seul devoir est

de retirer sa protection à ses sujets et de laisser le belligérant lésé pourvoir seul contre eux à la défense de ses intérêts.

2° Impartialité. - La neutralité implique en second lieu, de la part de l'Etat neutre, la stricte égalité de traitement de tous les belligérants. La conception de la neutralité bienveillante est inacceptable, car les actes de bienveillance envers l'un des adversaires sont des actes de malveillance envers l'autre.

B. Droits des Etats neutres. - Ils se résument en deux termes principaux : a) l'inviolabilité de leur territoire, qui sera examinée à propos de la guerre terrestre; b) la liberté de leurs relations commerciales entre eux et avec chacun des belligérants, qui intéresse surtout la guerre maritime. La reconnaissance et l'exercice de ces droits ont toujours donné lieu à de grandes difficultés" (1968, p. 376-377).

*Starke*

"The status of neutrality involves rights and duties inter se of neutral States on the one hand, and of belligerent States on the other. Rights and duties here are correlative, that is to say, a right of a neutral State corresponds to a duty of a belligerent, and a right of a belligerent State to a duty of a neutral. From the standpoint of either the neutral or the belligerent State, also, the duties of these States may be classified as: duties of abstention; duties of prevention; duties of acquiescence.

Applying this classification, the general duties of a neutral State may be described as follows:

(i) Abstention. - The neutral State must give no assistance - direct or indirect - to either belligerent side; for example, it must not supply troops, or furnish or guarantee loans, or provide shelter for a belligerent's armed forces.

(ii) Prevention. - The neutral State is under a duty to prevent within its territory or jurisdiction such activities as the enlistment of troops for belligerent armies, preparations for hostilities by any belligerent, or warlike measures in its territory or territorial waters.

(iii) Acquiescence. - The neutral State must acquiesce in the acts of belligerent States with respect to the commerce of its nationals if they are duly warranted by the laws of war, for example, the seizure of vessels under its flag for the carriage of contraband, adjudications by Prize Courts, and so on.

Similarly, the duties of belligerent States may be summarized as:

(i) Abstention. - A belligerent State must not commit warlike acts on neutral territory or enter into hostilities in neutral waters or in the airspace above neutral territory, nor may it interfere with the legitimate intercourse of neutrals with the enemy, nor may it use neutral territory or waters as a base for belligerent operations, or as a starting point for an

expedition.

(ii) Prevention. - A belligerent State is duty bound to prevent the ill-treatment of neutral envoys or neutral subjects or injury to neutral property on enemy territory occupied by it.

(iii) Acquiescence. - A belligerent State must, for instance, acquiesce in internment by a neutral State of such members of its armed forces as take refuge in neutral territory, or in the granting of temporary asylum by neutral ports to hostile warships so that necessary repairs may be effected" (1967, pp. 464-465).

*Wengler*

"Dem klassischen Neutralitätsrecht liegen zwei Hauptgedanken zugrunde, die allerdings im positiven Recht nicht immer konsequent durchgeführt worden sind. Einmal soll das Staatsgebiet des neutralen Staates nicht in die Kampfhandlungen der Kriegführenden und in sonstige unter Anwendung hoheitlicher Gewalt durchgeführten Operationen einbezogen werden, und der neutrale Staat hat selbst derartige Verletzungen seiner Neutralität zu verhindern; andererseits soll auch in dem sonstigen Verhalten der Staatsorgane des neutralen Staates eine einseitige Begünstigung einer Kriegspartei unterbleiben" (1964 Bd. 2, S. 1450).

Das klassische Neutralitätsrecht ist nach *Wengler* das Neutralitätsrecht, "welches die rechtswidrige Kriegsauslösung nicht zum Anlass von Differenzierungen nimmt" (1964 Bd. 2, S. 1450).

3-222 Im Besonderen

3-222.1 Die Unverletzlichkeit des Gebiets, der Integrität, der Neutralität des Staates

(Gegen ein Verhalten von kriegführender Seite)

3-222.11 Allgemein

*Berber*

"Aus dem Recht auf territoriale Integrität folgt der Anspruch des neutralen Staates, dass sein Gebiet nicht zum Kriegsschauplatz gemacht wird, dass keine Kriegshandlungen auf seinem Gebiet vorgenommen werden" (1962 Bd. 2, S. 219).

*Lewin und Kaljushnaja*

"Das Gebiet neutraler Staaten ist unantastbar" (1967, S. 416 *Dawydow*).

"Der Kriegsschauplatz ist das Gebiet, in dem die kriegführenden Staaten Kriegshandlungen durchführen können. … Kriegsschauplatz können nicht sein: das Staatsgebiet neutraler Staaten (Land, Wasser, Luft)" (1967, S. 403 *Dawydow*).

*Verdross*

"Das Neutralitätsrecht schärft den kriegführenden Staaten die schon nach Friedensrecht bestehende Pflicht, die Gebietshoheit der anderen Staaten zu achten, in besonderer Weise ein" (1964, S. 482).

*von der Heydte*

"Die neutralen Staaten haben einen Rechtsanspruch darauf, dass die Kriegführenden ihnen gegenüber die für den Friedenszustand geltenden Normen beachten. Die kriegführenden Staaten haben in jedem Fall den Wunsch der Neutralen, nicht am Krieg teilzunehmen, zu achten; sie sind daher verpflichtet, jede Handlung zu unterlassen, deren notwendige Folge die Einbeziehung eines neutralen Staates in den Krieg ist. Die Kriegführenden sind weiter verpflichtet, jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die staatliche Existenz oder die innere Ordnung eines neutralen Staates zu gefährden oder seine politische Unabhängigkeit zu bedrohen ... Das Gebiet der Neutralen - einschliesslich des Luftraums und des Küstenmeeres - gilt im Krieg als 'unverletzlich'" (1960 Bd. 2, S. 283).

*von Glahn*

"It is the duty of all belligerents to respect the territory as well as the rights of neutral states" (1965, p. 619).

3-222.12 Einzelne Gebietsteile im Besonderen

3-222.121 Landgebiet

*Verdross*

Das Abkommen über die Landneutralität erklärt das Gebiet der neutralen Staaten für unverletzlich (1964, S. 482; V. Haager Abkommen Art. 1).

*von Glahn*

"The basic right beyond any question is the inviolability of neutral territory ... and most writers agree that all other neutral rights really represent mere corollaries to that fundamental principle governing territory" (1965, pp. 630-631; V. Haager Abkommen Art. 1; XIII. Haager Abkommen Art. 1).

Vgl. im Übrigen zu diesem Thema auch: *Kelsen* (1966), p. 158; *Menzel* (1962), S. 400; *Reuter* (1968), p. 334.

### 3-222.122 Küstengebiet

*Lewin und Kaljushnaja*
"Nach der XIII. Haager Konvention sind die Kriegführenden verpflichtet, sich in den Gewässern eines neutralen Staates jeglicher Operationen zu enthalten" (1967, S. 417 *Dawydow*).

*Verdross*
"Ebenso verpflichtet das Abkommen über die Seeneutralität (ASN) die Kriegführenden, die Hoheitsrechte der neutralen Staaten zu achten und sich in deren Gebieten und Gewässern jeder Handlung zu enthalten, welche die neutralen Staaten nicht dulden dürfen" (1964, S. 483; XIII. Haager Abkommen Art. 1).

Vgl. im Übrigen auch *Menzel* (1962), S. 400; *Reuter* (1968), p. 335; *von Glahn* (1965), pp. 634, 635.

### 3-222.123 Luftgebiet

*Lewin und Kaljushnaja*
"Der Anhang zur IV. Haager Konvention von 1907 (Art. 25) verbietet es, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschiessen. Auf Grund dessen hat keiner der Kriegführenden das Recht ... den Luftraum neutraler Staaten zu verletzen" (1967, S. 412 *Dawydow*).

"Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der kriegführenden und der neutralen Staaten im Luftkrieg wurden bisher in völkerrechtlichen Abkommen nicht vollständig geregelt. Entsprechend dem allgemeinen Sinn der Haager Konventionen von 1907 kann man jedoch sagen, dass die Kriegführenden verpflichtet sind, sich des Eindringens in den Luftraum eines neutralen Staates mit ihren Luftstreitkräften (Flugzeugen, Flugapparaten usw.) zu enthalten, und dass die neutralen Staaten verpflichtet sind, ihren Luftraum vor einem solchen Eindringen zu schützen. Die neutralen Staaten dürfen keinem der Kriegführenden gestatten, ihren Luftraum auf irgendeine Weise für Kriegszwecke zu benutzen (Flüge, Beobachtungen, Transit usw.)" (1967, S. 417 *Dawydow*).

*Reuter*
"L'obligation de respecter le territoire neutre … s'étendent non seulement au territoire terrestre, mais aux eaux territoriales et à l'espace aérien" (1968, p. 335).

*Rousseau*

"En l'absence de réglementation conventionnelle, les Etats neutres ont, au cours des deux guerres mondiales, interdit le survol de leur territoire aux aéronefs - tant civils que militaires - ressortissant aux Puissances belligérantes, avec comme sanction l'internement des contrevenants : entre 1939 et 1945 par exemple la Suisse a interné 203 et abattu 26 avions belligérants qui avaient violé son espace aérien. Les Etats belligérants n'ont élevé aucune protestation contre ces mesures et ont, dans certains cas, accepté d'indemniser les dommages causés aux personnes et aux biens neutres par leur aviation (versement le 21 oct. 1949 d'une indemnité de 16 millions de dollars par les Etats-Unis à la Suisse en réparation des bombardements effectués par erreur en 1944-1945 contre Schaffhouse, Bâle et Zurich)" (1968, p. 388).

*Verdross*

"Die Pflicht der Achtung der neutralen Gebietshoheit erstreckt sich auch auf den neutralen Luftraum" (1964, S. 483).

### 3-222.13 Einzelne Handlungen im Besonderen

### 3-222.131 Hineingehen mit Streitkräften, Waffen

*Lewin und Kaljushnaja*

"Nach der Haager Konvention von 1907 über die Rechte und Pflichten der neutralen Länder dürfen die Kriegführenden ihre Streitkräfte nicht in das Gebiet eines neutralen Staates führen" (1967, S. 416 *Dawydow*).

*Wengler*

Die Kriegführenden dürfen "mit ihren Kombattanten oder Waffen neutrales Gebiet - Landgebiet, Luftraum und Küstenmeer - nicht berühren" (1964 Bd. 2, S. 1450).

Vgl. im Übrigen zu diesem Thema auch *Kelsen* (1966), p. 159; *Rousseau* (1968), p. 378.

### 3-222.132 Kampfhandlungen auf neutralem Gebiet

*Starke*

"A belligerent State must not commit warlike acts on neutral territory or enter into hostilities in neutral waters or in the airspace above neutral territory" (1967, p. 465).

*von der Heydte*
"Zu den unmittelbaren Kriegshandlungen, die auf neutralem Gebiet zu setzen den Kriegführenden verboten sind, gehören alle Kampfhandlungen in der Luft, zu Wasser und zu Lande, also auch die Verfolgung feindlicher Schiffe in neutrale Gewässer" (1960 Bd. 2, S. 284; vgl. auch S. 283, 305).

Vgl. zu diesem Thema im Übrigen auch *Berber* (1962 Bd. 2), S. 219; *Kelsen* (1966), pp. 158-159; *Menzel* (1962), S. 400; *Rousseau* (1968), p. 379; *Verdross* (1964), S. 483; *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1402, 1450.

### 3-222.133 Besetzung

*Berber*
"Den schwersten Verstoss gegen das Recht des neutralen Staates auf Achtung seiner Gebietshoheit durch die Kriegführenden stellt natürlich die Besetzung seines Gebiets durch einen Kriegführenden dar" (1962 Bd. 2, S. 220).

*von der Heydte*
"Jede Besetzung neutralen Gebietes durch einen Kriegführenden ... bedeutet Bruch des Völkerrechts. Das Völkerrecht kennt auch keine Möglichkeit einer präventiven Besetzung neutralen Gebiets durch einen Kriegführenden, um zu verhindern, dass der Kriegsgegner das neutrale Gebiet okkupiert" (1960 Bd. 2, S. 283).

### 3-222.134 Transit

*von der Heydte*
"Mittelbare Kriegshandlungen Kriegführender auf neutralem Gebiet, die eine Verletzung des Völkerrechts bedeuten, sind unter anderem ... der Durchmarsch von Truppen und geschlossenen Munitions- und Verpflegungskolonnen und der Flug von zu kriegerischen Operationen bestimmten Flugzeugen - insbesondere von Militärmaschinen - durch neutrales Gebiet" (1960 Bd. 2, S. 284-185).

*Wengler*
Die Kriegführenden dürfen mit ihren Kombattanten oder Waffen neutrales Gebiet - Landgebiet, Luftraum und Küstenmeer - auch in Gestalt blossen Durchzugs oder Überflugs nicht berühren (1964 Bd. 2, S. 1450; V. Haager Abkommen Art. 2).

"Das Überfliegen neutralen Gebiets ist nur insoweit völkerrechtswidrig, als der neutrale Staat das Überfliegen seines Gebiets auch in Friedenszeiten verbieten könnte, also nicht im Weltraum, dessen Abgrenzung vom Lufthoheitsgebiet indes ungewiss ist. Auch das Schiessen über neutrales Gebiet ist in demselben Umfang wie das Überfliegen verboten" (1960 Bd. 2, S. 1450 Fussnote 4).

"Auch die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmaterial im weiteren Sinne ist sicher unzulässig, wenn Waffen und Kriegsmaterial sich bereits in der Verfügungsgewalt der Wehrmacht eines kriegführenden Staates befinden. Zulässig hingegen ist die Beförderung solcher Güter durch neutrales Gebiet, solange sie in privatem Eigentum stehen und erst den Streitkräften eines kriegführenden Staates zugeliefert werden sollen" (1964 Bd. 2, S. 1452; V. Haager Abkommen Art. 2, 7).

"Die Abgrenzung von art. 2 und art. 7 [V. Haager Abkommen] wird in der Praxis immer schwieriger, seitdem auch die während eines Krieges zwangsbewirtschafteten Privatunternehmungen im Grunde nur Staatsaufträge ausführen" (1964 Bd. 2, S. 1452-1453 Fussnote 9).

Vgl. im Übrigen zu diesem Thema auch *Berber* (1962 Bd. 2), S. 219; *Lewin und Kaljushnaja* (1967), S. 416 *Dawydow*; *Kelsen* (1966), pp. 158, 159; *Menzel* (1962), S. 400 (Überfliegen verboten); *Verdross* (1964), S. 482-483.

### 3-222.135 Stützpunkte

*Starke*

"A belligerent State must not … use neutral territory or waters as a base for belligerent operations, or as a starting point for an expedition" (1967, p. 465).

*von der Heydte*

"Mittelbare Kriegshandlungen Kriegführender auf neutralem Gebiet, die eine Verletzung des Völkerrechts bedeuten, sind unter anderem, die Errichtung von Stützpunkten für kriegerische Unternehmungen zu Lande und zur See auf neutralem Gebiet" (1960 Bd. 2, S. 284).

*Wengler*

"Ausserordentlich problematisch ist die Geltung des Satzes, wonach das neutrale Küstenmeer nicht als 'Operationsbasis' oder 'Zuflucht' für Kriegsschiffe oder andere militärische Transporte der Kriegführenden verwendet werden darf" (1964 Bd. 2, S. 1451).

"Die Frage war im zweiten Weltkrieg umstritten vor allem im Altmark-Fall. Art. 5 des 13. Haager Abkommens verbietet nur, neutrale Gewässer zu 'Stützpunkten für

Seekriegsunternehmungen' zu machen" (1964 Bd. 2, S 1451 Fussnote 4).

Vgl. im Übrigen zu diesem Thema auch *Kelsen* (1966), pp. 158, 159; *Lewin und Kaljushnaja* (1967), S. 417 *Dawydow*; *Menzel* (1962), S. 400; *Reuter* (1968), p. 337; *Rousseau* (1968), p. 381; *Verdross* (1964), S. 483.

### 3-222.136 Übermittlungsanlagen

*von der Heydte*
"Mittelbare Kriegshandlungen Kriegführender auf neutralem Gebiet, die eine Verletzung des Völkerrechts bedeuten, sind unter anderem ... die Errichtung von Funkstationen, Meldeköpfen und Nachrichtenanlagen irgendwelcher Art, die dazu bestimmt sind, den Nachrichtenverkehr mit kriegführenden See- und Landstreitkräften zu vermitteln" (1960 Bd. 2, S. 284-285).

*von Glahn*
"A neutral state may expect that belligerents will not erect on its territory radio or other communications facilities for the purpose of communicating with belligerent forces on land, on the seas, or in the air (Convention V, Art. 3-a); that belligerents will not make use of already existing facilities established by them before the war on now neutral territory for forbidden (military) purposes (V, Art. 3-b)" (1965, p. 631).

Vgl. im Übrigen zu diesem Thema auch; *Lewin und Kaljushnaja* (1967), S. 416 *Dawydow* (V. Haager Abkommen Art. 3); *Menzel* (1962), S. 400 (XIII. Haager Abkommen Art. 5); *Reuter* (1968), p. 336, 337 (XIII. Haager Abkommen Art. 5); *Verdross* (1964), S. 483 (V. Haager Abkommen Art. 3, XIII. Haager Abkommen).

### 3-222.137 Aufrüstung

*Reuter*
"Un navire de guerre … ne peut ni renouveler, ni compléter ses approvisionnements militaires ou son équipage" (1968, p. 337-338).

*Verdross*
Haager Abkommen XIII, Art. 18 untersagt den Kriegführenden, "in neutralen Gewässern ihre militärische Kraft (militärische Vorräte, Armierung, Besatzung) zu erneuern oder zu verstärken" (1964, S. 486).

### 3-222.138 Werbebüros

*von Glahn*

"A neutral state may expect that belligerents … will not open recruitment offices … on neutral territory" (1965, p. 631; V. Haager Abkommen Art. 4).

*Wengler*

"Als verbotene und vom neutralen Staat zu verhindernde Verletzung des neutralen Gebiets ist es auch anzusehen, wenn ein kriegführender Staat dort durch Staatsorgane oder Beauftragte gewisse Akte vornimmt, die unmittelbar der Kriegführung dienen, wie die Errichtung ... von Werbebüros für Freiwillige" (1964 Bd. 2, S. 1452; V. Haager Abkommen Art. 4).

### 3-222.139 Ausübung des Prisenrechts

*Dahm*

"In einem Kriege, in dem der Küstenstaat neutral ist, sind auch seine Küstengewässer neutrales Gebiet und ist daher die Anhaltung, Durchsuchung und Wegnahme von Schiffen durch die Kriegführenden völkerrechtswidrig" (1958 Bd. 1, S. 644; XIII. Haager Abkommen Art. 1).

*Rousseau*

"Interdiction d'exercer le droit de prise dans les eaux territoriales neutres. - Le principe est certain, mais il ne s'applique que sous trois réserves importantes : 1° il doit s'agir d'eaux territoriales au sens international du mot (V. Conseil des prises français, 29 sept. 1915, vapeur norvégien Heina …) ; 2° l'Etat neutre doit avoir protesté contre la capture ; 3° il doit s'agir d'eaux effectivement neutres (V. Conseil des prises français, 29 nov. 1917, navires Tinos et autres …)" (1968, p. 379).

"Interdiction d'amener des prises dans les ports neutres. - S'il est interdit en principe aux Etats belligérants d'exercer le droit de prise dans les eaux territoriales des Puissances neutres, il ne leur est pas davantage permis d'y amener à titre de prises les navires marchands capturés par eux. Si pareil fait se produit, l'Etat neutre intéressé doit immédiatement libérer le navire capturé et interner l'équipage de prise ainsi que le bâtiment capteur (art. 2 et 3 de la Convention XIII de 1907).

Deux précédents illustrent le principe: a) durant la 1re guerre mondiale, celui de l'Appam (libération par les autorités américaines d'un vapeur anglais capturé par un croiseur

allemand à 130 milles de Madère et amené le 1er février 1916 avec un équipage de prise et sous pavillon allemand au port de Newport-News, dans la baie de Chesapeake); b) au cours de la 2e guerre mondiale, celui du City of Flint (libération par les autorités norvégiennes d'un navire américain capturé le 9 oct. 1939 par un croiseur allemand dans l'Atlantique nord et amené le 3 nov. suivant avec un équipage de prise dans le port de Haugesund)" (1968, p. 379).

*von Glahn*
"An ancient rule, now embodied in Convention XIII, prohibits the setting up of prize courts by belligerents in neutral territory" (1965, p. 642; vgl. auch pp. 631, 635).

Vgl. im Übrigen zu diesem Thema auch *Lewin und Kaljushnaja* (1967), S. 417 *Dawydow; Menzel* (1962), S. 400 (XIII. Haager Abkommen Art. 2, 4); *Reuter* (1968), p. 338; *Starke* (1967), p. 477; *Verdross* (1964), S. 483 (XIII. Haager Abkommen Art. 2, 4); *von der Heydte* (1960 Bd. 2), S. 284; *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1452 (XIII. Haager Abkommen Art. 4).

3-222.14 Handlungen Kriegführender, die keine Verletzungen sind
3-222.141 Handlungen im besetzten neutralen Gebiet

*Berber*
"Ist es einem Kriegführenden gelungen, sich auf dem Gebiet eines Neutralen festzusetzen, so darf sein Gegner auf diesem neutralen Gebiet Gegenmassnahmen gegen ihn treffen; u. U. kann ein Kriegführender auch schon gegen eine unmittelbar bevorstehende Aktion seines Gegners gegen neutrales Gebiet seinerseits zur Präventivbesetzung schreiten; ob deren Voraussetzungen vorliegen, wird oft umstrittene Tatfrage sein" (1962 Bd. 2, S. 220).

*Verdross*
"Die Pflicht der Kriegführenden, die neutrale Gebietshoheit zu achten, erlischt jedoch, wenn das neutrale Gebiet oder ein Teil dieses Gebietes von einem Kriegführenden besetzt wird. In einem solchen Falle ist auch der andere Kriegführende berechtigt, das neutrale Gebiet als Kriegsschauplatz zu benützen" (1964, S. 483).

“Dasselbe gilt, wenn ein Teil eines neutralen Staates schon vor Ausbruch eines Krieges von einem Kriegführenden besetzt wurde, da der bewaffnete Feind überall angegriffen werden darf, wo er sich befindet" (1964, S. 484).

*von der Heydte*

"Wird neutrales Gebiet im Verlauf eines Krieges unter Verletzung des Völkerrechts von einem der Kriegführenden besetzt, so ist der Gegner dieses Kriegführenden berechtigt, den feindlichen Truppen, die in neutrales Gebiet eingerückt sind, in diesem Gebiet entgegenzutreten, wenn der neutrale Staat nicht in der Lage oder gewillt ist, die Truppen, die sein Gebiet betreten haben, sofort zurückzuwerfen oder zu entwaffnen" (1960 Bd. 2, S. 284).

### 3-222.142 Handlungen auf neutralem Gebiet im Falle von Staatsservituten und anderen Privilegien zugunsten eines Kriegführenden

*Verdross*

"Hat ein Kriegführender schon vor dem Kriege eine militärische Staatsservitut auf einem bestimmten Gebietsteile eines anderen Staates erworben, dann ist sein Kriegsgegner berechtigt, ihn auch dort anzugreifen, wenngleich der Staat, auf dessen Gebiet die Staatsservitut begründet wurde, neutral bleibt. So könnte z.B. in einem Krieg mit den VSt [Vereinigten Staaten] die Panamakanal-Zone angegriffen werden, obgleich dieses Gebiet zum Staatsgebiet der Republik Panama gehört" (1964, S. 483-484). Ebenfalls zitiert bei *von der Heydte* (1960 Bd. 2), S. 283-284.

*Wengler*

"Wenn derjenige Staat, der durch Vertrag zur Duldung der Benutzung seines Gebietes durch Truppen oder kriegswichtige Einrichtungen eines anderen Staates verpflichtet ist, diese Benutzung weiterhin duldet, nachdem der berechtigte Staat mit einem dritten Staat in den Krieg getreten ist, so gilt dies nicht als 'vorsätzliche' Neutralitätsverletzung; wohl aber braucht der dritte Staat die Neutralität des betreffenden Gebietes seinerseits nicht zu respektieren, sondern kann die kriegswichtigen Einrichtungen seines Gegners auch in dem Gebiet des neutralen Staates angreifen, d. h. er kann die betreffenden Teile des neutralen Staatsgebietes in den Kriegsschauplatz einbeziehen" (1964 Bd. 2, S. 1185).

"So wurde im russisch-japanischen Krieg 1905 die Mandschurei zum Kriegsschauplatz, obwohl sie chinesisches Staatsgebiet und China neutral war, weil Russland dort auf Grund älterer Vereinbarungen mit China Truppen stationiert hatte. Auch ein durch Vertrag vorgesehener Anschluss an einen kriegführenden Staat kann mit der Neutralität unvereinbar sein; so wurde während des ersten Weltkrieges von Gegnern Österreichs Liechtenstein nicht in jeder Hinsicht als neutraler Staat anerkannt, obwohl Liechtenstein seine militärische Neutralität ausdrücklich erklärt hatte" (1964 Bd. 2, S. 1185-1186 Fussnote 3).

### 3-222.143 Seeasyl für Kriegsschiffe, Handelsschiffe, Prisen

*Kelsen*

The rule forbidding the use of neutral jurisdiction as a base for belligerent operations does not forbid "the entry and stay of belligerent warships and prizes in neutral ports and waters under certain circumstances and for limited periods" (1966, p. 159).

*Starke*

Belligerent warships "may also for the purpose of refuelling, repairs, etc., take refuge in neutral ports (although not more than three at the same time), and here, according to British practice, may only stay twenty-four hours after notice from the neutral State, subject to an extension for sufficient reasons, for example, weather or urgent repairs" (1967, p. 466).

*von der Heydte*

"Für jedes Schiff in Seenot allerdings, gleich welcher Flagge und Art, muss auch in Kriegszeit jeder Hafen offen stehen: Seenot kennt kein Hafenverbot" (1960 Bd. 2, S. 302).

*von Glahn*

"Articles 21-23 of Convention XIII regulate the use of neutral ports by prizes captured by belligerents. According to the very definite terms of the instrument, prizes may be brought into neutral ports only because of lack of seaworthiness, unfavorable weather conditions, or a shortage of fuel or provisions. The prize must leave the neutral port as soon as the conditions causing its entry have ceased or have been removed" (1965, p. 645).

"Even if a neutral bars all belligerent warships from its ports and waters, a customary exception prevails in the case of distress. Hence such a vessel would not be kept out of a neutral port even when the latter had been specifically closed to all belligerents, provided a genuine instance of distress existed" (1965, p. 640).

### 3-222.144 Verkauf von Prisen in neutralen Häfen

*von der Heydte*

"Kriegführende ... können eine seeuntüchtige Prise im neutralen Hafen verkaufen" (1960 Bd. 2, S. 304).

### 3-222.145 Anwerbung von Schiffsbesatzung in neutralen Häfen

*Verdross*
Auch die Aufnahme einer neuen Mannschaft zur Wiederherstellung der Seetüchtigkeit eines Kriegsschiffes ist zulässig in einem neutralen Hafen, "wenn sie notwendig ist, um den nächsten Heimathafen zu erreichen" (1964, S. 489).

*von der Heydte*
"Kann ein Kriegsschiff einen neutralen Hafen nicht verlassen, weil die zur Bedienung der Maschinen und zur Navigation notwendigen Spezialisten ausgefallen sind, lässt das Völkerrecht die Anheuerung der dringend erforderlichen Spezialisten im neutralen Hafen zu" (1960 Bd. 2, S. 304).

### 3-222.146 Asylbegehren für schiffbrüchige Kriegsgegner

*von Glahn*
"If a belligerent warship captures shipwrecked sailors or members of an enemy's armed forces, it may send them to a neutral port" (1965, p. 642).

### 3-222.147 Transit
### 3-222.147.1 Transit von Kriegsschiffen und Prisen

*Berber*
"Ebenso wie der Durchmarsch von Truppen ist dem Kriegführenden auch das Überfliegen des neutralen Territoriums verboten. Dagegen stellt die blosse Durchfahrt der Kriegsschiffe und Prisen der Kriegführenden durch die Küstengewässer der Neutralen keine Verletzung der neutralen Gebietshoheit dar" (1962 Bd. 2, S. 219; XIII. Haager Abkommen Art. 10).

*Kelsen*
The general rule forbidding the belligerent use of neutral jurisdiction as a base for belligerent operations "does not forbid the innocent passage (Article 10 of the Hague Convention XIII reads 'mere passage') of belligerent warships and prizes through neutral territorial waters" (1966, p. 159).

*Starke*
"Belligerent warships have a right of innocent passage through neutral territorial waters, but the right must not be abused" (1967, p. 466)

*Verdross*

"So bestimmt Art. 10 ASN, dass eine neutrale Macht die blosse Durchfahrt (simple passage) der Kriegsschiffe und Prisen der Kriegführenden durch ihr Küstenmeer erlauben darf. Doch haben die meisten neutralen Staaten während der beiden Weltkriege diese Durchfahrt weitgehend beschränkt" (1964, S. 488; vgl. auch S. 486).

*von der Heydte*

"Die Kriegführenden haben das Recht, vom neutralen Staat in seinem Gebiet die Gewährung bestimmter Rechte - meist auf ein Dulden – zu verlangen, die im Friedenszustand jeder Staat jedem anderen Staat gegenüber besitzt: Da zwischen Kriegführenden und Neutralen der Friedenszustand weiterbesteht, bestehen auch diese Rechte grundsätzlich fort. Das bedeutsamste dieser Rechte ist das der einfachen und friedlichen Durchfahrt durch die Küstengewässer des neutralen Staates sowie durch Meerengen und Kanäle, die zwei Meere verbinden" (1960 Bd. 2, S. 285).

*von Glahn*

"While Article 10 of Convention XIII specifically stated that the neutrality of a state was not violated … by the mere passage of a belligerent warship and its prizes, every neutral state does have an undoubted and generally acknowledged right to prohibit the passage of belligerent warships (and, by implication, of naval auxiliaries) through its waters" (1965, p. 637).

*Wengler*

Die Grundregel, dass "die Kriegführenden mit ihren Kombattanten oder Waffen neutrales Gebiet - Landgebiet, Luftraum und Küstenmeer - nicht berühren dürfen, sei es in Gestalt von Kampfhandlungen, sei es in Gestalt blossen Durchzugs oder Überflugs ... wird ergänzt bzw. durchbrochen durch den Satz, dass Kriegsschiffe kriegführender Staaten das Küstenmeer eines neutralen Staates durchfahren dürfen, es sei denn, dass der neutrale Staat die Durchfahrt für alle Kriegsschiffe aller Kriegführenden in Kriegszeiten gesperrt hat, wozu er wohl berechtigt ist" (1964 Bd. 2, S. 1450-1451; XIII. Haager Abkommen Art 10, 13).

"Die Frage ist für solche Küstengewässer, welche offene Meere miteinander verbinden, bestritten. Sicher ist, dass der Uferstaat die Durchfahrt von Kriegsschiffen regeln, also z. B. anordnen kann, dass Unterseeboote über Wasser fahren" (1964 Bd. 2, S. 1451 Fussnote 2).

"Für interozeanische Kanäle gilt, dass sie mangels vertraglicher Verpflichtung zur Offenhaltung als Eigengewässer zu behandeln sind und daher von Kriegsschiffen Kriegführender nicht ohne Neutralitätsverletzung durchfahren werden können. Ist der neutrale Staat durch Verträge verpflichtet, die Durchfahrt durch den Kanal für Kriegsschiffe

anderer Staaten offen zu halten, so ist es zunächst eine Auslegungsfrage, ob dies auch für den Kriegszustand gilt; soweit dies der Fall ist, geht der Vertrag für die daran Beteiligten dem allgemeinen Völkerrecht vor" (1964 Bd. 2, S. 1451 Fussnote 2).

"Die Festhaltung von Kriegsgefangenen auf einem feindlichen Schiff während der Durchfahrt durch neutrale Gewässer ist in diesem Zusammenhang kein verbotener Kriegsakt" (1964 Bd. 2, S. 1451 Fussnote 3).

### 3-222.147.2 Transit von Verwundeten und Kranken

*Verdross*
Der Durchzug von Verwundeten und Kranken durch neutrales Gebiet ist gestattet (1964, S. 486).

### 3-222.147.3 Transit und Landungen von Sanitätsflugzeugen

*Verdross*
"Sanitätsflugzeuge der Kriegführenden [dürfen] das neutrale Gebiet (nach einer vorherigen Meldung und unter den vom Neutralen festgesetzten Bedingungen) überfliegen und dort im Notfall oder für einen Zwischenaufenthalt landen" (1964, S. 487; I. Genfer Abkommen von 1949 Art. 37; II. Genfer Abkommen von 1949 Art. 40).

### 3-222.148 Notwegrecht zu Enklaven

*von der Heydte*
"Ein anderes dem Recht auf friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer ähnliches Recht, das Kriegführenden gegenüber Neutralen jedenfalls zusteht, ist das Notwegrecht auch des Kriegführenden zu seinen Enklaven in neutralem Gebiet" (1960 Bd. 2, S. 286).

### 3-222.15 Selbstschutzmassnahmen des neutralen Staates

### 3-222.151 Präventivmassnahmen

*Berber*
"Der neutrale Staat kann auch präventive Schutzmassnahmen zur Verteidigung seiner Territorialhoheit treffen, insbesondere Grenzen sperren, Truppen an der Grenze versammeln, Ausländer unter Kontrolle stellen und bei Gefahr im Verzug internieren oder in ihr Heimatland (nicht in gegnerisches oder vom Gegner besetztes Gebiet) ausweisen, Sperrzonen um seine

Küsten errichten, auch wenn sie sich auf das hohe Meer erstrecken; die Kriegführenden haben kein Monopol der Benützung der hohen See nur für sich" (1962 Bd. 2, S. 221).

*von der Heydte*
"Der neutrale Staat muss damit rechnen, dass die kriegführenden Parteien versuchen, seine Neutralität zu verletzen. Das Völkerrecht verpflichtet daher den neutralen Staat, vorbeugend alle ihm zumutbaren Massnahmen zu treffen, um einer Neutralitätsverletzung wirkungsvoll entgegentreten zu können.

Der neutrale Staat muss verteidigungsbereit sein: Das Völkerrecht kennt keine unbewaffnete Neutralität. Es erlaubt gerade dem neutralen Staat nicht, auf militärische Verteidigungsmassnahmen zu verzichten. Ein solcher Verzicht würde in sich schon eine Verletzung der Neutralitätspflicht bedeuten und die Kriegführenden nur allzu schnell zu Akten präventiven Selbstschutzes im Gebiet des neutralen Staates zwingen“ (1960 Bd. 2, S. 306).

Vgl. aber *Dahm*: "Denkbar ist freilich eine Verbindung von Neutralisierung und Demilitarisierung derart, dass es den Neutralen verboten ist, eigene Streitkräfte in der erforderlichen Zahl und mit der dazu gehörenden Ausrüstung zu unterhalten. Dann ist der neutrale Staat zur Selbstverteidigung nicht in der Lage und auch nicht verpflichtet" (1958 Bd. 1, S. 174).

### 3-222.152 Schutzmassnahmen im Besonderen

*Berber*
Der neutrale Staat kann den Kriegführenden bei der blossen Durchfahrt durch die Küstengewässer "Beschränkungen auferlegen oder einzelne Kategorien, z. B. U-Boote, ganz ausschliessen" (1962 Bd. 2, S. 219-220).

*Lewin und Kaljushnaja*
"Der neutrale Staat hat das Recht, seine Neutralität mit Waffengewalt zu schützen" (1967, S. 416 *Dawydow*).

"Die neutralen Staaten haben das Recht, an ihren Küsten Minen zu legen, sie müssen jedoch der Handelsflotte die gefährdeten Gebiete bekanntgeben" (1967, S. 411 *Dawydow*).

Die neutralen Staaten sind verpflichtet, ihren Luftraum vor einem Eindringen von Luftstreitkräften (Flugzeugen, Flugapparaten usw.) Kriegführender zu schützen (1967, S. 417 *Dawydow*).

*Menzel*

"Nach der älteren Lehre war fremden Kriegsschiffen das Durchfahren der Küstengewässer nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Uferstaates in jedem konkreten Fall gestattet. Die Staatenpraxis verfährt heute gewöhnlich anders und gestattet die Durchfahrt auch für Kriegsschiffe meist ohne jede Beschränkung. Im Kriegsfall treten nicht nur die üblichen Neutralitätsregeln des Völkerrechts in Kraft - möglicherweise verstärkt durch zusätzliche Neutralitätsschutzbestimmungen des staatlichen Rechts -, sondern es besteht ganz generell die Möglichkeit der Sperrung bestimmter Zonen und des Ausschlusses bestimmter Schiffstypen (z. B. U-Boote)" (1962, S. 158).

*Rousseau*

"En ce qui concerne l'accès des navires de guerre belligérants, le principe de base est celui de la compétence discrétionnaire de l'Etat neutre, qui peut à son gré admettre ou interdire l'entrée des navires dans ses ports. L'interdiction peut être soit générale, soit spéciale, et s'appliquer par exemple dans ce dernier cas aux seuls sous-marins belligérants, à raison des dangers plus grands de violation de neutralité qu'implique la présence de tels bâtiments (pratique suivie par les Etats scandinaves et l'Espagne au cours de la I$^{re}$ guerre mondiale, par les Etats-Unis de 1939 à 1941, par la Suède et la Turquie de 1939 à 1945). Bien entendu, la prohibition doit s'appliquer à tous les belligérants" (1968, p. 380).

*von der Heydte*

"Der neutrale Staat hat erstens das Recht, zur Wahrung seiner Neutralität und zum Schutz seines Handels mit anderen Neutralen und mit Kriegführenden militärische Massnahmen zu ergreifen. Solche militärischen Massnahmen berühren, solange sie nicht in umfassender Gewaltanwendung bestehen, die Neutralität in ihrem Wesensgehalt auch dann nicht, wenn sie sich faktisch nur gegen einen der kriegführenden Teile richten, von dem der Neutrale eine besondere Bedrohung, sei es seiner Neutralität, sei es seines Handels, erwartet. Zu diesen dem Neutralen vom Völkerrecht erlaubten Massnahmen gehören auch die Anlage von Minensperren unter entsprechender Notifikation an alle Staaten und die Proklamation von Sperrgebieten - sog. 'Keuschheitsgürteln' - auf hoher See, deren Berührung den Kriegsschiffen und Militärflugzeugen aller oder - im Zeichen einer flexiblen Neutralität - bestimmter Kriegführenden vom Neutralen untersagt wird" (1960 Bd. 2, S. 306-307).

"Der neutrale Staat ist zwar berechtigt, auch die einfache und friedliche Durchfahrt durch seine Küstengewässer in Kriegszeiten und für Kriegführende - insbesondere für Kriegsschiffe Kriegführender - zu beschränken; er kann auch nach klassischem Völkerrecht einen Teil dieser Gewässer - nach weitverbreiteter Lehre allerdings nicht Meerengen und interozeanische

Kanäle - für alle Schiffe der Kriegführenden oder nur für ihre Kriegsschiffe sperren. Er darf seine Küstengewässer jedoch - zumindest nach klassischem Völkerrecht und im Zeichen einer integralen Neutralität - nicht vollkommen abschliessen.

Ob die flexible Neutralität des modernen Völkerrechts die Sperrung des gesamten Küstenmeeres eines neutralen Staats für die Kriegsschiffe der einen kriegführenden Partei als rechtlich zulässig erscheinen lässt, ist in der Theorie trotz des von den Vereinigten Staaten 1941 gegebenen Beispiels noch umstritten" (1960 Bd. 2, S. 285).

*von Glahn*

"Every neutral state does have an undoubted and generally acknowledged right to prohibit the passage of belligerent warships (and, by implication, of naval auxiliaries) through its waters" (1965, p. 637).

"Any neutral state enjoys an absolute right to exclude all belligerent warships from its ports. … If such vessels are permitted the use of neutral ports, the neutral government also has the right to issue regulations for such visits and even to bar certain ports to belligerent warships while leaving others open to them" (1965, pp. 642-643).

*Wengler*

"Kriegsschiffe kriegführender Staaten [dürfen] das Küstenmeer eines neutralen Staates durchfahren ... es sei denn, dass der neutrale Staat die Durchfahrt für alle Kriegsschiffe aller Kriegführenden in Kriegszeiten gesperrt hat, wozu er wohl berechtigt ist" (1964 Bd. 2, S. 1451).

"Die Frage ist für solche Küstengewässer, welche offene Meere miteinander verbinden bestritten. Sicher ist, dass der Uferstaat die Durchfahrt von Kriegsschiffen regeln, also z. B. anordnen kann, dass Unterseeboote über Wasser fahren" (1964 Bd. 2, S. 1451 Fussnote 2).

### 3-222.153 Nichtduldung bestimmter Akte

*Berber*

"Insbesondere ist ein neutraler Staat verpflichtet, keinen Durchmarsch für einen Kriegführenden durch sein Gebiet ... zu dulden ... keine Kampfhandlungen oder sonstigen Kriegsmassnahmen (z.B. Durchsuchungen) durch Kriegführende in seinen Gewässern zu dulden ... und die Bildung von Kombattantenkorps oder die Eröffnung von Werbestellen zugunsten der Kriegführenden nicht zu dulden" (1962 Bd. 2, S. 221).

*Menzel*

Der neutrale Staat "darf nicht dulden, dass die Kriegführenden militärische Operationen auf seinem Gebiet oder von seinem Gebiet aus durchführen" (1962, S. 400).

*Reuter*

“L’Etat neutre ne peut accepter le passage de troupes des belligérants à travers son territoire, pas plus que des convois, des munitions ou des approvisionnements (art. 2, Convention V)" (1968, p. 335).

*Seidl-Hohenveldern*

Der neutrale Staat "darf keiner Partei die Benutzung seines Gebietes zu Kampfhandlungen oder den Durchmarsch durch dieses Gebiet gestatten. Er darf auf seinem Gebiet keine Stützpunkte einer Partei dulden" (1965, S. 306).

*Verdross*

Art. 5 des V. Haager Abkommens "schreibt den neutralen Mächten vor, auf ihrem Gebiete die Neutralitätsverletzungen der Kriegführenden nicht zu dulden. Denselben Grundsatz finden wir in Art. 1 ASN [XIII. Haager Abkommen] ausgesprochen. Er hat sich auch für den neutralen Luftraum durchgesetzt" (1964, S. 485-486).

### 3-222.154 Verhindern, Unterbinden, Nichtzulassen

*Berber*

"Insbesondere ist ein neutraler Staat verpflichtet, keinen Durchmarsch für einen Kriegführenden durch sein Gebiert zu gewähren oder zu dulden ... keine Kampfhandlungen oder sonstigen Kriegsmassnahmen (z. B. Durchsuchungen) durch Kriegführende in seinen Gewässern zu dulden, die Bestimmungen über den Aufenthalt von Kriegsschiffen innerhalb seiner Häfen, Reeden oder Küstengewässer strikt durchzuführen, auf seinem Gebiet und insbesondere in seinen Häfen und Gewässern keine Nachrichtenanlagen oder Versorgungsstationen oder sonstige Stützpunkte oder Prisengerichte Kriegführender zuzulassen und die Bildung von Kombattantenkorps oder die Eröffnung von Werbestellen zugunsten der Kriegführenden nicht zu dulden" (1962 Bd. 2, S. 221).

Der neutrale Staat kann den Kriegsschiffen und Prisen, die seine Gewässer zur Durchfahrt benützen, "Beschränkungen auferlegen oder einzelne Kategorien, z.B. U-Boote, ganz ausschliessen" (1962 Bd. 2, S. 220).

"Aus der Unverletzlichkeit der Territorialhoheit des neutralen Staates folgt sein Recht, auch im Kriege ... die unwillkommenen Ausländer ... abzuweisen" (1962 Bd. 2, S. 220).

*Kelsen*

"A neutral state is obligated ... to prevent the commission of hostile belligerents' acts within its jurisdiction, as well as to prevent the use of neutral jurisdiction as a base for belligerent operations. Those acts a neutral state is obligated to prevent … may occur on neutral territory, in neutral parts [sic; ports] and waters, and in neutral air space" (1966, p. 158).

"The practice of states during World War I and II may be regarded as having established both the right as well as the duty of the neutral state to forbid the entrance of belligerent military aircraft into its air space. In consequence, the neutral state is obliged to use the means at its disposal to prevent the entry of belligerent military aircraft" (1966, p. 160).

"The neutral state has not only the right to prevent misuse of its waters but also a duty to take adequate measures of prevention. This neutral duty is owed to the belligerent that has otherwise respected the rights of the neutral state and that will be placed at a disadvantage in war by the unlawful use made of neutral waters and parts [sic; ports] by an enemy. … The scope of the belligerent's obligation to abstain from committing hostile acts in neutral jurisdiction must therefore depend, in large measure, upon the nature and scope of the neutral's obligation to prevent the unlawful use by belligerents of its waters, territory, and air space. It is generally accepted that the standard the neutral is obliged to meet in fulfilling its duties is that it uses the 'means at its disposal'. But the fact that a neutral fulfills its duty so long as it uses the means at its disposal need not mean that the belligerent's obligation of abstention is unqualified by the effectiveness of the preventive measures taken by the neutral" (1966, pp. 160-161).

*Reuter*

"Suivant les formules admises, la Puissance neutre est obligée de faire 'due diligence' pour empêcher les actes contraires à sa neutralité ; mais est-elle obligée de mettre en oeuvre un appareil militaire et policier proportionnel aux risques que la violation de la neutralité risque de faire courir aux belligérants ? On considère généralement sur la base des formules de la Convention XIII (art. 8 et 25) que l'obligation ne porte que sur l'usage des moyens dont le neutre dispose. Si, toutefois, il ne dispose pas de moyens suffisants pour empêcher la violation de son territoire, l'Etat neutre perdra à l'égard des autres belligérants le bénéfice partiel ou total de sa neutralité" (1968, p. 334-335).

*Starke*

"Prevention. - The neutral State is under a duty to prevent within its territory or jurisdiction such activities as the enlistment of troops for belligerent armies, preparations for hostilities by any belligerent, or warlike measures in its territory or territorial waters" (1967, p. 464).

*Verdross*

"Vor allem sind sie [die neutralen Staaten] über das Friedensrecht hinaus nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, in ihrem Hoheitsbereich zu Land, zur See und in der Luft alle Kriegshandlungen, sowie alle mit dem Krieg in Zusammenhang stehenden Handlungen der Kriegführenden zu verhindern. ... Die neutralen Staaten haben demnach in ihrem Hoheitsbereich zu verhindern:

1. alle Kampfhandlungen einschliesslich der Legung von Minen;
2. die Ausübung des Seebeuterechtes (Art. 2 ASN [XIII. Haager Abkommen]);
3. die Anhaltung und Durchsuchung von neutralen Handelsschiffen (Art. 2 ASN);
4. die Errichtung von Prisengerichten, sei es auch auf Schiffen der Kriegführenden (Art.4 ASN);
5. den Durchzug von Truppen, Kriegsschiffen, Munitions- und (staatlich organisierten) Verpflegungszügen (Art. 2 ALN [V. Haager Abkommen]). ...
6. Die Bildung von Flottenstützpunkten und anderen Stützpunkten für Kriegsunternehmungen, z. B. die Errichtung von funktelegraphischen Stationen oder von sonstigen Anlagen, die bestimmt sind, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Luftstreitkräften zu vermitteln; sowie eine Einrichtung dieser Art zu benützen, die vor dem Krieg zu einem ausschliesslich militärischen Zweck hergestellt und nicht für den öffentlichen Nachrichtendienst freigegeben wurde. ...
7. die zwangsweise Aushebung von Soldaten, sowie die Errichtung von Werbestellen für die Kriegführenden. Darunter fällt auch die Anwerbung von Matrosen in neutralen Gewässern, da die Ausnahmebestimmung des Art. 17 ASN nicht erweiternd ausgelegt werden darf;
8. jeden Übertritt von Truppen der Kriegführenden auf das neutrale Gebiet, ausgenommen zum Zwecke der Abrüstung und Internierung. ... Ferner hat ein neutraler Staat gemäss Art. 13 des V. Haager Abkommens die Wahl, ob er entwichene Kriegsgefangene nicht zulassen, wieder ausweisen oder internieren will;
9. das Eindringen eines militärischen Flugzeuges der Kriegführenden in den neutralen Luftraum (Art. 42 der Haager Luftkriegsregeln). Der neutrale Staat ist aber nicht verpflichtet, das Überfliegen seines Gebietes im Weltraum (outer space) zu verhindern, da dieser Raum nicht zum neutralen Staatsgebiet gehört" (1964, S. 485-487).

*von der Heydte*

"Zu den Kriegshandlungen, die mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern das Völkerrecht den neutralen Staat verpflichtet, gehören nicht nur die Besetzung neutralen Staatsgebiets durch Truppen eines Kriegführenden und die Benutzung neutralen Staatsgebiets als Ausgangsbasis bzw. zur Erleichterung militärischer Operationen - wobei es nach klassischem Völkerrecht keine Rolle spielt, ob der neutrale Staat sich vertraglich

verpflichtet hat, eine solche Besetzung oder Benützung seines Gebiets durch einen Kriegführenden zu erlauben -, sondern jedenfalls auch

1. die zwangsweise Aushebung von Soldaten durch einen Kriegführenden in neutralem Gebiet,
2. die Luftbeobachtung des Gebiets eines Kriegführenden vom neutralen Luftraum aus, und
3. jede Kriegshandlung in neutralen Hoheitsgewässern - also ihre Verminung, die Anhaltung und Durchsuchung von Schiffen, die Ausübung des Seebeuterechts und die Errichtung von Prisengerichten in diesen Gewässern.

Nach klassischem Völkerrecht, d.h. im Falle einer integralen Neutralität, hat der neutrale Staat ferner auch die Errichtung von Werbestellen Kriegführender für die Anwerbung von Freiwilligen auf seinem Gebiet, jeden Durchzug von Truppen und geschlossenen Munitions- und Verpflegungskolonnen, sowie jeden Durchflug von zu Kriegshandlungen bestimmten Flugzeugen durch sein Gebiet zu verhindern" (1960 Bd. 2, S. 295-296).

"Die Übernahme von im neutralen Staat gekauften Flugzeugen durch - militärische Besatzungen eines Kriegführenden auf neutralem Boden wäre eine neutralitätswidrige Handlung, die zu unterbinden der neutrale Staat rechtlich gehalten ist" (1960 Bd. 2, S. 299).

"Ein Start von Militärflugzeugen von Bord eines Schiffes, das neutrales Küstenmeer durchfährt oder in neutralem Hafen liegt, stellt ... eine Kampfhandlung dar, die mit dem Begriff der 'friedlichen Durchfahrt' nicht zu vereinbaren ist. Der neutrale Staat hat solchen Start mit allen Mitteln zu verhindern" (1960 Bd. 2, S. 304).

*Wengler*

Das Staatsgebiet des neutralen Staates soll "nicht in die Kampfhandlungen der Kriegführenden und in sonstige unter Anwendung hoheitlicher Gewalt durchgeführten Operationen einbezogen werden, und der neutrale Staat hat selbst derartige Verletzungen seiner Neutralität zu verhindern" (1964 Bd. 2, S. 1450).

### 3-222.155 Entwaffnen, Festhalten, Zurückbehalten

*Berber*

"Der neutrale Staat hat das Recht, sich allen Verletzungen seiner Gebietshoheit mit Gewalt zu widersetzen und Truppen der Kriegführenden, die auf sein Gebiet übertreten, zu internieren" (1962 Bd. 2, S. 220).

*Lewin und Kaljushnaja*

"Nach der Haager Konvention von 1907 über die Rechte und Pflichten der neutralen Länder dürfen die Kriegführenden ihre Streitkräfte nicht in das Gebiet eines neutralen Staates führen. Falls dies jedoch geschieht, muss der neutrale Staat sie entwaffnen und internieren" (1967, S. 416 *Dawydow*).

*Menzel*

"Wenn Truppen eines Kriegführenden die Grenze eines neutralen Staates überschreiten, sind sie zu entwaffnen und zu internieren. Der neutrale Staat muss dafür Sorge tragen, dass sie an den Kampfhandlungen nicht mehr teilnehmen. Dies gilt auch z. B. für Kriegsschiffe Kriegführender in neutralen Häfen, die diesen trotz Aufforderung nach Überschreitung der Liegezeit nicht verlassen. Offiziere und Mannschaften sind in Lager usw. unterzubringen. Der neutrale Staat hat in Ermangelung besonderer Vereinbarungen für Nahrung, Kleidung usw. zu sorgen. Die Kosten werden spätestens nach dem Friedensschluss vom Heimatstaat ersetzt (V, 11, 12; XIII, 24)" (1962, S. 402).

*Reuter*

"Si des forces armées se réfugient sur le territoire neutre, elles doivent être désarmées et internées (art. 11 [Convention V])" (1968, p. 335).

*Rousseau*

"Au cas où un navire de guerre belligérant prolongerait son séjour dans les eaux neutres au delà du délai qui lui a été assigné par l'Etat local, celui-ci est en droit de procéder au désarmement du navire et à l'internement de l’équipage" (1968, p. 381; vgl. auch p. 379: Internierung von Prisenmannschaft und Kaperschiff).

*Verdross*

"Gemäss Art. 11 ALN [V. Haager Abkommen] ist die neutrale Macht auf deren Gebiet Truppen der Kriegführenden übertreten, verpflichtet, sie zu entwaffnen und festzuhalten" (1964, S. 490).

"Kriegsschiffe, die sich unberechtigterweise in einem neutralen Hafen aufhalten, sind von der neutralen Macht seeunfähig zu machen. Die Besatzung ist grundsätzlich festzuhalten" (1964, S. 490).

*von der Heydte*

"Hält sich ein Kriegsschiff oder eine Prise eines Kriegführenden über die vom Völkerrecht erlaubte Zeit hinaus in neutralen Hoheitsgewässern auf oder missbraucht das Kriegsschiff

eines Kriegführenden Aufenthalt oder Durchfahrt in neutralem Gewässer, um eine verbotene Kampfhandlung - gleich welcher Art - zu setzen, so ist es zunächst Sache des neutralen Staats, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Ein Kriegsschiff ist in diesem Fall vom Neutralen bis Kriegsende sicherzustellen, die Besatzung zu entwaffnen und festzuhalten; an Bord befindliche Kriegsgefangene sind zu befreien und wie die Besatzung zu behandeln" (1960 Bd. 2, S. 305; vgl. auch S. 301).

"Militärische Flugzeuge kriegführender Parteien, die in neutrales Gebiet einfliegen, sind vom neutralen Staat zum Landen zu zwingen und bis Kriegsende zu beschlagnahmen; die Flugzeugbesatzungen sind festzuhalten. Dabei ist unerheblich, ob die Besatzung eines Flugzeuges aus Irrtum oder absichtlich, ob sie in Durchführung militärischer Operationen, auf der Flucht oder in Luftnot in den Luftraum des Neutralen eingeflogen ist. Kriegsmaterial einer kriegführenden Partei, das aus irgendeinem Grunde in neutrales Gebiet gebracht wird, muss vom neutralen Staat entweder sofort zurückgewiesen oder bis Ende des Kriegs in seinem Gebiet zurückgehalten werden. ... Angehörige der Streitkräfte kriegführender Parteien, die ein neutraler Staat nach den eben dargestellten Normen in seinem Gebiet 'festzuhalten' verpflichtet ist, kann der Neutrale entweder in Lagern internieren - wobei die derart Internierten jedenfalls den Schutz geniessen, den das Völkerrecht auch Kriegsgefangenen gewährt - oder gegen das Ehrenwort, das neutrale Staatsgebiet nicht zu verlassen, in Freiheit belassen. Bricht in dem zuletztgenannten Fall ein Angehöriger der Streitkräfte eines Kriegführenden das Ehrenwort und kehrt er in sein Heimatland zurück, so hat nach einer allerdings umstrittenen Doktrin der neutrale Staat dem Heimatstaat gegenüber einen Rechtsanspruch darauf, dass dieser den Wortbrüchigen nicht mehr in seinen Streitkräften verwendet und anhält in den neutralen Staat zurückzukehren: Ein Recht auf förmliche Auslieferung besteht jedoch jedenfalls nicht" (1960 Bd. 2, S. 301-302).

Pflicht zur Entwaffnung und Festhalten von Truppenteilen Kriegführender auf neutralem Gebiet (1960 Bd. 2, S. 300).

*von Glahn*

"The commission of all hostile acts, including capture and the exercise of the right of search, undertaken by belligerent warships in neutral territorial waters was prohibited (Art. 2 [Convention XIII]). If a vessel was captured in prohibited waters and was still within its jurisdiction, the neutral state had to employ all means at its disposal ... to intern the prize crew placed aboard the ship" (1965, p. 635).

"If a prize crew brings a prize into a neutral port for any reason not mentioned in Article 21, the neutral government is obligated to ... intern the prize crew (Art. 22 [Convention XIII])" (1965, p. 646; vgl. auch p. 645).

"Abuse of neutral asylum by a visiting belligerent warship is not restricted to the commission of hostile acts in neutral water but may occur through other acts entitling the neutral to end the asylum or to intern the vessel and its crew. Thus an abuse would take place if the vessel intentionally wintered in a neutral port to await reinforcements, if it undertook repairs calculated to increase its combat effectiveness (such as by repairing a damaged fire-control system), and if it remained in its shelter for an undue time in order to escape from attack by an opposing naval force or unit" (1965, p. 642).

"If a belligerent warship is granted temporary admission to neutral waters and then refuses to leave after being requested to do so, the neutral host may take all measures necessary to make the vessel incapable of putting to sea as long as the war lasts" (1965, p. 641).

"The officers and crew of a detained warship are then to be interned for the duration of the war, either aboard their own vessel, or on another vessel, or on land. The officers, at the option of the neutral, may be left at liberty on giving their word not to leave the neutral territory without explicit permission. A detained (interned and disarmed) warship loses its character as a public vessel … Prisoners aboard such a vessel would be set free by the neutral, even though the latter has a right to detain them by internment" (1965, p. 641).

*Wengler*

"Kombattanten eines kriegführenden Staates müssen, wenn sie nicht am Grenzübertritt gehindert werden konnten, sei es mit ihrer Einwilligung, sei es nach Gefangennahme durch die Streitkräfte des neutralen Staates, interniert werden; entwichene Kriegsgefangene können vom neutralen Staat interniert ... werden" (1964 Bd. 2, S. 1452).

Vgl. auch *Kelsen* (1966), p. 159 footnote 165: Altmark Case; *Kelsen* (1966), p. 160: Internierung von Flugzeug und Besatzung; *Seidl-Hohenfeldern (*1965), S. 306: Internierung von Truppenteilen; *Starke* (1967), p. 466: Internierung von Schiff und Mannschaft.

### 3-222.156 Befreiung von Prisen

*Rousseau*

”S'il est interdit en principe aux Etats belligérants d'exercer le droit de prises dans les eaux territoriales des Puissances neutres, il ne leur est pas davantage permis d'y amener à titre de prises les navires marchands capturés par eux. Si pareil fait se produit, l'Etat neutre intéressé doit immédiatement libérer le navire capturé et interner l‘équipage de prise ainsi que le bâtiment capteur (art. 2 et 3 de la Convention XIII de 1907)" (1968, p. 379).

*Verdross*

"Eine Prise darf nur wegen Seeuntüchtigkeit, wegen ungünstiger See, sowie wegen Mangel an Feuerungsmitteln oder Vorräten in einen neutralen Hafen gebracht werden. Sie muss wieder auslaufen, wenn die Ursache weggefallen ist. Tut sie es nicht, ist die Prise vom neutralen Staat zu befreien. Dasselbe gilt für Prisen, die aus anderen als den angeführten Gründen in einen neutralen Hafen gebracht wurden" (1964, S. 490; XIII. Haager Abkommen Art. 22; vgl. auch S. 487).

*von der Heydte*

"Eine Prise ... die sich widerrechtlich in neutralen Gewässern aufhält oder dort widerrechtlich aufgebracht worden ist, ist vom Neutralen zu befreien und der ursprünglichen Besatzung oder dem Eigentümer zu freier Fahrt zu überstellen; das Prisenkommando, das das Schiff verlassen muss, ist festzuhalten. Befindet sich die im neutralen Gewässer widerrechtlich aufgebrachte Prise schon ausserhalb des neutralen Hoheitsbereichs, so ist der neutrale Staat verpflichtet, auf ihre Freilassung zu dringen" (1960 Bd. 2, S. 305; vgl. auch S. 301, 304).

*von Glahn*

"If a vessel was captured in prohibited waters and was still within its jurisdiction, the neutral state had to employ all means at its disposal to release the prize and its crew … If the captured vessel was no longer within neutral jurisdiction, the captor state had to release, on demand of the neutral in question, the prize and its crew" (1965, p. 635; XIII. Haager Abkommen Art. 3).

"Articles 21-23 of Convention XIII regulate the use of neutral ports by prizes captured by belligerents. According to the very definite terms of the instrument, prizes may be brought into neutral ports only because of lack of seaworthiness, unfavorable weather conditions, or a shortage of fuel or provisions. The prize must leave the neutral port as soon as the conditions causing its entry have ceased or have been removed. Should the vessel not leave then, the neutral is obligated to order an immediate departure and, failing to secure compliance, must employ all means available to free the vessel and crew and release them, while interning the prize crew (Art. 21). If a prize crew brings a prize into a neutral port for any reason not mentioned in Article 21, the neutral government is obligated to release the prize and intern the prize crew (Art. 22)" (1965, pp. 645-646).

## 3-222.157 Widersetzung mit Gewalt, Abwehr, Bestrafung

*Berber*

"Der neutrale Staat hat das Recht, sich allen Verletzungen seiner Gebietshoheit mit Gewalt zu widersetzen" (1962 Bd. 2, S. 220).

Dem "Recht des Staates auf Erhaltung seiner territorialen Integrität entspricht eine Pflicht zu solcher Erhaltung und zur Abwehr aller von den Kriegführenden gegen sie unternommenen Eingriffe; die Tatsache, dass eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als feindliche Handlung angesehen. werden" (1962 Bd. 2, S. 221; V. Haager Abkommen Art. 10).

*Kelsen*

"It is one of the peculiarities of the neutral-belligerent relationship that a belligerent violation of neutrality serves to give rise to a right as well as to a duty of the injured neutral state. With respect to the offending belligerent a neutral state has the right to take those measures necessary to bring about the immediate cessation of the unlawful acts and to demand such action on the part of the offending belligerent as may be required to repair the wrong that has been done. With respect to the belligerent that has otherwise respected the neutral's rights, the neutral state has a duty both to employ the means at its disposal to prevent the unlawful use of its jurisdiction and, if such use should nevertheless occur, to use the means at its disposal to secure redress from the delinquent belligerent" (1966, p. 160 footnote 166).

*Menzel*

"Der neutrale Staat ist berechtigt und verpflichtet, alle Angriffe seitens der Kriegführenden von seinem Gebiet abzuwehren" (1962, S. 400).

"Das Überfliegen des Staatsgebietes ist ... völkerrechtlich verboten, da nach herrschender Ansicht der Luftraum über dem Staatsgebiet zum Souveränitätsbereich des Staates gehört. Trotz anfänglicher andersartiger - auch deutscher - Ansicht ist im II. Weltkrieg stets von dieser Rechtslage ausgegangen worden. Hieran hat sich bis heute nichts geändert. Ob für das Überfliegen durch Raketenwaffen später eine andere Regelung getroffen wird, bleibt abzuwarten. Zunächst ist aber auch hier von der traditionellen Auffassung über den Luftraum auszugehen. Daraus ergibt sich, dass der neutrale Staat sich auch des Überfliegens seines Territoriums erwehren darf und in dem Rahmen der Zumutbarkeit auch erwehren muss" (1962, S. 400).

*Reuter*

"L'obligation de respecter le territoire neutre, et pour l'Etat neutre l'obligation de faire respecter l'inviolabilité de son territoire s'étendent non seulement au territoire terrestre, mais aux eaux territoriales et à l'espace aérien. L'Etat neutre est tenu d'employer au besoin la force ; mais, le fait de repousser par la force les atteintes à sa neutralité ne saurait être considéré comme un acte hostile (art. 10, Convention V) et de tels combats ne sauraient être considérés comme une cause de guerre ; c'est un exemple de condamnation de l'agression dans le droit international classique" (1968, p. 335).

"L'Etat neutre ... a également des obligations actives : ... défendre au besoin par la force son territoire contre les entreprises des belligérants" (1968, p. 334).

*Verdross*

Die Handlungen der Kriegführenden, die zu verhindern der neutrale verpflichtet ist, hat er "mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, daher auch mit Gewalt zurückzuweisen" (1964, S. 487; V. Haager Abkommen Art. 10; XIII. Haager Abkommen Art. 25 und 26; Haager Luftkriegsregeln Art. 42).

"Diese Formel ersetzt die frühere Formel der Washingtoner Regeln, die den neutralen Staat verpflichtet hatten, solche Handlungen der Kriegführenden mit 'due diligence' zu verhindern" (1964, S. 487 Fussnote 2).

*von Glahn*

"If any neutral rights are threatened by a belligerent and the neutral state has to resort to the use of force to preserve its lawful rights, such action cannot be regarded as a hostile act and as an abandonment of neutrality (Convention V, Art. 10)" (1965, p. 633).

*Wengler*

Aus dem Grundsatz, "dass das Staatsgebiet des neutralen Staates nicht in die Kampfhandlungen der Kriegführenden und in sonstige unter Anwendung hoheitlicher Gewalt durchgeführten Operationen einbezogen werden [soll] ... ergibt sich, dass einerseits die Kriegführenden mit ihren Kombattanten oder Waffen neutrales Gebiet - Landgebiet, Luftraum und Küstenmeer - nicht berühren dürfen, sei es in Gestalt von Kampfhandlungen, sei es in Gestalt blossen Durchzugs oder Überflugs, und dass andererseits der neutrale Staat selbst verpflichtet ist, eine jede solche Verletzung seiner Neutralität mit allen verfügbaren Mitteln und mit gleicher Intensität gegenüber allen Parteien abzuwehren" (1964 Bd. 2, S. 1450-1451; vgl. auch S. 1063).

"Der neutrale Staat [hat] nach universalem Völkergewohnheitsrecht, soweit es ihm möglich ist, Massnahmen zur Abwehr, insbesondere auch Repressalien zur Abwehr von Verletzungen seiner Neutralität durch einen der Kriegführenden gegen diesen einzusetzen,

und die Wiederherstellung des status quo, eventuell auch Schadenersatz, zu verlangen; es treten völkerrechtliche Unrechtsfolgen ein, wenn er diesen Pflichten nicht nachkommt" (1964 Bd. 1, S. 920).

"Bei einer Verletzung des Neutralitätsrechts durch einen kriegführenden Staat zu Lasten eines neutralen Staates gelten für die zulässigen Gegenmassnahmen Besonderheiten. Gegenmassnahmen des verletzten neutralen Staates haben sich, soweit sie in militärischen Massnahmen gegen eine Verletzung seiner Neutralität durch militärische Akte bestehen, auf die Abwehr dieser Akte im eigenen Staatsgebiet des neutralen Staates zu beschränken; das Abwehrrecht darf nicht missbraucht werden, um die andere Kriegspartei zu unterstützen. Stellt die Neutralitätsverletzung einen bewaffneten Angriff auf den neutralen Staat dar, so kann er sein Selbstverteidigungsrecht mit allen Konsequenzen ausüben, was im allgemeinen dazu führen wird, dass er in den Kriegszustand einbezogen wird. Natürlich können Neutralitätsverletzungen von dem neutralen Staat auch mit allen geeigneten Formen der gewaltlosen Repressalie beantwortet werden. Der neutrale Staat ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Neutralitätsverletzung abzustellen, und kann hierzu wiederum durch Repressalien des anderen Kriegführenden angehalten werden. Zur Abwehr von Neutralitätsverletzungen können sich die neutralen Staaten zusammenschliessen, was eine Aktivlegitimation aller, wenn auch nur die Neutralität eines einzigen verletzt ist, voraussetzt" (1964 Bd. 2, S. 1462).

"Eine Abwehr von Neutralitätsverletzungen durch den neutralen Staat hat notfalls durch Streitkräfte in denselben Formen zu erfolgen wie Kampfhandlungen unter den Kriegführenden. Desgleichen ist die Bestrafung der an Neutralitätsverletzungen beteiligten Personen ungeachtet der Natur dieser Akte als hoheitlicher Staatsakte zulässig" (1964 Bd. 2, S. 1453; V. Haager Abkommen Art. 5 und 10; XIII. Haager Abkommen Art. 21, 22 und 25).

### 3-222.16 Selbstschutzmassnahmen der Kriegführenden

*Berber*

"Ein Kriegführender braucht nicht zu dulden, dass sein Gegner neutrales Gebiet zu Kriegshandlungen missbraucht, sondern kann seinerseits auf diesem neutralen Gebiet Kriegshandlungen vornehmen, die zur Abwehr der neutralitätswidrigen Kriegshandlungen seines Gegners bestimmt sind, aber nicht darüber hinausgehen, da sie sonst selbst Neutralitätsverletzungen darstellen. ... Dies gilt nicht nur für neutralitätswidrige Kriegshandlungen zu Lande, sondern auch in den neutralen Küstengewässern und im neutralen Luftraum“ (1962 Bd. 2, S. 118).

"Ist es einem Kriegführenden gelungen, sich auf dem Gebiet eines Neutralen

festzusetzen, so darf sein Gegner auf diesem neutralen Gebiet Gegenmassnahmen gegen ihn treffen; u. U. kann ein Kriegführender auch schon gegen eine unmittelbar bevorstehende Aktion seines Gegners gegen neutrales Gebiet seinerseits zur Präventivbesetzung schreiten; ob deren Voraussetzungen vorliegen, wird oft umstrittene Tatfrage sein" (1962 Bd. 2, S. 220).

*Brierly*

Self-defence was "one of the pretexts advanced by Germany in 1914 to justify her attack on Belgian neutrality, although she herself was under no apparent threat of attack either from Belgium or any other state" (1963, p. 404).

*Briggs*

"What are the consequences of a failure by a neutral State to observe the obligations imposed upon it by international law? A gross violation of its neutral obligations by a neutral State is an international delinquency which exposes it to a declaration of war by the injured belligerent but does not otherwise terminate the status. … Where … one belligerent injures the property of another in neutral territory, the injured neutral is entitled to regard the violation of its neutrality as an international delinquency but cannot be held internationally responsible to the injured belligerent if it employed the means at its disposal to prevent the damage. … Nor does the failure or inability of the neutral State prevent a violation of its neutrality by a belligerent entitle the opposing belligerent to resort to acts of reprisal or retaliation directed either against the neutral or against the enemy in disregard of the neutral's rights" (1952, p. 1039).

*Dahm*

"Wo der Staat sich gegen rechtswidrige Angriffe zur Wehr setzen darf, kann es sein, dass die Verteidigungsaktion auch andere Staaten als den Angreifer trifft. Wenn z. B. ein Staat A B angreift, indem er seine Truppen durch das Gebiet von C hindurchmarschieren lässt oder sonst das Gebiet von C, z. B. dessen Küstengewässer, als Basis für militärische Operationen benutzt, so muss B seine Gegenwehr auch auf das Gebiet von C ausdehnen können. Das gilt auch dann, wenn C nicht rechtswidrig handelt, z. B. alles getan hat, um seine Neutralität zu erhalten. Oder wenn A für seinen Angriff dem C gehörende Schiffe oder Flugzeuge benutzt, so ist B zur Zerstörung auch dieser Schiffe und Flugzeuge befugt. Da aber die Verteidigung dem unmittelbar bevorstehenden Angriff zuvorkommen darf, so ist die Gegenaktion gegen das Gebiet, die Schiffe oder Flugzeuge von C schon vor dem Beginn des eigentlichen Angriffs erlaubt. In Fällen dieser Art kann die Aktion gegen den dritten Staat nicht wie der Rückschlag gegen den Angreifer selbst unter dem Gesichtspunkt der

Selbstverteidigung, wohl aber des Notstandes gerechtfertigt sein. Voraussetzung dafür ist aber, dass eine wirkliche Notlage bestand, die anders nicht abgewehrt werden konnte" (1961 Bd. 2, S. 440-441; vgl. auch S. 442).

*Kelsen*

"The neutral state has not only the right to prevent misuse of its waters but also a duty to take adequate measures of prevention. This neutral duty is owed to the belligerent that has otherwise respected the rights of the neutral state and that will be placed at a disadvantage in war by the unlawful use made of neutral waters and parts [sic; ports] by an enemy. In allowing the forces of one belligerent to misuse its waters the neutral state thereby violates its duty toward the other belligerent, and the acts of hostility that offended belligerent may take against the forces of an enemy in neutral waters may be interpreted as permitted measures of reprisal against the delinquent neutral" (1966, p. 160; vgl. auch p. 160 footnote 166).

*Starke*

"If a neutral State abstains from taking action against a belligerent violating neutral territory, etc., or if that neutral State is too weak to prevent such violation, then the opposing belligerent is entitled to intervene on the neutral territory, etc." (1967, p. 466).

*Verdross*

"Die Pflicht der Kriegführenden, die neutrale Gebietshoheit zu achten, erlischt jedoch, wenn das neutrale Gebiet oder ein Teil dieses Gebietes von einem Kriegführenden besetzt wird. In einem solchen Falle ist auch der andere Kriegführende berechtigt, das neutrale Gebiet als Kriegsschauplatz zu benützen" (1964, S. 483).

"Der Nürnberger Militärgerichtshof [hat] anerkannt, dass die Kriegführenden berechtigt sind, Selbstschutzmassnahmen auf neutralem Gebiet gegen einen unmittelbar bevorstehenden Angriff des Gegners auf diesem Gebiet zu ergreifen, wenn die … Voraussetzungen des völkerrechtlichen Selbstschutzes gegeben sind. Ein Fall des Selbstschutzes war auch die Befreiung der auf dem deutschen Schiff Altmark befindlichen britischen Kriegsgefangenen durch das britische Kriegsschiff Kossack im norwegischen Küstenmeer, wenn man annimmt, dass Norwegen nicht imstande war, den verlängerten Aufenthalt der Altmark in seinen Gewässern zu verhindern. Sonst liegt eine Repressalie gegen Norwegen vor" (1964, S. 483 Fussnote 3).

"Das Recht des Staates, sich ausnahmsweise auf fremdem Staatsgebiet selbst zu schützen, ist in der Staatenpraxis anerkannt. So wurde z. B. das amerikanische Schiff Caroline auf amerikanischem Boden von britischen Streitkräften zerstört, weil es, ohne von den VSt daran gehindert zu werden, regelmässig die kanadischen Aufständischen

unterstützt hatte. Dieser Fall ist deshalb besonders bedeutsam, da die VSt gegen das britische Vorgehen zwar Protest eingelegt, gleichzeitig aber anerkannt haben, dass eine solche Massnahme nach VR gerechtfertigt wäre, wenn es sich darum handelt, eine augenblickliche und überwältigende Gefahr zu beseitigen, die auf eine andere Art nicht aus dem Weg geräumt werden kann, sofern sich der Selbstschutz in den unbedingt notwendigen Grenzen hält. Dieser Grundsatz wurde vom Nürnberger Militärgerichtshof jedenfalls zu Gunsten der Kriegführenden gegenüber den Neutralen bestätigt" (1964, S. 429).

"Ein Kriegführender darf gegen einen Neutralen nur dann eine Repressalie ergreifen, wenn dieser selbst das Neutralitätsrecht verletzt hat, nicht aber wenn es vom Kriegsgegner verletzt wurde. Eine Neutralitätsverletzung eines neutralen Staates hat aber nach den allgemeinen Grundsätzen zur Voraussetzung, dass der neutrale Staat dolos oder culpos das Neutralitätsrecht missachtet hat. Hat er hingegen alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel angewendet, um seine Neutralität zu wahren, dann ist er völkerrechtlich nicht verantwortlich. Eine gegen ihn gerichtete Repressalie wäre daher völkerrechtswidrig. Die Kriegführenden können aber auch auf neutralem Gebiet Selbstschutzmassnahmen ergreifen, wenn die … Voraussetzungen vorliegen" (1964, S. 504).

*von der Heydte*

"Hält sich ein Kriegsschiff oder eine Prise eines Kriegführenden über die vom Völkerrecht erlaubte Zeit hinaus in neutralen Hoheitsgewässern auf oder missbraucht das Kriegsschiff eines Kriegführenden Aufenthalt oder Durchfahrt in neutralem Gewässer, um verbotene Kampfhandlungen - gleich welcher Art - zu setzen, so ist es zunächst Sache des neutralen Staates, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. ... Zögert der neutrale Staat diese Massnahmen, zu deren Setzung er verpflichtet ist, zu ergreifen, so kann der Kriegsgegner der kriegführenden Partei, gegen die der Neutrale handelnd auftreten müsste, im neutralen Küstenmeer - normalerweise jedoch nicht im neutralen Hafen oder sonst in neutralem Eigengewässer - das feindliche Schiff im Rahmen erlaubten Selbstschutzes angreifen oder, wenn es sich um eine Prise handelt, befreien. In diesem Fall - und nur in diesem Falle - lässt das Völkerrecht eine Kampfhandlung im neutralen Küstenmeer zu" (1960 Bd. 2, S. 305).

"Wird neutrales Gebiet im Verlauf eines Krieges unter Verletzung des Völkerrechts von einem der Kriegführenden besetzt, so ist der Gegner dieses Kriegführenden berechtigt, den feindlichen Truppen, die in neutrales Gebiet eingerückt sind, in diesem Gebiet entgegenzutreten, wenn der neutrale Staat nicht in der Lage oder gewillt ist, die Truppen, die sein Gebiet betreten haben, sofort zurückzuwerfen oder zu entwaffnen. Ein Kriegführender ist darüber hinaus unter Umständen auch berechtigt, im Rahmen des erlaubten präventiven Selbstschutzes auf neutralem Gebiet bestimmte Massnahmen auch gegen den unmittelbar bevorstehenden Angriff seines Gegners auf dieses Gebiet zu ergreifen" (1960 Bd. 2, S. 284).

"Neutrale Handelsschiffe, die sich im Hafen eines Kriegführenden befinden, können von diesem vorübergehend zurückgehalten werden, wenn Erfordernisse der Kriegführung - insbesondere die Notwendigkeit einer völligen Nachrichtensperre - dies verlangen. Solch vorübergehende Zurückhaltung von Schiffen wird Embargo oder arrêt du prince genannt" (1960 Bd. 2, S. 287).

*von Glahn*

"If a neutral state either is unable, or fails for any reason at all, to prevent violation of its neutrality by the forces of one belligerent entering, or even passing through its territory, then the other belligerent may be justified in attacking the enemy forces on the neutral territory. The degree to which such justification exists depends on the circumstances of any particular instance; above all, the neutral is obliged only to make use of the means at its disposal. If those means are insufficient to prevent a belligerent incursion into neutral territory, no blame can be attached to the neutral - provided the available means have actually been utilized in an effort to block the incursion" (1965, p. 633).

*Wengler*

"Da eine Neutralitätsverletzung durch einen Kriegführenden im allgemeinen deshalb erfolgt, weil der betreffende Staat sich Vorteile in der Kriegführung gegen den Gegner verschaffen will, so ist nicht nur der neutrale Staat, sondern auch der Kriegsgegner des Neutralitätsverletzers zu Gegenmassnahmen befugt" (1964 Bd. 2, 1462).

"Hat ... ein Staat die Neutralität eines neutralen Staates dadurch verletzt, dass er Kombattanten oder Kriegsmaterial dorthin verbracht hat, so dürfen ... auch von dem Gegner Kampfhandlungen auf neutralem Gebiet zur Beseitigung jener Neutralitätsverletzungen durchgeführt werden" (1964 Bd. 2, S. 1403).

### 3-222.2 Das Verbot der Unterstützung der Kriegführenden

(Gegen ein Verhalten von neutraler Seite)

#### 3-222.21 Allgemein

*Kelsen*

"There are, in brief, four general duties imposed upon neutral states: the duty to act impartially toward the belligerents; the duty to abstain from furnishing belligerents any material assistance, whether goods or services, for the prosecution of war; the duty to prevent the commission of hostile acts within neutral jurisdiction as well as to prevent the use of neutral jurisdiction as a base for belligerent operations; and, finally, the duty to acquiesce in certain repressive measures taken by belligerents against private neutral

commerce on the high seas. Under these general duties - which establish correlative rights of belligerents - may be grouped almost all the specific obligations regulating the conduct of neutral states" (1966, p. 156).

*Lewin und Kaljushnaja*
Nach der V. und XIII. Haager Konvention "hat der neutrale Staat nicht das Recht ... den Kriegführenden irgendwelche Hilfe zu leisten" (1967, S. 416 *Dawydow*).

*Menzel*
"Da Neutralität die Nichtteilnahme an den militärischen Auseinandersetzungen zwischen fremden Staaten bedeutet, muss sich der neutrale Staat jeglicher Waffenhilfe zugunsten eines Kriegführenden enthalten" (1962, S. 396).

*Starke*
"The neutral State must give no assistance – direct or indirect - to either belligerent side" (1967, p. 464).

*Verdross*
Die Kriegshilfe, die eine neutrale Regierung einem Kriegführenden gewährt, "ist streng untersagt, selbst wenn sie beiden Kriegsteilen gewährt wird" (1964, S. 484).

*von der Heydte*
Nach klassischem Völkerrecht konnte "der kriegführende Staat von dem neutralen Staat verlangen, dass er sich jeder unmittelbaren Unterstützung des Kriegsgegners von Staats wegen enthalte". Das klassische Völkerrecht verbot im Zeichen der integralen Neutralität den Neutralen, "die Kriegführung anderer Staaten von Staats wegen zu erleichtern oder zu unterstützen ... Die flexible Neutralität des modernen Völkerrechts lässt die einseitige ... staatliche Unterstützung eines Kriegführenden durch einen Neutralen weitestgehend zu" (1960 Bd. 2, S. 294-295).

*Wengler*
"Der neutrale Staat darf … durch Massnahmen seiner Staatsorgane die Kriegführenden nicht einseitig unterstützen; überdies darf er bestimmte Arten solcher Unterstützung gegenüber keinem kriegführenden Staat vornehmen" (1964 Bd. 2, S. 1452).

### 3-222.22 Im Besonderen

#### 3-222.221 Teilnahme mit Streitkräften, Lieferung von Streitkräften

*Berber*

Es "ist dem neutralen Staat verboten, mit Teilen seiner bewaffneten Macht an den Kampfhandlungen teilzunehmen" (1962 Bd. 2, S. 222).

*Lewin und Kaljushnaja*

Nach der V. und XIII. Haager Konvention "hat der neutrale Staat nicht das Recht, mit seinen Streitkräften am Krieg teilzunehmen" (1967, S. 416 *Dawydow*).

*Menzel*

Der neutrale Staat muss sich "jeglicher Waffenhilfe zugunsten eines Kriegführenden enthalten. Daraus folgt, dass der neutrale Staat nicht mit eigenen Streitkräften in den militärischen Konflikt eingreifen darf. Er ist zwar berechtigt und verpflichtet, sich zu verteidigen, aber über die blosse Abwehr zum Schutze seines Territoriums hinaus ist ihm die Teilnahme an den militärischen Operationen irgendwelcher Art untersagt" (1962, S. 396).

*Reuter*

"En ce qui concerne l'assistance présentant un caractère directement militaire, l'Etat neutre ne peut ni fournir de troupes, ni tolérer la formation collective de corps de volontaires, ou la constitution de bureaux d'enrôlement sur son territoire" (1968, p. 335-336).

*Rousseau*

"La Convention V de la Haye de 1907 … consacre l'interdiction pour l'Etat neutre de lever des troupes en faveur des belligérants, par exemple en formant des corps de combattants ou en ouvrant des bureaux d'enrôlement sur son territoire (art. 4)" (1968, p. 377-378).

*Starke*

"The neutral State must give no assistance – direct or indirect – to either belligerent side; for example, it must not supply troops" (1967, p. 464).

*Verdross*

Der neutrale Staat darf Kriegführenden keine Truppen zur Verfügung stellen. Dies wäre Kriegshilfe der neutralen Regierung, die streng untersagt ist (1964, S. 484).

*von der Heydte*

"Der neutrale Staat darf - zumindest nach den für die integrale Neutralität geltenden Normen - einem Kriegführenden" keine Truppen zur Verfügung stellen (1960 Bd. 2, S. 294).

"Zur Dienstleistung in die Streitkräfte eines fremden Staates kommandierte Offiziere etwa müssen Rechtens zur Wahrung der Neutralität zurückberufen werden, sobald der fremde Staat in einen Krieg verwickelt wird" (1960 Bd. 2, S. 296-297).

*Wengler*

"Absolut verbotene Unterstützung eines Kriegführenden ist die Lieferung von Truppen" (1964 Bd. 2, S. 1453).

"Die Beförderung von Kriegsgefangenen durch ein neutrales Schiff ist wegen des gegenüber den Kriegsgefangenen ausgeübten Zwanges Teilnahme an militärischen Operationen für den Gegner" (1964 Bd. 2, S. 1447 Fussnote 1).

### 3-222.222 Gestatten der Benützung neutralen Territoriums

*Berber*

"Insbesondere ist ein neutraler Staat verpflichtet, keinen Durchmarsch für einen Kriegführenden durch sein Gebiert zu gewähren oder zu dulden ... keine Kampfhandlungen oder sonstigen Kriegsmassnahmen (z. B. Durchsuchungen) durch Kriegführende in seinen Gewässern zu dulden, die Bestimmungen über den Aufenthalt von Kriegsschiffen innerhalb seiner Häfen, Reeden oder Küstengewässer strikt durchzuführen, auf seinem Gebiet und insbesondere in seinen Häfen und Gewässern keine Nachrichtenanlagen oder Versorgungsstationen oder sonstige Stützpunkte oder Prisengerichte Kriegführender zuzulassen und die Bildung von Kombattantenkorps oder die Eröffnung von Werbestellen zugunsten der Kriegführenden nicht zu dulden" (1962 Bd. 2, S. 221).

*Kelsen*

"A neutral state is … obliged to abstain from performing such acts as may be regarded as serving to turn its territory into a base of operations for belligerents" (1966, p. 157).

*Lewin und Kaljushnaja*

"Die neutralen Staaten dürfen keinem der Kriegführenden gestatten, ihren Luftraum auf irgendeine Weise für Kriegszwecke zu benutzen (Flüge, Beobachtungen, Transit usw.)" (1967, S. 417 *Dawydow*).

*Menzel*

"Zur verbotenen Waffenhilfe würde auch die Gewährung des Durchmarschrechts zugunsten eines Kriegführenden zählen: 'Es ist den Kriegführenden untersagt, Truppen und Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen' (V, 2 mit entsprechendem Gebot an die Neutralen in V, 5). Ausnahmen hierfür gelten für Verwundete und Kranke nach dem Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949 sowie früheren Vorschriften" (1962, S. 396; V. Haager Abkommen Art. 2, 5).

*Seidl-Hohenveldern*

Der neutrale Staat "darf keiner Partei die Benutzung seines Gebietes zu Kampfhandlungen oder den Durchmarsch durch dieses Gebiet gestatten" (1965, S. 306).

*Starke*

The neutral State must not "provide shelter for a belligerent's armed forces" (1967, p. 464).

### 3-222.223 Liefern, Zur Verfügung stellen, Schenken von Kriegsmaterial

*Lewin und Kaljushnaja*

"Ein neutraler Staat darf [im Landkrieg] an die Kriegführenden keine Waffen, Kriegsschiffe, Munition und Kriegsmaterialien übergeben" (1967, S. 416 *Dawydow*).

"Unter allen Umständen ist es dem neutralen Staat [im Seekrieg] untersagt, an einen Kriegführenden direkt oder indirekt Kriegsschiffe, Munition oder Ausrüstungen zu übergeben" (1967, S. 417 *Dawydow*).

*Menzel*

"Untersagt ist ... die Lieferung von Kriegsmaterial. ... Dem Staat ist es verboten, aus seinen Beständen oder - falls er über entsprechende Produktionsstätten verfügt - aus seiner Produktion Waffen und anderes Kriegsmaterial einem Kriegführenden zur Verfügung zu stellen." Das Seekriegs-Neutralitätsabkommen untersagt "die 'unmittelbar oder mittelbar bewirkte Abgabe von Kriegsschiffen, Munition oder sonstigen Kriegsmaterials' an einen Kriegführenden" (1962, S. 396-397).

*Verdross*

Unter das Verbot der Kriegshilfe fällt auch die Unterstützung privater Kriegslieferungen durch den neutralen Staat (1964, S. 484).

*von Glahn*

"A neutral state as such is prohibited from furnishing a belligerent supplies or munitions … This rule has been of particular importance since 1917, that is, since the nationalization of all or numerous industries in certain states. In all cases where production or trade, or both, are in the hands of the state, in whole or in part, the governments in question are bound by the generally accepted customary and conventional rules of law governing neutral duties. They are, therefore, prohibited from supplying certain goods, notably arms, munitions, and implements of war in general ... to countries at war. If they insist on an alleged right to do so, they lose their neutral status" (1965, p. 632).

*Wengler*

"Absolut verbotene Unterstützung eines Kriegführenden ist die Lieferung von Kriegsschiffen, Waffen, Kriegsmaterial durch Staatsstellen" (1964 Bd. 2, S. 1453).

Vgl. im Übrigen zu diesem Thema auch:; *Berber* (1962 Bd. 2), S. 221, 222; *Briggs* (1966), p. 1038; *Kelsen* (1966), p. 157; *Reuter* (1968), p. 336; *Rousseau* (1968), p. 383; *Seidl-Hohenveldern* (1965), S. 306; *von der Heydte* (1960 Bd. 2), S. 294.

### 3-222.224 Kredite, Anleihen, Geldgeschenke

*Berber*

Aus der "der Pflicht zur Nichtbeteiligung an den Kriegshandlungen" folgt auch das Verbot "der Gewährung von Krediten an Kriegführende durch den neutralen Staat" (1962 Bd. 2, S. 222).

*Seidl-Hohenveldern*

"Ein neutraler Staat darf weder selbst noch durch staatseigene Betriebe einem kriegführenden Staat Kredite einräumen" (1965, S. 306).

*Starke*

The neutral State must not "furnish or guarantee loans" (1967, p. 464).

*Verdross*

Unter das Verbot der Kriegshilfe fällt auch die Unterstützung von privaten Kriegsanleihen an die Kriegführenden durch den neutralen Staat (1964, S. 484).

*von der Heydte*

"Finanz- und Waren-Kredite, die an Kriegführende von neutraler Seite gewährt werden, werden wie Kriegslieferungen behandelt: Das klassische Völkerrecht verbietet Neutralen, solche Kredite von Staats wegen zu gewähren ... Ob das moderne Völkerrecht im Zeichen einer flexiblen Neutralität das Verbot staatlicher Kreditgewährung an Kriegführende in jedem Fall noch kennt, ist nach der Leih- und Pachtgesetzgebung der Vereinigten Staaten von 1941, deren Völkerrechtsmässigkeit heute fast allgemein anerkannt ist, und mit Rücksicht auf die Verpflichtungen, die sich für einen neutralen Staat aus der Charta der Vereinten Nationen ergeben können, zumindest fraglich geworden" (1960 Bd. 2, S. 297-298).

*von Glahn*

"A neutral state as such is prohibited ... from making loans to a belligerent" (1965, p. 632).

*Wengler*

"Absolut verbotene Unterstützung eines Kriegführenden ist ... die Gewährung von Staatskrediten für Käufe solchen Materials [Kriegsmaterial] aus privater Hand, sowie sonstige Kreditgewährung an einen kämpfenden Staat, die unmittelbar der Kriegführung des Kreditnehmers zugute kommt" (1964 Bd. 2, S. 1453; XIII. Haager Abkommen Art. 6).

"Die Unzulässigkeit der Kreditgewährung durch den neutralen Staat selbst wird allgemein angenommen, ohne dass dies in einer vertraglichen Bestimmung kodifiziert worden ist" (1964, Bd. 2, S. 1453 Fussnote 4).

### 3-222.225 Übermittlung von Nachrichten

*Verdross*

Unter das Verbot der Kriegshilfe fällt auch "die Beförderung von Nachrichten durch Staatsorgane an die Kriegführenden" (1964, S. 848).

*von der Heydte*

"Ebenso ist es nach den Vorschriften für die integrale Neutralität den Organen des neutralen Staates - seinen diplomatischen und konsularischen Vertretern, den Besatzungen seiner Staatsschiffe usw. - verboten, für einen Kriegführenden, in seinem Dienst oder zu seinem Vorteil, Nachrichten irgendwelcher Art zu übermitteln" (1960 Bd. 2, S. 294).

## 3-222.226 Neutralitätswidrige Unterstützung

*Berber*

"Unter Leistung neutralitätswidriger Dienste wird verstanden die Teilnahme eines neutralen Schiffes an Feindseligkeiten, die Beförderung von Truppen oder einzelnen Militärpersonen und Beamten eines Kriegführenden, die Übermittlung von Nachrichten an einen Kriegführenden, die Unterstellung unter den Befehl eines Kriegführenden, die Charterung durch ihn, die Fahrt in einem Geleitzug des Kriegführenden usw." (1962 Bd. 2, S. 224).

*Menzel*

"Mit neutralitätswidriger Unterstützung oder feindlicher Unterstützung bezeichnet man das Verhalten von Angehörigen neutraler Staaten, die in besonderer Weise den einen Kriegführenden gegen den anderen unterstützen" (1962, S. 401).

*Reuter*

"On a rangé sous ce terme [assistance hostile] des actes tels que le transport de dépêches ou de personnes destinées à combattre dans les rangs ennemis, ou le concours donné à des opérations militaires (ravitailleurs, informateurs). La Déclaration de Londres élabora sur ces matières des compromis entre des pratiques nationales auxquelles les belligérants retournèrent dès 1916" (1968, p. 345).

*Rousseau*

"On entend par assistance hostile (unneutral service) la fourniture ou la prestation à un belligérant de services incompatibles avec la neutralité et qui, techniquement, ne se confondent ni avec la violation d'un blocus ni avec le transport de contrebande de guerre" (1968, p. 383).

*Starke*

"Summing up the doctrine of unneutral service, it may be laid down that it is the duty of the owners or persons in charge of a neutral vessel or aircraft not by any acts or conduct on their part to employ the vessel or aircraft for objects or purposes (other than carriage of contraband or breach of blockade) which may advance the belligerent interests of one State and injure the same interests of the opponent" (1967, p. 468).

*von der Heydte*

"Als neutralitätswidrige Unterstützung des Kriegsgegners, die einen Kriegführenden berechtigt, ein neutrales Schiff aufzubringen und entschädigungslos einzuziehen, gilt

1. die Beförderung einzelner zum Kriegsstand des Gegners gehörender Personen und die Beförderung von Nachrichten im Interesse des Kriegsgegners, vorausgesetzt, dass diese Beförderung einer der Zwecke der Reise des Schiffes ist,

2. die Beförderung von geschlossenen Truppenabteilungen des Kriegsgegners oder von Personengruppen, die während der Fahrt Operationen des Feindes unterstützen, vorausgesetzt, dass diese Beförderung mit Wissen des Eigentümers, des Charterers oder des Kapitäns des Schiffes erfolgt" (1960 Bd. 2, S. 291-292).

*von Glahn*

"Neutral ships are subject to capture and condemnation if they engage in unneutral services or hostile assistance, in the terminology of the Declaration of London. … A neutral ship performing services for an enemy belligerent will be treated as an enemy ship" (1965, p. 652).

Vgl. im Übrigen zu diesem Thema auch: *Berber* (1962 Bd. 2), S. 224; *Kelsen* (1966), p. 161; *Menzel* (1962), S. 401-402; *Reuter* (1968), p. 345-346; *Rousseau* (1968), p. 383-384; *Starke* (1967), pp. 467-468; *Verdross* (1964), S. 496, 500; *von der Heydte* (1960 Bd. 2), S. 291-292; *von Glahn* (1965), pp. 652-654; Wengler (1964 Bd. 2), S. 1446-1447. (213).

3-222.23 Verhalten Neutraler, das nicht als neutralitätswidrige Unterstützung gilt

3-222.231 In Bezug auf Dienst in den Streitkräften Kriegführender

*Berber*

"Ein neutraler Staat braucht völkerrechtlich seinen Staatsangehörigen nicht zu verbieten, in die Armee eines Kriegführenden einzutreten; doch kann sich in diesem Fall der neutrale Staatsangehörige auf seine Neutralität nicht berufen (wohl aber, wenn er nur die Leistung von polizeilichen oder Zivilverwaltungsdiensten bei einem Kriegführenden übernimmt), ebenso nicht, wenn er Handlungen zugunsten eines Kriegführenden oder feindliche Handlungen gegen einen Kriegführenden begeht" (1962 Bd. 2, S. 223).

*Menzel*

Der neutrale Staat ist "völkerrechtlich nicht verpflichtet, seine Staatsangehörigen im In- oder Ausland davon abzuhalten, auf Seiten eines Kriegführenden am Kampf teilzunehmen" (1962, S. 396; V. Haager Abkommen Art. 6).

*Starke*

"Individual enlistments by such private citizens [of a neutral State] in that belligerent's armed forces are not prohibited by the rules of neutrality" (1967, p. 467).

*Verdross*

Der neutrale Staat ist "nicht verantwortlich, wenn Leute einzeln, ohne vorhergehende Organisation die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines Kriegführenden zu treten. Keinesfalls dürfen aber Ausländer, auch wenn sie in grösseren Gruppen reisen, gehindert werden, in ihren Heimatstaat zurückzukehren" (1964, S. 491; V. Haager Abkommen Art. 6).

Vgl. im Übrigen zu diesem Thema auch: *Berber* (1962 Bd.2), S. 223, 221; *Reuter* (1968), p. 336; *Rousseau* (1968), p. 378; *von der Heydte* (1960 Bd. 2), S. 298, 296; *von Glahn* (1965), p. 631.

### 3-222.232 Benützung von Übermittlungsanlagen, Hafeneinrichtungen

### 3-222.232.1 Benützung von Übermittlungsanlagen

*Verdross*

"Ferner sind die neutralen Mächte gemäss Art. 8 ALN [V. Haager Abkommen] nicht verpflichtet, den Kriegführenden die Benützung von Telegraph- und Fernsprechleitungen, sowie von Anlagen für drahtlose Telegraphie, mögen sie auch dem neutralen Staate gehören, zu untersagen. Damit ist das Recht der neutralen Staaten mitgegeben, ihren Postorganen die Beförderung solcher Nachrichten zu erlauben" (1964, S. 485; vgl. auch S. 491).

"Ferner verfügt Art. 8 ALN, dass eine neutrale Macht nicht verpflichtet ist, die Benützung von Telegraph- und Fernsprechmeldungen [sic; Fernsprechleitungen] sowie von Anlagen für drahtlose Telegraphie, gleichviel, ob sie dem neutralen Staat oder privaten Gesellschaften oder Personen gehören, zu untersagen oder zu beschränken" (1964, S. 491).

Vgl. ebenfalls *Berber* (1962 Bd. 2), S. 221-222 (V. Haager Abkommen Art. 8); *von der Heydte* (1960 Bd. 2), S. 285.

### 3-222.232.2 Seeasyl

*Starke*

"A belligerent State must, for instance, acquiesce ... in the granting of temporary asylum by neutral ports to hostile warships so that necessary repairs may be effected" (1967, p. 465).

*Verdross*

"Während der Aufenthalt von Truppen der Kriegführenden auf neutralem Gebiet unbedingt untersagt ist, bestehen im Interesse des Seeverkehrs, insbesondere jener Staaten, die nicht über genügende eigene Flottenstützpunkte verfügen, bestimmte Ausnahmen zugunsten der Kriegsschiffe der Kriegführenden. ... Das Neutralitätsrecht erlaubt den neutralen Staaten aber auch, den Staatsschiffen der Kriegführenden ihre Häfen und Reeden in beschränktem Ausmass zur Verfügung zu stellen. Nur für Staatsschiffe, die ausschliesslich religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben dienen, gelten die folgenden Beschränkungen nicht.

Die Beschränkungen beziehen sich teilweise auf die Zahl der Kriegsschiffe, die sich gleichzeitig in einem neutralen Hafen aufhalten dürfen, sowie auf die Aufenthaltsdauer und auf die Tätigkeit, die die Kriegsschiffe im neutralen Hafen entfalten dürfen.

Gemäss Art. 15 ASN [XIII. Haager Abkommen] dürfen sich, sofern die Gesetzgebung des neutralen Staates keine abweichenden Regeln enthält, höchstens drei Kriegsschiffe eines Kriegführenden zu gleicher Zeit innerhalb eines Hafens oder einer Reede eines neutralen Staates aufhalten. Befinden sich innerhalb eines neutralen Hafens oder einer neutralen Reede gleichzeitig Kriegsschiffe beider Kriegführenden, dann müssen zwischen dem Auslaufen von Schiffen des einen und des anderen Kriegführenden mindestens 24 Stunden verflossen sein. Die Reihenfolge des Auslaufens bestimmt sich nach der Reihenfolge der Ankunft, es sei denn, dass sich das zuerst angekommene Schiff in einer Lage befindet, bei der die Verlängerung der Aufenthaltsdauer zugelassen ist. Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen einen neutralen Hafen oder eine neutrale Reede nicht früher als 24 Stunden nach dem Auslaufen eines die Flagge ihres Gegners führenden Kauffahrteischiffes verlassen.

Für die Dauer des Aufenthaltes eines Kriegsschiffes der Kriegführenden in einem neutralen Hafen oder in einer neutralen Reede gilt grundsätzlich die Vierundzwanzig-Stundenregel, sofern die Gesetzgebung des neutralen Staates keine abweichenden Bestimmungen enthält. Doch haben sich die Staaten grundsätzlich der Vierundzwanzig-Stundenregel angeschlossen.

Hält sich ein Schiff der Kriegführenden bei Kriegsbeginn in einem neutralen Hafen auf, ist es vom neutralen Staate aufzufordern, binnen 24 Stunden oder in der durch das neutrale Gesetz vorgeschriebenen Frist auszulaufen. Diese Frist verlängert sich um 24 Stunden, wenn die Schiffe nach den Gesetzen des neutralen Staates erst 24 Stunden nach ihrer Ankunft Feuerungsmittel erhalten. Ausnahmsweise darf die Aufenthaltsdauer verlängert werden, jedoch nur wegen Beschädigung des Schiffes oder wegen des Zustandes der See (Seenot). Die Schiffe müssen in solchen Fällen auslaufen, sobald die Ursache der Verzögerung weggefallen ist.

Die Kriegsschiffe der Kriegführenden dürfen in neutralen Häfen und Reeden ihre Schäden nur in den für die Sicherheit der Schiffahrt unerlässlichem Ausmasse ausbessern, nicht aber in irgendwelcher Weise ihre militärische Kraft wieder herstellen oder erhöhen. Auch darf ein Kriegsschiff der Kriegführender die neutralen Gewässer nicht benützen, um seine militärischen Vorräte oder seine Armierung zu erneuern oder zu verstärken, sowie um seine Besatzung zu ergänzen. Es darf also nur seine Seetüchtigkeit, nicht aber seine Kriegstüchtigkeit wiederherstellen. Daher ist auch eine Aufnahme einer neuen Mannschaft zulässig, wenn sie notwendig ist, um den nächsten Heimathafen zu erreichen.

Die Kriegsschiffe der Kriegführender dürfen innerhalb der neutralen Häfen und Reeden nur so viel Lebensmittel einnehmen, als nötig sind, um ihren Vorrat auf den regelmässigen Friedensstand zu ergänzen. Auch dürfen sie nur das zur Erreichung des nächsten Heimathafens nötige Feuerungsmaterial einnehmen. Die neutralen Staaten haben jedoch das Recht, als Bemessungsstab dieses Rechtes das zur vollständigen Füllung der eigentlichen Kohlenbunker nötige Feuerungsmaterial anzunehmen. Die Kriegsschiffe, die in einem neutralen Hafen Feuerungsmittel eingenommen haben, dürfen ihren Vorrat in einem neutralen Hafen derselben Macht erst nach drei Monaten erneuern.

Eine Prise darf nur wegen Seeuntüchtigkeit, wegen ungünstiger See, sowie wegen Mangel an Feuerungsmitteln oder Vorräten in einen neutralen Hafen gebracht werden. Sie muss wieder auslaufen, wenn die Ursache weggefallen ist" (1964, S. 488-490; XIII. Haager Abkommen Art. 12, 14-21).

*von der Heydte*

"Der neutrale Staat kann ... seine Häfen und Reeden - nicht jedoch Flüsse, Binnenkanäle und andere Eigengewässer - den Kriegsschiffen und Prisen Kriegführender in einem begrenzten, vom Völkerrecht festgelegten Ausmass, Staatsschiffen, die ausschliesslich religiösen, wissenschaftlichen oder humanitären Aufgaben dienen, und reinen Handelsschiffen ohne Beschränkung zur Verfügung stellen" (1960 Bd. 2, S. 302).

*von Glahn*

"Just as a neutral may bar access to its waters to belligerent warships, so it may grant a temporary asylum to such vessels, their auxiliaries, and to belligerent seaplanes, without being obliged to force them to disarm and to intern them. The reason for the grant of this privilege of asylum is that the ports of all states serve the interests of the traffic on the high seas and the grant of hospitality is necessary under many conditions peculiar to such traffic" (1965, p. 640).

*Wengler*
"Der neutrale Staat darf ... den Kriegsschiffen und Prisen aller Kriegführenden einen kurzen Aufenthalt in seinen Häfen und Eigengewässern (Seeasyl) erlauben" (1964 Bd. 2, S. 1451).

Vgl. auch *Rousseau* (1968), p 380-382; *Seidl-Hohenveldern* (1965), S. 306 (Aufenthaltsbeschränkung).

### 3-222-232.3 Verwahrung von Prisen

*Verdross*
Es ist "den neutralen Staaten erlaubt, Prisen bis zur Entscheidung des Prisengerichtes in Verwahrung zu nehmen" (1964, S. 490; XIII. Haager Abkommen Art. 23).

*von Glahn*
"The neutral may permit prizes to enter its ports if they are brought there for sequestration (safekeeping) pending a decision of the prize courts of the captor belligerent" (1965, p. 646; XIII. Haager Abkommen Art. 23).

### 3-222.233 Errichtung von Werbestellen, Rekrutierung von Schiffsbesatzung

### 3-222.233.1 Errichtung von Werbestellen

*von der Heydte*
"Im Zeichen der flexiblen Neutralität des modernen Völkerrechts dürfte der neutrale Staat unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sein, einem Kriegführenden, der in legitimer Verteidigung kämpft, auf sein Ersuchen ... die Errichtung von Werbestellen für Freiwillige ... zu gestatten" (1960 Bd. 2, S. 296).

### 3-222.233.2 Rekrutierung von Schiffsbesatzung

*Verdross*
"Auch darf ein Kriegsschiff der Kriegführenden die neutralen Gewässer nicht benützen, um seine militärischen Vorräte oder seine Armierung zu erneuern oder zu verstärken, sowie um seine Besatzung zu ergänzen. Es darf also nur seine Seetüchtigkeit, nicht auch seine Kriegstüchtigkeit wiederherstellen. Daher ist auch eine Aufnahme einer neuen Mannschaft zulässig, wenn sie notwendig ist, um den nächsten Heimathafen zu erreichen" (1964, S. 489).

*von der Heydte*
"Kann ein Kriegsschiff einen neutralen Hafen nicht verlassen, weil die zur Bedienung der Maschinen und zur Navigation notwendigen Spezialisten ausgefallen sind, lässt das Völkerrecht die Anheuerung der dringend erforderlichen Spezialisten im neutralen Hafen zu" (1960 Bd. 2, S. 304).

### 3-222.234 Transit, Transporte

#### 3-222.234.1 Transit von Truppen, Munitions- und Verpflegungskolonnen, Flugzeugen

*von der Heydte*
"Im Zeichen der flexiblen Neutralität des modernen Völkerrechts dürfte der neutrale Staat unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sein, einem Kriegführenden, der in legitimer Verteidigung kämpft, auf sein Ersuchen ... in Erfüllung der in der Charta der Vereinten Nationen übernommenen Pflichten den Durchzug von Truppen und geschlossenen Munitions- und Verpflegungskolonnen, sowie den Durchflug von Flugzeugen jeder Art zu gestatten" (1960 Bd. 2, S. 296).

#### 3-222.234.2 Durchfahrt durch neutrale Gewässer

*von der Heydte*
"Durch interozeanische Kanäle und Meerengen muss, durch seine gesamten Küstengewässer kann der neutrale Staat die 'einfache und friedliche' Durchfahrt von Kriegsschiffen und Prisen Kriegführender ohne eine andere Einschränkung als die erlauben, die schon mit dem Begriff der 'einfachen und friedlichen' Durchfahrt gegeben ist, der offenbar sowohl einen längeren Aufenthalt, der dem Begriff der 'Durchfahrt' widerspräche, als auch die Durchfahrt zu dem Zweck ausschliesst, im neutralen Küstenmeer Kampfhandlungen zu setzen" (1960 Bd. 2, S. 302).

#### 3-222.234.3 Transit von Verwundeten und Kranken

*Verdross*
"Der Durchzug der Verwundeten und Kranken der Kriegführenden durch neutrales Gebiet darf gestattet werden, wenn die benützten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen" (1964, S. 490; V. Haager Abkommen Art. 14; vgl. auch S. 486).

Vgl. ebenfalls *Menzel* (1962), S. 396 und 402-403 (V. Haager Abkommen Art. 14); *von der Heydte* (1960 Bd. 2), S. 308.

## 3-222.234.4 Transit, Transport von Kriegsmaterial

*Verdross*

Art. 7 des V. Haager Abkommens bestimmt ebenso wie Art. 7 des XIII. Haager Abkommens "ausdrücklich, dass eine neutrale Macht nicht verpflichtet ist, die auf Rechnung eines Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern. Um eine Diskriminierung der sozialistischen Staaten zu vermeiden, wird diese Norm per analogiam auf die verstaatlichte Wirtschaft ausgedehnt werden müssen, soweit es sich um kein unmittelbares Kriegsmaterial handelt (Art. 6 ASN [XIII. Haager Abkommen])" (1964, S. 491).

"Hingegen fallen private Sendungen von Munition, die als Handelsgüter befördert werden, überhaupt nicht unter das Verbot" von Art. 2 des V. Haager Abkommens (Kriegführenden ist es untersagt, Munitionskolonnen durch neutrales Gebiet hindurchzuführen) (1964, S. 486).

*von der Heydte*

"Transitsendungen von Kriegsmaterial durch sein Gebiet kann der neutrale Staat ... ohne Neutralitätsverletzung dulden, solange die Transitsendung im Rahmen des üblichen Transitverkehrs von Handelsgut, also insbesondere nicht in geschlossener Kolonne und nicht unter Begleitung durch Angehörige der Streitkräfte eines Kriegführenden erfolgt" (1960 Bd. 2, S. 301).

"Der neutrale Staat ist rechtlich nicht gehalten, seinen Staatsangehörigen Kriegslieferungen an Kriegführende zu verbieten" (1960 Bd. 2, S. 297).

*Wengler*

"Die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmaterial im weiteren Sinne ist sicher unzulässig, wenn Waffen und Kriegsmaterial sich bereits in der Verfügungsgewalt der Wehrmacht eines kriegführenden Staates befinden. Zulässig hingegen ist die Beförderung solcher Güter durch neutrales Gebiet, solange sie in privatem Eigentum stehen und erst den Streitkräften eines kriegführenden Staates zugeliefert werden sollen" (1964 Bd. 2, S. 1452; V. Haager Abkommen Art. 7).

"Ob die Durchfuhr in diesem Fall vom neutralen Staat geduldet werden muss, ist eine andere Frage. Die Abgrenzung von art. 2 und art. 7 [V. Haager Abkommen] wird in der Praxis immer schwieriger, seitdem auch die während eines Krieges zwangsbewirtschafteten Privatunternehmungen im Grunde nur Staatsaufträge ausführen" (1964 Bd. 2, S. 1452-1453 Fussnote 9).

Vgl. ebenfalls *Reuter* (1968), p. 335, 336; *Rousseau* (1968), p. 378.

### 3-222.234.5 Transport feindlicher Güter auf hoher See

*Lewin und Kaljushnaja*
"Feindliches Gut, das von einem neutralen Schiff befördert wird, unterliegt nicht der Wegnahme, ausser wenn es sich um Kriegskonterbande handelt" (1967, S. 411 *Dawydow*).

*Wengler*
Seit dem 19. Jahrhundert ist es anerkanntes Völkergewohnheitsrecht, "dass Güter 'feindlicher' Eigentümer, welche nicht Konterbande darstellen, auf neutralen Schiffen nicht Gegenstand des Seebeuterechts werden können. Vor allem Export aus dem Feindstaat mit neutralen Schiffen kann also, auch wenn das Eigentum nicht bereits vor der Verschiffung auf einen neutralen Staatsangehörigen übergegangen ist, nur erfasst werden, wenn dies in Durchbrechung des normalen Völkerrechts als Repressalie erfolgt und erfolgen darf" (1964 Bd. 2, S. 1446; Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 Ziff. 2: "Die neutrale Flagge schützt die feindliche Ladung, mit Ausnahme der Kriegskontrebande").

### 3-222.234.6 Transport diplomatischer Nachrichten und Personal

*von Glahn*
"A neutral vessel may lawfully carry communications between a belligerent government and its accredited diplomatic and consular agents in neutral countries and may also carry such agents themselves without being guilty of an unneutral service" (1965, p. 654).

### 3-222.234.7 Transport von Briefpost

*Wengler*
"Die heute unüblich gewordene Beförderung von schriftlichen Nachrichten für den Feind gilt dann nicht als Leistung neutralitätswidriger Dienste (unneutral service, assistance hostile) und Wegnahmegrund, wenn es sich um reine Briefpostsendungen handelt, die durch die 11. Haager Konvention von 1907 als unverletzlich erklärt wurden" (1964 Bd. 2, S. 1447).

3-222.235 Güterverkehr, Geldverkehr

3-222.235.1 Handel allgemein

*Berber*

"Der neutrale Handel [neutraler Staatsangehöriger] mit den Kriegführenden ist ... grundsätzlich frei, selbst wenn er in Lieferung von Kriegsmaterial und in Kreditierung für Kriegszwecke besteht. Das gilt herkömmlich uneingeschränkt für Lieferungen auf dem Landweg. Für Lieferungen über See haben sich herkömmlich in einer langen Entwicklung drei Arten von Einschränkungen der Freiheit des neutralen Handels herausgebildet, nämlich das Blockaderecht, das Konterbanderecht und die Sanktionen gegen die Leistung neutralitätswidriger Dienste" (1962 Bd. 2, S. 223).

*Kelsen*

"Whereas the neutral state is obliged to abstain from furnishing belligerents with a wide range of goods and services, it is normally under no obligation to prevent its subjects from undertaking these same activities. Belligerents are permitted, however, to take certain measures to prevent the subjects of a neutral state from rendering various forms of assistance to an enemy. The neutral state, in turn, is obliged to acquiesce in the exercise by belligerents of repressive measures international law permits the latter to take against neutral subjects who are engaged in the carriage of contraband, breach - or attempted breach - of blockade, or the performance of unneutral services. So long as a belligerent confines the measures it takes against the trade of neutral subjects to the limits allowed by general international law, there will be minimum occasion for controversy. Normally, the relationship involved will primarily concern the belligerent and private neutral traders. When, however, the neutral state considers a belligerent to have acted in excess of the limits prescribed by international law, when the neutral state considers a belligerent as attempting either to suppress legitimate neutral trade or to prevent illegitimate trade though by means of otherwise unlawful measures, the matter then directly involves the duties and rights of belligerent and neutral states. This is so for the reason that it is a duty of belligerents to abstain from interfering with neutral commerce, which is not of such a character as to justify belligerent measures of repression, and a right of neutral states to demand that belligerents refrain from interfering with the legitimate commerce of their subjects. At the same time, the belligerent's duty to abstain from suppressing legitimate neutral commerce is not without limitation. The neutral state is bound not only to acquiesce in certain permitted forms of belligerent interference with private neutral trade, it is also obliged to employ the means at its disposal to prevent belligerent encroachment upon neutral rights at sea. Should the neutral state either openly permit or tacitly acquiesce in the unlawful interference with its trade by one belligerent, it cannot complain if the other belligerent - disadvantaged by an enemy's

actions - resorts to otherwise unlawful measures against neutral trade by way of reprisal against the neutral. On this point at least there is general agreement.

Beyond this point, however, uncertainty and controversy persist with respect to the scope of the belligerent's duty to refrain from interfering with legitimate neutral commerce. In general, belligerents have sought to qualify their obligation by contending that the restriction of neutral rights may prove justified either as a necessary incidence to retaliatory measures taken in response to the unlawful behavior of an enemy (and even though such behavior has been directed, in the main, only against the retaliating belligerent) or as a result of the ineffectiveness of neutral efforts to prevent continued belligerent encroachment upon the neutral's rights. The neutral state has responded by insisting that interbelligerent reprisals cannot provide injured belligerents with a legitimate basis for restricting neutral rights and that the neutral cannot be held responsible in any way for unlawful belligerent measures directed by one belligerent against an enemy. Even if this neutral argument is accepted, however, belligerents have had a much stronger basis upon which to limit the scope of their obligations toward the commerce of neutrals. Since the unlawful conduct of a belligerent will seldom be directed solely against an enemy, but will bear upon neutral commerce as well, the injured belligerent has insisted that his continued respect for neutral rights is dependent upon the effectiveness of neutral efforts in preventing the further occurrence of unlawful measures imputed to an enemy. In both world wars this argument provided perhaps the principal belligerent justification for the imposition of otherwise unlawful measures upon neutral trade. In certain respects, a parallel situation has already been dealt with when considering the consequences arising from the neutral's inability to prevent misuse of neutral jurisdiction. If the same analysis is applied to neutral commerce, it may be said that a neutral state fulfills its duty when it employs the means at its disposal to prevent unlawful belligerent interference with the trade of its subjects. Nevertheless, if one belligerent persists in unlawful interfering with a neutral's trade, and the efforts of the latter prove clearly ineffective in terminating these measures, the other belligerent thereby disadvantaged is no longer obliged to refrain from taking what would otherwise prove to be unlawful measures of interference with the neutral's trade" (1966, pp. 161-162).

"Historically, the major disputes between neutrals and belligerents have concerned the scope of the repressive measures permitted to belligerents against the maritime trade of neutral subjects. Whereas the neutral's interest has been to suffer the least amount of belligerent interference in the trading activities of its subjects, the belligerent's interest has been to prevent neutrals from compensating for an enemy's weakness at sea. If there is always a latent conflict between belligerent and neutral interests, even in a local war conducted with restraint and for limited purposes, the conflict between these interests in a major war that is total or nearly so in conduct and purpose becomes almost irreconcilable.

On the one hand, a primary aim of belligerents in recent warfare at sea has been the complete shutting off of enemy trade, and the destruction or capture of all imports to and exports from enemy territory, without regard to whether this trade is carried in enemy or neutral bottoms. On the other hand, the effect of the traditional law - if adhered to - was to make it very difficult for the measures a belligerent could bring to bear at sea against an enemy's economy to play more than a limited role in the final decision of the war. Given the importance of the economic factor in the two world wars, the outcome - a steady belligerent encroachment upon traditional neutral rights - was not unexpected.

In large measure, this marked predominance of belligerent interests is the result of measures which, though subjecting neutral commerce to serious restriction, have been within the discretion of belligerents. In prohibiting the export of certain goods from their territory, in forbidding their nationals from trading with the enemy or with neutral nationals suspected of trading with the enemy, in denying bunker supplies to neutral vessels failing to conform to a belligerent's regulations, and in taking a large number of additional measures, belligerents did not violate international law. Admittedly quite different considerations were raised by belligerent measures that clearly could be interpreted as departures from the established law. Here, neutral protests against what were alleged to be belligerent violations of neutral rights required belligerent justification. In part, belligerents responded to neutral protests by maintaining that legally controverted measures taken against neutral trade merely represented a reasonable adaptation of the traditional law to the novel circumstances in which hostilities were being conducted. In part, belligerents sought to justify measures whose legality could not otherwise be seriously contended for by the claim that they formed legitimate measures of reprisal taken in response to the unlawful behavior of an enemy.

Neither of these belligerent claims has been easy to refute. The plea of novel circumstances was strengthened by the very uncertainty that characterized much of the law of neutrality. In many instances belligerents could contend with a measure of plausibility that the novel measures they had adopted toward neutral trade were simply adaptations to changed conditions, adaptations permitted by and taken within the established legal framework of neutral-belligerent relations" (1966, pp. 163-164).

*Seidl-Hohenfeldern*

"Ein neutraler Staat darf weder selbst noch durch staatseigene Betriebe einem kriegführenden Staat Kredite einräumen oder an ihn 'Kriegsmaterial' abgeben. ... Abgesehen von der oben erwähnten Verpflichtung für Staatsbetriebe gibt es keine rechtliche Verpflichtung zur wirtschaftlichen Neutralität" (1965, S. 306-307).

*von Glahn*

"A neutral ... may permit normal forms of trade between his citizens and those of belligerent countries. At the same time, any neutral is free to prohibit such trade in whole or in part, provided that no discrimination is shown to belligerents" (1965, p. 633).

In Bezug auf entsprechende Pflichten der Kriegführenden vgl. *Starke* (1967), p. 465; *von der Heydte* (1960 Bd. 2), S. 283, 306; *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1441.

### 3-222.235.2 Materiallieferungen durch Staat, Private

*Briggs*

"International law forbids a neutral State to supply arms or materials of war to belligerents but does not require a neutral State to prevent its subjects from engaging in such trade" (1966, pp. 1038-1039).

"Although international law does not require a neutral State to prevent its subjects from trading in contraband, neutral States have sometimes by domestic law forbidden their nationals to engage in the traffic of arms or other contraband. … Traditionally, however, neutral States have permitted their nationals to trade at their own risk in contraband" (1966, p. 1039).

*Menzel*

Im Gegensatz zum Seekrieg braucht der neutrale Staat im Landkrieg "nicht zu verhindern, dass von seinem Gebiet aus private Lieferungen von Kriegsmaterial an Kriegführende erfolgen" (1962, S. 396).

*Verdross*

"Hingegen sind die neutralen Staaten nicht verpflichtet, private Lieferungen an die Kriegführenden zu verhindern (Art. 7 des V. und XIII. Haager Abkommens)" (1964, S. 484-485; vgl. auch S. 491).

"Hingegen ist der blosse Verkauf eines Kriegsschiffes durch Privatpersonen an einen Kriegführenden nicht verboten, da es sich dabei um blosse Konterbande handelt" (1964, S. 492 Fussnote 1).

*von der Heydte*

"Die flexible Neutralität des modernen Völkerrechts lässt die einseitige private oder staatliche Unterstützung eines Kriegführenden durch einen Neutralen weitgehend zu" (1960 Bd. 2, S. 295).

"Der neutrale Staat ist rechtlich nicht gehalten, seinen Staatsangehörigen Kriegslieferungen an Kriegführende zu verbieten" (1960 Bd. 2, S. 297).

Erlaubter Verkauf von Kriegsschiffen durch Private an einen kriegführenden Staat nach herrschender Lehre "vorausgesetzt, dass das verkaufte Kriegsschiff erst in einem Hafen des Kriegsführenden endgültig gefechtsbereit gemacht wird und nicht schon vom neutralen Hafen aus zu Kampfhandlungen auslaufen kann" (1960 Bd. 2, S. 299).

Vgl. ebenfalls *Kelsen* (1966), p. 156; *von Glahn* (1965), p. 632.

### 3-222.235.3 Requisitionen aufgrund des Angarienrechts

*Berber*

“Eine Nutzbarmachung neutraler Handelsschiffe für die Zwecke der Kriegführenden kann auch im Rahmen des sog. Angarienrechts erfolgen ... Voraussetzung für die Ausübung des Angarienrechts ist ein dringender öffentlicher Notstand, der die Ingebrauchnahme fremder Schiffe erfordert; dies wird meist in Kriegszeiten auf Seiten kriegführender Staaten vorliegen und wird auch hier am meisten praktiziert, sodass die Aufnahme des Angarienrechts in diesem Zusammenhang gerechtfertigt erscheint. Es betrifft nur Schiffe in Häfen und Binnengewässern des beschlagnahmenden Staates, nicht solche auf hoher See oder in Küstengewässern. Diese Schiffe können gegen Entschädigung vom Aufenthaltsstaat beschlagnahmt und für seine Transportzwecke verwendet werden. Das Angarienrecht erstreckt sich nicht auf Mannschaft oder Ladung.

Ein ähnliches, auf das Neutralitätsrecht beschränktes Problem wird in Art. 19 der V. Haager Konvention geregelt, der folgendes bestimmt:

'Das aus dem Gebiet einer neutralen Macht herrührende Eisenbahnmaterial, das entweder dieser Macht oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört und als solches erkennbar ist, darf von einem Kriegführenden nur in dem Falle und in dem Masse, in dem eine gebieterische Notwendigkeit es verlangt, angefordert und benutzt werden. Es muss möglichst bald in das Herkunftsland zurückgesandt werden.

Desgleichen kann die neutrale Macht im Falle der Not das aus dem Gebiete der kriegführenden Macht herrührende Material in entsprechendem Umfange festhalten und benutzen.

Von der einen wie von der anderen Seite soll eine Entschädigung nach Verhältnis des benutzten Materials und der Dauer der Benutzung gezahlt werden'.

Es geht hier allerdings nicht nur um neutrales privates, sondern auch um neutrales staatliches Eigentum. Aber eine ganz strenge Trennung zwischen Pflichten des neutralen Staats und solchen des neutralen Staatsangehörigen lässt sich ja ohnedies systematisch

nicht durchhalten; sind doch die obengenannten Pflichten der neutralen Staatsangehörigen streng rechtssystematisch Duldungspflichten des neutralen Staates, zumal im totalen Handelskrieg" (1962 Bd. 2, S. 226-227).

*O'Connell*

"The right of angary is sometimes distinguished from the right of requisition, but the ground of the distinction has never been satisfactorily explained, and the two have tended to become assimilated under the general principle of expropriation against compensation of alien property within the sovereign jurisdiction of the requisitioning State. Traditionally angary was used to cover the case of requisitioning of ships and crew, and it was revived during the First World War to cover requisitioning of all manner of neutral property. However, it lost all consistent meaning in the law when non-belligerents resorted to it to justify requisition. Great Britain, when requisitioning Dutch ships in British ports in 1918, excused her actions as 'a legal exercise of the right of a sovereign State, and not an act by a belligerent based on no principle of law, and for which the only justification is to be found in usage'. In other words, the action was founded on the ordinary rules of expropriation and not on any technically narrow exceptions in the case of war. This explains the well-established rule that there can be no requisition upon the high seas, for these are extraterritorial and expropriation is a strictly territorial conception. … Wherever the distinction lies between requisition and angary the topic is affected by Article 19 of the Hague Convention 1907 [Convention V] limiting the right of a belligerent to utilise neutral railway rolling stock 'except in the case of, and to the extent required by, absolute necessity'. To ensure conformity with this Article the offended neutral is allowed, as an act of retorsion, to detain the belligerent's rolling stock. Subject to this, however, and to Article 53 of the Hague Regulations [Convention II 1899; Convention IV 1907] stipulating the payment of indemnities, there seems to be no limitation as to the property, goods or facilities which may be requisitioned under the right of angary, and the right also extends to destruction of the property" (1965 vol. 2, pp. 849-851).

*Starke*

"Belligerents enjoy the so-called privilege of angary, i.e., of requisitioning any neutral ships or goods physically within their jurisdiction, but not brought there voluntarily, subject to the property being useful in war and being urgently required by them, and subject to the payment of full compensation" (1967, p. 466).

"If the goods are within the jurisdiction and have been brought there voluntarily, reasonable and not full compensation for requisitioning will be paid to the owner" (1967, p. 466 footnote 4).

*von der Heydte*

"Transportmittel aus dem Gebiet und im Besitz von Neutralen können von dem Kriegführenden, in dessen Machtbereich sie sich befinden, 'im Falle gebieterischer Notwendigkeit' angefordert und gegen volle Entschädigung für Zwecke der Kriegführung benutzt werden. Dazu gehört vor allem rollendes Eisenbahnmaterial, das aus einem neutralen Staat in das Gebiet eines Kriegführenden gekommen ist; dazu gehören ferner neutrale Handelsschiffe, die sich in Häfen des Kriegführenden befinden und von ihm zum Transport von Truppen, Wehrmitteln und Versorgungsgütern - meist gegen Vorauszahlung der Fracht - angefordert werden können. Man spricht vor allem in dem zuletzt genannten Fall seit alters vom Angarienrecht (nach dem griechischen Wort Angaros, d. h. der Bote). Gegenstand des Angarienrechts sind Sachen, nicht Personen: Der Kriegführende darf das neutrale Personal der in Anspruch genommenen Transportmittel nicht zwingen, den Dienst weiter zu versehen. Im Falle dringender Notwendigkeit hat umgekehrt auch der Neutrale ein gleiches Recht, Transportmittel eines kriegführenden Staates vorübergehend für seine eigenen Zwecke zu verwenden" (1960 Bd. 2, S. 287-288).

*von Glahn*

"The modern 'Right of Angary' consists of a right of belligerents to destroy, or use in case of need, neutral property on their own or on enemy territory and perhaps on the high seas. Unlike the original law, the modern concept applies only to property and does not permit the utilization of neutral crews of ships or trains seized under this right.

Every kind of neutral property is thus susceptible of belligerent seizure, provided it can be used for military purposes. However, in every case in which this right is applied, full compensation must be paid to the neutral owner" (1965, p. 662).

Vgl. auch *Lewin und Kaljushnaja* (1967), S. 416 *Dawydow* (V. Haager Abkommen Art. 19); *Verdross* (1964), S. 495-496; *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1439, 1442 (V. Haager Abkommen Art. 19).

### 3-222.235.4 Versorgung der Zivilbevölkerung

*Verdross*

"Gemäss Art. 23 des Genfer Abkommens über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 sind ... die Vertragsstaaten verpflichtet, allen Sendungen von Medikamenten, Sanitätsmaterial und von Gegenständen für den Gottesdienst, die ausschliesslich für die Zivilbevölkerung bestimmt sind, sowie allen Sendungen von unentbehrlichen Lebensmitteln, Kleidern und Stärkungsmitteln, die für Kinder unter 15 Jahren,

Schwangere oder Wöchnerinnen bestimmt sind, freien Durchlass [durch blockierte Gebiete] zu gewähren, wenn Sicherheit besteht, dass sie nicht für andere Zwecke verwendet oder sonst missbraucht werden" (1964, S. 497).

Vgl. auch *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1449 Fussnote 1.

### 3-222.235.5 Kredite, Anleihen, Geldgeschenke

*Berber*
"Aus dem Recht auf Fortbestand der friedlichen Beziehungen des neutralen Staates zu allen anderen Staaten folgt das prinzipielle Recht auf Fortführung des neutralen Handels; der neutrale Staat ist nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, diesem Handel seiner Untertanen Schranken aufzuerlegen, selbst wenn es sich um … die Gewährung von Krediten an die Kriegführenden handelt; nur der Staat selbst darf solche … Kreditgewährungen nicht vornehmen" (1962 Bd. 2, S. 221).

*Starke*
“Gifts or loans of money by private citizens of the neutral State to the belligerent or other similar transactions … are not prohibited by the rules of neutrality" (1967, p. 467).

*Verdross*
Die neutralen Staaten sind nicht verpflichtet, "ihren Angehörigen zu verbieten, den Kriegführenden Kredite zu gewähren" (1964, S. 485; vgl. auch S. 484).

*von der Heydte*
"Im Rahmen seiner Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen kann ein neutraler Staat unter Umständen sogar rechtlich gehalten sein, private Kriegslieferungen an einen Kriegführenden von Staats wegen zu unterstützen. Finanz- und Waren-Kredite, die an Kriegführende von neutraler Seite gewährt werden, werden wie Kriegslieferungen behandelt: Das klassische Völkerrecht verbietet Neutralen, solche Kredite von Staats wegen zu gewähren, verlangt anderseits vom neutralen Staat jedoch nicht, dass er seinen Staatsangehörigen verbietet, Kriegführenden Kredite in welcher Höhe auch immer einzuräumen. Ob das moderne Völkerrecht im Zeichen einer flexiblen Neutralität das Verbot staatlicher Kreditgewährung an Kriegführende in jedem Fall noch kennt, ist nach der Leih- und Pachtgesetzgebung der Vereinigten Staaten von 1941, deren Völkerrechtsmässigkeit heute fast allgemein anerkannt ist, und mit Rücksicht auf die

Verpflichtungen, die sich für einen neutralen Staat aus der Charta der Vereinten Nationen ergeben können, zumindest fraglich geworden" (1960 Bd. 2, S. 297-298).

*von Glahn*
"A neutral state may at its discretion permit private persons to make loans to either or both sides in a conflict" (1965, p. 632).

### 3-222.236 Gute Dienste, Schutzmachttätigkeit, Diplomatischer Verkehr

*Verdross*
"Die neutralen Staaten sind berechtigt, den Kriegführenden ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung auch während des Ganges der Feindseligkeiten anzubieten, sowie auch ein Kriegsschiff für Verhandlungen zwischen den Kriegführenden zur Verfügung zu stellen" (1964, S. 485; I. Haager Abkommen 1899 Art. 3).

*von der Heydte*
"Die neutralen Staaten sind ... berechtigt, die Massnahmen zu ergreifen, die sie für notwendig oder zweckmässig erachten, um den Krieg zu beenden oder zu lokalisieren ...
Der neutrale Staat hat ... das Recht, sich einer kriegführenden Partei auf deren Ersuchen als Schutzmacht zur Verfügung zu stellen. Er übernimmt als Schutzmacht die Gebäude und die versiegelten Archive der diplomatischen Vertretung dieses Staates im Gebiet des Kriegsgegners zu treuen Händen; er übernimmt damit auch den diplomatischen Schutz der Angehörigen des Staates, dessen Schutzmacht er ist, im Gebiet des Kriegsgegners, insbesondere den Schutz der Internierten und Kriegsgefangenen" (1960 Bd. 2, S. 307).

### 3-222.237 Lotsendienst

*Verdross*
"Vor allem ist es den neutralen Staaten erlaubt, den Kriegsschiffen der Kriegführenden ihre amtlich bestellten Lotsen zur Einfahrt in den neutralen Hafen, zur Ausfahrt, sowie zur Durchfahrt durch das neutrale Küstenmeer zur Verfügung zu stellen" (1964, S. 485; XIII. Haager Abkommen Art. 11).

*von der Heydte*
"Der neutrale Staat kann Kriegsschiffen und Prisen kriegführender Parteien sowohl für die friedliche Durchfahrt durch seine Küstengewässer als auch für die Einfahrt in seine Häfen

und für die Ausfahrt aus seinen Häfen von Staats wegen einen Lotsen zur Verfügung stellen" (1960 Bd. 2, S. 304-305).

### 3-222.238 Kriegsgefangene, Deserteure, Schiffbrüchige

### 3-222.238.1 Freilassen, Asyl, Internierung, Zurückweisen von Kriegsgefangenen

*Berber*

"Insbesondere hat der neutrale Staat ein Asylrecht, kraft dessen er entwichene Kriegsgefangene ... sowie von auf neutrales Gebiet flüchtenden Truppen mitgeführte Kriegsgefangene bei sich aufnehmen kann (aber nicht muss); einmal aufgenommen, sind die Kriegsgefangenen in Freiheit zu lassen [V. Haager Konvention Art. 13]. Dagegen ist fraglich, ob der neutrale Staat bereits auf sein Gebiet gelangte entwichene Kriegsgefangene, die er nicht aufnehmen will, dem Gewahrsamsstaat zurückstellen darf; dies wird insbesondere dann zu verneinen sein, wenn der Kriegsgefangene im Gewahrsamsstaat eine unmenschliche, mit der Genfer Kriegsgefangenenkonvention im Widerspruch stehende Behandlung zu gewärtigen hat“ (1962 Bd. 2, S. 220).

*Menzel*

"Gelingt einem Kriegsgefangenen die Flucht aus dem Gewahrsam des Gegners und erreicht er neutrales Gebiet, hat der neutrale Staat ihn zu schützen und freizulassen. Die Fortsetzung der Verfolgung auf neutralem Gebiet würde eine Neutralitätsverletzung darstellen. Der entwichene Kriegsgefangene kann die Rückkehr in sein Heimatland beanspruchen. Er unterliegt also keineswegs der Internierung. Auf Wunsch des Freigelassenen kann der neutrale Staat Asyl gewähren. Hierzu ist er aber nicht verpflichtet (V, 13) [V. Haager Abkommen Art. 13]. Gewährt er jedoch Asyl, so kann dem ehemaligen Gegangenen ein fester Wohnsitz im neutralen Land zugewiesen werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Kriegsgefangene, die eine zu internierende Truppe beim Übertritt in ein neutrales Land mit sich führt. Auch diese Gefangenen sind freizulassen und unterstehen nicht mehr der Gewahrsamsmacht" (1962, S. 402).

*Verdross*

Ein neutraler Staat hat "gemäss Art. 13 des V. Haager Abkommens die Wahl, ob er entwichene Kriegsgefangene nicht zulassen, wieder ausweisen oder internieren will“ (1964, S. 486).

"Gemäss Art. 11 ALN ist die neutrale Macht auf deren Gebiet Truppen der Kriegführenden übertreten, verpflichtet, sie zu entwaffnen und festzuhalten. Hingegen sind Kriegsgefangene, die von geflüchteten Truppen mitgeführt werden, in Freiheit zu setzen, da

mit der Flucht der Truppen auf das neutrale Gebiet die Herrschaft des Gewahrsamsstaates über die Kriegsgefangenen erlischt“ (1964, S. 490). Ebenfalls zitiert bei *von der Heydte* (1960), S. 300.

*von der Heydte*
"Kriegsgefangene, die neutrales Gebiet erreichen, sind frei; der neutrale Staat ist berechtigt, sie in ihre Heimat zu entlassen. Der neutrale Staat kann Kriegsgefangene, die in sein Gebiet gelangen, anderseits auch internieren; werden ihm Kriegsgefangene vom Gewahrsamsstaat überstellt, ist er zur Internierung verpflichtet. Ob ein neutraler Staat jedoch berechtigt ist, in sein Gebiet entflohene Kriegsgefangene dem Gewahrsamsstaat wieder auszuliefern, ist heute umstritten.

Befinden sich Kriegsgefangene an Bord des Schiffes eines kriegführenden Staats, das neutrale Hoheitsgewässer passiert oder einen neutralen Hafen anläuft, so gelten diese Kriegsgefangenen nicht als in neutralem Staatsgebiet befindlich; das Völkerrecht behandelt sie nach der Theorie vom 'territoire flottant‘ so, als befänden sie sich im Gebiet des Gewahrsamsstaats" (1960 Bd. 2, S. 308).

Hält sich ein Kriegsschiff widerrechtlich in neutralen Gewässern auf, so ist es vom Neutralen bis Kriegsende sicherzustellen und unter anderem sind „an Bord befindliche Kriegsgefangene zu befreien und wie die Besatzung zu behandeln“ (1960 Bd. 2, S. 305).

*Wengler*
"Entwichene Kriegsgefangene können vom neutralen Staat interniert oder freigelassen werden, falls sie nicht zurückgewiesen werden" (1964 Bd. 2, S. 1452; V. Haager Abkommen Art. 13).

Vgl. im Übrigen zu diesem Thema auch *Reuter* (1968), p. 335; *von Glahn* (1965), p. 641.

### 3-222.238.2 Freilassen, Asyl, Internierung von Deserteuren

*Berber*
"Insbesondere hat der neutrale Staat ein Asylrecht, kraft dessen er ... Deserteure ... bei sich aufnehmen kann (aber nicht muss)" (1962 Bd. 2, S. 220).

*von der Heydte*
"Für Deserteure aus einem kriegführenden Staat, die in das Gebiet eines Neutralen fliehen, gelten analoge Regeln wie für Kriegsgefangene: Der neutrale Staat kann ihnen Freiheit geben, zu gehen, wohin sie wollen, oder sie internieren" (1960 Bd. 2, S. 308).

### 3-222.238.3 Freilassen, Asyl, Internierung von Schiffbrüchigen

*von der Heydte*
"Besondere Normen gelten für schiffbrüchige Angehörige der Streitkräfte eines Kriegführenden, die in neutrale Hände fallen. Werden sie - einerlei, ob auf hoher See oder in Küstengewässern – von einem neutralen Kriegsschiff aufgenommen, sind sie, der These vom 'territoire flottant' entsprechend, wie in neutrales Gebiet übergetretene Soldaten zu behandeln, es sei denn, es handelt sich um Opfer der rechtswidrigen Kampfhandlung eines feindlichen Kriegsschiffs oder Flugzeugs in neutralem Küstengewässer. Werden schiffbrüchige Angehörige der Streitkräfte eines Kriegführenden hingegen von einem neutralen Handelsschiff geborgen, oder erreichen sie mit eigener Kraft - schwimmend oder in Rettungsbooten - die neutrale Küste, oder sind sie, wie immer sie gerettet werden, die Opfer einer rechtswidrigen feindlichen Kampfhandlung in neutralem Küstengewässer, so stellt es das Völkerrecht dem neutralen Staat frei, sie in ihre Heimat zu entlassen oder festzuhalten" (1960 Bd. 2, S. 309).

*von Glahn*
"If a belligerent warship captures shipwrecked sailors or members of an enemy's armed forces, it may send them to a neutral port. If the neutral government involved accepts these uninvited guests, it may grant them asylum. In that case, under Article 15 of Convention X [replaced by Geneva Convention II 1949], the neutral must intern the individuals as long as the war lasts, and is to be compensated for its expenses by the state to which the persons involved belong" (1965, p. 642).

### 3-222.239 Verwundete, Kranke, Hospitalisierung, Nothilfe
### 3-222.239.1 Aufnahme von Verwundeten und Kranken der Gegenpartei

*Verdross*
"Der Durchzug der Verwundeten und Kranken der Kriegführenden durch neutrales Gebiet darf gestattet werden, wenn die benützten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Die der Gegenpartei angehörenden Verwundeten und Kranken, die auf solchen Durchgangszügen auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von der neutralen Macht derart zu bewachen, dass sie nicht mehr an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können" (1964, S. 490; V. Haager Abkommen Art. 14). Ebenfalls zitiert bei *von der Heydte* (1960 Bd. 2), S. 308.

### 3-222.239.2 Hospitalisierung

*Menzel*

"Bei der Hospitalisierung geht es darum, dass Kriegsgefangene, Verwundete und Kranke auf Grund besonderer Vereinbarungen zur Genesung in den neutralen Staat entlassen werden. Die neutrale Macht garantiert, dass diese Personen nicht mehr an Kampfhandlungen teilnehmen. Ihre Rückkehr in den Heimatstaat ist daher nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des ursprünglichen Gewahrsamsstaates zulässig. Eine Hospitalisierung soll in erster Linie den Verwundeten dienen - daher erfolgt die Auswahl nach bestimmten Verletzungsarten, Krankheiten usw. -, sie entlastet aber auch den Gewahrsamsstaat. Er soll von dieser Möglichkeit grosszügig Gebrauch machen. Hierzu ist er allerdings ebensowenig verpflichtet wie der neutrale Staat zur Aufnahme" (1962, S. 403).

### 3-222.239.3 Nothilfe

*von der Heydte*

"Der neutrale Staat ist ... berechtigt, den Angehörigen und Schiffen der kriegführenden Staaten Asyl und Hilfe im Falle dringender Not zu gewähren. Ein derartiger Akt der Humanität kann die Neutralität nicht verletzen" (1960 Bd. 2, S. 308).

### 3-222.24 Durchsetzungsmassnahmen des neutralen Staates

*Berber*

"Nach Art. 8 der XIII. Haager Konvention muss ein neutraler Staat in seinem Hoheitsbereich die Ausrüstung oder Bewaffnung jeden Schiffes verhindern, bei dem anzunehmen ist, dass es für Kriegshandlungen bestimmt ist, ebenso das Auslaufen eines solchen Schiffes, wenn es innerhalb seines Hoheitsbereichs zum Kriegsgebrauch hergerichtet wurde" (1962 Bd. 2, S. 222).

*Kelsen*

"A neutral state is not only obliged to abstain from performing such acts as may be regarded as serving to turn its territory into a base of operations for belligerents, it is also obliged to prevent the commission of acts by private individuals within its jurisdiction which may be considered to have a similar effect" (1966, p. 157).

"Although a neutral state is under no obligation to do so, it may of course place restrictions upon, or forbid entirely, both the export from and transit through its territory of war materials intended for belligerents" (1966, p. 157).

*Lewin und Kaljushnaja*

"Der neutrale Staat ist verpflichtet, zu verhindern, dass in seinen Gewässern Schiffe der Kriegführenden bewaffnet und ausgerüstet werden. Er hat das Recht, Kriegsschiffe eines Kriegführenden zu internieren und zusammen mit der Besatzung bis zum Kriegsende festzuhalten" (1967, S. 417 *Dawydow*).

*Menzel*

"Im Seekriegsrecht hat sich … die Auffassung erhalten, dass es gleichgültig ist, ob Waren den Staat oder einzelne Staatsangehörige zum Eigentümer haben. Hier wird der Staat auch für die Handlungen Privater verantwortlich gemacht.

Daher untersagt das Seekriegs-Neutralitätsabkommen (XIII, 6) die 'unmittelbar oder mittelbar bewirkte Abgabe von Kriegsschiffen, Munition oder sonstigen Kriegsmaterials' an einen Kriegführenden. Die neutrale Macht ist auch verpflichtet, 'die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um in ihrem Hoheitsbereich die Ausrüstung oder Bewaffnung jedes Schiffes zu verhindern, bei dem sie triftige Gründe für die Annahme hat, dass es zum Kreuzen oder zur Teilnahme an feindlichen Unternehmungen ... bestimmt ist' (XIII, 6)" (1962, S. 396-397).

*Reuter*

"En ce qui concerne l'assistance présentant un caractère directement militaire, l'Etat neutre ne peut ni fournir de troupes, ni tolérer la formation collective de corps de volontaires, ou la constitution de bureaux d'enrôlement sur son territoire ; il est tenu de punir de tels actes" (1968, p. 335-336; vgl. auch p. 334).

"L'Etat neutre ne doit livrer à aucun des Etats belligérants ni directement, ni indirectement des vaisseaux de guerre, des munitions ou un matériel de guerre quelconque (art. 6, Convention XIII). Mais les particuliers peuvent vendre un tel matériel, y compris le navire de guerre, entier ou en pièces détachées, en courant le risque de le voir capturé, car il constitue une contrebande de guerre (art. 22, 10$^{e}$ Déclaration navale de Londres). Mais dans ce dernier cas, le navire n'est qu'une marchandise ; toute autre est la mise à la disposition d'un belligérant, à partir d'un territoire neutre, d'une unité navale en état de combattre dès qu'elle a rejoint la haute mer. Cette hypothèse était celle visée par les célèbres Règles de Washington posées à propos de l'affaire de l'Alabama (traité du 8 mai 1871) ; les obligations des Etats sont fixées par l'article 8 de la Convention XIII qui dispose : 'Un gouvernement neutre est tenu d'user des moyens dont il dispose pour empêcher, dans sa juridiction, l'équipement ou l'armement de tout navire, qu'il a des motifs raisonnables de croire destiné à croiser ou à concourir à des opérations hostiles contre une Puissance avec laquelle il est en paix. Il est aussi tenu d'user de la même surveillance pour empêcher le départ hors de sa

juridiction de tout navire destiné à croiser ou à concourir à des opérations hostiles, et qui aurait été, dans ladite juridiction, adapté en tout ou partie à des usages de guerre'" (1968, p. 336-337).

*Verdross*

"Es bestehen ... einzelne Normen, die den neutralen Staaten auftragen, bestimmte Privathandlungen zugunsten der Kriegführenden zu verhindern:

1. Der neutrale Staat darf nicht dulden, dass in seinem Hoheitsbereich private Werbestellen für die Kriegführenden errichtet oder Truppen gesammelt werden, um nach Überschreitung der Grenze in den Krieg einzugreifen. Solche auf neutralem Gebiet gesetzten Tatbestände sind vom neutralen Staat unter Strafe zu stellen ... [V. Haager Abkommen Art. 4-5. Vgl. auch von der Heydte (1960), S. 298].

2. Weiters ist der neutrale Staat verpflichtet, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um in seinem Hoheitsbereich die Ausrüstung und Bewaffnung eines Schiffes zu verhindern, bei dem triftige Gründe für die Annahme bestehen, dass es dazu bestimmt ist, sofort nach dem Verlassen der neutralen Gewässer an den kriegerischen Unternehmungen teilzunehmen. Der neutrale Staat ist ausserdem verpflichtet, dieselbe Überwachung auszuüben, um zu verhindern, dass aus seinem Hoheitsbereich irgend ein zum Kreuzen oder zur Teilnahme an den feindlichen Unternehmungen bestimmtes Schiff ausläuft, das früher innerhalb seines Hoheitsbereiches ganz oder teilweise zum Kriegsgebrauch hergerichtet wurde, dessen Ausfahrt aber seinerzeit nicht verhindert wurde. Auch die spätere Umwandlung eines früher in neutralen Gewässern gebauten Handelsschiffes in ein Kriegsschiff enthebt den neutralen Staat nicht der Pflicht, seine Ausfahrt zu verhindern, wenn es neuerlich in seinen Hoheitsbereich gelangt. ... Derselbe Grundsatz gilt für Luftfahrzeuge, die im neutralen Hoheitsbereich zur Teilnahme an dem Kriegsunternehmungen vorbereitet werden, da die neutralen Staaten verpflichtet sind, alle kriegerischen Unternehmungen von ihrem Hoheitsbereich aus zu verhindern.

3. Gemäss Art. 25 ASN [XIII. Haager Abkommen] ist der neutrale Staat ferner verpflichtet, die erforderliche Aufsicht zu üben, um innerhalb seiner Häfen, Reeden und Gewässer jeden Missbrauch des Seeasyls zu verhindern. Er hat daher auch die in seinem Hoheitsbereich befindlichen Privatpersonen davon abzuhalten, den in seinen Gewässern befindlichen Kriegsschiffen der Kriegführenden Waren zu liefern und ihnen Dienste zu leisten, die das Seeasyl überschreiten.

4. Während des Ersten Weltkrieges haben die VSt [Vereinigten Staaten] darüber hinaus die Auffassung vertreten, dass ein neutraler Staat auch nicht die regelmässige Belieferung von Kriegsschiffen, die sich auf hoher See befinden, von einem neutralen Hafen aus zulassen darf,

da sonst das neutrale Gebiet zu einem Flottenstützpunkt eines Kriegführenden werden würde. Dieser Grundsatz wurde auch vom Deutschen Reich anerkannt.

5. Ebenso hat sich schon während des Ersten Weltkrieges, in Erweiterung des Begriffes des Stützpunktes für Kriegsunternehmungen, die Regel durchgesetzt, dass die neutralen Staaten auch gehalten sind, die Übermittlung von Nachrichten durch Privatpersonen an die Land-, See- und Luftstreitkräfte der Kriegführenden vom neutralen Gebiet aus zu verhindern" (1964, S. 491-493).

In Bezug auf die obige Ziffer 4-5 stellt *von der Heydte* fest: "Diese Ansicht hat sich indes - soweit es sich um das für die Rückkehr in einen Heimathafen dringend benötigte Feuerungsmaterial handelt - nicht durchgesetzt; soweit es sich um andere Bevorratung handelt, hat dieser Grundsatz jedenfalls nur für die integrale Neutralität Bedeutung. Gleiches gilt für eine während des Ersten Weltkrieges entstandene Regel, die den neutralen Staat verpflichtet, die Übermittlung von Nachrichten an die Streitkräfte Kriegführender durch Private von seinem Gebiet aus zu verhindern" (1960 Bd. 2, S. 299-300).

*von Glahn*

"A neutral … may permit normal forms of trade between his citizens and those of belligerent countries. At the same time, any neutral is free to prohibit such trade in whole or in part, provided that no discrimination is shown to belligerents" (1965, p. 633).

*Wengler*

"Soweit ... die kriegführenden Staaten im Interesse ihrer Kriegführung auf die Staatsangehörigen neutraler Staaten einwirken dürfen, haben die neutralen Staaten diese Einwirkungen zu dulden, d. h. sie dürfen nicht versuchen, derartige Einwirkungen unter Eingriff in Völkerrechts-güter des kriegführenden Staates zu verhindern. Nichts aber hindert die neutralen Staaten, durch irgendwelche Massnahmen im Rahmen ihrer eigenen Gebiets- und Personalhoheit dahin zu streben, dass ihre Staatsangehörigen nicht von den Kriegsmassnahmen eines kriegführenden Staates betroffen werden. Die neutralen Staaten können daher ihren Staatsangehörigen befehlen, das Gebiet eines kriegführenden Staates zu verlassen, bzw. es nicht zu betreten; sie können ihnen den Eintritt in die Dienste eines kriegführenden Staates und den Handel mit kriegführenden Staaten verbieten usw." (1964 Bd. 2, S. 1443).

"Ein auf neutralem Staatsgebiet tätiges internationales Organ hat dieselben Neutralitätspflichten wie der Sitzstaat, und dieser ist seinerseits dafür verantwortlich, dass das internationale Organ keine neutralitätswidrigen Handlungen vornimmt" (1964 Bd. 2, S. 1286).

"Im Zusammenhang mit dem Seekrieg gelten ... einige Regeln, welche dem neutralen Staat aufgeben, bestimmte Arten der Feindunterstützung durch Privatpersonen auf seinem

Staatsgebiet zu verhindern. Es handelt sich um Lieferung bzw. Ausrüstung von Hilfskreuzern, welche nach den sogenannten Washingtoner Regeln zu verhindern ist, sowie um die Belieferung eines im Seeasyl befindlichen Schiffes durch Private, welche bestimmte Grenzen übersteigt. Ferner hat der neutrale Staat Sammlung und Grenzübertritt von Freiwilligen für die Armeen der Kriegführenden zu unterbinden, wenn sie in grösserem Stil erfolgt.

Von einigen Massnahmen steht fest, dass sie nicht vorgenommen zu werden brauchen, dass sie aber vorgenommen werden dürfen; es gilt dies insbesondere von den an Privatpersonen gerichteten Verboten, die Kriegführung eines der kriegführenden Staaten, z. B. durch die Lieferung von kriegswichtigem Material usw., zu unterstützen" (1964 Bd. 2, S. 1453-1454; XIII. Haager Abkommen Art. 7-11 und 25; V. Haager Abkommen Art. 6-8 und 13; Treaty of Washington 1871 Art. 6).

Eine Einlaufsperre in neutrale Häfen "ist wiederum völkerrechtlich geboten für Hilfskreuzer, die in dem Gebiet des neutralen Staates erbaut wurden und erlaubter- oder unerlaubterweise in die Verfügungsgewalt einer Kriegspartei gelangt sind" (1964 Bd. 2, S. 1452).

### 3-222.25 Durchsetzungsmassnahmen der Kriegführenden

### 3-222.251 Innerstaatliche Massnahmen

#### 3-222.251.1 Ausübung von Druck

*Wengler*

"Den Handel neutraler Staatsangehöriger mit Wohnsitz in einem neutralen Staat, der sich auf Gegenstände bezieht, die in dem neutralen Staat oder im Gebiet des Gegners belegen sind, darf ein kriegführender Staat nicht unmittelbar unter Androhung von Strafen gegen Eigentum oder Freiheit der betreffenden Personen verbieten, da ihm hierzu die völkerrechtliche Zuständigkeit nach allgemeinen Grundsätzen fehlt. Wohl aber kann ein kriegführender Staat im Rahmen seiner Gebietshoheit bzw. Personalhoheit Massnahmen treffen, um einen Druck auf solchen Handel der Neutralen mit dem Gegner auszuüben; abgesehen von der Blockierung des Vermögens dieser Neutralen und dem Verbot des Handels mit ihnen kann der kriegführende Staat diesen Personen z. B. Begünstigungen versagen, deren Gewährung ihm freisteht, wie z. B. Exporterlaubnisse usw." (1964 Bd. 2, S. 1441).

#### 3-222.251.2 Ungültigerklärung von Rechtsgeschäften

Berber

"Eng verbunden mit den Verkehrs- und Handelsverboten des Wirtschaftskrieges ist die rechtliche Behandlung von Privatverträgen mit Feinden, die je nach der prinzipiellen

Einstellung des Staates zu solchen Verboten verschieden sein wird. Für eine Praxis des generellen Verkehrsverbots, wie sie etwa die angelsächsische Praxis darstellt, sind während des Krieges mit Feinden abgeschlossene Verträge verboten und nichtig; bei vor dem Krieg abgeschlossenen Verträgen wird unterschieden:

a) wenn sie schon vor Kriegsausbruch verletzt worden sind, ist ein Klagerecht auf Schadensersatz entstanden, das während des Krieges gegen den 'Feind', aber nicht zugunsten des 'Feindes' geltend gemacht werden kann;

b) wenn sie bei Kriegsausbruch noch nicht erfüllt sind und ihre Ausführung einen verbotenen Verkehr nötig machen würde, gelten sie als aufgelöst;

c) wenn sie sozusagen Ausflüsse des Eigentumsrechts sind, etwa Miet- oder Pachtverträge, so werden die Verträge nicht aufgehoben, aber die Ansprüche der 'Feinde' (nicht die gegen die 'Feinde') suspendiert" (1962 Bd. 2, S. 205).

*Lewin und Kaljushnaja*

"Jegliche Rechtsgeschäfte über Eigentum, Rechte und Interessen ... mit neutralen Personen, die für die Versorgung des Gegners tätig sind, werden [im Kriegsfall] für ungültig erklärt" (1967, S. 403 *Dawydow*).

### 3-222.251.3 Verbot des Handels mit dem Feind

*Berber*

"Nach angelsächsischer Auffassung existiert eine Völkerrechtsregel, nach der aller Verkehr und insbesondere aller Handel mit dem Feind automatisch mit Kriegsausbruch illegal und verboten sei. Nach kontinentaler Auffassung bewirkt der Kriegsausbruch keine automatische Illegalisierung des Verkehrs und insbesondere des Handels.

Nach angelsächsischer Auffassung konnten Ausnahmen vom Verkehrsverbot gewohnheitsrechtlich bestehen oder landesrechtlich gewährt werden. Nach kontinentaler Auffassung konnten Ausnahmen von der prinzipiell weiterbestehenden Verkehrs- und Handelsfreiheit durch landesrechtliche Regelung geschaffen werden. Nach angelsächsischer Auffassung war also aller Verkehr zwischen Feinden (auch der persönliche) prinzipiell verboten, soweit er nicht ausnahmsweise erlaubt war. Nach kontinentaler Auffassung dagegen war aller Verkehr zwischen Feinden (vor allem auch der persönliche) prinzipiell erlaubt, soweit er nicht ausnahmsweise verboten war. …

In Ausführung der angelsächsischen Auffassung, der sich gleich nach Beginn des 1. Weltkriegs auch Frankreich anschloss, erging die britische 'Trading with the Enemy Act', 1914, das französische Dekret vom 27. 9. 1914, die amerikanische 'Trading with the Enemy Act' vom 6. 10. 1917, im 2. Weltkrieg die britische 'Trading with the Enemy Act' 1939, die

französische Verordnung vom 1. 9. 1939 und die amerikanische 'Trading with the Enemy Act' vom 18. 12. 1941. In Ausführung der kontinentalen Auffassung ergingen die deutsche Verordnung vom 30. 9. 1914 und die Repressalienregelungen des 2. Weltkriegs" (1962 Bd. 2, S. 204).

*Wengler*

"Ein kriegführender Staat kann ferner die auf seinem Gebiet befindlichen neutralen Staatsangehörigen und ihr dortiges Vermögen allen denjenigen Bindungen unterwerfen, denen er die eigenen Staatsangehörigen und ihr Vermögen zwecks Verhinderung einer Feindbegünstigung unterwirft, wie insbesondere den Verboten des Handels mit dem Feind. Die gegenüber dem Inlandsvermögen feindlicher Staatsangehöriger zulässigen besonderen Verfügungssperren dürfen ausgedehnt werden auf das Inlandsvermögen neutraler Staatsangehöriger, die im Feindstaat oder dem vom Feind besetzten Gebiet wohnen, oder die andere intensive Beziehungen zu einem Feindstaat haben, welche es als möglich erscheinen lassen, dass sie das inländische Vermögen direkt oder indirekt der Kriegführung des Feindstaates dienstbar machen, oder auf dessen Druck hin dienstbar machen müssen. Insbesondere in England und den Vereinigten Staaten, später auch in anderen Staaten, ist es üblich geworden, Angehörige neutraler Staaten, die in einem Feindstaat wohnen, oder dort Geschäfte betreiben, zusammen mit den Angehörigen des Feindstaates in den Bestimmungen über Handel mit dem Feind bzw. die Blockierung feindlichen Vermögens als 'feindliche' Personen zu definieren. Ihnen gleichgestellt sind häufig Angehörige neutraler Staaten mit Wohnsitz in einem neutralen Staat, die im Einzelfall auf sogenannte schwarze Listen gesetzt werden, weil sie der wirtschaftlichen Unterstützung des Feindstaates verdächtig sind" (1964 Bd. 2, S. 1439-1440).

### 3-222.251.4 Sicherheitsmassnahmen

*Wengler*

"Soweit nicht ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen, kann ein kriegführender Staat während des Kriegszustandes Sicherheitsmassnahmen auch gegenüber den Staatsangehörigen neutraler Staaten treffen, sie also z. B. ausweisen, wenn sie der Feindbegünstigung verdächtig sind" (1964 Bd. 2, S. 1439).

## 3-222.252 Kontrolle von Transportmitteln

*Berber*

"Die Kriegsschiffe der Kriegführenden haben das Recht, auf hoher See oder in eigenen oder feindlichen Küstengewässern jedes feindliche (aber auch jedes neutrale) Handelsschiff anzuhalten, zu durchsuchen und bei Bestätigung des Verdachtes mit Beschlag zu belegen und entweder durch die Mannschaft des Handelsschiffes oder ein vom Kriegsschiff abgestelltes Kommando in einen Hafen des Wegnehmenden zur Einleitung des Prisenverfahrens zu verbringen. Seit 1914 ist mit Rücksicht auf die von U-Booten und Flugzeugen drohenden Gefahren während einer Durchsuchung auf hoher See die Praxis der Kursanweisung (déroutement, diversion) getreten, d. h. der Befehl für das angehaltene Schiff, sich unter Kontrolle des Anhalteschiffs in einen Hafen des Anhaltestaats zu begeben, in dem erst die Prüfung stattfindet (von deutschen Kritikern dieser Methode 'Kirkwall-Praxis' genannt, nach einem der bekanntesten englischen Kontrollhäfen).

Ein Schiff, das sich der Anhaltung, Durchsuchung, Beschlagnahme oder Kursanweisung widersetzt, sei es durch bewaffneten Angriff auf das Kriegsschiff, sei es durch den Versuch der Selbstversenkung oder durch die Flucht, kann bekämpft, gezwungen, eingezogen oder versenkt werden. Dasselbe gilt (auch für neutrale Schiffe) für die Annahme eines feindlichen bewaffneten Geleits (convoy). Welche Wirkung dagegen die Annahme neutralen bewaffneten Geleits durch neutrale Handelsschiffe hat, ist umstritten; nach kontinentaler Auffassung, die auch in Art. 61 der Londoner Deklaration ihren Niederschlag gefunden hat, sind neutrale Geleitzüge von der Durchsuchung durch Kriegführende frei.

Umstritten ist, ob ein Handelsschiff, auch wenn es sich der Aufbringung nicht widersetzt, vom aufbringenden Kriegsschiff zerstört werden darf. Die Londoner Deklaration spricht ein Verbot der Zerstörung nur für neutrale Prisen aus (Art. 49), die ausnahmsweise zerstört werden können, wenn die Verbringung der Prise in einen Hafen den Erfolg der militärischen Operationen des Kriegsschiffs gefährden würde. In solchem Fall muss vorgängig für die Sicherheit von Besatzung und Passagieren gesorgt werden (wozu die Überführung in die Rettungsboote nur ausnahmsweise ausreicht, etwa bei ruhiger See und der Nähe von Land oder anderen Schiffen). Aus dem Fehlen einer Regelung für feindliche Schiffe hat die deutsche Praxis in beiden Weltkriegen die Folgerung gezogen, dass hinsichtlich ihrer Handlungsfreiheit bestehe und dass das Kriegsschiff das aufgebrachte Schiff zerstören dürfe, 'wenn seine Einbringung ihm unzweckmässig oder unsicher erscheint'. Dies war vor allem für U-Boote der Fall, die ja regelmässig weder eine Mannschaft zur Begleitung des aufgebrachten Schiffes erübrigen noch auch die Besatzung und die Passagiere eines versenkten Schiffes übernehmen konnten. Verschärft wurde diese Praxis durch die

warnungslose Versenkung und die Einbeziehung neutraler Schiffe in diese Massnahmen, gestützt auf Sperrzonen, Repressalienrecht und Notrecht" (1962 Bd. 2, S. 194-195).

*Menzel*

"Das traditionelle Seekriegsrecht gibt den Kriegsschiffen der Kriegführenden das Recht, fremde Schiffe auf hoher See anzuhalten (notfalls unter Gewaltanwendung) und die Ladung auf Bannware zu untersuchen. Bei entsprechendem Ergebnis kann die Ladung oder auch das ganze Schiff beschlagnahmt werden. In diesem Fall ist das Schiff in einen Hafen des Kriegführenden zu verbringen. Als Ausnahmeregelung ist auch die Zerstörung des Schiffes zulässig" (1962, S. 385).

*Reuter*

"En haute mer, en temps de guerre, à la différence du temps de paix, les navires de guerre disposent à l'égard de tous les navires, quel que soit le pavillon qu'ils battent, du droit de les arraisonner et visiter ; les navires doivent stopper, recevoir à leur bord la visite d'un officier ; celui-ci peut examiner tous les papiers de bord et faire procéder à la visite de la cargaison. Cette procédure est devenue impraticable avec les dimensions des navires modernes et les nouvelles données du combat. Aussi la visite est-elle opérée souvent dans les ports, soit à l'initiative des navires (neutres dans ce cas), soit par déroutement" (1968, p. 325).

"Après l'exercice du droit de visite, si le navire ou la cargaison sont susceptibles d'être déclarés de bonne prise, les autorités compétentes prennent en ce sens une décision provisoire. Dans la terminologie de chaque pays, des termes équivalents à ceux de séquestre, capture, saisie, prise sont employés avec des nuances différentes (cf. pour la France les Instructions navales françaises de 1964)" (1968, P. 325).

"Les belligérants exercent à l'égard des navires neutres les mêmes droits de police qu'à l'égard des navires de commerce ennemis ; toutefois, il faut bien souligner combien leur exercice est, au point de vue des principes, dérogatoire au droit commun. En effet, le régime de la haute mer garantit les libres communications internationales et en haute mer les navires ne relèvent en principe que de l'Etat dont ils battent pavillon. On peut comprendre que ces principes soient suspendus en temps de guerre à l'égard des navires ennemis, il est plus remarquable qu'ils le soient à l'égard des navires neutres" (1968, p. 338-339).

"Les belligérants imposèrent aux navires neutres de se faire visiter automatiquement dans un port, puis instituèrent dès 1916 un système d'attestations délivrées par leurs agents consulaires ou diplomatiques en pays neutre relatives au caractère régulier de l'expédition (navicert). Ce certificat avait pour effet, sauf faits nouveaux, de dispenser le navire neutre de la visite en haute mer. Le système fut encore compliqué et diversifié pendant le Second

Conflit mondial ; l'absence de navicert fut, par ailleurs, instituée en présomption du caractère irrégulier de l'expédition.

Le navire neutre peut tenter d'échapper à la visite ; il s'expose dans ce cas à être l'objet de violences. Il devient sujet à confiscation, en toute hypothèse, s'il essaie d'échapper au droit de visite par la force (art. 63, Déclaration navale de Londres) ; selon la pratique la plus généralement admise, les navires neutres voyageant sous convoi ennemi sont assimilables à un navire ennemi ; mais le statut des navires neutres sous convoi neutre est controversé (Déclaration de Londres, art. 61 et 62).

La destruction avant jugement des navires neutres n'est-elle possible que dans des conditions plus strictes que celle des navires ennemis ? La Déclaration de Londres (art. 48 et s.) n'admettait la destruction que pour sauvegarder 'la sécurité du bâtiment de guerre ou le succès des opérations dans lesquelles celui-ci est actuellement engagé'. Par ailleurs, la question de la nécessité de la destruction devait être examinée devant la Cour de Prise d'une manière préjudicielle ; si elle n'était pas justifiée, les propriétaires devaient être pleinement indemnisés, que la capture soit ou non régulière. Mais la destruction, soit sans mettre les occupants et les papiers de bord en sécurité après la visite, soit sans avertissement, retient l'attention en raison de sa fréquence avec la guerre sous-marine.

De telles destructions de navires de commerce ennemis sont contraires au droit des gens ; mais on a essayé de les justifier par la théorie des représailles ou par des notions nouvelles. Il importe de souligner que, quelle que soit la valeur de cette justification au regard des navires ennemis, elle n'est pas admissible à l'égard des navires neutres" (1968, p. 339-340).

*Rousseau*

"Depuis 1914, la visite des navires marchands arraisonnés a rarement lieu en mer et sur place à raison du danger résultant des attaques sous-marines et aériennes. Les navires sont déroutés sous la conduite du capteur vers un port de contrôle où s'effectuera la visite" (1968, p. 372).

"La destruction des prises est autorisée à titre exceptionnel par la déclaration de Londres de 1909 : *a)* dans le cas où la conduite de la prise au port belligérant en vue de la visite risque de compromettre le succès des opérations dans lesquelles le bâtiment capteur est engagé ; *b)* à condition que, préalablement à la destruction, l'équipage, les passagers et les papiers de bord soient mis en sûreté ou transbordés sur le bâtiment capteur. Ces règles, énoncées aux articles 49 et 50, sont sanctionnées par l'obligation pour l'Etat belligérant d'indemniser l'Etat neutre dont les navires auraient été détruits sans nécessité (art. 51). Les règles de la déclaration de Londres ont été radicalement méconnues au cours des deux

guerres mondiales, de 1914 à 1918 par l'Allemagne, de 1939 à 1945 par la plupart des belligérants" (1968, p. 372).

*Starke*

"Co-extensive with the right of seizing contraband or of capturing ships in breach of blockade, belligerents have by long established custom the right to visit and search neutral vessels on the high seas in order to determine the nature of the cargo and to check the destination and neutral character of the vessel. This right must be exercised so as to cause neutral vessels the least possible inconvenience. If suspicious circumstances are disclosed in the case of a particular neutral vessel, that vessel may be taken into port for more extensive inquiry and if necessary for adjudication before a Prize Court.

Formerly the right of visit and search was qualified by severe restrictions, designed to protect neutrals from unnecessary or burdensome interference with their commerce. In both the First and Second World Wars, the exigencies of 'total war' caused belligerents to disregard these limitations. Contrary to the rules that search should precede capture and that it should generally not go further than an examination of the ship's papers and crew and cursory inspection of the cargo, neutral vessels could be required to call at contraband-control bases, or if intercepted on the high seas might be sent to port for thorough searching even in the absence of suspicious circumstances, considerable delays occurring while the vessels were so detained. On the British side, this practice of searching in port instead of on the high seas was justified on three main grounds: - (a) the growth in size of modern cargo vessels, rendering concealment easier and a thorough search more lengthy and difficult; *(b)* the danger from submarines while the search was being conducted; (c) the need for considering the circumstances of the shipment in conjunction with civilian authorities, for example, of the Ministry of Economic Warfare. Several international law purists criticised the British defence of the practice, but the overpowering circumstances which rendered the practice necessary could not be gainsaid.

This inconvenience to neutral vessels could, for all practical purposes, be avoided by obtaining a 'navicert'" (1967, pp. 482-483).

*Verdross*

"Nach altem VGR [Völkergewohnheitsrecht] haben die Kriegsschiffe der Kriegführenden das Recht, sowohl in den eigenen und in den feindlichen Gewässern, als auch auf hoher See (nicht aber in neutralen Gewässern) verdächtige neutrale Handelsschiffe (aber nicht neutrale Kriegsschiffe) anzuhalten (droit d‘arrêt) und zu durchsuchen (droit de visite), um festzustellen, ob diese Schiffe Konterbande oder Quasi-Konterbande befördern oder ob sie des vollendeten oder des versuchten Blockadebruches schuldig sind. Besteht kein

hinreichender Verdacht, muss das Schiff wieder freigegeben werden. Liegt hingegen ein verbotener Transport nach Ansicht des Kommandanten des durchsuchenden Schiffes vor, dann kann das durchsuchte Schiff aufgebracht, d. h. vorläufig beschlagnahmt und in einen Hafen des Nehmestaates oder in einen von ihm besetzten Hafen gebracht werden. Ein Schiff kann ausserdem aufgebracht werden, wenn es die Schiffspapiere zerstört hat, um sich der Überprüfung zu entziehen.

Während des Ersten Weltkrieges hat sich die Übung herausgebildet, diese Untersuchung von der hohen See in einen Heimathafen des Nehmestaates in der Weise zu verlegen, dass das verdächtige Schiff auf hoher See ohne Untersuchung angewiesen wird, sich in einen bezeichneten Hafen zur Untersuchung zu begeben. Eine solche Anweisung nennt man Kursanweisung (diversion).

Seit 1916 hat sich ausserdem das sogenannte Navicert-System entwickelt. Es besteht darin, dass die Konsulate der Kriegführenden in den neutralen Staaten jenen Exporteuren, die sich einer Vorprüfung durch die Konsulate unterwerfen, Unbedenklichkeitszeugnisse (Navicerts) ausstellen, die sie von einer weiteren Untersuchung der Transporte befreien, während alle Schiffe, die ohne Navicerts auf hoher See betroffen werden, weiterhin der Untersuchung auf hoher See oder der Kursanweisung unterliegen.

Ob die neutralen Staaten auf ihrem Territorium die Vornahme solcher Untersuchungen durch die Konsulate der Kriegführenden dulden dürfen, ist bestritten. So hat z. B. Belgien mit Dekret vom 30. November 1939 seinen Staatsangehörigen verboten, sich um Navicerts zu bewerben" (1964, S. 501-502).

"Nach Art. 61 der Londoner Seerechtsdeklaration sind neutrale Handelsschiffe, die unter dem Geleite von neutralen Kriegsschiffen stehen, von der Durchsuchung befreit. Diese Einrichtung ist aber nicht allgemein anerkannt. Sie wird insbesondere von Grossbritannien abgelehnt.

Wenn hingegen ein neutrales Handelsschiff von einem feindlichen Kriegsschiff geleitet wird, kann es wie ein feindliches Schiff behandelt werden" (1964, S. 501).

"Die Zerstörung neutraler Prisen. Ausnahmsweise kann ein beschlagnahmtes neutrales Handelsschiff vor dem Urteile des Prisengerichtes zerstört werden, wenn das Schiff der Einziehung unterliegen würde, die Einhaltung des üblichen Verfahrens aber das aufbringende Schiff einer Gefahr aussetzen oder den Erfolg der Operation beeinträchtigen würde. Doch müssen vor der Zerstörung die an Bord befindlichen Personen in Sicherheit gebracht und die Schiffspapiere, sowie die sonstigen Beweisstücke auf das aufbringende Kriegsschiff übernommen werden, damit das Prisengericht auf Grund dieser Urkunden über die Rechtmässigkeit der Prise entscheiden kann. Ist die Zerstörung zu Recht erfolgt, besteht keine Pflicht zum Schadenersatz. Unter den angegebenen Voraussetzungen können auch neutrale Waren allein zerstört werden.

Der Grundsatz, dass die Versenkung von Handelsschiffen ohne individuelle Anhaltung und Durchsuchung völkerrechtswidrig ist, gilt nach dem Londoner Protokoll vom 6. November 1936 auch für den U-Boot-Krieg.

Hingegen kann ein Schiff, das dem Befehl anzuhalten, nicht Folge leistet oder sich der Durchsuchung widersetzt, vor der Beschlagnahme ohne weiteres versenkt werden" (1964, S. 503; Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 Art. 49, 50, 54).

*von der Heydte*

„Neutrale Handelsschiffe, die auf hoher See von einem im hoheitlichen Dienst eines Kriegführenden stehenden Schiff oder Flugzeug angetroffen werden, können angehalten, durchsucht und unter bestimmten Voraussetzungen beschlagnahmt oder versenkt werden.

Ein auf hoher See beschlagnahmtes Handelsschiff, das unter feindlicher oder neutraler Flagge gefahren ist, heisst Prise; ist die Beschlagnahme zu Recht erfolgt, spricht man von 'guter Prise'. Das Recht zur Aufbringung eines Schiffes auf hoher See wird ebenso wie die Zusammenfassung der Normen, die ein solches Recht gewähren und seine Ausübung regeln, 'Prisenrecht' genannt. Das klassische Völkerrecht gestattet die Beschlagnahme neutraler Handelsschiffe auf hoher See nur

a. wegen Blockadebruchs,

b. wegen Verletzung der Vorschriften, die ein kriegführender Staat für die Schiffahrt in einem Raum der hohen See erlassen hat, die von ihm zum Operationsgebiet bezw. zum Sperrgebiet erklärt worden ist (Quasiblockadebruch),

c. wegen Zuführung von Konterbande,

d. wegen neutralitätswidriger Unterstützung des Kriegsgegners (Quasikonterbande) und

e. wegen eines Versuchs, sich durch Vernichtung der Schiffspapiere einer Überprüfung der Ladung und der Route zu entziehen" (1960 Bd. 2, S. 288-289).

"Ausnahmsweise gestattet auch das klassische Völkerrecht die Zerstörung beschlagnahmter neutraler Handelsschiffe vor dem Urteil des Prisengerichts und damit vor der endgültigen Enteignung, wenn nach Ansicht des Kriegsschiffes, das das neutrale Handelsschiff aufbringt, das neutrale Handelsschiff jedenfalls eingezogen werden würde und 'die Einhaltung des üblichen Verfahrens das aufbringende Schiff einer Gefahr aussetzen oder den Erfolg der Operation beeinträchtigen würde. Doch müssen vor der Zerstörung die an Bord befindlichen Personen in Sicherheit gebracht und die Schiffspapiere sowie die sonstigen Beweisstücke auf das aufbringende Kriegsschiff übernommen werden, damit das Prisengericht auf Grund dieser Urkunden über die Rechtmässigkeit der Prise entscheiden kann. Ist die Zerstörung zu Recht erfolgt, besteht keine Pflicht zum Schadenersatz. Unter den angegebenen Voraussetzungen können auch neutrale Waren allein zerstört werden'. (Verdross).

Die Versenkung eines neutralen Handelsschiffes vor der Beschlagnahme wurde vom klassischen Völkerrecht nur in den Fällen gestattet, in denen das neutrale Schiff dem Befehl anzuhalten nicht folgt oder sich der Durchsuchung widersetzt. Die Entwicklung der Kriegführung zur See hat jedoch auch diesen Grundsatz weitgehend erschüttert. Die Kriegführenden des zweiten Weltkriegs haben in den von ihnen als Operations- oder Sperrgebiet proklamierten Räumen alle Schiffe, mit Ausnahme der eigenen und alliierten sowie der Lazarett- und Kartellschiffe, warnungslos versenkt. Inwieweit dieser Praxis aller Kriegführenden des zweiten Weltkrieges die Überzeugung von der Rechtmässigkeit solchen Handelns zugrundelag und inwieweit damit die Norm des klassischen Völkerrechts über die Voraussetzungen einer rechtlich erlaubten Versenkung neutraler Handelsschiffe vor der Beschlagnahme in Operations- und Sperrgebieten obsolet geworden und einer neuen Regel des modernen Völkerrechts gewichen ist, die die warnungslose Versenkung neutraler Handelsschiffe in Operations- und Sperrgebieten zulässt, ist in Theorie und Staatenpraxis noch umstritten" (1960 Bd. 2, S 293-294).

"Neutrales Eigentum auf einem Handelsschiff, das die Flagge eines kriegführenden Staates führt, teilt weitestgehend das Schicksal dieses Handelsschiffes: Erlaubt das Völkerkriegsrecht die Versenkung des Schiffes, so duldet es auch die Vernichtung des neutralen Eigentums, das sich an Bord des zu versenkenden Schiffes befindet" (1960 Bd. 2, S. 288).

*Wengler*

"Jedem kriegführenden Staat ist es sodann erlaubt, den Verkehr von neutralen Staaten mit dem Feindstaat, soweit er über das Gebiet des kriegführenden Staates vor sich gehen soll, zu kontrollieren und zu unterbinden, wobei die Frage eine Rolle spielt, ob Verträge mit neutralen Staaten, welche den freien Transit von Angehörigen und Gütern aus bzw. nach diesen Staaten vorsehen, unverändert auch während eines Krieges gelten sollen. Besonders wichtig wird dieses Kontrollrecht gegenüber neutralen Schiffen, welche freiwillig oder infolge Einbringung zwecks Untersuchung auf Konterbande den Hafen eines kriegführenden Staates anlaufen; hierbei wurde im zweiten Weltkrieg auch eine Kontrolle der Postsendungen durchgeführt" (1964 Bd. 2, S. 1440-1441).

"Im Gegensatz zum feindlichen Schiff darf sich das neutrale Schiff nicht gegen eine Anhaltung und Durchsuchung auf Konterbande zur Wehr setzen. Leistet es Widerstand oder ruft es feindliche Kriegsschiffe zur Hilfeleistung herbei, so kann es versenkt werden. Die Abwehr der Untersuchung neutraler Handelsschiffe durch begleitende neutrale Kriegsschiffe dürfte als neutralitätswidriger Akt zu gelten haben. Ist eine Durchsuchung auf Konterbande auf hoher See nicht durchführbar, so kann das angehaltene neutrale Schiff in einen von dem

anhaltenden Staat beherrschten Hafen geleitet werden; ob blosse Kursanweisung ohne dauernde Überwachung während der Fahrt genügt, ist zweifelhaft" (1964 Bd. 2, S. 1447).

### 3-222.253 Abwehr von Konterbande

*Berber*

"Konterbande sind diejenigen Waren, deren Transport zum Feind vom Gegner verboten wird, da sie zur Fortführung des Krieges geeignet sind; sie müssen also auf jeden Fall die zwei Voraussetzungen der Verwendbarkeit für den Feind und der Bestimmung für den Feind erfüllen. Hugo Grotius unterschied drei Arten von Waren: absolute Konterbande, die nur zu Kriegszwecken geeignet ist (z. B. Waffen); relative Konterbande, die für Kriegs- wie für Friedenszwecke geeignet ist (z. B. Pferde, Lastwagen); freie Güter, die nie für Kriegszwecke geeignet sind (z. B. Luxusgüter). Auf dieser Dreiteilung beruhte die Konterbanderegelung der Londoner Deklaration von 1909, die aber wegen der Ablehnung durch England weder formelle noch praktische Wirksamkeit erlangte. England hat vielmehr die Konterbandeliste ins praktisch Uferlose erweitert, ebenso die Auslegung der 'feindlichen Bestimmung', insbesondere durch den Begriff der 'fortgesetzten Reise' und des 'fortgesetzten Transports' (wonach Konterbande auch vorliegt bei Transport nach einem neutralen Hafen bei feststehender oder präsumierter Weiterbeförderung zum Feind), wie auch schon durch die Feststellung, dass der Transport einer bestimmten Warengattung in ein neutrales Land die Höhe der Einfuhr im Frieden übersteige. Konterbande wird weder durch Beförderung auf neutralem Schiff noch durch neutrales Eigentum gedeckt, sondern im Prisenverfahren eingezogen, ebenso das neutrale Schiff selbst, wenn die Ladung ganz oder überwiegend aus Konterbande besteht" (1962 Bd. 2, S 223-224).

"Dieses herkömmliche Bild der Einschränkung des Seehandels der Neutralen durch effektive Blockade, Konterbandelisten, Verantwortlichmachung für neutralitätswidrige Dienste und durch herkömmliches Prisenverfahren ist weitgehend überholt durch wesentlich radikalere Massnahmen der Einschränkung des neutralen Handels, zunächst durch Einführung der völkerrechtlich zum mindestens seit 1856 verbotenen Fern- oder Papierblockade durch England 1914, was von deutscher Seite mit Sperrgebieten und U-Boot-Krieg beantwortet wurde; später wurde die Kontrolle praktisch in den neutralen Ursprungshafen oder in besondere Kontrollhäfen der Kriegführenden verlegt, schwarze Listen und die Rationierung der neutralen Zufuhren eingeführt, sodass schliesslich der gesamte neutrale Handel unter die präventive Kontrolle der Kriegführenden kam.

Die Alliierten erkannten nur noch das als neutrale Ware an, was von ihnen selbst im konkreten Fall als solche bezeichnet worden war. Dies galt in erster Linie für die neutralen Importe, für die eine Garantie des Importeurs zur Nichtausfuhr ins feindliche Gebiet verlangt

wurde; nach dem Abschluss zwischenstaatlicher Blockadeabkommen wurde ein amtliches Zeugnis des neutralen Staates verlangt. Die nicht von einer solchen Erklärung begleitete neutrale Importware wurde als Konterbande behandelt. Bei Verletzung der abgegebenen Erklärung wurde der neutrale Importeur auf die sog. schwarze Liste gesetzt, d. h. wie ein Feind behandelt.

Hinsichtlich der neutralen Ausfuhren wurde eine Bestätigung der nichtfeindlichen Herkunft verlangt, die von den alliierten Konsuln im neutralen Land erteilt wurde; neutrale Exportwaren ohne eine solche Erklärung verfielen dem Prisenrecht. Um dieses System zu erleichtern, führte zunächst England fakultativ, später obligatorisch (ab 1940) sog. navicerts ein, die für Ein- wie Ausfuhr sowie für das Schiff galten; die Kontrolle wurde also von der hohen See bzw. vom kriegführenden Hafen in den neutralen Abfahrtshafen verlegt. Für ein Schiff, das ohne navicert fuhr, galt die (schwer widerlegbare) Vermutung, dass es feindliche Waren transportiere und daher der Beschlagnahme und Einziehung unterfalle. Weiter wurde eingeführt der mailcert (für Post), der aircert (für Luftverkehr zwischen Amerika und Europa), der landcert (für Transporte durch die iberische Halbinsel).

Eine ähnliche Praxis (Exportlizenzen) wurde von den USA nach ihrem Kriegseintritt gehandhabt.

Deutschland führte zum gleichen Zweck im Verlauf des Krieges Geleitscheine, Schiffsgeleitpässe und Verschiffungssichtvermerke ein.

Die alliierten Massnahmen waren zweifellos Verletzungen des Völkerrechts, da sie eine neutralitätswidrige Kontrolltätigkeit auf neutralem Gebiet umfassten und zugleich das Prisenrecht verletzten, indem sie den Begriff der Konterbande auf jede für das Feindgebiet bestimmte Ware ausdehnten.

Die deutschen Massnahmen, zum mindestens die gegenüber der Schweiz ergriffenen (etwas anders liegt es gegenüber Schweden), stellten dagegen keine Verletzung des Völkerrechts dar, da keine Freiheit des neutralen Handels durch kriegführendes Landgebiet existiert" (1962 Bd. 2, S. 225-226).

*Briggs*

"Although international law does not require a neutral State to prevent its subjects from trading in contraband, neutral States have sometimes by domestic law forbidden their nationals to engage in the traffic in arms or other contraband. .... Traditionally, however, neutral States have permitted their nationals to trade at their own risk in contraband. The element of risk is found in the unquestioned right of belligerent States to seize and condemn contraband goods and, in some cases, the vessels carrying contraband" (1952, p. 1039).

"The two essential elements of the conception of contraband are (1) the character of the goods and (2) an enemy destination. As regards the former, the traditional distinctions

between absolute contraband, conditional contraband, and non-contraband goods have been regarded as international law for several centuries, but customary international law did not determine which articles belonged to each category. The 16th and 17th centuries saw the conclusion of scores of treaties to determine what articles were contraband and what were not, but, again, no general agreement resulted. ... In practice, the right to determine what particular goods shall be considered contraband has always been exercised by the belligerents. Though neutrals protested when they considered the lists too all-inclusive, no rule of international law prevented the belligerent from expanding the lists at will. The Declaration of Paris of 1856 employed the term 'contraband' but nowhere defined it. The unratified Declaration of London of 1909 attempted, in Articles 22-29, to list the goods which belonged to each of the three categories, but provided an escape clause through which belligerents could transfer articles from one category to another.

Whatever the character of the articles in a belligerent's contraband list, they are not contraband unless they have an enemy destination. International law requires, as a justification for seizure of neutral property on the high seas, that the captor prove before a prize court that the alleged contraband goods had an enemy destination when seized. In the case of absolute contraband, it is necessary to prove only that the goods have a destination for the enemy country, or territory occupied by the enemy. In the case of conditional contraband, however, there must be proof that the goods are destined not only for the enemy territory but for the use of the armed forces, or of a government department of the enemy State. For example, munitions of war or army uniforms (being of the nature of absolute contraband) would be liable to condemnation as good prize if it were shown that they had a destination for the enemy territory. But railway material or fuel (being of the nature of conditional contraband) could not be condemned merely upon proof that they were destined for such territory. Being only conditionally contraband they could be condemned only if a further destination for the use of the armed forces or government of the enemy could be proved. The distinction between combatants and non-combatants is the basis for this distinction between absolute and conditional contraband.

Within a few weeks after the outbreak of the 1st World War the belligerents declared the lists of absolute and conditional contraband drawn up in the Declaration of London to be inadequate. Articles which had never previously been regarded as capable of warlike use were found through necessity and new inventions to be of great value to the armed forces. Many goods were shifted rapidly from the free list to the conditional contraband list and from the latter to the absolute contraband list.

The doctrine of continuous voyage played a large part in causing goods to be designated as absolute, rather than conditional, contraband. Under international law a belligerent could

not ordinarily intercept neutral commerce between two neutral ports. But under the doctrine of continuous voyage, or ultimate destination, neutral goods of the nature of absolute contraband, going from one neutral port to another, might be seized and condemned if the captor could prove that the particular goods had in reality an ultimate enemy destination via the neutral country. That is, though ostensibly the voyage was between two neutral ports, if there was the intention to forward the goods to a belligerent, there existed in law a 'continuous voyage', and the vessel or goods might be seized even when between neutral ports.

It was manifestly less difficult to prove an ultimate destination to enemy territory (as required for absolute contraband) than to prove ultimate destination for the enemy armed forces or government departments (required for the condemnation of conditional contraband), and the temptation was thus strong to shift goods from the conditional to the absolute contraband list.

As the war progressed, the distinction between absolute and conditional contraband was in practice broken down. It was argued by the belligerents that this was only natural, since the distinction between combatants and non-combatants was itself largely disappearing" (1952, pp. 1040-1041).

*Kelsen*

"Belligerents are permitted, however, to take certain measures to prevent the subjects of a neutral state from rendering various forms of assistance to an enemy. The neutral state, in turn, is obliged to acquiesce in the exercise by belligerents of repressive measures international law permits the latter to take against neutral subjects who are engaged in the carriage of contraband" (1966, p. 161).

"The foundation of the law of contraband must be found in the belligerent claim to prevent an enemy from receiving such goods as will enable him the more effectively to wage war. Purpose and destination have always formed the distinguishing criteria of contraband. With respect to the first of these criteria the traditional law effected a threefold division: articles used primarily for war, articles equally susceptible of use for warlike or for peaceful purposes, and articles either not susceptible for use in war or - though of possible use - granted exemption on humanitarian grounds. The first category - absolute contraband - could be seized if found destined to territory belonging to or occupied by an enemy, or the armed forces of an enemy, the nature of the goods making their use for hostile purposes a near certainty once they had entered the belligerent's jurisdiction. The second category - conditional contraband - could be seized only if found to be destined for delivery to an enemy government or to its armed forces, thus resolving the uncertainty as to the purpose for which the goods would be used. The third category - free goods - were exempt from

seizure without consideration of their destination.

A number of disputed issues, however, were never clearly resolved by the traditional law on contraband. Thus the scope of the belligerent's right to draw up contraband lists was never clearly defined. Belligerents frequently contended that the precise nature of contraband lists was necessarily dependent upon the circumstances of the war and that the significance of these circumstances must be left to the determination of the belligerents. Neutrals just as frequently contended that belligerents could not act in disregard of neutral opinion when devising contraband lists. Nor had practice ever clearly resolved the controversy over the presumptions open to belligerents with respect to the destination required for conditional contraband. The importance of this matter is clear, since once a presumption of enemy destination has been made the neutral claimant has the burden of establishing innocent destination before the prize court of the belligerent in order to obtain restitution of goods seized, a task which may prove very difficult.

In the years prior to World War I the attempt was made to resolve these, and other, points of controversy. The 1909 Declaration of London represented a fairly definitive code governing neutral-belligerent relations at sea. But the Declaration was never subsequently ratified by the signatory powers and soon after the outbreak of war in 1914 it was substantially abandoned by the belligerents. In effect, then, most of the longstanding controversies over neutral rights at sea were never satisfactorily resolved. In both world wars these unresolved controversies were to provide ample opportunity to belligerents for pursuing courses of action whose unlawful character could not be regarded as self-evident, despite neutral assertions to this effect. In the case of contraband, the traditional distinction between absolute and conditional contraband, though formally retained, became a distinction without a difference. The category of free goods, also retained in form, shrank to a vanishing point. Along with the all-inclusive character of belligerent contraband lists went a progressively broadened concept of enemy destination. Belligerents contended that novel circumstances no longer permitted a distinction to be drawn with sufficient clarity between goods destined for the use of armed forces and goods intended for civilian consumption. A destination of enemy territory, or territory occupied by an enemy, was therefore a sufficient condition to condemn all goods as contraband of war which were considered susceptible of warlike use. Moreover, goods immediately destined to neutral ports were still liable to seizure as contraband of war if found to be ultimately destined for enemy territory. In establishing ultimate enemy destination the belligerent's task has been facilitated by the creation of a detailed and complex set of presumptions governing hostile destination that the neutral trader must refute. Neutrals have frequently challenged the belligerent's right to establish such presumptions and with some justification. Nevertheless, it remains true that there has never been any marked consensus upon the limits to the belligerent's right of

determining the procedural rules which are to govern the conduct of its prize courts, even though these rules may be as important in controlling neutral trade as the substantive law of contraband" (1966, p. 164-165).

"The rules of general international law concerning … carriage of contraband impose various obligations upon individuals and establish individual responsibility for the violation of these obligations. … By authorizing the belligerents to prohibit the carriage of contraband and to confiscate the contraband cargo through decision of their prize courts, general international law imposes upon the owners and masters of neutral vessels, not upon the neutral state, the obligation to refrain from carriage of contraband, and makes the owner of the contraband cargo individually responsible for this delict" (1966, p. 206).

*Lewin und Kaljushnaja*

"Die Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 sieht vor, dass Handelsschiffe neutraler Staaten im Seekrieg bedingungslos aufgebracht werden können, wenn sie Konterbande führen, dem Gegner Hilfsdienste leisten oder einen Blockadebruch begehen.

Nicht aufgebracht werden dürfen kleine Fischereifahrzeuge, Küstenfahrzeuge, Schiffe religiöser oder philanthropischer Gruppen, Schiffe, die sich bei Kriegsausbruch im Hafen des Gegners befinden, und auch Schiffe, die vor Kriegsbeginn in See gegangen und vom Kriegsausbruch nicht unterrichtet sind. Letztere dürfen jedoch bis zum Kriegsende festgehalten und sogar requiriert werden.

Feindliches Gut, das von einem neutralen Schiff befördert wird, unterliegt nicht der Wegnahme, ausser wenn es sich um Kriegskonterbande handelt. Im Völkerrecht ist es allgemein üblich, absolute und relative Konterbande zu unterscheiden. Absolute Konterbande sind Kriegsmaterialien, die von einem neutralen Schiff für einen kriegführenden Staat befördert werden. Relative Konterbande sind Güter, von denen nachgewiesen wird, dass sie militärisch Bedeutung haben. Die kriegführenden Staaten stellen Verzeichnisse der Waren auf, die sie als Konterbande ansehen.

Die Fracht neutraler Länder, mit Ausnahme der Kriegskonterbande, darf von den Kriegführenden überhaupt nicht aufgebracht werden, auch wenn sie sich auf einem feindlichen Schiff befindet.

Nach den Artikeln 48 bis 53 der Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 kann ein neutrales Schiff, das Kriegskonterbande führt, von den Kriegführenden aufgebracht werden. Es muss in einen Hafen des kriegführenden Staates gebracht werden, um die Sache einem Prisengericht zu übergeben.

Besteht jedoch keine Möglichkeit, das Schiff in einen Hafen zu führen, kann es versenkt werden, nachdem Menschen, Schiffs- und Ladepapiere übernommen worden sind" (1967, S. 411-412 *Dawydow*).

"Gegenstände und Materialien, die ausschliesslich Kriegszwecken dienen oder für Kriegszwecke benutzt werden können und die auf neutralen Schiffen oder von neutralen Personen in einen kriegführenden Staat oder zu seinen Streitkräften befördert werden, sind Kriegskonterbande und können von dem anderen kriegführenden Staat beschlagnahmt werden" (1967, S. 417 *Dawydow*).

*Menzel*

"Begriff der Bannware (Konterbande). Als Bannware bezeichnet man diejenigen Güter, die für militärische Zwecke verwendbar sind. Absolute Bannware ist nur, relative Bannware ist auch der militärischen Verwendung zugänglich. Alle anderen Güter - die also nur dem zivilen Gebrauch dienen -, werden in einer sog. Freiliste zusammengefasst. Es gibt also drei Kategorien: absolute Bannware, relative Bannware und 'Freigut'. Es liegt nun im Interesse der Seemächte, zur Verwirklichung der Blockadewirkung den Kreis der Bannware möglichst weit und der Freigüter möglichst eng zu gestalten. Die Interessen der Neutralen und der anderen Kriegführenden weisen in die entgegengesetzte Richtung.

Die in der Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 aufgeführten Warenkataloge haben in den beiden Weltkriegen unter dem Druck der Seemächte eine solche Umwandlung erfahren, dass die Freiliste fast ganz beseitigt ist" (1962, S. 385).

"Beschlagnahmerecht. Schon die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 hatte die Grundsätze aufgestellt: 'Die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut mit Ausnahme der Bannware' sowie 'neutrales Gut unter feindlicher Flagge darf nicht beschlagnahmt werden mit Ausnahme der Bannware'. Den Kontinentalmächten ist damals diese Beschränkung des Eingriffs in den neutralen Handel gelungen. Die Seemächte haben sich aber dadurch gerächt, dass sie den Begriff der Bannware weit ausgelegt haben.

Ausserdem haben die Seemächte besondere Theorien zur Frage der 'feindlichen Bestimmung' entwickelt. Da sie Güter mit Feindbestimmung zu beschlagnahmen berechtigt sind, wurde zur Verhinderung der Löschung in einem benachbarten Land (mit Landtransport an den Kriegführenden) die These von der sog. 'fortgesetzten Reise' aufgestellt und daraus ein Beschlagnahmerecht entwickelt" (1962, S. 385).

"Jeder Kriegführende hat das Recht, derartige [Kriegsmaterial] an seinen Gegner gerichtete Sendungen zu beschlagnahmen und damit die Verstärkung des Kriegspotentials des Gegners zu verhindern. Das rechtstechnische Mittel hierzu ist der Begriff der Bannware. Kriegsmateriallieferungen gehören zu der Gruppe der absoluten (nicht relativen) Bannware. Sie unterliegen nach dem entsprechenden Katalog der Prisenordnungen der Wegnahme durch den anderen Kriegführenden.

Vgl. hierzu Art. 22 der Londoner Seerechtsdeklaration von 1909, die insoweit unbestritten als Aufzeichnung des geltenden Gewohnheitsrechts gilt" (1962, S. 397).

"Der Handelskrieg hat sich zu einem Wirtschaftskrieg ausgeweitet. Die Seemächte haben bereits in der Ausgestaltung des Prisenverfahrens neue Möglichkeiten entdeckt: die Schiffe wurden schon im I. Weltkrieg nicht mehr auf hoher See untersucht (U-Boot-Gefahr!), sondern in einen Kontrollhafen beordert (sog. Kirkwall-Praxis). Zeitverluste usw. liessen dies als grosse Belastung erscheinen, zumal noch zusätzliche Beschlagnahmerechte geltend gemacht wurden (sog. Angarienrecht). Daraus hat sich das sog. Navicert-System entwickelt: Im neutralen Abgangshafen entscheidet der Vertreter der kriegführenden Seemacht, ob Bedenken gegen das Reiseziel oder die Ladung bestehen. Selbst im 'Erlaubnis'-Fall wurde die Forderung nach Zuladung im Interesse des Kriegführenden gestellt, der auf diese Weise Güter ohne eigenes Risiko transportieren liess. Die Theorie der 'fortgesetzten Reise' führte dazu, dass den neutralen Ländern bestimmte Einfuhrquoten zugeteilt wurden. Waren diese Höchstmengen überschritten, so galt die Vermutung für die Absicht der Weiterleitung an den Feind. Das System der 'grauen' und 'schwarzen' Liste ausländischer Firmen stellte ein weiteres Druckmittel dar.

Durch die Kombination derartiger Massnahmen hat sich ein System des Wirtschaftskriegs entwickelt, das die Anwendung des klassischen Prisenverfahrens überflüssig macht (die Vereinigten Staaten haben im II. Weltkrieg keine Prisengerichte errichtet), den Blockierungsgedanken gegenüber dem Feind in einer schärferen Form als das klassische Mittel der Blockade verwirklicht und dazu noch die Neutralen in eine wirtschaftliche Abhängigkeit bringt, die sie wiederum zu anderen Konzessionen bereit macht. Die Flotte selbst hat hierbei nur noch Überwachungs- und Transportschutzfunktion: der Seekrieg hat sich in einen Wirtschaftskrieg verwandelt" (1962, 386).

*Reuter*

"Contrebande de guerre. - Celle-ci est constituée par des marchandises destinées aux forces armées de l'ennemi. Le problème traditionnel de la contrebande se ramène presque exclusivement à la preuve de cette destination.

Suivant la pratique internationale antérieure, la Déclaration de Londres adopta la distinction entre la contrebande absolue et la contrebande conditionnelle, la première comprenait une liste des objets et matériaux qui (sauf les animaux de selle, de trait ou de bât) étaient uniquement utilisables pour la guerre (art. 22) ; cette liste pouvait être complétée par des notifications unilatérales portant sur des objets et matériaux 'exclusivement employés à la guerre' (art. 23). La contrebande conditionnelle portait sur des objets et matériaux 'susceptibles de servir aux usages de la guerre comme à des usages pacifiques'. Innovant dans un sens favorable aux neutres, la Déclaration ajoutait dans ses articles 27 et 28 que les objets et matériaux qui ne sont pas susceptibles de servir aux usages de la guerre ne peuvent pas être déclarés contrebande de guerre et elle donnait une liste de 17

articles comportant notamment des matières premières.

Cette distinction traditionnelle jouait un rôle important dans le problème de la preuve de la destination aux forces armées de l'ennemi. Celle-ci résultait pour la contrebande absolue de la destination vers un territoire contrôlé par des forces ennemies ; mais pour la contrebande conditionnelle, il fallait de plus prouver que la marchandise était destinée à l'usage des forces armées ou de l'administration ennemie. La Déclaration de Londres établissait à ce sujet deux présomptions relatives : la destination à une place forte ou à une base, ainsi que celle à un fournisseur notoire des forces armées ennemies.

Les belligérants du Premier Conflit mondial, et notamment les Alliés, élargirent notablement le domaine de leur contrôle par plusieurs séries de mesures. Tout d'abord, la détermination des listes de contrebande s'opérant unilatéralement, ils firent passer sur celle de la contrebande absolue un nombre croissant de produits, la liste de la contrebande conditionnelle en arrivant à englober tous les produits restant. D'autre part, ils étendirent les présomptions de destination hostile en matière de contrebande conditionnelle ; certaines ne constituaient qu'un élargissement des présomptions de la Déclaration de Londres, mais d'autres ouvraient une voie nouvelle : ainsi le fait que l'ennemi ait organisé le contrôle ou le rationnement d'un produit, le fait qu'apparaisse un accroissement supérieur au courant normal des importations dans un pays neutre intermédiaire vers le pays ennemi (contingentement : affaire du Kim). Alors toute distinction disparaît entre contrebande absolue et contrebande conditionnelle ; les pays neutres susceptibles de ravitailler l'ennemi par voie de terre ne peuvent plus importer que des quantités destinées à leur consommation propre.

En effet, la théorie de la contrebande frappe une marchandise non seulement au cours de son transport direct vers le territoire ennemi, mais dans une phase quelconque de son circuit, même entre deux ports neutres, si la destination finale est ennemie (règle du voyage continu). La Déclaration de Londres avait limité la règle, mais elle fut entendue dans un sens extensif an cours du Premier Conflit mondial.

La contrebande est sujette à confiscation et celle-ci peut être étendue aux autres marchandises appartenant au propriétaire de la contrebande et au navire si la contrebande forme, par son poids, son volume on son fret, plus de la moitié de la cargaison" (1968, p. 340-342).

"Régime du navire et de la cargaison ennemis. - Les navires ennemis sont de bonne prise, sauf certains navires présentant un intérêt social particulier (embarcations de pêche côtière ou de petite navigation locale, navires chargés de missions religieuses, scientifiques ou philanthropiques, Convention XI de La Haye), et les navires-hôpitaux (Convention de Genève du 12 août 1949).

En ce qui concerne les cargaisons, le problème est plus complexe et a, pendant des

siècles, divisé les principales puissances maritimes. En effet, il faut envisager la situation des cargaisons neutres à bord des navires ennemis et des cargaisons ennemies à bord des navires neutres. Quatre systèmes sont théoriquement possibles et ont été suivis par les divers belligérants selon les données stratégiques et économiques commandant leurs intérêts. Dans un premier système, le caractère du pavillon n'influe pas sur le destin de la marchandise ; système logique qui fut celui du Consulat de la Mer, mais est d'une application pratique difficile dans des conflits étendus, surtout dans la guerre de course. A l'opposé, on peut décider que le sort de la cargaison est radicalement déterminé par celui du pavillon : toutes cargaisons sont confiscables à bord d'un navire ennemi, aucune ne l'est à bord d'un navire neutre (sauf … en ce qui concerne la contrebande de guerre) ; cette solution est finalement avantageuse à un Etat qui poursuit simultanément une politique de neutralité et de transporteur maritime, car elle lui donne une prime substantielle : elle fut donc fréquemment celle des Pays-Bas. Deux systèmes mixtes sont conçus, l'un dans l'intérêt exclusif des capteurs, l'autre dans celui des neutres. Selon le premier (système dit de l'infection hostile), le navire neutre transportant une cargaison ennemie, la cargaison neutre à bord d'un navire ennemi sont également confiscables ; ce système favorable aux corsaires a été fréquemment celui de la France. Le dernier système, favorable aux neutres, oblige, à l'inverse, à respecter la cargaison ennemie à bord d'un navire neutre, sans autoriser à confisquer la marchandise neutre à bord d'un navire ennemi. C'est le système consacré par la Déclaration de Paris de 1856" (1968, p. 326-327).

*Rousseau*

"Interdiction du transport de la contrebande de guerre. - L'histoire de la guerre sur mer est celle d'une lutte continue entre les Etats belligérants et les Puissances neutres : les premiers, essayant d'interrompre toutes les communications économiques entre leurs adversaires et le reste du monde ; les deuxièmes, revendiquant la liberté de maintenir leurs relations commerciales avec tous les Etats - belligérants compris - malgré les hostilités. La conciliation de ces intérêts antagonistes a donné lieu au cours des siècles à une série de compromis successifs qui ont constamment tendu à réduire les droits des neutres et à étendre les prérogatives des belligérants. C'est qu'en effet il n'y a pas toujours unité de statut juridique entre le navire et la cargaison. Sur un navire neutre peuvent se trouver des marchandises ennemies ; et inversement un navire ennemi peut transporter des marchandises neutres. Que décider en pareil cas ?

a) A l'origine et jusqu'en 1689, l'Angleterre suivit le système du Consulat de la mer, recueil d'usages dressé à Barcelone au XIV$^{e}$ siècle, d'après lequel tout ce qui était ennemi était confiscable et tout ce qui était neutre était insaisissable.

b) Après la guerre de Crimée, la déclaration de Paris du 16 avril 1856 pose deux règles :

1° le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie ; 2° le pavillon ennemi ne confisque pas la marchandise neutre. On les résume souvent dans l'adage 'le pavillon couvre la marchandise et ne la confisque pas'. Il y a dès lors à distinguer 4 éventualités : 1° marchandises ennemies sur navire ennemi : tout est saisissable ; 2° marchandise neutre sur navire neutre : rien n'est saisissable ; 3° marchandise ennemie sur navire neutre : rien n'est saisissable (le pavillon couvre la marchandise) ; 4° marchandise neutre sur navire ennemi : capture du navire mais respect de la cargaison (le pavillon ne confisque pas la marchandise). A ces règles il existe toutefois une importante exception avec l'institution de la contrebande de guerre.

L'expression 'contrebande de guerre' (de l'italien contrabbando*,* littéralement : contre le ban, contre l'ordonnance) désigne les marchandises que, tant en raison de leur nature que leur destination, un neutre ne peut transporter ou expédier à un belligérant sans violer les devoirs de la neutralité et s'exposer par là même à leur saisie et à leur confiscation. La déclaration de Paris de 1856 a expressément énoncé le principe. Art. 2 : 'Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre.' Art. 3 : 'La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi.' La matière a été minutieusement réglementée par la déclaration de Londres de 1909 (art. 22-24).

La contrebande de guerre comprend traditionnellement : 1° la contrebande absolue, confiscable dès qu'elle est destinée au territoire de l'ennemi (ce qu'on a appelé destination de direction) ; 2° la contrebande relative (ou conditionnelle, ou occasionnelle, ou accidentelle, ou par analogie), confiscable seulement si elle est destinée à l'usage des forces armées ou des administrations de l'Etat ennemi (ce qu'on a appelé destination d'emploi).

La détermination des objets de contrebande est effectuée de manière unilatérale par chaque belligérant, les dispositions de la déclaration de Londres n'ayant à cet égard qu'une valeur indicative à raison de son absence de force obligatoire. En fait, la distinction entre contrebande absolue et contrebande relative, longtemps classique, a perdu beaucoup de sa signification première. A partir de 1914 et surtout de 1939, la pratique des Etas belligérants a uniformément et systématiquement tendu, par des procédés techniques variés (transfert dans la liste de contrebande absolue des objets autrefois rangés dans la contrebande conditionnelle, généralisation de la présomption d'emploi par l'ennemi), à supprimer en fait la distinction entre les deux sortes de contrebande.

Initialement, la contrebande absolue ne comprenait que les armes, les munitions et le matériel de guerre. L'article 22-7° de la déclaration de Londres y avait ajouté les chevaux et bêtes de somme en raison de leur utilisation pour la cavalerie, l'artillerie et les transports militaires. A la veille de la I^re^ guerre mondiale, la contrebande conditionnelle comprenait

entre autres les articles suivants : vivres, charbon, métaux précieux, coton, caoutchouc. Cette liste devait s'amplifier considérablement au cours de la Ire guerre mondiale pour ne laisser dans la liste libre que les articles de mode, les objets d'art et les jouets. Les Etats belligérants conservent une compétence exclusive pour la détermination de la contrebande de guerre … La technique à cet égard est variable : établissement d'une énumération détaillée (1914-18) ou au contraire adoption d'une formule générale très compréhensive mise en œuvre par le juge des prises …

La mise en œuvre de la répression est entourée de certaines garanties au profit des neutres. *a)* Un usage constant (art. 40 de la déclaration de Londres) limite la confiscation du navire neutre transportant de la contrebande de guerre au cas où celle-ci forme, par sa valeur, son poids, son volume ou son fret, plus de la moitié de la cargaison. *b)* La capture d'un navire qui transporte de la contrebande ne peut avoir lieu qu'in delicto*,* c'est-à-dire pendant l'accomplissement du transport coupable ; elle ne peut intervenir au cours du voyage de retour, sauf l'exception de fraude (art. 58 de la déclaration de Londres).

Le point le plus délicat concerne la détermination de la destination ennemie. D'après la conception classique, consacrée par les articles 30 et 33 de la déclaration de Londres, la destination hostile résulte : a) pour la contrebande absolue, de la simple direction géographique des marchandises vers le territoire ennemi (ou occupé par l'ennemi) ; b) pour la contrebande relative, outre la direction des marchandises vers le territoire ennemi, de la preuve de leur emploi par les forces armées ou les administrations de l'Etat ennemi. Les tribunaux de prises ont multiplié à cet égard les présomptions, se réservant - en cas d'insuffisance de force probante des pièces saisies à bord du navire - de rechercher dans les circonstances de l'affaire tout fait pouvant servir à déterminer la véritable destination de la cargaison. Les principales présomptions dégagées par les tribunaux de prises pour établir la destination ennemie des marchandises résultent des circonstances suivantes : envoi des marchandises à destination d'une place fortifiée ennemie ; expédition des marchandises à certains ports neutres servant habituellement ou notoirement de ports de transit vers l'ennemi ; absence de réclamation des expéditeurs ou des destinataires ; consignation à ordre ; absence de connaissement ; refus des réclamants ou du consignataire de prendre un engagement ou de fournir une garantie de non-réexportation des marchandises ; contrôle du ravitaillement ou des importations de l'article en cause par l'Etat ennemi ; accroissement anormal des importations des Etats neutres limitrophes des pays ennemis ; agissements frauduleux manifestes, etc.

Aux présomptions qui viennent d'être indiquées s'en ajoutent depuis longtemps deux autres : a) Théorie du voyage continu ou de la continuité du voyage, d'après laquelle les marchandises de contrebande peuvent être saisies dans leur voyage entre deux ports neutres si leur destination finale est : pour la contrebande absolue, le territoire ennemi ;

pour la contrebande relative, l'usage des pouvoirs publics ou des forces armées de l'ennemi. D'après cette conception, le navire neutre chargé de contrebande de guerre à destination de l'ennemi, mais faisant dans l'intervalle escale dans un port neutre, est sujet à capture dès son départ, car on considère que l'escale neutre intermédiaire n'est qu'un simple incident de route et que le voyage forme un tout continu à but ennemi. Cette théorie a reçu de fréquentes applications dans la pratique internationale (affaire du Springboek en 1863 au cours de la guerre de Sécession, affaire du Doelwyk en 1896 au cours de la guerre italo-éthiopienne, etc.). Limitée à la seule contrebande absolue par l'article 30 de la déclaration de Londres, la théorie a été étendue aux transports de contrebande conditionnelle par toutes les Puissances belligérantes dès le début de la guerre de 1914.
b) Doctrine de l'infection hostile (art. 42 de la déclaration de Londres). Cette doctrine permet aux belligérants de saisir des marchandises n'ayant pas le caractère de contrebande, mais appartenant au même propriétaire que des marchandises possédant ce caractère et voyageant sur le même navire" (1968, p. 384-388).

*Starke*

"The neutral State must acquiesce in the acts of belligerent States with respect to the commerce of its nationals if they are duly warranted by the laws of war, for example, the seizure of vessels under its flag for the carriage of contraband, adjudications by Prize Courts, and so on" (1967, p. 465).

"Contraband is the designation for such goods as the belligerents consider objectionable because they may assist the enemy in the conduct of war.

The importance of the conception of contraband is due to certain rules enunciated by the Declaration of Paris, 1856, which are now recognised to be part of international law. The effect of these may be stated as follows: - Belligerents may seize enemy contraband goods which are being carried to an enemy destination on neutral ships, or neutral contraband goods which are being carried to an enemy destination on enemy ships" (1967, p. 472).

"The same principles are presumably applicable to carriage by air in neutral or enemy aircraft, although there appears to be no reported Prize Court case as to the condemnation of aircraft on such grounds" (1967, p. 472 footnote 2).

"These rights of seizure are conceded by international law in view of the obvious necessity for belligerents, in the interests of self-preservation, to prevent the importation of articles which may strengthen the enemy.

A distinction is drawn between absolute and relative contraband. Articles clearly of a warlike or military character are considered to be absolute contraband; for example, arms of all kinds, military clothing, camp equipment, machinery for the manufacture of munitions, and gun-mountings. Articles useful for purposes of peace as well as of war are considered to be

relative contraband, for example, food, fuel, field-glasses, railway rolling stock, and if intercepted on their way to the enemy Government or to the enemy forces are treated as absolute contraband and are liable to seizure by a hostile belligerent. It is doubtful if the distinction is now of any practical value.

Besides absolute and relative contraband, there is a third class of goods known as 'free articles', which must never be declared contraband, inasmuch as they are not susceptible to use in war; for example, chinaware and glass, soap, paint and colours, and fancy goods.

So far States have not reached general agreement on what articles fall within each of the three categories mentioned, except that by universal admission instruments of war or warlike materials are absolute contraband. Even jurists and Prize Court judges have seldom been in accord on the matter, and the practice of the States shows little uniformity and many anomalies.

An attempt was made by an instrument known as the Declaration of London, 1909, to draw up agreed lists of goods in the three classes, but the Declaration did not come into force for want of ratifications. Both in the First and Second World Wars the belligerents declared goods to be absolute or relative contraband which in the nineteenth century were universally acknowledged to be non-contraband. Thus almost overnight the pedantic opinions of text-writers, the carefully drafted clauses in treaties, and the weighty judgments of Lord Stowell and other Prize Court judges were relegated to a back store-room, while the belligerents were restrained only by considerations of policy and expediency from declaring every type of article and material to be contraband. The very extensive lists of contraband drawn up by Great Britain in both wars were eloquent testimony to the desuetude of former rules and usages. By the time of the Second World War, both by practice and according to British judicial decisions, the Declaration of London was regarded as devoid of any authority. The impact of 'total war', at first in 1914, and then with much greater effect in 1939, completely revolutionised the conditions of warfare. In view of the enormous range of equipment required for modern war, of the much more advanced use of scientific weapons and instruments, and of the possible production of ersatz or substitute war materials, it could scarcely be predicated of any article or substance that it did not have a warlike use. For the sake of self-preservation, belligerents had necessarily to adapt themselves to these exigencies, and the old rules and usages as to contraband were disregarded by them when official lists of contraband covering every conceivable kind of article or material were drawn up" (1967, pp. 472-474).

"Usually the simplest case of seizure of contraband is one in which the goods are clearly of hostile destination. A number of cases invariably arise in which the purpose of supplying the enemy is sought to be achieved more indirectly, as where citizens in a neutral State adjacent to enemy territory purchase contraband for resale to the enemy in order to avoid

interception at sea.

In circumstances such as these the doctrine of continuous voyage or continuous transportation becomes applicable. This consists in treating an adventure which involves the carriage of goods in the first instance to a neutral port, and then to some ulterior and hostile destination as being for certain purposes one transportation only to an enemy destination, with all the consequences that would attach were the neutral port not interposed. Accordingly, if these goods are contraband, they are liable to seizure. The doctrine was expounded in classical terms by Lord Stowell in The Maria.

In the American Civil War, the United States Supreme Court applied the doctrine systematically to nearly all cases of breach of blockade or of contraband. Furthermore, United States Courts took it upon themselves to draw presumptions as to hostile destination from all kinds of unexplained facts, for example, if the bill of lading were made out to order, or the manifest of cargo did not disclose the whole cargo, or a consignee were not named, or if the ship or cargo were consigned to a firm known to have acted as an enemy agent, or if there were a notorious trade in contraband between a neutral port and enemy territory.

Till 1909, it was nevertheless doubtful whether the doctrine was subject to general approval; at all events, it was not supported by a uniform practice. However, the Declaration of London, 1909, which as mentioned above did not come into force, laid it down that the doctrine applied to absolute contraband, but did not apply to conditional contraband except in a war against an enemy possessing no seaboard.

In the First World War, the doctrine received its fullest executive and judicial application by Great Britain. British Orders-in-Council enunciated the doctrine in the widest terms, going far beyond the terms of the Declaration of London, 1909. British Courts also applied the doctrine systematically to a large number of cases, and in The Kim it was declared that: - '. . . the doctrine of continuous voyage or transportation, both in relation to carriage by sea and to carriage over land, had become part of the law of nations at the commencement of the present war, in accordance with the principles of recognized legal decisions, and with the views of a great body of modern jurists, and also with the practice of nations in recent maritime warfare'.

As illustrating the wide scope of the doctrine the following principles were accepted by British Courts: - (1) that contraband goods might be seized on their way to a neutral country if there existed an intention to forward them to an enemy destination after there undergoing a process of manufacture; (2) that, notwithstanding that the shippers of contraband goods might be innocent of any intention of an ultimate hostile destination, yet if on the consignees' side the goods were in fact purchased for delivery to the enemy they were liable to confiscation.

The Courts of other belligerents also accepted and applied the doctrine of continuous transportation.

In practice, the system of cargo and ship 'navicerts', i.e. certificates given by a diplomatic or consular or other representative in a neutral country to a neutral shipper, testifying, as the case might be, that the cargo on board a neutral vessel was not liable to seizure as contraband, or that the voyage of a particular ship was innocent, left little room for the application of the doctrine of continuous transportation. 'Navicerts' were first introduced by the Government of Queen Elizabeth in 1590, but were not used on a large scale in modern conditions of maritime warfare until 1916 when they were instituted by the Allies. 'Navicerts' were again introduced on the outbreak of the Second World War in 1939. Vessels using 'navicerts' were normally exempted from search, although there was no complete guarantee against interception or seizure, which might take place because of the discovery of fresh facts or because the destination of the cargo had become enemy occupied territory. A 'navicert' might, of course, be refused on grounds which would not be sufficient to justify belligerent seizure of a ship or its cargo, and subsequent condemnation by a Prize Court. For example, at certain stages of the war, 'navicerts' were, temporarily, not granted for the consignment to neutral territory of commodities needed by the Allies, such as rubber and tin.

Originally the mere absence of a 'navicert' was not in itself a ground for seizure or condemnation. However, after the occupation of France and the Low Countries by Germany in June, 1940, changed the whole circumstances of the Allied maritime blockade, Britain issued the Reprisals Order-in-Council (dated July 31, 1940), the effect of which was: - (a) that goods might become liable to seizure in the absence of a 'navicert' to cover them; and (b) that there was a presumption that 'unnavicerted' goods had an enemy destination. The Order did not make 'navicerts' compulsory in every sense for neutral shippers, but it heightened the risk of interception and seizure of cargoes by putting the onus on the shipper of establishing the innocence of the shipment. The legality of the Order was of course questioned, but it was justified as a legitimate act of reprisals to simplify the blockade, and to put increased pressure on the enemy, and also possibly as a method of regulating neutral trade through a system of passes.

Neutral vessels were also required to equip themselves with ship warrants, which were granted upon covenants, inter alia, not to engage in contraband trading, to search the ship for smuggled contraband, etc. In the absence of a ship warrant, 'navicerts' might be refused, and bunkering and other facilities at Allied ports withheld.

By the system of 'navicerts' and ship warrants, British authorities were able inter alia to police the smuggling of small contraband objects or articles, the employment of undesirable seamen, and the transport of technicians who might assist the enemy war effort" (1967, pp. 474-477).

"In the absence of a specific agreement that belligerent rights shall be applicable to a non-war armed conflict, a contestant cannot, in regard to quasi-neutrals, resort to contraband interception or to blockade" (1967, p. 483).

*Verdross*

"Das Neutralitätsrecht durchbricht auch den Grundsatz der Meeresfreiheit, da es den kriegführenden Staaten ausnahmsweise erlaubt, neutrale Handelsschiffe auf hoher See zu beschlagnahmen, wenn entweder der Tatbestand des Blockadebruches, der Zuführung von Konterbande oder der neutralitätswidrigen Unterstützung vorliegt.

Da die Aufbringung neutraler Schiffe auf hoher See nur dann zulässig ist, wenn eine dieser drei Voraussetzungen vorliegt, darf sonst die Handelsfreiheit der neutralen Staatsangehörigen durch die Kriegführenden nicht beschränkt werden. Ja, die Pariser Seerechtsdeklaration vom 6. April 1856 schreibt sogar in Punkt 3 vor, dass neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegskonterbande, nicht mit Beschlag belegt werden darf (unfrei Schiff, dennoch frei Gut). Seitdem aber der moderne Krieg immer mehr Güter in seinen Dienst gezwungen hat, ist der Kreis der Konterbandewaren so wesentlich erweitert worden, dass nur mehr wenige Güter übrig geblieben sind, die nicht darunter fallen" (1964, S. 496).

"Die Kriegskonterbande

a) Unter Kriegskonterbande versteht man jene Güter, die ihrer Beschaffenheit nach für Kriegszwecke geeignet sind, von einem kriegführenden Staat als Konterbande erklärt wurden und sich auf einem privaten Seetransporte zu einem Kriegführenden hin befinden. Die Ware muss also, um als Konterbande zu gelten, auch eine feindliche Bestimmung (destination hostile) aufweisen.

Seit der Entwicklung des modernen Krieges sind aber nahezu alle Güter mit Ausnahme der Kunst- und Luxusgegenstände Konterbande geworden.

Konterbandewaren unterliegen, auch wenn sie im neutralen Eigentum stehen und sich auf neutralen Schiffen befinden, dem Prisenrecht. Der neutrale Staat ist zwar nicht verpflichtet, seinen Staatsangehörigen die Beförderung solcher Güter zu verbieten, er muss aber dulden, dass sie von den Kriegführenden aufgebracht und ohne Entschädigung eingezogen werden.

Die Londoner Seerechtsdeklaration unterscheidet, einer älteren Lehre folgend, zwischen absoluter und relativer Konterbande. Absolute (unbedingte) Konterbande sind jene Güter, die ausschliesslich für Kriegszwecke verwendbar sind, während unter relativer (bedingter) Konterbande jene Waren verstanden werden, die sowohl für Kriegs- als auch

Friedenszwecke benützt werden können. Diese Unterscheidung ist aber nur dann von rechtlicher Bedeutung, wenn daran Rechtsfolgen geknüpft werden. Solche Rechtsfolgen finden sich in der Londoner Seerechtsdeklaration, da nach ihr die absolute Konterbande eingezogen werden kann, wenn sie für das feindliche oder vom Feinde besetzte Gebiet bestimmt ist (Art. 30), während für die relative Konterbande ausserdem notwendig ist, dass sie für die feindliche Armee oder die feindliche Verwaltung bestimmt ist (Art. 33). Da die Londoner Seerechtsdeklaration aber nicht ratifiziert wurde, ist die angeführte Unterscheidung praktisch bedeutungslos.

b) Nach der von den amerikanischen und britischen Prisengerichten herausgebildeten Doktrin von der 'einheitlichen' oder 'fortgesetzten' Reise (continuous voyage) verfällt eine Konterbande auch dann dem Prisenrecht, wenn sie zwar zunächst nach einem neutralen Hafen bestimmt ist, aber zu vermuten ist, dass sie schliesslich nach einer Umladung oder auch auf einem Landweg in das feindliche Gebiet gelangen soll. In diesen Fällen wird auch der erste einwandfreie Teil der Reise als dolos betrachtet.

c) Im Gegensatze zu den Beweisregeln der Londoner Seerechtsdeklaration trifft nach der Prisenjudikatur der beiden Weltkriege immer den Eigentümer die Beweislast, dass der verdächtige Transport nicht für den Feind bestimmt ist.

d) Umstritten ist die Behandlung der Nichtkonterbande auf einem aufgebrachten Schiff. Nach einer auch von der Londoner Seerechtsdeklaration übernommenen Auffassung unterliegen die dem Eigentümer der Konterbande gehörenden Nichtkonterbandewaren, die sich an Bord desselben Schiffes befinden, ebenfalls der Einziehung (Art. 42). Diese Ansicht nennt man die Theorie der feindlichen Ansteckung (hostile infection). Allgemein anerkannt ist aber, dass das persönliche Eigentum der Besatzung und der Fahrgäste, soweit es sich nicht um Konterbande handelt, nicht weggenommen werden darf.

e) Es besteht keine einheitliche Praxis darüber, wann ein Schiff, das Konterbande befördert, selbst der Einziehung unterliegt. Nach der vorherrschenden, auch von Art. 40 der Londoner Seerechtsdeklaration übernommenen Auffassung ist eine solche Einziehung zulässig, wenn die Ladung nach Wert, Gewicht, Umfang oder Fracht überwiegend aus Konterbande besteht.

f) Weder die neutralen Kriegsschiffe noch die auf ihnen befindlichen Güter unterliegen dem Prisenrecht. - Sie können daher im Verwaltungswege eingezogen werden" (1964, S. 498-500).

"Neutrale Staatshandelsschiffe, die sich an den Kriegsunternehmungen beteiligen oder den Kriegführenden Konterbande liefern, können wie feindliche Staatsschiffe ohne Entschädigung weggenommen werden" (1964, S. 495).

*von der Heydte*

"Unter Konterbande oder Banngut versteht man nach klassischem Völkerrecht 'jene Güter, die ihrer Beschaffenheit nach für Kriegszwecke geeignet sind, von einem kriegführenden Staat als Konterbande erklärt wurden und sich auf einem privaten Seetransport zu einem Kriegführenden hin befinden. Die Ware muss also, um als Konterbande zu gelten, auch eine feindliche Bestimmung (destination hostile) aufweisen'. (Verdross).

Die Eigentumsverhältnisse sind für den Konterbandebegriff ohne jede Bedeutung; neutrales Eigentum gilt ebenso als Konterbande wie das Eigentum von Staatsangehörigen Kriegführender. Kriegführende Staaten können nach klassischem Völkerrecht Konterbande, die sie auf hoher See auf neutralen Schiffen antreffen, in einem förmlichen Verfahren vor einem Prisengericht entschädigungslos enteignen. Besteht die Ladung eines neutralen Schiffes nach Wert, Gewicht oder Umfang überwiegend aus Konterbande, ist der kriegführende Staat nach klassischem Völkerrecht befugt, auch das neutrale Schiff selbst zu beschlagnahmen und entschädigungslos zu enteignen.

Im modernen Völkerrecht hat der Begriff Konterbande seinen ursprünglichen Sinn und seine einschränkende Bedeutung verloren. Die Konterbandelisten der kriegführenden Staaten beider Weltkriege haben nahezu alle Güter mit Ausnahme von Kunst- und Luxusgegenständen zur Konterbande erklärt; nach der von den angelsächsischen Prisengerichten entwickelten - und heute fast allgemein anerkannten - Lehre von der 'einheitlichen Reise' (engl.: continuous voyage) gilt ausserdem eine Ware dann als Konterbande, wenn sie zunächst für einen neutralen Hafen bestimmt, jedoch zu vermuten ist, dass sie in diesem neutralen Hafen nur umgeladen und auf den See- oder Landweg in Feindgebiet gebracht werden soll. Von Ausnahmen abgesehen erscheint damit im modernen Völkerrecht jedes Gut, das direkt oder auf Umwegen in das Feindgebiet gebracht werden soll, als Konterbande.

Um festzustellen, ob ein neutrales Schiff Konterbande mit sich führt, sind alle Schiffe der Kriegführenden im hoheitlichen Dienst berechtigt, neutrale Handelsschiffe auf hoher See anzuhalten, zu überprüfen und im Verdachtsfall zu durchsuchen. Während das klassische Völkerrecht forderte, dass diese Durchsuchung unter dem geringstmöglichen Zeitaufwand für den Neutralen dort stattzufinden habe, wo das Schiff angehalten wurde, lässt das moderne Völkerrecht nach herrschender, wenn auch nicht unbestrittener Lehre und nach übereinstimmender Praxis der Kriegführenden des zweiten Weltkriegs zu, das neutrale Schiff zu zwingen, einen Hafen des kriegführenden Staates anzulaufen, von dessen Schiff es angehalten wurde, um die Überprüfung und Durchsuchung in diesem Hafen vorzunehmen (sog. Kursanweisung; engl.: diversion).

Um der Durchsuchung zu entgehen, kann ein neutrales Schiff den Konsul der

kriegführenden Macht, von dem es eine Anhaltung befürchtet, vor dem Auslaufen um eine Vorprüfung der Fracht und um Ausstellung eines Navicert genannten Unbedenklichkeitszeugnisses bitten, das es von einer Untersuchung auf hoher See bezw. der Kursanweisung zum Zwecke der Untersuchung befreit.

Ob die neutralen Staaten in ihren Hoheitsgewässern diese Vorprüfung von Schiffen durch die Konsuln kriegführender Staaten zu dulden nach Völkerrecht befugt - oder gar gehalten - sind, ist strittig; u. E. lässt sich die Duldung eines solchen Aktes kaum mit dem Begriff der integralen Neutralität vereinen.

Nach der Praxis der Prisengerichte der beiden ersten Weltkriege trifft die Beweislast dafür, dass die Ladung eines Schiffes nicht Konterbande ist, den Eigentümer" (1960 Bd. 2, S. 290-291).

*von Glahn*

"Few areas in the sphere of international law have caused as many disputes to arise as the problem of what goods are to be regarded as contraband of war and therefore subject to seizure by a belligerent.

Concept of Contraband. All authorities agree that the concept of contraband always involves two primary factors: the nature of the goods in question (their susceptibility of belligerent use) and an enemy destination. For several centuries statesmen and jurists also were in agreement that there existed three categories: (a) absolute contraband, (b) conditional contraband, and (c) noncontraband - even though these terms were not always used in practice.

Since the days of Hugo Grotius. a neutral supplying a belligerent with goods primarily useful for the prosecution of the war had to be regarded as being on that belligerent's side and such goods could be captured and condemned by an opposing belligerent: such goods, traditionally embracing arms and other war materials, were classified as absolute contraband. Goods useful in both peace and war and destined for a belligerent country were subject to seizure at an opposing belligerent's choice and could be included in the category of conditional (occasional) contraband. Goods obviously not contributing to a belligerent's war effort were considered to be noncontraband and could not be seized lawfully.

It became the practice of states to draw up lists of absolute and conditional contraband at the outbreak of hostilities. As war became more technological in character and as the 'nation in arms' became increasingly a reality, more and more items were added to the list of conditional contraband goods while, at the same time, more and more items from that category were shifted to the absolute contraband lists. By the end of the First World War almost every item conceivably of use to the enemy was on the absolute contraband lists of both sides: even rubber dolls were included, since that material could he converted into war

materials. And World War ll saw such an extension of the concept of absolute contraband that just about every commodity was subject to seizure and condemnation.

Doctrine of Continuous Voyage. In the determination of the lawfulness of such seizure, the doctrine of continuous voyage played a key rôle. This concept had its origin in the so-called 'Rule of the War of 1756'. In that conflict between Great Britain and France, the latter, being cut off from direct trade with its colonies by British naval superiority, waived hitherto asserted monopolies and permitted neutral Netherlands vessels to carry on trade between the colonies and the mother country, under special licenses. Other neutrals were, however, still barred from such trade. The British prize courts correctly assumed that the Dutch vessels engaged in this trade had identified themselves with the French cause to an extent justifying seizure and condemnation of both vessels, and cargoes. When the French opened such colonial trade as well as their coastal trade to all neutrals in 1793, Great Britain extended the Rule of 1756 to all such neutral commerce. The United States accepted and followed this expanded doctrine and, during the American Civil War, extended the concept of continuous voyage to contraband. Repeated decisions of the Supreme Court affirmed that if contraband goods, ostensibly destined for a neutral country, were eventually to be carried on to a belligerent country, that ultimate destination became the governing factor and the goods could be seized and condemned on their way to the neutral country. Subsequent extensions of the doctrine applied it also to shipments which would go from the ostensible neutral destination to their ultimate belligerent destination by way of land transport.

Major maritime powers happily seized on this new doctrine, and it found general application in the Boer War as well as in both World Wars. In all instances, however, seizure of goods under the doctrine of continuous voyage had to be undertaken on the high seas and not in neutral waters, for that would have violated neutral territorial jurisdiction.

It was mentioned earlier that the lists of contraband goods were increased enormously in this century. As late as 1909 the Declaration of London still maintained the three categories of absolute and conditional contraband, and provided for a third list of 'free' goods, centered mostly on textiles, rubber, metallic ores, and paper. However, almost as soon as the First World War had begun, these distinctions became blurred and then vanished during the course of the conflict, at least for practical purposes. Certainly the division between absolute and conditional contraband disappeared, and the list of free goods was reduced almost to the vanishing point.

The burden of proof of the forbidden nature or destination of goods aboard neutral vessels used to be based on the papers aboard the ship. This old-fashioned reliance disappeared, for obvious reasons, when the doctrine of continuous voyage in its expanded form was applied to such shipments, since in every instance the papers in question would give an innocent, neutral destination. Hence, one of the interesting aspects of the application

of the doctrine during the First World War had to do with the 'rationing' of neutrals. The major belligerents in that conflict collected statistics on the average imports of certain commodities by selected neutral states over a period of years before 1914. When it could be shown that shipments of such goods greatly exceeded the average prewar imports, a presumption of ultimate enemy destination was asserted and the goods were seized and condemned.

Navicert System. In modern war, therefore, the burden of proof is shifted to the captor government which has to prove to its own prize courts that the seized cargo was indeed destined for an opposing belligerent and consisted of prohibited goods.

In order to permit an unhindered flow of legitimate trade between neutrals themselves as well as between them and belligerents, a number of devices have been developed during recent wars. First, during World War I, came a series of agreements concluded between the British government and merchants' associations in various neutral countries. Those instruments provided for a guarantee by the merchants that goods imported by them would not reach the enemies of Great Britain, while the latter in turn undertook not to interfere with shipments to the merchants' associations, subject to exceptional instances of suspected fraud. A little later the famous 'navicert system' was evolved. This consisted originally of the granting by the British government of 'letters of assurance' to neutral shipping companies after the cargoes of particular shipments had been investigated and approved. Beginning in March, 1916, American shippers began to utilize similar documents, called 'navicerts', issued to them by Allied diplomatic and consular agents in the United States. These documents allowed a vessel and its cargo to proceed without hindrance from the United States to its neutral destination - thus obviating the delay normally involved by enforced inspection in a British port. As the war went on, the navicert system was expanded greatly and was applied also to shipments from Latin America. Navicerts were reintroduced at the outbreak of World War II and expanded even beyond the scope the system had attained in the earlier conflict. A final expansion of the system took place in June, 1941, when 'mailcerts' began to be issued by the British Ministry of Economic Warfare in order to pass packages and letters containing merchandise through the British contraband control. …

Doctrine of Infection. What would be the effect on innocent goods carried aboard a neutral vessel if the latter were found to carry contraband commodities belonging to the same owner as did the innocent goods? Here enters a famous theory known as the 'doctrine of infection'. For over 250 years, British prize courts, followed later by similar agencies in such countries as the United States and Japan and ultimately incorporated in the 1909 Declaration of London, have ruled that if innocent goods belonging to the same owner as contraband goods are found on a neutral vessel, the 'innocent' goods are subject to seizure and condemnation.

Disposition of Captured Neutral Vessels. A captured neutral vessel is not supposed to be

sunk or otherwise destroyed but is to be taken to the nearest port of the captor for action by a prize court. This is an old principle of customary law, reinforced by Article 48 of the Declaration of London. However, Article 49 of the same instrument provides that if such transfer to a belligerent port entails great danger to the captor, the vessel may be destroyed provided it is liable to condemnation by a prize court. During both World Wars the Allied Powers opposing Germany observed Article 47 fairly well, but German practice in World War I and Axis practice in the Second conflict, was more often the destruction of captured vessels than attempts to bring such to a port of the captor state. In extenuation of these acts, particularly on the part of Germany, it should be pointed out that British naval superiority made it exceedingly difficult and dangerous for German prize crews to try to bring captured Allied or neutral merchant vessels into German ports for judicial action.

Finally, a modern development full of perplexing questions to the jurist has been the emergence of neutral governments as such dealing in contraband goods. A lawful belligerent attempt to stop such traffic is bound to lead to an immediate dispute between two states. This vexatious kind of neutral activity had its origin early in the Second World War. As yet, the legal conclusions to be drawn from such obvious unneutral services have not been delineated clearly" (1965, pp. 648-652).

*Wengler*

„Auf See ist von jeher den Kriegführenden eine direkte Einwirkung auf die Unterstützung möglich, die von Privatpersonen eines neutralen Staates an einen Feindstaat geleistet wird, auch wenn damit keine völkerrechtswidrige Verletzung der Neutralität durch den Heimatstaat verbunden ist. Wird von einem neutralen Schiff sogenannte Konterbande zum Feindstaat befördert, so darf - im Prinzip - das neutrale Schiff angehalten und die Konterbande ohne Entschädigung weggenommen werden. Desgleichen darf ... die Konterbande, die auf einem dem Seebeuterecht unterliegenden feindlichen Schiff befördert wurde, mit der Einziehung des feindlichen Schiffes ebenfalls entschädigungslos eingezogen werden, falls sie nicht schon wegen 'feindlichen' Eigentums eingezogen wird. Denkbar ist auch die Einziehung von Konterbande auf einem Schiff, das die Flagge des einziehenden Staates selbst führt.

Als neutrales Schiff gilt in diesem Zusammenhang jedes Schiff, welches rechtmässig die Flagge eines neutralen Staates führt und nicht als 'feindliches' Schiff behandelt werden kann. Als Konterbande dürfen heute alle Güter behandelt werden, die der feindlichen Kriegführung direkt oder indirekt dienlich sein können, auch wenn sie nicht unmittelbar an die feindliche Armee oder an staatliche Einrichtungen des Feindstaates geliefert werden. Die Bestimmung nach einem vom Feindstaat beherrschten Hafen begründet eine Vermutung für die feindliche Endbestimmung, die durch den Nachweis widerlegt werden kann, dass das Gut in einen neutralen Staat weiterbefördert werden soll; umgekehrt kann aber auch ein nach einem

neutralen Hafen bestimmtes Gut eingezogen werden, wenn es seiner Art nach Konterbandegut ist, und wenn nachweisbar ist, dass endgültige Bestimmung des Gutes nach Absicht des Lieferanten oder seines Abnehmers ein Feindstaat ist (Grundsatz der fortgesetzten Reise). Befindet sich an Bord eines Schiffes Konterbande, so unterliegen nach einer nicht unbestrittenen Praxis auch Güter, die nicht Konterbande sind, aber demselben Eigentümer gehören wie die Konterbande, der Wegnahme. Desgleichen unterliegt das Konterbande befördernde Schiff der Wegnahme, wenn die Konterbande unter der Ladung nach Wert oder Gewicht oder Volumen überwiegt, und wenn das Schiff auf der Reise mit dieser Ladung (in delicto) aufgebracht wird.

Stehen die auf einem neutralen Schiff beförderten Konterbandegüter bereits während der Fahrt in feindlichem Eigentum, so stellt sich die Frage, ob sie kraft Seebeuterechts oder als Konterbande eingezogen werden, nicht; hingegen ist es seit dem 19. Jahrhundert anerkanntes Völkergewohnheitsrecht, dass Güter 'feindlicher' Eigentümer, welche nicht Konterbande darstellen, auf neutralen Schiffen nicht Gegenstand des Seebeuterechts werden können. Vor allem Export aus dem Feindstaat mit neutralen Schiffen kann also, auch wenn das Eigentum nicht bereits vor der Verschiffung auf einen neutralen Staatsangehörigen übergegangen ist, nur erfasst werden, wenn dies in Durchbrechung des normalen Völkerrechts als Repressalie erfolgt und erfolgen darf" (1964 Bd. 2, S. 1444-1446).

"Im Gegensatz zum feindlichen Schiff darf sich das neutrale Schiff nicht gegen eine Anhaltung und Durchsuchung auf Konterbande zur Wehr setzen. Leistet es Widerstand oder ruft es feindliche Kriegsschiffe zur Hilfeleistung herbei, so kann es versenkt werden. Die Abwehr der Untersuchung neutraler Handelsschiffe durch begleitende neutrale Kriegsschiffe dürfte als neutralitätswidriger Akt zu gelten haben. Ist eine Durchsuchung auf Konterbande auf hoher See nicht durchführbar, so kann das angehaltene neutrale Schiff in einen von dem anhaltenden Staat beherrschten Hafen geleitet werden; ob blosse Kursanweisung ohne dauernde Überwachung während der Fahrt genügt, ist zweifelhaft. Könnte das neutrale Schiff wegen Überwiegens der Konterbande oder wegen neutralitätswidriger Dienste selbst eingezogen werden, und ist seine Wegführung in einen Hafen des anhaltenden Staates nicht möglich, so kann die Versenkung des Schiffes unter denselben Bedingungen erfolgen wie die Versenkung eines erbeuteten feindlichen Handelsschiffes, also unter Sicherung des Lebens der auf dem Schiff befindlichen Menschen. Wird das neutrale Schiff von dem anhaltenden Staat eingebracht oder vorher versenkt, so ist die Rechtmässigkeit der Einziehung von Konterbande bzw. des Schiffes selbst durch Prisengerichtsurteil festzustellen.

Ein kriegführender Staat kann Verfahren einführen, welche eine Durchsuchung bzw. Anhaltung eines neutralen Schiffes überflüssig machen, insbesondere indem die

Nichteinziehbarkeit der Ladung schon vor Antritt der Reise mit verbindlicher Wirkung für die Schiffe eines kriegführenden Staates von einem Organ dieses Staates festgestellt wird. Ob die dazu erforderliche Prüfung durch die Konsulate des kriegführenden Staates auf neutralem Gebiet stattfinden darf, kann zunächst im Verhältnis zwischen diesem Staat und dem neutralen Staat fraglich werden, da die normalen Befugnisse des Konsuls nach Völkergewohnheitsrecht derartige Amtshandlungen meist nicht decken. Selbst wenn aber der neutrale Staat zustimmt, so liegt in der Duldung einer solchen Tätigkeit von Staatsorganen eines kriegführenden Staates auf neutralem Gebiet jedenfalls dann eine Neutralitätsverletzung, wenn die Erlaubnis zu solchen Prüfungen nur einem der kriegführenden Staaten erteilt wird, oder wenn der neutrale Staat es duldet, dass die Erteilung von 'navicerts' an die Antragsteller durch Konsulate davon abhängig gemacht wird, dass sie sich zusätzlichen Auflagen des prüfenden Staates im Interesse seiner Kriegführung unterwerfen" (1964 Bd. 2, S. 1447-1448).

*Wengler* schränkt aber die Legitimität der Einwirkungsrechte Kriegführender auf See ein, indem er festhält: "Die einschlägigen Normen sind durchweg nicht in verbindlicher Weise kodifiziert. Der Kodifikationsversuch der Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 ist nicht in Kraft getreten, und nicht wenige ihrer Bestimmungen sind umstritten" (1964 Bd. 2, S. 1444 Fussnote 4).

### 3-222.254 Unterbindung neutralitätswidriger Dienste

*Berber*

"Unter Leistung neutralitätswidriger Dienste wird verstanden die Teilnahme eines neutralen Schiffes an Feindseligkeiten, die Beförderung von Truppen oder einzelnen Militärpersonen und Beamten eines Kriegführenden, die Übermittlung von Nachrichten an einen Kriegführenden, die Unterstellung unter den Befehl eines Kriegführenden, die Charterung durch ihn, die Fahrt in einem Geleitzug des Kriegführenden usw. Bei leichter Verletzung unterliegt das Schiff, falls nicht in minder wichtigen Fällen von einem Prisenverfahren überhaupt abgesehen wird, bei schwerer Verletzung das Schiff und die dem Schiffseigentümer gehörende Ladung der Wegnahme im Prisenverfahren" (1962 Bd. 2, S. 224).

*Kelsen*

"Belligerents are permitted, however, to take certain measures to prevent the subjects of a neutral state from rendering various forms of assistance to an enemy. The neutral state, in turn, is obliged to acquiesce in the exercise by belligerents of repressive measures

international law permits the latter to take against neutral subjects who are engaged in … the performance of unneutral services" (1966, p. 161).

*Menzel*

"Mit neutralitätswidriger Unterstützung oder feindlicher Unterstützung bezeichnet man das Verhalten von Angehörigen neutraler Staaten, die in besonderer Weise den einen Kriegführenden gegen den anderen unterstützen.

Staatsangehörige neutraler Staaten können zwar als einzelne in den Dienst eines Kriegführenden treten. Sie werden dann den anderen Angehörigen der bewaffneten Streitkräfte gleichgestellt und können sich z. B. bei der Gefangennahme nicht auf ihre Neutralität berufen und Entlassung verlangen. Sie dürfen allerdings auch nicht als illegale Kombattanten betrachtet werden. Liegen Verstösse gegen das Kriegsrecht vor, so darf keine strengere Bestrafung verhängt werden, als gegenüber einem Angehörigen eines kriegführenden Staates (V, 16, 17). Nach dem V. Haager Abkommen kann er sich jedoch 'auf seine Neutralität' berufen, wenn er lediglich 'polizeiliche oder Zivilverwaltungsdienste' geleistet hat (V, 18 b).

Dieser Gedanke der Verwirkung der Stellung als Neutraler findet sich auch im Seekriegsrecht. Die Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 zeichnet im dritten Kapitel ('neutralitätswidrige Unterstützung') eine Reihe von gewohnheitsrechtlich anerkannten Tatbeständen auf, bei denen das neutrale Schiff der Einziehung durch einen Kriegführenden unterliegt. Dies ist der Fall, wenn es feindliche Truppen befördert (mit Wissen des Eigentümers, des Charterers oder des Kapitäns) oder eine Reise ausschliesslich zu dem Zweck unternommen hat, um 'einzelne in die feindliche Streitmacht eingereihte Personen' zu befördern oder wenn es der Nachrichtenübermittlung im Interesse des Feindes dient (Art. 45). Als feindliches Kriegsschiff wird ein Schiff behandelt, wenn es an den Feindseligkeiten teilnimmt, von der feindlichen Regierung gechartert ist, unter dem Befehl eines feindlichen Agenten steht oder ausschliesslich zum Truppentransporter bestimmt ist (Art. 46). Aber es gilt nach Art. 47 nicht als eine Neutralitätsverletzung, wenn 'in die feindliche Streitmacht eingereihte Personen' (d. h. auch Reservisten) von Kriegführenden von Bord eines neutralen Schiffes geholt und zu Kriegsgefangenen gemacht werden. Die deutsche Prisenordnung vom 28.8.1939 … enthielt ähnliche Vorschriften (Art. 38-42).

Für den Luftkrieg enthalten die - nicht bindendes Recht gewordenen - sog. Haager Luftkriegsregeln von 1923 ebenfalls einen Katalog von Handlungen, nach denen ein Kriegführender gegenüber 'neutralen Privat-Luftfahrzeugen' ein Wegnahmerecht hat. Die dort behandelten Fälle gleichen den maritimen Tatbeständen, führen als weiteren Grund aber auch z. B. das Fehlen oder Führen falscher Kennzeichen auf (Art. 53).

In einem mehr mittelbaren Sinn tritt eine Verwirkung der sich sonst aus der Zugehörigkeit zu einem neutralen Staat ergebenden Rechtsstellung bei Personen ein, die sog. 'riskante Kriegshandlungen' begehen. Hierzu zählt z. B. der Blockadebruch und die Spionage. Sowohl der Blockadebrecher als auch der Spion handeln nicht völkerrechtswidrig. Doch gibt das Völkerrecht den Kriegführenden das Recht, in einer Art Selbsthilfeaktion gegen diese Personen vorzugehen (Beschlagnahme des Schiffes, Bestrafung nach staatlichen Gesetzen wegen Spionage). Diese Massnahmen können unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Täters ergriffen werden, so dass auch hier ein Verlust des Rechtsschutzes als Neutraler eintritt" (1962, S. 401-402).

*Reuter*

"Assistance hostile. - Les violations de la neutralité qu'un navire de commerce neutre peut commettre en dehors du cadre de la contrebande de guerre et de la violation d'un blocus sont désignées par le terme 'assistance hostile'.

On a rangé sous ce terme des actes tels que le transport de dépêches ou de personnes destinées à combattre dans les rangs ennemis, ou le concours donné à des opérations militaires (ravitailleurs, informateurs). La Déclaration de Londres élabora sur ces matières des compromis entre des pratiques nationales auxquelles les belligérants retournèrent dès 1916.

Faut-il considérer qu'un navire de commerce neutre qui se met entièrement au service économique d'un Etat ennemi et de ses intérêts est assimilable à un navire ennemi ? D'après la pratique internationale, on serait tenté de répondre affirmativement. Ce n'est pas douteux quand il s'agit d'un affrètement complet au profit de l'ennemi (art. 46, 3°, Déclaration de Londres). Dans le passé, on avait, de même, décidé (règle anglaise de 1756) qu'un navire qui effectuait des transports réservés exclusivement en temps de paix par l'ennemi à sa marine nationale, était assimilable en temps de guerre à un navire ennemi. Les belligérants ont fait un pas de plus lorsqu'ils ont déclaré que les navires qui acceptaient de se soumettre aux facilités de contrôle organisées par l'ennemi, tant en ce qui concerne le droit de visite, que les autres mesures prévues par lui (navicerts, ship-warrants) étaient ipso facto assimilables à des navires ennemis ; on en arrive à un régime tel que les navires neutres sont considérés comme ennemis dans tous les cas, au moins par l'un des belligérants, soit parce qu'ils acceptent un contrôle, soit parce qu'ils ne l'acceptent pas. La Déclaration de Londres, plus mesurée, avait bien prévu qu'était assimilable à un navire ennemi le navire de commerce 'sous les ordres ou sous le contrôle d'un agent placé à bord par le gouvernement ennemi'.

On peut donc vérifier pour l’assistance hostile, ce qui est vrai de presque toutes les

théories de la guerre maritime : poussée à l'extrême, elle en arriverait à absorber à elle seule tous les autres motifs de confiscation" (1968, p. 345-346).

*Rousseau*

"Interdiction de l'assistance hostile. - On entend par assistance hostile (unneutral service) la fourniture ou la prestation à un belligérant de services incompatibles avec la neutralité et qui, techniquement, ne se confondent ni avec la violation d'un blocus ni avec le transport de contrebande de guerre. De bonne heure la pratique internationale a estimé que de tels agissements exposaient le navire neutre - et a fortiori national ou allié - qui s'en rendait coupable à la sanction normale en l'espèce, c'est-à-dire à la capture et à la confiscation.

La théorie traditionnelle distinguait : a) l'assistance hostile indirecte (transport occasionnel de personnes ou de dépêches à destination ou pour le compte de l'ennemi) ; b) l'assistance hostile directe, qui s'analysait dans une immixtion du navire dans les hostilités (participation directe aux hostilités, acceptation des ordres ou du contrôle de l'ennemi, services spécifiques rendus de manière exclusive à l'ennemi, tels que services de ravitaillement ou de renseignements). Cette distinction n'a plus aujourd'hui qu'un intérêt didactique, les Etats belligérants traitant de la même manière les deux cas d'assistance hostile. Au cours des deux guerres mondiales notamment, l'Angleterre et la France ont toujours assimilé le simple transport de réservistes rejoignant leur centre de mobilisation ou de recrutement au transport de passagers individuels 'incorporés' dans les forces armées ennemies au sens de l'article 45-1° de la déclaration de Londres de 1909 et passibles comme tels de capture et d'arrestation. On notera qu'une exception traditionnelle concerne les agents diplomatiques ennemis trouvés sur un navire neutre, soustraits à la capture en raison de leur qualité même (affaire du Trent survenue en 1861 au cours de la guerre de Sécession et qui aboutit à la relaxe d'agents sudistes trouvés à bord d'un paquebot britannique par un croiseur américain)" (1968, p. 383-384).

*Starke*

"Traditionally, the doctrine of unneutral service relates to the duties of neutral citizens in maritime warfare, and was regarded as an analogue of the doctrine of contraband. Confusion is due to this analogy, because it seemed to confine unneutral service to the carriage or transport by neutral vessels of persons and despatches, which assist one belligerent, and against which its opponent is empowered to take measures by confiscation and (if necessary) by destruction of the vessel.

It is, however, a doctrine much broader than this analogy suggests; nor in these days is it confined to ships at sea, but must include aircraft, which in time of war are commonly used for the transport of persons important to a belligerent's war effort. Summing up the doctrine

of unneutral service, it may be laid down that it is the duty of the owners or persons in charge of a neutral vessel or aircraft not by any acts or conduct on their part to employ the vessel or aircraft for objects or purposes (other than carriage of contraband or breach of blockade) which may advance the belligerent interests of one State and injure the same interests of the opponent. For such acts or conduct, a belligerent who is or may be injuriously affected thereby, may stop the vessel or aircraft, and remove therefrom the persons improperly carried, and - in more serious cases - capture the vessel, and condemn it or certain portions of its cargo by proceeding before a Prize Court.

The more usual guilty activities of unneutral service are transport of members of the enemy armed forces, carriage of despatches to the enemy, taking a direct part in the hostilities, operating under charter to the enemy, and the transmission of intelligence in the interests of the enemy" (1967, pp.467-468).

"The category of persons, the carriage of whom may involve an unneutral service, includes serving members of the armed forces, reservists subject to orders of mobilization, and, semble, now, scientists important to the enemy's war effort" (1967, p. 468 footnote 3).

*Verdross*

"Das Neutralitätsrecht durchbricht auch den Grundsatz der Meeresfreiheit, da es den kriegführenden Staaten ausnahmsweise erlaubt, neutrale Handelsschiffe auf hoher See zu beschlagnahmen, wenn entweder der Tatbestand des Blockadebruches, der Zuführung von Konterbande oder der neutralitätswidrigen Unterstützung vorliegt" (1964, S. 496).

*Verdross* schreibt unter der Überschrift "Die feindliche (neutralitätswidrige) Unterstützung (Quasi-Konterbande)": "Während ein neutrales Schiff, das an den Feindseligkeiten teilnimmt, wie ein feindliches Schiff behandelt werden kann, kann ein neutrales Schiff, das einzelne Soldaten, Agenten für einen Kriegführenden und Nachrichten befördert, wie ein Konterbande führendes Schiff behandelt werden.

Die nichtratifizierte Londoner Seerechtsdeklaration (1909) regelt diese Frage in den Art. 45-47, die mit der Staatenpraxis übereinstimmen" (1964, S. 500).

*von der Heydte*

"Als neutralitätswidrige Unterstützung des Kriegsgegners, die einen Kriegführenden berechtigt, ein neutrales Schiff aufzubringen und entschädigungslos einzuziehen, gilt

1. die Beförderung einzelner zum Kriegsstand des Gegners gehörender Personen und die Beförderung von Nachrichten im Interesse des Kriegsgegners, vorausgesetzt, dass diese Beförderung einer der Zwecke der Reise des Schiffes ist,

2. die Beförderung von geschlossenen Truppenabteilungen des Kriegsgegners oder

von Personengruppen, die während der Fahrt Operationen des Feindes unterstützen, vorausgesetzt, dass diese Beförderung mit Wissen des Eigentümers, des Charterers oder des Kapitäns des Schiffes erfolgt.

In beiden Fällen spricht man von einer Quasikonterbande. Neutrale Schiffe, die ausschliesslich zur Beförderung feindlicher Truppen oder zur Nachrichtenübermittlung im Dienste des Kriegsgegners bestimmt sind oder von der feindlichen Regierung gechartert sind oder unter dem Befehl oder der Aufsicht einer von der feindlichen Regierung an Bord gesetzten und von ihr abhängigen Person stehen oder schliesslich sich unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligen, können wie Handelsschiffe des Kriegsgegners behandelt werden.

Wird ein neutrales Handelsschiff aus den genannten Gründen von einem kriegführenden Staat beschlagnahmt und enteignet, so kann nach weitverbreiteter Lehre und Praxis der kriegführende Staat regelmässig auch die gesamte Ladung dieses Schiffes - auch wenn sie nicht Konterbande darstellt – beschlagnahmen und enteignen. Man spricht in diesem Fall von einer Ansteckung (engl.: hostile infection) der Ladung. Nicht enteignet darf hingegen das persönliche Eigentum der Besatzung und der Fahrgäste werden, wenn es sich dabei nicht um Konterbande handelt.

Nach allgemein anerkannter Doktrin sind neutrale Handelsschiffe, die unter dem Geleit neutraler Kriegsschiffe fahren, von der Durchsuchung befreit; neutrale Handelsschiffe, die von feindlichen Kriegsschiffen begleitet werden, können hingegen jedenfalls wie feindliche Handelsschiffe behandelt werden" (1960 Bd. 2, S. 291-292).

*von Glahn*

"Neutral ships are subject to capture and condemnation if they engage in unneutral services or hostile assistance, in the terminology of the Declaration of London. The latter instrument asserted the existence of two categories of unneutral services (Arts. 45, 46), but this distinction was dropped in practice at about the middle of the First World War. Henceforth the traditional rule prevailed again: a neutral ship performing services for an enemy belligerent will be treated as an enemy ship.

What are unneutral services? The Declaration of London listed them and the list is quite instructive.

Proscribed Passengers. A neutral ship may not carry persons incorporated in the armed forces of a belligerent. If such individuals travel individually and not in uniform, then the direct knowledge of the ship's master or owner has to be proven before the vessel may be condemned. However, if such proscribed passengers are found aboard a neutral vessel, without the knowledge mentioned, they may be made prisoners of war and removed from the vessel even when the latter is not subject to capture.

Proscribed Services. A neutral vessel may not participate directly in hostilities; it may not be under the orders or control of an agent placed aboard by a belligerent government; it may not be in the exclusive service of such a government; it may not be exclusively engaged at the time in the transport of belligerent troops; it may not be engaged at the time in the transmission of intelligence in the interests of a belligerent government.

The classic case in the history of unneutral service was that of the British mail steamer Trent. In 1861 a Union cruiser stopped the Trent, then on its way from Havana to St. Thomas, and took from it by force two Confederate commissioners, Mason and Slidell, on their way to London and Paris, respectively. The Union government asserted that since dispatches constituted contraband, the bearers of such dispatches fell 'under the same condemnation'. The British answer insisted that the office held by the two seized men did not in any manner make them contraband. The Government of the United States released the two captives, however, in view of the fact that they had been removed from the Trent; it believed that the correct procedure should have been to bring the vessel for examination before a prize court.

Another famous case involving the concept of unneutral service was that of the Manouba. This vessel, a French mail steamer, was stopped during the Italo-Turkish War in 1912 by an Italian warship and taken to the Italian port of Cagliari. Aboard the Manouba were twenty-nine Turkish citizens suspected of being incorporated in the Turkish armed forces. The Italian captain made no demand for the surrender of these enemy citizens until Cagliari was reached. There the Turks were removed from the Manouba and the vessel was released, having been in port one day. There was no evidence that the owners and the master of the ship had acted in bad faith. The French government protested against the taking of the Manouba to Italy, and the dispute eventually was submitted to the Permanent Court of Arbitration. The tribunal awarded damages to France because the arrest of the vessel should have been preceded by a demand for the surrender of the Turks, but emphasized that such a demand would have been lawful on suspicion of the character of the passengers in question.

Enemy Male Citizens of Military Age. More recent decisions, particularly during World War II, have shown that a belligerent nowadays appears to possess a right to remove male enemy citizens of military age and apparently good health from neutral vessels even if such individuals are not members of an enemy's armed forces. The presumption justifying such capture is that the individuals in question, under generally prevailing conscription laws, will be incorporated in such forces when they reach their own country and must be considered to be on their way to swell the ranks of an enemy's military or naval forces.

Communications. Other aspects of unneutral service, much emphasized in the days before radio communications, centered on the carrying of enemy dispatches, an act

universally considered to represent assistance to an enemy, hence leading to confiscation of the vessel engaged in such carriage. Such dispatches would nowadays involve communications between a belligerent government and its nonaccredited agents in neutral countries, as well as those addressed to persons in the military service of a belligerent.

On the other hand, a neutral vessel may lawfully carry communications between a belligerent government and its accredited diplomatic and consular agents in neutral countries and may also carry such agents themselves without being guilty of an unneutral service. On rare occasions, diplomatic agents of enemy belligerents have been removed from neutral vessels, but in every major case, following strong protests, such personages have been released again. …

Convoy Service. Still another and not too common instance of unneutral service is represented by the acceptance, on the part of a neutral vessel, of an enemy belligerent's safe-conduct or convoy. In every modern instance of such a practice, the captured neutral vessel was condemned for aligning itself on the side of the enemy belligerent.

It should be mentioned, before leaving this subject, that if a neutral vessel is condemned for performance of an unneutral service, its cargo, regardless of ownership or nature, is normally condemned with the vessel" (1965, pp. 652-654).

*Wengler*

"Werden auf neutralem Schiff feindliche Kombattanten befördert, auch ohne dass das Schiff zu solchem Zweck in den Dienst einer feindlichen Regierung gestellt wurde, so können die betreffenden Kombattanten - die gleichsam menschliche Konterbande darstellen - vom Gegner kriegsgefangen und das Schiff selbst kann eingezogen werden, wenn die Reise speziell zur Beförderung dieser Kombattanten angetreten wurde, oder falls die beförderten Kombattanten auf der Fahrt die Kriegsoperationen unterstützen. Dass sonstige Mitbeförderung von Kombattanten oder von kriegsdienstfähigen Angehörigen des feindlichen Staates zur Wegnahme dieser Personen von einem neutralen Schiff führen darf, ist zu bejahen. Übermittelt das neutrale Schiff selbst - unter heutigen Verhältnissen durchweg durch Funk - Nachrichten, deren Empfang im militärischen Interesse des Feindes liegt, so kann das Schiff deswegen weggenommen werden. Die heute unüblich gewordene Beförderung von schriftlichen Nachrichten für den Feind gilt dann nicht als Leistung neutralitätswidriger Dienste (unneutral service, assistance hostile) und Wegnahmegrund, wenn es sich um reine Briefpostsendungen handelt, die durch die 11. Haager Konvention von 1907 als unverletzlich erklärt wurden. Eine direkte Unterstützung der feindlichen Kriegsoperationen (z. B. Treibstoffzulieferung) auf See lässt auch das zunächst neutrale Schiff zu einem 'feindlichen' Schiff werden, während das Fahren im feindlichen Konvoi das neutrale Handelsschiff zum Objekt warnungsloser Vernichtung macht. Das neutrale Schiff

wird ferner wie ein feindliches Schiff behandelt, wenn seine Verwendung von der Regierung eines Feindstaates kontrolliert wird, was nicht nur in Gestalt der Charterung durch die feindliche Regierung, sondern auch in der Unterstellung unter ein vom Feindstaat dirigiertes System der Bewirtschaftung von Transportraum geschehen kann" (1964 Bd. 2, S. 1446-1447).

## 3-222.255 Blockade

*Berber*

"Die Blockade ist die Sperrung des Zugangs zur feindlichen Küste (die auch die vom Feind besetzte eigene Küste umfassen kann) oder zu Teilen von ihr (partielle Blockade) durch Kriegsschiffe (oder Flugzeuge) des Gegners mit dem Ziel, die Ein- und Ausfahrt von Schiffen aller Staaten zu verhindern. Obwohl also die Blockade unmittelbar gegen Kriegführende gerichtet ist, trifft sie gleichermassen Kriegführende und Neutrale. Im Gegensatz zur Belagerung, deren Ziel die Eroberung ist, zielt die Blockade nur auf die Absperrung; sie dient sowohl militärischen als wirtschaftlichen Kriegszielen, ist allerdings hinsichtlich der zweiten Zielsetzung im 1. und im 2. Weltkrieg durch viel radikalere Massnahmen des Wirtschaftskrieges ergänzt und schliesslich weitgehend ersetzt worden.

Die Blockade muss universell, d. h. nichtdiskriminierend sein, also gegen Schiffe aller Nationen im Sperrgebiet gleichmässig angewendet werden, was aber nicht ausschliesst, dass im Einzelfall eine konkrete Erlaubnis für den Ein- oder Austritt erteilt werden kann.

Die Blockade der feindlichen Küste oder von Teilen von ihr tritt nicht automatisch mit dem Kriegsausbruch ein, sondern sie hängt von drei teils formellen, teils tatsächlichen Voraussetzungen ab:

a) sie muss formell erklärt werden;

b) sie muss der neutralen Schiffahrt notifiziert werden, sei es generell durch diplomatische Mitteilung an die neutralen Staaten, sei es durch allgemeine Notifikation im Blockadegebiet, sei es durch spezielle Notifikation an die einzelnen betroffenen Schiffe; nach anglo-amerikanischer Praxis soll die Notifikation durch die faktische Kenntnis des neutralen Schiffes von der Blockade ersetzt werden können (de-facto-Blockade);

c) schliesslich ist zwingendes Erfordernis der Rechtsgültigkeit einer Blockade ihre Effektivität, 'd. h. sie muss durch eine Streitkraft aufrechterhalten werden, die ausreichend ist, um den Zugang zur feindlichen Küste wirklich zu verhindern' [§ 4 Pariser Seerechtsdeklaration 1856].

Beim Fehlen der Voraussetzungen einer rechtsgültigen Blockade tritt ihre Hauptwirkung gegenüber neutralen Schiffen, nämlich das Recht der Wegnahme wegen Blockadebruchs, nicht ein.

Das Erfordernis der Effektivität schliesst die sog. fiktive oder Papierblockade aus, die ohne die Entsendung von Kriegsschiffen an die feindliche Küste diese durch eine blosse Kundmachung für blockiert erklärt. Solche Papierblockaden wurden vor allem von England in seinen Kriegen mit Frankreich im 18. Jahrhundert, aber auch von Napoleon mit der sog. Kontinentalsperre von 1806 verhängt, während Russland seit der bewaffneten Neutralität von 1780 sie bekämpfte. Für den Intensitätsgrad der tatsächlichen Absperrung ist nach kontinentaler Auffassung eine geschlossene Kette der Beschiessungsmöglichkeit erforderlich, nach anglo-amerikanischer Auffassung genügt eine ernsthafte Ergreifungsgefahr. Die von England im 1. und 2. Weltkrieg durchgeführten Massnahmen einer quasi-Blockade (long-distance-blockade), die einer Blockade der neutralen Häfen gleichkam, war mit den rechtlichen Erfordernissen einer völkerrechtlichen Blockade nicht mehr vereinbar, wurde von England selbst als Repressalienmassnahme, also als an sich rechtswidrig, gekennzeichnet und von den USA im 1. Weltkrieg bis zu ihrem eigenen Kriegseintritt aufs heftigste als 'unvereinbar mit dem Geist und den Prinzipien des Wesens des Kriegsrechts' [Oppenheim (1952 Vol. 2), p. 793; in Oppenheim, L. (1952). International Law: Vol. 2. Disputes, War and Neutrality (7th ed., ed. by Lauterpacht, H.). Longmans] bekämpft. Die von Oppenheim aus diesen wiederholten Völkerrechtsbrüchen abgeleitete These [Oppenheim (1952 Vol. 2), pp. 796-797] ihre Wiederholung in aufeinanderfolgenden Kriegen müsse als eine Entwicklung des latenten Prinzips des Blockaderechts betrachtet werden, wonach der Kriegführende, der die effektive Herrschaft über das Meer besitze, berechtigt sei, seinen Gegner der Benützung des Meers für den Zweck der Schiffahrt durch seine eigenen Schiffe wie des Handels von neutralen Schiffen mit ihm zu berauben, ist rechtlich ganz ungerechtfertigt: ex iniuria ius non oritur.

Damit ein neutrales Schiff den Sanktionen der Blockade, also insbesondere dem Prisenverfahren, unterworfen werden kann, muss es den sog. Blockadebruch begangen haben. Nach kontinentaler Auffassung ist dafür nötig faktischer Versuch des Durchbruchs durch die Blockadelinie verbunden mit der Absicht des Durchbruchs der Blockade trotz Kenntnis von ihrer Existenz, nach angelsächsischer Auffassung genügt schon dieses letztere subjektive Moment. Eng damit zusammenhängend ist die ebenfalls verschiedene Deutung des Begriffs der 'Ergreifung auf frischer Tat', die Voraussetzung für die Geltendmachung der Rechtsfolgen der Blockade gegenüber dem neutralen Schiff ist. Nach kontinentaler Auffassung liegt Ergreifung auf frischer Tat nur vor, solange das blockadebrechende Schiff sich tatsächlich auf der Blockadelinie befindet oder anschliessend von einem Blockadeschiff ununterbrochen verfolgt wird (hot pursuit). Nach angelsächsischer Auffassung [Oppenheim (1952 Vol. 2), p. 789] wird in Ausbildung der an sich zum Konterbanderecht gehörenden Lehre von der fortgesetzten Reise (continuous voyage) davon ausgegangen, dass ein Blockadebrecher so lange auf frischer Tat sich befindet, als er

seine Reise vom blockierten Hafen zum Zielhafen und zurück zu seinem heimatlichen Ausgangshafen nicht beendet hat. Damit wird die lokal begrenzte Blockade ins Uferlose ausgedehnt. Erst recht lässt sich die Seesperre, durch die ganze Teile des Meeres zu Kriegs- oder Sperrzonen erklärt werden, innerhalb deren neutrale Schiffe nach Prisenrecht behandelt oder schliesslich sogar warnungslos versenkt werden, nicht auf das örtlich begrenzte Blockaderecht, dessen Kern die Effektivität ist, stützen, aber auch nicht auf das Recht zum Minenlegen, da sie ja hierauf gerade nicht beschränkt ist.

Nach der Ergreifung wird der Blockadebrecher dem Prisenverfahren unterworfen; im Falle einer Feststellung rechtswidrigen Blockadebruchs werden Schiff und Ladung eingezogen.

Die Blockade wird beendet: durch Friedensschluss (regelmässig nicht schon durch den Abschluss eines Waffenstillstands), durch freiwillige Aufhebung von seiten der Blockademacht, durch faktische Vertreibung der Blockadeschiffe durch den Gegner, durch den nach Errichtung der Blockade eintretenden Mangel an Effektivität, durch die Eroberung der blockierten Küste durch die Blockademacht selbst" (1962 Bd. 2, S. 189-191).

"Um die neutralitätsgefährdende alliierte Tätigkeit auf ihrem Staatsgebiet zu unterbinden, schloss die Schweiz mit den Alliierten Blockadeabkommen, durch die sie selbst die Kontrolle übernahm und dem neutralen Handel freiwillige Selbstbeschränkungen auferlegte" (1962 Bd. 2, S. 226).

*Briggs*

"The belligerent right of blockading enemy ports was extended during the 1st and 2nd World Wars into a practice - by long-range 'blockade' and other devices - of cutting off all the sea-borne commerce of the enemy, with the consequence that even neutral ports near the theatre of military operations were, in effect, subjected to blockade" (1952, p. 1041).

*Kelsen*

"Belligerents are permitted, however, to take certain measures to prevent the subjects of a neutral state from rendering various forms of assistance to an enemy. The neutral state, in turn, is obliged to acquiesce in the exercise by belligerents of repressive measures international law permits the latter to take against neutral subjects who are engaged in … breach – or attempted breach – of blockade" (1966, p. 161).

"The rules of general international law concerning breach of blockade … impose various obligations upon individuals and establish individual responsibility for the violation of these obligations. By authorizing the belligerents to seize neutral vessels and to confiscate them through decisions of their prize courts for breach of blockade, general international law

imposes upon the owners and masters of neutral vessels - not upon the neutral state - the obligation to refrain from committing this delict and makes the owner of the vessel individually responsible for the delict" (1966, p. 206).

*Lewin und Kaljushnaja*

"Die Seeblockade, das heisst die Sperrung des Zugangs zur feindlichen Küste von See her, durch die Seestreitkräfte muss tatsächlich wirksam sein. Das bedeutet, dass die Seestreitkräfte den Zugang zu den blockierten Küsten wirksam sperren müssen. Neutrale Staaten werden vom Tag des Beginns der Blockade, den Grenzen des blockierten Küstenbereichs und der Frist, die neutralen Schiffen zum Auslaufen gewährt wird, unterrichtet. Blockadebruch hat die Beschlagnahme des Schiffes und seiner Ladung zur Folge" (1967, S. 410 *Dawydow*).

*Menzel*

"Blockade. Ein früher häufiger als heute angewendetes Mittel ist die Verhängung der Blockade über fremde Häfen oder Küsten. Die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 hat den Grundsatz der Effektivität der Blockade aufgestellt. Das war notwendig geworden, weil die sog. 'Papierblockade', d. h. die Verhängung nichteffektiver Blockaden dazu geführt hatte, dass sich der neutrale Handel völliger Willkür ausgesetzt sah. Aus der Blockade folgt nämlich das Recht, den sog. 'Blockadebrecher' zu beschlagnahmen (Schiff und Ladung). Wird nun eine Papierblockade verhängt, so kann der betr. Staat jedes Schiff wegnehmen, das den Versuch der Blockadedurchbrechung macht. Der Blockierende läuft dabei kein Risiko. Der Grundsatz der Effektivität zwingt die Blockierenden, durch ein sog. Blockadegeschwader die Sperrung der Häfen bzw. der Küsten durchzuführen. Dies ist zu gleicher Zeit nur an wenigen Stellen möglich, da der Blockierende Seestreitkräfte nur in beschränktem Ausmass zur Verfügung hat. Auf diese Weise wird die Beschränkung des Handels zwischen Kriegführenden und Neutralen auf ein Mindestmass herabgesetzt. Tatsächlich gibt es kaum mehr echte Blockaden (im I. Weltkrieg noch 3 Fälle). Dies hängt auch damit zusammen, dass die Blockademacht heute ihre blockierenden Seestreitkräfte einem erhöhten Risiko aussetzt (Luftkriegsmassnahmen, U-Boote).

Der Blockadezweck wird heute vielfach dadurch erreicht, dass eine 'Fernblockade' errichtet wird. Sie besteht in der ständigen Kontrolle der Meereseingänge (z.B. Nordsee: Linie Norwegen-Faröer, Ärmelkanal), die noch durch die Errichtung von Minensperren auf kleine Passagemöglichkeiten intensiviert werden kann. Auf diese Weise erfolgt eine Überwachung der Handelswege ohne eigentliches Blockaderisiko.

Rechtlich bedenklich ist dagegen die Errichtung von 'Sperrzonen', Seesperren usw. Sie bedeutet eine Einschränkung der freien Schiffahrt und damit eine Beeinträchtigung der

Neutralen. Im I. Weltkrieg wurde sie meist als Repressalienmassnahme verhängt, womit die grundsätzliche Rechtswidrigkeit zugegeben wurde. Sie ist vor allem dann unzulässig, wenn die warnungslose Versenkung der feindlichen und sogar der neutralen Schiffe angedroht und durchgeführt wird" (1962, S. 382-383).

*Reuter*

"Blocus. - Le blocus d'une côte ou d'un port est constitué par la présence d'une force navale suffisante pour empêcher les navires d'entrer dans les lieux bloqués ou d'en sortir.

La théorie du blocus a toujours oscillé dans la pratique internationale entre deux formules. Selon la première (blocus proprement dit), le blocus est un siège de la terre par la mer, avec une présence navale suffisante pour constituer autour des lieux bloqués un champ de bataille en puissance ; la confiscation des navires qui traversent ce champ de bataille est la sanction d'une situation proprement militaire. Le blocus ainsi conçu ne peut être que limité à des fragments de côte très étroits ; il n'a d'ailleurs été possible qu'à une époque où il correspondait aux données techniques de la guerre navale. Selon la seconde (quasi-blocus ou blocus à longue distance), le blocus n'est que l'expression d'une interdiction de commercer avec l'ennemi que les belligérants entendent appliquer aux neutres.

Il résulte de cette définition que le quasi-blocus est contraire à la théorie traditionnelle de la neutralité. Il est donc rare qu'il soit proclamé en tant que tel par les belligérants ; toutefois, on passe de la première conception à la seconde par des dégradations quantitatives.

Le blocus régulier est soumis à deux conditions de validité : l'effectivité (suivant le § 4 de la Déclaration de Paris pour être effectifs les blocus doivent être 'maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi') et la publicité ; celle-ci, aux termes des articles 8 à 11 de la Déclaration navale de Londres, doit prendre la forme d'une déclaration par la Puissance bloquante ou ses autorités navales, fixant les limites du blocus dans l'espace et la date de son application, ainsi que d'une double notification aux Puissances neutres par le canal diplomatique et aux autorités locales par le commandant de la force bloquante. La fin du blocus, si elle est volontaire, appelle la même publicité.

En ce qui concerne la connaissance de l'existence du blocus et la tentative, la pratique britannique se contente de présomptions, mais sa sévérité se marque surtout dans la doctrine du voyage continu : le navire neutre transportant de bonne foi une cargaison neutre entre deux ports neutres commet une violation de blocus, si la cargaison doit être acheminée dans la zone bloquée par un autre moyen de transport. Cette solution est injustifiable dans le cadre de la théorie des blocus réguliers ; elle avait été écartée par la Déclaration de Londres (art. 19).

Dans le cas de 'quasi-blocus' ou de 'blocus à longue distance', le blocus s'applique à des

portions très étendues de côte et n'est plus assuré que par des forces navales opérant au loin d'une manière discontinue. Ce n'est plus la police d'un champ de bataille qui est sanctionnée, mais bien l'interdiction de commercer avec l'ennemi pour les neutres eux-mêmes. Cette conception est latente dans la pratique anglo-saxonne du blocus régulier ; elle ne peut être mise en doute dans certaines guerres des XVII$^{e}$ et XVIII$^{e}$ siècles, ainsi que dans la lutte entre l'Angleterre et Napoléon (Blocus continental, décrets du 21 novembre 1806, des 23 novembre et 17 décembre 1807).

Pendant la guerre de 1914-1918, une interruption presque totale du commerce des Empires centraux avec les grandes sources extérieures de leur ravitaillement, surtout en matières premières, fut progressivement réalisée. On a souvent désigné cette situation des termes de blocus ou de quasi-blocus. Mais techniquement parlant, ce n'est pas par l'extension de la théorie classique des blocus réguliers que cette situation a été créée, bien que la correspondance diplomatique présente à ce sujet quelque ambiguïté. En réponse à l'institution d'une zone de guerre allemande autour des Iles britanniques (Première déclaration de guerre sous-marine), les Alliés prirent des mesures de représailles (ordre en Conseil britannique du 11 mars 1915, décret français du 13 mars 1915, créant l'arrêt de marchandises) en vertu desquelles ils interdisaient l'acheminement sur l'Allemagne de marchandises de propriété, de destination ou d'origine ennemie. C'était une dérogation à la règle suivant laquelle le pavillon couvre la marchandise, mais sans application d'un régime de confiscation ; l'importance pratique d'une telle mesure était limitée par le fait qu'elle n'avait qu'un caractère subsidiaire. Des mesures analogues, présentées comme des représailles, furent également décidées par le Royaume-Uni et la France, le 27 novembre 1939. Mais l'arrêt de marchandises, ne frappant, en fait, que les exportations allemandes, ne constituait qu'un des aspects secondaires du quasi-blocus. C'est l'ensemble des mesures appliquées au commerce extérieur de l'Allemagne qui est visé par cette expression, notamment celles relatives à la contrebande de guerre" (1968, p. 342-344).

"On a essayé de construire une théorie dite des 'zones de guerre' (Sperrgebiet, Seesperre) en vertu de laquelle certains espaces de haute mer seraient interdits à la navigation, les navires ennemis y étant automatiquement détruits et les neutres s'exposant à leurs risques et périls de l'être. Ces zones de guerre seraient en fait occupées par des mines sous-marines ou contrôlées par des sous-marins ayant reçu comme instructions de torpiller sans avertissement. Ce furent notamment ces notions qui furent, à partir de février 1915, la hase juridique essentielle de l'action sous-marine allemande. De telles conceptions sont en contradiction avec le régime de la liberté des mers et avec le concept de neutralité" (1968, p. 340).

*Rousseau*

"Le blocus est un mode d'hostilité propre à la guerre sur mer : c'est la mesure par laquelle un belligérant déclare l'interdiction de communications, par entrée ou par sortie, entre la haute mer et le littoral ennemi, interdiction sanctionnée par l'arrestation et la capture de navires qui y contreviennent. Il ne doit être confondu ni avec la police ordinaire des eaux côtières, ni avec la fermeture des ports.

A. Conditions de validité. - L'existence préalable d'un état de guerre n'est pas une condition nécessaire de l'établissement du blocus, la pratique internationale offrant de nombreux exemples de blocus pacifiques à but coercitif. La validité du blocus est en réalité soumise à deux conditions, une condition de fond (l'effectivité) et une condition de forme (la notification).

1° La règle de l'effectivité résulte du paragraphe 4 de la déclaration de Paris du 16 avril 1856, d'après lequel 'les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi'.

Au blocus effectif s'oppose le blocus fictif (ou blocus sur papier, ou blocus de cabinet) qui, lui, est parfaitement irrégulier. Il consiste dans un ordre écrit déclarant bloqué le littoral ennemi, alors qu'aucun bâtiment de guerre n'est envoyé sur les lieux. Si le blocus fictif est dangereux, c'est en raison de son double corollaire (droit de prévention et droit de suite), qui permet de capturer en tous lieux tout navire 'soupçonné' d'aller vers les lieux bloqués ou d'en venir. Inauguré par les Pays-Bas à l'égard des ports de Flandre aux XVI$^{e}$ et XVII$^{e}$ siècles, repris par l'Angleterre contre la France durant la guerre de l'Indépendance américaine, le procédé provoqua les réactions des neutres (organisation des Ligues de neutralité armée en 1693 et 1780). Mais ce sont surtout les guerres de la Révolution et de l'Empire qui marquèrent l'épanouissement du système (ordre en conseil britannique du 16 mai 1806, décret de Berlin du 21 nov. 1806 par lequel Napoléon établissait le blocus continental, décrets de Milan des 23 nov. et 17 déc. 1807).

2° Quant à la deuxième condition de validité du blocus, l'exigence de notification, c'est une mesure de publicité : le principe fondamental qui domine la matière est en effet que le blocus n'est opposable aux neutres qu'autant qu'ils l’ont connu.

En pratique, on distingue trois sortes de notifications : a) la notification générale, adressée par la voie diplomatique aux Etats tiers (art. 11-1° de la déclaration de Londres de 1909) ; b) la notification sur les lieux, qui complète la précédente et qui est effectuée par le commandant de la force bloquante aux autorités locales, maritimes et consulaires du littoral ou du port bloqué (art. 11-2° de la déclaration de Londres) ; c) la notification spéciale, destinée aux navires eux-mêmes et incombant aux bâtiments de l'escadre bloquante (inscription sur les livres de bord des navires trouvés dans le voisinage de la zone bloquée). Encore ce dernier type de notification, autrefois propre à la pratique française, est-il

aujourd'hui tombé en désuétude.

B. Effets du blocus. - Trois idées dominent la matière : a) l'effet immédiat du blocus est d'interdire toute communication avec les lieux investis ; b) il y a par suite délit de rupture de blocus pour les navires neutres qui tenteraient de passer outre à l'interdiction ; c) la violation du blocus entraîne pour son auteur des sanctions appropriées, en l'espèce la capture du navire, celle-ci pouvant intervenir avant que le navire contrevenant ait franchi la ligne de blocus (droit de prévention) et pendant le voyage de retour (droit de suite).

Les formes mêmes que revêtent les opérations navales à l'époque contemporaine ont considérablement diminué l'efficacité du blocus, les dangers d'attaque des sous-marins contre l'escadre bloquante ne devant pas être sous-estimés en la circonstance. Cette considération explique le déclin des blocus réguliers à l'époque contemporaine" (1968, p. 367-368).

*Starke*

"The law as to blockade represents a further restriction on the freedom of neutral States to trade with belligerents.

A blockade occurs when a belligerent bars access to the enemy coast or part of it for the purpose of preventing ingress or egress of vessels or aircraft of all nations. The blockade is an act of war, and if duly carried out in accordance with the rules of warfare, is effective to deny freedom of passage to the shipping or aircraft of other States. Under the Declaration of Paris, 1856, which is declaratory of prior customary international law, a blockade is binding only if effective, and the effectiveness of a blockade is conditioned by the maintenance of such a force by the belligerent as is 'sufficient really to prevent access to the enemy coast'.

Ships which break a blockade by entering or leaving the blockaded area are liable to seizure by the belligerent operating the blockade in the same way as contraband cargoes, and after capture must be sent to a port for adjudication on their character as lawful prize. Generally, the cargoes carried by such ships will also suffer condemnation by a Prize Court unless those who shipped the goods prove to the Court's satisfaction that the shipment was made before they knew or could have known of the blockade.

The practice of States varies greatly as to what is deemed to constitute a breach of blockade. For instance, practice is not uniform on the point whether a neutral vessel must have actual formal notice of the blockade. According to Anglo-American juristic opinion and practice, it is sufficient to establish presumptively that those in charge of the neutral vessel knew that a blockade had been established. The commander of a neutral vessel who sails for an enemy port knowing that it is blockaded at the beginning of the voyage ought to expect that it will be in the same state when he arrives in the vicinity of the port; and anything

which can be proved to affect him with knowledge at the date of departure, for example, publication of a declaration of blockade, will render the vessel and its cargo liable to the penalties for breach of blockade. According to the French theory, the neutral vessel is not affected by presumptions as to continuance or cesser of blockade, but the commander of the vessel on approaching the blockaded area is entitled to individual warning from one of the blockading squadrons, the fact of the notification being entered in the vessel's log-book with specific mention of the hour, date, and place of notification. It is only for subsequent attempts to enter the blockaded area that the neutral vessel is liable to seizure.

Apart from the matter of actual or constructive notice to neutral vessels, it is an established rule of international law that a blockade must be properly declared and notified to neutral States with a specific statement as to the date when the blockade begins and the geographical limits of the coastline to which access is barred. Secondly, in accordance with the rule of effectiveness, the blockade must be maintained by a sufficient and properly disposed force, rendering ingress or egress by other vessels a matter of material danger. This principle is supported by authoritative British judicial pronouncements. … The size of the blockading force and the distance at which it operates from the blockaded coast are alike immaterial, provided this test of danger to neutral vessels be satisfied. Thus in the Crimean War in 1854, a single British cruiser commanding the one navigable approach to the Russian port of Riga at a distance of one hundred and twenty miles was deemed sufficient to constitute a blockade of the port. United States judicial decisions and practice are to the same effect as the British authorities.

In the First World War, the British Navy enforced a 'long-distance' blockade of Germany through ships and squadrons operating often more than one thousand miles from German ports. The objections raised to this type of blockade were that it extended across the approaches to the ports and coastline of neighbouring neutral countries and that it was in many respects ineffective. It was first instituted in 1915 as a reprisal for the German decision to attack British and Allied merchantmen in the waters surrounding the British Isles without regard for the personal safety of the passengers or crew. Under British Orders-in-Council, neutral vessels carrying goods of presumed enemy destination, origin, or ownership could be required to proceed to a British port to discharge their cargoes, and might be forbidden to move to a German port. If neutral vessels under colour of permission to proceed to a neutral port, sailed for a German port, they were liable to seizure and condemnation if subsequently caught. Such a blockade was probably not justified according to the rules followed in the nineteenth century, either as a retaliatory measure or as a blockade in the strict sense of that term. The British Government, however, justified the 'long-distance' blockade of Germany by reference to the changed conditions of war, stating that a modern blockade could only be effective by covering commerce with the enemy passing through neutral ports. The

'long-distance' blockade was re-instituted in 1939 in the Second World War, and its rational justification was likewise the necessity for waging 'total' economic warfare against the enemy. In both wars, France took action similar to that of Great Britain. Without Great Britain's predominant naval power in relation to the enemy, the blockade could not have been enforced" (1967, pp. 479-482).

*Verdross*

"Das Neutralitätsrecht durchbricht auch den Grundsatz der Meeresfreiheit, da es den kriegführenden Staaten ausnahmsweise erlaubt, neutrale Handelsschiffe auf hoher See zu beschlagnahmen, wenn entweder der Tatbestand des Blockadebruches, der Zuführung von Konterbande oder der neutralitätswidrigen Unterstützung vorliegt" (1964, S. 496).

"Die Blockade

a) Man versteht unter der Blockade die Absperrung eines feindlichen oder vom Feinde besetzten Hafens oder Küstenstriches durch die Streitmacht des Gegners. Nach Art. 4 der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 müssen die Blockaden 'um rechtsverbindlich zu sein, effektiv sein, d. h. durch eine Streitmacht aufrechterhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirksam (réellement) zu verhindern' (Grundsatz der Effektivität). Die blosse Erklärung, dass ein Hafen- oder Küstenstrich als blockiert anzusehen ist (Fern- und Papierblockade), genügt somit nicht, um die Rechtswirkungen der Blockade hervorzurufen. Ebensowenig genügt eine Blockade durch Steine oder Minen, sie muss vielmehr an Ort und Stelle durch ein Blockadegeschwader aufrechterhalten werden.

Ferner muss eine Blockade, um rechtswirksam zu sein, von der Regierung des blockierenden Staates erklärt und den neutralen Staaten, sowie den Behörden des blockierten Gebietes bekanntgegeben (notifiziert) werden. Die Erklärung hat den Zeitpunkt des Beginnes und die geographischen Grenzen der Blockade zu bestimmen. Nach der nicht ratifizierten Londoner Seerechtsdeklaration ist ausserdem eine Frist festzusetzen, die den neutralen Schiffen zum Auslaufen gewährt werden muss.

Die Schiffe, die trotz Kenntnis der Blockade den Blockadegürtel, sei es von der See oder von der blockierten Küste aus zu durchbrechen versuchen (Blockadebruch), können aufgebracht und ohne Entschädigung eingezogen werden.

Gemäss Art. 23 des Genfer Abkommens über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 sind jedoch die Vertragsstaaten verpflichtet, allen Sendungen von Medikamenten, Sanitätsmaterial und von Gegenständen für den Gottesdienst, die ausschliesslich für die Zivilbevölkerung bestimmt sind, sowie allen Sendungen von unentbehrlichen Lebensmitteln, Kleidern und Stärkungsmitteln, die für

Kinder unter 16 Jahren, Schwangere oder Wöchnerinnen bestimmt sind, freien Durchlass zu gewähren, wenn Sicherheit besteht, dass sie nicht für andere Zwecke verwendet oder sonst missbraucht werden. Eine Kontrolle durch die Schutzmacht kann verlangt werden.

b) Keine Blockaden waren die im Ersten und Zweiten Weltkrieg verfügten Seesperren (long-distance blockade). Die erste Seesperre würde von Grossbritannien am 2. November 1914 verhängt. Sie erklärte die Nordsee als Kriegsgebiet (military area), das von den neutralen Schiffen ohne schwerste Gefährdung nicht befahren werden konnte.

Gegen diese Massnahmen erliess das Deutsche Reich als Repressalie die Sperrgebietserklärung vom 4. Februar 1915, nach der alle feindlichen, im Sperrgebiet betroffenen Handelsschiffe ohne vorherige Anhaltung und Durchsuchung zerstört werden sollten (beschränkter U-Bootkrieg). Am 4. Mai 1916 wurde der U-Bootkrieg eingestellt, aber am 12. Januar 1917 als Repressalie auch gegen neutrale, im Sperrgebiet befindliche Schiffe mit der Begründung wieder aufgenommen, dass sich die neutralen Staaten der Sperre der Gegenseite gebeugt haben (unbeschränkter U-Bootkrieg). Am 31. Juli 1940 verhängte Grossbritannien eine Blockade über Deutschland, die mit der Verhängung der Blockade Grossbritanniens durch die deutsche Erklärung vom 17. August 1940 beantwortet wurde.

Diese Seesperren waren keine Blockaden im Rechtssinne, da sie nicht durch ein Blockadegeschwader an Ort und Stelle aufrechterhalten wurden und teilweise auch neutrale Küsten und Häfen umfasst haben, was ausnahmslos verboten ist.

c) Die Blockade hat aber ihre frühere Bedeutung verloren, seitdem nahezu alle Güter Konterbande geworden sind, so dass ihre Wegnahme in einer viel einfacheren Weise, als durch die Verhängung einer Blockade möglich ist. Sie spielt nur noch bei lokalen Kriegen eine Rolle" (1964, S. 497-498).

*von der Heydte*

"Das klassische Völkerrecht unterschied das Blockadegebiet von der übrigen hohen See. Blockade ist ursprünglich militärische 'Belagerung' von der See aus; ihr Sinn war bis ins 19. Jh. hinein, eine feindliche Hafenstadt oder einen befestigten Hafen - meist in Verbindung mit einer Belagerung vom Lande her - zur Übergabe zu zwingen. Im 19. Jh. änderte sich dieser Sinn der Blockade: Aus der rein militärischen wurde die Handelsblockade, aus der Blockade einzelner Häfen die Blockade der gesamten Küste eines Feindstaates. Durch die Blockade sollte dem Feindstaat die Zufuhr von der See her abgeschnitten und er durch die damit bedingte Verknappung aller Hilfsmittel – also nicht nur der Kriegsmittel - zum Nachgeben veranlasst werden. Während nach klassischem Völkerrecht im Seekriegsgebiet ausserhalb des Blockadegebietes nur Schiffe, die Konterbande führten, und diese Konterbande selbst beschlagnahmt und aufgrund eines Prisenurteils enteignet bzw. notfalls auch vernichtet werden konnten, liess das klassische Völkerrecht im Blockadegebiet (engl.: area of

blockade) die Beschlagnahme, die Enteignung und notfalls auch die Vernichtung jedes Schiffes und jedes Gutes zu, das für einen blockierten Hafen bestimmt war.

Das klassische Völkerrecht setzte dabei der Ausdehnung des Blockadegebiets klare Grenzen. Durch die Blockade durfte zunächst der Zugang zu neutralen Häfen und Küsten nicht verhindert werden; ausserdem musste die Blockade jedenfalls 'effektiv' sein, d. h. in den Worten der Pariser Seerechtsdeklaration 'durch eine Streitmacht aufrechterhalten werden, die hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes tatsächlich zu verhindern'. Das klassische Völkerrecht beschränkte damit das Blockadegebiet auf den tatsächlichen Operationsraum des an Ort und Stelle zur Verfügung stehenden 'Blockadegeschwaders', das eine Art Belagerungsgürtel um die blockierte Küste legte (engl.: in-shore oder close blockade); die Absperrung der feindlichen Küste durch Minenfelder oder gar die blosse Verhängung der Blockade ohne ihre Verwirklichung in der geschilderten Form (sog. Papierblockade) berechtigte ebensowenig zu den im Blockadegebiet zulässigen ausserordentlichen Massnahmen wie eine nach den damaligen Mitteln der Technik notwendig lückenhafte Absperrung der Küste nur durch küstenferne Operationen auf hoher See (engl.: long distance blockade).

Nach klassischem Völkerrecht musste eine Blockade, um rechtswirksam zu sein, ausserdem 'von der Regierung des blockierenden Staates erklärt und den neutralen Staaten sowie den Behörden des blockierten Gebietes bekanntgegeben (notifiziert) werden. Die Erklärung hat den Zeitpunkt des Beginns und die geographischen Grenzen der Blockade zu bestimmen'. (Verdross)" (1960 Bd. 2, S. 313-314).

"Blockadebruch begeht ein Schiff, wenn es trotz Notifikation der Blockade an die Neutralen durch den blockierenden Kriegführenden versucht, einen Hafen oder einen Küstenstrich zu erreichen, der von einem Kriegführenden nicht bloss durch Minen, sondern durch Seestreitkräfte abgesperrt wird, die ausreichen, um den Zugang zur Küste wirksam zu verhindern. Ein Schiff, das Blockadebruch begeht, kann von dem Kriegführenden, der die Blockade verhängt und das Schiff aufgebracht hat, entschädigungslos enteignet werden. Die Entwicklung der Kriegführung zur See in den letzten Jahrzehnten hat die Bedeutung von Blockade und Blockadebruch, die noch im ersten Weltkrieg eine entscheidende Rolle spielten, wesentlich gemindert. An die Stelle der Blockade ist weitgehend die Seesperre und damit an die Stelle des Blockadebruchs der Quasiblockadebruch getreten.

Ein kriegführender Staat ist berechtigt, in dem Raum der hohen See, den er zum Operationsgebiet oder zum Sperrgebiet erklärt hat, die Schiffahrt auch der Neutralen unter der Voraussetzung einzuschränken, dass den Neutralen diese Einschränkung bekanntgegeben wird. Wie weit diese Einschränkungen der neutralen Schiffahrt gehen, ob sie bis zu einem förmlichen Verbot an die Neutralen, einen bestimmten Raum mit ihren

Schiffen zu berühren, oder wenigstens bis zur faktischen Verdrängung der neutralen Schiffahrt aus einem bestimmten Raum führen dürfen und ob die Kriegführenden das Recht haben, in den von ihnen den neutralen Staaten notifizierten Operations- und Sperrgebieten neutrale Handelsschiffe warnungslos zu versenken, ist in Theorie und Praxis ebenso umstritten, wie die andere Frage nach dem erlaubten Umfang eines solchen Operationsgebietes oder Sperrgebietes. Jedenfalls ist ein kriegführender Staat berechtigt, neutralen Schiffen in dem von ihm zum Operationsgebiet erklärten Teil der hohen See einen bestimmten Kurs vorzuschreiben; in dem zum Sperrgebiet proklamierten Raum der hohen See ist der kriegführende Staat ausserdem jedenfalls berechtigt, Minenfelder anzulegen. Anderseits dürfen die Massnahmen der Kriegführenden jedenfalls nicht so weit gehen, dass durch sie der Handel neutraler Staaten über die hohe See völlig unterbunden wird" (1960 Bd. 2, S. 289-290).

"Im modernen Völkerrecht hat die Blockade weitgehend ihre Bedeutung verloren. Die Erweiterung der Konterbandelisten, durch die schliesslich fast jedes mittelbar oder unmittelbar für den Feindstaat bestimmte Gut zur Konterbande erklärt wurde und die grundlegende Veränderung, die die Seekriegsführung durch U-Boot-Waffe und Flugzeug erfahren hatte, liessen allmählich die Massnahmen, die das klassische Völkerrecht nur in einem Blockadegebiet gestattete, als im gesamten Seekriegsgebiet rechtlich erlaubt erscheinen. An die Stelle des Begriffs des Blockadegebietes traten die anderen Begriffe des Gefahren- oder Warngebiets, des Sperrgebiets und des Operationsgebiets. Über das, was unter den einzelnen Begriffen zu verstehen ist, haben sich bisher allerdings ebensowenig allgemeingültige Vorstellungen durchgesetzt wie über die Grenzen der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Proklamation solcher Gebiete.

Jedenfalls muss klarer, als dies bisher meist geschieht, zwischen Gebieten unterschieden werden, in denen Kriegführende das Recht beanspruchen, bestimmte feindliche und neutrale Handelsschiffe wie feindliche Kriegsschiffe zu behandeln - d. h. ohne Warnung anzugreifen und zu versenken - und zwischen Gebieten, in denen Kriegführende das Recht beanspruchen, alle angetroffenen Schiffe, welche Flagge sie auch führen und welcher Art sie auch sein mögen - mit Ausnahme neutraler Kriegsschiffe und der Lazarett- und Kartellschiffe - wie feindliche Kriegsschiffe zu behandeln und deshalb ohne Warnung anzugreifen und zu versenken. Durch Proklamation der erstgenannten Art wird der neutrale Handel in den genannten Gebieten nur bestimmten Vorschriften unterworfen - etwa der, das in Frage kommende Gebiet bei Nacht nicht abgeblendet oder überhaupt nicht zu berühren, oder es nur im Geleit von Kriegsschiffen des die Sperre verhängenden Kriegführenden zu befahren -, im zuletztgenannten Fall wird hingegen der neutrale Handel völlig unterbunden. Ob die Proklamation eines Sperrgebietes der zuletztgenannten Art mit dem Völkerrecht noch

vereinbar ist, erscheint mehr als fraglich. Die Kriegführenden des 1. und des 2. Weltkrieges haben derartige Sperren stets nur unter Berufung auf den Rechtstitel der Repressalie verhängt; sie sind dabei meist auf den energischen Widerspruch der neutralen Staaten gestossen.

Eine weitere Unterscheidung, die u. E. notwendig ist, jedoch nicht immer gemacht wird, ist die zwischen Warn-, Gefahren- oder Sperrgebieten, die tatsächlich Raum militärischer Operationen sind, und Gebieten, die nur zu Operationsgebieten erklärt werden, ohne dass in ihnen militärische Operationen erfolgen. In dem Raum, in dem militärische Operationen tatsächlich stattfinden, stehen den Kriegführenden, die an diesen Operationen beteiligt sind, nach verbreiteter Ansicht grössere Rechte zu als im übrigen Seekriegsgebiet; anderseits ist die zeitliche Dauer solcher Operationen und damit auch die Zeitspanne, während der Kriegführende die genannten grösseren Rechte in Anspruch nehmen können, notwendig beschränkt.

Warn-, Gefahren- und Sperrgebiete zu hoher See werden im modernen Krieg nicht nur von den kriegführenden Staaten, sondern auch von neutralen Staaten zum Schutze ihrer Schiffahrt und ihres Handels proklamiert, um die Kriegsschiffe aller kriegführenden Staaten oder - im Zeichen einer flexiblen Neutralität - nur eines Kriegsteils von dem betreffenden Teil der hohen See fernzuhalten. Das erste Beispiel eines solchen neutralen Sperrgebiets ist die Sicherheitszone, die in einer Breite von 300 Seemeilen durch eine gesamtamerikanische Deklaration von Panama vom 3.10.1939 längs der Küste des amerikanischen Kontinents geschaffen wurde. Dieser ersten Proklamation eines Warngebietes folgte am 11. September 1941 die Proklamation eines weiträumigen Sperrgebiets in der Ankündigung des Präsidenten der Vereinigten Staaten, dass deutsche und italienische Kriegsschiffe jene Teile der hohen See, deren Schutz für die Verteidigung Amerikas notwendig sei, auf eigene Gefahr berührten und dass die amerikanischen Seestreitkräfte Befehl erhalten hätten, in diesen Gewässern jedes deutsche und italienische Kriegsschiff anzugreifen, das in ihre Sicht käme" (1969 Bd. 2, S. 314-316).

*von Glahn*

"Definition of Hostile Blockade. A hostile or wartime blockade has been defined as 'the blocking by men-of-war of the approach to the enemy coast, or a part of it, for the purpose of preventing ingress and egress of vessels or aircraft of all nations' [Oppenheim (1952 Vol. 2), p. 768]. Unlike the situation encountered in the instance of a pacific blockade, the hostile version applies to all merchant vessels and to all cargoes, irrespective of character or nationality, that attempt to enter or leave the area declared to be under blockade. Any violators may be captured, and their cargoes confiscated. This strict barring of all access is waived, occasionally, only as a matter of comity in the case of neutral warships, and on

grounds of humanity in the case of neutral merchant vessels in distress or engaged in a strictly philanthropic mission not contrary to the war aims of the blockading state.

The modern concept of a hostile blockade had its origin in the sixteenth century when, in 1584, the revolting Dutch provinces declared all ports of Flanders, then still under Spanish control, to be blockaded. Since then, the institution has been developed to a point where it has become a major weapon in the effort to bring about victory on the part of a maritime power against a coastal state.

Thus, while the initial application of a blockade was aimed only at fortified towns and ports along an enemy coast, the concept was broadened and by the time of the Napoleonic wars the entire coast of an enemy state was declared lo be under blockade. The United States viewed this development with disfavor and defended repeatedly, as late as 1859, the total abolition of commercial blockades; this attitude changed drastically, however, with the beginning of the American Civil War, and the Union government promptly and quite successfully blockaded the entire coastline of the Confederacy.

While a few blockades have had primarily strategic objectives, forming a definite part of military operations against an enemy coast or designed to cut off any supply of food from opposing forces in a blockaded area, the bulk of recorded hostile blockades had, in addition, the basic objective of cutting off all commercial relations, i.e., all trade, from that area.

In order to be legal, a hostile blockade must meet certain well-established tests: (a) declaration, i.e., notification of the blockading state to all neutrals of the establishment of the blockade; and (b ) effectiveness of the blockade.

Declaration of a Blockade. Declaration of a blockade may only be made by a belligerent government or by its naval authorities on its behalf and under its explicit authority. The declaration must specify the date of the commencement of the blockade, the geographical limits of the blockaded area, and the period of grace normally permitted neutral vessels to come out of the blockaded area. As far as the third point is concerned, no particular period of time has been specified in conventional law. Customarily, fifteen days have been permitted during which neutral vessels in ballast or with cargoes bought and loaded before the beginning of a blockade have been allowed to leave unhindered. On the other hand, the United States granted thirty days for this purpose during the Spanish-American War, while certain blockades established during the First World War permitted periods ranging from two to four days only. As far as nationality is concerned, any neutral ship desiring to benefit from the period of grace must have possessed neutral nationality before the date of the declaration of the blockade. Thus any transfer of title from enemy to neutral registry after such a date would be regarded as void by the blockading state. Under the same principle which governs the departure of a neutral vessel after the commencement of a blockade, neutral goods shipped into the blockaded area before the blockade may be brought out

again by their neutral owners, within a time limit set by the blockading power.

Knowledge of the existence of a blockade is an essential factor in the lawful capture of a blockade-breaking vessel. In former days, a plea of ignorance of its existence exempted many vessels from capture, but this is no longer true because of the universal prevalence of communication apparatus on modern ocean-going vessels.

Area of Blockade. The 'blockade' is limited to the area of operation of the participating warships (and planes). In view of modern methods of naval warfare, involving aerial and surface operations as well as submarines and mines, a blockading squadron or naval force will tend to station its components at a considerable distance from a blockaded coast, so that the 'area of operations' may assume rather extensive proportions.

An interesting sidelight on national practice is the pursuit of a blockade-runner emerging from the blockaded area and succeeding in penetrating through the blockading force. Anglo-Saxon practice justifies the pursuit of such a vessel until it reaches its destination, while Continental practice defends pursuit only as long as it is carried out by a ship of the actual blockading force.

Disposition of a Captured Neutral Vessel. A neutral vessel seized for an attempted breach of a blockade, either upon ingress or egress, is not to be destroyed; instead, it is to be taken to the nearest port of the captor state (or of one of its allies where a prize court of the captor state may have been established) in order that a proper trial before a prize court may be undertaken. Conviction on a charge of attempting to breach a blockade results in the condemnation of the vessel. The cargo is also condemned if it belongs to the owners of the vessel. If the owners are not the same, the cargo is released only if its owners can prove that at the time of the shipment they did not know, or could not have known, of the vessel's intention to breach the blockade.

Lawful Blockades. Article 18 of the 1909 Declaration of London specifically prohibited the blockading of neutral ports and coasts. On the other hand, no bar exists to a blockade of some of its own ports or coasts by a belligerent if such areas happen to be under enemy occupation and thus assume, in some respects, the character of enemy territory. While such a situation, i.e., enemy occupation of coastal stretches, has occurred frequently , few belligerents have actually established a blockade such as was done by France in 1870 with respect to the ports of Rouen, Dieppe, and Fécamp.

If an international river separates a neutral from a belligerent, the enemy of the latter may lawfully blockade the belligerent part of the river-mouth and the belligerent shore adjacent to it, but may not bar access to the neutral side of the river to vessels and cargoes bound for the neutral state in question.

In view of the resulting advantages, it was not at all surprising that the major maritime Powers quickly combined the doctrine of continuous voyage with the rules governing lawful

hostile blockades. To be sure, Article 19 of the Declaration of London specifically prohibited application of the doctrine to a blockade, but World War I saw the end of that provision with the issuance of a number of British Orders-in-Council (1916) ordering the arrest of neutral vessels attempting to breach a blockade and suspected of carrying goods ultimately destined to arrive in enemy territory.

The United States discussed the application of continuous voyage concepts to blockade with Great Britain during World War I, and some rather strong diplomatic exchanges took place. But the entrance of the United States into the conflict changed the outlook of the United States government, and all hands appeared to agree that modern conditions of warfare made the old-style limited concept of blockade inappropriate except in the instances of a few island states such as Japan or Great Britain. Hence general agreement appears to prevail today that the old 'close' blockade is no longer useful in most instances, that long-range blockades are the only really effective ones, and that the doctrine of continuous voyage may be coupled lawfully with the rules governing blockades.

Paper Blockade. The question of effectiveness must be discussed briefly at this point. Jurists and statesmen are in agreement that a blockade must be effective, must not be a 'paper blockade', if it is to be lawful and binding on neutrals. A valid blockade requires not only naval supremacy on the seas on the part of the blockading stale but the detachment of sufficient forces devoted to the maintenance of the blockade to make the latter effective. But over and beyond the availability of blockading ships and planes, the effectiveness of a blockade is, and must be, a question of fact. Thus only a paper blockade came into being initially when President Lincoln declared, in 1861, a blockade of 3,000 miles of confederate coastline when the Union had at its disposal only forty-two ships, of which only three were of the rating of a frigate. Similarly, effectiveness was lacking during the Crimean War when a single Allied warship claimed lo blockade the Russian port of Riga while stationed 120 miles away from the only navigable channel leading to the port.

Reprisals. Finally it should be mentioned that blockades in time of war have been utilized on many occasions as reprisals, that is, carried on in an illegal manner in order to force an enemy lo desist from previously committed illegal acts. Thus Great Britain issued an Order-in-Council on February 16, 1917, in retaliation for the German War Zone proclamation of January 31, 1917. The British order classified all neutral vessels on their way to or from a neutral port affording access to enemy territory, without calling at a British or Allied port, as carrying goods with an enemy destination or of enemy origin, and provided for the arrest and examination, and prize court disposal, of such vessels.

Belligerent institution of illegal interference with neutral commerce in the name of reprisals naturally places neutral states in a most unfortunate position. Since their interests are affected directly and adversely, it is their obligation to decide which one among the

contending belligerents first broke the law so that neutral reprisals may be instituted against that belligerent or neutral complaints and claims properly lodged. Since neutrals normally would not be anxious to act rashly against a belligerent, for such might drag them into the conflict, they would prefer to lodge their complaints through diplomatic channels – a procedure which is long-drawn-out and, in time of war, frequently unproductive of results" (1965, pp. 654-658).

*Wengler*

"Eine nicht auf Konterbande beschränkte Behinderung des neutralen Seeverkehrs mit dem Feindstaat oder dem von ihm besetzten Gebiet ermöglichen die Sätze über die Blockade feindlicher oder vom Feind besetzter Häfen und Küsten. Die Blockade stellt gewissermassen eine Belagerung von Häfen oder Küsten von der Seeseite her dar und besteht in einer vollständigen Sperre auch des zivilen Verkehrs von und nach dem blockierten Platz. Eine solche Blockade muss den neutralen Staaten notifiziert werden und muss 'effektiv' sein, d. h. eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür gewähren, dass der Versuch eines Blockadebruchs erfolglos sein wird. Versucht ein neutrales Handelsschiff trotz Blockade, den blockierten Hafen anzulaufen oder aus ihm auszulaufen, so kann es ohne Rücksicht auf die Konterbandeeigenschaft seiner Ladung aufgebracht und bei Widerstand oder Fluchtversuch zerstört werden.

Die blockierenden See- oder Luftstreitkräfte müssen sich nicht unbedingt in Küstennähe befinden, sondern die gesamte Küste eines an einem Binnenmeer gelegenen Staates kann auch durch eine Sperre der Eingangsöffnung blockiert werden. Ist eine effektive Kontrolle des Verkehrs mit einer feindlichen Küste in ihrer Gesamtheit dadurch möglich, dass von der Küste entfernte Meeresteile, die zugleich Wege zu neutralem Staatsgebiet darstellen, von dem blockierenden Staat überwacht werden, so ist es bestritten, ob eine Blockade auch dergestalt eingerichtet werden kann, dass neutrale Schiffe, die nachweislich nicht von der blockierten Küste kommen, oder die nach einem neutralen Hafen wollen und keine Konterbande mit feindlicher Bestimmung mit sich führen, durchgelassen werden. Wird zugleich die Gefahr einer Wegnahme von Konterbande durch weitreichende Vermutungen über den feindlichen Bestimmungsort vergrössert, so kommt eine derartige Blockade einer totalen Sperre des neutralen Verkehrs in jenen Seegebieten gleich, wobei eine Befreiung im Einzelfall vom Ermessen des blockierenden Staates abhängt. Eine solche totale Seesperre stellt jedoch ebenso eine Verletzung des Rechts der Neutralen auf freie Benutzung der See, das auch im Kriege besteht, dar, wie wenn Teile der hohen See von einem Kriegführenden - oder auch beiden Kriegführenden - zu Kampfgebiet erklärt werden, in dem jedes Schiff mit warnungsloser Versenkung rechnen müsse. Unzulässig ist es erst recht, wenn von einem Kriegführenden der Verkehr neutraler Schiffe zwischen neutralen Häfen dergestalt

beschränkt wird, dass über das Prisenrecht gegenüber Konterbande mit feindlicher Endbestimmung hinaus neutrale Schiffe nur dann von einer Aufbringung verschont bleiben sollen, wenn sich der Schiffseigentümer (oder sein Heimatstaat) den Bedingungen fügt, die ihm von der Macht gestellt werden, welche der blockierende Staat aufstellt.

Solche Massnahmen gegen die Schiffahrt auf hoher See, welche eine Verletzung der Rechte Neutraler mit sich bringen, können auch nicht allein dadurch gerechtfertigt werden, dass sie als Repressalie gegen völkerrechtswidrige Kriegführung des Gegners bezeichnet werden, da die Neutralen einen eigenen selbständigen Anspruch auf freie Schiffahrt besitzen. Erst eine Verletzung der Neutralitätspflichten durch einen neutralen Staat kann ihm gegenüber eine Überschreitung der Grenzen des Seekriegsrechts als Repressalie begründen" (1964 Bd. 2, S. 1448-1450).

"Die völkerrechtliche Tragweite der Blockade wird erst ersichtlich durch die darin liegende Beeinträchtigung der Neutralen. Dass Kriegs- und Handelsschiffe des Gegners an der Ein- und Ausfahrt aus Häfen des Gegners gehindert werden können, folgt ohnehin schon aus dem Recht zum militärischen Kampf auf See bzw. dem Seebeuterecht" (1964 Bd. 2, S. 1448 Fussnote 3).

### 3-222.256 Verurteilung durch Gericht

*Berber*

"Alle drei Arten des Eingriffs von Kriegführenden in den neutralen Handel [Blockade, Konterbandelisten, Verantwortlichmachung für neutralitätswidrige Dienste] können nur dann zu dem gewünschten Ergebnis führen, wenn die Rechtmässigkeit des Vorgehens des Kriegführenden in einem gerichtlichen Verfahren des Kriegführenden, dem sog. Prisenverfahren, festgestellt wird. Prisen sind die von einem Kriegführenden im Seekrieg beschlagnahmten Schiffe und Waren, die durch den Zuspruch des Prisengerichts zur 'guten Prise' werden, d.h. das Eigentum an ihnen geht auf den beschlagnahmenden Staat über. Das Urteil des Prisengerichts kann gehen:

a) auf Verfall von Schiff und Ladung,

b) auf Verfall von Schiff, aber Freigabe von Ladung,

c) auf Verfall von Ladung, aber Freigabe von Schiff,

d) auf Freigabe von Schiff und Ladung.

Die Prisengerichte sind innerstaatliche Gerichte; der Versuch der 2. Haager Konferenz von 1907, in der XII. Haager Konvention einen Internationalen Prisenhof als Berufungsinstanz zu schaffen, ist mangels Ratifikation gescheitert, so dass das Urteil des obersten nationalen Prisengerichts endgültig ist; es bleibt aber natürlich dem neutralen Heimatstaat des Geschädigten unbenommen, trotz dieses rechtskräftigen Urteils für seinen

Bürger zu intervenieren, wenn er glaubt, dass ihm nach den Prinzipien des internationalen Haftungsrechts Unrecht geschehen ist. Nach den beiden Weltkriegen haben die Siegerstaaten sich das Recht vorbehalten, Prisenurteile der besiegten Staaten zu überprüfen.

Das materielle Prisenrecht ist internationales Gewohnheitsrecht, wird aber von den Prisengerichten meist in der von ihrer nationalen Gesetzgebung und Judikatur geprägten Form angewandt, so dass - zumal angesichts des Mangels einer internationalen Revisionsinstanz - Divergenzen unvermeidlich sind.

Dieses herkömmliche Bild der Einschränkung des Seehandels der Neutralen durch effektive Blockade, Konterbandelisten, Verantwortlichmachung für neutralitätswidrige Dienste und durch herkömmliches Prisenverfahren ist weitgehend überholt" (1962 Bd. 2, S. 224-225; vgl. auch S. 195-196).

*Briggs*

"International law requires, as a justification for seizure of neutral property on the high seas, that the captor prove before a prize court that the alleged contraband goods had an enemy destination when seized" (1966, p. 1040).

*Kelsen*

"There has never been any marked consensus upon the limits to the belligerent's right of determining the procedural rules which are to govern the conduct of its prize courts, even though these rules may be as important in controlling neutral trade as the substantive law of contraband" (1966, p. 165).

*Menzel*

"Prisenverfahren. Das traditionelle Seekriegsrecht gibt den Kriegsschiffen der Kriegführenden das Recht, fremde Schiffe auf hoher See anzuhalten (notfalls unter Gewaltanwendung) und die Ladung auf Bannware zu untersuchen. Bei entsprechendem Ergebnis kann die Ladung oder auch das ganze Schiff beschlagnahmt werden. In diesem Fall ist das Schiff in einen Hafen des Kriegführenden zu verbringen. Als Ausnahmeregelung ist auch die Zerstörung des Schiffes zulässig.

Das endgültige Schicksal der Ladung bzw. von Schiff und Ladung wird von einem Prisengericht durch Urteil bestimmt. Diese Prisengerichte sind nationale Gerichte, die auch an die innerstaatlichen Prisenordnungen gebunden sind. In diesem Verfahren kann der neutrale Schiffseigner usw. sich vertreten lassen. Bestätigt das Prisengericht die Rechtmässigkeit der Beschlagnahme nicht, so kann Entschädigung verlangt werden. Der Vorschlag, den nationalen Prisengerichten einen Internationalen Prisenhof überzuordnen, ist

an dem Widerspruch Grossbritanniens schon vor dem I. Weltkrieg gescheitert" (1962, S. 385-386).

*Reuter*

"Suivant une règle coutumière, la confiscation au titre de prise maritime ne peut devenir définitive que par un jugement respectant les standards internationaux relatifs aux procédures judiciaires. En France, le Conseil des Prises statue en première instance ; en appel la décision est prise par le chef d'Etat, ce qui permet à ce dernier d'appliquer les règles du droit international avec une liberté d'appréciation que les tribunaux ordinaires ne se reconnaissent pas" (1968, p. 325).

*Rousseau*

"C'est un principe fondamental du droit des prises que le jugement de la validité de la prise appartient aux tribunaux de l'Etat capteur - et qu'il lui appartient de manière exclusive. Techniquement, cette mise en œuvre revêt la forme d'un partage de compétences entre le personnel navigant de la marine nationale et les autorités administratives et juridictionnelles terrestres de l'Etat capteur.

Jusqu'ici, la juridiction des prises est restée une institution purement interne, aucun recours international n'existant en la matière. La Convention XII de La Haye du 18 octobre 1907 avait cependant prévu l'institution d'une Cour internationale des prises chargée de juger en appel des décisions des tribunaux nationaux de prises. Mais le refus de ratification par le Gouvernement britannique de la déclaration de Londres de 1909 - qui devait former l'essentiel du droit appliqué par la Cour - a empêché la Cour internationale des prises d'être constituée.

Chaque Etat a compétence pour déterminer lui-même l'organisation et le fonctionnement de ses propres tribunaux de prises. La formule française s'écarte à la fois du système anglo-saxon des juridictions de droit commun (en Angleterre, Haute Cour de justice avec appel devant le Comité judiciaire du Conseil privé) et du système continental des juridictions spéciales (Cours de prises allemandes, Tribunal des prises italien). C'est au Conseil des prises - juridiction spécialisée créée par le Consulat et réorganisée par le décret du 28 novembre 1861 - qu'a été attribué le jugement des prises. Il comprend 7 membres (un conseiller d'Etat président, deux maîtres des requêtes au Conseil d'Etat, deux représentants du ministère de la Marine, deux représentants du ministère des Affaires étrangères) et est constitué au début de chaque guerre. Appel de ses décisions est possible devant le chef de l'Etat, qui statue par décret, ce qui constitue un des rares cas de justice retenue qui subsiste depuis la loi du 24 mai 1872 : cette solution a été expressément confirmée par l'article 20-7° du décret du 31 juillet 1945 portant règlement intérieur du Conseil d'Etat … interprété par

l'avis du Conseil d'Etat en date du 6 février 1947 … et par l'article 3 du décret du 28 novembre 1953 portant règlement d'administration publique pour l'application du décret du 30 septembre 1953 sur la réforme du contentieux administratif ... En conséquence, le recours pour excès de pouvoir est irrecevable contre le décret en Conseil d'Etat intervenu en appel d'une décision du Conseil des prises, celui-ci constituant non un acte administratif, mais un acte juridictionnel …

Lorsqu'il examine la validité d'une prise, le Conseil des prises peut soit déclarer la prise bonne et valable et en prononcer la confiscation, soit la déclarer non valable et en ordonner la restitution. La confiscation comporte l'attribution au profit de l'Etat de la propriété de la prise. A cet égard, la pratique française a connu trois régimes successifs : a) attribution exclusive du produit des prises au capteur … b) attribution du produit des prises à une institution d'assistance maritime, la Caisse des invalides de la Marine, fonds spécial destiné à répartir les indemnités entre les marins victimes de la guerre et leurs ayants droit reconnus dans le besoin … c) partage entre le Trésor public pour les trois quarts, et le capteur pour un quart" (1968, p. 373-374).

*Starke*

"According to British and Continental practice, the right of a belligerent State to seize contraband cargoes or vessels carrying them is not an absolute one but requires confirmation by the adjudication of a Prize Court established by that State. The origin of Prize Courts and of Prize Law goes back to the Middle Ages when there were frequent captures of piratical vessels. In England, for example, the Court of Admiralty would inquire into the authority of the captor and into the nationality of the captured vessel and of the owners of her goods. This practice was extended to captures made in time of war and it gradually became a recognised customary rule of international law that in time of war the maritime belligerents should be obliged to set up Courts to decide whether captures were lawful or not. These Courts were called Prize Courts. They are not international Courts but municipal Courts, although they apply international law largely. Every State is bound by international law to enact only such regulations, or statutes, to govern the operation of Prize Courts, as are in conformity with international law.

The structure of Prize Courts varies in different countries. In certain States, Prize Courts are mixed bodies consisting of Judges and administrative officials, but in the British Empire and the United States they are exclusively judicial tribunals.

If the Prize Court upholds the legitimacy of the seizure, the cargo or vessel is declared to be 'good prize' and to be confiscated to the captor's State. The decree of condemnation is accompanied by an order for sale under which the purchaser acquires a title

internationally valid. Thenceforward, what becomes of the prize is no concern of international law, but is solely a matter for municipal law to determine.

Seized ships or goods in the custody of the Prize Court pending a decision as to their condemnation or release, may be requisitioned subject to certain limitations, one of which is that there is a real issue to be tried as to the question of condemnation" (1967, pp. 477-478).

"Ships which break a blockade by entering or leaving the blockaded area are liable to seizure by the belligerent operating the blockade in the same way as contraband cargoes, and after capture must be sent to a port for adjudication on their character as lawful prize. Generally, the cargoes carried by such ships will also suffer condemnation by a Prize Court unless those who shipped the goods prove to the Court's satisfaction that the shipment was made before they knew or could have known of the blockade" (1967, p. 479; vgl. auch p. 482).

*Verdross*

"Das prisengerichtliche Verfahren. Über das endgültige Schicksal der aufgebrachten Objekte (Schiff und Ladung) können aber erst die Prisengerichte des Nehmestaates entscheiden, da ein alter Grundsatz des VR [Völkerrechts] besagt: 'Toute prise doit être jugée'. Die Prisengerichte sind staatliche Gerichte, auch wenn sie, wie z. B. in Grossbritannien, unmittelbar nach VR judizieren können, soweit keine entgegenstehenden staatlichen Gesetze vorliegen. Daher ist ein Staat für die von seinen Prisengerichten gefällten Urteile in derselben Weise wie für seine sonstigen Gerichte verantwortlich" (1964, S. 503).

*von der Heydte*

"Das klassische Völkerrecht gestattet die entschädigungslose Enteignung neutraler Handelsschiffe, die aus einem der ... fünf Gründe - Blockadebruch, Verletzung von Sperrvorschriften, Zuführung von Konterbande, neutralitätswidrige Unterstützung des Feindes oder Vernichtung der Schiffspapiere - auf hoher See beschlagnahmt worden sind, regelmässig erst nach einem förmlichen Gerichtsverfahren vor einem besonderen innerstaatlichen Gericht des kriegführenden Staates, dem sogenannten Prisengericht. Erst dieses Prisengericht kann endgültig entscheiden, ob einer der fünf genannten Gründe tatsächlich gegeben ist" (1960 Bd. 2, S. 292-293).

*von Glahn*

"A captured neutral vessel is not supposed to be sunk or otherwise destroyed but is to be taken to the nearest port of the captor for action by a prize court. This is an old principle of customary law, reinforced by Article 48 of the Declaration of London. However, Article 49 of the same instrument provides that if such transfer to a belligerent port entails great danger to

the captor, the vessel may be destroyed provided it is liable to condemnation by a prize court" (1965, p. 651).

"A neutral vessel seized for an attempted breach of a blockade, either upon ingress or egress, is not to be destroyed; instead, it is to be taken to the nearest port of the captor state (or of one of its allies where a prize court of the captor state may have been established) in order that a proper trial before a prize court may be undertaken. Conviction on a charge of attempting to breach a blockade results in the condemnation of the vessel. The cargo is also condemned if it belongs to the owners of the vessel. If the owners are not the same, the cargo is released only if its owners can prove that at the time of the shipment they did not know, or could not have known, of the vessel's intention to breach the blockade" (1965, p. 656).

*Wengler*

"Wird das neutrale Schiff von dem anhaltenden Staat eingebracht oder vorher versenkt, so ist die Rechtmässigkeit der Einziehung von Konterbande bzw. des Schiffes selbst durch Prisengerichtsurteil festzustellen" (1964 Bd. 2, S. 1448).

### 3-222.257 Verhängung des Feindstatus

*Berber*

"Die Unterscheidung des Feindcharakters ist wichtig nicht nur für physische Personen, sondern auch für juristische Personen, für Schiffe und für Waren.

1. Physische Personen

Während auf dem Gebiete des allgemeinen Kriegsrechts (etwa inbezug auf Internierung, Kriegsdienstpflicht oder Ausweisung) allgemein auf das Unterscheidungsmerkmal der Staatsangehörigkeit abgestellt wird, zeigt sich im Wirtschaftskrieg eine dem internationalen Privatrecht in gewisser Weise analoge Spaltung der Praxis, indem die kontinentale Praxis auch hier an dem Merkmal der Staatsangehörigkeit festhielt, die englische Praxis dagegen das Domizilprinzip anwandte. Nach dem angelsächsischen Domizilprinzip wurde jede Person als 'feindlich' im Sinne der Wirtschaftskriegsmassnahmen betrachtet, die ihren Wohnsitz im Sinne einer auf Dauer berechneten Niederlassung im feindlichen Staatsgebiet oder in vom Feind besetztem eigenem, verbündetem oder neutralem Staatsgebiet bei Kriegsausbruch besass oder dort nach Kriegsausbruch begründete, bis zu dem Zeitpunkt, da sie diesen Wohnsitz endgültig, ohne 'animus revertendi', aufgab.

Das V. Haager Abkommen von 1907, das indes von England nicht ratifiziert wurde und infolgedessen bei Ausbruch des 1. Weltkriegs 1914 zwischen den Kriegführenden nicht galt, war in Art. 16 noch ganz von dem Unterscheidungsmerkmal der Staatsangehörigkeit

ausgegangen. Im Laufe der Entwicklung ist man dann aber fast allgemein zu einer Kombinierung der beiden Merkmale übergegangen, so auch zu Beginn des 2. Weltkrieges in Deutschland, wo § 3 II der Verordnung vom 15. 1. 1940 als Feinde bezeichnete 'natürliche Personen, die einem feindlichen Staat angehören oder die im Gebiet eines feindlichen Staates ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben', während die französische Verordnung vom 1. 9. 1939 als Feinde alle im Feindesland wohnenden Personen und alle auf französischem Gebiet internierten feindlichen Staatsangehörigen bezeichnete. Schon während des 1. Weltkrieges dehnte Grossbritannien durch Gesetz von 1915 die Feindeigenschaft auf Personen im neutralen Ausland (ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, so dass feindliche, neutrale, verbündete oder eigene Staatsangehörige gleichermassen darunter fallen konnten) aus, die in 'Verbindung mit dem Feind' ('enemy association') standen; zur Kennzeichnung solcher Personen wurden von der britischen Regierung sog. 'schwarze Listen' herausgegeben. Diese Ausweitung des Feindbegriffs durch die britische Regierung stellte mindestens insoweit eine schwere Völkerrechtsverletzung dar, als sie einen Eingriff in den legitimen neutralen Handel zu Land darstellte; sie führte zu grossen Schwierigkeiten mit den USA, die Vergeltungsmassnahmen androhten, aber später selbst zum System der 'schwarzen Listen' übergingen, die im 2. Weltkrieg, am 12. 1. 1945, nicht weniger als 14 534 Namen umfassten.

### 2. Korporationen

Die Feindeigenschaft von Korporationen (nicht zu verwechseln mit ihrer Staatsangehörigkeit) wurde ursprünglich auf ihre Registrierung im Feindesland basiert, von englischer Seite bald auch, ohne Rücksicht auf den Ort der Registrierung, auf ihr geschäftliches Tätigwerden im feindlichen oder vom Feind besetzten Staatsgebiet, schliesslich, seit der Entscheidung des House of Lords 1916 zusätzlich auch auf 'Kontrolle' durch den Feind, die immer dann angenommen wird, wenn die rechtlich verantwortlichen oder die faktisch massgebenden Leiter der Korporation im Feindesland wohnen oder, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, dem Feinde 'anhängen' oder Weisungen von ihm empfangen oder unter seiner Kontrolle handeln, so dass auf diese Weise der 'Schleier der Gesellschaftsform durchbohrt' wird. Die Kontrolltheorie wurde im 2. Weltkrieg von den meisten Staaten übernommen, auch von Deutschland und von den USA; doch sind in den USA nichtfeindliche Aktionäre trotz der Feindeigenschaft der Korporation von der Beschlagnahme des ihrem Anteil entsprechenden Teils des in den USA belegenen Gesellschaftsvermögens befreit.

### 3. Schiffe

Die Feindeigenschaft von Schiffen beurteilt sich prima-facie nach der von ihnen geführten Flagge. Dies gilt uneingeschränkt für Schiffe, die die feindliche Flagge führen: sie haben immer Feindeigenschaft. Aber auch Schiffe, die eine neutrale Flagge führen, können

Feindeigenschaft haben, so, wenn sie die neutrale Flagge nach dem Recht des betr. neutralen Landes zu Unrecht führen, wenn sie an den Feindseligkeiten teilnehmen oder neutralitätswidrige Dienste leisten, wenn sie dem Recht des Kriegführenden zu Anhaltung und Durchsuchung gewaltsamen Widerstand entgegensetzen, nach anglo-amerikanischer Praxis auch, wenn sie die sog. 'Regel von 1756' verletzten, indem sie im Krieg sich in Handel einliessen, den der Feind vor dem Krieg ausschliesslich seinen eigenen Handelsschiffen reserviert hatte. Nach britischer, im Widerspruch zu Art. 57 der - nichtratifizierten - Londoner Deklaration stehender Praxis konnte die Führung der neutralen Flagge die Annahme der Feindeigenschaft auch dann nicht hindern, wenn die Eigentümer des Schiffes oder einige von ihnen Feindeigenschaft besassen. Hinsichtlich des Flaggenwechsels anerkennt die kontinentale Doktrin einen vor Kriegsbeginn in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Flaggenstaates effektiv eingetretenen Flaggenwechsel, aber erklärt prinzipiell den Flaggenwechsel nach Kriegsbeginn für ungültig. Nach Art. 56 der - nichtratifizierten - Londoner Deklaration war Flaggenwechsel nach Kriegsausbruch zulässig, wenn der Eigentümer nachweisen konnte, dass der Flaggenwechsel nicht vorgenommen wurde, um Beschlagnahme durch den Feind zu vermeiden; ein solcher Nachweis war ausgeschlossen, der Flaggenwechsel also ungültig, wenn er in einem blockierten Hafen, oder in transitu des Schiffes, oder unter Vorbehalt eines Wiederkaufsrechts oder unter Missachtung der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften vorgenommen wurde. Diese Vorschrift befand sich im allgemeinen in Übereinstimmung mit der britisch-französischen Praxis.

4. Waren

Alle Waren, die sich an Bord eines feindlichen Handelsschiffes befinden, gelten bis zum Beweis des Gegenteils als feindliche Waren. Entscheidend für die endgültige Behandlung der Ware ist die Eigenschaft des Eigentümers, die sich nach kontinentaler Auffassung nach seiner Staatsangehörigkeit, nach britisch-amerikanischer Auffassung nach den oben unter (1) angegebenen Merkmalen bestimmt, ausgeweitet durch die Annahme des Empfängers als Eigentümer wie durch den Begriff der fortgesetzten Reise. Die anglo-amerikanische Praxis hat bei Waren in transitu die Anerkennung eines Eigentumsübergangs an den neutralen Empfänger aber immer abgelehnt, wenn das Schiff, auf dem die Ware sich befand, weggenommen wurde, bevor der neutrale Empfänger faktisch Besitz ergriffen hatte" (1962 Bd. 2, S. 200-202).

*Fenwick*

"The test of enemy character. Owing to the liability of enemy property to capture at sea, the problem was presented to prize courts, when passing upon the legality of captures, to determine what properly constituted enemy property. The accepted general principle,

namely that the property of enemy subjects was enemy property, was qualified by a number of special rules enforced by some of the leading powers although repudiated by others. With respect to the national character of a vessel as distinct from its cargo, the customary rule of international law was that such character, whether enemy or neutral, was determined by the flag the vessel was authorized to fly. In the case of the Pedro, the Supreme Court of the United States held that the fact that British citizens were owners of the stock of the company controlling the vessel could not offset the further facts that the company was incorporated under the laws of Spain and that the vessel flew the Spanish flag, thus making her liable to capture. The rule of custom found confirmation in the Declaration of London. The enemy ownership of a vessel, therefore, did not subject it to capture provided it had been duly registered and carried the papers of a neutral state; nor did neutral ownership protect a vessel flying an enemy flag.

Greater difficulty arose in determining the national character of the cargo carried by the vessel, Great Britain and the United States following the rule making the domicile of the owner the test of enemy or neutral character; and France, Germany, and other continental states following the rule which made the test the nationality rather than the residence of the owner. The Declaration of London of 1909 could do no more than evade the issue by providing that the neutral or enemy character of goods found on board an enemy vessel was determined by the neutral or enemy character of the owner" (1965, pp. 703-704).

*Kelsen*

"Enemy Character. For the purposes of war, belligerents are entitled to take a number of measures against enemy persons and property. The basis of these measures - and, of course, their effective scope - rests very largely upon the attribution of enemy character to such persons and property. Although general international law sets limits to the tests states may establish for the determination of enemy character, these limits are quite broad and, in consequence, leave considerable discretion to belligerents. Within these broad - and frequently disputed - limits, states are free to establish in their municipal law such criteria for the determination of enemy character as they may consider necessary and desirable.

As a general rule, whereas the subjects of an enemy belligerent as well as their property bear enemy character, the same attribution does not attach to neutral subjects and their property. There are, however, a number of significant exceptions to this rule. Thus neutral subjects may acquire enemy character if they enter the armed forces of a belligerent, or if they commit hostile acts against a belligerent, or if they perform certain other acts on behalf of a belligerent. With respect to neutral subjects acquiring enemy character as a result of these acts, a belligerent may take the same measures which he may take against the nationals of an enemy state.

Neutral subjects also acquire enemy character through residence in enemy territory. It is a well-established rule that no distinction need be drawn by a belligerent between neutrals domiciled in enemy territory and nationals of the enemy state; the measures that may be taken against the latter may equally be taken against the former. Nor is this equality of treatment essentially affected by the fact that the subjects of neutral states resident on enemy territory continue to enjoy the protection of their home state against arbitrary or discriminatory treatment.

The reason for attributing enemy character to neutral subjects resident in enemy territory is that through such residence they are considered to have identified themselves with the enemy population. In contrast, it would appear that enemy subjects resident in neutral territory must thereby divest themselves of enemy character. At any rate, this had been the position traditionally taken by Great Britain and the United States, though not by some continental states - notably France. The differences between these two positions, and the issues thereby raised, have been important for a number of reasons, the most important reason being that the test of the enemy character of goods is determined by the enemy character of the owners.

It has been pointed out that in imputing enemy character to individuals a distinction must be drawn between the purposes for which such imputation is made. Thus for purposes of military and internal security an individual's subjective attachment to the enemy's cause is decisive, and this subjective attachment is normally determined by the tests of nationality or allegiance. The imputation of enemy character is subject to different considerations, however, where the purpose is to prevent an opponent from retaining control over trade, resources, and services that will serve to augment his economy and thus enable him the more effectively to conduct war. From this latter point of view it is neither the possession of enemy nationality nor the subjective attachment to the cause of an enemy state that is decisive. Instead, it is the existence of an objective relationship between the trade, property, or services of an individual - whatever his nationality or allegiance - and the territory belonging to or occupied by an enemy, a relationship the result of which is to increase the enemy's potential for waging war.

This is the rationale upon which Anglo-American practice has developed. The test for determining the neutral or enemy character of individuals, at least so far as the determination of the character of property or goods is concerned, is made dependent upon what is commonly termed the individual's 'commercial (trade) domicile'. Even though of nonenemy nationality, an individual is regarded as having a hostile commercial domicile if he resides in territory belonging to or occupied by an enemy. In consequence, all goods belonging to the subjects of neutral states who reside and carry on trade in enemy territory bear an enemy character, and the same holds true for the goods belonging to the subjects of

a belligerent resident in the territory of an enemy and remaining there following the outbreak of war. Conversely, through residence in a neutral state (or in the territory of the belligerent or of an ally) an individual of enemy nationality may so remove himself and his commercial activities from enemy territory and control as to obtain a neutral (or friendly) commercial domicile and no longer to warrant treating his property as impressed with an enemy character.

Moreover, a neutral subject, though residing in neutral territory, may have an interest in a commercial enterprise that is established and doing business in or from an enemy state. In this event, the goods he owns as a result of such commercial enterprise in the enemy country are impressed with an enemy character, the neutral owner being considered as acquiring an enemy commercial domicile with respect to - though only with respect to - his assets in the said enterprise. The enemy character that is imputed to goods in this instance follows from the connection held to obtain between the latter and enemy territory, a relationship considered to increase the enemy's resources. It is this relationship rather than the actual residence that is considered decisive. However, the converse situation does not hold true, for the doctrine of commercial domicile does not exempt from enemy character the goods of individuals permanently resident in an enemy country though having a house of trade in a neutral state.

In contrast to the territorial test is the test traditionally applied by France and other continental states which emphasizes the nationality of the owner of goods as the decisive criterion for determining neutral or enemy character. In applying the nationality test, goods belonging to the subjects of an enemy state are impressed with an enemy character, despite the fact that the owners may be permanently resident in neutral territory. Conversely, goods owned by the subjects of a neutral state normally do not bear enemy character - again according to the nationality test - despite the fact that the owners may be residing in enemy territory.

Normally, the enemy or neutral character of a vessel is determined by the flag which she has the right to fly. A vessel entitled to fly the flag of an enemy state and therefore having an enemy nationality may be regarded as bearing enemy character. But, although the owners of a vessel are always bound by the flag they have chosen to adopt, belligerents are not so bound in determining the neutral or enemy character of a vessel. For the practice of states clearly indicates that, even though entitled to fly a neutral flag, a vessel may nevertheless be considered as impressed with an enemy character. The neutral flag cannot serve as a device to protect vessels from seizure whose actual status indicates either continued ownership or control by individuals who themselves possess enemy character" (1966, pp. 101-105).

"Neutral subjects do not acquire enemy character, however, by affording supplies to an enemy or by making loans to him. Provided supplies do not come from enemy territory, these commercial relationships with a belligerent leave the status of neutral subjects unimpaired. To the contrary, in undertaking to afford supplies to a belligerent, a neutral subject does incur the liabilities attending carriage of contraband, breach of blockade, etc." (1966, p. 102 footnote 96).

"The rules respecting the enemy character of corporations, as distinct from individuals, can scarcely be regarded as settled. According to British practice, however, a corporation will be impressed with an enemy character and its property rendered liable to seizure, if its place of incorporation is within hostile territory. Nor will the imputation of enemy character to a corporation thus having an enemy nationality be affected by the fact that those who own or control the enterprise are made up largely of neutral nationals residing in neutral territory. In addition, a corporation, even though its place of incorporation is within neutral territory, may be considered as possessing an enemy character if it is substantially owned and controlled by individuals who themselves bear enemy character" (1966, pp. 103-104 footnote 99).

*Menzel*

"Staatsangehörige neutraler Staaten können zwar als einzelne in den Dienst eines Kriegführenden treten. Sie werden dann den anderen Angehörigen der bewaffneten Streitkräfte gleichgestellt und können sich z. B. bei der Gefangennahme nicht auf ihre Neutralität berufen und Entlassung verlangen" (1962, S. 401).

"Als feindliches Schiff wird ein [neutrales] Schiff behandelt, wenn es an den Feindseligkeiten teilnimmt, von der feindlichen Regierung gechartert ist, unter dem Befehl eines feindlichen Agenten steht oder ausschliesslich zum Truppentransporter bestimmt ist" (1962, S. 401; Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 Art. 46).

*Reuter*

"Caractère ennemi. - Il est en principe, conformément à la Déclaration de Londres, déterminé en ce qui concerne le navire par le pavillon (art. 57). Quand le pavillon n'est pas arboré régulièrement, la nationalité du ou des propriétaires du navire est décisive. En dehors des cas d'assistance hostile, les navires battant régulièrement pavillon neutre seront néanmoins considérés comme ennemis lorsqu'ils étaient précédemment ennemis et que le transfert de pavillon a été effectué, soit avant l'ouverture des hostilités, mais dans des conditions qui permettent d'établir que le transfert a été effectué en vue d'éluder le caractère ennemi, soit après celle-ci, à moins que la preuve de l'absence d'intention frauduleuse soit apportée (art. 55 et 56 de la Déclaration de Londres ; l'art. 16 des Instructions françaises de

1964, plus sévère, décide l'inopposabilité de tout transfert). Le pavillon neutre n'est pas opposable au capteur, qui peut effectuer la preuve des intérêts réels dans la propriété pour établir le caractère ennemi.

En ce qui concerne les cargaisons, toute cargaison à bord d'un navire ennemi est présumée cargaison ennemie. Sinon le caractère ennemi d'une cargaison se détermine en principe d'après le caractère ennemi du propriétaire.

Les règles britanniques sont inspirées plus que les autres par les fins de la guerre économique. En effet, elle déclare inopposables aux belligérants les effets des contrats privés conclus après l'ouverture des hostilités ou dans leur prévision ; les exportations de l'ennemi vers le pays neutre sont donc considérées comme propriété ennemie, de même en sens inverse que ses importations de pays neutre ; quant au caractère ennemi, il est déterminé par le domicile commercial et non par la nationalité, ce qui traduit une conception économique cohérente des hostilités" (1968, p. 325-326); vgl. auch p. 345 (213).

*Rousseau*

"Détermination du caractère ennemi. - Il faut distinguer : A) S'agissant des personnes physiques, deux systèmes sont possibles et ont été un moment concurremment appliqués : le système français de la nationalité et le système anglo-saxon du domicile ou de la résidence, ce dernier reposant sur l'identification présumée du sujet ennemi avec la population locale (neutre ou adverse) au sein de laquelle il se trouve. La Grande-Bretagne a d'ailleurs abandonné cette conception dès 1915.

B) En ce qui concerne les sociétés, on rencontre les mêmes divergences. Au système français traditionnel du siège social s'est de bonne heure opposée la théorie anglo-saxonne du contrôle, qui retient comme critère de la nationalité non la localisation géographique de la société - élément en soi contingent et accidentel - mais la nationalité effective du personnel de direction et des détenteurs du capital social. Elaborée dès 1902 en Angleterre pendant la guerre du Transvaal, cette théorie devait être définitivement consacrée au cours de la 1re guerre mondiale. La théorie du contrôle gagna à son tour la France, où elle fut progressivement admise : a) par la jurisprudence, au cours de la 1re guerre mondiale, à la suite d'une circulaire ministérielle du 29 février 1916, qui recommandait aux tribunaux de considérer comme ennemie - malgré sa nationalité apparente - toute société dont la direction ou les capitaux étaient en totalité ou en majeure partie aux mains de sujets ennemis … b) par la législation, dès le début de la 2e guerre mondiale ... Les traités de paix de 1919 (art. 297-b du traité de Versailles) ont consacré la théorie à propos de la liquidation des biens situés dans les Etats alliés et appartenant à des sociétés 'contrôlées' par l'ennemi. Les Tribunaux arbitraux mixtes l'ont également accueillie" (1968, p. 339-340).

"Le caractère ennemi des navires se détermine par leur pavillon (art. 57 de la déclaration de Londres de 1909), encore que la jurisprudence des prises des deux guerres mondiales ait fortement infléchi un principe qui, toujours opposable au propriétaire du navire, ne lie plus le capteur d'une manière absolue. Quant aux transferts de pavillon (art. 55 et 56 de la déclaration de Londres de 1909), ils sont inopposables au capteur dès lors qu'ils ont été opérés en vue d'éluder les conséquences qu'entraîne le caractère de navire ennemi (cas des transferts intervenus moins de 60 jours avant l'ouverture des hostilités, pendant le cours du voyage du navire ou dans un port bloqué" (1968, p. 371).

*Starke*

"Enemy Character in War

As to individuals, State practice varies on the test of enemy character. British and American Courts favour residence or domicile as against the Continental rule which generally determines enemy character according to nationality. But as a result of exceptions grafted on these two tests, Anglo-American practice has tended to become assimilated to the Continental practice, and there is now little practical difference between them.

Hostile combatants, and subjects of an enemy State resident in enemy territory are invariably treated as enemy persons, and residence in territory subject to effective military occupation by the enemy is assimilated for this purpose to residence in enemy territory. According to Anglo-American practice even neutrals residing or carrying on business in enemy territory are also deemed to be enemy persons, while on the other hand subjects of an enemy State resident in neutral territory are not deemed to have enemy character. However, by legislation adopted in two World Wars, the United States and Great Britain have made enemy influence or associations the test of enemy character, whether the persons concerned are resident in enemy or in neutral territory.

In the case of Daimler Co., Ltd. v. Continental Tyre and Rubber Co. (Great Britain), Ltd., the House of Lords adopted the test of enemy associations or enemy control for corporations carrying on business in an enemy country but not incorporated there, or corporations neither carrying on business nor incorporated there but incorporated in Great Britain itself or a neutral country. It was ruled that enemy character may be assumed by such a corporation if 'its agents or the persons in de facto control of its affairs' are 'resident in an enemy country, or, wherever resident, are adhering to the enemy or taking instructions from or acting under the control of enemies'. This was an extremely stringent principle, and the decision has received a good deal of criticism. A company, incorporated in Great Britain, which acquires enemy character under the Daimler principle, is none the less not deemed to have its location in enemy territory; it is for all other purposes a British company, subject to British legislation, including regulations as to trading with the enemy. Apart from the Daimler ruling,

it is clear law that a corporation incorporated in an enemy country has enemy character.

As regards ships, prima facie the enemy character of a ship is determined by its flag. Enemy-owned vessels sailing under a neutral flag may assume enemy character and lose their neutral character if: - (a) they take part in hostilities under the orders of an enemy agent or are in enemy employment for the purpose of transporting troops, transmitting intelligence, etc., or (b) they resist legitimate exercise of the right of visit and capture. All goods found on such enemy ships are presumed to be enemy goods unless and until the contrary is proved by neutral owners.

As to goods generally, if the owners are of enemy character, the goods will be treated as enemy property. This broad principle was reflected in the various wartime Acts of countries of the British Commonwealth, prohibiting trading with the enemy and providing for the custody of enemy property" (1967, pp. 430-432).

*Verdross*

"Als 'alien enemy' gilt nach alter englisch-amerikanischer Auffassung jede Person, die ihren Wohnsitz oder Handelsbetrieb im feindlichen Gebiet hat (Domizilprinzip). Dieser Begriff wurde jedoch während des Ersten Weltkrieges auch auf die in neutralen Staaten domizilierten feindlichen Staatsangehörigen ausgedehnt.

Die feindliche Eigenschaft juristischer Personen richtet sich grundsätzlich nach dem Staate, nach dessen Gesetzen sie errichtet wurde. Doch werden auch jene Gesellschaften als feindlich angesehen, die von feindlichen Staatsangehörigen kontrolliert werden oder mit ihnen in Verbindung stehen (enemy controlled corporation)" (1964, S. 469).

"Während das Eigentum von Privatpersonen im Landkrieg grundsätzlich nicht konfisziert werden darf, unterliegt nach Seekriegsrecht auch das Privateigentum feindlicher Staatsangehöriger dem Beuterecht. …

Da nur feindliche Schiffe und feindliche Waren, sowie an feindlichen Handelsschiffen bestehende Miteigentums- und Pfandrechte anderer feindlicher Staatsangehöriger dem Beuterecht unterliegen, ist zu ermitteln, nach welchen Grundsätzen sich die 'Feindlichkeit' von Schiff und Ladung ergibt. Nach der überwiegenden Auffassung ist für das Schiff die Flagge entscheidend, die es berechtigterweise führt. Nach der britischen Auffassung hingegen ist auch ein Schiff mit neutraler Flagge als feindliches Schiff anzusehen, wenn der Eigentümer im feindlichen oder von Feinden besetzten Gebiet seinen Handelswohnsitz hat.

Ferner gilt ein Schiff unter neutraler Flagge als ein feindliches, wenn es früher ein feindliches Schiff war und der Flaggenwechsel nicht anerkannt wird, weil er entweder nach Kriegsbeginn erfolgt ist oder weil er nicht ernsthaft und unbedingt erfolgt ist.

Ein Schiff, das keine Flagge führt oder dessen Flagge sich nicht aus den Schiffspapieren ergibt, gilt als feindlich.

Die an Bord eines feindlichen Schiffes vorgefundene Ladung gilt als feindlich, wenn der Eigentümer feindlich ist. Die Feindlichkeit des Eigentümers richtet sich nach dem kontinentalen System grundsätzlich nach der Staatsangehörigkeit, im Falle der Staatenlosigkeit, der mehrfachen Staatsangehörigkeit, sowie bei Handelsgesellschaften nach dem Wohnsitz, bzw. dem Sitz des Unternehmens, nach dem anglo-amerikanischen System aber nach dem Handelsdomizil. Nach diesem System wird eine Ware auch als feindlich angesehen, wenn sie ein Erzeugnis des feindlichen Bodens ist.

Auch bei den Waren ist der Eigentumswechsel nur von Bedeutung, wenn er vor dem Krieg und im guten Glauben erfolgt ist. Insbesondere wird der Eigentumswechsel während der Fahrt (in transitu) nach dem Bestimmungsort, vom seltenen Falle des Konkurses des feindlichen Eigentümers abgesehen, nicht anerkannt" (1964, S. 473-474).

"Neutrale Staatsangehörige, die Kriegsdienste in der Armee eines Kriegführenden genommen haben, sind wie feindliche Staatsangehörige zu behandeln. Sie haben daher im Falle der Gefangennahme Anspruch, als Kriegsgefangene behandelt zu werden.

Neutrale Staatsangehörige, die im besetzten Gebiet wohnen, haben dieselbe Rechtsstellung, wie Angehörige des besetzten Landes. Der Kriegführende ist daher dem neutralen Heimatstaat verantwortlich, wenn er den dort befindlichen neutralen Staatsangehörigen gegenüber die Regeln des Okkupationsrechtes verletzt hat" (1964, S. 495).

"Wenn ... ein neutrales Handelsschiff von einem feindlichen Kriegsschiff geleitet wird, kann es wie ein feindliches Schiff behandelt werden" (1964, S. 501).

*von der Heydte*

"Der Begriff des 'Feindes' überdeckt seit dem 2. Weltkrieg weitgehend die Unterscheidung zwischen Kriegsstand und Zivilbevölkerung. Als 'Feind' (engl.: alien enemy) gilt dabei nicht nur

1. jeder Angehörige des Feindstaates ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz, es sei denn, es handle sich um einen Flüchtling, der den Schutz seiner Regierung nicht geniesst und nur formalrechtlich noch mit seinem Heimatstaat verbunden ist, sondern auch

2. jeder Angehörige eines neutralen Staates, der im Feindgebiet seinen Wohnsitz hat oder dort eine berufliche Tätigkeit ausübt oder dem wegen irgendwelcher Dienste, die er dem Feindstaat leistet, 'Feindeigenschaft' (engl.: enemy character) unterstellt wird. Als Feindgebiet wird dabei in der Regel nicht nur das Staatsgebiet des Feindstaates, sondern

auch ein vom Feind kriegerisch besetztes Gebiet erfasst.

'Die feindliche Eigenschaft juristischer Personen richtet sich grundsätzlich nach dem Staate, nach dessen Gesetzen sie errichtet wurde. Doch werden auch jene Gesellschaften als feindliche angesehen, die von feindlichen Staatsangehörigen kontrolliert werden oder mit ihnen in Verbindung stehen (engl.: enemy controlled corporation)' (Verdross)" (1960 Bd. 2, S. 373).

"Unter bestimmten Voraussetzungen gleicht das Völkerrecht die Rechtsstellung des neutralen Staatsangehörigen im Machtbereich eines kriegführenden Staats der eines feindlichen Staatsangehörigen an:

'1. Neutrale Staatsangehörige, die Kriegsdienste in der Armee eines Kriegführenden genommen haben, sind wie feindlich Staatsangehörige zu behandeln. Sie haben daher im Falle der Gefangennahme Anspruch, als Kriegsgefangene behandelt zu werden.

2. Neutrale Staatsangehörige, die im besetzten Gebiet wohnen, haben dieselbe Rechtsstellung wie Angehörige des besetzten Landes. Der Kriegführende ist daher dem neutralen Heimatstaat verantwortlich, wenn er den dort befindlichen neutralen Staatsangehörigen gegenüber die Regeln des Okkupationsrechtes verletzt hat'. (Verdross)" (1960 Bd. 2, S. 286-287).

"Nach allgemein anerkannter Doktrin sind neutrale Handelsschiffe, die unter dem Geleit neutraler Kriegsschiffe fahren, von der Durchsuchung befreit; neutrale Handelsschiffe, die von feindlichen Kriegsschiffen begleitet werden, können hingegen jedenfalls wie feindliche Handelsschiffe behandelt werden" (1960 Bd. 2, S. 292).

*von Glahn*

"Concept of Enemy Character

The modern laws of war do not restrict the concept of enemy to the armed forces of an opposing belligerent. Rather, one of the consequences of a state of war between two countries is that every national of the one state becomes the enemy of every national of the other state. Citizens of neutral countries may acquire enemy character if they enlist in the armed forces of a belligerent or commit hostile acts against a belligerent. A logical result of such change in status in that a belligerent may apply the same measures against such ex-neutrals as he would apply against the nationals of an enemy state. The Fifth Hague Convention of 1907 (Art. 18-b) provided, however, that neutral citizens residing in enemy territory and furnishing services to the enemy government in such matters as police or administration would not lose their neutral status through the performance of such services.

Neutral Citizens Living in Enemy Territory. Many commentators have pointed out,

however, that neutral citizens residing in enemy territory do not enjoy special status or privileges, as far as another and opposing belligerent is concerned. They will be treated in the same manner as the indigenous enemy population, sharing their fate in every respect. To this extent, therefore, such neutrals are to be regarded as possessing enemy character, a view reinforced by the fact that such neutrals actually contribute indirectly to the enemy's war effort by their payment of taxes, and so on. Hence a belligerent has a perfect legal right to treat such neutrals in a manner identical to his treatment of the enemy population. Obviously, on the other hand, such neutrals cannot be classified as completely identical with the true nationals of an enemy. They still enjoy the protection of their own government against arbitrary and discriminatory treatment. However, if the enemy territory in which they reside is invaded by another belligerent, the neutrals are again subject to the same contributions, requisitions, and regulations as the rest of the local population.

Until World War I, enemy citizens, residing in neutral countries lost their enemy character by the fact of the identification with the neutral state expressed through their residence therein. This doctrine, defended particularly in Anglo-Saxon countries, was not, however, universally accepted. France and a number of other European countries asserted that enemy character was not lost through neutral residence.

The Anglo-American attitude was abandoned, on the whole, as World War I progressed. The British government, as early as 1915, forbade its nationals to trade with any person (physical or legal) in foreign countries whose enemy nationality or enemy association called for such prohibition. In order to make clear who was to be regarded as possessed of enemy aspects, 'blacklists' were issued, listing individuals and firms in neutral countries. British nationals could, of course, continue trade with anyone not featured on such lists. The British Trading with the Enemy Act of 1939 similarly regulated commercial intercourse during the Second World War. Both Great Britain and France on that occasion departed from the concept that enemy nationality automatically gave enemy character to an individual. Residence of such a person in enemy territory would, of course, make him an enemy; but if the individual resided in a neutral state, then inclusion of his name on a blacklist was necessary to a finding of enemy character.

Status of Corporations. The status of legal persons, such as corporations, in time of war proved to be even more complex and confusing than was the case in the instance of physical persons. International law does not offer any general rules on the subject, and national practices have varied greatly. General agreement appears to have prevailed for many decades that a corporation chartered in an enemy state possessed enemy character. Some doubts existed as to the status of a firm not incorporated in an enemy country but carrying on business there; eventually, the general view prevailed that such activities conferred enemy character on the firm in question. The classic case dealing with this

problem is the famous Daimler Co., Ltd. v. Continental Tyre and Rubber (Great Britain) Co., Ltd. …

Similarly it is generally agreed that a company incorporated or doing business in territory under enemy occupation should be regarded as possessed of enemy character.

The United States adopted, until World War II, the view that a company not incorporated in an enemy country nor doing business there should not be regarded as possessing enemy character. This traditional American attitude was abandoned during the Second World War, when the United States government decided to follow the French practice which applied the test of registration as well as control: the United States henceforth regarded enemy control, even when exercised indirectly through some form of holding company, as creating enemy character for a corporation.

Status of Vessels in Time of War. The question of enemy character applies also to vessels in time of war. In time of peace, the nationality of a ship is determined by the flag it flies, i.e., it possesses the nationality of the state in which it is registered. In time of war, this is still the test applied to any vessel displaying an enemy flag, even if the actual owners of the ship happen to be citizens of a neutral landlocked slate without a maritime flag. Regardless of ownership, any vessel flying the flag of an enemy state is regarded as an enemy vessel and is subject to capture or destruction.

The situation is not as clear, however, as far as an enemy-owned vessel flying a neutral flag is concerned. Most writers agree that even before the First World War the display of a neutral flag determined the neutral character of a vessel only if the ship was actually entitled to fly such flag through registration in the neutral state in question. A genuinely neutral ship would still acquire enemy character by participating in hostilities, by being under the orders of an enemy agent aboard the vessel, by being utilized for the transportation of enemy troops, or by serving in some manner for the transmission of information on behalf of an enemy state. Again, any neutral vessel resisting the exercise of any belligerent's lawful right to visit and search would, by such resistance, acquire enemy character.

Anglo-Saxon practice tended, even before 1914, to point to the development of still another cause of acquisition of enemy character by a vessel registered in a neutral state: if full or partial ownership could be shown to be vested in enemy nationals (physical or legal persons). Since then, the rule has received general approval and it can be said today that belligerents will not recognize the neutral character of vessels owned by enemy nationals" (1965, pp. 556-560).

*Wengler*

"Wenn das Seebeuterecht in erster Linie gegenüber privaten 'feindlichen' Handelsschiffen gilt, so fragt es sich, wie die Feindqualität zu bestimmen ist. Während früher hierfür nur das Recht zur Führung der feindlichen Flagge gemäss dem Recht des Feindstaates massgebend war, stellt die neuere Praxis zusätzlich auf die 'Feindqualität' des Schiffseigentümers bzw. derjenigen Personen ab, welche die Gesellschaft kontrollieren, die Eigentümer des Schiffes ist. Hierbei soll es nach englischer und amerikanischer Auffassung wiederum nicht darauf ankommen, dass der Eigentümer die Staatsangehörigkeit eines feindlichen kriegführenden Staates hat, sondern auch darauf, ob jemand im Staatsgebiet des Feindstaates seinen Wohnsitz hat. Das für die Eigentümerstellung massgebende Recht wird allerdings wohl wiederum von dem Recht des Staates gestellt, dessen Flagge das Schiff rechtmässig führt. Feindlichem Eigentum steht Charterung des Schiffes durch eine feindliche Regierung, oder Führung des Schiffes nach den Weisungen einer feindlichen Regierung, oder ausschliessliche Verwendung des Schiffes zur Beförderung feindlicher Kombattanten gleich. Ein Flaggen- bzw. Eigentümerwechsel nach Ausbruch des Kriegszustandes ist nach der hier ausnahmsweise strengeren kontinentalen Auffassung irrelevant. Eines Zurückgehens auf das Seebeuterecht bedarf es nicht, um feindliche Kriegsschiffe, feindliche Hilfskreuzer und solche Handelsschiffe wegzunehmen bzw. zu zerstören, die wegen Fahrens im feindlichen Geleit oder wegen unmittelbarer Leistung kriegswichtiger Dienste für die feindliche Kriegsflotte wie feindliche Kriegsschiffe behandelt werden dürfen. Dem Seebeuterecht unterliegen nicht Schiffe mit karitativer oder wissenschaftlicher Zweckbestimmung, sowie kleine Fischerei- und Küstenhandelsfahrzeuge" (1964 Bd. 2, S. 1434-1435).

"Eine direkte Unterstützung der feindlichen Kriegsoperationen (z. B. Treibstoffzulieferung) auf See lässt auch das zunächst neutrale Schiff zu einem 'feindlichen' Schiff werden ... Das neutrale Schiff wird ferner wie ein feindliches Schiff behandelt, wenn seine Verwendung von der Regierung eines Feindstaates kontrolliert wird, was nicht nur in Gestalt der Charterung durch die feindliche Regierung, sondern auch in der Unterstellung unter ein vom Feindstaat dirigiertes System der Bewirtschaftung von Transportraum geschehen kann" (1964 Bd. 2, S. 1447).

### 3-222.3 Der Grundsatz der Unparteilichkeit

(Gegen ein Verhalten von neutraler Seite)

#### 3-222.31 Das Prinzip

*Berber*

"Die Pflicht zur Unparteilichkeit bedeutet, dass der neutrale Staat verpflichtet ist, die Neutralitätsregeln gleichmässig, ohne Diskriminierung, auf beide Seiten der Kriegführenden anzu-wenden" (1962 Bd. 2, S. 222).

"Das Prinzip der Unparteilichkeit hat die 'wohlwollende', differenzierte, qualifizierte Neutralität früherer Jahrhunderte zugunsten der 'integralen' Neutralität überwunden. Seit der Renaissance des diskriminierenden Kriegsbegriffs, also seit dem Ende des 1. Weltkriegs, ist das Prinzip der Unparteilichkeit erneut gefährdet; es ist unanwendbar innerhalb der Verpflichtungen eines kollektiven Systems wie der UN im Rahmen der Mitglieder.

Die Verpflichtungen des neutralen Staates sind von diesem mit 'due diligence', d. h. nach Massgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, durchzuführen" (1962 Bd. 2, S. 222-223).

*Bishop*

"In general, it may be said that the chief duties of neutral states toward belligerent states are (1) strict impartiality, (2) abstention from assistance by the neutral governments to either belligerent, (3) prevention of the use of neutral territory as a base for belligerent operations, and (4) acquiescence in such belligerent interference with neutral commerce as is permissible under international law. Similarly, the primary duties of belligerent states toward neutrals may be grouped under the notions of (1) no violation of neutral territory or neutral territorial waters or air, (2) respect for the neutral's impartiality, and (3) refraining from interference with neutral commerce with other neutrals or with the enemy except in so far as international law permits such interference" (1962, p. 861).

*Briggs*

"Neutrality in a legal sense is the status evolved by international law and practice to regulate the rights and obligations of States which in time of war refrain from participation therein and maintain towards belligerents a legal attitude of impartiality" (1966, p. 1038).

"Basic among the rights of a neutral State are the inviolability of its territory and its continued freedom of action in so far as its acts do not violate neutral obligations of legal impartiality towards the belligerents and of non-participation in the war" (1966, p. 1038).

*Kelsen*

"Among the duties imposed upon nonparticipants by general international law the duty of impartiality occupies a central position. The principle of impartiality obligates neutral states to fulfill their duties and to exercise their rights in an equal (that is, impartial or nondiscriminatory) manner toward all the belligerents. As a principle of positive law, impartiality does not determine the contents of the duties imposed and the rights conferred upon neutrals. The impartiality demanded of neutrals does not relate directly to the contents of other neutral obligations and rights, but to the manner in which these obligations and rights shall be applied.

Nor does the neutral's duty of impartiality require that the measures a neutral must - or may - take bear with equal effect upon the belligerents. It is entirely possible - and in many instances unavoidable - that the fulfillment by a neutral of its obligations will result in the greater discomfort and disadvantage of one side in a war. A belligerent has not, for this reason, legitimate cause for complaint. Even more possible is the unequal effect upon belligerents that may result from the exercise of neutral rights" (1966, p. 156; vgl. auch pp. 154-155).

*Menzel*

"Da das geltende Neutralitätsrecht keineswegs jede Handlung verbietet, die den Kriegführenden Vorteile bringt, hat das Völkerrecht den Grundsatz der Gleichbehandlung aufgestellt (Pflicht zur 'paritätischen Behandlung'). Was dem einen Kriegführenden zugute kommt, soll auch dem anderen zugute kommen. Das bedeutet nicht, dass beide Parteien von dieser Möglichkeit Gebrauch machen müssen, sondern nur, dass sie Gebrauch machen können. ... Das Gebot absoluter Unparteilichkeit erstreckt sich jedoch nur auf die kriegsrechtlichen Sachverhalte. ... Bei der unparteiischen Behandlung kriegsrechtlicher Sachverhalte können erhebliche Zweifelsfragen auftauchen: Genügt eine formale Gleichbehandlung oder müssen die entsprechenden Massnahmen eine faktische Gleichbehandlung bewirken? ... Ein Abstellen auf die 'faktische Gleichbehandlung' erscheint bedenklich, weil die Frage, ob ein Verstoss gegen die Neutralitätspflichten vorliegt, dann von dem Verhalten der Kriegführenden abhängt. Damit ist kein objektiver Massstab mehr gegeben. Andererseits kann eine nur formale Gleichbehandlung dann nicht genügen, wenn das Gebrauchmachen der den Kriegführenden eröffneten Möglichkeiten nur der einen Kriegspartei möglich ist. Im übrigen ist in Rechnung zu stellen, dass die geographische Lage, Handelsinteressen usw. immer zu einer unterschiedlichen Situation in den Beziehungen zwischen den neutralen Staaten und den Kriegsparteien führen werden. Der Vorwurf des neutralitätswidrigen Verhaltens wegen 'Parteilichkeit' wird nur dann erhoben werden können,

wenn offensichtlich im Gesamtergebnis aller Massnahmen eine deutliche Begünstigung des einen Kriegführenden erkennbar und gewollt ist" (1962), S. 398-399).

*Reuter*

"Les obligations d'impartialité sont le complément indispensable des règles d'abstention ; elles interdisent d'accorder en droit un traitement préférentiel à l'un des belligérants. Toutefois, cette règle de la non-discrimination en droit s'avère en pratique insuffisante lorsqu'en fait le commerce (au sens le plus général du terme) ne s'exerce qu'en faveur d'un des adversaires ; les intérêts de l'Etat neutre deviennent solidaires d'un des deux camps d'une manière qui rend sa neutralité plus fragile ; tel fut le destin de la neutralité américaine pendant le Premier Conflit mondial" (1968, p. 332-333).

"La neutralité, telle qu'elle a été définie à son point culminant de consistance juridique, au début du XX$^{e}$ siècle, est fondée sur une règle d'impartialité strictement entendue. Mais aux époques antérieures, on a réservé l'appellation de 'neutralité qualifiée' à une neutralité imparfaite, dans laquelle un Etat neutre assure à l'un des belligérants une certaine assistance qu'il s'était engagé à fournir en vertu d'un engagement antérieur" (1968, p. 333).

*Rousseau*

"La neutralité implique ... de la part de l'Etat neutre, la stricte égalité de traitement de tous les belligérants. La conception de la neutralité bienveillante est inacceptable, car les actes de bienveillance envers l'un des adversaires sont des actes de malveillance envers l'autre" (1968, p. 377).

*Seidl-Hohenfeldern*

"Die Regeln des herkömmlichen Neutralitätsrechts ... verpflichten den neutralen Staat zur völlig gleichen Behandlung beider Streitteile" (1965, S. 306).

*Starke*

"Impartiality as is required of neutrals is confined to the duties of abstention, prevention, and acquiescence" (1967, p. 467).

"The general duties of a neutral State may be described as follows:

(i) Abstention. - The neutral State must give no assistance direct or indirect - to either belligerent side; for example, it must not supply troops, or furnish or guarantee loans, or provide shelter for a belligerent's armed forces.

(ii) Prevention. - The neutral State is under a duty to prevent within its territory or

jurisdiction such activities as the enlistment of troops for belligerent armies, preparations for hostilities by any belligerent, or warlike measures in its territory or territorial waters.

(iii) Acquiescence. - The neutral State must acquiesce in the acts of belligerent States with respect to the commerce of its nationals if they are duly warranted by the laws of war, for example, the seizure of vessels under its flag for the carriage of contraband, adjudications by Prize Courts, and so on" (1967, pp. 464-465).

*Verdross*

"Die Pflicht zur Unparteilichkeit

Soweit es sich nicht um unbedingte Neutralitätspflichten handelt, sondern die Erlassung bestimmter Vorschriften nach Neutralitätsrecht im Ermessen der neutralen Staaten steht, sind diese verpflichtet, beide Kriegsteile gleichmässig zu behandeln. Dieser Grundsatz der Unparteilichkeit durchzieht wie ein roter Faden das ganze Neutralitätsrecht.

So bestimmt Art. 9 ALN, dass alle Beschränkungen und Verbote, die von einer neutralen Macht in Ansehung der Kriegslieferungen und der Beförderung von Nachrichten angeordnet werden, auf die Kriegführenden gleichmässig anzuwenden sind. Ebenso bestimmt Art. 9 ASN, dass die Bedingungen, Beschränkungen und Verbote, die für die Zulassung von Kriegsschiffen oder Prisen in den neutralen Gewässern aufgestellt werden, auf beide Kriegsteile gleichmässig anzuwenden sind. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur zu Lasten eines Kriegsschiffes zulässig, das sich den ergangenen Aufforderungen und Anweisungen nicht gefügt oder die Neutralität verletzt hat.

Der Grundsatz gilt aber nicht nur in diesen beispielsweise aufgezählten Fällen, sondern für alle den Krieg betreffenden Vorschriften, deren Erlassung ins Ermessen der neutralen Staaten gestellt ist, wie aus der Präambel des XIII. Haager Abkommens klar hervorgeht, wo ausdrücklich gesagt wird, dass die Neutralen 'die von ihnen angenommen Regeln auf die einzelnen Kriegführenden unparteiisch anzuwenden' haben. Das bedeutet aber keineswegs eine materielle Gleichstellungspflicht beider Kriegsteile, da es den Neutralen freisteht, ihren normalen Handelsverkehr fortzusetzen und ihre Bedarfsgüter gegen entsprechende Gegenleistungen einzukaufen, wo sie wollen. Das Neutralitätsrecht verbietet nur den Neutralen, einseitige Ausfuhrverbote oder andere diskriminierende Hoheitsakte zu erlassen.

Obgleich aber keine allgemeine Pflicht zur wirtschaftlichen Neutralität besteht, so zeigt uns doch die Praxis der beiden Weltkriege, dass ein Staat seine Neutralität nur behaupten kann, wenn er den Wirtschaftsverkehr zu allen Kriegsteilen auf der Grundlage des Güteraustausches in Friedenszeiten, auch für den Bereich der nicht ausschliesslich militärischen Zwecken dienenden Güter fortsetzt (Grundsatz des 'courant normal').

Dem Grundsatze der Unparteilichkeit dient auch die Bestimmung derselben Präambel, dass die von einem Neutralen erlassenen Neutralitätsregeln während eines Krieges nicht

geändert werden sollen, es sei denn, dass eine solche Änderung im Interesse des Neutralen selbst notwendig ist" (1964, S. 493-494).

*von der Heydte*

"Als das klassische Völkerrecht des 19. Jhs. im Krieg ein erlaubtes Mittel der Streiterledigung sah, wenn nur bestimmte Formen eingehalten würden, wurde die Pflicht des Neutralen, beide Kriegsteile gleich zu behandeln, zum eigentlichen Kern des Neutralitätsrechts" (1960 Bd. 2, S. 276).

*von Glahn*

"Even though the current definition given omits the factor of impartiality, the latter must be assumed to have been part of the traditional concept of neutrality and ought to play a role today" (1965, p. 619).

"Impartiality, just as much as abstention from participation in a conflict are the characteristics of genuine neutrality; both must be present to support a claim of genuine neutrality, with full neutral rights. Impartiality has been stressed in all major treaties applicable to neutrality - the Fifth Hague Convention of 1907 (Art. 9), the Thirteenth Hague Convention of 1907 (Preamble), and the Havana Convention on Maritime Neutrality of 1928 (Preamble) - as well as in the draft conventions drawn up by the International Law Association in 1920 (Art. 9) and in 1928 (Art. 9)" (1965, p. 620).

*Wengler*

"Dem klassischen Neutralitätsrecht liegen zwei Hauptgedanken zugrunde, die allerdings im positiven Recht nicht immer konsequent durchgeführt worden sind. Einmal soll das Staatsgebiet des neutralen Staates nicht in die Kampfhandlungen der Kriegführenden und in sonstige unter Anwendung hoheitlicher Gewalt durchgeführten Operationen einbezogen werden, und der neutrale Staat hat selbst derartige Verletzungen seiner Neutralität zu verhindern; andererseits soll auch in dem sonstigen Verhalten der Staatsorgane des neutralen Staates eine einseitige Begünstigung einer Kriegspartei unterbleiben. Die unauflösbare Problematik des klassischen Neutralitätsrechts - d. h. des Neutralitätsrechts, welches die rechtswidrige Kriegsauslösung nicht zum Anlass von Differenzierungen nimmt - besteht vornehmlich darin, dass Massnahmen, die ein neutraler Staat gegenüber allen Kriegführenden anwendet, sich häufig de facto ungleichmässig auswirken, und dass die konkrete Interessenlage der Kriegführenden oft dafür massgebend ist, welche Gebote und Verbote des Völkerrechts in bezug auf die Haltung des neutralen Staates von ihnen als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts behauptet werden" (1964 Bd. 2, S. 1450).

"Während das Interventionsverbot in Friedenszeiten nicht hindert, dass ein Staat mit legalen Mitteln einen von zwei sich streitenden Staaten unterstützt, erfordert die Neutralität in Kriegszeiten Unparteilichkeit und Unterlassen der Unterstützung einer Partei" (1964 Bd. 2, S. 1454 Fussnote 2).

3-222.32 Unparteilichkeit in Bezug auf bestimmte Sachverhalte im Besonderen

3-222.321 Erlassen von Vorschriften, Treffen oder Unterlassen von Massnahmen

*Berber*

Der neutrale Staat muss "seine eigenen Neutralitätspflichten unparteiisch gegenüber beiden Seiten ausüben, insbesondere hinsichtlich der Gewährung der Benützung seiner Gewässer, Häfen und Nachrichtenmittel wie hinsichtlich seiner etwa ausgesprochenen Handelsbeschränkungen, zum Beispiel bei Verhängung eines Waffenembargos. ... Das Bestehen einer Zoll- und Wirtschaftsunion zwischen einem neutralen Staat und Staaten, die nur einer Seite der Kriegführenden angehören, wird nach Kriegsausbruch mit dem Prinzip der Unparteilichkeit kaum vereinbar sein und aufgelöst werden müssen; für einen dauernd neutralisierten Staat könnten sich wohl schon im Frieden in einer Situation der friedensgefährdenden Blockbildung Unzuträglichkeiten ergeben" (1962 Bd. 2, S. 222).

*Wengler*

"Nichts ... hindert die neutralen Staaten, durch irgendwelche Massnahmen im Rahmen ihrer eigenen Gebiets- und Personalhoheit dahin zu streben, dass ihre Staatsangehörigen nicht von den Kriegsmassnahmen eines kriegführenden Staates betroffen werden. Die neutralen Staaten können daher ihren Staatsangehörigen befehlen, das Gebiet eines kriegführenden Staates zu verlassen, bzw. es nicht zu betreten; sie können ihnen den Eintritt in die Dienste eines kriegführenden Staates und den Handel mit kriegführenden Staaten verbieten usw.; erforderlich ist nur, dass sie hierbei unparteiisch vorgehen" (1964 Bd. 2, S. 1443).

"Von einigen Massnahmen steht fest, dass sie nicht vorgenommen zu werden brauchen, dass sie aber vorgenommen werden dürfen; es gilt dies insbesondere von den an Privatpersonen gerichteten Verboten, die Kriegführung eines der kriegführenden Staaten, z. B. durch die Lieferung von kriegswichtigem Material usw., zu unterstützen. Gerade bei diesen Massnahmen oder Unterlassungen von Massnahmen, die sich indirekt auf die Kriegführung zwischen den Kriegsparteien auswirken, soll nun der neutrale Staat 'unparteiisch' sein. Jeder Versuch der Beachtung dieses Erfordernisses der Unparteilichkeit in seiner abstrakten Fassung kommt aber der Quadratur des Zirkels gleich, wenn eine der kriegführenden Parteien behauptet, dass sich die Massnahmen, bzw. Unterlassungen von Massnahmen,

ungleichmässig auf die Kriegführenden auswirken, auch wenn sie nicht ausdrücklich zwischen bestimmten Ländern differenzieren: Wenn der neutrale Staat, welcher von Gebiet einer Kriegspartei umgeben ist, die private Ausfuhr von Kriegsmaterial zulässt, oder wenn er sie beschränkt, so wirkt er damit praktisch nur auf die Ausfuhr nach dem Nachbarstaat ein, da eine Ausfuhr solchen Materials nach der anderen Kriegspartei von dem umgebenden Staat nicht geduldet werden wird; wie sich der neutrale Staat auch verhält, er wird dem Vorwurf der einen oder der anderen Kriegspartei ausgesetzt sein, durch sein Tun oder Unterlassen die Lage zugunsten oder zu Ungunsten einer Partei zu beeinflussen" (1964 Bd. 2, S. 1453-1454; V. Haager Abkommen Art. 6-8 und 13; XIII. Haager Abkommen Art. 7 und 9-11; vgl. auch S. 1444).

Vgl. auch *Kelsen* (1966), p. 156; *Menzel* (1962), S. 398; *Verdross* (1964), S. 494; *von Glahn* (1965), p. 633.

### 3-222.322 Anwendung erlassener Vorschriften

*Verdross*
"Der Grundsatz [der Pflicht zur Unparteilichkeit] gilt ... für alle den Krieg betreffenden Vorschriften, deren Erlassung ins Ermessen der neutralen Staaten gestellt ist, wie aus der Präambel des XIII. Haager Abkommens klar hervorgeht, wo ausdrücklich gesagt wird, dass die Neutralen 'die von ihnen angenommenen Regeln auf die einzelnen Kriegführenden unparteiisch anzuwenden' haben. Das bedeutet aber keineswegs eine materielle Gleichstellungspflicht beider Kriegsteile, da es den Neutralen freisteht, ihren normalen Handelsverkehr fortzusetzen und ihre Bedarfsgüter gegen entsprechende Gegenleistungen einzukaufen, wo sie wollen" (1964, S. 493-494).

### 3-222.323 Keine Änderung erlassener Neutralitätsregeln

*Verdross*
"Dem Grundsatz der Unparteilichkeit dient auch die Bestimmung derselben Präambel [XIII. Haager Abkommen], dass die von einem Neutralen erlassenen Neutralitätsregeln während eines Krieges nicht geändert werden sollen, es sei denn, dass eine solche Änderung im Interesse des Neutralen selbst notwendig ist" (1964, S. 494).

### 3-222.324 Offizielle Stellungnahmen

*Berber*
"Auch bei ihren offiziellen politischen Äusserungen hat sich die Regierung eines neutralen Staates einer unparteiischen Haltung zu befleissigen" (1962 Bd. 2, S. 222).

*Wengler*
"Die Unparteilichkeit verlangt sodann auch ... dass der neutrale Staat durch Regierungsstellen keine Äusserungen über die Begründetheit der Kriegsauslösung oder der Kriegsziele der Kriegsparteien abgibt, da auch derartige Äusserungen praktisch Rückwirkungen auf die Kriegslage haben können" (1964 Bd. 2, S. 1455).

### 3-222.33 Ausnahmen bzw. durch Neutraltätsrecht toleriertes Verhalten

### 3-222.331 Militärische Schutzmassnahmen

*von der Heydte*
"Der neutrale Staat hat ... das Recht, zur Wahrung seiner Neutralität und zum Schutz seines Handels mit anderen Neutralen und mit Kriegführenden militärische Massnahmen zu ergreifen. Solche militärischen Massnahmen berühren, solange sie nicht in umfassender Gewaltanwendung bestehen, die Neutralität in ihrem Wesensgehalt auch dann nicht, wenn sie sich faktisch nur gegen eine der kriegführenden Teile richten, von dem der Neutrale eine besondere Bedrohung, sei es seiner Neutralität, sei es seines Handels, erwartet" (1960 Bd. 2, S. 306).

### 3-222.332 Humanitär-karitative Massnahmen

*Menzel*
"Für den Bereich humanitär-karitativer Massnahmen gibt es ... Sonderregelungen: Der neutrale Staat kann z. B. Sanitätspersonal oder Medikamente nur dem einen Kriegführenden zur Verfügung stellen. Wenn ein Kriegführender den neutralen Staat um die Übernahme der Funktion als Schutzmacht bittet, wird der Neutrale in der Regel nur zugunsten eines Kriegführenden tätig" (1962, S. 398).

### 3-222.333 Politische Stellungnahmen

*Lewin und Kaljushnaja*
"Der neutrale Staat, der UNO-Mitglied ist, ist ... verpflichtet, einen Aggressor zu verurteilen" (1967, S. 416 *Dawydow*).

*von der Heydte*
"Die flexible Neutralität des modernen Völkerrechts erkennt als leitendes Prinzip nicht mehr den Grundsatz der absoluten Unparteilichkeit an, der im Mittelpunkt des klassischen Neutralitätsrechts stand. Der neutrale Staat ist heute im gewissen Umfang berechtigt, in dem Krieg, an dem er sich nicht beteiligt, wenigstens mittelbar Stellung zu nehmen. Der Neutrale ist im Kriegsfall heute zu einseitiger Stellungnahme für oder gegen einen der Kriegsparteien mitunter nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet" (1960 Bd. 2, S. 280).

### 3-222.334 Erkennen lassen von Sympathie durch den Staat

*Menzel*
"Das Gebot absoluter Unparteilichkeit erstreckt sich jedoch nur auf die kriegsrechtlichen Sachverhalte. Auf anderen Gebieten ist der Staat wesentlich freier gestellt. Es bedeutet keinen Verstoss gegen die Neutralität, wenn er erkennen lässt, dass seine Sympathien dem einen Kriegführenden und nicht dem anderen gelten" (1962, S. 398).

*Seidl-Hohenveldern*
"Ein neutraler Staat ist nicht zu ideologischer Neutralität verpflichtet, d. h. die Vertreter dieses Staates und dessen öffentliche Meinung können zu erkennen geben, welcher von verschiedenen im Widerstreit stehenden Ideologien sie den Vorzug geben" (1965, S. 129).

*Starke*
"Neutrality does not exclude sympathy between a neutral State and a belligerent, provided that this sentiment does not take the active form of concrete assistance to that belligerent" (1967, p. 467).

### 3-222.335 Verhalten im Rahmen flexibler Neutralität

*von der Heydte*
"Die flexible Neutralität des modernen Völkerrechts lässt die einseitige private oder staatliche Unterstützung eines Kriegführenden durch einen Neutralen weitestgehend zu. Den grösseren

Rechten, die das moderne Völkerrecht den Kriegführenden den Neutralen gegenüber einräumt, und dem geringeren Schutz, den das moderne Völkerrecht damit der Neutralität gewährt, entspricht im Zeichen der flexiblen Neutralität des modernen Völkerrechts ein Weniger an Pflichten der Neutralen den Kriegführenden gegenüber und eine grössere Freiheit des Neutralen im Rahmen der Neutralität" (1960 Bd. 2, S. 295).

"Die flexible Neutralität des modernen Völkerrechts spaltet den einheitlichen Neutralitätsbegriff des klassischen Völkerrechts in verschiedene Erscheinungsformen auf - ein Vorgang, der in der Aufspaltung des klassischen Kriegsbegriffs im modernen Völkerrecht ein Analogon findet. Neben der integralen Neutralität des klassischen Völkerrechts, die auch heute noch als eine unter Umständen rechtlich mögliche Form der Neutralität ihren Platz in der Völkerrechtsordnung behauptet, steht im modernen Völkerrecht als eine andere, nicht minder legitime Möglichkeit die wohlwollende Neutralität, die bis zur 'hilfsweisen Kriegführung' reichen kann.

Im ersten Weltkrieg begegnen wir einer wohlwollenden Neutralität im Verhalten Griechenlands bei der Landung englischer und französischer Streitkräfte in Saloniki; im zweiten Weltkrieg erscheint die Haltung der Vereinigten Staaten bis zu ihrem Kriegseintritt - eine Haltung, die sie unlösbar mit dem Schicksal eines der Kriegführenden, Grossbritanniens, verband und die Sache dieses Kriegführenden weitestgehend zur eigenen Angelegenheit werden liess - als charakteristisches Beispiel einer wohlwollenden Neutralität zugunsten von Staaten, die einen Verteidigungskrieg führten: Trotzdem entsprach die Neutralität, die die Vereinigten Staaten bis 1941 zeigten, in den Augen der öffentlichen Meinung der Welt noch den Vorschriften des modernen Völkerrechts über die Rechte und Pflichten des Neutralen. Das amerikanische Neutralitätsgesetz vom 4. November 1939 hielt trotz tatsächlicher Begünstigung Englands und Frankreichs wenigstens förmlich am Begriff der integralen Neutralität des klassischen Völkerrechts fest; der Schritt zur wohlwollenden Neutralität wurde spätestens im September 1940 mit der Überlassung von 50 Zerstörern an Grossbritannien getan. Im Januar 1941 gaben die Vereinigten Staaten die sog. Cash-and-Carry-Neutralität, die für Materiallieferungen an den zu unterstützenden Kriegführenden jedenfalls sofortige Zahlung und Transport auf Schiffen des Kriegführenden verlangte, endgültig auf: Der Kongress ermächtigte im sogenannten Leih- und Pachtgesetz den Präsidenten, jegliche Art von Kriegsmaterial jedem Staat zur Verfügung zu stellen, 'dessen Verteidigung der Präsident für die Verteidigung der Vereinigten Staaten für unbedingt erforderlich halte'. Im Mai 1941 entschloss sich der amerikanische Präsident, die Lieferungen an Grossbritannien künftig durch amerikanische Kriegsschiffe sichern zu lassen; im September 1941 erklärten die Vereinigten Staaten bestimmte Räume der hohen See als Sperrgebiete für Deutschland und Italien, in denen amerikanische Kriegsschiffe deutsche

und italienische Schiffe bei Antreffen sofort angreifen würden. Trotz all dem blieben die Vereinigten Staaten rechtlich noch bis zur deutschen Kriegserklärung Anfang Dezember 1941 neutral" (1960 Bd. 2, S. 281-282).

*von Glahn*

"Definition of Neutrality. Neutrality on the part of a state not a party to a war consists in refraining from all participation in the war and in preventing, tolerating, and regulating certain acts on its own part, by its nationals, and by the belligerents. It is the duty of all belligerents to respect the territory as well as the rights of neutral states.

Concept of Nonbelligerency. Even though the current definition given omits the factor of impartiality, the latter must be assumed to have been part of the traditional concept of neutrality and ought to play a rôle today. The difficulty lies in the fact that modern practice indicates that numerous states somehow manage to remain outside of a conflict yet do not behave impartially toward belligerents. The term 'nonbelligerency' has come into usage to describe such behavior. It does not as yet possess full standing in the vocabulary of the law, but it does describe the actual behavior of states and has achieved considerable employment. The term was apparently used for the first time in 1939 to describe the status of Italy before the latter state became a normal belligerent. The use of the term spread rapidly …

A state behaving as a nonbelligerent will remain outside of a war as far as actual hostilities are concerned, will claim to be neutral, yet will not behave impartially but instead will favor one side or the other. In consequence of such action, it will not enjoy the full status or the full rights of a genuine neutral. …

It must be noted, however, that in the past there did exist on occasion a situation aptly described as 'qualified' (imperfect) neutrality. This was the case when a given neutral rendered direct or indirect assistance to one of the belligerents in a conflict because of a treaty obligation contracted before the war, and not for that war in particular. Thus Great Britain, under a prewar treaty, prohibited, in 1848, the export of arms to Prussia but permitted such exports to Denmark. Similarly Denmark, in pursuance of treaty obligations, supplied both warships and troops to Russia in 1788 during a war between Sweden and Russia; Sweden protested but eventually accepted Denmark's qualified neutrality.

Nevertheless, nonbelligerency was the status assumed during World War II by Spain and the United States (in the latter case until December 7, 1941). Needless to say, the continuing enjoyment of such status will depend almost entirely on the patience of belligerents against which the nonbelligerent practices its discrimination, and a declaration of war may eventually put an end to the anomalous status of the 'neutral nonbelligerent'. …

Controversy over United States Neutral legislation. The issue came fully into the open when the Congress of the United States revised American neutrality legislation in 1939 and President Roosevelt proposed repeal of the earlier mandatory arms embargo. Many critics pointed out that the purpose of this basic change was to assist the enemies of Germany, hence constituted a violation of international law.

The controversy over nonbelligerency flared up again with great vigor, accompanied by much publicity, after President Roosevelt announced to Congress on September 3, 1940, that the United States had received from Great Britain ninety-nine year leases on eight naval bases in the Caribbean in exchange for supplying fifty over-age destroyers. This arrangement produced much disagreement among both members of Congress and jurists …

On September 6, 1940, the Government of the United States notified all twenty Latin-American republics that they were free to use on a cooperative basis the naval and air bases obtained from Great Britain in exchange for the fifty destroyers. …

Lend-Lease Bill. A second and major step in the shifting of the United States from traditional neutrality to an expanded version of nonbelligerency took place with the affixing of the presidential signature on March 11, 1941, to the Defense Act of 1941, introduced as House Resolution 1776 on January 10 of that year and popularly known as the Lend-Lease Bill. This remarkable example of unilateral deviation from accepted norms of neutral behavior asserted that a nonbelligerent possessed the right to discriminate between belligerents and to favor one side against the other by means of supplying the former with military equipment through the medium of the nonbelligerent state. The reports of both the House Foreign Affairs Committee and of the Senate Foreign Relations Committee asserted that the law did not violate Convention XIII of the 1907 Peace Conference because several of the belligerents, notably Great Britain and Italy, were not parties to the convention. Article 28 of that instrument constituted its general participation clause, so beloved at both Hague Conferences. Both reports also asserted that while many parts of the Convention were declaratory of customary law, even they did not apply to World War II because Germany and her allies had initiated hostilities in violation of solemn treaty obligations. Hence, it was maintained, there was no question of the existence of a lawful war - Germany and her allies could not enjoy the legal benefits of lawful belligerents.

The law itself authorized the President of the United States to grant various forms of aid to the 'government of any country whose defense the President deems vital to the defense of the United States'. Specifically, the Chief Executive was authorized to have manufactured in arsenals, factories, and shipyards any defense article for such governments, and to sell, transfer title to, exchange, lend, lease or otherwise dispose of, to any such government, any defense articles. This meant that at public expense the Government of the United States was going to deliver directly to belligerent governments any and all items required in the

struggle against the Axis aggressor states. Section 3 of the law authorized the President to test, inspect, prove, repair, outfit, recondition, or otherwise place in good working order any defense article for any s such favored government or to procure any or all of such services by private contract. This, in turn , meant that henceforth belligerent warships, planes, and other materiel could be repaired or outfitted in American jurisdiction.

It was not surprising, then, that but a little later most of the remaining parts of the Neutrality Act of 1939 were scrapped when Congress, in November, 1941, authorized the defensive arming of American merchant vessels and their sailing into proclaimed war zones and belligerent ports" (1965, pp. 619-624).

*Wengler*

"Während das Interventionsverbot in Friedenszeiten nicht hindert, dass ein Staat mit legalen Mitteln einen von zwei sich streitenden Staaten unterstützt, erfordert die Neutralität in Kriegszeiten Unparteilichkeit und Unterlassen der Unterstützung einer Partei. Manchmal haben neutrale Staaten ihre wirtschaftliche und moralische Unterstützung einer kriegführenden Partei mit den Ausdrücken der 'wohlwollenden Neutralität' bzw. 'Nichtkriegführung' bezeichnet, um den Eindruck zu erwecken, dass dieses nicht unparteiliche Verhalten keine völkerrechtswidrige Neutralitätsverletzung darstelle. Die Erwähnung von 'neutralen' und 'nichtkriegführenden' Staaten in art. 4 B des Kriegsgefangenenabkommens von 1949 bedeutet aber nicht, dass ein besonderer völkerrechtlicher Status eines nichtkriegführenden, aber nicht unparteiisch neutralen Staates anerkannt werde" (1964 Bd. 2, S. 1454).

Siehe zu diesem Thema auch die Entwicklung im Rahmen der Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen (322).

### 3-222.336 Verhalten Privater allgemein

*Kelsen*

"Finally, it must be emphasized that the duty of impartiality applies to the acts of the neutral state, to the acts of organs or officials of the neutral state, and not to the private acts of its subjects" (1966, p. 156).

Vgl. auch *Berber* (1962 Bd. 2), S. 222; *Seidl-Hohenveldern* (1965), S. 306; *Verdross* (1964), S. 491; *von der Heydte* (1960 Bd. 2), S. 296.

## 3-222.337 Einstellung, Äusserungen von Privaten, Massenmedien

*Menzel*

Der neutrale Staat ist "keineswegs verpflichtet, in der Presse, im Rundfunk, im Film usw. auf eine absolut urparteiliche Einstellung zu dringen. Eine ständige einseitige Parteinahme kann allerdings den Tatbestand eines unfreundlichen Aktes erfüllen und zu entsprechenden Gegenmassnahmen des betroffenen Staates führen" (1962, S. 398).

*Seidl-Hohenveldern*

Es besteht "keine Pflicht zu moralischer Neutralität. Die Bevölkerung des neutralen Staates kann - ohne das Recht auf Ehre beider Kriegsparteien zu verletzen - ihrer Auffassung Ausdruck geben, welche Kriegspartei ihrer Meinung nach mit Recht zu den Waffen gegriffen hat und welche im Unrecht ist. Sie kann auch Verletzungen des Rechts der Kriegsführung entsprechend aufgreifen" (1965, S. 307).

*Verdross*

'"Ebensowenig sind die neutralen Staaten verpflichtet, die freie Presse zu hindern, mit dem einen Kriegführenden zu sympathisieren und den anderen zu kritisieren. Die neutralen Staaten sind nur verpflichtet, private Beleidigungen der Kriegführenden und andere gegen sie gerichtete strafbare Handlungen in der üblichen Weise zu verfolgen. Es besteht also keinerlei Pflicht zu einer 'ideologischen Neutralität' der neutralen Privatpersonen" (1964, S. 491).

*Wengler*

"Die Unparteilichkeit verlangt ... dass der neutrale Staat durch Regierungsstellen keine Äusserungen über die Begründetheit der Kriegsauslösung oder der Kriegsziele der Kriegsparteien abgibt, da auch derartige Äusserungen praktisch Rückwirkungen auf die Kriegslage haben können; Äusserungen der Bürger brauchen jedoch nicht eingeschränkt zu werden" (1964 Bd. 2, S. 1455).

Vgl. auch *Berber* (1962 Bd. 2), S. 222; *Kelsen* (1966), p. 157; *von der Heydte* (1960 Bd. 2), S. 298.

# Kapitel 4

# Anwendungsbereich der Neutralität

## 4-1 Zeitlich (Wann tritt die Neutralität in Kraft?)

### 4-11 Beginn der Neutralität

*Berber*

"Die Neutralität beginnt für einen Staat, der am Krieg nicht teilnimmt, automatisch mit dem Ausbruch eines Krieges zwischen anderen Staaten. Die Neutralitätspflichten beginnen für einen Neutralen erst mit der Notifikation des Kriegsausbruchs durch die Kriegführenden, zu der diese nach Art. 2 der III. Haager Konvention, 'unverzüglich' verpflichtet sind; sie treten aber evtl. schon vorher für sie ein, nämlich, sobald sie den Ausbruch des Kriegszustands 'tatsächlich gekannt haben'. Im Bürgerkrieg beginnt die Neutralität mit dem Augenblick der Anerkennung der Aufständischen als Kriegführende.

Eine besondere Erklärung des Neutralen über seine Neutralität ist völkerrechtlich nicht erforderlich. Wird sie, wie häufig, abgegeben, so kann sie sowohl völkerrechtliche (unmissverständliche Feststellung des Status als Neutraler) wie innerstaatliche (Auslösung der landesrechtlichen Folgen der Neutralität) Wirkungen haben" (1962 Bd. 2, S. 218).

*Kelsen*

"Although it is customary for belligerents to notify third states of the outbreak of hostilities, the latter cannot rely on the absence of such notification as a justification for the nonperformance of neutral duties if it is established that knowledge of the commencement of war in fact existed. Third states, in turn, are not required to issue special declarations proclaiming their intention to refrain from participating in the war and to observe the duties of a neutral state. In practice, however, third states generally do issue, upon the outbreak of war, neutrality declarations or proclamations that are directed not only to their own officials and subjects but also to the belligerents. International law in laying down the scope of a neutral's duties and rights leaves to the neutral state the task of fulfilling these duties and exercising these rights. Within the limits prescribed by international law, however, the neutral state may act at its discretion. It must regulate in various ways the behavior of individuals located within neutral jurisdiction. It must decide, within the limits imposed by international law, upon the use it is to allow belligerents of its waters and ports. Neutrality declarations form a practical necessity, therefore, not only for the information of the officials and the subjects or the neutral state but for the information of belligerents as well" (1966, pp. 155-156).

*Lewin und Kaljushnaja*

"Staaten, die an einem Krieg nicht beteiligt sind, geben in der Regel eine Erklärung darüber ab" (1967, S. 416 *Dawydow*).

*Starke*

"Commencement of Neutrality

Immediate notification of neutrality is desirable, and is regarded as necessary by most States. In the Second World War, immediately after its outbreak in September, 1939, almost all neutral States announced their neutrality at once and specifically communicated the fact to the belligerents. Certain of these States were then Members of the League of Nations, and the declarations of neutrality were regarded as necessary statements of intention not to be bound by the obligations of the League Covenant" (1967, p. 463).

*Verdross*

"Gemäss Art. 2 des III. Haager Abkommens von 1907 über den Beginn der Feindseligkeiten sind die Staaten, die zum Krieg schreiten, verpflichtet, den dritten Staaten den Kriegszustand zu notifizieren. Mit dem Einlangen dieser Anzeige beginnen für die Staaten, die sich am Kriege nicht beteiligen, die Regeln der Neutralität wirksam zu werden. Unterbleibt diese Verständigung, dann beginnen die Pflichten der Neutralität erst in dem Augenblick, in dem 'unzweifelhaft feststeht', dass die dritten Staaten den Kriegszustand tatsächlich gekannt haben. Da es nun aber im Falle eines bewaffneten Zusammenstosses ohne Kriegserklärung oft zweifelhaft sein kann, ob der Tatbestand einer militärischen Friedensrepressalie oder eines Krieges vorliegt, können die Kriegführenden die Einhaltung des Neutralitätsrechtes nur verlangen, wenn sie klar zu erkennen geben, dass es sich tatsächlich um einen Kriegszustand handelt" (1964, S. 481).

"Ein Staat, der sich entschliesst, in einem Kriege neutral zu bleiben, erlässt in der Regel eine Neutralitätserklärung. Eine völkerrechtliche Pflicht, eine solche Erklärung zu erlassen, besteht aber nicht" (1964, S. 481).

*von der Heydte*

"Das Völkerrecht kennt in einem Krieg nur Kriegführende und Neutrale; sobald irgendwo in der Welt ein Krieg im Sinne des Völkerrechts ausbricht, ist auch heute jeder Staat, der diesem Krieg nicht beitritt, ipso facto neutral" (1960 Bd. 2, S. 278-279).

"Das Völkerrecht nimmt im Augenblick eines Kriegsausbruchs jedenfalls die Neutralität eines jeden Staates an, der nicht durch eine entsprechende Erklärung oder durch schlüssige Handlung unmissverständlich seinen Willen ausdrückt, nicht neutral zu bleiben. Um einen Staat in einem Krieg als neutralen Staat erscheinen zu lassen, bedarf es also keiner besonderen

Erklärung des Neutralen. Ein Staat, der neutral sein will, wird dies zwar - um seinen Status klarzustellen - bei Ausbruch eines Krieges in der Regel entweder einzeln allen anderen Staaten oder dem für die Annahme einer solchen Mitteilung zuständigen Organ der organisierten universellen Staatengemeinschaft, also heute dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, ausdrücklich erklären. Eine völkerrechtliche Verpflichtung zu solcher Information besteht für den Staat, der sich am Krieg nicht beteiligen will, jedoch nicht" (1960 Bd. 2, S. 271-272).

Vgl. im Übrigen zu diesem Thema auch *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1380-1381.

### 4-12 Ende der Neutralität

*Berber*
"Die Neutralität (nicht die dauernde Neutralisierung) endet spätestens mit der Beendigung des Krieges. ... Schon vor Beendigung des Krieges kann die Neutralität dadurch beendet werden, dass der Neutrale selbst in den Krieg hineingezogen wird. Eine blosse Verletzung der Neutralitätsrechte durch einen Kriegführenden, die nicht zum Kriegseintritt des Neutralen führt, bewirkt die Beendigung der Neutralität nicht" (1962 Bd. 2, S. 218-219).

*Verdross*
"Die Neutralität endet:

1. durch Beendigung des Krieges;
2. durch Eintritt eines bis dahin neutralen Staates in den Krieg;
3. dadurch, dass ein neutraler Staat, der seine Neutralität nicht zu verteidigen gewillt oder imstande ist, zum Kriegsschauplatz wird. Hingegen beendet eine blosse Neutralitätsverletzung den Zustand der Neutralität nicht" (1964, S. 481; vgl. auch S. 456-457).

Vgl. im Übrigen zu diesem Thema auch *Wengle*r (1964 Bd. 1), S. 245.

### 4-13 Der Kriegszustand als zeitliches Kriterium der Neutralität

#### 4-131 Erfolgt aus dem Verhältnis Neutralität - Krieg

*Menzel*
"Neutralität setzt immer den Kriegszustand zwischen anderen Staaten voraus" (1962, S. 387); vgl. auch: "Unter Kriegszustand ist jenes Rechtsverhältnis zu verstehen, das nach geltendem Völkerrecht für die Beziehungen der Kriegführenden untereinander und auch gegenüber den Neutralen massgebend ist" (1962, S. 359).

*O'Connell*

Unter dem Titel "De facto insurgent governments" stellt O'Connell fest: "When a rebel organisation attains to such de facto power as to wage civil war with the established government on a basis of roughly administrative and military parity, international law confers upon it certain capacities. These fall into two categories: (a) the capacity to administer the area under actual control, and thereby commit the State as a whole to liability; and (b) the capacity to exercise belligerent rights as against the de jure government, and thereby commit other States to neutrality" (1965 vol. 1, p. 96).

Unter dem Titel "Recognition of Belligerency" beschreibt *O'Connell*: "Within the past century a category of recognition has emerged which is distinct from the question of acknowledgment of claims to governmental authority and is more related to the law of neutrality. At a certain point in a civil war foreign States cannot, at least without taking sides, fail to acknowledge the facts of belligerency, and short of intervening on the side of the old government must tolerate the pretensions of its rival to belligerent rights. The question is one of recognition of governmental competence to wage war, but not a change of government; what is recognized is the fact of administrative control of a rebellious authority sufficient for the exercise of belligerent rights by both it and the de jure government" (1965 vol. 1, pp. 160-161).

*Verdross*

"Neutral ist ein Staat, der sich an einem bestehenden Kriege nicht beteiligt. Neutrale Staaten kann es daher, im Gegensatz zu den neutralisierten oder dauernd neutralen Staaten, nur während eines Krieges oder während eines Bürgerkrieges geben, wenn die aufständischen Organisationen als kriegführende Partei anerkannt wurden" (1964, S. 480).

## 4-132 Erfolgt aus dem Verhältnis Neutralitätsrecht - Krieg

*Berber*

"Das Neutralitätsrecht ist die Gesamtheit der Rechte und Pflichten, die nach Ausbruch eines Krieges zwischen den Kriegführenden einerseits und den nicht am Krieg teilnehmenden Staaten andererseits hinsichtlich des Krieges bestehen. Diejenigen Beziehungen zwischen Kriegführenden und nicht am Krieg teilnehmenden Staaten, die nicht die Auswirkungen des Krieges betreffen, bestimmen sich nicht nach Neutralitätsrecht, sondern nach normalem Friedensrecht, während die Beziehungen der nicht am Krieg teilnehmenden Staaten unter sich weiterhin ausschliesslich nach normalem Friedensrecht sich bestimmen" (1962 Bd. 2, S. 215-216; vgl. auch S. 5, 92).

*Kelsen*

"Unlike the law governing the mutual behavior of combatants, a large part of which may be considered operative in any international armed conflict, the rules regulating the behavior of neutrals and belligerents remain dependent for their operation upon the existence of a state of war"(1966, p. 155).

*Wengler*

"Kriegszustand bedeutet nicht nur, dass zwischen den Kämpfenden die Verhaltensnormen des Friedensvölkerrechts abgelöst werden durch diejenigen des Kriegsvölkerrechts ... der Kriegszustand zieht auch das Inkrafttreten besonderer Pflichten zwischen den Kämpfenden und den Neutralen nach sich" (1964 Bd. 2, S. 1364; vgl. auch S. 1362).

"Hingegen ist die Anwendung des Neutralitätsrechts auf militärische Aktionen, bei denen keiner der beteiligten Staaten den Kriegszustand auslösen will und auslöst, sondern oft umgekehrt dessen Nichteintritt betont, kein Platz" (1964 Bd. 2, S. 1467; vgl. auch S. 1476).

"Wird sowohl vom einem Angreiferstaat, als auch von denjenigen Staaten, die Massnahmen gegen ihn ergreifen, das Bestehen des Kriegszustandes bestritten, so haben unbeteiligte Staaten sicher keine Neutralitätspflichten, einschliesslich der Duldungspflichten auf hoher See. Aber auch wenn der Angreifer oder die gegen ihn kämpfenden Staaten den vollen Kriegszustand im Sinne des Völkerrechts auslösen können, ist das allgemeine Neutralitätsrecht im Verhältnis zwischen den Kriegführenden und den am Kampf nicht beteiligten Staaten dann unanwendbar, wenn sämtliche dieser Staaten an einem Vertrag beteiligt sind, welcher die Neutralitätspflichten gegenüber einem völkerrechtswidrigen Angreifer ausdrücklich oder implizite aufhebt" (1964 Bd. 2, S. 1476).

Vgl. im Übrigen zu diesem Thema ebenfalls *von der Heydte* (1960 Bd. 2), S. 198, 193-194.

## 4-133 Erfolgt aus dem Verhältnis Neutralitätsrecht – Kriegsrecht

*von der Heydte*

"Wir unterscheiden im Rahmen der Ausnahmeordnung des Kriegsrechts zwei grosse Normenkomplexe: das Kriegsrecht im engeren Sinn und das sogenannte Neutralitätsrecht. Das Kriegsrecht in engeren Sinn regelt alle Beziehungen zwischen Kriegführenden untereinander" (1960 Bd. 2, S. 197-198; vgl. auch S. 193-194).

"Der neutrale Staat wird von dem Ausnahmezustand des Krieges, in dem andere Staaten stehen und der die Beziehungen dieser anderen Staaten untereinander beherrscht, unmittelbar nicht erfasst. ... Der Ausnahmezustand, der zwischen anderen Staaten besteht, wirkt sich jedoch mittelbar auch auf die Beziehungen des neutralen Staates zu diesen

anderen Staaten, die Krieg führen, aus. Diese Reflexwirkung des räumlich begrenzten Ausnahmezustandes auf die gesamte übrige, von ihm nicht erfasste Staatengemeinschaft drückt sich in den Vorschriften des sogenannten Neutralitätsrechts aus. Es handelt sich dabei nicht, wie beim Kriegsrecht, um eine in sich geschlossene Ausnahmeordnung, sondern nur um einzelne Ausnahmenormen ... Diese Normen grenzen den räumlichen Geltungsbereich der Ausnahmeordnung des Krieges - das Kriegsrecht in seiner Ausdehnung – ab und regeln ... die Beziehungen zwischen neutralen und kriegführenden Staaten" (1960 Bd. 2, S. 270).

*Verdross*
Er hält aber fest: "Das Neutralitätsrecht bildet keinen Teil des Kriegsrechtes, da es die Beziehungen zwischen den Kriegführenden und jenen Staaten regelt, die sich nicht am Kriege beteiligen. Da aber der Krieg in das Leben der Staatengemeinschaft tief eingreift, müssen sich auch die Staaten, die sich am Kriege nicht beteiligen, weitgehende, vom normalen Friedensverkehr abweichende Beschränkungen gefallen lassen. Das Neutralitätsrecht stellt sich daher als ein besonderer Rechtskreis dar" (1960, S. 481).

Vgl. im Übrigen zu diesem Thema auch *Berber* (1962 Bd. 2), S. 113, 216; *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1360, 1362.

### 4-134 Erfolgt aus dem Verhältnis Neutralitätsrecht - Friedensrecht

*Berber*
"Die Beziehungen zwischen den kriegführenden Staaten und den neutralen, am Krieg nicht teilnehmenden Staaten bestimmen sich zwar auch weiterhin nach Friedensvölkerrecht; dessen Bestimmungen werden aber in einschneidender Weise modifiziert durch das bei Kriegsausbruch in Kraft tretende sog. Neutralitätsrecht" (1962 Bd. 2, S. 92).

"Das Neutralitätsrecht ist aber nicht Kriegsrecht, sondern Friedensrecht, nur ein durch die Einwirkung des zwischen anderen Staaten geführten Krieges modifiziertes Friedensrecht" (1962 Bd. 2, S. 216).

*Menzel*
"Übereinstimmung herrscht darüber, dass der Zustand der Neutralität ebenso wie der Kriegszustand bestimmte Rechte und Pflichten auferlegt. Im Verhältnis der neutralen Staaten untereinander bleibt das gewöhnliche Völkerrecht anwendbar. Nur zwischen Neutralen und Kriegführenden entsteht ein besonderes Rechtsverhältnis. Kennzeichnend hierfür ist die Verdrängung des allgemeinen (Friedens-)Völkerrechts und seine Ersetzung durch eine

Ausnahme-Ordnung, nämlich durch die Regelung des Neutralitätsrechts" (1962, S. 387-388).

*von der Heydte*

"Der Ausnahmezustand des Kriegs wirkt sich nicht nur auf die Kriegführenden, sondern auch auf Personen des Völkerrechts aus, die nicht selbst als Kriegführende am Krieg beteiligt sind. Sie unterhalten - von sich aus gesehen - all ihre Beziehungen zu allen anderen Völkerrechtspersonen, auch wenn diese Krieg führen, in einem Zustand des Friedens und deshalb nach den allgemein für den Friedenszustand geltenden Normen. Bestimmte Beziehungen zwischen Völkerrechtspersonen, die sich im Friedenszustand befinden, und kriegführenden Parteien werden jedoch bei grundsätzlicher Fortdauer aller Normen der Friedensordnung, die mit dem Ausnahmezustand vereinbar sind, in dem sich der eine der Partner der zu regelnden Beziehungen befindet, notwendigerweise von einem Ausnahmerecht - dem sogenannten Neutralitätsrecht - beherrscht. Dieses Neutralitätsrecht ist gewissermassen die Reflexwirkung des zwischen anderen bestehenden Ausnahmezustandes des Krieges. Im Unterschied zum Kriegsrecht im engeren Sinn tritt das Neutralitätsrecht ergänzend zu fortgeltenden Normen des Friedensrechts hinzu" (1960 Bd. 2, S. 198).

Die Normen des Neutralitätsrechts "regeln neben der Friedensordnung, die in ihrer Gesamtheit weitergilt, die Beziehungen zwischen neutralen und kriegführenden Staaten" (1960 Bd. 2, S. 270).

## 4-2 Territorial (Auf wen soll sich die Neutralität beziehen?)

### 4-21 Im Falle der dauernden Neutralität

*Dahm*

"Die Rechte und Pflichten aus dem Neutralisierungsvertrag bestehen zunächst im Verhältnis der am Vertrag beteiligten Staaten. Ob und wieweit sie auch gegenüber anderen Staaten bestehen, hängt davon ab, ob die besondere Rechtsstellung des Neutralen in der int. Gemeinschaft allgemein anerkannt ist. Wenn das der Fall ist, kann die Neutralität sich zu einem Teil der allgemeinen, objektiven VROrdnung entwickeln, sich zu einem dauernden Status des neutralisierten Staates verdichten, der dann von allen anderen Staaten respektiert werden muss. Für die Schweiz wird man das Bestehen eines solchen auf Gewohnheitsrecht beruhenden Zustandes annehmen dürfen. Ihre Neutralität ist ein Teil der europäischen Ordnung. Solange die Neutralität nicht allgemein anerkannt ist, bleiben die daraus folgenden Rechte und Pflichten auf die Vertragsstaaten und darüber hinaus auf Staaten beschränkt, die die Neutralität ihrerseits anerkannt haben" (1958 Bd. 1, S. 175).

Vgl. im Übrigen zu diesem Thema auch *Wengler* (1964 Bd. 1), S. 246 Fussnote 2; *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1366 Fussnote 3 und S. 1488 Fussnote 3.

### 4-22 Im Falle der zeitweiligen Neutralität

*Berber*
"Die Neutralität ist ein rechtlicher Status, der automatisch mit dem Ausbruch eines Krieges für diejenigen Staaten eintritt, die nicht am Krieg teilnehmen" (1962 Bd. 2, S. 216).

"Ein Staat kann inbezug auf den zwischen zwei anderen Staaten geführten Krieg neutral sein, auch wenn er selbst mit einem dritten Staat Krieg führt; er kann also zu gleicher Zeit Kriegführender (inbezug auf den einen Krieg) und Neutraler (inbezug auf den anderen Krieg) sein, und dies selbst dann, wenn die beiden Kriege politisch miteinander zusammenhängen“ (1962 Bd. 2, S. 216).

## 4-3 Objektmässig (Welche Beziehungen zu Dritten werden erfasst?)

Vergleiche dazu die Ausführungen des vorstehenden Kapitels 3 (77)

## 4-4 Subjektmässig (Wer verhält sich neutral?)

### 4-41 Allgemein

*Briggs*
"'Neutral rights and obligations' are the rights and obligations of a neutral State, not those of its subjects" (1966), p. 1038).

*Menzel*
"Nur Staaten, nicht internationale Organisationen oder Einzelpersonen können sich neutral bzw. nicht-neutral verhalten" (1962, S. 387).

*Wengler*
"Ein auf neutralem Staatsgebiet tätiges internationales Organ hat dieselben Neutralitätspflichten wie der Sitzstaat" (1964 Bd. 2, S. 1286).

"Führen einzelne Mitglieder eines Staatenverbandes mit anderen Staaten Krieg, so obliegt den Organen des Staatenverbandes die Neutralitätspflicht genauso wie anderen Staaten" (1964 Bd. 2, S. 1380).

Vgl. im Übrigen zu diesem Thema auch *Berber* (1962 Bd. 2), S. 219, 223.

### 4-42 In Bezug auf das Verbot der Unterstützung

*Menzel*

"Untersagt ist ferner die Lieferung von Kriegsmaterial. Auch hier ist wie bei der Teilnahme an den Kampfhandlungen zu unterscheiden, ob der Staat als solcher oder ob seine Staatsangehörigen handeln. Nach den bei Erlass der Haager Abkommen herrschenden Vorstellungen bezieht sich das Verbot nur auf Lieferungen des Staates, nicht seiner Angehörigen. Mit anderen Worten: Dem Staat ist es verboten, aus seinen Beständen oder - falls er über entsprechende Produktionsstätten verfügt - aus seiner Produktion Waffen und anderes Kriegsmaterial einem Kriegführenden zur Verfügung zu stellen.

Dagegen braucht der Staat nicht zu verhindern, dass von seinem Gebiet aus private Lieferungen von Kriegsmaterial an Kriegführende erfolgen. Diese scharfe Unterscheidung zwischen dem durch seine Organe handelnden Staat und dem Verhalten der Angehörigen dieses Staates (sowie der auf seinem Territorium lebenden Ausländer oder Staatenlosen) kennzeichnet die damalige Einstellung der Staaten. Sie durchzieht insbesondere das Landkriegsrecht. Im Seekriegsrecht hat sich dagegen die Auffassung erhalten, dass es gleichgültig ist, ob Waren den Staat oder einzelne Staatsangehörige zum Eigentümer haben. Hier wird der Staat auch für die Handlungen Privater verantwortlich gemacht" (1962, S. 396; XIII. Haager Abkommen Art. 6).

*Reuter*

"L'assistance qui ne présente pas un caractère directement militaire est en principe interdite aux Etats, mais non aux particuliers, ainsi les prêts et crédits constituant une assistance financière" (1968, p. 336). In Bezug auf den Seekrieg vgl. auch (1968, p. 336-337).

*Starke*

"Gifts or loans of money by private citizens of the neutral State to the belligerent or other similar transactions, or individual enlistments by such private citizens in that belligerent's armed forces are not prohibited by the rules of neutrality. … This distinction between the neutral State and its citizens has obviously been affected by the increasing range of State controls over all private transactions, and over persons. Under the impact of these controls, the duties of a neutral State must necessarily become more strict so far as liberty of action by its citizens is concerned. For example, it is probably now the duty of a neutral State not to sanction the private export of arms and ammunition" (1967, p. 467).

*Verdross*

"Das VR [Völkerrecht] unterscheidet zwischen der Kriegshilfe, die eine neutrale Regierung einem Kriegführenden gewährt, und der Unterstützung eines Kriegführenden durch Privatpersonen. Jene Hilfe ist streng untersagt, selbst wenn sie beiden Kriegsteilen gewährt wird. ... Hingegen sind die neutralen Staaten nicht verpflichtet, private Lieferungen an die Kriegführenden zu verhindern (Art. 7 des V. und XIII. Haager Abkommens). Ebensowenig sind die neutralen Staaten gehalten, ihren Angehörigen zu verbieten, den Kriegführenden Kredite zu gewähren" (1964, S. 484-485).

### 4-43 In Bezug auf den Grundsatz der Unparteilichkeit

*Kelsen*

"Finally, it must be emphasized that the duty of impartiality applies to the acts of the neutral state, to the acts of organs or officials of the neutral state, and not to the private acts of its subjects" (1966, p. 156).

# Teil 2

# Analyse der Lehre von der Neutralität

# Vorbemerkungen

Die Neutralität bietet sich in der untersuchten Völkerrechtslehre keineswegs einheitlich dar. Verschiedenes ist umstritten. Es ist viel Skepsis dem Institut gegenüber vorhanden. Dabei wird z.T. nicht nur die politisch-moralische Rechtfertigung in der heutigen Zeit in Zweifel gezogen. Vgl. z.B. *Seidl-Hohenveldern*: "Er [der Neutrale] ist nun nicht mehr der Weise, der sich wertneutralen fremden Händeln fernhält, sondern der feige Egoist, der sich von der gemeinsamen Hilfe für das Opfer einer verbrecherischen Aggression ausschliesst" (1965, S. 304). Vereinzelt spricht man der Neutralität auch ihre rechtliche Existenz ab. Vgl. z.B. *Fenwick*: "The adoption of the Charter of the United Nations on June 26, 1945, finally marked the end of neutrality as a legal system" (1965, p. 727).

Oder man schränkt den Stellenwert der Neutralität in der Darstellung des aktuellen Völkerrechts drastisch ein. Vgl. z.B. *Briggs*: "The development of community concern over the threat or use of force and the expression of that concern in the United Nations Charter and the activities of the United Nations suggest the replacement of the concept and status of neutrality by a new set of rights and obligations more in accord with that community interest. … For this reason, materials on war and neutrality, which traditionally occupy up to half the bulk of a treatise on international law, have been drastically cut by the Editor of this volume" (1952, p. 1038).

Zwar fehlt es nicht an positiven Stimmen. So z.B. *Berber*: "Man kann zusammenfassend folgende 5 Argumente für den positiven Wert der Neutralität aufstellen:

1. Durch die Existenz neutraler Staaten wird der Krieg lokalisiert, weniger umfänglich; die Summe menschlichen Elends, Leidens und Hasses, die der Krieg mit sich bringt, bleibt also kleiner.

2. Durch die Existenz neutraler Staaten sind die Kriegführenden gezwungen, Schranken einzuhalten, und bemühen sich um Rechtfertigung ihrer Akte; es wird also ein Abgleiten in den schrankenlosen Krieg erschwert.

3. Die neutralen Staaten ermöglichen die Durchführung humanitärer Aufgaben im Kriege.

4. Die Existenz neutraler Staaten wirkt schon im Frieden gegen die Blockbildung, also friedenserhaltend; im Kriege können sie vermittelnd zwischen den Gegnern wirken, also friedensstiftend, s. Art. 3 II und III der I. Haager Konvention von 1907: 'Das Recht, gute Dienste oder Vermittlung anzubieten, steht den am Streite nicht beteiligten Staaten auch während des Ganges der Feindseligkeiten zu. Die Ausübung dieses Rechtes kann niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung angesehen werden'.

5. Neutrale Staaten haben Interesse an der strikten Einhaltung des Völkerrechts; sie

wirken also in einer Krise des Rechts rechtsfördernd und zugleich objektivierend, da sie von den die Gegner trennenden Ideologien frei sind" (1962 Bd. 2, S. 215).

Dem hält *Starke* dagegen: "Neutrality is often justified by reference to the following considerations: - (1) that it serves to localise war; (2) that it discourages war; (3) that it enables States to keep out of war; (4) that it regularises international relations.

The Second World War conclusively demonstrated the fallacies of (1) and (2), inasmuch as the neutrality of States such as Norway, Denmark, Holland and Belgium proved an irresistible temptation to forcible invasion, and prevented more effective arrangements for their joint defence, with the consequence that these States were speedily overrun by superior German forces. The result was to increase Germany's power in Europe, to bring Italy into the war on Germany's side, and eventually to encourage Japan to precipitate hostilities in the Pacific. Thus, far from localising or discouraging war, the effect of neutrality was to transform a European struggle into a world conflict.

As to (3), it was virtually in defence of its neutrality that the United States entered the First World War on the side of France and Great Britain. Moreover, despite the care taken in the Second World War by Russia and the United States to preserve their neutrality, attacks by Germany and Japan, respectively, forced them into the War only two years after its outbreak in 1939.

As to (4), the experience of the League of Nations from 1920 to 1940 showed that the institution of neutrality is quite inconsistent with the maintenance in international relations of the rule of law. The unjustified reliance of States Members of the League on traditional notions of neutrality contributed towards preventing the League machinery from functioning on the outbreak of the Second World War" (1967, pp. 460-461).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die erfassten Autoren in der Mehrheit sehr vorsichtig und unter ziemlicher Zurückhaltung mit der Neutralität befassen. Dies scheint ein Indiz dafür zu sein, dass die Materie, wenn nicht als unsicher und problematisch, dann wenigstens als nicht mehr von weittragender Bedeutung im heutigen Völkerrechtssystem empfunden wird. Charakteristisch für diese Situation ist vielleicht folgendes Zitat aus dem Vorwort von *Seidl-Hohenveldern*: "Der vorliegende ... Band umfasst im wesentlichen das allgemeine Friedensvölkerrecht. Das Kriegsvölkerrecht befindet sich in einer so einschneidenden Krise, dass nicht mehr als nur eine höchst summarische Übersicht über das bestehende Recht und einige Gedanken zu dessen Weiterentwicklung Aufnahme finden konnten" (1965, S. V).

Anhang G dieser Abhandlung (444) enthält – aufgrund der erfassten Quellen – eine Übersicht über die Position der verschiedenen Autoren in Bezug auf die Neutralität.

# Kapitel 5

# Zum Wesen der Neutralität

## 5-1 Zum Begriff der Neutralität

Der Begriff der Neutralität ist heute weit davon entfernt, einheitlich zu sein. Mehrdeutigkeit von Begriffen kann verschiedene Ursachen aufweisen. Es mag ein bewusster Entscheid eines Autors vorliegen, mit Neutralität etwas zu charakterisieren, das ein anderer nicht tut. Es kann aber auch am Begriffsobjekt "Neutralität" selber liegen, indem ganz allgemein Unklarheiten darüber vorhanden sind.

Es geht im Folgenden nicht darum, die Neutralitätsbegriffe der im ersten Teil aufgeführten Autoren zu sezieren. Dies hätte wenig Sinn. Verschiedene Unterschiede springen einem ohnehin sofort ins Auge, nicht nur in Bezug auf die Struktur, sondern auch in Bezug auf den Inhalt. Zwei Punkte aber sind herauszugreifen, weil sie die Neutralität in ihrem Wesen tangieren:

1. Der politische und der völkerrechtliche Neutralitätsbegriff schliessen sich aus

Vergleichen wir, was nach *Menzel* unter Neutralität im allgemeineren Sinn verstanden wird mit seinem völkerrechtlichen Neutralitätsbegriff, dann stellt man fest, dass sich diese beiden Begriffe ausschliessen. Auf der einen Seite wird mit Neutralität ein "Verzicht auf Parteinahme bei politischen - und in dieser Hinsicht nichtmilitärischen - Konflikten" bezeichnet, auf der anderen Seite aber "die Nichtteilnahme eines Staates an den bewaffneten Auseinandersetzungen". Der eine stützt sich somit auf nichtmilitärische Konflikte, der andere dagegen auf bewaffnete Auseinandersetzungen (vgl. 22).

Diese Divergenz ist aber kein Einzelfall. Dazu ist folgender Absatz von *Lewin und Kaljushnaja* aufschlussreich: "Die friedliebenden afro-asiatischen Staaten, die als Prinzip ihrer Aussenpolitik die Nichtbeteiligung an Militärpakten verkündeten, bilden zusammen mit den sozialistischen Ländern eine gewaltige 'Zone des Friedens'. Sie betreiben eine Politik der Neutralität (Nichtpaktgebundenheit). Die Neutralität der afro-asiatischen Staaten bedeutet jedoch keineswegs ihre neutrale Haltung bei der Lösung der Fragen von Krieg und Frieden, bei der Beseitigung des Kolonialismus und bei der Lösung anderer Probleme der Weltpolitik" (1967, S. 146-147 *Andrjuchin*).

2. Wesentliche Differenz beim völkerrechtlichen Neutralitätsbegriff

Wesentliche Differenzen treten aber nicht nur zwischen dem politischen und dem völkerrechtlichen Neutralitätsbegriff zutage, sogar beim völkerrechtlichen Begriff selbst sind erhebliche Unterschiede vorhanden. Das spezifische Verhalten bzw. der Status der Neutralität bezieht sich bei *Menzel* auf "bewaffnete Auseinandersetzungen", während das entsprechende

Kriterium bei *Berber*, *Lewin und Kaljushnaja*, *Starke*, *Verdross* und *von der Heydte* der "Krieg" ist (vgl. 22). Ein Krieg im völkerrechtlichen Sinn ist aber nicht immer eine bewaffnete Auseinandersetzung und eine bewaffnete Auseinandersetzung ist nicht immer ein Krieg. Vgl. *Berber* (1962 Bd. 2), S. 3; *Briggs* (1966), p. 972 footnote 16.

## 5-2 Zu den Erscheinungsbildern der Neutralität

Die Neutralität weist heute einen bunten Strauss von Erscheinungsbildern auf. Die Tragweite einzelner Begriffe im Zusammenhang mit der Neutralität lässt sich bei einigen Autoren nicht immer genügend klar und eindeutig feststellen. Dadurch entsteht die Situation, dass bei bestimmten Ausdrücken Eigenständigkeiten und Gegensätze zu anderen Erscheinungsbildern angenommen werden müssen, die gar nicht in der Absicht der betreffenden Autoren lagen.

Dazu folgendes Beispiel: *Dahm* bezeichnet Neutralisierung als "eine dauernde Rechtsstellung" (1958 Bd.1, S. 173) (30). An anderer Stelle aber findet sich auch der Ausdruck "Staaten, die dauernd neutralisiert sind" (1958 Bd. 1, S. 173) und "dauernd neutralisierte Staaten" (1961 Bd. 2, S. 400; 1958 Bd. 1, S. 175) (30). Entweder - so muss man schliessen - ist das Wort "dauernd" der beiden letzten Bezeichnungen pleonastisch oder dann ist der erste Ausdruck logisch falsch, denn "Neutralisierung" kann keine dauernde Rechtsstellung sein, wenn es daneben Staaten geben soll, die dauernd neutralisiert sind. Dass es aber nicht etwa abwegig ist, den Faktor Dauer bei der Neutralisierung als mögliche Unterscheidung ins Auge zu fassen, geht daraus hervor, dass auch *Berber* die Wendungen "dauernde Neutralisierung" eines Staates oder von Gebietsteilen verwendet (1960 Bd. 1, S. 128; 1962 Bd. 2, S. 304; 1964 Bd. 3, S. 319) (34). Bei *von der Heydte* findet sich dann das entsprechende Gegenstück "zeitweise Neutralisierung“ eines Gebietes (1960 Bd. 2, S. 177). Es ist müssig, nun Untersuchungen anzustellen oder sich darüber zu streiten, ob dieses oder jenes Erscheinungsbild bereits Eingang gefunden hat im Völkerrecht, wenn es - wie dies z.B. bei der "Nichtkriegführung“ der Fall ist - politisch eine ernstzunehmende Bedeutung erlangt hat und nach wie vor im Kontext der Neutralität Erörterung findet.

Sehr aufschlussreich für die herrschende Situation ist zweifelsohne *von der Heydte* mit seinem Begriff der flexiblen Neutralität: "Die flexible Neutralität des modernen Völkerrechts spaltet den einheitlichen Neutralitätsbegriff des klassischen Völkerrechts in verschiedene Erscheinungsformen auf - ein Vorgang, der in der Aufspaltung des klassischen Kriegsbegriffs im modernen Völkerrecht ein Analogon findet. Neben der integralen Neutralität des klassischen Völkerrechts, die auch heute noch als eine unter Umständen

rechtlich mögliche Form der Neutralität ihren Platz in der Völkerrechtsordnung behauptet, steht im modernen Völkerrecht als eine andere, nicht minder legitime Möglichkeit, die wohlwollende Neutralität, die bis zur 'hilfsweisen Kriegführung' reichen kann" (1969 Bd. 2, S. 281).

Vgl. auch *Menzel*: "Bemerkenswert [im Zusammenhang mit der Entwicklung der Neutralität im Zweiten Weltkrieg] ist ferner die Tatsache, dass die Alternative neutral oder nicht neutral in zahlreiche Zwischenstufen aufgelöst wurden und einem System der abgestuften Neutralität Platz machte, für das keine Normierungen vorhanden waren" (1962, S. 393).

Die Neutralität stellt sich dem Betrachter heute demnach als ein vielköpfiges Wesen dar. Es ist in sich so wenig homogen, dass auf der einen Seite des Spektrums die Ansicht vertreten wird, die neutralen Staaten seien nach herkömmlichem Neutralitätsrecht zu völlig gleicher Behandlung der Kriegführenden verpflichtet (vgl. z.B. 259: *Seidl-Hohenveldern*; *Verdross*). Auf der anderen Seite findet sich aber die Feststellung, das Völkerrecht lasse heute die einseitige private und staatliche Unterstützung eines Kriegführenden durch einen Neutralen weitestgehend zu (vgl. z.B. 267: *von der Heydte*).

Bei der auf Dauer ausgerichteten Neutralität fällt auf, dass im deutschen Sprachraum für den gleichen Status unterschiedliche Bezeichnungen vorliegen: ständige Neutralität, dauernde Neutralität, immerwährende Neutralität, ewige Neutralität. Will man damit einen ununterbrochenen Zustand bezeichnen, dann ist "dauernde Neutralität" richtig. "Ständig" ist hierbei zu schwach. Es drückt zwar ebenfalls eine regelmässige Wiederholung aus, jedoch im Gegensatz zu "dauernd" nicht ununterbrochen. Sprachlich noch präziser als "dauernd" sind "immerwährend" und "ewig". Aber diese Ausdrücke sind doch eher zu poetisch.

# Kapitel 6

# Zu den rechtlichen Grundlagen der Neutralität

## 6-1 Zu den rechtlichen Grundlagen in Bezug auf den Inhalt der Neutralität

### 6-11 Für die zeitweilige Neutralität

#### 6-111 Mangelhafte Grundlagen

##### 6-111.1 Fehlende Generalklauseln

In den Abkommen, die heute als "Kernstück der Neutralitätsregelungen" (52: *Menzel*) bezeichnet werden, dem V. und XIII. Haager Abkommen, fehlt eine Zusammenstellung von vereinbarten, allgemeingültigen Generalklauseln, derart, dass diese den Status der Neutralität gleichsam überstrahlen und zur Interpretation von Spezialnormen oder zur Lückenfüllung herbeigezogen werden können.

##### 6-111.2 Grosse Lücken

Die herkömmlichen Regelungen der Neutralität im Land- und Seekrieg weisen grosse Lücken auf. Sie sind so ausgeprägt, dass dadurch die Bestimmungen von 1907 nach *Menzel* geradezu notwendigerweise zu Fehllösungen führen müssen (1962, S. 397 und auch S. 392, 393). Besonders augenfällig ist dies im Seekriegsrecht von dem wiederum *Menzel* schreibt, dass es hinsichtlich der Rechtsstellung der Neutralen auch nach dem zweiten Weltkrieg ebenso chaotisch sei wie zuvor (1962, S. 393).

Für wichtige Bereiche ausser dem Land- und Seekrieg fehlen genügende Normierungen weitgehend. Man sucht z.B. vergeblich nach umfassenden, allgemeingültigen Vereinbarungen über die Neutralität im Luftkrieg. Wenige Einzelbestimmungen sind zwar vorhanden, so z.B. humanitäre Regelungen in den Genfer Konventionen von 1949.

##### 6-111.3 Minimalforderungen

Das überlieferte Neutralitätsrecht ist eine Summe von Minimalforderungen. Es ist für einen Staat ohne weiteres möglich, diese Bestimmungen so anzuwenden, dass er zwar völkerrechtlich den Anspruch erheben darf, sich neutral zu verhalten, politisch diesen Status aber kaum zugesprochen erhält. Die positive Ausrichtung der Neutralität ist zu stark vernachlässigt. In einer Konfliktsituation - und in einer solchen Zeit sollte sich die Neutralität ja bewähren - wirkt sich das nachteilig aus für die Stellung, das Prestige der Neutralen.

### 6-112 Zersplitterte Grundlagen

Die fixierten Normen der Neutralität sind auf viele Vereinbarungen verstreut. Das V. und das XIII. Haager Abkommen widmen sich zwar ausschliesslich der Neutralität. Daneben finden sich aber viele Einzelbestimmungen eingebettet in andere Kodifikationen, ein Umstand, der die Überschaubarkeit der Regeln kaum fördert und in Konfliktsituationen nicht von Vorteil ist.

Die Aufsplitterung der Rechte und Pflichten der Neutralität für den Fall des Landkriegs einerseits und den Fall des Seekriegs andererseits ist nicht mehr zweckmässig. Die heutige Kriegstechnik lässt eine solche Trennung schwerlich zu, besonders dann nicht, wenn gleiche Materien im Land- und Seekrieg ungleich oder zumindest missverständlich geregelt werden, wie dies bei den beiden Haager Abkommen V und XIII der Fall ist. Vgl. z.B. Materiallieferungen durch Private (166: *Menzel*).

### 6-113 Das Kernstück der Neutralitätsregeln ist altes Gewohnheitsrecht

Die Haager Abkommen V und XIII kamen 1907 zustande. Zu jenem Zeitpunkt galt vieles davon als Gewohnheitsrecht, das durch diese Verträge kodifiziert wurde. Das geschah vor mehr als 60 Jahren. Schon damals bereitete es offenbar Mühe, dieses "allgemein anerkannte Völkergewohnheitsrecht" in Form eines Abkommens festzuhalten. So schreibt *Reuter*: "Une certaine conception de la neutralité a atteint à ce moment son point culminant" (1968, p. 331). Etliche Vorbehalte und Nichtratifikationen durch wichtige Mächte sind ein eindrückliches Zeichen dafür (vgl. die Staaten, welche das V. und XIII. Haager Abkommen ratifizierten: (433; 438). Wenn bereits 1907 diese Teilkodifikation des Gewohnheitsrechts auf Widerstand gestossen ist, wieviel mehr trifft dies in unserer Zeit zu, die sich von jener Epoche militärisch, politisch, wirtschaftlich und technisch noch grundlegender unterscheidet. *Seidl-Hohenveldern* stellt fest: “Manche Regeln der Vertragswerke der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 sind zweifellos durch die militärische, aber auch durch die politische Entwicklung überholt" (1965, S. 285).

Auch aus den Grundsätzen des Völkervertragsrechts ergibt sich die fragwürdige Situation, in der sich die Haager Abkommen in einer erheblich veränderten Umwelt befinden. *Menzel* stellt fest: "Bei Verträgen stark politischen Inhalts ... ist zu beachten: Sie hängen vielfach so sehr mit der politischen Gesamtsituation zusammen, dass sie auch ohne Kündigung oder Geltendmachung der clausula rebus sic stantibus bei einer völligen Veränderung der politischen Lage ohne weiteres hinfällig werden" (1962, S. 107).

Die Verhältnisse haben sich aber nicht nur innerhalb des Kreises der damaligen Signatare verändert, sondern auch global gesehen. Die Staatenwelt von heute entspricht nicht mehr der Staatenwelt um die Jahrhundertwende. Mehr als die Hälfte der

Erdbevölkerung lebt in Staaten, die erst innerhalb der letzten 50 Jahre Selbständigkeit erreichten. Diese vermischten das massgebende Völkerrecht, das praktisch "europäisches" Völkerrecht war, mit ihrem eigenen Rechtsdenken und schoben das Erstere teilweise beiseite. *Seidl-Hohenveldern* bemerkt dazu: "Heute ... lehnt man in den seit dem Ende der Kolonialepoche selbständig gewordenen afro-asiatischen Staaten das klassische Völkerrecht aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg vielfach nicht etwa nur mit der Begründung ab, dass es den Anforderungen veränderter sozialer Gegebenheiten nicht mehr entspreche, sondern auch einfach schon deshalb, weil es eine europäische Schöpfung ist" (1965, S. 16).

Ausdruck einer weltweiten Unsicherheit altem Völkergewohnheitsrecht ganz allgemein gegenüber sind auch die grossen Bemühungen der Vereinten Nationen, verschiedene Gebiete des Völkerrechts neu zu kodifizieren. Vgl. *Seidl-Hohenveldern* (1965), S. 89-90.

## 6-114 Weitgehende Erschütterung des Neutralitätsrechts

### 6-114.1 Durch den Ersten Weltkrieg

Kurz nach der Teilkodifikation des Neutralitätsrechts anlässlich der Haager Friedenskonferenz von 1907 erlebten diese Regelungen im ersten grossen Testfall, dem Ersten Weltkrieg, eine nachhaltige Erschütterung. Grossbritannien sagte sich am 7.7.1916 sogar ausdrücklich von allen gewohnheitsrechtlichen Bindungen im Zusammenhang mit der Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 los. Vgl. *Kelsen* (1966), p. 165; *Menzel* (1962), S. 391; *Starke* (1967), p. 459.

*Menzel* stellt fest: "Die allgemeine Unsicherheit in Neutralitätsfragen führte dazu, die Sicherung der Neutralität nicht allein durch völkerrechtliche, sondern durch innerstaatliche Normen vorzunehmen.

Die Vereinigten Staaten bedienten sich hierbei des traditionellen Mittels der sog. Neutralitätsgesetze (die ersten Gesetze dieses Inhalts waren schon 1794 und 1818 erlassen worden). Der neuen isolationistischen Grundeinstellung wurde durch die Neutrality Acts von 1935, 1937, 1939 Rechnung getragen. Diese Regelungen - z. B. über die Versagung des Schutzes bei Benutzung von Schiffen Kriegführender (Lusitania-Fall des 1. Weltkrieges), die Beschränkung (Embargo) der Waffenausfuhr - sollten Zwischenfällen vorbeugen und somit die Gefahr beseitigen, dass die Vereinigten Staaten in einen Krieg hineingezogen würden. Als sich später die Kriegsgefahr erhöhte, wurde dieser Standpunkt verlassen. Noch vor dem Eintritt der Vereinigten Staaten in den 2. Weltkrieg wurde die neutrale Haltung zunächst aufgegeben (z. B. Cash-and-Carry-Klausel; Lend-Lease-Abkommen mit Grossbritannien; Schiessbefehl Roosevelts zur Verfolgung deutscher U-Boote noch vor Eintritt des

Kriegszustandes).

Von den anderen Staaten erliess z. B. die Schweiz die Verordnung über die Handhabung der Neutralität vom 14. 4. 1939 … Auch die skandinavischen Staaten einigten sich auf gemeinsame, aber als Recht jedes einzelnen Staates geltende Neutralitätsregelungen (sog. 'Scandinavian Rules of Neutrality' vom 27.5.1938 …). Für den amerikanischen Bereich wurde im Oktober 1939 die General Declaration on Neutrality der 21 amerikanischen Republiken verkündet, die den Versuch macht, Eigenheiten des anglo-amerikanischen Seekriegsrechts (z. B. Problem der bewaffneten Handelsschiffe) festzulegen und ihnen die Zustimmung wenigstens der Staaten des amerikanischen Kontinents zu sichern.

Diese Tatsache zeigt, dass weite Bereiche des Neutralitätsrechts völkerrechtlich nicht geregelt sind und den Staaten hierin freie Hand gelassen ist" (1962, p. 392).

### 6-114.2 Durch den Zweiten Weltkrieg

Der Zweite Weltkrieg brachte eine weitere Schwächung und Abbau des Neutralitätsrechts mit sich. Zahlreiche Staaten sahen sich in eine Lage versetzt, mit der traditionellen Ausgestaltung der Neutralität zu brechen, um sich in eigene Formen zu flüchten, wenn sie es nicht vorzogen, selbst in den Krieg einzutreten. Vgl. *Menzel* (1962), S. 393; *Starke* (1967), pp. 459-460.

Wenig hoffnungsvoll meint daher *Menzel* zur gegenwärtigen Lage der Neutralen im Falle eines See-, Handels- oder Wirtschaftskrieges: "Angesichts dieser Entwicklung ist eine Voraussage darüber, welche Stellung die Neutralen bei zukünftigen militärischen Auseinandersetzungen haben werden, kaum möglich. Fest steht nur, dass die bisherigen seekriegsrechtlichen Kodifikationen (Haager Abkommen und Londoner Seerechtsdeklaration als Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts) weitgehend ihre Geltung verloren haben, andererseits aber auch nicht durch neue Regelungen ersetzt worden sind" (1962, S. 404).

Die Lage nach dem zweiten Weltkrieg veranlasste *Fenwick*, die Rechte und Pflichten der Neutralen nur noch "in retrospect" darzustellen. Er schreibt: "Accepting the traditional status of neutrality as definitely terminated upon the adoption of the Charter of the United Nations, the elaborate provisions of the two Hague Conventions [V, XIII of 1907] and the numerous controversies over their application in the two world wars have no longer any standing in the existing system of international law. But the historic interest attaching to them and the large place they once occupied in the technical treatises and political literature of the period down to 1945 justify a condensed survey of the chief issues involved" (1965, p. 729).

## 6-12 Für die dauernde Neutralität

### 6-121 Fehlende internationale Übereinkommen

Bis heute existieren über den Inhalt der dauernden Neutralität keine völkerrechtlichen Übereinkommen, dergestalt, wie dies z.B. für die zeitweilige Neutralität in Form der Haager Abkommen von 1907 der Fall ist. Der Inhalt der dauernden Neutralität beruht daher:

1. auf der Gesamtheit der individuellen, völkerrechtlich relevanten Verpflichtungen, die die einzelnen dauernd neutralen Staaten in Bezug auf diesen Status ausdrücklich eingegangen sind;

2. aus allfälligem Gewohnheitsrecht, das sich aus der Praxis der dauernd Neutralen und der anderen Staaten im Hinblick auf dieses Instrument herauskristallisiert hat;

3. auf den erwähnten, mangelhaften, zersplitterten, alten und erschütterten Grundlagen der zeitweiligen Neutralität für die Zeit, in der auch für den dauernd Neutralen die Konsequenzen der zeitweiligen Neutralität Wirksamkeit erlangen.

Es ist augenfällig, dass diese Rechtsgrundlagen auch für Materien, die ausser Reichweite der Regeln für die zeitweilige Neutralität liegen (Punkt 1 und 2), grosse Schwächen aufweisen:

1. Es kann theoretisch so viele verschiedene Ausgestaltungen der dauernden Neutralität geben, wie es dauernd neutrale Staaten gibt.

2. Der Nachweis von Gewohnheitsrecht, das sich unter Umständen aus der Staatenpraxis eines dauernd Neutralen verdichtet hat, ist stets mit etlichen Schwierigkeiten verbunden. Besonders in Bereichen, die eng mit der Politik verknüpft sind - das ist bei der Neutralität in besonderem Masse der Fall - ist ein zuverlässiger Beleg des Vorhandenseins der opinio juris, eines der wichtigsten Faktoren des Gewohnheitsrechts, nicht leicht zu erbringen.

3. Gelingt der Nachweis von Gewohnheitsrecht im Zusammenhang mit der dauernden Neutralität eines Staates, dann ist dies primär einmal Gewohnheitsrecht des betreffenden Neutralen. Die Frage der Tragweite dieses Rechts, d.h. die allfällige Ausdehnung auch auf andere dauernd neutrale Staaten bleibt offen.

4. Aber selbst, wenn wir den Fall annehmen, dass sich lokales, regionales oder partikuläres Gewohnheitsrecht zu allgemeingültigem Gewohnheitsrecht entwickelt hat, müssen doch die Grenzen solchen Rechts in den gegenwärtigen internationalen Beziehungen gesehen werden. Massgebende politische Mächte unserer Zeit verhalten sich skeptisch ungesatztem Gewohnheitsrecht gegenüber. Dies trifft zu für die Sowjetunion und wohl auch diejenigen Staaten, die im Einflussbereich des sowjetischen Rechtsdenkens stehen. Vgl. *Lewin und Kaljushnaja* (1967), S. 28 *Kaljushnaja*, S. 89 *Dawydow*; *Menzel* (1962), S. 88.

5. Ein Staat, der seine Haltung im Hinblick auf einen dauernd Neutralen überprüfen oder vorausplanen möchte, kann den Umfang der Verpflichtungen eines dauernd neutralen Staates, sowie Drittstaaten diesem gegenüber, nicht einfach z.B. einem allgemeingültigen Abkommen entnehmen. Im besten Fall hat er nach speziellen Vereinbarungen oder ungesatztem Gewohnheitsrecht zu forschen. Im schlechtesten Fall aber ist er gezwungen, die Staatenpraxis des betreffenden dauernd Neutralen oder unter Umständen aller dauernd neutralen Staaten zu analysieren, um daraus zu erfahren, wie ein bestimmter Staat seine Neutralität interpretiert oder dies hätte tun sollen und Hinweise erhält, wie er sie in Zukunft handhaben dürfte oder es zu tun verpflichtet wäre. Das ist eine tiefschürfende und umständliche Prozedur. Nichtsdestoweniger kann das Ergebnis recht vage ausfallen, besonders für Staaten, die weit entfernt sind oder Staaten, die keine grosse Erfahrung aufweisen im Umgang mit dauernd Neutralen, im Hinblick auf ein Instrument, das sich vor allem in Krisen und Konflikten voll entfalten sollte, in Zeiten also, in denen zusätzliche Schwierigkeiten auftauchen und die Konsequenzen einer dauernden Neutralität durch jeden Interessenten rasch, klar und rechtlich zuverlässig ersichtlich sein müssten. Ein solcher Mangel wirkt sich auch in Zukunft eher auf Kosten eines Neutralen aus. Es ist einem anderen Staat kaum zu verdenken, wenn er im Falle von Unsicherheiten, Unklarheiten oder Lücken primär nach Massgabe seiner eigenen Interessen handelt.

## 6-2 Zu den rechtlichen Grundlagen in Bezug auf den formellen Status der Neutralität

### 6-21 Bei der zeitweiligen Neutralität

#### 6-211 Fehlendes internationales Abkommen

Es besteht kein internationales Abkommen über den formellen Status der zeitweiligen Neutralität.

#### 6-212 Problematische Automatismus-Regel

Die Regel, dass bei einem Kriegsausbruch die Neutralität automatisch für alle Staaten beginnt, die

a) nicht am Krieg teilnehmen (vgl. 274: *Berber*),

b) oder die nicht durch entsprechende Erklärung oder durch schlüssige Handlung unmissverständlich den Willen ausdrücken, nicht neutral zu bleiben (vgl. 274: *von der Heydte*),

c) oder die nicht von den Neutralitätspflichten entbunden sind (vgl. 277: *Wengler*),
ist unter den herrschenden Verhältnissen problematisch geworden. Durch die Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen haben sich 95% der Staaten grundsätzlich dazu verpflichtet, alle militärischen und nichtmilitärischen Sanktionen des Sicherheitsrates gegen andere Staaten zu unterstützen, auch wenn sie von einer direkten Teilnahme ausgenommen werden sollten. Das bedeutet, dass sich 95% der Staatengemeinschaft nicht mehr frei entscheiden kann, in jedem künftigen Konflikt neutral zu bleiben oder nicht.

Ein Automatismus aber verfehlt seinen Zweck, wenn er nicht den Fall der Mehrheit oder den Normalfall regelt.

### 6-213 Problematische Regel der Neutralitätserklärungen

#### 6-213.1 Beeinträchtigung der Automatismus-Regel

Die ausdrückliche Neutralitätserklärung eines Staates, die, wenn er sich an einem ausgebrochenen Krieg nicht beteiligen möchte, in aller Regel erfolgt (vgl. 274: *Berber*; *Kelsen; Lewin und Kaljushnaja; Starke; Verdross*; *von der Heydte*), tangiert streng genommen die Automatismus-Regel. Sie stellt klar und betont einen Status, der nach der Lehre dem fraglichen Staat zur betreffenden Zeit ja eigentlich bereits zugekommen ist. Da die Mehrheit der neutralen Staaten dies aber offenbar trotzdem tut, entwerten sie damit die Automatismus-Regel.

Im Grunde genommen muss diese Erscheinung aber doch eher als pragmatische Antwort der Praxis auf eine seit langem bestehende unbefriedigende Situation im Zusammenhang mit der Automatismus-Regel gewertet werden. *Kelsen*: “Neutrality declarations form a practical necessity, therefore, not only for the information of the officials and the subjects of the neutral state but for the information of belligerents as well” (1966, p. 156).

#### 6-213.2 Problematischer Usus der Neutralitätserklärungen

Die ausdrücklichen Neutralitätserklärungen - zwar entgegen den Erfordernissen des Völkerrechts, aber offenbar gemäss den Erfordernissen der Praxis - erfüllen ihren Zweck jedoch allgemein gesehen nur unvollkommen. Dieser Usus vermag nämlich die Automatismus-Regel trotzdem nicht zu eliminieren, denn ausdrückliche Erklärungen neutraler Staaten sind völkerrechtlich nicht geboten (vgl. 274: *Berber; Kelsen; Verdross*; *von der Heydte*). Somit entsteht ein zusätzlicher Faktor der Unsicherheit in Bezug auf den formellen Status.

Ein neutraler Staat, der sich auf die Automatismus-Regel beruft und auf eine ausdrückliche Neutralitätserklärung verzichtet, kann gerade deswegen in Schwierigkeiten geraten. Dies wird der Fall sein, wenn ein kriegführender Staat davon ausgeht, dass von Staaten, die sich aus einem Konflikt heraushalten möchten, gemäss internationaler Gepflogenheit eine ausdrückliche Erklärung darüber zu erwarten ist. Aufgrund der modernen Kriegstechnik haben Kriegführende heute ein grosses Interesse an einer raschen und klaren Beurteilung der Lage. Bleibt nun eine Neutralitätserklärung aus, wird er sich unter Umständen für sofortige Präventivmassnahmen entscheiden, besonders dann, wenn es sich beim fraglichen Staat um ein militärstrategisch wichtiges Territorium handelt und er einem entsprechenden Schachzug des Gegners zuvorkommen möchte. Aber auch das Bedürfnis nach Schutz vor einem Staat ohne Neutralitäts- erklärung selber mag Kriegführende zu gewissen Aktionen veranlassen, denn die Tatsache, dass ein Staat "durch schlüssige Handlung unmissverständlich seinen Willen ausdrückt, nicht neutral zu bleiben" (vgl. 274: *von der Heydte*) kann im modernen Krieg schwersten Schaden bedeuten.

Das Fehlen einer den Erfordernissen moderner Verhältnisse entsprechenden, klaren Situation in Bezug auf den formellen Status der zeitweiligen Neutralität führt aber nicht nur dazu, dass Kriegsparteien in berechtigten oder unberechtigten Zweifelsfällen Massnahmen gegen Staaten ohne ausdrückliche Neutralitätserklärung ergreifen. Es darf ebenfalls nicht ausser Acht gelassen werden, dass durch die gegenwärtige Lage Staaten profitieren, die nie die Absicht hatten, neutral zu bleiben, aber gerne zur Kenntnis nehmen, dass sie auch ohne Neutralitätserklärung von einem oder gar beiden Kriegsteilen für neutral gehalten werden. So wäre es ihnen möglich, sich Vorteile zu verschaffen, bis einer der Kriegführenden diese Absicht durchschaut oder bis ein solcher Staat den Zeitpunkt als richtig erachtet, "durch schlüssige Handlung" erkennen zu geben, dass er nie zur Neutralität gewillt war. Tatsachen dieser Art sind allerdings auch durch die Abgabe einer Neutralitätserklärung nicht auszuschliessen, da nach herkömmlichem Neutralitätsrecht ein zeitweilig Neutraler seine Neutralität ohne weiteres jederzeit aufgeben kann.

Es kann somit für einen Kriegführenden eine ernste Bedrohung bedeuten, nicht bei Ausbruch eines Konfliktes sofort und verlässlich zu wissen, wer neutral ist und wer nicht. Für den ehrlich Neutralen aber muss es unbefriedigend sein, sich nicht auf genügend starke, allgemeinverbindliche Rechtsgrundlagen stützen zu können, sondern "Selbsthilfemassnahmen" in Form ausdrücklicher Neutralitätserklärungen ergreifen zu müssen.

## 6-22 Bei der dauernden Neutralität

### 6-221 Fehlendes internationales Übereinkommen

Es existiert auch kein international anerkanntes Abkommen über den formellen Status der dauernden Neutralität. Demzufolge sind erhebliche Differenzen darüber in Theorie und Praxis vorhanden. Nach *Lewin und Kaljushnaja* werden diese Verpflichtungen für einen Staat herbeigeführt durch Vertrag, einseitige Deklaration oder Gesetz (65). *Dahm* dagegen meint, dies ergebe sich in aller Regel aus Verträgen. Einseitige Deklarationen oder Verträge anderer Staaten könnten die dauernde Neutralität nicht begründen (65).

Vgl. auch *Menzel* (65).

### 6-222 Zurückhaltung in der Anerkennung der dauernden Neutralität

Es lässt sich zwar sagen, dass es letzten Endes keine wesentliche Rolle spielt, wie eine dauernde Neutralität zustande kommt. Wichtig ist nur, dass sie von der Staatenwelt anerkannt wird. Aber hier liegt ebenfalls eine schwache Stelle, denn die heutige Staatenwelt zeigt eine auffallende Zurückhaltung in der ausdrücklichen Anerkennung der dauernden Neutralität. So übermittelte Österreich im November 1955 den anderen Staaten die Erklärung ihrer "immerwährenden" Neutralität. Über die Rechtswirkung der eingetroffenen Antworten entbrannte darnach eine lebhafte Diskussion.

Eine gewisse Unsicherheit gegenüber der tatsächlichen Anerkennung kommt aufseiten der Neutralen durch Supererfüllung von Neutralitätspflichten zum Ausdruck. Damit ist gemeint, dass Neutrale ein Mehr an Pflichten erfüllen als nach geltendem Recht von ihnen verlangt wird. Sie kämpfen z.T. so mit Mehrleistungen, um die Chance tatsächlicher Anerkennung· und Glaubwürdigkeit zu erhöhen. Dies kann aber nicht befriedigen. Einmal erhält der betreffende Neutrale dadurch noch keine Garantie, dass seine Haltung bei den anderen Staaten die erhoffte Wirkung (Anerkennung, Glaubwürdigkeit) zeitigt. Dann ist zu bedenken, dass man sich auch an Supererfüllungen gewöhnt. Der Neutrale muss, um den früheren Effekt zu erreichen, seine Leistungen abermals erhöhen. Schliesslich wird er sich gezwungen sehen, diese Supererfüllungen auf Gebieten zu leisten, die von den anderen Staaten nicht unbedingt mit der Neutralität in Zusammenhang gebracht und dementsprechend auch nicht zugunsten der Neutralität des betreffenden Staates kreditiert werden.

Ein weiteres Zeichen gewisser Bedenken, die gegen das Vertrauen in eine tatsächliche Anerkennung und Respektierung der Neutralität sprechen, ist das eindrückliche Selbstverteidigungspotential einzelner dauernd neutraler Staaten.

# Kapitel 7

# Zu den Konsequenzen der Neutralität

## 7-1 Zu den Konsequenzen vor dem Zustand der Neutralität

### 7-11 Aufblähen der Vorwirkungen bei der dauernden Neutralität

Seit dem Zweiten Weltkrieg war das internationale politische Klima zeitweise derart gespannt, dass man von Perioden des "Kalten Krieges" sprach.

Seit dem Zweiten Weltkrieg wurden im Namen der Vereinten Nationen Massnahmen gegen bestimmte Staaten ergriffen, wobei auch massive Waffengewalt zum Einsatz kam (Korea-Konflikt 1950-1953; Kongo-Konflikt 1960-1964).

Seit dem Zweiten Weltkrieg wurde zu verschiedenen Malen von Staaten zur Politik des "beschränkten Krieges" gegriffen, einer Art der bewaffneten Auseinandersetzung, die den völkerrechtlichen Neutralitätszustand für andere Staaten nicht herbeiführen sollte (338).

All dies führte dazu, dass diejenigen Konsequenzen der Neutralität, die im Falle der dauernden Neutralität als "Vorwirkungen" oder "Schatten" der Neutralität bezeichnet werden, seit 1945 in der Praxis ein grosses Ausmass angenommen haben.

Für einen dauernd Neutralen ergaben sich Situationen unter der Bezeichnung "Vorwirkungen", die sich faktisch kaum von einem eigentlichen Zustand der Neutralität unterscheiden liessen. Vom Standpunkt des Völkerrechts aus gesehen ist diese Entwicklung unbefriedigend. Der dauernd neutrale Staat sieht sich nämlich so gezwungen, wesentliche Teile seiner Massnahmen unter dem vagen Begriff der "Vorwirkungen" zu ergreifen. Er fühlt sich in eine Lage versetzt, einschneidende Pflichten auf sich zu nehmen, ohne entsprechende Rechte geltend machen zu können. Das Vorfeld der Neutralität ist für ihn zum Hauptbereich seiner Tätigkeit im Rahmen der Neutralität geworden.

### 7-12 Vorwirkungen der zeitweiligen Neutralität

Ein Staat, der sich dazu entschliesst, bestimmte Grundsätze der Neutralität auch in Konflikten zu befolgen, die völkerrechtlich keinen Kriegszustand hervorrufen, kann dies ebenfalls aus der Überlegung heraustun, dass es aktuell für einen Staat im Kriegsfall kaum möglich sein dürfte, sich von einem auf den anderen Tag für neutral zu erklären. Ein Staat, der die Möglichkeit einer Neutralität in einem künftigen Krieg allgemein oder bestimmten Völkerrechtssubjekten gegenüber nicht ausschliessen möchte, wird sich zu Recht beizeiten durch generelles Verhalten oder geeignete Einzelmassnahmen auf eine eventuelle Neutralität vorbereiten. Rechtlich ist er dazu nicht verpflichtet. Er handelt somit lediglich aus politischen Gründen und sucht sich so die angemessene Bewegungsfreiheit zu sichern, in einer Welt mit zunehmender Interdependenz. Man muss sich deshalb fragen, ob es weiterhin sinnvoll ist, im Völkerrecht von einer zeitweiligen Neutralität zu sprechen, derart, dass ihr im Frieden überhaupt keine

Konsequenzen erwachsen sollen, wenn einem die Praxis in zunehmendem Masse eines anderen belehrt.

### 7-13 Auftauchen von Teilneutralitäten

#### 7-131 Bei gewaltsamen Auseinandersetzungen im Frieden

Kellogg-Pakt und UN-Charta vermochten die traditionelle Handhabung des Krieges zusehends zu verdrängen. Verdrängt wurde in der Praxis vor allem der formelle Rahmen. Die verschiedenen Arten der Gewaltanwendung blieben. Sie wurden fortlaufend ergänzt durch noch subtilere Formen.

Die meisten Konflikte dieser Art vermochten jedoch keinen völkerrechtlichen Neutralitätszustand für andere Staaten auszulösen. Der dauernd Neutrale konnte sich helfen, indem er die "Vorwirkungen" der Neutralität in Aktion treten liess. Aber auch andere Staaten wünschten, in solchen Situationen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Aspekte eine neutrale Haltung einzunehmen. Demzufolge entwickelte sich aus dem Bedürfnis der Praxis eine umfangreiche Subkultur der Neutralität in Zeiten, die völkerrechtlich als Friedenszeiten galten. Mangels Rechtsgrundlagen entstand ein bemerkenswerter Variationenreichtum. Die Anwendung von Grundsätzen der echten Neutralität war quantitativ und qualitativ sehr verschieden. *Starke* verwendet für bestimmte Fälle den Ausdruck "Quasi-Neutrality" (36) und stellt fest: "States and non-State entities which do not participate in 'non-war' armed conflicts are not subject, it is clear, to the same stringent duties as neutral States in a war proper, nor have they rights against the contestants as plenary as the rights of neutrals. Practice supplies, as yet, no conclusive guide as to the extent of the rights and duties involved" (1967, pp. 468-469; vgl. auch pp. 463-464, 483-484). "States and non-State entities, not participating in a ‘non-war’ armed conflict, have a status which yet remains to be defined by rules of international law" (*Starke*, 1967, p. 463).

#### 7-132 Bei besonderen politischen Entscheidungen und Konflikten

Grundsätze der Neutralität werden von verschiedenen Staaten - ausserhalb des Kreises der dauernd Neutralen - aber auch in Bezug auf das Verhalten besonderen politischen Entscheidungen und Konflikten gegenüber angewendet.

Für ein bestimmtes Verhalten in Verhältnissen solcher Art findet sich bei *Menzel* die Bezeichnung "Neutralität in einem allgemeineren Sinn", d.h. jeglicher Verzicht auf Parteinahme bei politischen Konflikten zwischen Staaten und Staatengruppen. "Insofern gibt es auch eine 'Neutralität' im Frieden. Vgl. den 'Gürtel der neutralen Staaten' (z.B. Indien) zwischen dem Ostblock und dem Westblock. Auf diese Form der Nicht-Parteinahme finden

die Regeln des Neutralitätsrechts keine Anwendung" (*Menzel*, 1962, S. 387). *Fenwick* und andere sprechen in diesem Zusammenhang von Neutralismus (36). *Lewin und Kaljushnaja* dagegen betonen vor allem den Aspekt der Allianzfreiheit und halten fest: Die friedliebenden afro-asiatischen Staaten verkündeten als Prinzip ihrer Aussenpolitik die Nichtbeteiligung an Militärpakten. "Sie betreiben eine Politik der Neutralität (Nichtpaktgebundenheit). Die Neutralität der afro-asiatischen Staaten bedeutet jedoch keineswegs ihre neutrale Haltung bei der Lösung der Fragen von Krieg und Frieden, bei der Beseitigung des Kolonialismus und bei der Lösung anderer Probleme der Weltpolitik" (1967, S. 146-147 *Andrjuchin*).

## 7-2 Zu den Konsequenzen im Zustand der Neutralität

### 7-21 Konsequenzen der Neutralität weitgehend unbestimmt oder umstritten

Die Konsequenzen der Neutralität sind aktuell weitgehend unbestimmt oder umstritten. *Starke* stellt zur Entwicklung im Ersten und Zweiten Weltkrieg fest: "Most of the recognised rules of neutrality proved quite out of date, could not be applied in many instances, and instead of assisting to maintain the impartiality of States, virtually forced them into the struggle (as in the case of the United States in 1917). In its turn the Second World War was convincing proof of the archaism of the nineteenth century conceptions of neutrality. Neutral status proved to be a condition no less hazardous than that of belligerency. One neutral State after another was 'rolled up', and the two most powerful neutrals - Russia and the United States - were each attacked without warning. It is plain that in the future neutrality can only operate within a limited and quite unpredictable field, and it is questionable whether it is in the general interest to preserve an institution of so uncertain a value" (1967, pp. 459-460).

*Menzel* spricht ebenfalls von zahlreichen Streitfragen über den Umfang der Rechte und Pflichten Neutraler in der Praxis (112). Besonders im Hinblick auf die Rechtsstellung der Neutralen im See-, Handels- und Wirtschaftskrieg ist er der Ansicht, dass "eine Voraussage darüber, welche Stellung die neutralen Staaten bei zukünftigen militärischen Auseinandersetzungen haben werden, kaum möglich" sei (1962, S. 404). Weiter meint *Menzel*: "Die Rechtsfigur der Neutralen und damit die Problematik ihrer kriegsrechtlichen Stellung gehört möglicherweise schon der vergangenen Zeit an" (1962, S. 405).

Vgl. im Übrigen auch *Berber* (1962 Bd. 2), S. 217-218; *Bishop* (1962), p. 876; *Kelsen* (1966), p. 162; *Starke* (1967), pp. 467, 473, 479; *von der Heydte* (1960 Bd. 2), S. 298; *von Glahn* (1965), pp. 630, 645.

Noch weniger ausgesagt werden kann über die Konsequenzen jener Erscheinungsbilder der Neutralität, die vor allem im Zweiten Weltkrieg ins Blickfeld rückten und nach *Menzel* "die Alternative neutral oder nicht neutral in zahlreiche Zwischenstufen aufgelöst wurden und einem System der abgestuften Neutralität Platz machte, für das keine Normierungen vorhanden waren" (1962, S. 393).

### 7-22 Das Instanzenproblem

Die gegenwärtige Unsicherheit in Fragen der Neutralität nimmt an Bedeutung zu, wenn man bedenkt, dass auch keine übergeordnete, unabhängige Instanz vorhanden ist, die im konkreten Einzelfall sagen könnte, welche Rechte und Pflichten sowohl dem Neutralen als auch dem Kriegführenden obliegen. Im besten Fall also müsste darüber durch eine gemeinsame Vereinbarung zwischen den betreffenden Neutralen und Kriegführenden selbst eine Einigung erzielt werden. Im ungünstigsten Fall würden entweder die Kriegführenden oder die Neutralen individuell die ihnen zukommenden Rechte und Pflichten nach Massgabe der eigenen Interessen definieren.

### 7-23 Zunehmende Beschränkung der Rechte der Neutralen

#### 7-231 Allgemein

In den letzten Jahrzehnten war eine zunehmende Beschränkung der Rechte der Neutralen zugunsten einer Ausdehnung der Rechte der Kriegführenden zu verzeichnen. *Von Glahn* schreibt: "World War I tested the new rules governing neutral status [Hague Conventions 1907] beyond any expectations. Despite early proclamations of neutrality by most states remaining outside the conflict, belligerents quite early began to undertake serious encroachments on neutral rights, particularly on the ancient doctrine of the freedom of the seas. Starting with the German invasion of Belgium, following that country's refusal to accede to a German demand for passage of troops through a neutral state, France and Great Britain proceeded to commit violations of neutral rights on their part when, in 1915 and 1916, they landed troops in Greece (Salonika and Corfu) and utilized Greek neutral territory as bases of military operations. The Germans, in turn, brought captured enemy vessels into United States and Chilean ports and attempted to keep them there in violation of the strict and detailed rules laid down at The Hague. Both British and German warships misused Chilean port facilities, and a British squadron penetrated into neutral Chilean waters in an effort to bring about the surrender of the German cruiser Dresden. By the late fall of 1916, neutrals had been harassed by both sides almost to the point of fighting to protect what remained of their rights" (1965, p. 626).

"World War II saw wholesale violations of neutral rights by belligerents on both sides in the conflict. Belgium, Luxembourg, the Netherlands, Denmark, and Norway were invaded despite their neutral status, Swiss national airspace was violated by both sides, vessels were attacked, sunk, or captured in neutral waters" (*von Glahn*, 1965, p. 628).

Schlicht umschreibt *Dahm* den Sachverhalt mit der Feststellung, dass "das Neutralitätsrecht dem Druck der Kriegführenden nicht hat standhalten können" (1958 Bd. 1, S. 177).

Vgl. auch *Menzel* (1962), S. 393, 404.

*Von der Heydte* sieht die zunehmende Beschränkung der Rechte der Neutralen als ein Ergebnis "der flexiblen Neutralität des modernen Völkerrechts": "Wie der Grundsatz der absoluten Unparteilichkeit, so ist im Zeichen der flexiblen Neutralität des modernen Völkerrechts auch das Prinzip des Schutzes des neutralen Handels weitgehend aufgegeben worden. Für die meisten Begriffe und Rechtsinstitute, die das klassische Völkerrecht um dieses Schutzes willen geschaffen und definiert hatte - etwa für die Unterscheidung zwischen Konterbande und anderen Handelsgütern oder für den Schutz der unbewaffneten Handelsschiffe, welche Flagge immer sie führen, gegen jeglichen Angriff -, hat das moderne Völkerrecht keinen Raum mehr. Das Völkerrecht lässt heute zu, dass der Neutrale im Krieg Partei ergreift, ohne die Neutralität zu verletzen; es duldet andererseits aber auch, dass der Ausnahmezustand des Krieges den Neutralen empfindlich berührt" (1960 Bd. 2, S. 281).

7-232 Beschneidung der Rechte der Neutralen im Besonderen

7-232.1 Weitere Beschränkung der Handels- und Verkehrsfreiheit

7-232.11 Kontrolle von Postsendungen

Art. 1 des XI. Haager Abkommens von 1907 erklärt: "Die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen oder der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, sind unverletzlich."

Nun hat aber z.B. England im Zweiten Weltkrieg diese Bestimmung nicht angewendet "auf Postsendungen, die von neutralen Schiffen befördert wurden, welche freiwillig oder infolge Kursanweisung einen englischen Hafen angelaufen haben" (*Wengler*, 1964 Bd. 2, S. 1441).

Durch diese Praxis wird das Recht der Neutralen auf Immunität der Briefpostsendungen illusorisch gemacht, indem man, um den Buchstaben der Regel nicht zu verletzen, die Kontrolle zwar nicht "auf See" vornimmt, aber dies ungehindert "im heimatlichen Hafen" nachholt, nachdem das betreffende Schiff dorthin gewiesen wurde.

## 7-232.12 Ausdehnung des Feindbegriffs auf Angehörige neutraler Staaten

Art. 16 des V. Haager Abkommens von 1907 stellt fest: "Als Neutrale sind anzusehen die Angehörigen eines an dem Kriege nicht beteiligten Staates." Um als neutral oder feindlich angesehen zu werden, war demnach die Staatsangehörigkeit entscheidend für eine Person. Dieses Prinzip wurde nach und nach immer stärker bedrängt durch das Domizilprinzip, d.h. als Feind wurde betrachtet, wer in einem bestimmten (feindlichen) Land seinen Wohnsitz hatte, ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit. Dadurch wurde der Feindbegriff erheblich ausgedehnt, auch auf Angehörige neutraler Staaten, die ihr Domizil auf Staatsgebiet des Feindes oder eines besetzten Gebietes hatten (vgl. *Berber*, 1962 Bd. 2, S. 200).

Verschiedene Kriegführende begnügten sich aber weder mit dem Prinzip der Staatsangehörigkeit noch mit dem des Domizils. Sie erweiterten den Feindbegriff auch auf Personen, die in einer bestimmten Verbindung zum Feind standen. Damit wurde selbst Angehörigen neutraler Staaten, die dort wohnten, Feindeigenschaft zuerkannt. Dazu meint *Berber*: "Schon während des 1. Weltkrieges dehnte Grossbritannien durch Gesetz von 1915 die Feindeigenschaft auf Personen im neutralen Ausland (ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, so dass feindliche, neutrale, verbündete oder eigene Staatsangehörige gleichermassen darunter fallen konnten) aus, die in 'Verbindung mit dem Feind' (‘enemy association') standen; zur Kennzeichnung solcher Personen wurden von der britischen Regierung sog. 'schwarze Listen' herausgegeben. Diese Ausweitung des Feindbegriffs durch die britische Regierung stellte mindestens insoweit eine schwere Völkerrechtsverletzung dar, als sie einen Eingriff in den legitimen neutralen Handel zu Land darstellte; sie führte zu grossen Schwierigkeiten mit den USA, die Vergeltungsmassnahmen androhten, aber später selbst zum System der 'schwarzen Listen' übergingen, die im 2. Weltkrieg, am 12.1.1945, nicht weniger als 14534 Namen umfassten" (1962 Bd. 2, S. 200-201; vgl. ebenfalls S. 225).

Vgl. im Übrigen auch *Bishop* (1962), p. 876; *Menzel* (1962), S. 404; *Reuter* (1968), p. 344; *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1440 und S. 1441 Fussnote 3.

## 7-232.13 Verzögerung des Verkehrs

Schon während des Ersten Weltkriegs begannen die Kriegführenden in Ausübung ihres Prisenrechts die Durchsuchung eines Schiffes nicht mehr auf hoher See und damit mit einem möglichst geringen Zeitverlust für die betroffenen neutralen Schiffe vorzunehmen, sondern beorderten diese in einen bestimmten Hafen zur Inspektion.

Dazu *von der Heydte*: "Um festzustellen, ob ein neutrales Schiff Konterbande mit sich führt, sind alle Schiffe der Kriegführenden im hoheitlichen Dienst berechtigt, neutrale Handelsschiffe auf hoher See anzuhalten, zu überprüfen und im Verdachtsfall zu durchsuchen. Während das

klassische Völkerrecht forderte, dass diese Durchsuchung unter dem geringstmöglichen Zeitaufwand für den Neutralen dort stattzufinden habe, wo das Schiff angehalten wurde, lässt das moderne Völkerrecht nach herrschender, wenn auch nicht unbestrittener Lehre und nach übereinstimmender Praxis der Kriegführenden des zweiten Weltkriegs zu, das neutrale Schiff zu zwingen, einen Hafen des kriegführenden Staates anzulaufen, von dessen Schiff es angehalten wurde, um die Überprüfung und Durchsuchung in diesem Hafen vorzunehmen (sog. Kursanweisung; engl.: diversion)" (1960 Bd. 2, S. 291).

Vgl. im Übrigen auch *Menzel* (1962), S. 386, 404; *Starke* (1967), pp. 482-483; *Verdross* (1964), S. 502; *Wengler* (1964 Bd.2), S. 1447.

Diese Praxis führte auch dazu, dass - wenn sich die Schiffe einmal im Hafen eines Kriegführenden befanden - diese dann noch aufgrund des Angarienrechts beschlagnahmt wurden. Bekanntlich könnte dieses Recht neutralen Schiffen auf hoher See gegenüber nicht ausgeübt werden. Vgl. dazu *Menzel* (1962), S. 386.

### 7-232.14 Extreme Erweiterung der Konterbandelisten

Die Kriegführenden schränken den Handel Neutraler mit ihrem Gegner ein durch das Konterbanderecht. Es ist der Anspruch eines Kriegführenden, gewisse Güter, die sich auf dem Transport zu seinem Gegner befinden, zu beschlagnahmen. Bezweckt wurde damit die Unterbindung der Lieferung von Material, das der Gegner für den Krieg verwenden konnte. Regelmässig beanspruchten die Kriegführenden die Kompetenz, allein darüber zu befinden, was sie als Konterbande betrachteten und was nicht. Vgl. *Briggs* (1966), p. 1040; *Kelsen* (1966), p. 164; *Reuter* (1968), p. 341; *Rousseau* (1968), p. 386.

Normalerweise wurden deshalb bei Kriegsbeginn von ihnen Listen zusammengestellt mit den Gütern, die für den betreffenden Kriegführenden als Bannware und damit als Gegenstand der Beschlagnahme galten. Freilich blieb der Umfang dieser Listen nicht konstant, sondern wurde den jeweiligen Bedürfnissen der Kriegführung und der sich ändernden Kriegstechnik angepasst.

Nun hat sich das Konterbandewesen in jüngster Zeit derart zuungunsten der Neutralen entwickelt, dass diese mangels entsprechender Gegenrechte in eine bedrohliche Situation geraten sind. *Seidl-Hohenveldern* stellt fest: "Die bisherige Spruchpraxis der Prisengerichte in beiden Weltkriegen hat das Recht zum freien Transport von Nichtkonterbande völlig entwertet, da jede auch nur entfernte Möglichkeit, dass die Lieferung der Ware dem Gegner nützen, z. B. die Lebensmittelversorgung seiner Armee indirekt erleichtern könnte, ausreichte, um die Ware zur Konterbande zu erklären" (1965, S. 307). *Von der Heydte* meint: "Im modernen Völkerrecht hat der Begriff Konterbande seinen ursprünglichen Sinn und seine einschränkende Bedeutung verloren.

Die Konterbandelisten der kriegführenden Staaten beider Weltkriege haben nahezu alle Güter mit Ausnahme von Kunst- und Luxusgegenständen zur Konterbande erklärt" (1960 Bd. 2, S. 290). "Seitdem … der moderne Krieg immer mehr Güter in seinen Dienst gezwungen hat, ist der Kreis der Konterbandewaren so wesentlich erweitert worden, dass nur mehr wenige Güter übrig geblieben sind, die nicht darunter fallen" (Verdross, 1964, S. 496).

*Von Glahn* schreibt: "Since the days of Hugo Grotius, a neutral supplying a belligerent with goods primarily useful for the prosecution of the war had to be regarded as being on that belligerent's side and such goods could be captured and condemned by an opposing belligerent: such goods, traditionally embracing arms and other war materials, were classified as absolute contraband. Goods useful in both peace and war and destined for a belligerent country were subject to seizure at an opposing belligerent's choice and could be included in the category of conditional (occasional) contraband. Goods obviously not contributing to a belligerent's war effort were considered to be noncontraband and could not be seized lawfully.

It became the practice of states to draw up lists of absolute and conditional contraband at the outbreak of hostilities. As war became more technological in character and as the 'nation in arms' became increasingly a reality, more and more items were added to the list of conditional contraband goods while, at the same time, more and more items from that category were shifted to the absolute contraband lists. By the end of the First World War almost every item conceivably of use to the enemy was on the absolute contraband lists of both sides: even rubber dolls were included, since that material could be converted into war materials. And World War II saw such an extension of the concept of absolute contraband that just about every commodity was subject to seizure and condemnation" (1965, pp. 648-649).

"The division between absolute and conditional contraband disappeared, and the list of free goods was reduced almost to the vanishing point" (1965, p. 650).

Die heutige praktische Bedeutung der Unterscheidung absolute Konterbande – relative Konterbande beurteilen folgende Autoren ebenfalls als nicht mehr gross: *Briggs* (1966), p. 1041; *Kelsen* (1966), pp. 164, 165; *Rousseau* (1968), p. 386; *Starke* (1967), p. 473; *Verdross* (1964), S. 499; *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1445 Fussnote. 3.

Zur Ausdehnung der Konterbandelisten vgl. im Übrigen auch *Berber* (1962 Bd. 2), S. 224, 225; *Briggs* (1966), pp. 1040, 1041; *Kelsen* (1966), pp. 164-165; *Menzel* (1962), S. 385, 404; *Reuter* (1968), p. 341; *Rousseau* (1968), p. 386; *Starke* (1967), pp. 473-474; *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1444-1445, 1445 Fussnote 5.

## 7-232.15 Doktrin der fortgesetzten Reise

In letzter Zeit wurden auf breiter Basis zusätzliche Beschlagnahmungen vorgenommen durch die Anwendung der sog. "Doctrine of Continuous Voyage“. Sie schloss auch die mit Bann belegte Ware ein, die man von einem neutralen Land in ein anderes neutrales Land transportierte, wenn ein Kriegführender der Ansicht war, dass diese Güter von dort direkt oder z.B. nach einem Verarbeitungsprozess letzten Endes doch in die Hände des Feindes gelangen würden.

*Von der Heydte* sagt dazu: "Nach der von den angelsächsischen Prisengerichten entwickelten - und heute fast allgemein anerkannten - Lehre von der 'einheitlichen Reise' (engl.: continuous voyage) gilt ausserdem eine Ware dann als Konterbande, wenn sie zunächst für einen neutralen Hafen bestimmt, jedoch zu vermuten ist, dass sie in diesem neutralen Hafen nur umgeladen und auf dem See- oder Landweg in Feindgebiet gebracht werden soll. Von Ausnahmen abgesehen erscheint damit im modernen Völkerrecht jedes Gut, das direkt oder auf Umwegen in das Feindgebiet gebracht werden soll, als Konterbande" (1960 Bd. 2, S. 290-291).

Vgl. auch *Berber* (1962 Bd. 2), S. 224, 226; *Bishop* (1962), p. 883 footnote 206; *Briggs* (1966), p. 1041; *Kelsen* (1966), p. 165; *Menzel* (1962), S. 385, 404; *Reuter* (1968), p. 342, 343; *Rousseau* (1968), p. 387-388; *Starke* (1967), pp. 474-477; *Verdross* (1964), S. 499; *von Glahn* (1965), p. 649; *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1446.

Der Umstand, dass nach der Praxis des Ersten und Zweiten Weltkrieges grundsätzlich der Eigentümer der fraglichen Güter zu beweisen hat, dass diese nicht für den Feind bestimmt sind, belasten den Neutralen zusätzlich. Vgl. dazu *Verdross* (1964), S. 499; *von der Heydte* (1960 Bd. 2), S. 291.

## 7-232.16 Rationierung der Einfuhren in neutrale Länder

Teils gestützt auf das "Prinzip der fortgesetzten Reise", teils schlicht als "vorsorgliche Massnahmen" verstanden, limitierten die Kriegführenden die Einfuhren in neutrale Länder nach eigenem Gutdünken. *Starke* schreibt: "Moreover, in the Second World War, Great Britain and then the United States (after its entry into the War) adopted far-reaching theories of economic warfare, which were carried into practical execution for the first time on a considerable scale. Under the new concept of economic warfare, economic pressure was not to be limited primarily to the traditional expedients of contraband interception and blockade, but was to be conducted by multifarious other methods and operations, in order effectively to weaken the enemy's economic and financial sinews, and therefore his ability to continue the struggle; for example, through such procedures as ... the compulsory rationing

of neutral States in essential products and materials so as not to allow an accumulation of excess commodities which might be exported to the enemy, or which might tempt the enemy to invade these States. By 1944-1945, the Allies were able to go so far as to make European neutrals practically withhold all exports of essential products or materials to Germany" (1967, pp. 470-471).

Vgl. auch *Berber* (1962 Bd. 2), S. 225; *Bishop* (1962), p. 875 footnote 198; *Menzel* (1962), S. 386, 404; *Reuter* (1968), p. 341; *von Glahn* (1965), p. 650; *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1446 Fussnote 1.

### 7-232.17 Navicerts, Aircerts, Landcerts, Mailcerts

Besonders im Zweiten Weltkrieg erfolgte von kriegführender Seite im grossen Stil eine Überwachung der Transporte aus neutralen Ländern durch die Erteilung von sog. Navicerts, Aircerts, Landcerts, Mailcerts. Sie sind eine Art Passierscheine durch die vom neutralen Staat bis zum Bestimmungsort des Gutes erfolgenden Kontrollen des betr. Kriegführenden.

Die Alliierten verlangten hinsichtlich der Ausfuhren Neutraler eine Bestätigung der nichtfeindlichen Herkunft. "Neutrale Exportwaren ohne eine solche Erklärung verfielen dem Prisenrecht. Um dieses System zu erleichtern, führte zunächst England fakultativ, später obligatorisch (ab 1940) sog. Navicerts ein, die für Ein- wie Ausfuhr sowie für das Schiff galten; die Kontrolle wurde also von der hohen See bzw. vom kriegführenden Hafen in den neutralen Abfahrtshafen verlegt. Für ein Schiff, das ohne Navicert fuhr, galt die (schwer widerlegbare) Vermutung, dass es feindliche Waren transportiere und daher der Beschlagnahme und Einziehung unterfalle. Weiter wurde eingeführt der Mailcert (für Post), der Aircert (für Luftverkehr zwischen Amerika und Europa), der Landcert (für Transporte durch die iberische Halbinsel). Eine ähnliche Praxis (Exportlizenzen) wurde von den USA nach ihrem Kriegseintritt gehandhabt. Deutschland führte zum gleichen Zweck im Verlauf des Krieges Geleitscheine, Schiffsgeleitpässe und Verschiffungssichtvermerke ein" *(Berber*, 1962 Bd. 2, S. 225-226).

Vgl. auch *Menzel* (1962), S. 386, 404; *Reuter* (1968), p. 339; *Starke* (1967), pp. 476-477, 470, 483; *Verdross* (1964), S. 502; *von Glahn* (1965), pp. 650-651; *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1446 Fussnote 1.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob sich z.B. ein Schiff durch die Akzeptierung eines Navicerts neutralitätswidriger Dienste schuldig machen und damit Gegenstand der Beschlagnahme und Verurteilung durch ein Prisengericht wird (vgl. *von Glahn*, 1965, p. 651; *Wengler*, 1964 Bd. 2, S. 1448 Fussnote 2). Dies würde demnach bedeuten, dass vonseiten der Kriegführenden mit Sanktionen zu rechnen ist, sowohl infolge des Nichtbesitzes (vgl. *Berber*, 1962 Bd. 2, S. 225; *Reuter,* 1968, p. 339; *Wengler*, 1964 Bd.

2, S. 1446 Fussnote 1), als auch infolge des Besitzes von Navicerts (vgl. *von Glahn*, 1965, p. 651).

Noch drastischer sind die Verhältnisse dort, wo z.B. die Gültigkeit von Navicerts vom Vorhandensein einer "ship warrant" (vgl. *Starke*, 1967, p. 477) oder die Erteilung von Navicerts von der Erfüllung der Forderung nach Zuladungen im Interesse des Ausstellers abhängig gemacht wird (vgl. *Menzel*, 1962, S. 386, 404).

### 7-232.18 Extreme Behandlung neutraler Schiffe vor und nach der Beschlagnahme

Ein von Kriegführenden beschlagnahmtes neutrales Handelsschiff könne in bestimmten Fällen - so wird geltend gemacht - vor dem Urteil durch ein Prisengericht zerstört werden (182). Diese Ausnahme bildete jedoch für einen Kriegsteil im I. und II. Weltkrieg den "Normalfall". *Von Glahn* stellt fest: "German practice in World War I and Axis practice in the Second conflict, was more often the destruction of captured vessels than attempts to bring such to a port of the captor state. In extenuation of these acts, particularly on the part of Germany, it should be pointed out that British naval superiority made it exceedingly difficult and dangerous for German prize crews to try to bring captured Allied or neutral merchant vessels into German ports for judicial action" (1965, pp. 651-652).

Ähnlich in der Entwicklung verhält es sich mit der Zerstörung neutraler Schiffe vor einer Beschlagnahme durch einen Kriegführenden. *Von der Heydte* führt aus: "Die Versenkung eines neutralen Handelsschiffes vor der Beschlagnahme wurde vom klassischen Völkerrecht nur in den Fällen gestattet, in denen das neutrale Schiff dem Befehl anzuhalten nicht folgt oder sich der Durchsuchung widersetzt. Die Entwicklung der Kriegführung zur See hat jedoch auch diesen Grundsatz weitgehend erschüttert. Die Kriegführenden des zweiten Weltkriegs haben in den von ihnen als Operations- oder Sperrgebiet proklamierten Räumen alle Schiffe, mit Ausnahme der eigenen und alliierten sowie der Lazarett- und Kartellschiffe, warnungslos versenkt. Inwieweit dieser Praxis aller Kriegführenden des zweiten Weltkrieges die Überzeugung von der Rechtmässigkeit solchen Handelns zugrundelag und inwieweit damit die Norm des klassischen Völkerrechts über die Voraussetzungen einer rechtlich erlaubten Versenkung neutraler Handelsschiffe vor der Beschlagnahme in Operations- und Sperrgebieten obsolet geworden und einer neuen Regel des modernen Völkerrechts gewichen ist, die die warnungslose Versenkung neutraler Handelsschiffe in Operations- und Sperrgebieten zulässt, ist in Theorie und Staatenpraxis noch umstritten" (1960 Bd. 2, S. 293-294).

## 7-232.19 Seesperren (Fernblockade, Sperrgebiete)

*Starke*

"In the First World War, the British Navy enforced a 'long-distance' blockade of Germany through ships and squadrons operating often more than one thousand miles from German ports. The objections raised to this type of blockade were that it extended across the approaches to the ports and coastline of neighbouring neutral countries and that it was in many respects ineffective. It was first instituted in 1915 as a reprisal for the German decision to attack British and Allied merchantmen in the waters surrounding the British Isles without regard for the personal safety of the passengers or crew. Under British Orders-in-Council, neutral vessels carrying goods of presumed enemy destination, origin, or ownership could be required to proceed to a British port to discharge their cargoes, and might be forbidden to move to a German port. If neutral vessels under colour of permission to proceed to a neutral port, sailed for a German port, they were liable to seizure and condemnation if subsequently caught. Such a blockade was probably not justified according to the rules followed in the nineteenth century, either as a retaliatory measure or as a blockade in the strict sense of that term. The British Government, however, justified the 'long-distance' blockade of Germany by reference to the changed conditions of war, stating that a modern blockade could only be effective by covering commerce with the enemy passing through neutral ports. The 'long-distance' blockade was re-instituted in 1939 in the Second World War, and its rational justification was likewise the necessity for waging 'total' economic warfare against the enemy. In both wars, France took action similar to that of Great Britain" (1967, p. 481).

*Verdross*

"Keine Blockaden waren die im Ersten und Zweiten Weltkrieg verfügten Seesperren (long-distance blockade). Die erste Seesperre wurde von Grossbritannien am 2. November 1914 verhängt. Sie erklärte die Nordsee als Kriegsgebiet (military area), das von den neutralen Schiffen ohne schwerste Gefährdung nicht befahren werden konnte.

Gegen diese Massnahmen erliess das Deutsche Reich als Repressalie die Sperrgebietserklärung vom 4. Februar 1915, nach der alle feindlichen im Sperrgebiet betroffenen Handelsschiffe ohne vorherige Anhaltung und Durchsuchung zerstört werden sollten (beschränkter U-Bootkrieg). Am 4. Mai 1916 wurde der U-Bootkrieg eingestellt, aber am 12. Januar 1917 als Repressalie auch gegen neutrale, im Sperrgebiet befindliche Schiffe mit der Begründung wieder aufgenommen, dass sich die neutralen Staaten der Sperre der Gegenseite gebeugt haben (unbeschränkter U-Bootkrieg). Am 31. Juli 1940 verhängte Gross-britannien eine Blockade über Deutschland, die mit der Verhängung der Blockade Grossbritanniens durch die deutsche Erklärung vom 17. August 1940 beantwortet wurde.

Diese Seesperren waren keine Blockaden im Rechtssinne, da sie nicht durch ein Blockadegeschwader an Ort und Stelle aufrechterhalten wurden und teilweise auch neutrale Küsten und Häfen umfasst haben, was ausnahmslos verboten ist" (1964, S. 497-498).

*von der Heydte*

"Die Entwicklung der Kriegführung zur See in den letzten Jahrzehnten hat die Bedeutung von Blockade und Blockadebruch, die noch im ersten Weltkrieg eine entscheidende Rolle spielten, wesentlich gemindert. An die Stelle der Blockade ist weitgehend die Seesperre und damit an die Stelle des Blockadebruchs der Quasiblockadebruch getreten.

Ein kriegführender Staat ist berechtigt, in dem Raum der hohen See, den er zum Operationsgebiet oder zum Sperrgebiet erklärt hat, die Schiffahrt auch der Neutralen unter der Voraussetzung einzuschränken, dass den Neutralen diese Einschränkung bekanntgegeben wird. Wie weit diese Einschränkungen der neutralen Schiffahrt gehen, ob sie bis zu einem förmlichen Verbot an die Neutralen, einen bestimmten Raum mit ihren Schiffen zu berühren, oder wenigstens bis zur faktischen Verdrängung der neutralen Schiffahrt aus einem bestimmten Raum führen dürfen und ob die Kriegführenden das Recht haben, in den von ihnen den neutralen Staaten notifizierten Operations- und Sperrgebieten neutrale Handelsschiffe warnungslos zu versenken, ist in Theorie und Praxis ebenso umstritten, wie die andere Frage nach dem erlaubten Umfang eines solchen Operationsgebietes oder Sperrgebietes. Jedenfalls ist ein kriegführender Staat berechtigt, neutralen Schiffen in dem von ihm zum Operationsgebiet erklärten Teil der hohen See einen bestimmten Kurs vorzuschreiben; in dem zum Sperrgebiet proklamierten Raum der hohen See ist der kriegführende Staat ausserdem jedenfalls berechtigt, Minenfelder anzulegen. Anderseits dürfen die Massnahmen der Kriegführenden jedenfalls nicht so weit gehen, dass durch sie der Handel neutraler Staaten über die hohe See völlig unterbunden wird" (1960 Bd. 2, S. 289-290).

Es ist hier nicht von Bedeutung abzuklären, ob es sich bei den erwähnten Massnahmen der Kriegführenden um Blockaden handelt oder nicht. Die Meinungen darüber weichen stark voneinander ab. Vgl. dazu *Reuter* (1968), p. 340; *Verdross* (1964), S. 497-498; *von Glahn* (1965), p. 657; *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1449, inkl. Fussnote 2. Wesentlich ist lediglich, dass solche Vorkehrungen eine ernste Beeinträchtigung des neutralen Verkehrs und somit eine Tangierung überlieferter Rechte der Neutralen seitens der Kriegführenden zur Folge haben. Vgl. im Übrigen *Berber* (1962 Bd. 2), S. 225; *Briggs* (1966), p. 1041; *Menzel* (1962), S. 383; *Reuter* (1968), p. 340; *Starke* (1967), p. 466; *von Glahn* (1965), p. 657; *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1449.

Es versteht sich, dass auch dort Bedenken anzubringen sind, wo Neutrale eigenmächtig Teile der hohen See zu Neutralitäts-Zonen erklären. Vgl. dazu *Berber* (1962 Bd. 2), S. 221; *O'Connell* (1965 vol. 2), pp. 703-704 (Declaration of Panama 1939); *von der Heydte* (1960 Bd. 2), S. 282, 307; *von Glahn* (1965), pp. 639-640.

### 7-232.2 Eindringen in den neutralen Hoheitsbereich

### 7-232.21 Tätigkeit von Kontrollbehörden auf neutralem Boden

Zur Erteilung von Navicerts führten kriegführende Staaten die entsprechenden Kontrollen auf neutralem Territorium selbst durch. Deutschland betrachtete diese alliierte Tätigkeit im Zweiten Weltkrieg als eine Verletzung der Neutralität des betreffenden Staates. Vgl. *Berber* (1962 Bd. 2), S. 225; *Menzel* (1962), S. 404; *Verdross* (1964), S. 502-503; *von der Heydte* (1969 Bd. 2), S. 291; v*on Glahn* (1965), pp. 650-651; *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1448.

### 7-232.22 Beschlagnahmeerklärungen von Feindvermögen in neutralen Staaten

Im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg erklärten 1945 die Besatzungsmächte Deutschlands das gesamte deutsche Auslandvermögen auch in neutralen Staaten für beschlagnahmt, wobei sie darauf bestanden, dass dieser Erklärung Rechtsverbindlichkeit im neutralen Hoheitsbereich zukomme. Vgl. *Dahm* (1958 Bd. 1), S. 266-267; *Menzel* (1962), S. 206, 404.

### 7-232.23 Selbstschutzmassnahmen und andere militärische Interventionen auf neutralem Gebiet

Die Geschichte weist in den letzten Jahrzehnten viele Fälle auf, in denen Kriegführende in neutralen Hoheitsgewässern militärische Aktionen gegen ihren Feind durchführten. Vgl. *Berber* (1962 Bd. 2), S. 220 Fussnote 1; *Kelsen* (1966), p. 159 footnote 165; *Reuter* (1968), p. 338; *Rousseau* (1968), p. 379; *Verdross* (1964), S. 483 Fussnote 3.

Sowohl im Ersten als auch im Zweiten Weltkrieg besetzten feindliche Armeen neutrale Staaten. Sie begründeten dies als berechtigte Selbstschutzmassnahmen. Abgesehen davon, dass ein solcher Standpunkt für die fraglichen Operationen nicht überall Zustimmung findet (vgl. Berber, 1962 Bd. 2, S. 220, 118 Fussnote 2; *Briggs*, 1966, p. 1039; *Menzel*, 1962, S. 307; *von der Heydte*, 1960 Bd. 2, S. 283), wirkt sich diese Möglichkeit wegen der grossen Gefahr eines Missbrauchs, als ständiges Damoklesschwert vor allem für kleinere Neutrale aus.

### 7-232.3 Strapazierung des Angarienrechts

In der Völkerrechtswissenschaft sind die Meinungen über die Tragweite des Angarienrechts verschieden. Vgl. *von Glahn* (1965), p. 662; *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1439. Unbestritten aber ist, dass dieses Recht in den letzten beiden Weltkriegen zuungunsten der Neutralen strapaziert wurde. So sahen sich z.B. die Niederlande zu einem geharnischten, aber erfolglosen Protest veranlasst, nachdem die USA 1918 an einem Tag 77 holländische Schiffe mit Beschlag belegten, gefolgt von ähnlichen Massnahmen anderer Länder. Die Niederlande war denn auch der Ansicht, dies sei "an ancient rule unearthed for the occasion and adapted to entirely new correlations in order to excuse seizure en masse by a belligerent of the merchant fleet of a neutral country" (*von Glahn*, 1965, p. 663; weitere Beispiele: pp. 662-663; vgl. auch p. 664). *Menzel* betrachtet solche Beschlagnahmungen aufgrund des Angarienrechts als Bestandteil des modernen Wirtschaftskrieges (1962, S. 404).

Vgl. im Übrigen auch *Bishop* (1962), p. 876; *Reuter* (1968), p. 338.

Aber nicht nur das allgemeine Angarienrecht wurde durch die Kriegführenden grosszügig interpretiert, dies geschah auch mit der speziellen Bestimmung des Art. 19 Haager Abkommen V, die ursprünglich lediglich Eisenhahnmaterial betraf, das von einem neutralen Staat in einen kriegführenden Staat gelangte. In der Praxis dehnte man jedoch die Regel ebenfalls auf Material eines Neutralen aus, das sich in einem von Kriegführenden besetzten Land befand oder während der Besetzung dorthin gelangte. Vgl. *Bishop* (1962), p. 876; *Reuter* (1968), p. 338; *von Glahn* (1965), p. 664.

Verschieden Autoren halten fest, dass auch die Neutralen ein entsprechendes Recht Handelsschiffen bzw. Eisenbahnmaterial Kriegführender gegenüber haben. Vgl. *Berber* (1962 Bd. 2), S. 226 (Schiffe und Eisenbahnmaterial); *Rousseau* (1968), p. 382; *Verdross* (1964), S. 495-496; *von der Heydte* (1960 Bd. 2), S. 287 (Schiffe). *Dahm* allerdings gesteht dies nur den Kriegführenden zu (1958 Bd. 1, S. 637). In der Praxis wirkt sich diese Regel dennoch vor allem zuungunsten der Neutralen aus, es sei denn, ein Neutraler besitzt die nötige militärische Stärke und den Wagemut, in einer ohnehin angespannten Lage Schiffe und Eisenbahnmaterial eines Kriegführenden zu requirieren.

### 7-232.4 Ausübung von Druck

Es ist ein Charakteristikum der beiden Weltkriege, dass die Kriegführenden ausserhalb der ihnen nach Neutralitätsrecht zustehenden Rechte noch nie auf so breiter Front Druck gegen die Neutralen ausübten, um ihre eigenen Interessen zufriedenzustellen, sei dies nun z.B. die Beschlagnahme von Feindvermögen in neutralen Ländern oder der Durchmarsch von Truppen.

Vgl. *Bishop* (1962), p. 875 footnote 198; *Dahm* (1958 Bd. 1), S. 267; *Menzel* (1962), S. 386, 404; *Starke* (1967), pp. 470-471, 477*; von Glahn* (1965), pp. 634-635; *Wengler* (1964 Bd. 2), S. 1439, 1441, 1445, 1449.

### 7-232.5 Repressalien gegen Feindstaaten mit Wirkung auch Neutralen gegenüber

*Bishop*

"During World War I, and again during World War II, both sides attempted to justify measures taken against enemy and neutral commerce at sea, on the grounds of reprisals or retaliation against unlawful action previously taken by the enemy. In consequence, the neutrals found that fewer and fewer rights of trade were left" (1962, p. 893).

*Kelsen*

“To the difficulties resulting from the claim of changed conditions and the uncertainty characterizing much of the traditional law must be added the seemingly insoluble problem of belligerent reprisals at sea. The right of a belligerent to take reprisal measures against an enemy that persists in unlawful behavior is of course unquestioned. In naval warfare, however, the problem of reprisals is almost always complicated by the presence of neutrals. The consistent position of neutral states has been one of denying that reprisals between belligerents can serve to justify any infringement of neutral rights. Such infringement, it has been contended, can follow only from a failure on the part of the neutral state to fulfill its duties. Belligerents, while not denying that reprisals taken in response to an enemy's misconduct should avoid - as far as possible - affecting neutral rights, have nevertheless refused to concede that respect for neutral rights constitutes an absolute restriction upon belligerent measures of retaliation. This conflict of views between neutral and belligerent has been complicated further by the fact that normally the unlawful acts imputed to a belligerent by an adversary have affected neutral rights as well. In this situation the injured belligerent has contended that if a neutral state will not or cannot take the necessary steps to compel the offending belligerent to observe neutral rights it may not complain if the other belligerent, in taking reprisals against an enemy, resorts to restrictions upon neutral rights. Here again, the reply of the neutral has been to reject the belligerent's contention that the latter's obligation to respect neutral rights is dependent upon the effectiveness of the measures taken by the neutral to secure belligerent respect for these rights.

Although the belligerents' position is difficult to reject, its practical effect is to charge the neutral with the task of insuring that belligerents conduct warfare at sea in conformity with the established law. Quite apart from the imposing burden this must place upon neutrals in a major war, there is the consideration that belligerents have been in frequent disagreement in

their understanding of the rules regulating the scope of belligerent obligations, both with respect to the enemy as well as to the neutral. It has proven relatively easy, therefore, for one belligerent to charge an enemy with unlawful behavior and, in the absence of an immediate cessation of the allegedly unlawful action through vigorous neutral response, to consider itself entitled to take appropriate measures of its own affecting neutral trade. Nor can the essential function served by belligerent reprisals be overlooked. Clearly, this function has not been one of preserving the rights of neutrals. On the contrary, the evident intent of the belligerents has been to use reprisals as an instrument for effecting far-reaching change in the traditional law of neutrality. It was primarily for this reason that belligerent reprisal measures became a permanent feature of naval hostilities in the 1914 and 1939 wars. Where belligerents have differed has not been in their resolve to use reprisals as a means for shutting off all neutral trade with an enemy but rather in the distinctive methods they have followed in pursuing this aim" (1966, pp. 165-166; vgl. ebenfalls pp. 162, 163).

*Starke*

"Further, in the event of the enemy resorting to illegal warfare, belligerents may adopt reprisals (i.e., measures otherwise illegal at international law) irrespective of the fact that injury may thereby be done to neutrals, provided only, according to British practice, that such reprisals are justified by the circumstances of the case and do not involve an unreasonable degree of inconvenience for neutrals" (1967, pp. 466-467).

*von Glahn*

"It should be mentioned that blockades in time of war have been utilized on many occasions as reprisals, that is, carried on in an illegal manner in order to force an enemy to desist from previously committed illegal acts. Thus Great Britain issued an Order-in-Council on February 16, 1917, in retaliation for the German War Zone proclamation of January 31, 1917. The British order classified all neutral vessels on their way to or from a neutral port affording access to enemy territory, without calling at a British or Allied port, as carrying goods with an enemy destination or of enemy origin, and provided for the arrest and examination, and prize court disposal, of such vessels.

Belligerent institution of illegal interference with neutral commerce in the name of reprisals naturally places neutral states in a most unfortunate position. Since their interests are affected directly and adversely, it is their obligation to decide which one among the contending belligerents first broke the law so that neutral reprisals may be instituted against that belligerent or neutral complaints and claims properly lodged. Since neutrals normally would not be anxious to act rashly against a belligerent, for such might drag them into the conflict, they would prefer to lodge their complaints through diplomatic channels – a

procedure which is long-drawn-out and, in time of war, frequently unproductive of results" (1965, pp. 657-658).

7-24 Fragwürdigkeiten aufseiten der Neutralen
7-241 Diskriminierendes Verhalten
7-241.1 Allgemein

*Berber*
"Noch vor Beendigung des 2. Weltkriegs, aber nach der militärischen Niederwerfung Deutschlands tätigte die Schweiz 'eine gewisse Erschlaffung' der durch die dauernde Neutralisierung gebotenen Rechtspflichten, so insbesondere durch die Erlaubnis der Durchreise von 700 000 Angehörigen der britischen Armee und durch die einseitige Massenausweisung deutscher Staatsangehöriger" (1960 Bd. 1, S. 131).

*Kelsen*
"The decline of neutrality cannot be attributed simply to the fact of belligerent encroachment upon traditional neutral rights. The neutral states as well have played an important role in effecting this decline through the pursuit of discriminatory policies and the abandonment of the impartiality required by the traditional law. Thus one of the marked developments of the Second World War was the emergence of so-called 'nonbelligerency', a term used to indicate the position of states that refrained from active participation in hostilities while at the same time abandoning the duties imposed upon nonparticipants. When judged by the standards established for nonparticipants by the customary law, the legal significance of 'nonbelligerency' is clear; insofar as it involved the abandonment by nonparticipants of the impartiality required by customary law, it served to give rise to the belligerent right of reprisal. When judged from a still broader perspective, however, so-called 'nonbelligerency' must be seen as a further manifestation of the decline of neutrality" (1966, pp. 166-167).

*Menzel*
Er erwähnt als derartige Beispiele aus dem Zweiten Weltkrieg: "Obwohl Italien zunächst neutral war, erfolgte damals die Zufuhr von Wirtschaftsgütern in gewollt einseitiger Bevorzugung Deutschlands. Ähnliches galt umgekehrt für südamerikanische Staaten zugunsten der Vereinigten Staaten. Je mehr der moderne globale Krieg zum Wirtschaftskrieg wird, desto mehr kann die Rolle derartig pseudo-neutraler Ländern kriegsentscheidend werden" (1962, S. 399).

*von der Heydte*

"Die flexible Neutralität des modernen Völkerrechts lässt die einseitige private oder staatliche Unterstützung eines Kriegführenden durch einen Neutralen weitestgehend zu. Den grösseren Rechten, die das moderne Völkerrecht den Kriegführenden den Neutralen gegenüber einräumt, und dem geringeren Schutz, den das moderne Völkerrecht damit der Neutralität gewährt, entspricht im Zeichen der flexiblen Neutralität des modernen Völkerrechts ein Weniger an Pflichten der Neutralen den Kriegführenden gegenüber und eine grössere Freiheit des Neutralen im Rahmen der Neutralität" (1960 Bd. 2, S. 295; vgl. auch S. 296).

"Ob die flexible Neutralität des modernen Völkerrechts die Sperrung des gesamten Küstenmeeres eines neutralen Staats für die Kriegsschiffe der einen kriegführenden Partei als rechtlich zulässig erscheinen lässt, ist in der Theorie trotz des von den Vereinigten Staaten 1941 gegebenen Beispiels noch umstritten" (1960 Bd. 2, S. 285).

*Wengler*

"Während das Interventionsverbot in Friedenszeiten nicht hindert, dass ein Staat mit legalen Mitteln einen von zwei sich streitenden Staaten unterstützt, erfordert die Neutralität in Kriegszeiten Unparteilichkeit und Unterlassen der Unterstützung einer Partei. Manchmal haben neutrale Staaten ihre wirtschaftliche und moralische Unterstützung einer kriegführenden Partei mit den Ausdrucken der 'wohlwollenden Neutralität' bzw. 'Nichtkriegführung' bezeichnet, um den Eindruck zu erwecken, dass dieses nicht unparteiliche Verhalten keine völkerrechtswidrige Neutralitätsverletzung darstelle. Die Erwähnung von 'neutralen' und 'nichtkriegführenden' Staaten in art. 4 B des Kriegsgefangenenabkommens von 1949 bedeutet aber nicht, dass ein besonderer völkerrechtlicher Status eines nichtkriegführenden, aber nicht unparteiisch neutralen Staates anerkannt werde" (1964 Bd. 2, S. 1454 Fussnote 2).

### 7-241.2 Mitglieder der Vereinten Nationen

*Berber*

"Dagegen war seit dem Ende des 18. Jahrhunderts die sog. qualifizierte, wohlwollende Neutralität, kraft deren ein neutraler Staat, ohne den Status der Neutralität zu verlieren, dem einen Kriegführenden gewisse Begünstigungen, wie Durchmarschrecht, Waffenlieferung, Rekrutierungsbüros gewährte, die er der anderen Seite nicht gewährte, als unvereinbar mit dem Wesen der unparteiischen, integralen Neutralität angesehen worden. Seit dem Wiederaufleben des diskriminierenden Kriegsbegriffs ist auch diese qualifizierte,

diskriminierende Neutralität wieder in Übung gekommen, teilweise als 'Nichtkriegführung' oder 'flexible Neutralität' bezeichnet. Soweit eine solche differenzierende Neutralität auf Grund einer Kollektivaktion etwa der UN einer Verpflichtung der Bundesglieder entspricht und in ihren Auswirkungen auf Bundesglieder beschränkt bleibt, wird kein völkerrechtliches Bedenken gegen ihre Anerkennung bestehen; soweit dies nicht der Fall ist, braucht der durch die Diskriminierung benachteiligte Staat diese diskriminierende Neutralität nicht anzuerkennen, sondern kann sie als Verletzung der Neutralitätspflichten behandeln" (1962 Bd. 2, S. 217; vgl. ebenfalls S. 223).

*Dahm*

"Nach Art. 41 [der Charta der Vereinten Nationen] entscheidet der SR [Sicherheitsrat], welche Massnahmen nichtmilitärischen Charakters er zur Durchsetzung seiner Entscheidungen für angezeigt hält. … Die 'Aufforderungen' des SR nach Art. 41 sind für die Parteien verbindlich. … Schwieriger ist die Frage, ob sich die Beteiligung der Mitglieder an wirtschaftlichen Sanktionen im Falle einer bewaffneten Auseinandersetzung mit ihren Neutralitätspflichten vereinbaren liesse. Man muss diese Frage, jedenfalls im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander, bejahen. Aber die Beteiligung an den Massnahmen nach Art. 41 bedeutet an sich noch nicht die Aufgabe der Neutralität, wohl aber ihre 'Qualifizierung' zum Nachteil des Staates, gegen den sich die Massnahmen richten. Staaten, die der OVN [Organisation der Vereinten Nationen] angehören, haben sich durch die Annahme der Satzung mit einer solchen Einschränkung der Neutralitätspflichten nach Art. 41 von vornherein einverstanden erklärt. Sie dürfen also den Gehorsam gegenüber den Anordnungen des SR nicht als Verletzung des VR [Völkerrechts] und als Kriegsgrund gegenüber den an den Zwangsmassnahmen beteiligten Neutralen behandeln" (1961 Bd. 2, S. 395).

*Kelsen*

"Under the collective security system established by the Charter of the United Nations member states no longer possess, in principle, the freedom either to refrain from actively participating in a war that has taken on the character of a United Nations enforcement action, or – should they not be called upon by the Security Council to take military measures – to observe the duty of impartiality as laid down by the traditional law" (1966, p. 169).

"The opinion that the effective operation by the Security Council of the powers granted it under the Charter precludes the possibility that member states may retain a status of neutrality in a war that has the character of a United Nations enforcement action is correct only if neutrality is identified with the duties imposed upon nonparticipants by the traditional law, and particularly with the duty to observe a strict impartiality.

It is considered preferable, however, to identify neutrality simply with the status of nonparticipation in hostilities, and not with the specific consequences that are attached to the status of nonparticipation according to traditional law. If this concept of neutrality is accepted, then it is clear that in an enforcement action taken by the United Nations that has the characteristics of war some member states may remain neutral, in the sense that they are not required to participate in the hostilities. However, the consequences attached to such nonparticipation are not the consequences attached to the status of nonparticipation by the traditional law, for member states are obligated by the Charter to assist the Organization by measures not involving the use of armed force and to refrain from rendering any assistance to states against which enforcement action is taken.

The position of a state that refrains from active participation in hostilities, but nevertheless resorts to discriminatory measures against one side in a war, has frequently been termed 'qualified' or 'differential' neutrality. During the League of Nations period a good deal of speculation was devoted to this possibility of states occupying a position of qualified neutrality; this was occasioned by the obligations imposed upon member states by the Covenant of the League of Nations to take measures of discrimination – primarily economic in character – against another member state that had unlawfully resorted to war. A similar problem arises with respect to the position of member states in an enforcement action undertaken by the United Nations.

To the extent that the idea of a qualified or differential neutrality has been based upon the contention that the impartiality required of nonparticipants by the traditional law refers only to military matters (thus permitting discriminatory acts with respect to nonmilitary matters), it must be regarded as unfounded. In fact, it was hardly possible to reconcile the obligations assumed by member states under the Covenant with the obligations imposed by the traditional law. Member states could refrain from participating in a war against another member state that had unlawfully resorted to war. They could not – consistently with their obligations under the Covenant – observe a strict impartiality. But under the Covenant all member states expressly assumed the obligation to permit measures of discrimination to be taken against them in the event they resorted to war in violation of their obligations, for in this event they forfeited the rights formerly enjoyed by belligerents with respect to nonparticipants, though retaining all of the belligerent’s duties. The same reasoning must apply to United Nations enforcement actions" (1966, pp. 170-172).

"In the event that the Security Council is unable to fulfill its functions, member states may, in the event of war, abstain from all participation in hostilities and observe a strict impartiality" (1966, p. 172).

"Thus, according to the Charter, the right to participate in the collective defense of a state made the object of an unlawful resort to war may be considered to include the right to

discriminate against the aggressor by measures falling short of active participation in hostilities. But the difficulties attending the exercise of this right to discriminate against an alleged aggressor are as readily apparent in relation to the Charter as they are when considered in relation to the Kellogg-Briand Pact. It may be assumed that under Article 51 of the Charter states will reach the same mutually contradictory decisions concerning the origin of a war with the result that both sides to a conflict will be made the objects of discriminatory measures.

This undesirable situation is not relieved by the transformation of the right of collective defense, granted under Article 51 of the Charter, into a duty. The conclusion of agreements implementing the right of collective defense may indeed severely limit the possibility of states retaining the right to refrain from participating in a war, or, if allowed to remain in a nonparticipant status, to observe an attitude of impartiality. It may also be that these agreements confer upon a central organ competence to determine when the duty of collective defense must be fulfilled, and even the extent of this duty. But such decisions are binding only upon the contracting parties to the agreement. It must be expected, therefore, that different decisions will be reached by those states parties to different – and, presumably, opposed – collective defense agreements. In this situation the resort by nonparticipants to measures of discrimination may only serve to provoke retaliatory measures on the part of the state against which they are taken. Nor will it normally prove possible during the course of a war to determine that acts of retaliation on the part of the alleged aggressor are without legal justification" (1966, pp. 172-173).

*Starke*

"In the case of an armed conflict which is subject to the peace enforcement action of the United Nations Security Council, the rights and duties of quasi-neutrals whether Member States of the United Nations or not may be determined by decision or recommendation of the Security Council. The matter may also be governed by recommendations of the General Assembly, e.g., so far as United Nations 'peacekeeping,' is concerned; these have permissive, although not binding force" (1967, p. 469).

*Verdross*

Er legt dar, dass ausserhalb eines Zwangsverfahrens des Sicherheitsrates, also mangels eines Beschlusses nach Art. 39 der Charta, jedes Mitglied einem militärisch angegriffenen Staat nach eigenem Ermessen Beistand leisten kann (Art. 51). Daraus ergibt sich, "dass ein Mitglied der UN auch neutral bleiben kann. Mangels abweichender Verpflichtungen, die ein dauernd neutraler Staat übernommen hat, besteht aber für die am Kriege nicht

teilnehmenden Staaten keine Pflicht zu einer integralen Neutralität, da Art. 51 SVN den Staaten auch erlaubt, dem angegriffenen Staate nur politisch und wirtschaftlich beizustehen, ohne in den Krieg einzutreten, während jede Unterstützung des Angreifers verboten ist. Daraus ergibt sich, dass die SVN von den nicht am Krieg teilnehmenden Staaten keine unparteiliche Neutralität (im Sinne des klassischen VR) fordert, sondern eine differentielle Neutralität zugunsten des angegriffenen Staates anerkennt, sofern keine besonderen Verpflichtungen zu einer integralen Neutralität bestehen" (1964, S. 657).

*von der Heydte*

"Die flexible Neutralität des modernen Völkerrechts erkennt als leitendes Prinzip nicht mehr den Grundsatz der absoluten Unparteilichkeit an, der im Mittelpunkt des klassischen Neutralitätsrechts stand. Der neutrale Staat ist heute im gewissen Umfang berechtigt, in dem Krieg, an dem er sich nicht beteiligt, wenigstens mittelbar Stellung zu nehmen. Der Neutrale ist im Kriegsfall heute zu einseitiger Stellungnahme für oder gegen einen der Kriegsparteien mitunter nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet: Die Charta der Vereinten Nationen verlangt von ihm, dem kriegführenden Staat, der die Grundsätze und Vorschriften der Charta verletzt hat, jede Unterstützung - also auch die, die der Neutrale dem kriegführenden Staat nach klassischem Völkerrecht noch gewähren konnte - zu versagen; die Charta fordert darüberhinaus, dass sich auch der Neutrale auf Weisung des Sicherheitsrates an Zwangsmassnahmen wirtschaftlicher und politischer Art beteiligt, die gegen einen kriegführenden Staat gesetzt werden, der den Frieden gebrochen oder die Charta verletzt hat.

Schon in der Völkerbundszeit wurde mit Recht die Ansicht vertreten, dass jeder Mitgliedsstaat des Völkerbundes sich mit der Unterzeichnung des Paktes auch verpflichtet habe, die wirtschaftlichen und politischen Sanktionen, die die anderen Mitglieder des Bundes gegen ihn in einem Krieg ergreifen, den er gegen die Vorschriften des Paktes beginnt, nicht als Verletzung der Neutralität dieser Staaten zu werten: Volenti non fit injuria. Das gleiche Prinzip gilt für das System der Vereinten Nationen; auch hier kann der Mitgliedstaat, der bei seinem Beitritt zur Organisation der Setzung von Zwangsmassnahmen gegen einen Friedensbrecher ausdrücklich zugestimmt hat, nicht einen Neutralitätsbruch geltendmachen, wenn diese Massnahmen sich gegen ihn wenden, weil er nach der Ansicht des Sicherheitsrates oder der Vollversammlung der Vereinten Nationen den Frieden gestört hat" (1960 Bd. 2, S. 280-281).

"Im Rahmen seiner Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen kann ein neutraler Staat unter Umständen sogar rechtlich gehalten sein, private Kriegslieferungen an einen kriegführenden von Staats wegen zu unterstützen" (1960 Bd. 2, S. 297).

"Lässt das moderne Völkerrecht dem Neutralen im Zeichen der flexiblen Neutralität hinsichtlich Kriegslieferungen und Kreditgewährung an kriegführende Mächte einerseits einen weit grösseren Spielraum als das klassische Völkerrecht dies je getan hat, so taucht anderseits erst im modernen Völkerrecht auch die Frage auf, ob es nicht Fälle gibt, in denen ein neutraler Staat - entgegen den Prinzipien des klassischen Völkerrechts - rechtlich verpflichtet erscheint, jede Kriegslieferung und Kreditgewährung von Privaten in seinem Machtbereich an eine kriegführende Partei zu unterbinden - etwa, wenn die Kriegführung dieser Partei offensichtlich oder nach der ausdrücklichen Feststellung eines Organs der Vereinten Nationen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen verletzt. Die flexible Neutralität gibt in einem solchen Fall dem neutralen Staat ein Mehr an Pflichten auf und fordert eine weitergehende Enthaltung als die integrale Neutralität früherer Zeiten" (1960 Bd. 2, S. 300).

## 7-242 Transit oder Aufenthalt von Kriegsschiffen

*Verdross*

"Während der Aufenthalt von Truppen der Kriegführenden auf neutralem Gebiet unbedingt untersagt ist, bestehen im Interesse des Seeverkehrs, insbesondere jener Staaten, die nicht über genügende eigene Flottenstützpunkte verfügen, bestimmte Ausnahmen zugunsten der Kriegsschiffe der Kriegführenden.

So bestimmt Art. 10 ASN [XIII. Haager Abkommen], dass eine neutrale Macht die blosse Durchfahrt (simple passage) der Kriegsschiffe und Prisen der Kriegführenden durch ihr Küstenmeer erlauben darf. Doch haben die meisten neutralen Staaten während der beiden Weltkriege diese Durchfahrt weitgehend beschränkt.

Das Neutralitätsrecht erlaubt den neutralen Staaten aber auch, den Staatsschiffen der Kriegführenden ihre Häfen und Reeden in beschränktem Ausmass zur Verfügung zu stellen" (1964, S. 488).

Diese Regel ist heute fragwürdig geworden. Es ist kaum verständlich, dass ein strikt Neutraler, Truppendurchmärsche oder das Überfliegen des Territoriums zu verhindern hat, Transit oder gar Aufenthalt von Kriegsschiffen aber bewilligen darf, auch wenn es sich nicht um Notstandssituationen handelt. Der heutige Stand der Flottentechnik macht einen früher vielleicht verständlichen Aufenthalt zur Aufnahme von Lebensmitteln oder Feuerungsmitteln gegenstandslos.

Das Vorhandensein von Kriegsschiffen der einen Partei hat der anderen Partei immer wieder Anlass zu Kampfhandlungen in neutralen Gewässern gegeben. Vgl. z.B. den Altmark-Fall: *Berber* (1962 Bd. 2), S. 220 Fussnote 1; *Kelsen* (1966), p. 159 footnote 165; *O'Connell*

(1965 vol. 2), pp. 693-694; *Reuter* (1968), p. 338; *Rousseau* (1968), p. 379; *Verdross* (1964), S. 483 Fussnote 3. In der Praxis hat es stets Neutrale gegeben, die Durchfahrt und Aufenthalt von Kriegsschiffen beider Parteien drastisch einschränkten. Vom Standpunkt einer echten Neutralität her gesehen lassen sich solche Zugeständnisse kaum vertreten.

### 7-243 Kriegsteilnahme durch Private

"Eine neutrale Macht ist nicht dafür verantwortlich, dass Leute einzeln die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines Kriegführenden zu treten" (V. Haager Abkommen Art. 6).

*Menzel* schreibt dazu: Der neutrale Staat ist "völkerrechtlich nicht verpflichtet, seine Staatsangehörigen im In- oder Ausland davon abzuhalten, auf Seiten eines Kriegführenden am Kampf teilzunehmen" (1962, S. 396).

### 7-244 Kriegshilfe durch Private

"Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern" (V. Haager Abkommen Art. 7; XIII. Haager Abkommen Art. 7).

"Als Handlungen zugunsten eines Kriegführenden [durch Angehörige eines am Krieg nicht beteiligten Staates] … sind nicht anzusehen … die Übernahme von Lieferungen oder die Bewilligung von Darlehen an einen Kriegführenden, vorausgesetzt, dass der Lieferant oder Darleiher weder im Gebiete der anderen Partei noch in dem von ihr besetzten Gebiete wohnt und dass auch die Lieferungen nicht aus diesen Gebieten herrühren" (V. Haager Abkommen Art. 18).

*Menzel* legt dazu dar: "Untersagt ist ferner die Lieferung von Kriegsmaterial**.** Auch hier ist wie bei der Teilnahme an den Kampfhandlungen zu unterscheiden, ob der Staat als solcher oder ob seine Staatsangehörigen handeln. Nach den bei Erlass der Haager Abkommen herrschenden Vorstellungen bezieht sich das Verbot nur auf Lieferungen des Staates, nicht seiner Angehörigen. Mit anderen Worten: Dem Staat ist es verboten, aus seinen Beständen oder - falls er über entsprechende Produktionsstätten verfügt - aus seiner Produktion Waffen und anderes Kriegsmaterial einem Kriegführenden zur Verfügung zu stellen.

Dagegen braucht der Staat nicht zu verhindern, dass von seinem Gebiet aus private

Lieferungen von Kriegsmaterial an Kriegführende erfolgen. Diese scharfe Unterscheidung zwischen dem durch seine Organe handelnden Staat und dem Verhalten der Angehörigen dieses Staates (sowie der auf seinem Territorium lebenden Ausländer oder Staatenlosen) kennzeichnet die damalige Einstellung der Staaten. Sie durchzieht insbesondere das Landkriegsrecht. Im Seekriegsrecht hat sich dagegen die Auffassung erhalten, dass es gleichgültig ist, ob Waren den Staat oder einzelne Staatsangehörige zum Eigentümer haben. Hier wird der Staat auch für die Handlungen Privater verantwortlich gemacht.

Daher untersagt das Seekriegs-Neutralitätsabkommen (XIII, 6) die 'unmittelbar oder mittelbar bewirkte Abgabe von Kriegsschiffen, Munition oder sonstigen Kriegsmaterials' an einen Kriegführenden. Die neutrale Macht ist auch verpflichtet, 'die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um in ihrem Hoheitsbereich die Ausrüstung oder Bewaffnung jedes Schiffes zu verhindern, bei dem sie triftige Gründe für die Annahme hat, dass es zum Kreuzen oder zur Teilnahme an feindlichen Unternehmungen ... bestimmt ist' (XIII, 6).

Diese unterschiedliche Behandlung - für den Seekrieg keine Lieferungen des Staates und der Privaten, für den Landkrieg nur ein gegen den Staat gerichtetes Verbot - führt in der Praxis natürlich zu Schwierigkeiten. Der neutrale Staat kann die Bestimmungen dadurch leicht umgehen, dass Private als Strohmänner eingeschaltet werden. Ausserdem wird die Geltung des völkerrechtlichen Verbots von den Zufälligkeiten der Wirtschaftsordnung der einzelnen Staaten abhängig gemacht: Ist z. B. die Waffenherstellung ein staatliches Monopol, so darf keine Ausfuhr erfolgen, wird sie dagegen privaten Firmen überlassen, kann eine Lieferung vorgenommen werden. Auch wenn nicht ein Herstellungsmonopol - wohl aber ein Aussenhandelsmonopol besteht -, würde der Handel mit Kriegsmaterial untersagt sein. Problematisch ist ferner die Rechtslage, wenn zwar keine Monopolisierung dieser Art vorliegt, wohl aber der Staat Ausfuhrgenehmigungen zu erteilen hat. Diese Feststellungen genügen, um darzutun, welche Lücken im Neutralitätsrecht noch vorhanden sind und zu welchen Fehllösungen die Regelungen von 1907 gerade auf diesem wichtigen Gebiet notwendigerweise führen müssen" (1962, S. 396-397).

# Kapitel 8

# Zum Anwendungsbereich der Neutralität

## 8-1 Zum zeitlichen Anwendungsbereich

### 8-11 Probleme in Bezug auf den Zeitpunkt des Krieges

Geht man von der Voraussetzung aus, dass die Neutralität dann in Kraft tritt, wenn ein völkerrechtlicher Kriegszustand vorhanden ist, dann ist es für jeden Staat, der sich in einem solchen Fall neutral verhalten möchte, entscheidend zu wissen, wann ein völkerrechtlicher Kriegszustand beginnt und wann er endet.

#### 8-111 Beginn des Kriegszustandes

*Verdross*: "Ein Krieg kann nach allgemeinem VR [Völkerrecht] entweder durch eine Kriegserklärung oder durch die tatsächliche Eröffnung der Feindseligkeiten begonnen werden" (1964, S. 440).

Dem stehen heute einige Probleme gegenüber.

#### 8-111.1 Kriegserklärungen sind nicht mehr üblich

Art. 1 des III. Haager Abkommens über den Beginn der Feindseligkeiten von 1907 legt fest: "Die Vertragsmächte erkennen an, dass die Feindseligkeiten unter ihnen nicht beginnen dürfen ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muss." Obwohl dafürgehalten wird, dass die Nichtbefolgung dieser Regel eine Völkerrechtsverletzung sei (vgl. *Menzel*, 1962, S. 359), so wird in der heutigen Praxis vieles gegen die Abgabe einer Kriegserklärung ins Feld geführt:

- Wenn es nach allgemeinem Völkerrecht den einzelnen Staaten verboten ist, einen Krieg zu beginnen, dann vermag auch die Abgabe einer Kriegserklärung den Krieg nicht zu legalisieren.

- Wer als erster eine Kriegserklärung abgibt, gerät leicht in den Ruf, Angreifer zu sein. *Lewin und Kaljushnaja*: "Im Jahre 1933 schloss die Sowjetunion in London mit einer Reihe von Nachbarstaaten spezielle Konventionen über die Definition der Aggression ab. Gemäss den Londoner Konventionen von 1933 wird als angreifende Seite, das heisst als Aggressor, in einem internationalen Konflikt der Staat bezeichnet, der als erster eine der folgenden Handlungen begeht: einem anderen Staat den Krieg erklärt" (1967, S. 399 *Dawydow).*

Vgl. auch *Menzel* (1962), S. 345-346.

- Eine Kriegserklärung allein ist nicht in der Lage, einen völkerrechtlichen Kriegszustand

auszulösen. *Menzel* stellt fest: "Der juristische Kriegsbegriff knüpft an das Faktum der Kriegführung an, d.h. mindestens eine der beiden Parteien muss die militärische Auseinandersetzung wollen und militärische Gewalt anwenden. Ohne tatsächlichen Krieg gibt es keinen völkerrechtlichen Kriegszustand" (1962, S. 351; vgl. auch S. 273).

*Starke* bemerkt: "Of the fifty States which declared war against the Axis Powers during the Second World War, more than half did not actively engage their military or other forces against the enemy" (1967, p. 419).

-"Trotz Kriegserklärung bzw. Ultimatum tritt der Kriegszustand nicht ein, wenn der Gegner sich nicht wehrt, d. h. sich ohne Gegenwehr 'überrollen' lässt oder einem Besatzungsregime stillschweigend oder ausdrücklich zustimmt" (*Menzel*, 1962, S. 360).

- Erfolgt eine Kriegserklärung, nachdem bereits Feindseligkeiten stattgefunden haben, so ist sie ohnehin wirkungslos in Bezug auf den Kriegsbeginn. Vgl. *Menzel* (1962), S. 360.

- Staaten, die sich militärisch engagieren und sich ihrem Gegner gegenüber überlegen fühlen, dürften der Ansicht sein, dass formelle Akte im Stile einer Kriegserklärung ihre Bewegungsfreiheit beeinträchtigt.

- Ein Staat, der aus rechtlichen oder politischen Gründen bestreitet, dass es sich bei einem bestimmten Konflikt um Krieg handelt, wird sich auch davor hüten, eine Kriegserklärung abzugeben.

- Staaten, die politische Ziele durch "begrenzte" Kriege zu erreichen suchen, dürften ebenfalls von Kriegserklärungen absehen. Vgl. *Menzel* (1962), S. 360.

- Wer einen Blitzkrieg zu führen gedenkt, wird sich kaum durch eine vorherige Ankündigung des Überraschungseffekts berauben wollen.

- Grosse Kriege, bei denen es zum Einsatz von Massenvernichtungsmitteln kommt, basieren auf einer Strategie von Primär- und Sekundärschlägen. Eine vorherige Warnung durch eine Kriegserklärung dürfte ebenfalls nicht zu erwarten sein. Vgl. *Menzel* (1962), S. 360.

### 8-111.2 Fragliche Notifikation an die Neutralen

Schon früher war man sich der Wichtigkeit und Problematik des Wissens um das

Vorhandensein eines Kriegszustandes für die Neutralen bewusst. So heisst es in Art. 2 des III. Haager Abkommens von 1907: "Der Kriegszustand ist den neutralen Mächten unverzüglich anzuzeigen und wird für sie erst nach Eingang einer Anzeige wirksam, die auch auf telegraphischem Wege erfolgen kann."

Nun ist diese Notifikationspflicht in gleichem Umfang fraglich geworden, wie dies bei der Kriegserklärung der Fall ist. Ein Staat, der nicht bereit ist, eine Kriegserklärung abzugeben, wird auch von einer formellen Notifikation des Kriegszustandes an die Neutralen absehen. Dazu kommt, dass das Institut der Neutralität durch die Satzung der UNO derart in die Zange genommen wurde, dass viele Staaten der Neutralität gegenüber unsicher geworden sind. Vgl. dazu z.B. *Fenwick* (1965), pp. 727, 729. Der eine oder andere wird sich deshalb die Frage stellen, ob er überhaupt noch jemandem eine solche Notifikation zustellen kann und wenn dies der Fall ist, welchen Staaten die Qualifikation der Neutralität zukommt.

### 8-111.3 Problematisches tatsächliches Wissen um einen Kriegszustand

Ein Neutraler kann sich nicht darauf verlassen, über einen Kriegszustand notifiziert zu werden. Art. 2, Haager Abkommen III, fährt denn auch fort: "Jedoch können sich die neutralen Mächte auf das Ausbleiben der Anzeige nicht berufen, wenn unzweifelhaft feststeht, dass sie den Kriegszustand tatsächlich gekannt haben."

Wenn aber ein Kriegszustand selbst von den direkt Beteiligten bestritten oder verschleiert wird, wie viel schwieriger dürfte es dann für Dritte, d.h. in diesem Fall für Neutrale sein, über das Vorhandensein eines Kriegszustandes "unzweifelhaft" informiert zu sein? Ausserdem muss in Rechnung gestellt werden, dass es für Aussenstehende heute infolge der Kontrolle (Nachrichtensperren) und Manipulation (Falschmeldungen) von Massenmedien als Mittel der Kriegführung problematisch ist, ein genaues Bild über das Ausmass von Konflikten zu erhalten. Sicher nicht dienlich aber wäre es, wenn in einem Fall, bei dem Kriegserklärungen ausbleiben oder ein Kriegszustand bestritten wird, der Neutrale - um das Neutralitätsrecht in Kraft zu setzen - einseitig und von sich aus einfach den Standpunkt vertritt, dass ein völkerrechtlicher Kriegszustand vorhanden sei. Diesen Ausweg aber sieht *Kelsen*: "It may be, however, that states engaged in armed conflict are unwilling to issue a declaration of war or even to acknowledge the existence of a state of war. In such situations, the decision whether or not to recognize the existence of a state of war, and thereby to bring into force the law of neutrality, must rest principally with third states. The attitude of the parties engaged in armed conflict need not prove decisive for third states, the latter being at liberty either to accept the position of the contestants (that is, the position that war does not exist) or to reject this position and to invoke the law of neutrality" (1966, p. 155).

## 8-112 Ende des Kriegszustandes

Ein Krieg kann nach *Berber* und *Verdross* beendet werden durch Debellation (völlige Unterwerfung und Annexion des anderen Teils), Friedensvertrag oder dauernde faktische Einstellung der Feindseligkeiten. Vgl. *Berber* (1962 Bd. 2), S. 99-101; *Verdross* (1964), S. 440-441. "Es ist eine allen drei Arten der Kriegsbeendigung gemeinsame Rechtsfolge, dass das Kriegsrecht und damit auch das Recht der Neutralität nicht mehr gilt" (*Berber*, 1962 Bd. 2, S. 113). Die Beendigung des völkerrechtlichen Kriegszustandes als Kriterium der Beendigung der Neutralität weist ebenfalls Schwachstellen auf.

### 8-112.1 Das Verbot der Debellation

*Berber* stellt fest: "Zwischen Bundesmitgliedern der UN muss Debellation rechtlich als unzulässige Form der Kriegsbeendigung angesehen werden, auch gegenüber dem Staat, der einen illegalen Krieg entfesselt hat, da sie nur im Wege der - durch Art. 2 Nr. 4 der Satzung verbotenen - Anwendung von 'Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates' möglich wäre" (1962 Bd. 2, S. 101).

### 8-112.2 Die Zurückhaltung mit Friedensverträgen

Nach dem Zweiten Weltkrieg kamen erst 1947 Friedensverträge zustande, und zwar mit Finnland, Italien, Ungarn, Rumänien und Bulgarien. 1951 schliesslich gelang der Friede mit Japan in San Francisco. Deutschland aber besitzt auch nach 25 Jahren immer noch keinen Friedensvertrag. Diese Zurückhaltung Friedensschlüssen gegenüber tritt seit dem Zweiten Weltkrieg auch im Zusammenhang mit anderen Konflikten auf. Vgl. *Seidl-Hohenveldern* (1965), S. 300-301.

### 8-112.3 Problematische faktische Einstellung der Feindseligkeiten

*Berber*
"Zu der zunächst rein faktischen Einstellung der Feindseligkeiten muss der (zum mindesten stillschweigende) Wille der bisherigen Gegner, den Krieg endgültig zu beenden und den friedlichen Verkehr wiederaufzunehmen, hinzutreten, so dass man diesen Kriegsbeendigungsgrund auch als stillschweigenden Vertrag bezeichnen kann. Es genügt also der einseitig erklärte Wille zur Kriegsbeendigung nicht, wenn nicht die andere Seite wenigstens stillschweigend damit einverstanden ist. Eine solche Kriegsbeendigung durch

konkludente Handlungen hat den grossen Nachteil, dass vieles unklar bleibt, z. B. der Zeitpunkt, von dem ab der Krieg als beendet anzusehen ist" (1962 Bd. 2, S. 101).

Ein Waffenstillstandsvertrag vermag aber nach *von der Heydte* das Neutralitätsrecht nicht zu berühren. Die Rechte und Pflichten bleiben: "Neutrale Staaten werden vom Abschluss eines Waffenstillstandsvertrags nicht berührt. Es ist für sie res inter alios acta; ihre Neutralitätspflichten und -rechte bleiben bestehen" (1960 Bd. 2, S. 229); vgl. auch *Seidl-Hohenveldern* (1965), S. 300.

In Bezug auf den Zweiten Weltkrieg illustriert *Berber* diese Art der Beendigung des Kriegszustandes durch ein Beispiel, das die Problematik ziemlich eindeutig enthüllt: "Auch der Krieg zwischen Deutschland und seinen Gegnern im 2. Weltkrieg ist auf diese Weise [faktische Einstellung der Feindseligkeiten] beendet worden, ohne dass der genaue Zeitpunkt feststeht, der irgendwann zwischen 1945 und 1951 liegen muss" (1962 Bd. 2, S. 102).

### 8-113 Konfliktformen der heutigen Zeit

Der völkerrechtliche Kriegszustand als Kriterium für das Inkrafttreten der Neutralität vermag angesichts der heutigen Konfliktformen kaum mehr zu befriedigen. Dies soll anhand einiger Beispiele, bei denen das Neutralitätsrecht ausser Kraft blieb oder bleibt, veranschaulicht werden.

#### 8-113.1 Der Kalte Krieg

"Man versteht hierunter den politischen Machtkampf zwischen dem Osten und dem Westen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass diese beiden Machtblöcke mit der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten als Führungsmächte sich feindlich gegenüberstehen und bestrebt sind, die jeweils gegnerische Machtposition auszuhöhlen und die eigene zu verstärken. Doch zeichnet sich der 'Kalte Krieg' gerade dadurch aus, dass militärische Gewaltmittel ausgeschlossen bleiben ('short of war'). Es besteht zwar ein 'politisch-propagandistischer Kriegszustand', der auch zu Völkerrechtsverletzungen führen kann ... aber kein völkerrechtlicher Kriegszustand mit kriegsähnlichen militärischen Operationen. Dieser 'Krieg im Frieden' zeichnet sich durch den Austausch unfreundlicher Akte, durch eine Politik der Nichtanerkennung und durch ein Absinken der diplomatischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen auf ein Mindestmass aus, wobei es auf Jahre hinaus auch zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen kommen kann. Der 'Kalte Krieg' kann je nach seinen Erscheinungsformen den Tatbestand einer Friedensgefährdung darstellen und Massnahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen auslösen. Der Übergang vom

'kalten' zum 'heissen' Krieg ist jedoch erst dann gegeben, wenn zum mindesten eine Seite ('animo belligerandi') zu militärischen Kampfmassnahmen übergeht" (*Menzel*, 1962, S. 355).

Vgl. auch *Berber* (1962 Bd. 2), S. 15; Seidl-Hohenveldern (1965), S. 295-296; *Verdross* (1964), S. 135; *von der Heydte* (1960 Bd. 2), S. 198-199.

Dass der Kalte Krieg durchaus nichts Harmloses ist, beweisen z.B. die verschiedenen Berlin-Krisen sowie die Kuba-Krise, jene 13 Tage im Jahre 1962, die die Möglichkeit eines 3. Weltkrieges greifbar nahe rückten.

*Fenwick* bezeichnet das Sichheraushalten aus dem Kalten Krieg mit Neutralismus: "To be sharply distinguished from neutral states under the old, now antiquated, law of neutrality, are the states that have adopted an attitude of neutrality in respect to the obligations of collective security under the Charter of the United Nations. 'Neutralism' appears to describe the position of certain states that are unwilling to take a part in the decisions relating not to war in the traditional sense, but to the 'cold war' involving the conflicting policies of the Soviet Union and the Western World which, the new neutrals fear, may at any time involve them in a conflict in respect to which they are not prepared to take sides. Justification for the failure to live up to the obligations of the Charter in respect to collective security appears to lie in the fact that the anticipated collective security system broke down from the start, releasing them from their obligations on the principle rebus non sic stantibus" (1965. p. 728).

### 8-113.2 Bewaffnete Invasion ohne Gegenwehr

Der Kriegszustand wird nicht ausgelöst, wenn sich ein Staat nicht gegen eine Invasion und Besetzung zur Wehr setzt. *Menzel* sagt dazu: "Trotz Kriegserklärung bzw. Ultimatum tritt der Kriegszustand nicht ein, wenn der Gegner sich nicht wehrt, d. h. sich ohne Gegenwehr 'überrollen' lässt oder einem Besatzungsregime stillschweigend oder ausdrücklich zustimmt" (1962, S. 360).

Vgl. auch *Wengler*: "Wird ein Staat ohne Kriegserklärung und ohne Widerstand so schnell besetzt, dass seine Regierung den Krieg ihrerseits gar nicht mehr er klären kann, so entsteht der Kriegszustand nicht etwa automatisch, wenn beiderseits der animus belli fehlt" (1964 Bd. 2, S. 1380). "So hat im zweiten Weltkrieg anfänglich kein Kriegszustand zwischen Deutschland und Dänemark bestanden, was nicht ausschliesst, dass die Gewaltanwendung gegenüber Dänemark völkerrechtswidrig war" (1964 Bd. 2, S. 1380 Fussnote 2).

## 8-113.3 Beschränkter Krieg

*Menzel*

"Der 'beschränkte Krieg'. Hierunter versteht man die Anwendung militärischer Gewaltmittel unter Vermeidung eines 'offenen' oder 'echten' Krieges. Meist handelt es sich hierbei um den Verzicht auf die völlige Niederringung des Gegners zugunsten beschränkter Kriegsziele: Wiedergewinnung von Grenzgebieten, Durchsetzung eines freien Zuganges zu fremden Staaten, Beseitigung einer bestimmten Gefahrenlage (vgl. z. B. die Versenkung französischer Kriegsschiffe im Hafen von Oran während des II. Weltkrieges). Nach der Erreichung dieser Ziele wird der Kampf eingestellt und vielfach sogar das Bestehen eines Kriegszustandes geleugnet. Neutralitätsrechtliche Bestimmungen sind gar nicht erst in Kraft gesetzt worden, die Fortdauer des Friedenszustandes wird fingiert. ... Der 'beschränkte' Krieg in dem oben dargestellten allgemeinen Sinn ist echter Krieg, löst den Kriegszustand aus und setzt zwischen den Parteien das Kriegsrecht (ius in bello) in Geltung, hat aber meist keine Auswirkung auf dritte Staaten (allgemeines Neutralitätsrecht, Prisen- und Blockaderecht usw.)" (1962, S. 354; vgl. auch S. 360).

## 8-113.4 Non-War Hostilities

*Fenwick*

"Out of the legal uncertainties resulting from the prohibitions upon the recourse to force imposed by the Charter [of the United Nations] and the practical possibility of limited wars of individual or collective self-defense, there developed a new procedure described as 'non-war hostilities', or a state of armed conflict as distinct from a 'state of war'. Japan had already found it convenient to declare its hostilities against China in 1937 as not constituting war in order to avoid condemnation under the provisions of the Kellogg-Briand Pact. When hostilities broke out in Korea in 1950 it was clear that the 'breach of the peace' and the assistance proposed by the Security Council to 'repel the armed attack' did not create the status of formal war. As the hostilities progressed the restraints of the Hague Conventions in respect to measures and instruments of warfare were recognized as applicable, as were the Geneva Conventions of 1949. But the Conventions prescribing the rights and duties of neutrals had lost their meaning. The United Nations Command, while not representing all of the signatories of the Charter, was engaged in a police measure which was not to be embarrassed by issues of contraband and blockade.

In like manner the hostilities in connection with the resistance of Great Britain to the measures taken by Egypt in the Suez Canal zone in 1956 were not regarded as 'war' by Great Britain; nor was the extended police action by the United Nations forces in the Congo

in 1960, carried on in pursuance of resolutions of the Security Council, considered 'war' in the traditional sense; nor in like manner the military action carried on by the United States in North Viet Nam in 1965" (1965, p. 660-661).

*Starke*

"The hostilities in Korea, 1950-1953, ending with the Armistice Agreement of July 27, 1953, the fighting in Indo-China, 1947-1954, and the conflict in and around the Suez Canal Zone involving Israel, Egypt, France, and Great Britain in 1956, finally confirmed a development in the practice of States which has in effect revolutionised the basis of those rules of international law, traditionally grouped under the title, 'the law of War'. For these were non-war armed conflicts. Further confirmation of this development has been recently furnished by the hostilities in West New Guinea between Indonesian and Dutch units in April-July, 1962, by the heavy border fighting between India and the People's Republic of China in October-November, 1962, by the hostilities in the Congo, 1960-1963, by the India-Pakistan armed conflict in September, 1965, and by the current continuing struggle, of the dimensions of a real war, in Vietnam. None of these cases has received general recognition as involving a state of war" (1967, p. 416).

"The main reasons or conditions which have dictated this development of non-war hostilities are:

*(a)* the desire of States to preclude any suggestion of breach of a treaty obligation not to go to war (e.g., the Briand-Kellogg Pact of 1928 for the Outlawry of War, under which the signatories renounced war as an instrument of national policy);

*(b)* to prevent non-contestant States from declaring their neutrality and hampering the conduct of hostilities by restrictive neutrality regulations;

(c) to localise the conflict, and prevent it attaining the dimensions of a general war" (1967, p. 418).

"States and non-State entities, not participating in a 'non-war' armed conflict, have a status which yet remains to be defined by rules of international law. If the events in the Korean conflict of 1950-1953 supply any guide, it is clear that there is no rigid or fixed status of quasi-neutrality as in the case of neutrality in a war proper, but that the nature of the status must depend on the special circumstances of the particular conflict concerned.

Moreover, where a 'non-war' armed conflict is subject to the peace enforcement action of the Security Council of the United Nations, or to United Nations 'peacekeeping', the status of a quasi-neutral, whether a Member State of the United Nations or not, is governed by the provisions of the United Nations Charter, and by the terms of any decision or recommendation made by the Security Council under these provisions, or of any recommendations of the General Assembly as to such 'peacekeeping'" (1967, pp. 463-464).

*Wengler*

"Wird sowohl von einem Angreiferstaat als auch von denjenigen Staaten, die Massnahmen gegen ihn ergreifen, das Bestehen des Kriegszustandes bestritten, so haben unbeteiligte Staaten sicher keine Neutralitätspflichten, einschliesslich der Duldungspflichten auf hoher See" (1964 Bd. 2, S. 1476).

"Hingegen ist für eine Anwendung des Neutralitätsrechts auf militärische Aktionen, bei denen keiner der beteiligten Staaten den Kriegszustand auslösen will und auslöst, sondern oft umgekehrt dessen Nichteintritt betont, kein Platz" (1964 Bd. 2, S. 1467).

Im Korea-Konflikt waren 1951-1955 allein aufseiten der USA mehr Truppen im Einsatz als im Ersten Weltkrieg. Die Zahl der Toten aller Beteiligten betrug mehr als das Sechsfache der Opfer, die die USA auf den Schlachtfeldern des Zweiten Weltkrieges zu verzeichnen hatten.

Im Vietnam-Konflikt haben die USA bis heute mehr Verwundete zu beklagen als im gesamten Korea-Konflikt.

Im Konflikt Nigeria-Biafra wurde durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für die leidende Zivilbevölkerung das grösste Hilfswerk in seiner Geschichte koordiniert.

Diesen Fällen gegenüber mutet es fast seltsam an, dass die Geschichte Beispiele kennt, bei denen die Neutralität in Kraft treten konnte, da ja formell ein Kriegszustand vorlag, der aber nach erfolgter Kriegserklärung keine militärische Gewalt nach sich zog. Vgl. *Menzel* (1962), S. 351-352, 336-337.

Legen diese Beispiele nicht dar, dass die starre Fixierung der Neutralität auf den völkerrechtlichen Kriegszustand zu fragwürdigen Situationen führt? Was nützt das Instrument der Neutralität, wenn man ihm während eines jahrelangen erbitterten Kalten Krieges oder bewaffneten Konfliktes die Hände fesselt und sie erst frei werden, nachdem z.B. durch einen Atomkrieg die Voraussetzungen für einen völkerrechtlichen Kriegszustand und damit für das Inkrafttreten der Neutralität gegeben sind?

Es ist auch fraglich, ob es sinnvoll ist, in einem Krieg zwischen zwei Staaten das Neutralitätsrecht in seinem ganzen Umfang zur Entfaltung zu bringen, aus dem einzigen Umstand heraus, dass ein völkerrechtlicher Kriegszustand vorhanden ist, auch wenn er sich praktisch in einem Austausch von Kriegserklärungen erschöpft. Nicht zuletzt aus diesem Grunde dürfte die Politik des "beschränkten" Krieges als eines Kriegszustandes ohne Neutralität ihre Anhänger gefunden haben, die nicht zulassen wollen, dass wegen eines zeitlich begrenzten, in der Gewaltanwendung beschränkten Konflikts, alle Rechte und Pflichten der Neutralität in Aktion treten können. Wird somit die Neutralität nicht immer

fragwürdiger, wenn sie weiterhin von einem völkerrechtlichen Kriegszustand - und z.T. sogar von einem qualifizierten völkerrechtlichen Kriegszustand - abhängig gemacht wird?

Es ist bezeichnend für die heutige Lage, dass z.B. die Schweiz, die im Rahmen der herkömmlichen Neutralität eine strikte Form hochhält, seit 1945 trotz einer Dichte von bewaffneten Konflikten, sich nach Völkerrecht nie "im Zustand der Neutralität" befunden hat, sondern lediglich im Rahmen der "Vorwirkungen" ihrer Neutralität Massnahmen getroffen wurden.

## 8-12 Das Kriegsverbot

"Unter Kriegszustand ist jenes Rechtsverhältnis zu verstehen, das nach geltendem Völkerrecht für die Beziehungen der Kriegführenden untereinander und auch gegenüber den Neutralen massgebend ist" (*Menzel*, 1962, S. 359).

Es steht fest, dass nach überwiegender Lehre als entscheidendes Kriterium für das Inkrafttreten der Neutralität das Vorhandensein eines völkerrechtlichen Kriegszustandes gilt (274). In jüngster Geschichte sind nun aber in Zusammenhang mit diesem völkerrechtlichen Kriegszustand etliche Probleme entstanden und *Fenwick* vertritt die Ansicht, dass der formelle Kriegszustand und damit auch die Neutralität ihren rechtsgültigen Charakter verloren haben: “The formal ‘state of war’ has lost its legal character, although the actual resort to force in certain areas still continues” (*Fenwick*, 1965, preface p. vi); "Formal warfare has come to an end and neutrality has ceased to be a legal status" (Fenwick, 1965, p. 694).

### 8-121 Zunehmende Verdrängung des Kriegsbegriffs

Bis zur Jahrhundertwende herrschte im Völkerrecht ein allgemein anerkanntes freies Kriegführungsrecht (ius ad bellum). Seit Anfang des 20. Jahrhunderts aber - erschreckt durch die bitteren Erfahrungen zweier Weltkriege - wurde im Völkerrecht dem Krieg mit einer derartigen Intensität zu Leibe gerückt wie nie zuvor in der Geschichte, sodass bis heute eine zunehmende Verdrängung des Kriegsbegriffs stattgefunden hat.

#### 8-121.1 Durch völkervertragsrechtliche Kriegsverbote

Die zwei Hauptpfeiler der geltenden völkervertragsrechtlichen Kriegsverbote sind der Kellogg-Pakt von 1928 und die Charta der Vereinten Nationen von 1945.

## 8-121.11 Kellogg-Pakt

*Berber*

"Die wichtigste Fortentwicklung des Kriegsverbots ausserhalb der Völkerbundssatzung stellt der Kellogg-Pakt vom 27.8.1928 dar" (1962 Bd. 2, S. 35).

*"*Der am 27. 8. 1928 in Paris unterzeichnete Kellogg-Pakt gehört zu den wenigen Verträgen, die fast von allen zur Zeit seines Abschlusses bestehenden Staaten ratifiziert wurden. Mit Rücksicht auf diese fast universelle Geltung des Paktes wie auf seine zentrale Bedeutung für Recht und Frieden unter den Völkern, mit Rücksicht auf die gegen seine Verletzung vor allem durch Deutschland und Japan ergriffenen Massnahmen der grossen Mehrzahl der Vertragsstaaten wie auf die Intensivierung desselben Rechtsgedankens durch die Satzung der UN und auf die Unkündbarkeit des Kellogg-Paktes darf wohl angenommen werden, dass er heute nicht nur für die Vertragsstaaten gilt, sondern als universelles Gewohnheitsrecht anzusehen ist, das also auch die seither neuentstandenen Staaten automatisch, ohne ihren formellen Beitritt zum Pakt, bindet" (1962 Bd. 2, S. 35).

"Die … entscheidende Bestimmung des Kellogg-Paktes ist der Verzicht der Staaten auf den Krieg als Instrument nationaler Politik. Dies ist eine echte Umkehrung, eine 'Revolution' des bisherigen Rechts; denn damit ist auf das uralte souveräne Recht des freien Krieges verzichtet, und zwar in demjenigen Umfang, in dem der Krieg bisher ein Instrument nationaler Politik war. Das war er … in dreifacher Richtung gewesen: als Mittel der Erzwingung eines bestehenden Rechts (Zwangsvollstreckung durch Selbsthilfe), als Mittel der gewaltsamen Änderung bestehenden Rechts (Revision durch gewaltsame Selbsthilfe), als Mittel souveräner Machterhaltung oder Machterweiterung. In allen diesen Beziehungen ist der Krieg illegal geworden, mit Ausnahme derjenigen Art souveräner Machterhaltung, die sich als Abwehr von gegen die territoriale Integrität des eigenen Staates gerichteten Akten, also als Selbstverteidigung darstellt" (1962 Bd. 2, S. 36).

"Die … häufig erwähnte Ausnahme, das Kriegsverbot des Kellogg-Paktes gelte nur im Verhältnis zwischen den Unterzeichnerstaaten, kann heute mit Rücksicht auf den nunmehr universell-gewohnheitsrechtlichen Charakter des Paktes nicht mehr als gültig angesehen werden.

Ebenso kann der ganz überwiegend angenommenen Herausnahme von Kollektivsanktionen aus dem Kriegsverbot des Paktes nicht zugestimmt werden. Nach dem heutigen Stand des Völkerrechts sind völkerrechtlich erhebliche Aktionen immer Aktionen von Staaten; es kann ihre Rechtsgültigkeit gegenüber dritten Staaten nicht beeinträchtigen oder erhöhen, ob es sich um Aktionen eines Staates oder mehrerer oder vieler Staaten handelt; soweit nicht eine konkrete oder generelle (wie etwa für die Mitglieder der UN in gewissem Umfang) Unterwerfung des dritten Staates unter solche Aktionen vorliegt,

bestimmt sich ihre Rechtmässigkeit ausschliesslich nach dem allgemeinen, für Aktionen einzelner Staaten geltenden Recht.

Das Argument, der Pakt verbiete den Krieg nur als Werkzeug nationaler, nicht internationaler Politik, ist missverständlich und droht den Pakt völlig auszuhöhlen. Eine gegen 3. Staaten gerichtete nationale Politik wird dadurch immer Bestandteil der internationalen Politik. Es wäre auch unsinnig, beim Verbot auf das Motiv abzustellen, also Kriege mit nationalem politischem Motiv zu verbieten, solche mit 'internationalem' politischen Motiv zu erlauben.

Durch den Pakt ist nur Krieg, nicht Gewalt ganz allgemein verboten" (1962 Bd. 2, S. 38).

*Brierly*

"The Covenant [of the League of Nations] radically changed the whole foundations of the law, (i) by creating express obligations to employ pacific means of settling disputes and not to resort to war without first exhausting those means, and (2) by establishing a central organization of states empowered to pass judgment on the observance of those obligations by individual states and to apply sanctions in the event of the obligations being violated. The relevant provisions of Articles 12-16 of the Covenant … made it illegal - at the risk of severe sanctions - for members of the League to go to war except in certain strictly defined circumstances. Moreover, although the renunciation of war under these Articles was not complete, they made it very improbable that an aggression-minded state would ever succeed in resorting to war without a breach of its obligations under the Covenant. In any event in 1928 the so-called 'gaps' in the Covenant were blocked by the conclusion of the Pact of Paris …

The Pact of Paris - the Briand-Kellogg Pact - is an instrument of outstanding importance: signed or adhered to by a great many members of the international community, it declares in the most categorical terms the absolute illegality of war in pursuit of national policies. Moreover, having been concluded outside the League, it did not perish with the League, and being fully consistent with the provisions of the Charter [of the UN], retains its full force today. The Pact was the culmination of a strong movement in the early days of the League [of Nations] to outlaw any recourse to war otherwise than in self-defence, and it was preceded by a number of draft treaties and resolutions which declared aggressive war to be an international crime. By its provisions the contracting Powers:

'1. in the name of their peoples condemn recourse to war for the solution of international controversies and renounce it as an instrument of national policy in their relations with one another; and

2. agree that the settlement or solution of all disputes or conflicts, of whatever nature or origin, which may arise between them, shall never be sought except by pacific means.'

In forbidding war as an 'instrument of national policy' the Pact did not forbid recourse to war in self-defence, and in the negotiations concerning the Pact several states made express declarations emphasizing that self-defence is a natural right not touched by the Pact. But the Pact did intend to render wholly illegal all resort to war otherwise than in self-defence or as a sanction for the violation of the Pact.

It is true that the Covenant and the Pact of Paris, as international treaties, were in strict law binding only upon the parties to those instruments. But there can be no question that the general obligations contained in them, prohibiting recourse to war for the settlement of disputes and requiring disputes to be settled by pacific means, reflected and recorded a fundamental change in customary law in regard to the legality of war. These obligations had become part of general international law binding on states whether or not they were parties to the Covenant or the Pact" (1963, p. 408-410).

*Dahm*

"Erst in dem Pariser Kriegsverzichtpakt v. 27. 8. 1928, dem Briand-Kellogg-Pakt, der die grosse Mehrheit der Staaten, darunter alle Grossmächte bindet, wurde der Krieg als Mittel zur Austragung int. Streitigkeiten grundsätzlich verdammt. In diesem Vertrag verzichteten die Staaten in ihren gegenseitigen Beziehungen auf den Krieg als Mittel der nationalen Politik und verpflichteten sie sich, ihre Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln zu regeln. Die Schwäche dieser Regelung ist aber darin enthalten, dass der Vertrag keine wirksamen Sanktionen gegenüber dem Rechtsbrecher vorsieht" (1958 Bd. 1, S. 198).

"Die Verpflichtungen der Parteien sind in nur zwei Artikeln zusammengefasst. In Art. 1 erklären die Parteien, dass sie den Krieg als Mittel zur Lösung int. Konflikte 'verurteilen' und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten. Eine förmliche Ächtung des Krieges ist in dem Pakt nicht enthalten, aber in der Sache läuft es darauf hinaus" (1961 Bd. 2, S. 348).

"Der Briand-Kellogg-Pakt ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Daraus ist wohl zu entnehmen, dass die Parteien ihn nicht einseitig kündigen können. Das entspricht auch dem Sinn des Vertrages, der mit dem Verbot des Krieges ein allgemein geltendes Grundprinzip des VR aufrichten will. Der Pakt gilt daher noch in der Gegenwart fort. Seine Verletzung in den 30er Jahren hat zur Folge gehabt, dass die Mehrzahl der Vertragsstaaten sich ihrerseits nicht mehr an das Kriegsverbot hielten. Aber ein Wille, den Vertrag im ganzen fallen zu lassen, ist nicht erkennbar geworden. Für die Mitglieder der OVN allerdings ist er durch die weiter gehenden Bestimmungen der SVN überholt" (1961 Bd. 2, S. 352).

*Fenwick*
"The Pact of Paris called for the renunciation of war as an instrument of national policy. In consequence war lost much of its former legal character as an instrument of self-help. But due to the defective organization of the League war still remained a practical possibility, and it was taken for granted that if it should come it would give rise to the same legal relations between the belligerents themselves and between belligerents and neutrals that had prevailed during the First World War" (1965, p. 649).

Kelsen
"The Kellogg-Briand Pact forbids war as an instrument of national policy" (1966, p. 26).

*Menzel*
"Entscheidende Bedeutung im Sinne des absoluten Kriegsverbots kommt dem heute noch geltenden Briand-Kellogg-Pakt vom 27.8.1928 ... zu. Dieser von rd. 80 Staaten ... ratifizierte Vertrag bestimmt in Art. 1: 'Die Hohen Vertragschliessenden Parteien erklären feierlich im Namen ihrer Völker, dass sie den Krieg für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten'" (1962, S. 340).

Starke
"In 1928, under the Briand-Kellogg Pact (or, more precisely, the Paris Treaty for the Renunciation of War), the States Parties agreed generally to renounce recourse to 'war' for the solution of international controversies, and as an instrument of national policy. They also agreed not to seek the solution of disputes or conflicts between them except by 'pacific means', thus covering no doubt non-war hostilities" (1967, p. 425).

## 8-121.12 Charta der Vereinten Nationen

*Berber*
"Die Satzung der UN unternimmt es, den Krieg in möglichst umfassender Weise zu illegalisieren, und es gelingt ihr zweifellos, dabei weit über den Kellogg-Pakt hinauszukommen. Allerdings ist gleich vorweg zu sagen, dass die Rechtsbeständigkeit der Bestimmungen der Satzung der UN nicht so stark ist als die des Kellogg-Paktes. Während der letztere unkündbar ist, ja sein Inhalt als universelles Gewohnheitsrecht anzusehen ist, ist juristisch der Austritt aus den UN denkbar, und die Regelungen der Satzung können nicht als zu universellem völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht verdichtet angesehen werden, zumal über entscheidende Bestimmungen der Satzung ganz entgegengesetzte

Interpretationen der beiden Hauptmächte der UN bestehen" (1962 Bd. 2, S. 40).

*Briggs*

"The development of community concern over the threat or use of force and the expression of that concern in the United Nations Charter and the activities of the United Nations suggest the replacement of the concept and status of neutrality by a new set of rights and obligations more in accord with that community interest. … For this reason, materials on war and neutrality, which traditionally occupy up to half the bulk of a treatise on international law, have been drastically cut by the Editor of this volume" (1952, p. 1038).

"The concept of neutrality, with the intricate web of compromises adjusting reciprocal rights and obligations of neutrals and belligerents in wars not regarded as arousing the legal concern of the international community of States, seems no longer suited for an important role in a world in which a United Nations exists 'to ensure … that armed force shall not be used, save in the common interest' [Preamble to the UN Charter]" (1952, p. 1042).

*Dahm*

"Nach Art. 2 (4) müssen sich die Mitglieder der OVN in den dort bezeichneten Grenzen der Androhung und Anwendung von Gewalt gegen andere Staaten (nicht nur die Mitglieder der OVN) enthalten. Gewalt heisst hier physische, in erster Linie Waffengewalt, in welchen Formen sie auch auftreten mag. Die SVN verbietet es also nicht nur, zum Kriege zu schreiten, sondern die Anwendung und Androhung von Gewalt schlechthin.

Auch die militärische Besetzung ohne Kriegserklärung, die militärische Unterstützung von Aufständischen, die Entsendung von 'Freiwilligen' zur Teilnahme an militärischen Aktionen, die völkerrechtswidrige Belassung von Truppen auf fremdem Gebiet, die gewaltsame Behinderung eines Staates an der Ausübung der Hoheitsgewalt auf seinem Gebiet, die Beschiessung fremden Gebiets mit Flugzeugen oder Raketen, die Blockierung fremder Küsten oder Häfen oder die Landblockade im Stil der Berliner Blockade v. 1948, dies alles ist Anwendung von Gewalt. Andererseits ist die Ausübung moralischen oder wirtschaftlichen Drucks, ist z. B. die psychologische Kriegführung durch aggressive Rundfunkpropaganda, sind Wirtschaftsboykott oder -blockade keine Gewaltakte i. S. dieser Bestimmung" (1961 Bd. 2, S. 357).

*Fenwick*

"Under the Charter of the United Nations the 'right to make war' in the old traditional sense is definitely ruled out. The use of force is the prerogative of the Security Council, or of the General Assembly acting in default of the Council; and the decision of the Security Council to resort to measures of force under Article 42 of the Charter would be a fundamentally

different procedure from war as resorted to under the law of 1907. The same is true of 'individual or collective self-defense' under Article 51 of the Charter, which justifies hostilities only until the Security Council has taken action to restore peace" (1965, p. 649-650).

"The adoption of the Charter of the United Nations on June 26, 1945, finally marked the end of neutrality as a legal system. No provision was made for a separate neutral status on the part of the states not invited to participate in the framing of the Charter and not subsequently admitted to membership. In as much, however, as action by the Security Council to enforce the terms of the Charter would not be 'war' in the technical sense, it was possible to overlook the technical question as to the rights and duties of states not participating in the action of the Security Council" (1965, p. 727).

"Accepting the traditional status of neutrality as definitely terminated upon the adoption of the Charter of the United Nations, the elaborate provisions of the two Hague Conventions and the numerous controversies over their application in the two world wars have no longer any standing in the existing system of international law" (1965, p. 729).

*Kelsen*

"It is significant that in the provision of the Charter of the United Nations by which war is prohibited (Article 2, paragraph 4), the term 'war' does not appear at all. The Charter imposes upon the members the obligation to refrain from the use of force in their international relations. War is forbidden as a use of force by one state against another state, without any regard to the attitude of the latter" (1966, p. 26).

"In part, uncertainty over the present status of neutrality must be attributed to the changes effected in the international legal order by the Covenant of the League of Nations, the Kellogg-Briand Pact, and the Charter of the United Nations. According to the long prevailing interpretation the decision by third states to participate or to refrain from participating in war was entirely within their discretion. Once war had broken out, third states, not immediately involved in hostilities, were neither under a duty to participate nor to refrain from participating in the hostilities. Similarly, belligerents were at liberty, according to this interpretation, to recognize or to refuse to recognize a status of nonparticipation on the part of third states.

Those states which refrained from participating in war occupied a status of neutrality. The legal consequence of such nonparticipation was that it brought into operation certain rules, rules presupposing an equality of legal status as between the belligerents with respect to the war itself, hence the general duty of nonparticipants to fulfill their duties and to exercise their rights in an impartial manner toward belligerents. These rules, the traditional law of

neutrality, remained operative for the duration of a war or until such time as a neutral state abandoned its position of nonparticipation - either by attacking one of the belligerents or by being attacked by a belligerent.

It is clear that the fundamental presuppositions of the institution of neutrality - particularly the obligation of impartiality - are scarcely compatible with the bellum justum doctrine. At any rate, once the resort to war has by treaty been generally forbidden to states, the question naturally arises whether neutrality - or, at the very least, the specific consequences attached by the traditional law to a status of nonparticipation in war - must be deprived of any further validity. An affirmative response appears particularly compelling to those who compare the obligations laid upon nonparticipants by the traditional law with the obligations incurred by member states within the system of collective security established by the Charter of the United Nations. Indeed, many writers have ventured to question the continued feasibility of referring at all to the traditional institution of neutrality, save in the historical sense" (1966, pp. 167-168).

*Menzel*

„Nahezu universale Wirkung hat der Verzicht auf Kriegführung durch die Satzung der Vereinten Nationen erhalten, deren Art. 2 Abs. 4 bestimmt: 'Alle Mitglieder sollen sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung der Gewalt, die sich gegen die territoriale Unverletzlichkeit oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates richtet oder in sonstiger Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist, enthalten'" (1962, S. 341).

*Starke*

"In terms, the United Nations Charter of 1945 went much further than either of these two instruments [war and non-war hostilities], the primary emphasis on war stricto sensu having disappeared, while in its stead appeared the conception of 'threats to the peace', 'breaches of the peace' and 'acts of aggression', covering both war and non-war armed conflicts" (1967, p. 425).

*von der Heydte*

*Von der Heydte* legt unter dem Titel "Das generelle Kriegsverbot der Charta der Vereinten Nationen" dar, dass die Charta "in vierfacher Hinsicht einen Schritt weiter [geht] als der Briand-Kellogg-Pakt:

1. Die Charta der Vereinten Nationen verbietet nicht nur jeden individuellen Krieg, sondern auch jede individuelle Gewaltanwendung im Friedenszustand, wenn es sich dabei

um bewaffnete - d. h. militärische - Gewaltanwendung handelt.

2. Die Charta der Vereinten Nationen setzt die Drohung mit verbotener Gewaltanwendung der durchgeführten Gewaltanwendung weitestgehend gleich.

3. Während das Kriegsverbot des Briand-Kellogg-Pakts nur in den Beziehungen der Signatarmächte untereinander Geltung beanspruchte, so dass Nichtsignatarmächte überhaupt nicht, Signatarmächte nur anderen Signatarmächten gegenüber an dieses Verbot gebunden erschienen, stellt die Charta der Vereinten Nationen ausdrücklich die Geltung des Kriegsverbots auch für Nichtmitglieder fest.

4. Die Charta der Vereinten Nationen erkennt das Recht der Selbstverteidigung nur dann noch an, wenn und solange der Apparat der kollektiven Kriegsverhütung sich nicht auswirkt" (1960 Bd. 2, S. 147).

"Die Charta der Vereinten Nationen brachte in der Frage des verbotenen Krieges gegenüber der Rechtslage vor Ausbruch des 2. Weltkriegs in mancher Hinsicht einen Fortschritt; das eigentliche Problem jedes Kriegsverbotes freilich - das Problem einer Begriffsbestimmung des Angriffs - wurde auch durch die Charta der Vereinten Nationen nicht gelöst. Die Charta nimmt – wie schon der Völkerbundspakt und der Briand-Kellogg-Pakt – die legitime Selbstverteidigung und die Nothilfe vom Verbot der individuellen Gewaltanwendung, das sie generell und bedingungslos proklamiert, ausdrücklich aus: Wenn man jedoch feststellen will, was legitime Selbstverteidigung und Nothilfe – im Sinne des Völkerbundspakts, des Briand-Kellogg-Pakts und der Charta der Vereinten Nationen - ist, muss man zunächst feststellen, was im Sinne dieser Verträge als Angriff anzusehen ist, der gewaltsame Verteidigungsmassnahmen verlangt und rechtfertigt. Bis heute bemühen sich Theorie und politische Praxis vergeblich um eine zufriedenstellende Definition des Angriffs" (1960 Bd. 2, S. 147-148).

"Das klassische und das moderne Völkerrecht unterscheiden sich nicht zuletzt durch die verschiedene Wertung des Krieges. War im klassischen Völkerrecht der Krieg als ultima ratio der Staaten erlaubt, wenn nur bestimmte Formen eingehalten waren, so verbietet das moderne Völkerrecht jedenfalls den Krieg als Mittel der nationalen Politik einzelner Staaten; … Die Wandlung in der rechtlichen Wertung des Krieges hat auch zu einer völligen Wandlung in der Wertung der Neutralität geführt. Eine Anzahl von Theoretikern … wollen der Neutralität im modernen Völkerrecht überhaupt keinen Platz mehr einräumen und halten den Begriff seinem Wesen nach durch das Kriegsverbot des modernen Völkerrechts für überholt. Komme es im modernen Völkerrecht zu einem Krieg, liege jedenfalls stets eine Verletzung des Völkerrechts vor, gegen die sich ein einzelner Staat zur Wehr setzt oder gegen die die organisierte Staatengemeinschaft kollektiv vorgeht; kein Staat könne aber - so argumentieren die Vertreter der These, dass es heute keine Neutralität mehr gebe - einer Verletzung des Völkerrechts gegenüber neutral im Sinne des klassischen Völkerrechts

bleiben. Jeder Krieg, der heute ausbricht, verlangt, so wird betont, von allen Staaten Stellungnahme gegen den, der das Völkerrecht verletzt hat, und für den, der Opfer dieser Verletzung des Völkerrechts ist.

Diese Argumentation hat zweifelsohne viel für sich: Der integrale Neutralitätsbegriff des klassischen Völkerrechts scheint tatsächlich heute weitgehend überholt. Doch damit ist die Neutralität an sich - als Institution des Rechts - aus dem Bereich des Völkerrechts noch nicht verschwunden; sie hat sich nur mit neuem Inhalt den neuen rechtlichen Gegebenheiten des modernen Völkerrechts angepasst.

Das Völkerrecht kennt in einem Krieg nur Kriegführende und Neutrale; sobald irgendwo in der Welt ein Krieg im Sinne des Völkerrechts ausbricht, ist auch heute jeder Staat, der diesem Krieg nicht beitritt, ipso facto neutral. Auch das moderne Völkerrecht zwingt die Staaten nicht, an jedem Krieg der ausbricht, teilzunehmen" (1960 Bd. 2, S. 278-279).

### 8-121.2 Durch eine allgemeine, völkergewohnheitsrechtliche Norm des Kriegsverbots

Die universalen und regionalen völkervertragsrechtlichen Kriegsverbote stützen sich einmal auf die Verankerungen in verschiedenen Staatsverfassungen. Vgl. die Aufzählung verschiedener regionaler Verträge bei *Menzel* (1962), S. 341. Verschiedene Staaten haben das Kriegsverbot ausdrücklich in ihren Verfassungen festgeschrieben, z.B. nach *Menzel* (1962), S. 342: Spanien Verfassung von 1931 Art. 6; Nikaragua 1950 Art. 9; Kuba 1940 Art. 7; Venezuela 1947 Präambel; Japan 1946 Art. 9; Thailand (Siam) 1949 Art. 60; Frankreich 1946 Präambel; Italien 1946/47 Art. 11; Deutschland (BRD) 1949 Art. 26. Staatsverfassungen sind innerstaat-liches Recht. Trotzdem sind sie für uns von Bedeutung, weil innerstaatliche Kriegsverbote völkerrechtliche Kriegsverbote zusätzlich verankern.

Heute nimmt man das Vorhandensein eines allgemeinen Kriegsverbots im Völkergewohnheitsrecht an. *Menzel* meint dazu: "Angesichts der Zahl der am Briand-Kellogg-Pakt, der Satzung der Vereinten Nationen und den beiden Paktsystemen [NATO und Warschauer Pakt] beteiligten Staaten erhebt sich die Frage, ob der allgemeine Kriegsverzicht ... bereits ein Bestandteil auch des Völkergewohnheitsrechts geworden ist. Nun bedeutet die Tatsache, dass sich ein Staat zu einem bestimmten Verhalten vertraglich verpflichtet, noch nicht ohne weiteres, dass er sich auch ohne Vertrag rechtlich gebunden fühlt. Andererseits stellt der Wandel vom freien Kriegführungsrecht zum Kriegsverbot einen so allgemeinen Schritt in der völkerrechtlichen Entwicklung dar, dass sich ihm kein Staat entziehen kann. Das Anzetteln eines Angriffskriegs ist heute nach allgemeiner Anschauung ein Verstoss gegen elementare Prinzipien der zwischenstaatlichen Ordnung. Dem in den Verträgen niedergelegten Kriegsverbot muss also Grundsatz-Charakter beigemessen werden. Kein Staat würde durch eine Abkehr von den Verträgen das freie

Kriegführungsrecht wiedergewinnen. Die Kriegsverzichtklausel der genannten Verträge bzw. der Satzung der Vereinten Nationen ist nicht einem beliebigen vertraglichen Versprechen gleichzusetzen, von dem der Staat nach den Grundsätzen über die Vertragsbeendigung wieder abrücken kann, sondern sie hat inzwischen nur noch deklaratorische Bedeutung. Ist dies aber richtig, so besteht in der Tat eine allgemein-völkergewohnheitsrechtliche Norm im Sinne des Kriegsverbots" (1962, S. 342). An anderer Stelle zählt *Menzel* das Kriegsverbot zu den "unabdingbaren" Normen des Völkerrechts, "die nicht durch einfache Vertrags- oder Gewohnheitsnormen ausser Kraft gesetzt werden können" (1962, S. 106).

*Berber* hält fest: "Die … häufig erwähnte Ausnahme, das Kriegsverbot des Kellogg-Paktes gelte nur im Verhältnis zwischen den Unterzeichnerstaaten, kann heute mit Rücksicht auf den nunmehr universell-gewohnheitsrechtlichen Charakter des Paktes nicht mehr als gültig angesehen werden" (1962 Bd. 2, S. 38).

Die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen haben sich zwar nach *Berber* noch nicht zu "universellem völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht verdichtet" (1962 Bd. 2, S. 40). Das fällt aber in der Praxis kaum ins Gewicht, nachdem schon über 125 Staaten die Charta ratifizierten.

## 8-13 Vormarsch der Verteidigungsbündnisse

Ein Staat kann durch zwei Massnahmen Vorsorge treffen gegen seine Zerstörung durch Krieg. Er kann sich von kriegerischen Auseinandersetzungen fernhalten durch Einhaltung der Grundsätze der Neutralität. Er kann sich aber auch unter den Schutzschirm eines Verteidigungsbündnisses stellen, als Mittel der Abschreckung und Beistand im Falle einer militärischen Bedrohung.

Am 4. April 1949 wurde die NATO gegründet und am 14. Mai 1955 der Warschauer Pakt. Beide berufen sich auf die Charta der Vereinten Nationen. Beide wiederholen in ihren Satzungen bekannte Grundsätze der Vereinten Nationen: friedliche Regelung von Streitfällen, Enthaltung von Gewaltandrohung und Gewaltanwendung in internationalen Beziehungen usw. Der entscheidende Unterschied zu den Vereinten Nationen aber ist, dass ein bewaffneter Angriff auf ein Mitglied ein Angriff auf alle Mitglieder bedeutet und entsprechende kollektive Abwehrmassnahmen nach sich zieht.

Art. 5 Abs. 1 des Nordatlantikvertrages lautet: "Die Parteien vereinbaren, dass ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle angesehen werden wird; sie vereinbaren daher, dass im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jede von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung

der Partei oder den Parteien, die angegriffen werden, Beistand leistet, indem jede von ihnen unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Massnahmen, einschliesslich der Anwendung von Waffengewalt, trifft, die sie für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten."

Art. 4 Abs. 1 des Warschauer Vertrages hält fest: "Im Falle eines bewaffneten Überfalles in Europa auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages seitens irgendeines oder einer Gruppe von Staaten wird jeder Teilnehmerstaat des Vertrages in Verwirklichung des Rechtes auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung in Übereinstimmung mit Artikel 51 der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen dem Staat oder den Staaten, die einem solchen Überfall ausgesetzt sind, sofortigen Beistand individuell und in Vereinbarung mit den anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages mit allen Mitteln, die ihnen erforderlich erscheinen, einschliesslich der Anwendung von militärischer Gewalt erweisen. Die Teilnehmerstaaten des Vertrages werden sich unverzüglich über gemeinsame Massnahmen beraten, die zum Zwecke der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit zu ergreifen sind."

Diese Art der kollektiven Sicherheit ist heute zufolge der politischen Paralyse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu einem dominierenden Faktor der internationalen Beziehungen geworden und wird sich regional und global als scharfes Schwert in der Scheide zügig weiterentwickeln. Je mehr Staaten in diese Verteidigungsbündnisse eingebunden sind, desto weniger potenzielle Neutrale verbleiben.

*Dahm*

"Seit den beiden Weltkriegen ist wie die Neutralität überhaupt so auch die Idee der dauernden Neutralität bis zu einem gewissen Grade fragwürdig geworden. Beide Kriege haben dem Gedanken der kollektiven Sicherheit zum Siege verholfen. Sie beruht auf der Idee, dass alle Staaten einander in genossenschaftlicher Verbundenheit gegen den Angreifer helfen. Mit dieser Vorstellung ist die Neutralität schwer vereinbar. Je mehr sich der diskriminierende Kriegsbegriff durchsetzt, der Krieg zur Polizeiaktion gegen den Rechtsbrecher wird, desto schmaler wird der Raum für die echte Neutralität. In diese Richtung scheint auch die Erfahrung zu weisen, dass sich in den beiden Weltkriegen fast alle neutralen Staaten in den Krieg haben hineinziehen lassen und auch das Neutralitätsrecht dem Druck der Kriegführenden nicht hat standhalten können. Doch ist diese Entwicklung erst im Anfang begriffen. Eine allgemeine Hilfeleistungspflicht als ein Prinzip des allgemeinen VR besteht bisher nicht. Die Neutralität ist nach dem geltenden VR keineswegs ein überholter Begriff. Im Rahmen der grossen int. Sicherheitssysteme freilich können die besonderen Pflichten der Mitgliedstaaten zu den mit der dauernden Neutralität verbundenen Pflichten in Gegensatz treten" (1958 Bd. 1, S. 177).

*Starke*

"The trend towards restriction of the scope of neutrality has been confirmed by a significant post-war development, namely, the conclusion of regional security treaties, such as the North Atlantic Security Pact of April 4, 1949, and the Pacific Security Pact of September 1, 1951 [ANZUS Treaty], in which the States Parties have voluntarily renounced in futuro a right of claiming neutrality in the event of a war in which their co-Parties to the treaties have been attacked, and instead will assist the States thus attacked. To these treaties, the United States, formerly the most influential neutral State in past wars and the most insistent on neutral rights, is a party" (1967, p. 460).

## 8-2 Zum territorialen Anwendungsbereich

### 8-21 Der territoriale Anwendungsbereich ist beschränkt

Der territoriale Anwendungsbereich der Neutralität, wie sie als Kern in den Haager Abkommen niedergelegt wurde, ist begrenzt, und zwar, da es sich um ein zweiseitiges Rechtsverhältnis (Kriegführender - Neutraler) handelt, auf den Kreis derjenigen, die an die Haager Abkommen bzw. andere einschlägige Bestimmungen gebunden sind. Ein Staat kann also in einem Konflikt zwischen Parteien grundsätzlich nur dann erfolgreich eine Position der Neutralität einnehmen, wenn sich die betr. Parteien den Normen des Neutralitätsrechts gegenüber verpflichtet fühlen.

#### 8-211 Wenige Staaten ratifizierten die Haager Abkommen V und XIII

Gemäss der Aufstellung im Anhang E (433) und F (438) haben bisher lediglich ein Viertel der heutigen Staatenwelt die beiden Abkommen ratifiziert. Der überwiegende Teil erfolgte vor 1920. Die letzte Ratifikationsurkunde wurde 1962 durch Belarus hinterlegt.

1968 wurden 140 Länder verzeichnet. Die Vereinten Nationen wiesen 124 Mitglieder auf: Long, Luman H. (Ed.). (1968). The 1969 World Almanac and Book of Facts. Doubleday, pp. 492-567, 569.

#### 8-212 Die Allbeteiligungsklausel

In Art. 20 des V. und Art. 28 des XIII. Haager Abkommens von 1907 steht: "Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind." Demnach bedeutet das:

Die Nichtanwendbarkeit gegenüber Kriegführenden (oder Neutralen), die das betreffende Abkommen nicht ratifiziert haben; die Befreiung von den Vertragspflichten, wenn in einem Konflikt ein einziger Kriegführender dabei ist, der das V. bzw. das XIII. Haager Abkommen nicht genehmigt hat.

*Bishop* stellt denn auch fest: "In view of these so-called 'general participation' clauses, the conventions [Convention V and Convention XIII] were not in force as treaties during most of World War I nor during World War II" (1962, p. 862). Zum Problem der Allbeteiligungsklausel meint *Berber* allerdings: "Die Allbeteiligungsklausel ist aber kein Hindernis für die Anwendung des von ihr betroffenen Normenkreises, wenn dieser, wie dies häufig der Fall sein wird, inzwischen allgemein gültiges Gewohnheitsrecht geworden ist" (1962 Bd. 2, S. 8; vgl. auch S. 78). Im Zusammenhang mit dem V. Haager Abkommen schreibt er aber deutlich, dass es von England nicht ratifiziert wurde "und infolgedessen bei Ausbruch des 1. Weltkrieges 1914 zwischen den Kriegführenden nicht galt" (1962 Bd. 2, S. 200; Dies betrifft selbstverständlich auch das XIII. Haager Abkommen). Offenbar wurde es damals eben nicht als allgemein gültiges Gewohnheitsrecht betrachtet und die fatale Wirkung der Allbeteiligungsklausel kam zum Zuge.

Der Allbeteiligungsklausel haftet auf alle Fälle etwas Problematisches an, sonst würde sie in neueren Konventionen nicht ausdrücklich ausgeschlossen, so z.B. in den Genfer Konventionen von 1949. Genfer Konventionen von 1949 (I – IV) Art. 2, Abs. 3: "Wenn eine der im Konflikt befindlichen Mächte am vorliegenden Abkommen nicht beteiligt ist, bleiben die daran beteiligten Mächte in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind aber durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet."

### 8-22 Der territoriale Anwendungsbereich ist beschränkbar

#### 8-221 In Bezug auf einen frei wählbaren Krieg

Nach der Völkerrechtslehre kann ein Staat, der sich einer zeitweiligen Neutralität befleissigen möchte, frei wählen, welchem Krieg gegenüber er dies zu tun gedenkt. Rechtlich gesehen ist es ihm also erlaubt, bei zwei aufeinanderfolgenden Konflikten der gleichen Parteien einmal neutral sich zu verhalten und einmal nicht. Ja, es ist ihm sogar möglich, Partei in einem Konflikt zu sein und zugleich neutral einem anderen gegenüber (vgl. dazu 281: *Berber*).

Ist das heute noch vertretbar? Ist es in einer Zeit zunehmender Interdependenz durchführbar, sich so von einem auf den anderen Tag neutral zu erklären? Fördert es die

Glaubwürdigkeit des Instituts, wenn es so ohne weiteres möglich ist, sich nach Belieben einmal neutral zu verhalten und einmal nicht?

### 8-222 In Bezug auf eine Konfliktpartei

*Dahm* stellt im Zusammenhang mit den Verpflichtungen eines Mitglieds der Vereinten Nationen im Falle von Massnahmen unbewaffneter Natur durch die Organisation fest: "Die 'Aufforderung' des SR [Sicherheitsrates] nach Art. 41 sind für die Parteien verbindlich. Anders als der militärische Einsatz nach Art. 43 ist die Durchführung der Massnahmen auch nicht von dem vorherigen Abschluss besonderer Abkommen abhängig gemacht. Die Mitgliedstaaten können sich den Befehlen des SR auch nicht unter Berufung auf vertragliche Bindungen, z. B. auf ihre Handelsverträge mit den durch die Zwangsmassnahmen betroffenen Staaten, entziehen. Vor ihnen hat vielmehr nach Art. 103 die SVN [Satzung der Vereinten Nationen] den Vorrang. Schwieriger ist die Frage, ob sich die Beteiligung der Mitglieder an wirtschaftlichen Sanktionen im Falle einer bewaffneten Auseinandersetzung mit ihren Neutralitätspflichten vereinbaren liesse. Man muss die Frage, jedenfalls im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander, bejahen. Aber die Beteiligung an den Massnahmen nach Art. 41 bedeutet an sich noch nicht die Aufgabe der Neutralität, wohl aber ihre ‘Qualifizierung' zum Nachteil des Staates, gegen den sich die Massnahmen richten. Staaten, die der OVN [Organisation der Vereinten Nationen] angehören, haben sich durch die Annahme der Satzung mit einer solchen Einschränkung der Neutralitätspflichten nach Art. 41 von vornherein einverstanden erklärt. Sie dürfen also den Gehorsam gegenüber den Anordnungen des SR nicht als Verletzung des VR [Völkerrechts] und als Kriegsgrund gegenüber den an den Zwangsmassnahmen beteiligten Neutralen behandeln" (1961 Bd. 2, S. 395). Vgl. auch *Kelsen* (1966), pp. 171-172; *Starke* (1967), p. 469; *Verdross* (1964), S. 657. Ob eine solche Befreiung von Neutralitätspflichten einer Partei gegenüber - auch wenn sie auf vertraglicher Basis beruht - wohl eine grosse Zukunft hat?

## 8-3 Zum objektmässigen Anwendungsbereich

### 8-31 Prinzipielle Differenzen aufgrund verschiedener Kriegsauffassungen

Seitdem es Neutrale gibt, sind vonseiten der Kriegführenden und der Neutralen Meinungsverschiedenheiten vorhanden darüber, auf welche Sachgebiete die Neutralität sich auszuwirken hat. Diese Differenzen haben ihre Ursache u.a. in der unterschiedlichen Auffassung vom Krieg und den damit verbundenen besonderen Interessen der Kriegführenden und der Neutralen.

## 8-32 Die europäisch-kontinentale Kriegsauffassung

*Menzel*

"Das Schicksal der europäischen Kontinentalstaaten ist weitgehend von militärischen Ereignissen bestimmt worden. Kriegsphilosophie, Kriegsethos und Kriegsrecht nahmen von dort ihren Anfang. Ausgehend von den 'Kabinetts'-Kriegen wurde immer die These vertreten, dass der Krieg zwischen den Souveränen bzw. den Staaten, nicht aber zwischen den Völkern stattfinde (ROUSSEAU!). Erst der moderne Volkskrieg ('totaler' Krieg) hat diese Forderung im Sinne der aktiven und passiven Kriegsteilnahme in Frage gestellt.

Dem Wesen eines vornehmlich durch stehende Heere geführten Krieges entspricht es, wenn er in seinem Ablauf möglichst begrenzt wird. Nur dies macht ihn berechenbar und damit als Mittel der Politik tauglich (CLAUSEWITZ). Hierzu gehört auch das Drängen auf die rein militärische Entscheidung in der Schlacht. Lange Kriege entziehen sich der Kalkulierbarkeit, weil nicht-militärische Gesichtspunkte (i. e. S.) mit zunehmender Dauer an Einfluss gewinnen.

Deshalb haben die kontinental-europäischen Staaten auf die Ausgestaltung der Neutralität grossen Wert gelegt (keine Erweiterung des Kreises der Kriegsgegner!), sich der Blockade- und Wirtschaftskriegführung abgeneigt gezeigt, eine strenge Scheidung in der rechtlichen Behandlung zwischen der Zivilbevölkerung und den bewaffneten Streitkräften durchgeführt und Massnahmen von Franctireur- und Widerstandsbewegungen sowohl gegenüber der kämpfenden Truppe als auch im besetzten Gebiet die rechtliche Anerkennung versagt. Bei der Ausgestaltung des Seekriegsrechts haben sie auf die Freiheit des neutralen Handels auch gegenüber den Kriegführenden gedrungen (Prisen- und Bannwarenrecht), die Blockade durch die Effektivitätsklausel eingeschränkt (Pariser Seerechts-deklaration 1856) und die Anwendung von Kleinwaffen (Minen, Torpedos, U-Boote) als Schutz gegen die grossen Seemächte für rechtmässig erklärt. Humanitäre Gründe haben zum rechtlichen Schutz für Gefangene und Verwundete geführt.

Den europäischen Landmächten ist es weitgehend gelungen, die Ausgestaltung des Kriegsrechts diesen - ihren Interessen entsprechenden - Forderungen anzupassen. In den beiden Weltkriegen mit der Beteiligung der grossen Seemächte wurden die europäischen Kontinentalstaaten jedoch mit der anglo-amerikanischen Kriegsauffassung konfrontiert. Aus der Divergenz beider Auffassungen ergaben sich die erbitterten Vorwürfe über Völkerrechtswidrigkeit: 'Hungerblockade', 'U-Boot-Piraten' (I. Weltkrieg), das Problem des Partisanenkampfes, der Wirtschaftsblockade, der Widerstandsbewegungen (II. Weltkrieg)" (1962, S. 355-356).

## 8-33 Die anglo-amerikanische Kriegsauffassung

*Menzel*

"Die anglo-amerikanische Kriegsauffassung wird von den Erfordernissen der Seekriegführung bestimmt. Das klassische Land der Ausprägung der Grundsätze für die maritime Kriegführung ist Grossbritannien.

Aus der insularen Lage mit der Notwendigkeit der Zufuhren über See ergibt sich zunächst, dass nicht das Prinzip des Staaten-, sondern des Volkskrieges massgebend geworden ist. Da seit 1066 bis zum II. Weltkrieg (Luftkrieg!) keine militärische Einwirkung von aussen stattgefunden hat, wurde eine Bedrohung nur in dem Abschneiden der Seezufuhren gesehen. Zu diesem Zweck und zum Schutz der überseeischen Besitzungen erfolgte der Ausbau der Flotte. Der Seekriegstechnik entspricht es, diese Flotte nicht aufs Spiel zu setzen - keine 'Schlachtfeld-entscheidung' -, sondern sie als 'fleet in being' ihre Aufgaben erfüllen zu lassen. Dem Schutz der Flotte sollte eine Ausgestaltung des Seekriegsrechts dienen, die den Einsatz der Kleinkampfmittel nach Möglichkeit verhindert (Minen, Torpedos, Flugzeuge). Bei den kriegsrechtlichen Regelungen der I. und II. Haager Friedenskonferenzen (1899, 1907) gelang es Grossbritannien aber nicht, entsprechende Verbote durchzusetzen. Auch der Wunsch, die U-Boot-Kriegführung zu diskriminieren, ging nicht in Erfüllung. Allerdings gilt auch heute noch das Londoner Abkommen von 1936, das die Staaten verpflichtet, den U-Boot-Krieg nach den für Überwasserschiffe geltenden Vorschriften zu führen.

Für den offensiven Einsatz dringen die Seemächte auf eine rechtliche Anerkennung des Blockade- und Wirtschaftskriegs, die Durchsetzung des Verbots des Handels mit dem Feind (Prisenrecht, Konterbandebegriff, Abschaffung der sog. Freilisten). Sie haben sich stets als neutralitätsfeindlich erwiesen, weil es in der Tendenz der Handelskriegführung liegt, den Blockadering um den Feind zu Lande wie zur See möglichst lückenfrei zu gestalten, notfalls unter Einsatz wirtschaftlicher oder militärischer Druckmittel (System der schwarzen und grauen Listen, Angarienrecht usw.). Die maritime Kriegführung, insbesondere in globalen Kriegen, rechnet mit längeren Zeiträumen, ist notwendigerweise schwerfälliger und umfassender in der Planung und Durchführung, tendiert zur Erweiterung des Kriegsschauplatzes und zur Erhöhung der Zahl der Teilnehmer am Krieg. Sie kann sich auch mit Verbündeten zufriedengeben, die sich am Wirtschaftskrieg, nicht aber an militärischen Massnahmen beteiligen.

Als entscheidende rechtliche Waffe wird eine Regelung angestrebt, die starke Eingriffe gegenüber den Neutralen erlaubt und die Beschlagnahme auch des privaten Feindvermögens selbst in neutralen Staaten zulässt. Soweit nicht internationale Regelungen in diesem Sinne durchsetzbar sind, greift eine entsprechende staatliche Gesetzgebung ein; vgl. die britischen Trading with the Enemy Acts der beiden Weltkriege.

Diese Einstellung führt dazu, dass der Krieg weniger als Staaten-, sondern vielmehr als Volks-Krieg aufgefasst wird (selbst der eigene Staatsangehörige wird zum 'Feind' erklärt, wenn er den gegnerischen Staat durch Handelsmassnahmen unterstützt). Diese Konzeption liegt nahe, weil die Blockade sich unterschiedslos gegen die Zivilbevölkerung und die Angehörigen der bewaffneten Streitkräfte richtet und auch der Handelskrieg in gleicher Weise Zivil- und Militärpersonen trifft. Bei der britischen Kriegsauffassung fliessen auch Erfahrungen aus dem Zeitalter der Kolonialkriege mit ein, die ebenfalls auf ganz anderen Voraussetzungen beruhen als die klassischen Kriegsformen der Landmächte des europäischen Kontinents" (1962, S. 356-357).

## 8-34 Die sowjetische Kriegsauffassung

*Menzel*

"Geschichtliche wie ideologische Gründe sind für die Ausprägung einer besonderen sowjetischen Kriegsauffassung bestimmend. Aus dem Schicksal der grossen Invasionen der fremden Mächte in Russland (Feldzug Napoleons, I. Weltkrieg, Eingreifen der Alliierten zu Ende des I. Weltkrieges, II. Weltkrieg), die praktisch alle scheiterten, haben sich in der Abwehr militärische Formen entwickelt, die der klassisch-europäischen Kriegführung fremd waren: der Sabotage-Krieg, der passive und aktive Widerstand der Zivilbevölkerung, der Partisanenkrieg verschiedenster Art. Diese Tatbestände sind vom allgemeinen Kriegsrecht nahezu ungeregelt geblieben. Aus einem anderen Grunde als beim Seekrieg ergibt sich hier ebenfalls eine Volkskriegs-Auffassung, die der kontinentaleuropäischen Tradition widerspricht.

Hinzu kommt aus der Revolutionsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts die Bürgerkriegs-Auffassung. Die enge Verknüpfung mit dem Partisanenkampf wird hier deutlich. Die Sowjetunion hat aus naheliegenden Gründen besondere Bürgerkriegsschulen errichtet: Zwar ist der Bürgerkrieg kein Krieg im völkerrechtlichen Sinne, doch kann er in bestimmten Situationen (z. B. spanischer Bürgerkrieg 1936-1939) ähnliche Formen annehmen. Die Durchsetzung politischer Ziele durch das Heraufbeschwören von Bürgerkriegssituationen ist eine dem Kommunismus geläufige Praxis. Rechtliche Regelungen sind ausser der innerstaatlichen Staatsschutzgesetzgebung nicht vorhanden. Hier ist der Nährboden für eine Taktik, die fremde Staatsgewalt auch ohne Waffenanwendung zu stürzen.

Eine aus dem ideologischen Bereich kommende weitere Eigenart der sowjetischen Kriegsauffassung sei noch erwähnt: Die Deutung als 'Befreiungskampf'. Da nach der marxistisch-leninistischen Doktrin der Krieg eine Erscheinung der imperialistischen Staatenwelt ist, mussten die militärischen Operationen der 'sozialistischen' Staaten eine andere Kennzeichnung erfahren. Mit dem Begriff 'Befreiung' verbinden sich sowohl nationale als auch weltrevolutionäre Missionsgedanken. Ausserdem bietet er weite Auslegungsmöglichkeiten. Er

kann der jeweiligen politischen Situation angepasst werden. Das von der Sowjetischen Akademie der Wissenschaften herausgegebene Lehrbuch des Völkerrechts (1957, deutsche Übersetzung 1960) führt daher als Ausnahme vom allgemeinen Kriegsverbot sowohl den Verteidigungskrieg (Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen) als den 'Befreiungskampf' an. Sollte dies im wörtlichen Sinn zu verstehen sein, wäre das Gewaltanwendungsverbot des Art. 2 der Satzung der Vereinten Nationen und das darauf gegründete Kriegsächtungssystem in entscheidender Weise durchbrochen.

Damit zeigt sich jedenfalls, dass auch der sowjetische Völkerrechtskreis eine eigene Kriegsauffassung ausgeprägt hat. Sie ist von dem bisherigen Dualismus zwischen Land- und Seemächten völlig verschieden. Diese drei gegensätzlichen Kriegskonzeptionen suchten ihre Bestätigung in einer entsprechenden Ausgestaltung des Kriegsrechts. Jede Staatengruppe versucht, eine ihrer Kriegsführungsart entsprechende Normierung zu erreichen. Das geltende Kriegsrecht ist weitgehend ein Kompromiss zwischen den beiden erstgenannten Konzeptionen, während die sowjetische Auffassung bisher noch kaum eine rechtliche Positivierung erfahren hat. Gerade die ihr zuzurechnenden Sachverhalte sind weithin ungeregelt geblieben. Kein Wunder also, wenn vom 'chaotischen Stand des Kriegsrechts' gesprochen wird (KUNZ)" (1962, S. 357-358).

Das herkömmliche Neutralitätsrecht ist geprägt von der europäisch-kontinentalen Kriegsauffassung. In Kriegen, an denen Staaten teilnahmen, die dieser Konzeption abhold waren, versuchten diese regelmässig den Neutralen einen Anwendungsbereich der Neutralität aufzuzwingen, der ihrer Kriegsauffassung entsprach, auch wenn er nicht durch das geltende Neutralitätsrecht gedeckt war. Dies führte zu ständigen Konflikten mit den Neutralen, Konflikten, in denen die Neutralen - wenn sie den sie bedrängenden Kriegführenden machtmässig nicht die Stange halten konnten - fast immer unterlagen. Geht man aber davon aus, dass die Neutralität eben gerade nicht zu Konflikten führen sollte und dass die Neutralität in Zukunft kaum von Grossmächten gehandhabt werden dürfte, so stellt sich die Frage, ob es weiterhin vertretbar ist, im Neutralitätsrecht von einer Kriegsauffassung auszugehen, die nicht von den dominierenden Staaten geteilt wird.

So sahen sich denn im Laufe der Geschichte verschiedene Neutrale dazu gedrängt, von sich aus bestimmte Vorkehrungen zu treffen, die über das vom Neutralitätsrecht geforderte hinaus gingen (z.B. Beschränkung des Handelsvolumens auf dem zivilen Sektor auf den "courant normal"), um den Kriegführenden weniger Anlass zu Selbsthilfemassnahmen zu geben.

## 8-4 Zum subjektmässigen Anwendungsbereich

### 8-41 Prinzipielle Differenzen aufgrund verschiedener Kriegsauffassungen

Infolge unterschiedlicher Kriegsauffassungen ergeben sich auch grundsätzliche Differenzen zwischen Kriegführenden und Neutralen in Bezug auf die Subjekte, die sich neutral zu verhalten haben. Der europäisch-kontinentalen Ansicht, dass der Krieg zwischen Staaten ausgetragen wird (vgl. aber die bereits durch die Französische Revolution bei verschiedenen Staaten geänderte Auffassung durch die These vom "Volk in Waffen" bei *Seidl-Hohenveldern*, 1965, S. 26) und sich dementsprechend auch nur der Staat neutral zu verhalten hat, steht die anglo-amerikanische und sowjetische Doktrin vom Volkskrieg gegenüber (357, 358). Das Neutralitätsrecht - geprägt wie erwähnt von der europäisch-kontinentalen Kriegsauffassung - geht aber nach wie vor von der These aus, dass die Neutralität grundsätzlich nur den Staat, d.h. seine für ihn handelnden Organe berühre. In der Praxis setzten jene Kriegführenden mit abweichenden Ansichten ihre Interessen den Neutralen gegenüber meistens trotzdem durch. Das Ergebnis war, dass für die Neutralen allzu oft höchst gefährliche Situationen heraufbeschworen wurden. Sie sahen sich den Selbsthilfemassnahmen (Prisenrecht, Blockadewesen) der Kriegführenden ausgeliefert und gerieten dadurch z.T. in wirtschaftliche Bedrängnis. Sie kollidierten durch die Verteidigung dessen, was sie als ihre Rechte betrachteten, mit den Kriegführenden und wurden somit manchmal selbst in den Krieg getrieben. Kann das tatsächlich der Sinn der Neutralität sein?

Um solchen Gefahren vorzubeugen, ergriffen verschiedene Neutrale durch innerstaatliche Regelungen "freiwillig" bestimmte Massnahmen, auch wenn sie über die durch das geltende Neutraliätsrecht geforderten Pflichten hinausgingen, so z.B. Ausfuhrverbote für private Lieferungen von Kriegsmaterial, Kontrolle der Meinungsäusserung durch die Presse etc.

### 8-42 Der totale Krieg unserer Zeit

*Berber*

"Eine auf Umfang oder Intensität des Krieges abgestellte Unterscheidung ist auch die zwischen herkömmlichem konventionellem Duellkrieg und zwischen totalem oder gar absolutem Krieg. Ein absoluter Krieg (bellum legibus absolutum), der unter Ausserachtlassung allen Rechtes geführt wird, ist keineswegs identisch mit dem totalen Krieg, als welcher ja vielfach jeder moderne Grosskrieg bezeichnet wird, sondern ist nichts anderes als ein Krieg, der, gleichgültig, ob er auf legale oder illegale Weise eröffnet wurde, wegen der Art seiner Durchführung widerrechtlich ist. Der totale Krieg dagegen, der in Frühzeiten der Geschichte bei vielen Völkern die Regel bildete, wird in unserem Jahrhundert

als die unvermeidliche Form jedes Grosskriegs angesehen. Er ist durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet:

a) Er bedeutet als intensiver Krieg im Gegensatz zu den Kriegen der 'gemässigten Jahrhunderte', in denen Krieg mit kleinen Söldnerheeren, mit geringen Verlusten und mit geringer Belästigung der Zivilbevölkerung geführt wurde, den Einsatz des ganzen Volkes für die Kriegsanstrengung, vom 'Volk in Waffen' bis zur totalen Mobilmachung aller Arbeitskräfte, mit ungeheuren Verlusten in den Schlachten wie bei der Zivilbevölkerung.
b) Er bedeutet als universaler Krieg im räumlichen und sachlichen Sinn die Beteiligung fast aller Staaten am Krieg; die Intensivierung der militärischen Kriegführung mittels der Einbeziehung des ganzen Hinterlandes in den Kriegsschauplatz durch die Luftwaffe und mittels der Verwendung der Atomwaffe als absoluter Waffe, die zunächst alles Leben in bestimmtem Umkreis, dann alles Leben im feindlichen Staat, schliesslich alles Leben auf der Erde vernichten kann; die Ausdehnung des Krieges vom bloss militärischen Sektor auf das wirtschaftliche, politische und propagandistische Gebiet.
c) Er bedeutet als radikaler Krieg die ideologische Verfemung des Gegners als 'Bösen', als 'Feind der Menschheit', die Verherrlichung der eigenen Sache als 'gerechten Krieges', als 'Kreuzzug', als 'Exekution gegen den Rechtsbrecher', welche eine rücksichtslose Kriegführung gegen den Feind, seine Bestrafung, seine Vertreibung aus der Heimat, Völkermord, die Nichtbeachtung der Neutralen möglich machen. Dadurch wird der Krieg zum Existenzkampf, zum Kampf auf Leben und Tod, der nur durch Sieg oder Untergang abgeschlossen werden kann, nicht durch einen Kompromiss; an die Stelle von Waffenstillstands- und Friedensvertrag tritt die Forderung nach bedingungsloser Kapitulation, die ihrerseits wieder kriegsverlängernd, radikalisierend, totalisierend wirkt.

Auf solche Weise erweist sich der totale Krieg als die stärkste Gefährdung der völkerrechtlichen Regelung des Krieges" (1962 Bd. 2, S. 13-14).

*Briggs*

"The modern practice of total war, particularly in its tendencies to involve total populations in the war effort and correspondingly to expose them to saturation and atomic bombing, has further lessened, without entirely obliterating, the distinction between combatants and non-combatants" (1966, p. 1015).

*Fenwick*

"Intimidation of the civilian population as a means of bringing about the surrender of the enemy's armies had long been an incident of warfare, although condemned by moralists and impliedly repudiated by the Hague Regulations. Even during the American Civil War, when a higher standard of conduct might have been expected than in other wars, both General Sherman and General Sheridan accepted the necessity of bringing war home to the civilian population as a means of terminating more speedily the military conflict. Intimidation was doubtless the primary motive in the long-range bombardment of Paris during the First World War, and at least a secondary motive in the bombing of London. During the Second World War the technique of the Blitzkrieg was doubtless directed as much against the civilian population as against the opposing armies. In any case the wholesale exodus of the population from towns and villages was intended by the enemy to obstruct the movement of troops and thus facilitate conquest. In the unhappy event of an atomic war, whether delivering its warheads from airplanes, from submarines, or from missile bases, it is clear that any distinction between devastation for actual military purposes and devastation for its terroristic effect upon the civilian population would lose all meaning. Property could not be expected to receive more consideration than noncombatant lives. Intimidation of the civilian population would have already been exhausted in the anticipation of resort to such methods; there would be no one left to be intimidated" (1965, p. 681).

"In the catastrophic event of a nuclear war between the powers of conflicting ideologies, it could not be expected that the provisions of the Hague Conventions distinguishing between combatants and noncombatants, between military and nonmilitary objectives in bombardment, between permissible and prohibited methods of warfare, would have application, or rather be possible of application, the very instruments themselves being inherently beyond control. The prospect defies the conditions contemplated at The Hague, and all that would remain would be the instinctive reactions of humane conduct where one party or the other might survive outside the devastated areas. To speak of law in such circumstances would obviously be a mockery" (1965, p. 661).

Es stellt sich somit auch in Bezug auf diesen Faktor in einer veränderten Welt die Frage, ob nicht ebenfalls die Neutralität - will sie überleben - eine entsprechende Politik vertreten muss; ob sich die herkömmliche Trennung "Neutralität betrifft Verhalten des Staates durch seine Staatsorgane, nicht aber Verhalten seiner Staatsangehörigen" aufrechterhalten lässt?

Schwerpunkte in dieser Auseinandersetzung sind zweifellos: Duldung der Teilnahme Privater am Krieg (V. Haager Abkommen Art. 6) (328), Lieferung von Kriegsmaterial (V.

Haager Abkommen Art. 7, 18; XIII. Haager Abkommen Art. 7) und Gewährung von Darlehen durch Private (V. Haager Abkommen Art. 18) (328).

Vgl. *Menzel* (1962), S. 396-397 (328); *Seidl-Hohenveldern* (1965), S. 306-307.

# Teil 3

# Neutralitätskonzeption de lege ferenda

# Vorbemerkungen

Die Neutralität ist in der herkömmlichen Gestalt im Völkerrecht ein problematisches Gebilde. Sie ist in der Praxis für einen neutralen Staat aufgrund der tatsächlichen Stellung, der mangelhaften Grundlagen und ihrer Ausgestaltung zu einem sehr kleinen Sicherheitsfaktor, in Tat und Wahrheit sogar zu einem Unsicherheitsfaktor geworden. So ist es z.B. fraglich, ob im Zweiten Weltkrieg die Schweiz vornehmlich wegen ihrer Neutralität nicht vom Krieg überzogen wurde oder nicht doch eher infolge ihrer recht eindrücklichen Bereitschaft zur staatlichen Selbstverteidigung. Haben die Geschehnisse in Belgien, Luxemburg, Dänemark und den Niederlanden nicht deutlich demonstriert, dass die Neutralität heute doch eher eine Verstärkung der Selbstverteidigungskanonen eines Staates ist und nicht die Selbstverteidigungskanonen eine Verstärkung der Neutralität?

Die Skepsis und Zurückhaltung gegenüber der herkömmlichen Neutralität sind in der Völkerrechtslehre beachtlich. In der Praxis zeigte sich eine erhebliche Verdrängung der traditionellen Neutralität durch das Überhandnehmen regionaler kollektiver Sicherheitsbündnisse, Militärallianzen und Beistandspakte. Alle heute wichtigen Verträge dieser Art sind seit 1946 zustande gekommen. Die grosse Mehrheit der Staatengemeinschaft ist auf die eine oder andere Weise in dieses Netz verwoben. Dem wohl grössten Druck aber sah und sieht sich die herkömmliche Neutralität durch die internationalen Organisationen (Vereinte Nationen) und dem weltweiten Trend zur politischen Integration ausgesetzt. Dass aber gerade darin auch ihre Chance liegen kann, wurde viel zu wenig beachtet. Die Neutralität hat bis heute, ausser entweder durch beharrliche Verteidigung des verbliebenen Rumpfes durch Staaten, denen die Neutralität nach wie vor ein Anliegen ist, oder durch Flucht in eher fragwürdige Formen, die sich mehr oder weniger den veränderten Verhältnissen anzupassen versuchten, im Grunde genommen recht wenig Talent entwickelt, vom Kern her die Sache neu zu überdenken und nach vertretbaren Lösungen zu suchen.

Es steht doch fest, dass in einer Welt, die heute noch nicht imstande ist, den Frieden effektiv und durch geeignete Vorkehrungen aufrechtzuerhalten, sowohl das Mittel regionaler kollektiver Sicherheitsabkommen als auch der Gedanke der Neutralität durchaus als gleichberechtigt nebeneinander anzuerkennen sind. Schliesslich ist es ohne weiteres denkbar, dass sowohl ein effektives System weltweiter kollektiver Sicherheit ebenso den Frieden garantieren könnte als auch ein effektives, weltweites System der Neutralität. Es ist deshalb eine Frage der Billigkeit, der Neutralität grundsätzlich auch weiterhin die Chance zuzuerkennen, neben und zusammen mit anderen Instrumenten der Friedenserhaltung als geeignetes Mittel betrachtet zu werden, die Zeit bis zu einem dauerhaften Weltfrieden zu überbrücken.

Es bedarf allerdings einer grundlegenden Neuüberdenkung der Neutralität, um als eigenständiges Instrument der Friedenserhaltung einen Platz in der internationalen Politik behaupten zu können, durch ihr aktives Engagement der internationalen Völkergemeinschaft einen wertvollen Beitrag zu leisten und als Rückwirkung der Glaubwürdigkeit und Solidarität wiederum für den neutralen Staat zu einem Sicherheitsfaktor zu werden. Es bedarf aber auch einer vermehrten Zusammenarbeit und Koordination unter den Neutralen. Gemeinschaft war schon immer stärker als Zersplitterung. Die Neutralität ist in unserer Zeit weltweit gesehen in einer schwachen Position. Aus der Natur der Sache heraus werden sich auch in Zukunft nur wenige Staaten dazu entschliessen. Gerade deshalb aber werden für sie konzertierte Aktionen in Bereichen, in denen das vom Institut her möglich ist, immer mehr zu einer Frage des Überlebens.

Völkerrechtlich-institutionell gesehen benötigt die Neutralität nicht nur grössere Bewegungsfreiheit. Es bedarf auch einer entsprechenden Ausgestaltung, Verankerung und Integration in die bestehende internationale politische Organisation der Völkergemeinschaft. Wie eine solche Neukonzeption der Neutralität völkerrechtlich gestaltet werden könnte, sollen die anschliessenden Gedanken näher beleuchten.

# Kapitel 9

# Wesen der Neutralität

## 9-1 Begriff der Neutralität

### 9-11 Die Neutralität als Gattungsbegriff

Der Ausdruck "Neutralität" ist nach der Logik ein Gattungsbegriff. Darunter - wie unter einem Schirm - vereinigt sich alles, was mit dem Wort "Neutralität“ zu bezeichnen ist. Hier aber wollen wir uns auf eine bestimmte Neutralität beschränken, nämlich auf die Neutralität eines Staates, und zwar im völkerrechtlichen Sinn.

### 9-12 Begriff der Neutralität eines Staates im Völkerrecht

Neutralität eines Staates im Völkerrecht bedeutet den völkerrechtlich anerkannten Status eines Staates, der zur Aufrechterhaltung einer dauernden Politik des Friedens ein bestimmtes aussenpolitisches Verhalten beobachtet.

## 9-2 Arten der Neutralität

### 9-21 Die völkerrechtliche Neutralität eines Staates als Artbegriff der Neutralität

Wir haben vorhin gesprochen von der Neutralität als Gattungsbegriff. Es stellt sich nun die Frage, ob die völkerrechtliche Neutralität eines Staates ein niederer Gattungsbegriff sein soll oder nicht. Bejaht man dies, dann folgt daraus, dass die völkerrechtliche Neutralität eines Staates auch verschiedene Arten aufweisen muss. Dies sollte m.E. in Zukunft aber ausgeschlossen werden, im Hinblick auf eine notwendige Klarheit, Eindeutigkeit und Stärke der Neutralität. Wir verstehen somit de lege ferenda die völkerrechtliche Neutralität eines Staates als Artbegriff der Neutralität. Ihre Definition ist bereits erfolgt. Eine Einteilung erübrigt sich, denn bei der völkerrechtlichen Neutralität des Staates X oder des Staates Y, bei den praktischen Anwendungsfällen also, handelt es sich dann nicht um Arten, sondern um die konkreten Einzelfälle.

### 9-22 Kurze Charakterisierung der völkerrechtlichen Neutralität als Artbegriff de lege ferenda

#### 9-221 Völkerrechtliche Anerkennung

Es handelt sich um eine Neutralität, die Anerkennung gefunden hat im Völkerrecht. Somit ergeben sich völkerrechtliche Rechte und Pflichten.

### 9-222 Internationale Regelung des Status

Innerstaatliche Gesetze und einseitige völkerrechtliche Handlungen genügen nicht; ebenfalls völkerrechtliche Verträge, die keine internationale Regelung herbeizuführen vermögen.

### 9-223 Freiwilligkeit

Die völkerrechtliche Neutralität hat auf Freiwilligkeit des betreffenden Staates zu beruhen. Auferlegte Neutralität ist auszuschliessen.

### 9-224 Dauernde Neutralität

Die völkerrechtliche Neutralität de lege ferenda ist grundsätzlich auf Dauer ausgerichtet. Somit ist eine zeitweilige Neutralität i.S. der Haager Abkommen von 1907 nicht mehr tolerierbar.

### 9-225 Totale Neutralität

Das heisst, dass die Neutralität der Zukunft in ihrem zeitlichen, territorialen, objektmässigen und subjektmässigen Anwendungsbereich grundsätzlich total zu verstehen ist.

## 9-23 Abgrenzungen

### 9-231 Allgemeines

Viele Erscheinungen, die bis jetzt - zu Recht oder zu Unrecht - unter der Flagge der Neutralität segelten oder damit in engem Zusammenhang standen, werden mit der neuen Konzeption der Neutralität eines Staates unvereinbar sein. Es kann nun aber nicht Zweck einer Neuüberprüfung der Neutralität sein, Erscheinungsformen, die bis jetzt existierten und einzeln betrachtet u.U. ebenfalls nützliche Instrumente für die internationalen Beziehungen sein können, einfach totzuschweigen oder zu negieren, weil diese z.B. de lege ferenda nicht mehr in das System der Neutralität passen. Aus diesem Grunde werden im Folgenden einige Abgrenzungen zur Neutralität eines Staates im Völkerrecht vorgenommen, um zu zeigen, dass auch bisherige und andere Erscheinungen durchaus weiter bestehen können.

### 9-232 Nicht-Neutrale

Will man vermeiden, dass das Institut der Neutralität verwässert wird und zu einem teilweise fragwürdigen Instrument degeneriert, muss man die Tatsache akzeptieren, dass in unserer

Zeit mit ihren umfassenden und äusserst komplexen Konfliktformen einfach nicht mehr auszukommen ist mit der These, in einer bestimmten Auseinandersetzung gebe es ohne Zwischenformen nur Neutrale und Kriegführende.

Die Praxis der letzten Jahrzehnte kennt Fälle, in denen sich Staaten weder neutral noch kriegführend im herkömmlichen Sinn verhalten haben. Es ist nun aber für das Institut der Neutralität unzweckmässig alle diese Erscheinungsformen unter den Hut z.B. der flexiblen Neutralität zu bringen. Der Begriff "Nichtkriegführung" scheint dafür ebenfalls wenig geeignet, denn ein Neutraler ist auch Nichtkriegführender. In bestimmten Fällen, so z.B. bei der "hilfsweisen Kriegführung", dürfte es wiederum recht problematisch werden, bloss mit einer Unterscheidung Nichtkriegführung - Kriegführung zu operieren. Über kurz oder lang nämlich müsste sich ein Bedürfnis nach weiteren Abstufungen dazwischen einstellen.

Als Lösung liesse sich Folgendes denken: Vonseiten der Konfliktparteien könnte von einem Begriff der abgestuften Beteiligung ausgegangen werden. Dies würde dann von einer relativen Nichtbeteiligung (z.B. Neutralität) über eine Unterstützung des Konflikts (z.B. materielle Unterstützung einer Partei) bis zur vollen Beteiligung als direkte Gegner führen. Relative Nichtbeteiligung deshalb, weil heute eine absolute Nichtbeteiligung an einem Konflikt kaum mehr zu verwirklichen ist, entweder aus Gründen zunehmender Interdependenz oder dann aus Verantwortung dem Frieden gegenüber. Auch ein Neutraler soll sich deshalb an einem Konflikt beteiligen, zwar nicht, indem er Partei ergreift für eine Seite oder Gewaltanwendungen unterstützt, sondern, indem er aktive Friedenspolitik betreibt und die Flagge der Humanität hochzuhalten versucht. Vonseiten der Neutralen jedoch dürfte eine Scheidung von Neutralen und Nicht-Neutralen ohne weiteres zu brauchbaren Ergebnissen führen.

### 9-233 Neutralitätsähnliches Verhalten in der Aussenpolitik eines Staates

Es ist vorstellbar, dass ein Staat in seinen internationalen Beziehungen einem Konflikt gegenüber eine politische Verhaltensweise entgegenbringt, die ganz oder teilweise den Pflichten entspricht, die ein neutraler Staat de lege ferenda zu erfüllen hat. Vom Institut der Neutralität her gesehen muss jedoch ausgeschlossen bleiben, dass sich ein Staat aus einer derartigen Verhaltensweise entsprechende Rechte aus dem Neutralitätsrecht ableiten kann oder irgendwelche Pflichten anderer Staaten in dieser Richtung auszulösen imstande ist. Genauso wie sich auch ein Mensch, die eine oder andere Verhaltensweise z.B. eines Franzosen zu eigen machen kann, ohne aber deswegen als Franzose zu gelten oder dessen Rechte beanspruchen zu können.

Solch politisches Verhalten eines Staates soll den Souveränitätsbereich anderer Staaten nur insoweit berühren, als sich diese damit einverstanden erklären. Rechte könnte ein Staat durch neutralitätsähnliches Handeln oder Unterlassen somit nur nach Massgabe gegenseitiger Vereinbarungen mit betroffenen Staaten geltend machen. Solche Verträge sind aber strikte zu trennen vom völkerrechtlichen Institut der Neutralität.

### 9-234 Neutralisierung

Da sich Bezeichnungen nur sehr schwer aus dem politischen und rechtlichen Vokabular verdrängen lassen, gäbe es in Bezug auf den Begriff "Neutralisierung" z.B. folgende Abgrenzungsmöglichkeit: Während Neutralität sich auf die Staatsgewalt und das Staatsvolk bezieht, also ein Verhalten verkörpert, ist Neutralisierung ein Vorgang, der sich infolge des Status der Neutralität auf das Gebiet eines solchen Staates auswirkt. Neutralisiert ist somit ein Zustand. Demnach soll Neutralisierung nur dort in Erscheinung treten, wo auch Neutralität vorhanden ist.

### 9-235 Entmilitarisierung, Demilitarisierung

Im Völkerrecht liesse sich damit ein Vorgang bezeichnen, der - auf einen ganzen Staat bezogen - dazu führt, dass das betreffende geografische Staatsgebiet auf bestimmte oder unbestimmte Zeit durch einseitigen Akt, durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen von Objekten militärischen Charakters befreit und künftige Massnahmen militärischer Art untersagt würden.

### 9-236 Befriedung

Befriedung könnte im Völkerrecht dazu führen, dass auf völkerrechtlich relevante Weise auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, z.B. innerhalb des geografischen Gebiets eines Staates, keine unfriedlichen Massnahmen durchgeführt werden dürfen. Im Unterschied zur Entmilitarisierung wäre aber eine Entfernung militärischer Objekte nicht erforderlich. Es würde auch genügen, z.B. Waffenvorräte lediglich "einzumotten".

Sowohl Befriedung als auch Entmilitarisierung könnten unter entsprechender internationaler oder regionaler Kontrolle und Garantien geschehen.

## 9-237 Internationalisierung

Internationalisierung könnte im Völkerrecht bewirken, dass z.B. ein bestimmtes Gebiet allen Völkerrechtssubjekten unter Einhaltung bestimmter Normen zur Benutzung offenstehen soll.

# Kapitel 10

# Rechtliche Grundlagen der Neutralität

## 10-1 Rechtliche Grundlagen in Bezug auf den Inhalt der Neutralität

### 10-11 Vorbemerkungen

Die bisherigen Ausführungen über die rechtlichen Grundlagen der Neutralität lassen erkennen, dass der Inhalt der Neutralität rechtlich auf schwachen Füssen steht. Im Wesentlichen ergeben sich daraus zwei Konsequenzen: Entweder man unterstützt eine weitere "Entrechtlichung" der Neutralität mit der Wirkung, dass sie sich völlig auf das politische Gebiet verlagert und ihre Rechte und Pflichten sich individuell nach den jeweiligen Erfordernissen der Politik vereinbaren lassen, oder man ist der Ansicht, dass die Neutralität als klar umrissenes völkerrechtliches Institut ins Instrumentarium zur Gestaltung und Regelung internationaler Beziehungen eingegliedert und entsprechend verankert werden soll. Auf den zweiten Fall beziehen sich die anschliessenden Darlegungen.

### 10-12 Verschiedene Möglichkeiten neuer rechtlicher Grundlagen

1. Bilaterale Verträge zwischen einem Neutralen und Nicht-Neutralen.

2. Bilaterale Verträge zwischen Neutralen unter sich i.S. einer Abmachung der Verhaltensweise im Falle der Neutralität.

3. Multilateraler Vertrag unter den Neutralen i.S. einer Vereinbarung über das Verhalten aller Neutralen im Falle der Neutralität mit oder ohne Beitrittsmöglichkeit Nicht-Neutraler. Der Beitritt Nicht-Neutraler hätte den Sinn einer Anerkennung und Respektierung der Verhaltensweise der Neutralen.

4. Multilateraler Vertrag direkt zwischen bestimmten Neutralen und Nicht-Neutralen.

5. Multilateraler Vertrag unter den Staaten unabhängig von ihrem Status i.S. einer Charta. Auf diesen Fall soll im Folgenden näher eintreten werden.

### 10-13 Schaffung einer Charta der Neutralität

#### 10-131 Mögliches Vorgehen

##### 10-131.1 Vorentwurf durch die interessierten Neutralen

Die Staaten, die sich heute zu einer Politik der Neutralität bekennen, also z.B. Österreich, Schweden und die Schweiz, verfassen zusammen eine Charta der Neutralität, die alle

Punkte umfasst, die ihnen zur Regelung und Verankerung der Neutralität wichtig erscheinen und sich aufgrund bisheriger Erfahrungen als notwendig herausgestellt haben.

### 10-131.2 Einsetzung einer internationalen Redaktionskommission

Als zweite Phase könnte z.B. durch die Vereinten Nationen (eventuell im Rahmen der Völkerrechtskommission, die ja die wissenschaftliche Vorarbeit für die Kodifikationstätigkeit der Vereinten Nationen leistet) eine Redaktionskommission bestehend aus 50% Vertretern neutraler Staaten und 50% Vertretern anderer Staaten einberufen werden, die den Vorentwurf der Neutralen überprüft und aufgrund der Ergebnisse einen Entwurf der Charta der Neutralität ausarbeitet.

### 10-131.3 Einberufung einer Staatenkonferenz

Das Ergebnis der internationalen Redaktionskommission wird einer Staatenkonferenz, zu der die Vereinten Nationen alle Staaten einladen, unterbreitet, mit dem Antrag, eine endgültige Charta der Neutralität zu vereinbaren und diese mit Zweidrittelmehrheit gutzuheissen. Als Beispiele: Genfer Seerechtskonventionen vom 29. April 1958; Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen.

### 10-131.4 Unterbreitung der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Unabhängig von den Unterzeichnungen und Ratifikationen der Charta der Neutralität anlässlich und im Anschluss an die Staatenkonferenz könnte die Charta noch der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur ausdrücklichen Gutheissung unterbreitet werden, damit sie fester Bestandteil des Rechts der Vereinten Nationen wird.

## 10-132 Inhalt

Eine Charta der Neutralität sollte die notwendige Grundlage bilden für das Institut der Neutralität und es im Völkerrecht verankern. Im Minimum also ist ein Kern von Generalnormen zu erstellen, derart, dass daraus speziellere Regeln abgeleitet und Interpretationen von Einzelbestimmungen im Lichte dieses Kerns vorgenommen werden können. Im Maximum jedoch könnte sie das Institut der Neutralität noch umfassender regeln und z.B. auch folgende Materien aufweisen: Regelung der Mitgliedschaft, Regelung des formellen Status der Neutralität, Instrumentarium der Charta, Schutzbestimmungen, Bestimmungen über Revision und Aufhebung der Charta.

## 10-133 Instrumentarium

### 10-133.1 Rat der Neutralen

Staaten, die gemäss Charta als Neutrale anerkannt werden, bilden zusammen den Rat der Neutralen. Er dient der gegenseitigen Konsultation und Beratung in allen Angelegenheiten, die sich für die Neutralen aus der Charta ergeben.

### 10-133.2 Gemischte Kontrollkommission

1. Die Kommission setzt sich zusammen aus 50% Mitgliedern der Charta ohne neutralen Status und 50% mit neutralem Status.

2. Sie führt Aufgaben durch, die ihr durch Beschluss der Mitglieder der Charta übertragen werden.

3. Sie wacht über die Einhaltung der Charta vonseiten Neutraler und Nicht-Neutraler.

4. Sie ist Weisungsorgan für Neutrale und Nicht-Neutrale im Falle eines Konflikts bis notwendige Lösungen im Rahmen der Charta (Revisionen etc.) gefunden werden.

5. Sie nimmt Klagen seitens Neutraler und Nicht-Neutraler entgegen und sucht nach einer Verständigung zwischen Kläger und Beklagtem.

6. Sie leitet Verstösse gegen die Charta dem Neutralitätsgericht weiter oder erhebt selbst Anklage bei diesem.

7. Sie prüft Gesuche um einen neutralen Status und unterbreitet sie den Mitgliedern der Charta.

8. Sie nimmt Anerkennungen oder Aberkennungen von Neutralitäten seitens anderer Neutraler oder Nicht-Neutraler entgegen.

9. Sie führt Kontrolle über den Stand der Mitglieder der Charta, den Stand der Staaten mit neutralem Status, den Stand der Anerkennungen der einzelnen Neutralitäten und teilt den Mitgliedern der Charta das Ergebnis periodisch mit.

### 10-133.3 Neutralitätsgericht

1. Es spricht Recht in allen Angelegenheiten, die sich aus der Charta der Neutralität ergeben. Die Mitglieder der Charta unterwerfen sich der Gerichtsbarkeit obligatorisch.

2. Es trifft auf Ersuchen der Kontrollkommission Feststellungen in Bezug auf die Interpretation bestehender Regeln der Charta.

### 10-133.4 Mitgliederversammlung

Die Gesamtheit aller Mitglieder der Charta bildet die Mitgliederversammlung. Sie beschliesst über Anerkennung und Aberkennung von Neutralitäten, über Revision und Aufhebung der Charta und über alle anderen Angelegenheiten, sofern sie nicht besonderen Organen übertragen wurden.

Beschlüsse, die die Rechtsstellung der Nicht-Neutralen betreffen, bedürfen u.a. auch der Mehrheit der Nicht-Neutralen. Beschlüsse, die die Rechtsstellung der Neutralen betreffen, bedürfen u.a. auch der Mehrheit der Neutralen.

## 10-134 Beitritt

Beitreten könnte jeder Staat zu jeder Zeit durch Unterzeichnung und Ratifikation der Charta, und zwar als Einzelstaat ohne Spezifikation, ob er einen Status der Neutralität beanspruchen möchte oder nicht. Beitreten könnten aber auch neben den Staaten all diejenigen internationalen Organisationen, die von den Bestimmungen der Charta ebenfalls berührt werden (z.B. NATO, Warschauer Pakt etc.). Der Beitritt internationaler Organisationen würde überdies dazu beitragen, ein Aushöhlen der Charta zu verhindern, indem sich einzelne Staaten in bestimmten Konfliktfällen darauf berufen könnten, im Namen bestimmter Organisationen zu handeln oder an überstaatlich organisierten Aktionen teilzunehmen.

## 10-135 Kündigung

Mitgliedern, die die Charta der Neutralität nicht mehr beachten wollen, sollte die Möglichkeit einer ausdrücklichen Kündigung gegeben werden. Dies könnte man sogar zur Pflicht erheben, damit so erreicht wird, dass alle Mitglieder als Staaten bzw. internationale Organisationen gelten, die die Charta ausdrücklich anerkennen und im Verletzungsfalle bereit sind, die entsprechenden Konsequenzen zu tragen.

Um die Glaubwürdigkeit der Organisation nicht in Gefahr zu bringen, ist ein Ausschlussrecht der Mitgliederversammlung in Betracht zu ziehen, z.B. mit einer qualifizierten Mehrheit von 75% der Stimmen.

### 10-136 Revision und Aufhebung

Sie erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## 10-2 Rechtliche Grundlagen in Bezug auf den formellen Status der Neutralität

### 10-21 Vorbemerkungen

Wir haben festgestellt, dass heute kein internationales allgemeingültiges Übereinkommen in Bezug auf den formellen Status der Neutralität besteht. Eventuell noch vorhandene ungesatzte Regeln sind problematisch geworden im Hinblick auf ihre Gültigkeit. Bei aktuellen Fällen der Neutralität sind mindestens Unsicherheiten über den Stand der tatsächlichen Anerkennungen vorhanden.

Es soll verhindert werden, dass einerseits die Neutralen grossen Risiken ausgesetzt sind, indem sie ungenügende Kontrollen über die tatsächliche Anerkennung ihres Status durch andere Staaten besitzen, andererseits aber Nicht-Neutralen beim Staat X zu Unrecht den Status der Neutralität vermuten oder beim Staat Y nicht realisieren, dass er Träger einer anerkannten Neutralität ist. Deshalb muss darauf hingearbeitet werden, dass jeder Neutrale rasch und jederzeit klar erkennen kann, wer seine Neutralität anerkennt und alle anderen sich ebenso rasch und klar ein Bild davon machen können, wer als neutral zu gelten hat und wer diese Neutralität anerkennt.

### 10-22 Verschiedene Möglichkeiten

1. Äusserung des Willens eines Staates zur Neutralität und Anerkennung durch andere Staaten oder internationale Organisationen einzeln (bilaterale Verträge).

2. Äusserung des Willens eines Staates zur Neutralität und Anerkennung durch andere Staaten und internationale Organisationen mittels eines multilateralen Vertrages.

Diese Möglichkeit ist die optimale Lösung vorausgesetzt, dass sich alle massgebenden Staaten und internationale Organisationen daran beteiligen. Dadurch erstreckt sich die

Anerkennung einer Neutralität auf die einzelnen Staaten persönlich und auf internationale Organisationen. Sowohl die Mitglieder der betr. Organisationen als auch die Organisationen als Ganzes wären dann zur Anerkennung verpflichtet. Die Neutralität wird in den Institutionalisierungsprozess der internationalen Beziehungen integriert. Das Verhältnis der Neutralität gegenüber der Tätigkeit internationaler Organisationen wird geregelt. Durch die persönliche Anerkennung von Staaten wird vermieden, dass es zu Unsicherheiten kommt, wenn internationale Organisationen beim Ausbrechen eines Konflikts aufgelöst, lahmgelegt, davon nicht berührt werden oder wenn von einzelnen Staaten bestritten wird, dass gewisse internationale Organisationen im Völkerrecht Rechtsetzungskompetenz besitzen.

### 10-23 Regelung im Rahmen der Charta der Neutralität

### 10-231 Mögliches Vorgehen zur Herbeiführung eines international anerkannten Status der Neutralität

#### 10-231.1 Antrag an die Kontrollkommission

Ein Staat, der den Wunsch und den Willen hat, künftig eine Position der Neutralität, wie sie inhaltlich in der Charta der Neutralität fixiert ist, einzunehmen, stellt der Kontrollkommission (378) einen Antrag zur Anerkennung dieser beabsichtigten Neutralität. Die Kontrollkommission prüft den Antrag und unterbreitet ihn befürwortend oder ablehnend sämtlichen Signataren der Charta.

#### 10-231.2 Anerkennung oder Ablehnung durch die Signatare der Charta

Die Signatare befinden über den Antrag der Kontrollkommission (einzeln, gemeinsam oder teils einzeln, teils gemeinsam). Sie geben ihren Entscheid einzeln oder durch gemeinsames Dokument der Kontrollkommission bekannt. Diese erstellt laufend ein Register über Anerkennungen und Ablehnungen.

Eine Fristsetzung zur Stellungnahme durch die Signatare der Charta ist m.E. deshalb nicht erforderlich, weil Stillschweigen in diesem Falle weder Zustimmung noch Ablehnung bedeuten soll, sondern das, was es auch tatsächlich ist, nämlich Stillschweigen.

In allen Fällen, in denen ein Staat die Neutralität eines anderen Staates persönlich anerkennen will, ist er verpflichtet, dies auch persönlich auszudrücken. Ein Staat, der als Mitglied einer internationalen Organisation für die Anerkennung einer Neutralität durch die betreffende Organisation gestimmt hat, drückt damit lediglich aus, dass er seine Zustimmung zur Anerkennung einer Neutralität im Rahmen seiner Verpflichtungen als Mitglied der Organisation bekundet hat.

Der jeweilige Stand der Anerkennungen und Ablehnungen in Bezug auf einen

bestimmten erstrebtem bzw. erreichten Status der Neutralität wird periodisch durch die Kontrollkommission publiziert. Mutationen werden dem Staat, der den Status zu erreichen wünscht oder schon erreicht hat, laufend bekannt gegeben. Der Stand kann zudem durch jeden Interessenten über die Kontrollkommission in Erfahrung gebracht werden.

Neben dem offiziellen Antrag der Kontrollkommission in Bezug auf Anerkennung oder Ablehnung eines bestimmten Neutralitätsstatusgesuches kann sich der betroffene Staat persönlich bei jedem Mitglied der Charta um die formelle Aussprechung der Anerkennung zuhanden der Kontrollkommission bemühen.

Neuen Mitgliedern der Charta der Neutralität werden alle bisherigen Anträge der Kontrollkommission anlässlich der Unterzeichnung der Charta vorgelegt.

### 10-231.3 Rückzug der Anerkennung der Neutralität eines Staates durch Mitglieder der Charta

Staaten bzw. internationale Organisationen, die einem bisher als neutral anerkannten Staat diesen Status für ihren persönlichen Bereich aberkennen wollen, können die früher ausgesprochene Anerkennung jederzeit durch ausdrücklichen Rückzug unter entsprechender Erklärung an die Kontrollkommission tun. Die Kontrollkommission wird darauf die fragliche Anerkennung streichen, unter Mitteilung an den betroffenen Staat.

### 10-231.4 Aufgabe der Neutralität durch den neutralen Staat

Staaten, die ihren bisher anerkannten Status der Neutralität aufgeben möchten, können dies tun durch ausdrückliche Erklärung an die Kontrollkommission zuhanden aller die betreffende Neutralität anerkennenden Staaten bzw. internationalen Organisationen. Der frühere Antrag der Kontrollkommission und die erfolgten Anerkennungen werden darauf gestrichen.

### 10-231.5 Situation im Falle von Staaten und internationalen Organisationen, die nicht Mitglied der Charta der Neutralität sind

Bei Staaten und internationalen Organisationen, die nicht Mitglieder der Charta der Neutralität sind, kann der interessierte Neutrale direkt und bilateral um eine Anerkennung seiner Neutralität nachsuchen. Um international relevant zu werden, muss dies nicht nur ausdrücklich geschehen, sondern es muss sich auch um eine Vereinbarung zur Anerkennung einer Neutralität handeln, die im Hinblick auf die Konsequenzen für beide Teile einer Neutralität im Sinne der Charta entspricht.

Ein neutraler Staat, der auf diesem Wege Anerkennungen vereinbart hat, soll die Kontrollkommission davon in Kenntnis setzen, damit sie dies pro memoria in ihrer Kontrolle vermerken und ebenfalls veröffentlichen kann. Das Gleiche hätte bei einem nachfolgenden Rückzug einer Anerkennung zu geschehen.

### 10-232 Erreichen eines Status der Neutralität

Sobald ein Staat eine minimale Zahl Anerkennungen durch Mitglieder der Charta erreicht hat, gilt er als Träger eines neutralen Status.

### 10-233 Verlust des Status

Sinkt die Zahl der Anerkennungen unter eine minimale Limite, so bedeutet dies für einen bisher als neutral anerkannten Staat den Verlust dieses Status. Das Gleiche gilt, wenn der neutrale Staat seinen Status selbst aufgibt.

### 10-234 Rechtsfolgen der Anerkennung

Eine Anerkennung der Neutralität eines Staates soll im Rahmen der Charta der Neutralität folgende Konsequenzen mit sich bringen:

1. Der anerkennende Staat bzw. die internationale Organisation ist bis zum ausdrücklichen Rückzug der Anerkennung dem anerkannten Neutralen gegenüber zur Respektierung der Charta der Neutralität verpflichtet.

2. Der anerkennende Staat bzw. die internationale Organisation hat bis zum Verlust des neutralen Status ein Recht auf die Einhaltung der Charta der Neutralität durch den betreffenden neutralen Staat ihm bzw. ihr gegenüber.
3. Durch die Anerkennung akzeptieren beide Teile ausdrücklich die Aufhebung von Rechten und Pflichten früherer Verträge zwischen ihnen, die jetzt der Neutralität zuwiderlaufen. Dies gilt auch für künftige Verträge, solange ein Staat Träger eines neutralen Status ist.

# Kapitel 11

# Konsequenzen der Neutralität

## 11-1 Regelung im Rahmen der Charta der Neutralität

### 11-11 Präambel

### 11-111 Inhalt

#### 11-111.1 Beweggrund der Neutralen

Im aufrichtigen Bemühen, mit allen Völkern in Frieden zu leben und im Falle eines ernsthaften Konflikts zwischen anderen Parteien das Los der betroffenen Menschen zu lindern und die Wiederherstellung des Friedens aktiv zu unterstützen, erklären sich bestimmte Staaten im Einvernehmen mit anderen Gliedern der Völkergemeinschaft bereit, in ihren internationalen Beziehungen einen Status der Neutralität aufrechtzuerhalten.

#### 11-111.2 Bedeutung der Neutralität

Die Neutralität ist ein Instrument, das in unserer pluralistischen Staatengemeinschaft - neben anderen Mitteln - geeignet ist, die Gefahr bewaffneter Konflikte herabzusetzen, das menschliche Leid im Falle ernsthafter Auseinandersetzungen zu mildern und einen nützlichen Beitrag zu ihrer Beendigung zu leisten, dies bis zum Zeitpunkt, in dem die internationale Völkergemeinschaft in der Lage ist, den Frieden und das Recht unter sich effektiv und durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten.

#### 11-111.3 Ziel des neutralen Staates

Der neutrale Staat ist entschlossen, gegen aussen dauernd eine Politik des Friedens aufrechtzuerhalten durch friedliche Beziehungen zu allen Völkern sowie Bemühungen, die Folgen feindlicher Beziehungen zwischen anderen Parteien zu mildern. Er verpflichtet sich zu diesem Zweck, folgende Grundsätze in seiner Aussenpolitik zu beachten:

- Unparteilichkeit
- Versagen der Unterstützung bei der Anwendung von Gewalt
- Leistung humanitärer Hilfe
- Bemühungen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten
- Aktive Unterstützung des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte.

### 11-112 Kommentar

Es ist sicher eine wichtige Aufgabe der Präambel, an geeigneter Stelle die Neutralität in einem positiven Licht erscheinen zu lassen. Zu sehr wurde, besonders in den letzten 50

Jahren, die Neutralität mit Feigheit, Interesselosigkeit und Profitdenken in Zusammenhang gebracht. Dies geschah zum Teil deshalb, weil die Neutralität vielen Staaten stets ein Dorn im Auge war und den eigenen Plänen über Militärallianzen und kollektiven Sicherheitssystemen zuwiderlief. Zum Teil war dieser Ruf aber auch eine Folge zwielichtiger Neutraler und einer Ausgestaltung des Neutralitätsrechts, die einfach mit den gegebenen Verhältnissen der Zeit nicht übereinstimmte.

Dass die Neutralität jedoch ein überaus wertvolles Instrument zur Gestaltung der internationalen Beziehungen sein kann und durchaus in der Lage ist, sich aktiv an den Geschehnissen zu beteiligen, soll klar in der Präambel festgehalten werden. Es soll aber auch zum Ausdruck kommen, dass die Neutralität - gleich wie etwa ein regionales System kollektiver Sicherheit - lediglich als Instrument der "Übergangszeit" gedacht ist und ihre Aufgabe als beendet betrachtet, sobald Friede und Recht in der Welt effektiv und durch geeignete Massnahmen, also z.B. durch eine Weltregierung, gewährleistet werden können.

Weil die Neutralität tatsächlich und unzweideutig als aussenpolitisches Mittel eines Staates zur Aufrechterhaltung des Friedens in seiner Einflusssphäre in den Blickpunkt gerückt werden soll, erscheinen bei den Grundsätzen der Neutralität de lege ferenda auch keine Doktrinen wie z.B. der traditionelle Satz von der "Unverletzlichkeit neutralen Territoriums", eine Norm, die bei der Haager Neutralität noch ziemlich im Zentrum gestanden hat. Dieses Recht aber fliesst weniger aus der Neutralität als vielmehr aus der territorialen Souveränität und Gebietshoheit eines Staates und wird deshalb auch besser an anderer Stelle verankert. Zu seiner Respektierung dürfte es angebrachter und wirksamer sein, neben der Mobilisierung des eigenen Selbstverteidigungspotentials seinen ganzen staatlichen Einfluss in internationalen politischen Gremien wie z.B. den Vereinten Nationen geltend zu machen. Somit erscheinen die Grundsätze der Neutralität, befreit von Dingen, die woandershin gehören, als Programm eines Staates, der sich zur Realisierung einer Politik des Friedens zu einer spezifischen Verhaltensweise bekennt und von den anderen nichts weiteres erwartet, als dass sie diese Verhaltensweise anerkennen und respektieren.

### 11-12 Grundsätze der Neutralität

#### 11-121 Unparteilichkeit

##### 11-121.1 Inhalt

Der neutrale Staat nimmt eine unparteiliche Haltung ein in allen Angelegenheiten ausserhalb seines territorialen Hoheitsbereiches, in denen entweder die Gefahr besteht, dass es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen kommt oder wenn deswegen wenigstens eine Partei bereits Gewaltmittel demonstriert bzw. zum Einsatz gebracht hat.

### 11-121.2 Kommentar

Unparteilichkeit ist primär einmal eine Sache der Einstellung, ein Leitprinzip, sich in Krisen- oder Konfliktsituationen weder mit der einen noch mit der anderen Seite zu identifizieren. Der Neutrale legt keinen Wert darauf, in einer Auseinandersetzung unberufen zu urteilen über Parteien und sich auf eine Seite zu schlagen. Schon das ist in einer Zeit rascher und oft unsachlicher politischer Verurteilungen, die einen Konflikt oft nur vergrössern, ein wichtiger Beitrag zum internationalen Frieden. Es ist oft schwierig, Schuldige und Nichtschuldige auseinanderzuhalten. Auch ein Entscheid z.B. der Vereinten Nationen ist letzten Endes einstweilen doch nur ein politischer Beschluss und kein Urteil eines unabhängigen Gerichts. Deswegen ist es dem Neutralen ein Anliegen, dort Unparteilichkeit zu üben, wo mindestens die Gefahr gewaltsamer Auseinandersetzungen zwischen anderen vorhanden ist. Dafür ist er dann vielleicht in der Lage, bei Ausbruch der Gewalt einen besonderen Beitrag zur Wiederherstellung des Friedens zu leisten, den er sonst nicht zu leisten imstande wäre.

## 11-122 Versagen der Unterstützung bei der Anwendung von Gewalt

### 11-122.1 Inhalt

Der neutrale Staat enthält sich der Leistung von Diensten, die Aktionen ausserhalb seines Hoheitsbereiches zur gewaltsamen Aufzwingung des Willens durch eine Partei einer anderen gegenüber unterstützen.

Der neutrale Staat gestattet zu keiner Zeit aus seinem Hoheitsbereich Lieferungen von Kriegsmitteln, d.h. Mitteln, die ausschliesslich oder offensichtlich für kriegerische Zwecke Verwendung finden oder finden können, an Nicht-Neutrale (Kriegsmaterial-Embargo).

Der neutrale Staat sperrt solche Mittel, die in einem Konflikt ausserhalb seines Hoheitsbereiches von einer Partei als Gewaltmittel verwendet werden und bisher nicht unter das Kriegsmaterial-Embargo gefallen sind gegenüber der betreffenden Partei während der Dauer der tatsächlichen oder drohenden Anwendung, nachdem der neutrale Staat davon erfahren hat oder auf Empfehlung der Kontrollkommission (temporäres Gewaltmittel-Embargo).

### 11-122.2 Kommentar

Wenn schon einmal zur Gewalt gegriffen wird, dann hat der Neutrale infolge seines Bekenntnisses zur Politik des Friedens kein Interesse daran, solche Aktionen noch zu unterstützen.

Angehörige neutraler Staaten beteiligen sich deshalb nicht als Kombattante an bewaffneten Auseinandersetzungen anderer.

Die Benützung von Territorium eines neutralen Staates, die er primär aufgrund seiner hoheitlichen Kompetenz geregelt hat, richtet er bei Ausbruch gewaltsamer Auseinandersetzungen zwischen anderen nach den Erfordernissen seiner Neutralität aus. In einem solchen Fall wird er kaum die Bewilligung zur Benützung seines Territoriums für Kampfhandlungen, Truppenaufmärsche, Anfahrten von Schlachtschiffen, Anflügen von Bombenflugzeugen etc. geben. Die Unverletzlichkeit seines Gebiets verteidigt ein Neutraler de lege ferenda, jedoch nicht so sehr aufgrund der Neutralität, sondern vielmehr nach Massgabe seines staatlichen Interessens an der territorialen Integrität, seines Willens zur Durchsetzung hoheitlicher Akte (Neutralitätsmassnahmen) und seines Rechts zur Selbstverteidigung. Die tatsächliche Durchsetzung hoheitlicher Akte, d.h. also der ergriffenen Vorkehrungen zur Befolgung der Grundsätze der Neutralität, wird aber zweifelsohne sekundär auch zu einer Frage der Glaubwürdigkeit des betreffenden Neutralen mit allen daraus sich ergebenden Konsequenzen (Klage, Aberkennung).

Der Neutrale hilft auch nicht, Gewaltaktionen ausserhalb seines Hoheitsbereichs direkt zu finanzieren. Er enthält sich ebenso der Lieferung von Kriegsmaterial und sperrt auch andere Mittel, sobald diese zur Gewaltanwendung verwendet werden.

## 11-123 Leistung humanitärer Hilfe

### 11-123.1 Inhalt

Der neutrale Staat betrachtet es als Pflicht, im Falle von gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen anderen Parteien, den dadurch betroffenen Menschen durch humanitäre Dienste zu helfen.

Der neutrale Staat hat ein Recht darauf, dass ihm die Durchführung solcher Aktionen durch die betreffenden Parteien nach Möglichkeit erleichtert sowie der notwendige Schutz gewährt wird.

### 11-123.2 Kommentar

Die Leistung humanitärer Hilfe soll de lege ferenda fester Bestandteil der Neutralität werden, nicht nur, weil der Neutrale dadurch auch in einem Konflikt seine Friedenspolitik aktiv zum Ausdruck bringen kann, sondern auch, weil er infolge seiner unparteiischen Haltung bestimmten Auseinandersetzungen gegenüber, z.B. im Falle von bewaffneten Konflikten, am ehesten in der Lage sein dürfte, dringend notwendige und unverdächtige humanitäre Hilfe zu leisten.

Die humanitäre Hilfe als fester Bestandteil der Neutralität vermag diese auch endlich vom Odium zu befreien, von Konflikten materiell zu profitieren. Die Leistung humanitärer Hilfe gibt dem Neutralen ein Instrument in die Hand, allfällige materielle Vorteile aus seinem Status durch entsprechende Gegenleistungen zumindest auszugleichen und so, statt mit dem Schwert, mit humanitären Diensten seinen Beitrag zum Weltfrieden zu leisten.

Humanitäre Hilfe soll sich v.a. auf Verwundete, Kranke und andere notleidende Personen erstrecken. Solche Aktionen können im Konfliktgebiet selbst (Sanitätsequipen, Katastrophenhilfskorps etc.), aber auch im neutralen Land (Aufnahme von Verwundeten etc.) durchgeführt werden.

Humanitäre Hilfe erfasst ebenfalls die Probleme der Kriegsgefangenen aller Parteien. Humanitäre Hilfe besteht ebenfalls darin, eine grosszügige Asylpolitik Flüchtlingen gegenüber zu verwirklichen.

### 11-124 Bemühungen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten

#### 11-124.1 Inhalt

Der neutrale Staat bemüht sich nach Massgabe seiner Möglichkeiten dahin zu wirken, dass drohende oder bereits ausgebrochene Konflikte friedlich beigelegt werden.

#### 11-124.2 Kommentar

Aus dem Motiv des Neutralen heraus, eine Politik des Friedens aufrechtzuerhalten, ergibt sich auch sein Interesse, drohende oder bereits ausgebrochene Konflikte mit friedlichen Mitteln beizulegen. Er bekennt sich zu den vorhandenen Möglichkeiten zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, unterstützt ihre Anwendung und hilft mit bei der Weiterentwicklung solcher Instrumente.

Der neutrale Staat stellt jederzeit allen Parteien seine guten Dienste zur Verfügung. Er unternimmt Vermittlungsversuche und hält sein Territorium für Kontakte, Gespräche und Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien bereit.

### 11-125 Aktive Unterstützung des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte

#### 11-125.1 Inhalt

Der neutrale Staat verpflichtet sich zu allen Zeiten, das Völkerrecht zu unterstützen und der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen.

Der neutrale Staat enthält sich nicht der Meinungsäusserung oder Stellungnahme, wenn eine Veranlassung dafür besteht. Er bemüht sich dabei zur Sachlichkeit, Objektivität und

Konstruktivität nach Massgabe des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte.

Der neutrale Staat verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten auch bei drohenden oder tatsächlichen Konflikten, die Öffentlichkeit über die Standpunkte aller Konfliktparteien zu informieren (neutrale Konfliktinformation).

#### 11-125.2 Kommentar

Zweck der Neutralität ist die Aufrechterhaltung einer Politik des Friedens. Mangels einer Institution, die den Frieden effektiv und auf geeignete Art und Weise aufrechtzuerhalten vermag, hat sich der Neutrale entschlossen, in bestimmten Auseinandersetzungen sich weder mit der einen noch mit der anderen Partei zu identifizieren und im Falle von Streitigkeiten ausserhalb seines Hoheitsbereichs keine Hand zur Gewaltanwendung zu bieten. Ausschlaggebender Massstab in seinen internationalen Beziehungen muss daher für den Neutralen das Völkerrecht sein. Je besser es ausgestaltet ist, desto mehr Sicherheit ist vorhanden, desto weniger Willkür wird möglich, desto grösser sind die Chancen des Friedens. Der neutrale Staat betrachtet sich deshalb als Anwalt des Völkerrechts, wo immer dies notwendig ist. Er bekennt sich zu seiner Anwendung und Einhaltung. Er setzt sich ein für seine Fortentwicklung, für eine immer stärkere Verrechtlichung der Gewaltanwendung, für die Hochhaltung der Genfer Konventionen. Der neutrale Staat schweigt nicht, wenn fundamentale Menschenrechte gröblich missachtet werden. Er soll den Mut finden zu sachlicher, objektiver Darstellung rechtswidriger Zustände, wenn immer die Umstände es erfordern. Stellungnahme muss nicht Parteinahme bedeuten!

Voraussetzung zur objektiven Beurteilung von Konfliktsituationen ist eine vorurteilslose Information. In Krisenlagen sind Informationen oft propagandistisch gefärbt. Von den direkt an Auseinandersetzungen beteiligten Parteien ist eher weniger mit Faktentreue, Aufrichtigkeit und Vollständigkeit zu rechnen. Der Neutrale soll es deshalb als Aufgabe betrachten, der Öffentlichkeit sachliche und objektive Information über drohende oder ausgebrochene Konflikte zu vermitteln.

## 11-2 Grundsätze zum Schutz der Neutralität, der Charta und ihrer Mitglieder

### 11-21 Schutz der Neutralität

#### 11-211 Durch die Charta der Neutralität

1. Sie fixiert die Grundsätze der Neutralität als Verhaltensanweisung für die Neutralen und als Pflicht zur Respektierung der Konsequenzen durch alle Mitglieder.

2. Sie verankert die Neutralität.

3. Sie versieht das Institut mit dem notwendigen Instrumentarium.

4. Sie ist geeignet, klare Verhältnisse in Bezug auf Statusberechtigung und Anerkennung von Neutralitäten zu schaffen.

### 11-212 Durch die Neutralen

Der Neutrale sieht sich infolge der Gefahr, unglaubwürdig zu erscheinen oder Aberkennungen seiner Neutralität zu gewärtigen, veranlasst, seinem Status und den daraus resultierenden Massnahmen Effektivität zu verleihen.

### 11-213 Durch die Nicht-Neutralen

Durch die ausdrückliche Anerkennung der Neutralität eines bestimmten Staates verpflichtet sich der Nicht-Neutrale zur Respektierung des betreffenden Status und dazu, den fraglichen Staat nicht zu einem Verhalten zu zwingen, das die Neutralität gefährden oder ihr zuwiderlaufen würde.

## 11-22 Schutz der Mitglieder der Charta

### 11-221 Allgemein

#### 11-221.1 Grenzen der Rechte und Pflichten

##### 11-221.11 Nach oben

Die obere Grenze der Erfüllung der Chartapflichten ist dort erreicht, wo die Existenz des betreffenden Mitgliedes unmittelbar dadurch bedroht wird.

##### 11-221.12 Nach unten

Die untere Grenze der Erfüllung der Chartapflichten ist wohl identisch mit der Glaubwürdigkeitsschwelle. Verliert ein Mitglied die Glaubwürdigkeit in Bezug auf sein Verhalten, das die Charta je nach Status (neutral, nicht-neutral) fordert, so ist diese Grenze unterschritten.

### 11-221.2 Restriktive Interpretation der Charta

Pflichten aus der Charta sind im Zweifelsfall zugunsten des Pflichtenträgers zu interpretieren.

### 11-221.3 Notwehr und Notstand

#### 11-221.31 Notwehr

Wird ein Mitglied der Charta ohne Berechtigung angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so muss ihm das Recht zugestanden werden, den betreffenden Angriff in einer Weise abzuwehren, die den Umständen angemessen ist. Vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch von 1937, Art. 33.

Zum Recht der individuellen Selbstverteidigung hält Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen fest: "Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung beeinträchtigt das Naturrecht individueller oder kollektiver Selbstverteidigung, wenn ein Angriff mit Waffengewalt gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen erfolgt, bis der Sicherheitsrat die zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Massnahmen ergriffen hat."

Verletzt ein Mitglied durch solche Abwehrmassnahmen Chartapflichten, so hat es sich in jedem Fall deswegen vor dem Neutralitätsgericht zu verantworten, das über die Berechtigung zur Notwehr und über deren Angemessenheit befindet.

Neutralen, die sich unter dem Schirm einer Charta der Neutralität zusammengefunden haben, eröffnet sich auch die Gelegenheit einer Kooperation zur Vorbereitung für den Selbstverteidigungsfall: Gegenseitiger Handel mit Rüstungsgütern, Gemeinsame Entwicklung neuer Militärischer Ausrüstung und Techniken, Gemeinsame Übungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der eigenen Selbstverteidigungsbereitschaft.

#### 11-221.32 Notstand

Verletzungen der Charta, die ein Mitglied begeht, um seine oder die Existenz von Menschen unter seiner Hoheitsgewalt aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, fallen unter Notstand, sofern die Gefahr nicht durch das betreffende Mitglied verschuldet und ihm nach den Umständen die Preisgabe des gefährdeten Gutes nicht zugemutet werden kann. Vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch von 1937, Art. 34.

Notstandshandlungen sind ebenfalls vor dem Neutralitätsgericht zu verantworten, das über Berechtigung und Angemessenheit entscheidet.

Durch das Prinzip der Notwehr und des Notstandes ist es möglich, das Problem allfälliger Verletzungen des Hoheitsgebietes neutraler Staaten auf einfache Weise zu lösen und an den richtigen Platz zu verweisen, sei es das Einlaufen eines fremden Kriegsschiffes wegen Schiffbruch, sei es die Notlandung fremder Kriegsflugzeuge, sei es das Überschreiten der Grenzen durch flüchtende fremde Kombattanten.

Notwehr und Notstandshandlungen berühren somit primär andere Grundsätze des Friedensrechts: im Falle der Notlandung von fremden Kriegsflugzeugen, also z.B. die prinzipielle Unverletzlichkeit des staatlichen Luftraumes und Bodens sowie das Recht des Staates zur Aufstellung von Regelungen zu deren Benützung. Vgl. dazu das Verbot der Drohung mit Gewalt oder der Gewaltanwendung gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates nach Art. 2, Ziffer 4 der Charta der Vereinten Nationen. In den Zuständigkeitsbereich des Neutralitätsgerichts fallen Notwehr und Notstandshandlungen jedoch dann oder zusätzlich dann, wenn dadurch die Neutralität eines Staates tangiert wird.

### 11-221.4 Wiedergutmachung

Wiedergutmachung von Verletzungen der Charta erfolgt nach Weisung des Neutralitätsgerichts.

## 11-222 Schutz der Mitglieder mit neutralem Status

1. Ergeben sich für den Neutralen als Konsequenz der Befolgung seiner Chartapflichten wirtschaftliche Probleme in einem Ausmass, das dem Neutralen nicht zugemutet werden kann, so ist dieser berechtigt, deswegen bei der Kontrollkommission vorstellig zu werden. Gelingt es dieser innert nützlicher Frist nicht, eine Regelung herbeizuführen, so sorgt der betroffene Neutrale im Rahmen seiner Notstandskompetenzen selbst für Abhilfe.

2. Entstehen infolge eines Konfliktes zwischen anderen Parteien für einen Neutralen durch die Befolgung der Charta Schäden, die ihm nicht zugemutet werden können, so sind die dafür verantwortlichen Konfliktparteien zu Schadenersatz verpflichtet.

3. Es ist den Konfliktparteien nicht erlaubt, einem Neutralen die Beschaffung notwendiger Mittel zu seiner Landesversorgung zu verunmöglichen.

### 11-223 Schutz der Mitglieder ohne neutralen Status

1. Die Charta bietet den Mitgliedern ohne neutralen Status ein genügend grosses Vorfeld der Neutralität, sodass es ihnen möglich wird, unehrliche "Neutralitäten" frühzeitig zu erkennen und sich dementsprechend zu verhalten.

2. Die Mitglieder ohne neutralen Status können sich gegen unehrliche "Neutralitäten" und Chartaverletzungen seitens Neutraler schützen durch Klagemöglichkeit bei der Kontrollkommission oder Aberkennung der betreffenden Neutralität.

## 11-23 Schutz der Charta

### 11-231 Vorrang der Charta

Verträge, die Bestimmungen der Charta widersprechen, gelten für Mitglieder der Charta als obsolet, und zwar in dem Umfang und für die Dauer, in der die Befolgung der fraglichen Bestimmungen anderer Verträge eine Verletzung der Chartapflichten nach sich ziehen würde.

### 11-232 Schutz innerhalb des Hoheitsbereiches der Mitglieder

Die Mitglieder der Charta haben durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass in ihrem eigenen Hoheitsbereich die Charta respektiert wird.

### 11-233 Klagemöglichkeiten seitens der Mitglieder

Verletzungen der Charta durch ein Mitglied selbst oder durch Unterlassung von Massnahmen, die innerhalb seines Hoheitsbereiches die Respektierung der Charta gewährleisten, können durch jedes Mitglied in Form einer Klage bei der Kontrollkommission vorgebracht werden. Diese leitet sie dem Neutralitätsgericht weiter.

### 11-234 Kontrollkommission

1. Sie nimmt Klagen über Verletzungen der Charta zuhanden des Neutralitätsgerichts entgegen.

2. Sie versucht, Konflikte zwischen Neutralen und Nicht-Neutralen zu schlichten und tote Punkte im Zusammenhang mit der Neutralität zu überbrücken.

3. Sie fördert die Weiterentwicklung der Charta.

### 11-235 Neutralitätsgericht

1. Es beugt einer Gefährdung der Charta vor, indem es deren Verletzung auf angemessene Weise ahndet.

2. Es hilft, durch Rechtsgutachten eventuelle Unklarheiten im Zusammenhang mit der Charta wegzuräumen.

# Kapitel 12

# Anwendungsbereich der Neutralität

## 12-1 Zeitlich totaler Anwendungsbereich

### 12-11 Beginn

Die Neutralität beginnt formell mit dem Erreichen des neutralen Status. Von diesem Zeitpunkt an befindet sich der neutrale Staat in einem potenziellen Neutralitätszustand.

### 12-12 Ende

Die Neutralität eines Staates endet formell, wenn er seinen neutralen Status selbst aufgibt oder wenn er die minimale Zahl von Anerkennungen nicht mehr erreicht.

### 12-13 Unabhängigkeit von einem völkerrechtlichen Kriegszustand

Für das Wirksamwerden der Neutralität de lege ferenda soll nicht mehr das Vorhandensein eines völkerrechtlichen Kriegszustandes entscheidend sein. Es ist somit für die Neutralität unwesentlich, ob einem bestimmten Konflikt die Qualifikation eines völkerrechtlichen Kriegszustandes zuerkannt oder abgesprochen wird, ob dieser Zustand unbestritten ist oder bestritten, ob er bloss formell oder nur materiell vorhanden ist.

Es spielt im Prinzip keine Rolle mehr, ob es sich bei einem bestimmten Konflikt um eine Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Staaten oder um innerstaatliche Wirren, d.h. Bürgerkriege oder kriegsähnliche Ereignisse, handelt.

Der Neutrale entscheidet selber - nach den Grundsätzen der Charta und innerhalb der Grenzen der Pflichterfüllung (392), wann er seine Neutralität konkret wirksam werden lässt. Es ist somit möglich, schon im oft ausschlaggebenden Vorfeld von Gewaltanwendungen (z.B. Kalter Krieg) bestimmte Neutralitätsmassnahmen wirksam werden zu lassen und sie je nach Konfliktentwicklung zu intensivieren oder abzubauen. Es ist aber auch möglich, die Neutralität bei jedem Ausbruch der Gewalt in Aktion treten zu lassen, unbekümmert darum, ob heute ein völkerrechtlicher Kriegszustand rechtlich überhaupt noch möglich oder dann in einem bestimmten Fall bereits eingetreten ist oder nicht. Auf diese Weise wird die Neutralität in der internationalen Politik zu einem sehr beweglichen Instrument. Es kann sich rasch ändernden Situationen anpassen. Es kann sich konzentrieren auf die tatsächlichen Verhältnisse und sieht sich weniger gebunden an formelle Voraussetzungen (völkerrechtlicher Kriegszustand).

### 12-14 Unabhängigkeit vom Kriegsrecht

Wenn die Neutralität nicht mehr an einen völkerrechtlichen Kriegszustand gekettet bleibt, dann soll für sie auch nicht mehr relevant sein, ob in einem bestimmten Konflikt Friedensrecht durch Kriegsrecht verdrängt wird, d.h. ob eine Auseinandersetzung unter der Herrschaft des Kriegsrechts ausgetragen wird oder nicht. Somit ist für die Neutralität nicht mehr wesentlich, ob aus rechtlichen oder politischen Gründen eine oder mehrere Konfliktparteien die Regelungen des Kriegsrechts in Kraft treten lassen wollen oder nicht.

### 12-15 Neutralitätserklärungen nicht mehr notwendig

Durch die totale Neutralität, d.h. den dauernden potenziellen Neutralitätszustand, werden aber auch die bisherigen, oft recht heiklen Neutralitätserklärungen überflüssig. Ein Staat und besonders ein dauernd neutraler Staat heutiger Prägung braucht sich nicht mehr den Kopf darüber zu zerbrechen, ob und wann er nun den Konfliktparteien eine Neutralitätserklärung zukommen lassen soll. Die totale Neutralität gibt dem Neutralen die Möglichkeit, auf viel subtilere Art und je nach den tatsächlichen Erfordernissen immer deutlicher zu zeigen, dass er einem bestimmten Konflikt gegenüber seine Neutralität wirksam werden lässt.

## 12-2 Territorial totaler Anwendungsbereich

Neutralität ist heute immer mehr ein Verhalten, das auf lange Sicht vorbereitet werden muss. Die politische, technische und rechtliche Interdependenz ist bereits jetzt so gross, dass es immer weniger möglich sein wird, von einem Tag auf den anderen irgendwelchen Konfliktparteien gegenüber Neutralität zu wahren. Ein Staat mit neutralem Status de lege ferenda hat sich so einzurichten, dass er allen relevanten Konflikten gegenüber ein neutrales Verhalten beobachten kann, ohne Rücksicht darauf, z.B. welche anderen Staaten darin verwickelt sind.

Es wird immer mehr zu einer Frage der Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der Neutralität, wenn ein Staat seine Neutralität grundsätzlich nur auf einen bestimmten Staatenkreis begrenzt oder in einem Konflikt gegenüber sich neutral verhalten möchte, während er gleichzeitig in einer anderen, ebenso adäquaten Auseinandersetzung als Partei auftritt.

Aus diesen Gründen soll die Neutralität de lege ferenda in ihrem territorialen Anwendungsbereich auch total sein.

### 12-21 Hoheitsgebiet derjenigen, die eine bestimmte Neutralität anerkennen

Die Neutralität erstreckt sich auf das gesamte Hoheitsgebiet derjenigen, die die betreffende Neutralität anerkennen.

### 12-22 Hoheitsgebiet derjenigen, die eine bestimmte Neutralität nicht anerkennen

Wenn ein Staat seine Neutralität auf alle Hoheitsgebiete von Parteien auszudehnen hat, die seinen Status anerkennen, soll die Neutralität auch wirksam werden im Falle eines Konflikts zwischen einem anerkennenden Staat und einem Staat, der die betreffende Neutralität nicht anerkennt und sich auch auf dessen Hoheitsgebiet erstrecken. Eine Allbeteiligungsklausel fällt somit dahin.

Steht nun aber fest, dass der Neutrale in die Lage kommen kann, seine Neutralität auch gegenüber bestimmten Parteien auszudehnen hat, die seinen Status nicht anerkennen, dann liegt es auf der Hand, de lege ferenda zu befürworten, sich neutral gegenüber allen Konfliktparteien zu verhalten, ungeachtet dessen, ob in einem Konflikt auch eine Partei verwickelt ist, die eine Anerkennung des fraglichen Status hinterlegt hat oder nicht. Dies ergibt sich u.a. auch aus folgenden Motiven:

1. Hauptzweck der Neutralität ist die Realisierung einer Friedenspolitik.
2. Die Struktur der internationalen Gemeinschaft wird immer komplexer. Es wird immer schwieriger zu beurteilen, ob an einem bestimmten Konflikt, wenn nicht direkt, dann vielleicht indirekt, eben doch z.B. ein Staat beteiligt ist, der die betreffende Neutralität anerkennt.
3. In der Praxis zeitigen grössere Konflikte auch im Hoheitsbereich Dritter oft Wirkungen, mindestens in Form von Nebenwirkungen.

### 12-23 Sonstige Territorien

Die Praxis lehrt, dass viele und grosse Konflikte auch in Gebiete getragen werden, die weder zum Hoheitsbereich eines einzelnen Staates noch einer bestimmten Staatengruppe gehören. Der neutrale Staat kommt somit nicht umhin, sein Verhalten auch auf solche Gebiete auszudehnen. Das bedeutet, dass der Anwendungsbereich der Neutralität sich auch auf alle übrigen Territorien erstreckt, sei es Niemandsland, offenes Meer oder den Weltraum.

## 12-3 Objektmässig totaler Anwendungsbereich

Der objektmässige Anwendungsbereich steht v.a. im Zusammenhang mit dem Grundsatz des Versagens der Unterstützung bei der Anwendung von Gewalt. Die heute existierenden Formen und Mittel der Gewaltanwendung sind aber äusserst komplex und schwer überschaubar geworden. Dieser Lage kann Rechnung getragen werden, indem nach neuer Konzeption grundsätzlich alles, was in einem Konflikt von einer oder mehreren Parteien als Gewaltmittel zum Einsatz gelangt, auch Gegenstand von Neutralitätsmassnahmen (Kriegsmaterial-Embargo, temporäres Gewaltmittel-Embargo) werden können. Ähnlich dem totalen Krieg, der ebenfalls alle Bereiche internationaler Beziehungen erfasst, soll auch die Neutralität in ihrem Anwendungsbereich total sein. Dadurch wird das Instrument der Neutralität mit der unbedingt erforderlichen Flexibilität ausgestattet, um der Problematik heutiger Konfliktformen und ihren Mitteln wirksam begegnen zu können. Ein Prinzip des objektmässig totalen Anwendungsbereichs dürfte am besten geeignet sein, den tatsächlichen Erfordernissen einer Auseinandersetzung Rechnung zu tragen und sich Gewalteskalationen durch entsprechende Gegenbewegungen anzupassen oder bei Gewalteskalationen nicht mehr erforderliche Vorkehrungen aufzuheben.

Wird der objektmässige Anwendungsbereich der Neutralität total gesehen, so vermag dieser Grundsatz eine richtige Antwort zu geben, sei es in der Frage, ob eine alte Kanone aus einem neutralen Land an ein Museum in einem nicht-neutralen Staat verkauft werden darf, sei es in der Frage, ob die Gewährung finanzieller Mittel aus einem neutralen Staat zur Aufrechterhaltung einer Radiostation, die von einem Drittstaat aus Kriegshetze gegen andere Staaten betreibt, unterbunden werden muss. Er bringt aber auch dort ein angemessenes Resultat, wo nach herkömmlichem Neutralitätsrecht der "volle" Neutralitätszustand ausgelöst wurde, obwohl ein Kriegszustand praktisch nur auf dem Papier vorhanden war.

Die konkrete Lösung richtet sich jeweils nach den Gegebenheiten des konkreten Falles. Das gilt auch in Bezug auf den Einsatz wirtschaftlicher Mittel zur Gewaltanwendung. Der Bewegungsraum des Neutralen liegt in diesem Zusammenhang grundsätzlich zwischen seiner wie jedem anderen Staat nach Friedensrecht gegebenen Handelsfreiheit einerseits und den tatsächlichen, temporär eventuell unüberwindbaren Hindernissen (Blockaden etc.), die durch einen Konflikt aufgetaucht sind, andererseits. Die genaue Position des Neutralen in diesem Bewegungsraum aber ergibt sich durch die nach den Grundsätzen der Neutralität zu ergreifenden Neutralitätsmassnahmen (Kriegsmaterial-Embargo, temporäres

Gewaltmittel-Embargo) auf der einen Seite und den Grenzen der Pflichterfüllung, d.h. also dem Notwehrrecht oder Notstandsrecht des Neutralen zur Beschaffung erforderlicher Güter für die Landesversorgung auf der anderen Seite.

## 12-4 Subjektmässig totaler Anwendungsbereich

Direkter Träger der Rechte und Pflichten aus der Charta der Neutralität als einem völkerrechtlichen Vertrag ist der ratifizierende Staat. Er ist letztlich verantwortlich für die Vertragserfüllung. Die heutigen Konfliktformen gipfeln in ihrer extremen Ausgestaltung im totalen Krieg und erfassen die gesamte Bevölkerung: Soldaten und Zivilisten, Jung und Alt, Männer und Frauen. Demzufolge kann auch die Zukunft nur einer Neutralität gehören, die in dieser Hinsicht ebenfalls total ist.

Die Geschichte lehrt eindrücklich, dass es zu heftigen Kontroversen mit Kriegführenden gekommen ist, wenn Neutrale die herkömmliche These von der Verpflichtung des Staates zur Neutralität und der grundsätzlichen Entscheidungsfreiheit der Bürger in der Praxis durchzusetzen versuchten, z.B. durch das Gestatten von Kriegsmateriallieferungen durch Private an eine oder beide Parteien. Eine Verfechtung dieser Ansicht benachteiligt neutrale Staaten, die mehrheitlich Staatswirtschaft kennen und somit aufgrund des herkömmlichen Neutralitätsrechts von jeglicher Unterstützung einer Partei abzusehen hätten. Diese Scheidung (Unterstützung durch den Staat - Unterstützung durch Private) wird zu Recht von den Konfliktparteien immer weniger verstanden. Die Geschichte der Neutralität zeigt denn auch, dass die Neutralen in diesem Bereich fast immer den Kürzeren zogen, indem die Kriegführenden durch Massnahmen verschiedenster Art selbst dafür sorgten, dass ihre Interessen möglichst wenig beeinträchtigt wurden (Seesperren, Konterbandewesen etc.). Dies führte dazu, dass sich die Neutralen deswegen zu oft der Gefahr ausgesetzt sahen, selbst in den Krieg hineingezogen zu werden, ein Umstand, der sicher nicht Zweck der Neutralität sein kann. Es ist denn auch immer wieder vorgekommen, dass neutrale Staaten von sich aus durch innerstaatliche Regelungen gewisse präventive Massnahmen (Waffenembargo, Exportbewilligungen etc.) getroffen haben.

Die Konzeption der subjektmässig totalen Neutralität sieht deshalb vor, dass alle Personen, die der Hoheitsgewalt eines neutralen Staates unterworfen sind, all den Grundsätzen der Charta nachleben, denen sie im Prinzip nachzuleben fähig sind. Die Neutralität de lege ferenda umfasst somit in Bezug auf den Kreis, der sich auf eine entsprechende Weise verhalten soll:

1. Den Staat selbst, d.h. die in seinem Namen handelnden Organe
2. Seine Staatsangehörigen im Inland und im Ausland

3. Ausländer (Angehörige anderer Staaten, Staatenlose) mit festem Wohnsitz oder Besucher
4. Andere juristische Personen bzw. deren Verantwortliche im Hoheitsbereich des neutralen Staates.

# Schlussbemerkungen

Es ist bei realistischer Betrachtungsweise der Neutralität in Theorie und Praxis unschwer festzustellen, dass sich das Institut - unbeeinflusst durch periodische Auftriebe aufgrund günstiger Umstände - in einer ernstzunehmenden Krise befindet.

Die Erscheinungsformen sind so vielfältig, dass es für den Laien schwierig ist, sich darin zurechtzufinden. Das trägt keinesfalls dazu bei, ein klares Bild der Neutralität zu vermitteln. Sie tritt vornehmlich in Krisenzeiten in Aktion, also in Zeiten, in denen Eindeutigkeit besonders wichtig ist. Der Trend zu einer noch weiter fortschreitenden Verwässerung ist unverkennbar.

Die rechtlichen Grundlagen sind sowohl in Bezug auf den Inhalt der Neutralität als auch auf den formellen Status schlechthin ungenügend, und zwar nicht nur hinsichtlich ihrer Ausgestaltung, sondern vor allem im Hinblick auf ihre heutige Gültigkeit.

Die Konsequenzen der Neutralität im Falle eines Neutralitätszustandes haben sich als Folge der politischen Machtverhältnisse so sehr zuungunsten der Neutralen verschoben, dass von der ursprünglichen Konzeption der Haager Neutralität nicht mehr viel übrig geblieben ist. Stück um Stück wurden Rechte, die die Neutralen beanspruchten, beschnitten oder missachtet. Als Gegenbewegung sahen sich Neutrale veranlasst, entweder den Wünschen der Konfliktparteien aus Selbsterhaltungstrieb zu entsprechen oder sich dann auf eine Art dagegenzustellen, die sie entweder in ernste Konfliktgefahr mit anderen Staaten brachte oder sie sogar selbst in die Auseinandersetzungen verwickelte. Auf der Suche nach Auswegen aus unhaltbaren Zuständen sind Formen entstanden, die den Kern des Neutralitätsgedankens ernsthaft bedrohen.

Der Anwendungsbereich der herkömmlichen Neutralität entspricht zeitlich, territorial, objektmässig und subjektmässig kaum mehr den tatsächlichen Erfordernissen. Das Institut läuft Gefahr, entweder lahmgelegt zu werden oder dann die Glaubwürdigkeit zu verlieren und Selbsthilfemassnahmen der Konfliktparteien noch zu verstärken.

Dieser Entwicklung gegenüber gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1. Man lässt - eingedenk der vorhandenen Schwierigkeiten - die Neutralität sich langsam totlaufen und ihre Anhänger bekennen sich zu gegebener Zeit zu anderen Prinzipien in ihrer Aussenpolitik.
2. Man vertritt die Meinung, dass der Entrechtlichung der Neutralität kaum Einhalt geboten werden könne und sucht individuell auf politischer Ebene so viel vom Institut der Neutralität praktisch zu verwirklichen, wie man es eben gerade vermag und vorteilhaft findet.
3. Man versucht, den Neutralitätsgedanken neu zu überdenken. Man stellt das Institut auf klare Grundlagen und integriert es in die internationale Gemeinschaft. Man schafft aus der

Neutralität ein wirksames Instrument der Friedenspolitik als Beitrag von Mitgliedern der Völkergemeinschaft, die ein neutrales Verhalten aufgrund der herrschenden internationalen Verhältnisse nach wie vor als geeignetes Prinzip ihrer Aussenpolitik halten.

Zu dieser dritten Möglichkeit wurden hiermit ein paar Gedanken dargelegt, in der Hoffnung, dadurch etwas zur heutigen Diskussion über die Neutralität beizutragen.

# Verzeichnis der Anhänge

# Anhang A:

# Pariser Seerechtsdeklaration 1856

## Erklärung betreffend das europäische Seerecht in Kriegszeiten

Abgegeben am 16. April 1856
Von der Bundesversammlung genehmigt am 16. Juli 1856
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 28. Juli 1856

---

Die Bevollmächtigten, welche den Pariser Vertrag vom dreissigsten März eintausendachthundertsechsundfünfzig unterzeichnet, sind zu einer Konferenz zusammengetreten und sind,

in Erwägung, dass das Seerecht in Kriegszeiten seit langem der Gegenstand bedauerlicher Streitigkeiten gewesen ist;

dass die Unbestimmtheit der Rechte und Pflichten in dieser Hinsicht zwischen den neutralen und den kriegführenden Parteien zu Meinungsverschiedenheiten Anlass gibt, die ernstliche Misshelligkeiten und selbst Konflikte herbeiführen können;

dass demzufolge die Festsetzung gleichmässiger Grundsätze über diesen so wichtigen Gegenstand zweckmässig erscheint;

dass die auf dem Kongress zu Paris versammelten Bevollmächtigten den Absichten, die ihre Regierungen hegen, nicht besser entsprechen könnten, als indem sie in die internationalen Verhältnisse feste Grundsätze in dieser Hinsicht einzuführen suchen;

hiezu mit gehörigen Vollmachten versehen, übereingekommen, sich über die Mittel zu diesem Zwecke zu verständigen,

*und haben in gegenseitigem Einverständnis folgende feierliche Erklärung aufgestellt:*

1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft.
2. Die neutrale Flagge schützt die feindliche Ladung, mit Ausnahme der Kriegskontrebande.
3. Die neutrale Ladung, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, kann unter feindlicher Flagge nicht als Prise erklärt werden.
4. Blockaden müssen, um verbindlich zu sein, wirklich bestehen, d. h. durch genügende Kräfte ausgeführt werden, um das Betreten der feindlichen Küsten wirksam zu verhindern.

Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten machen sich verbindlich, gegenwärtige Erklärung den Staaten, die nicht zur Teilnahme am Pariser Kongress berufen wurden, mitzuteilen und sie zum Beitritte einzuladen.

Überzeugt, dass die ganze Welt die soeben ausgesprochenen Grundsätze mit Dank begrüssen wird, zweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht, dass die Bemühungen ihrer Regierungen, denselben allgemeine Anerkennung zu verschaffen, von günstigem Erfolge begleitet sein werden.

Gegenwärtige Erklärung ist und wird nur unter den Mächten verbindlich sein, die derselben bereits beigetreten sind oder beitreten werden.

So geschehen in Paris, den sechzehnten April eintausendachthundertsechsundfünfzig.

*(Es folgen die Unterschriften)*

### Geltungsbereich der Erklärung

| Vertragsstaaten | |
|---|---|
| Frankreich | Sardinien |
| Grossbritannien | Schweiz |
| Mexiko (seit 1909) | Sowjetunion |
| Österreich | Spanien (seit 1908) |
| Preussen | Türkei |

Quelle Schweiz: Systematische Rechtssammlung des Bundes SR 0.515.121

# Anhang B:

# Haager Landkriegsordnung 1899

## Internationale Übereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs[1] [2]

Abgeschlossen in Den Haag am 29. Juli 1899
Von der Bundesversammlung genehmigt am 17. Juni 1907
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 18./28. Juni 1907
In Kraft getreten für die Schweiz am 28. Juni 1907

---

*Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Dänemark; Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreiches; der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika; der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko; der Präsident der Französischen Republik; Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien; Seine Majestät der König der Hellenen; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau; Seine Hoheit der Fürst von Montenegro; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien usw.; Seine Majestät der König von Rumänien; Seine Majestät der Kaiser aller Reussen; Seine Majestät der König von Serbien; Seine Majestät der König von Siam; Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen; Seine Majestät der Kaiser der Osmanen und Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien,*

haben in der Erwägung, dass es nicht genügt, Mittel und Wege zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Konflikte zwischen den Staaten zu verhüten, sondern dass auch der Fall ins Auge gefasst werden muss, wo ein Ruf zu den Waffen durch Ereignisse herbeigeführt wird, die ihre Fürsorge nicht hat abwenden können,

von dem Wunsche beseelt, auch in diesem äussersten Falle den Gesetzen der Menschlichkeit und den sich immer steigernden Forderungen der Zivilisation zu dienen,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, zu diesem Zwecke die allgemeinen Kriegsgesetze und Gebräuche einer Durchsicht zu unterziehen, sei es, um sie näher zu bestimmen, sei es, um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen, damit sie soviel als möglich von ihrer Schärfe verlieren,

von all diesen Gesichtspunkten ausgehend, die heute wie vor 25 Jahren zur Zeit der Brüsseler Konferenz von 1874 durch eine weise und hochherzige Fürsorge nahegelegt sind,

in diesem Sinne zahlreiche Bestimmungen angenommen, die dem Zwecke dienen, die Gebräuche des Landkriegs näher zu bestimmen und zu regeln.

Nach der Auffassung der hohen vertragschliessenden Teile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen untereinander und mit der Bevölkerung dienen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken.

Andererseits konnte es nicht in der Absicht der hohen vertragschliessenden Teile liegen, dass die nicht vorgesehenen Fälle, in Ermangelung eines schriftlichen Übereinkommens, der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

In der Hoffnung, dass es später gelingen wird, ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch zu erlassen, halten es die hohen vertragschliessenden Teile für zweckmässig, festzusetzen, dass in den Fällen, die in den von ihnen angenommenen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, die Bevölkerungen und Kriegführenden unter dem Schutze und den herrschenden Grundsätzen des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben.

---

[1] Diese Übereinkunft ist für die Schweiz nur noch anwendbar in den Beziehungen zu jenen Staaten, die dem Abk. vom 18. Okt. 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (SR 0.515.112 Art. 4) nicht beigetreten sind. Siehe die Liste der Vertragsstaaten am Schluss des R zum vorliegenden Abkommen).

[2] Es handelt sich um das im Schlussprotokoll unter Ziff. II abgeschlossene Abkommen an der Haager Friedenskonferenz von 1899. Das Schlussprotokoll dieser Konferenz siehe in SR 0.193.211 am Schluss.

Sie erklären, dass namentlich die Artikel 1 und 2 der angenommenen Bestimmungen in diesem Sinne zu verstehen sind.

Die hohen vertragschliessenden Teile, die hierüber eine Übereinkunft abzuschliessen wünschen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

*(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)*

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

**Art. 1**

Die hohen vertragschliessenden Teile werden ihren Landheeren Verhaltungsmassregeln geben, welche den der vorliegenden Übereinkunft beigefügten Bestimmungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entsprechen.

**Art. 2**

Die Vorschriften der im Artikel 1 genannten Bestimmungen sind für die vertragschliessenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Diese Bestimmungen hören mit dem Augenblick auf, verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliesst.

**Art. 3**

Diese Übereinkunft soll sobald wie möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen in Den Haag hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

**Art. 4**

Die Nichtsignatarmächte können dieser Übereinkunft beitreten.

Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekanntzugeben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen andern Vertragsmächten mitzuteilen ist.

**Art. 5**

Falls einer der hohen vertragschliessenden Teile diese Übereinkunft kündigen sollte, würde die Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen andern Vertragsmächten unverzüglich mitzuteilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die gekündigt hat.

*Zu Urkund dessen* haben die Bevollmächtigten diese Übereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Den Haag, am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege zugestellt werden sollen.

*(Es folgen die Unterschriften)*

# Reglement betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs

## Erster Abschnitt: Kriegsparteien

### Erstes Kapitel: Bestimmung des Begriffs Kriegspartei

**Art. 1**

Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps unter folgenden Bedingungen:

1. dass jemand an ihrer Spitze steht, der für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist,
2. dass sie ein festes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. dass sie die Waffen offen führen und
4. bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und -gebräuche beobachten.

In den Staaten, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung «Heer» einbegriffen,

**Art. 2**

Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als Kriegspartei betrachtet, sofern sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

**Art. 3**

Die bewaffnete Macht der kriegführenden Parteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

### Zweites Kapitel: Kriegsgefangene[3]

**Art. 4**

Die Kriegsgefangenen stehen unter der Gewalt der feindlichen Regierung, nicht in der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangengenommen haben.

Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum, ausgenommen Waffen, Pferde und Schriftstücke militärischen Inhalts.

**Art. 5**

Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an andern Orten interniert werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen dürfen sie nicht eingesperrt werden, wenn es nicht dringende Rücksichten der Sicherheit erfordern.

**Art. 6**

Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermässig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für die gleichen Arbeiten von Militärpersonen des eigenen Heeres gelten.

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnis mit der Militärbehörde festgestellt.

---

[3] Die Genfer Abkommen von 1929 (SR 0.518.41 Art. 89) und von 1949 (SR 0.518.42 Art. 135) über die Behandlung der Kriegsgefangenen ergänzen dieses Kapitel in den Beziehungen zwischen den vertragschliessenden Mächten.

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Überschuss, nach Abzug der Unterhaltskosten, ihnen bei der Freilassung ausbezahlt werden.

**Art. 7**

Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

Falls nicht besondere Vereinbarungen zwischen den Kriegsparteien getroffen werden, sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft ebenso zu behandeln, wie die Truppen der Regierung, die sie gefangengenommen hat.

**Art. 8**

Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmässigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder das von den Truppen, die sie gefangengenommen haben, besetzte Gebiet zu verlassen, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht wieder gefangengenommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

**Art. 9**

Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Begünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

**Art. 10**

Kriegsgefangene können auf Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes dies gestatten; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen sowohl ihrer eigenen Regierung als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.

Ihre Regierung ist ebenfalls verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen.

**Art. 11**

Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Verpfändung des Ehrenwortes anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, auf die Bitte eines Kriegsgefangenen hin die Entlassung auf Ehrenwort zu bewilligen.

**Art. 12**

Jeder auf Ehrenwort freigelassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, der ihn entlassen hat oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt, verliert, wenn er wieder ergriffen wird, das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann den Gerichten überliefert werden.

**Art. 13**

Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn sie in Feindeshand geraten und ihre Festhaltung zweckmässig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, dass sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, dem sie folgen.

**Art. 14**

Es wird beim Ausbruche der Feindseligkeiten in jedem der kriegführenden Staaten und gegebenenfalls in den neutralen Staaten, die Angehörige einer der Kriegsparteien in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese hat die Aufgabe, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält hierfür von den zuständigen Dienststellen die nötigen Angaben, die sie in den Stand setzen, über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt zu führen. Die Auskunftstelle muss auf dem laufenden gehalten werden über die Unterbringung der Gefangenen und die dabei eintretenden Veränderungen sowie über die Überführung in Krankenhäuser und über Todesfälle.

Die Auskunftstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den in Krankenhäusern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

**Art. 15**

Die Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsgemäss nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermittler der mildtätigen Nächstenhilfe zu sein, empfangen von den Kriegsparteien für sich und ihre ordnungsmässig bevollmächtigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Massnahmen und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können. Die Bevollmächtigten dieser Hilfsgesellschaften können die Erlaubnis erhalten, unter die Gefangenen an ihrem Aufenthaltsorte

sowie unter die in die Heimat zurückkehrenden Kriegsgefangenen an ihren Rastorten Liebesgaben auszuteilen. Sie gebrauchen hierzu eine persönliche, von der Militärbehörde ausgestellte Erlaubnis, auch müssen sie sich schriftlich verpflichten, sich allen Ordnungs- und Polizeimassnahmen, die diese Behörde anordnen sollte, zu fügen.

**Art. 16**

Die Auskunftstellen geniessen Portofreiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Liebesgaben für Kriegsgefangene sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

**Art. 17**

Kriegsgefangene Offiziere können den ihnen in dieser Lage nach den Vorschriften ihres Landes zukommenden Sold erhalten; ihre Regierung hat ihn zurückzuerstatten.

**Art. 18**

Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion und in der Teilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen, unter der einzigen Bedingung, dass sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

**Art. 19**

Für die Annahme oder Errichtung von Testamenten der Kriegsgefangenen gelten dieselben Bedingungen wie für die Militärpersonen des eigenen Heeres.

Das gleiche gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

**Art. 20**

Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.

### Drittes Kapitel:<br>Kranke und Verwundete

**Art. 21**

Die Pflichten der Kriegsparteien in Ansehung der Pflege der Kranken und Verwundeten sind durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864[4] festgesetzt, unter Vorbehalt der Abänderungen, denen diese etwa unterworfen wird.

## Zweiter Abschnitt:<br>Feindseligkeiten[5]

### Erstes Kapitel: Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschiessungen

**Art. 22**

Die Kriegsparteien haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

**Art. 23**

Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

a. die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,
b. die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Staates oder des feindlichen Heeres,
c. die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergibt,
d. die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird,

---

4 [AS VIII 520 816. BS 11 487 Art. 31 Abs. 1.] Diese Konventionen wurden ersetzt durch die Genfer Abk. vom 27. Juli 1929 und vom 12. Aug. 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (SR 0.518.11 und 0.518.12).

5 Das Genfer Abk. vom 12. Aug. 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (SR 0.518.51) ergänzt diesen Abschnitt in den Beziehungen zwischen den vertragschliessenden Mächten (Art. 154 des erwähnten Abkommens).

e. der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötigerweise Leiden zu verursachen,

f. der Missbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen und der Uniform des Feindes sowie der besonderen Abzeichen der Genfer Konvention,

g. die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, es sei denn, dass die Kriegsnotwendigkeit dies dringend verlangt.

**Art. 24**

Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.

**Art. 25**

Es ist verboten, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnungen oder Gebäude anzugreifen oder zu beschiessen.

**Art. 26**

Der Befehlshaber eines Belagerungsheers soll vor Beginn der Beschiessung, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles tun, was in seinen Kräften steht, um die Ortsobrigkeit davon zu benachrichtigen.

**Art. 27**

Bei Belagerungen und Beschiessungen sollen alle erforderlichen Massnahmen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude sowie die Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete so viel als möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit besonderen sichtbaren Zeichen zu versehen und diese vorher dem Belagerer bekanntzugeben.

**Art. 28**

Es ist verboten, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

## Zweites Kapitel:
## Spione

**Art. 29**

Spion ist, wer heimlich oder unter falschem Vorwande in dem Operationsgebiet einer Kriegspartei Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen.

Demgemäss sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die offen den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, ausführen. Dahin gehören ebenfalls die Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Nachrichten zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebiets aufrechtzuerhalten.

**Art. 30**

Der auf frischer Tat ergriffene Spion kann nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden.

**Art. 31**

Ein Spion, der zu seinem Heere zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

## Drittes Kapitel:
## Parlamentäre

**Art. 32**

Parlamentär ist, wer von einer der Kriegsparteien bevollmächtig ist, in Unterhandlungen mit der andern Partei zu treten, und sich mit der weissen Fahne zeigt. Er ist unverletzlich, ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trommler, Fahnenträger und Dolmetscher.

**Art. 33**

Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.

Er kann alle Massregeln ergreifen, die erforderlich sind, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.

Er ist berechtigt, bei Missbrauch den Parlamentär zeitweilig zurückzuhalten.

**Art. 34**

Der Parlamentär verliert sein Recht der Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte, unwiderlegliche Beweis vorliegt, dass er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften.

## Viertes Kapitel:
## Kapitulationen

**Art. 35**

Die zwischen den verhandelnden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

## Fünftes Kapitel:
## Waffenstillstand

**Art. 36**

Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Übereinkommens der Kriegsparteien. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Feind, gemäss den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

**Art. 37**

Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein; der erstere unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Teile der kriegführenden Heere und innerhalb eines bestimmten Gebiets.

**Art. 38**

Der Waffenstillstand muss in aller Form und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Truppen mitgeteilt werden. Sofort nach Mitteilung oder zu einem bestimmten Zeitpunkte sind die Feindseligkeiten einzustellen.

**Art. 39**

Es ist Sache der vertragschliessenden Parteien, in den Bedingungen des Waffenstillstandes festzusetzen, welche Beziehungen sie auf dem Kriegsschauplatz mit den Bevölkerungen und diese miteinander unterhalten können.

**Art. 40**

Jede schwere Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch eine der Parteien gibt der andern das Recht, ihn zu kündigen, und in dringenden Fällen sogar das Recht, die Feindseligkeiten sofort wieder aufzunehmen.

**Art. 41**

Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antriebe handeln, gibt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenen Falles eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu fordern.

## Dritter Abschnitt:
## Militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiete[6]

**Art. 42**

Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

**Art. 43**

Nachdem die gesetzmässige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, trifft dieser alle ihm zu Gebote stehenden Massnahmen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und den regelmässigen Gang der öffentlichen Angelegenheiten wieder herzustellen und zu sichern. Dabei soll er, wenn nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, die im Land geltenden Gesetze aufrechterhalten.

**Art. 44**

Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen.

**Art. 45**

Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

**Art. 46**

Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigentum, die religiösen Überzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

**Art. 47**

Die Plünderung ist ausdrücklich verboten.

**Art. 48**

Wenn die Kriegspartei in dem besetzten Gebiete die zugunsten des Staates bestehenden Steuern, Zölle und Abgaben erhebt, so soll sie es möglichst nach Massgabe der für ihre Erhebung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst hiermit für sie die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in demselben Umfange zu tragen, wie die gesetzmässige Regierung hierzu verpflichtet war.

**Art. 49**

Wenn der Besetzende ausser den im vorstehenden Artikel erwähnten Abgaben andere Auflagen in Geld in dem besetzten Gebiet erhebt, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

**Art. 50**

Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen Einzelner verhängt werden, für welche die Gesamtheit nicht als verantwortlich angesehen werden kann.

**Art. 51**

Zwangsauflagen können nur aufgrund eines schriftlichen Befehls und unter der Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll soviel als möglich unter Beobachtung der für die Festsetzung und Verteilung der Steuern geltenden Vorschriften erfolgen.

Über jede Zwangsleistung erhalten die Beitragspflichtigen eine Empfangsbescheinigung.

**Art. 52**

Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheers gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und dürfen für die Bevölkerung nicht die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

---

[6] Das Genfer Abk. vom 12. Aug. 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (SR 0.518.51) ergänzt diesen Abschnitt in den Beziehungen zwischen den vertragschliessenden Mächten (Art. 154 des erwähnten Abkommens).

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit der Ermächtigung des Befehlshabers des besetzten Gebiets verlangt werden.

Naturalleistungen sind soviel als möglich bar zu bezahlen; andernfalls sind dafür Empfangsbescheinigungen auszustellen.

**Art. 53**

Das Besetzungsheer kann nur mit Beschlag belegen: das Bargeld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles dem Staate gehörende bewegliche Eigentum, das geeignet erscheint, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Das Eisenbahnmaterial, die Landtelegrafen, die Fernsprechanlagen, die Dampfschiffe und andere Fahrzeuge – soweit hier nicht die Vorschriften des Seerechts Platz greifen – die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art Kriegsmunition, auch dann, wenn all dies Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, sind ebenfalls ihrer Natur nach Mittel, die den Kriegsunternehmungen dienen; sie müssen aber wieder zurückerstattet werden. Die Entschädigungsfrage wird bei Abschluss des Friedens geregelt.

**Art. 54**

Das Eisenbahnmaterial, das aus neutralen Staaten kommt, gehöre es diesen selbst oder Gesellschaften oder Privatpersonen, soll ihnen sobald als möglich zurückgesandt werden.

**Art. 55**

Der Staat, von dem die Besetzung ausgeht, betrachtet sich nur als Verwalter und Nutzniesser der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Anlagen, die dem feindlichen Staate gehören und in dem besetzten Gebiete liegen. Er ist verpflichtet, den Grundstock dieser Güter zu schützen und sie nach den Regeln des Niessbrauchs zu verwalten.

**Art. 56**

Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.

Jede absichtliche Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Gebäuden, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist verboten und muss geahndet werden.

## Vierter Abschnitt:
## Bei Neutralen interniert Kriegführende und in Pflege befindliche Verwundete[7]

**Art. 57**

Der neutrale Staat, auf dessen Gebiet Truppen der kriegführenden Heere übertreten, muss sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen.

Er kann sie in Lagern verwahren und sie auch in Festungen oder in anderen zu diesem Zwecke geeigneten Orten einschliessen.

Es hängt von seiner Entscheidung ab, ob Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, freigelassen werden können.

**Art. 58**

Mangels besonderer Vereinbarung hat der neutrale Staat den Internierten Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren.

Die durch die Internierung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschluss zu ersetzen.

**Art. 59**

Der neutrale Staat kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch sein Gebiet gestatten, jedoch unter dem Vorbehalte, dass die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Der neutrale Staat ist in solchen Fällen verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmassregeln zu treffen.

Die von einer der Kriegsparteien auf neutrales Gebiet verbrachten, der Gegenpartei angehörenden Verwundeten oder Kranken sind von dem neutralen Staate so zu bewachen, dass sie nicht von neuem an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können. Der neutrale Staat hat gegenüber den ihm anvertrauten Verwundeten oder Kranken des anderen Heeres die gleichen Verpflichtungen.

**Art. 60**

Die Genfer Konvention gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

---

[7] Siehe auch das Abk. vom 18. Okt. 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs (SR 0.515.21).

**Geltungsbereich der Übereinkunft**

Gemäss Art.4 des Abkommens vom 18. Oktober 1907 (SR *0.515.112*) bleibt die Schweiz an dieses Abkommen gebunden in den Beziehungen zu folgenden Staaten:

| Vertragsstaaten | Ratifikation oder Beitritt Bestätigung (Best) | | Inkrafttreten |
|---|---|---|---|
| Argentinien | 17. Juni | 1907 | |
| Bulgarien | 4 September | 1900 | |
| Chile | 19. Juni | 1907 | |
| Dominikanische Republik | 13. April | 1907 | |
| Ecuador | 31. Juli | 1907 | |
| Griechenland | 4. April | 1901 | |
| Honduras | 21. August | 1906 | |
| Iran | 4. September | 1900 | |
| Italien | 4. September | 1900 | |
| Jugoslawien | 27. März | 1969 | Best 1.Dezember 1918 |
| Kolumbien | 30. Januar | 1907 | |
| Korea | 17. März | 1903 | |
| Paraguay | 12. April | 1907 | |
| Peru | 24. November | 1903 | |
| Spanien | 4. September | 1900 | |
| Türkei | 12. Juni | 1907 | |
| Uruguay | 21. Juni | 1906 | |
| Venezuela | 1. März | 1907 | |

Quelle Schweiz: Systematische Rechtssammlung des Bundes SR 0.515.111

# Anhang C:

# III. Haager Abkommen 1907

## Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten[8]

Abgeschlossen in Den Haag am 18. Oktober 1907
Von der Bundesversammlung genehmigt am 4. April 1910
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 12. Mai 1910
In Kraft getreten für die Schweiz am 11. Juli 1910

---

*Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen; der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika; der Präsident der Argentinischen Republik; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; der Präsident der Republik Bolivien; der Präsident der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien; Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien; der Präsident der Republik Chile; der Präsident der Republik Kolumbien; der einstweilige Gouverneur der Republik Kuba; Seine Majestät der König von Dänemark; der Präsident der Dominikanischen Republik; der Präsident der Republik Ecuador; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König der Hellenen; der Präsident der Republik Guatemala; der Präsident der Republik Haiti; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau; der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko; Seine Königliche Hoheit der Fürst von Montenegro; Seine Majestät der König von Norwegen; der Präsident der Republik Panama; der Präsident der Republik Paraguay; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Präsident der Republik Peru; Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien usw.; Seine Majestät der König von Rumänien; Seine Majestät der Kaiser aller Reussen; der Präsident der Republik Salvador; Seine Majestät der König von Serbien; Seine Majestät der König von Siam; Seine Majestät der König von Schweden; der Schweizerische Bundesrat; Seine Majestät der Kaiser der Osmanen; der Präsident des Orientalischen Freistaats Uruguay; der Präsident der Vereinigten Staaten von Venezuela,*

in der Erwägung, dass es für die Sicherheit der friedlichen Beziehungen von Wert ist, wenn die Feindseligkeiten nicht ohne vorausgehende Benachrichtigung beginnen,

dass es gleichfalls von Wert ist, wenn der Kriegszustand unverzüglich den neutralen Mächten angezeigt wird,

von dem Wunsche geleitet, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schliessen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

*(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)*

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

**Art. 1**

Die Vertragsmächte erkennen an, dass die Feindseligkeiten unter ihnen nicht beginnen dürfen ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muss.

**Art. 2**

Der Kriegszustand ist den neutralen Mächten unverzüglich anzuzeigen und wird für sie erst nach Eingang einer Anzeige wirksam, die auch auf telegrafischem Wege erfolgen kann. Jedoch können sich die neutralen Mächte auf das Ausbleiben der Anzeige nicht berufen, wenn unzweifelhaft feststeht, dass sie den Kriegszustand tatsächlich gekannt haben.

**Art. 3**

Der Artikel 1 dieses Abkommens wird wirksam im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren Vertragsmächten.

---

[8] Sogenanntes III. Abkommen der Haager Friedenskonferenz von 1907. Die Schlussakte dieser Konferenz siehe in SR 0.193.212 am Schluss.

Der Artikel 2 ist verbindlich in den Beziehungen einer kriegführenden Vertragsmacht und den neutralen Mächten, die gleichfalls Vertragsmächte sind.

**Art. 4**

Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen in Den Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande unverzüglich den zur zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekannt geben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

**Art. 5**

Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

**Art. 6**

Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen worden ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

**Art. 7**

Sollte einer der hohen vertragschliessenden Teile dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen andern Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekannt gibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

**Art. 8**

Ein im niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäss Artikel 4 Absatz 3 und 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 5 Absatz 2) oder von der Kündigung (Artikel 7 Absatz 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

*Zu Urkund dessen* haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Den Haag, am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

*(Es folgen die Unterschriften)*

**Geltungsbereich**

| Vertragsstaaten | Ratifikation oder Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N) | | Inkrafttreten | |
|---|---|---|---|---|
| Äthiopien | 5. August | 1935 B | 4. Oktober | 1935 |
| Belarus | 4. Juni | 1962 N | 4. Juni | 1962 |
| Belgien | 8. August | 1910 | 7. Oktober | 1910 |
| Bolivien | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Brasilien | 5. Januar | 1914 | 6. März | 1914 |
| China | 15. Januar | 1910 B | 16. März | 1910 |
| Dänemark | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Deutschland | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| EI Salvador | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Finnland | 9. Juni | 1922 B | 8. August | 1922 |
| Frankreich | 7. Oktober | 1910 | 6. Dezember | 1910 |
| Guatemala | 13. April | 1910 | 12. Juni | 1910 |
| Haiti | 2. Februar | 1910 | 3. April | 1910 |
| Island | 8. Dezember | 1955 N | 17. Juni | 1944 |
| Japan | 13. Dezember | 1911 | 11. Februar | 1912 |
| Laos | 18. Juli | 1955 N | 18. Juli | 1955 |
| Liberia | 4. Februar | 1914 B | 5. April | 1914 |
| Luxemburg | 5. September | 1912 | 4. November | 1912 |
| Mexiko | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Nicaragua | 16. Dezember | 1909 B | 14. Februar | 1910 |
| Niederlande | | | | |
| Aruba | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Curaçao | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba) | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Sint Maarten | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Norwegen | 19. September | 1910 | 18. November | 1910 |
| Österreich | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Pakistan | 5. August | 1950 N | 15. August | 1947 |
| Panama | 11. September | 1911 | 10. November | 1911 |
| Polen | 7. Mai | 1925 B | 6. Juli | 1925 |
| Portugal | 13. April | 1911 | 12. Juni | 1911 |
| Rumänien | 1. März | 1912 | 30. April | 1912 |
| Russland | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Schweden | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Schweiz | 12. Mai | 1910 | 11. Juli | 1910 |
| Spanien | 18. März | 1913 | 17. Mai | 1913 |
| Südafrika | 10. März | 1910 | 31. Mai | 1910 |
| Thailand | 12. März | 1910 | 11. Mai | 1910 |
| Ungarn | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Vereinigtes Königreich | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |

Quelle Schweiz: Systematische Rechtssammlung des Bundes SR 0.515.10

# Anhang D:

# IV. Haager Abkommen 1907

## Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs[9]

Abgeschlossen in Den Haag am 18. Oktober 1907
Von der Bundesversammlung genehmigt am 4. April 1910
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 12. Mai 1910
In Kraft getreten für die Schweiz am 11. Juli 1910

---

*Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen; der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika; der Präsident der Argentinischen Republik; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw., und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; der Präsident der Republik Bolivien; der Präsident der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien; Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien; der Präsident der Republik Chile; der Präsident der Republik Kolumbien; der einstweilige Gouverneur der Republik Kuba; Seine Majestät der König von Dänemark; der Präsident der Dominikanischen Republik; der Präsident der Republik Ecuador; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König der Hellenen; der Präsident der Republik Guatemala; der Präsident der Republik Haiti; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau; der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko; Seine Königliche Hoheit der Fürst von Montenegro; Seine Majestät der König von Norwegen; der Präsident der Republik Panama; der Präsident der Republik Paraguay; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Präsident der Republik Peru; Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien usw.; Seine Majestät der König von Rumänien; Seine Majestät der Kaiser aller Reussen; der Präsident der Republik Salvador; Seine Majestät der König von Serbien; Seine Majestät der König von Siam; Seine Majestät der König von Schweden; der Schweizerische Bundesrat; Seine Majestät der Kaiser der Osmanen; der Präsident des Orientalischen Freistaats Uruguay; der Präsident der Vereinigten Staaten von Venezuela,*

in der Erwägung, dass bei allem Bemühen, Mittel zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten zwischen den Völkern zu verhüten, es doch von Wichtigkeit ist, den Fall ins Auge zu fassen, wo ein Ruf zu den Waffen durch Ereignisse herbeigeführt wird, die ihre Fürsorge nicht hat abwenden können,

von dem Wunsche beseelt, selbst in diesem äussersten Falle den Interessen der Menschlichkeit und den sich immer steigernden Forderungen der Zivilisation zu dienen,

in der Meinung, dass es zu diesem Zweck von Bedeutung ist, die allgemeinen Gesetze und Gebräuche des Krieges einer Durchsicht zu unterziehen, sei es, um sie näher zu bestimmen, sei es, um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen, damit sie soviel wie möglich von ihrer Schärfe verlieren,

haben eine Vervollständigung und in gewissen Punkten eine bestimmtere Fassung des Werkes der ersten Friedenskonferenz für nötig befunden, die im Anschluss an die Brüsseler Konferenz von 1874, ausgehend von diesen durch eine weise und hochherzige Fürsorge eingegebenen Gedanken, Bestimmungen zur Feststellung und Regelung der Gebräuche des Landkriegs angenommen hat.

Nach der Auffassung der hohen vertragschliessenden Teile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen untereinander und mit der Bevölkerung dienen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken.

Andererseits konnte es nicht in der Absicht der hohen vertragschliessenden Teile liegen, dass die nicht vorgesehenen Fälle in Ermangelung einer schriftlichen Abrede der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

---

9 Sogenanntes IV. Abkommen der Haager Friedenskonferenz von 1907. Die Schlussakte dieser Konferenz siehe in SR 0.193.212 am Schluss.

In der Erwartung, dass später ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden könne, halten es die hohen vertragschliessenden Teile für zweckmässig, festzusetzen, dass in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.

Sie erklären, dass namentlich die Artikel 1 und 2 der angenommenen Ordnung in diesem Sinne zu verstehen sind.

Die hohen vertragschliessenden Teile, die hierüber ein neues Abkommen abzuschliessen wünschen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

*(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)*

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

**Art. 1**

Die Vertragsmächte werden ihren Landheeren Verhaltungsmassregeln geben, welche der dem vorliegenden Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entsprechen.

**Art. 2**

Die Bestimmungen der im Artikel 1 angeführten Ordnung sowie des vorliegenden Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

**Art. 3**

Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadenersatze verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.

**Art. 4**

Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens vom 29. Juli 1899[10] betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichermassen ratifizieren sollten.

**Art. 5**

Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen in Den Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande unverzüglich den zur zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

**Art. 6**

Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

**Art. 7**

Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen worden ist, und für die

---

10 SR **0.515.111**

später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

**Art. 8**

Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

**Art. 9**

Ein im niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäss Artikel 5 Absätze 3 und 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 6 Absatz 2) oder von der Kündigung (Artikel 8 Absatz 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

*Zu Urkund dessen* haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Den Haag, am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zu der zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

*(Es folgen die Unterschriften)*

# Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs

## I. Abschnitt: Kriegführende

### I. Kapitel: Begriff des Kriegführenden

**Art. 1**

Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligenkorps, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. wenn jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,
2. wenn sie ein festes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. wenn sie die Waffen offen führen und
4. wenn sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

In den Ländern, wo Milizen oder Freiwilligenkorps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung «Heer» inbegriffen.

**Art. 2**

Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

**Art. 3**

Die bewaffnete Macht der Kriegsparteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

### II. Kapitel: Kriegsgefangene[11]

**Art. 4**

Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Regierung, aber nicht der Gewalt der Personen oder der Korps, die sie gefangengenommen haben.

Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts.

**Art. 5**

Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten untergebracht werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen ist ihre Einschliessung nur statthaft als unerlässliche Sicherungsmassregel und nur während der Dauer der diese Massregel notwendig machenden Umstände.

**Art. 6**

Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen, mit Ausnahme der Offiziere, nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermässig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres bei Ausführung der gleichen Arbeiten gelten, oder, falls solche Sätze nicht bestehen, nach einem Satze, wie er den geleisteten Arbeiten entspricht.

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnisse mit der Militärbehörde festgestellt.

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Überschuss nach Abzug der Unterhaltungskosten ihnen bei der Freilassung ausgezahlt werden.

---

[11] Die Genfer Abkommen von 1929 (SR 0.518.41 Art. 89) und von 1949 (SR 0.518.42 Art. 135) über die Behandlung der Kriegsgefangenen ergänzen dieses Kapitel in den Beziehungen zwischen den vertragschliessenden Mächten.

**Art. 7**

Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

In Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegführenden sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung auf demselben Fusse zu behandeln wie die Truppen der Regierung, die sie gefangengenommen hat.

**Art. 8**

Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmässigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder bevor sie das Gebiet verlassen haben, das von den Truppen, welche sie gefangengenommen hatten, besetzt ist, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht von neuem gefangengenommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

**Art. 9**

Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Vergünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

**Art. 10**

Kriegsgefangene können gegen Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes sie dazu ermächtigen; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen sowohl ihrer eigenen Regierung als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.

Ihre Regierung ist in solchem Falle verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenwort widersprechen.

**Art. 11**

Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Ehrenwort anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, dem Antrag eines Kriegsgefangenen auf Entlassung gegen Ehrenwort zu entsprechen.

**Art. 12**

Jeder gegen Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, dem gegenüber er die Ehrenverpflichtung eingegangen ist, oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt und wieder ergriffen wird, verliert das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann vor Gericht gestellt werden.

**Art. 13**

Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn sie in die Hand des Feindes geraten und diesem ihre Festhaltung zweckmässig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, dass sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, das sie begleiteten.

**Art. 14**

Beim Ausbruch der Feindseligkeiten wird in jedem der kriegführenden Staaten und eintretenden Falles in den neutralen Staaten, die Angehörige eines der Kriegführenden in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese ist berufen, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält von den zuständigen Dienststellen alle Angaben über die Unterbringung und deren Wechsel, über Freilassungen gegen Ehrenwort, über Austausch, über Entweichungen, über Aufnahme in die Hospitäler und über Sterbefälle sowie sonstige Auskünfte, die nötig sind, um über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten. Die Auskunftstelle verzeichnet auf diesem Personalblatte die Matrikelnummer, den Vor- und Zunamen, das Alter, den Heimatort, den Dienstgrad, den Truppenteil, die Verwundungen, den Tag und Ort der Gefangennahme, der Unterbringung, der Verwundungen und des Todes sowie alle besonderen Bemerkungen. Das Personalblatt wird nach dem Friedensschlusse der Regierung des anderen Kriegführenden übermittelt.

Die Auskunftstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den gegen Ehrenwort entlassenen, ausgetauschten, entwichenen oder in Hospitälern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

**Art. 15**

Die Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmässig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermittler der mildtätigen Nächstenhilfe zu sein, erhalten von den Kriegführenden für sich und ihre ordnungsmässig beglaubigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Notwendigkeiten und die

Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können. Den Delegierten dieser Gesellschaften kann aufgrund einer ihnen persönlich von der Militärbehörde erteilten Erlaubnis und gegen die schriftliche Verpflichtung, sich allen von dieser etwa erlassenen Ordnungs- und Polizeivorschriften zu fügen, gestattet werden, an den Unterbringungsstellen sowie an den Rastorten der in die Heimat zurückkehrenden Gefangenen Liebesgaben zu verteilen.

**Art. 16**

Die Auskunftstellen geniessen Portofreiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Land der Aufgabe als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Die als Liebesgaben und Beihilfen für Kriegsgefangene bestimmten Gegenstände sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

**Art. 17**

Die gefangenen Offiziere erhalten dieselbe Besoldung, wie sie den Offizieren gleichen Dienstgrades in dem Lande zusteht, wo sie gefangen gehalten werden; ihre Regierung ist zur Erstattung verpflichtet.

**Art. 18**

Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion mit Einschluss der Teilnahme am Gottesdienst volle Freiheit gelassen unter der einzigen Bedingung, dass sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörden fügen.

**Art. 19**

Die Testamente der Kriegsgefangenen werden unter denselben Bedingungen entgegengenommen oder errichtet wie die der Militärpersonen des eigenen Heeres.

Das gleiche gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

**Art. 20**

Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.

### III. Kapitel: Kranke und Verwundete

**Art. 21**

Die Pflichten der Kriegführenden in Ansehung der Behandlung von Kranken und Verwundeten bestimmen sich nach dem Genfer Abkommen.

## II. Abschnitt: Feindseligkeiten[12]

### I. Kapitel: Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschiessungen

**Art. 22**

Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

**Art. 23**

Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,

b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres,

c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat,

d) die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird,

e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen,

f) der Missbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes sowie der besonderen Abzeichen des Genfer Abkommens,

---

[12] Das Genfer Abk. vom 12. Aug. 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (SR 0.518.51) ergänzt diesen Abschnitt in den Beziehungen zwischen den vertragschliessenden Mächten (Art. 154 des erwähnten Abkommens).

g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums ausser in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Notwendigkeiten des Krieges dringend erheischt wird,

h) die Aufhebung oder zeitweilige Ausserkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschliessung ihrer Klagbarkeit.

Den Kriegführenden ist ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen; dies gilt auch für den Fall, dass sie vor Ausbruch des Krieges angeworben waren.

**Art. 24**

Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.

**Art. 25**

Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschiessen.

**Art. 26**

Der Befehlshaber einer angreifenden Truppe soll vor Beginn der Beschiessung, den Fall eines Sturmangriffes ausgenommen, alles, was an ihm liegt, tun, um die Behörden davon zu benachrichtigen.

**Art. 27**

Bei Belagerungen und Beschiessungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit deutlichen besonderen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher bekanntzugeben.

**Art. 28**

Es ist untersagt, Städte oder Ansiedlungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

## II. Kapitel: Spione

**Art. 29**

Als Spion gilt nur, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen.

Demgemäss sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, offen ausführen. Dahin gehören ebenfalls Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Mitteilungen zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebiets aufrechtzuerhalten.

**Art. 30**

Der auf der Tat ertappte Spion darf nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden.

**Art. 31**

Ein Spion, welcher zu dem Heere, dem er angehört, zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu betrachten und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

## III. Kapitel: Parlamentäre

**Art. 32**

Als Parlamentär gilt, wer von einem der Kriegführenden bevollmächtigt ist, mit dem anderen in Unterhandlungen zu treten, und sich mit der weissen Fahne zeigt. Er hat Anspruch auf Unverletzlichkeit, ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trommler, Fahnenträger und Dolmetscher.

**Art. 33**

Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.

Er kann alle erforderlichen Massregeln ergreifen, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.

Er ist berechtigt, bei vorkommendem Missbrauch den Parlamentär zeitweilig zurückzuhalten.

**Art. 34**

Der Parlamentär verliert seinen Anspruch auf Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte, unwiderlegbare Beweis vorliegt, dass er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften.

## IV. Kapitel: Kapitulationen

**Art. 35**

Die zwischen den abschliessenden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

## V. Kapitel: Waffenstillstand

**Art. 36**

Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Übereinkommens der Kriegsparteien. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, doch nur unter der Voraussetzung, dass der Feind, gemäss den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

**Art. 37**

Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein. Der erstere unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Teile der kriegführenden Heere und innerhalb eines bestimmten Bereichs.

**Art. 38**

Der Waffenstillstand muss in aller Form und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Truppen bekanntgemacht werden. Die Feindseligkeiten sind sofort nach der Bekanntmachung oder zu dem festgesetzten Zeitpunkt einzustellen.

**Art. 39**

Es ist Sache der abschliessenden Parteien, in den Bedingungen des Waffenstillstandes festzusetzen, welche Beziehungen sie auf dem Kriegsschauplatze untereinander und mit der Bevölkerung unterhalten können.

**Art. 40**

Jede schwere Verletzung des Waffenstillstandes durch eine der Parteien gibt der andern das Recht, ihn zu kündigen und in dringenden Fällen sogar die Feindseligkeiten unverzüglich wieder aufzunehmen.

**Art. 41**

Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antrieb handeln, gibt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenenfalls einen Ersatz für den erlittenen Schaden zu fordern.

## III. Abschnitt: Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete[13]

**Art. 42**

Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

---

[13] Das Genfer Abk. vom 12. Aug. 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (SR 0.518.51) ergänzt diesen Abschnitt in den Beziehungen zwischen den vertragschliessenden Mächten (Art. 154 des erwähnten Abkommens).

**Art. 43**

Nachdem die gesetzmässige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

**Art. 44**

Einem Kriegführenden ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben.

**Art. 45**

Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

**Art. 46**

Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

**Art. 47**

Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

**Art. 48**

Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Massgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmässige Regierung hierzu verpflichtet war.

**Art. 49**

Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet ausser den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

**Art. 50**

Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen Einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.

**Art. 51**

Zwangsauflagen können nur aufgrund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll soviel wie möglich nach den Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben erfolgen.

Über jede auferlegte Leistung wird den Leistungspflichtigen eine Empfangsbestätigung erteilt.

**Art. 52**

Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheers gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, dass sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Örtlichkeit gefordert werden.

Die Naturalleistungen sind soviel wie möglich bar zu bezahlen. Andernfalls sind dafür Empfangsbestätigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summen soll möglichst bald bewirkt werden.

**Art. 53**

Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt

jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Sie müssen aber zurückgegeben werden; die Entschädigungen sind beim Friedensschluss zu regeln.

**Art. 54**

Die unterseeischen Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiete verbinden, dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Sie müssen gleichfalls zurückgegeben und die Entschädigungen beim Friedensschluss geregelt werden.

**Art. 55**

Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutzniesser der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Niessbrauchs verwalten.

**Art. 56**

Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.

Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

**Geltungsbereich**

| Vertragsstaaten | Ratifikation Nachfolgeerklärung (N) | | Inkrafttreten | |
|---|---|---|---|---|
| Äthiopien | 5. August | 1935 B | 4. Oktober | 1935 |
| Belarus | 4. Juni | 1962 N | 4. Juni | 1962 |
| Belgien | 8. August | 1910 | 7. Oktober | 1910 |
| Bolivien | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Brasilien | 5. Januar | 1914 | 6. März | 1914 |
| China | 10. Mai | 1916 B | 9. Juli | 1917 |
| Dänemark | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Deutschland | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Dominikanische Republik | 16. Mai | 1958 | 15. Juli | 1958 |
| EI Salvador | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Finnland | 9. Juni | 1922 B | 8. August | 1922 |
| Frankreich | 7. Oktober | 1910 | 6. Dezember | 1910 |
| Guatemala | 13. April | 1910 | 12. Juni | 1910 |
| Haiti | 2. Februar | 1910 | 3. April | 1910 |
| Indien | 29. Juli | 1950 N | 15. August | 1947 |
| Island | 8. Dezember | 1955 N | 17. Juni | 1944 |
| Japan | 13. Dezember | 1911 | 11. Februar | 1912 |
| Kanada* | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Kuba | 22. Februar | 1912 | 22. April | 1912 |
| Laos | 18. Juli | 1955 N | 18. Juli | 1955 |
| Liberia | 4. Februar | 1914 B | 5. April | 1914 |
| Luxemburg | 5. September | 1912 | 4. November | 1912 |
| Mexiko | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Nicaragua | 16. Dezember | 1909 B | 14. Februar | 1910 |
| Niederlande | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Aruba | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Curaçao | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba) | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Sint Maarten | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Norwegen | 19. September | 1910 | 18. November | 1910 |
| Österreich | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Pakistan | 5. August | 1950 N | 15. August | 1947 |
| Panama | 11. September | 1911 | 10. November | 1911 |
| Polen | 7. Mai | 1925 B | 6. Juli | 1925 |
| Portugal | 13. April | 1911 | 12. Juni | 1911 |
| Rumänien | 1. März | 1912 | 30. April | 1912 |
| Russland* | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Schweden | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Schweiz | 12. Mai | 1910 | 11. Juli | 1910 |
| Sowjetunion* | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Südafrika | 10. März | 1910 | 31. Mai | 1910 |
| Thailand | 12. März | 1910 | 11. Mai | 1910 |
| Ungarn* | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Vereinigtes Königreich | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Vereinigte Staaten* | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |

* Vorbehalte und Erklärungen.
Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die englischen Texte können auf der Internetseite der Niederländischen Regierung: www.overheid.nl > English > Treaty Database > 003319 eingesehen werden.

Quelle Schweiz: Systematische Rechtssammlung des Bundes SR 0.515.112

# Anhang E:

# V. Haager Abkommen 1907

## Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs[14]

Abgeschlossen in Den Haag am 18. Oktober 1907
Von der Bundesversammlung genehmigt am 4. April 1910
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 12. Mai 1910
In Kraft getreten für die Schweiz am 11. Juli 1910

---

*Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen; der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika; der Präsident der Argentinischen Republik; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw., und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; der Präsident der Republik Bolivien; der Präsident der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien; Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien; der Präsident der Republik Chile; der Präsident der Republik Kolumbien; der einstweilige Gouverneur der Republik Kuba; Seine Majestät der König von Dänemark; der Präsident der Dominikanischen Republik; der Präsident der Republik Ecuador; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König der Hellenen; der Präsident der Republik Guatemala; der Präsident der Republik Haiti; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau; der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko; Seine Königliche Hoheit der Fürst von Montenegro; Seine Majestät der König von Norwegen; der Präsident der Republik Panama; der Präsident der Republik Paraguay; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Präsident der Republik Peru; Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien usw.; Seine Majestät der König von Rumänien; Seine Majestät der Kaiser aller Reussen; der Präsident der Republik Salvador; Seine Majestät der König von Serbien; Seine Majestät der König von Siam; Seine Majestät der König von Schweden; der Schweizerische Bundesrat; Seine Majestät der Kaiser der Osmanen; der Präsident des Orientalischen Freistaats Uruguay; der Präsident der Vereinigten Staaten von Venezuela,*

in der Absicht, die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Landkrieges genauer festzustellen und die Lage der auf neutrales Gebiet geflüchteten Angehörigen einer Kriegsmacht zu regeln,

sowie von dem Wunsche geleitet, den Begriff des Neutralen zu bestimmen, in Erwartung der Zeit, wo es möglich sein wird, die Lage neutraler Privatpersonen in ihren Beziehungen zu den Kriegführenden im ganzen zu regeln,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen, und haben demzufolge zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

*(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)*

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

### I. Kapitel:
### Rechte und Pflichten der neutralen Mächte

#### Art. 1

Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich.

#### Art. 2

Es ist den Kriegführenden untersagt, Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen.

---

[14] Sogenanntes V. Abkommen der Haager Friedenskonferenz von 1907. Die Schlussakte dieser Konferenz siehe im SR 0.193.212 am Schluss.

**Art. 3**

Es ist den Kriegführenden gleichermassen untersagt:

a) auf dem Gebiete einer neutralen Macht eine funkentelegrafische Station einzurichten oder sonst irgendeine Anlage, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitmächten zu vermitteln;

b) irgendeine Einrichtung dieser Art zu benutzen, die von ihnen vor dem Kriege auf dem Gebiete der neutralen Macht zu einem ausschliesslich militärischen Zwecke hergestellt und nicht für den öffentlichen Nachrichtendienst freigegeben worden ist.

**Art. 4**

Auf dem Gebiet einer neutralen Macht dürfen zugunsten der Kriegführenden weder Korps von Kombattanten gebildet noch Werbestellen eröffnet werden.

**Art. 5**

Eine neutrale Macht darf auf ihrem Gebiete keine der in den Artikeln 2–4 bezeichneten Handlungen dulden.

Sie ist nur dann verpflichtet, Handlungen, die der Neutralität zuwiderlaufen, zu bestrafen, wenn diese Handlungen auf ihrem eigenen Gebiete begangen worden sind.

**Art. 6**

Eine neutrale Macht ist nicht dafür verantwortlich, dass Leute einzeln die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines Kriegführenden zu treten.

**Art. 7**

Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern.

**Art. 8**

Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, für Kriegführende die Benutzung von Telegrafen- oder Fernsprechleitungen sowie von Anlagen für drahtlose Telegrafie, gleichviel, ob sie ihr selbst oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehören, zu untersagen oder zu beschränken.

**Art. 9**

Alle Beschränkungen oder Verbote, die von einer neutralen Macht in Ansehung der in den Artikeln 7 und 8 erwähnten Gegenstände angeordnet werden, sind von ihr auf die Kriegführenden gleichmässig anzuwenden.

Die neutrale Macht hat darüber zu wachen, dass die gleiche Verpflichtung von den Gesellschaften oder Privatpersonen eingehalten wird, in deren Eigentum sich Telegrafen- oder Fernsprechleitungen oder Anlagen für drahtlose Telegrafie befinden.

**Art. 10**

Die Tatsache, dass eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als eine feindliche Handlung angesehen werden.

## II. Kapitel:
## Bei Neutralen untergebrachte Angehörige einer Kriegsmacht und in Pflege befindliche Verwundete[15]

**Art. 11**

Die neutrale Macht, auf deren Gebiet Truppen der kriegführenden Heere übertreten, muss sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen.

Sie kann sie in Lagern verwahren und sie auch in Festungen oder in anderen zu diesem Zwecke geeigneten Orten einschliessen.

Es hängt von ihrer Entscheidung ab, ob Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, freigelassen werden können.

---

15 Vgl. die Art. 57–60 des R vom 29. Juli 1899 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (SR 0.515.111) und Art. 4 des Genfer Abk. vom 12. Aug. 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (SR 0.518.12).

**Art. 12**

In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat die neutrale Macht den bei ihr untergebrachten Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren.

Die durch die Unterbringung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschluss zu ersetzen.

**Art. 13**

Die neutrale Macht, die entwichene Kriegsgefangene bei sich aufnimmt, wird diese in Freiheit lassen. Wenn sie ihnen gestattet, auf ihrem Gebiete zu verweilen, so kann sie ihnen den Aufenthaltsort anweisen.

Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf die Kriegsgefangenen, die von den Truppen bei ihrer Flucht auf das Gebiet der neutralen Macht mitgeführt werden.

**Art. 14**

Eine neutrale Macht kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch ihr Gebiet gestatten, doch nur unter dem Vorbehalte, dass die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Die neutrale Macht ist in einem solchen Falle verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmassregeln zu treffen.

Die der Gegenpartei angehörenden Verwundeten oder Kranken, die unter solchen Umständen von einem der Kriegführenden auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von der neutralen Macht derart zu bewachen, dass sie an den Kriegsunternehmungen nicht wieder teilnehmen können. Diese Macht hat die gleichen Verpflichtungen in Ansehung der ihr anvertrauten Verwundeten oder Kranken des anderen Heeres.

**Art. 15**

Das Genfer Abkommen[16] gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

## III. Kapitel:
## Neutrale Personen

**Art. 16**

Als Neutrale sind anzusehen die Angehörigen eines an dem Kriege nicht beteiligten Staates.

**Art. 17**

Ein Neutraler kann sich auf seine Neutralität nicht berufen:

a) wenn er feindliche Handlungen gegen einen Kriegführenden begeht;

b) wenn er Handlungen zugunsten eines Kriegführenden begeht, insbesondere, wenn er freiwillig Kriegsdienste in der bewaffneten Macht einer der Parteien nimmt.

In einem solchen Falle darf der Neutrale von dem Kriegführenden, dem gegenüber er die Neutralität ausser acht gelassen hat, nicht strenger behandelt werden, als ein Angehöriger des anderen kriegführenden Staates wegen der gleichen Tat behandelt werden kann.

**Art. 18**

Als Handlungen zugunsten eines Kriegführenden im Sinne des Artikels 17 Buchstabe b sind nicht anzusehen:

a) die Übernahme von Lieferungen oder die Bewilligung von Darlehen an einen Kriegführenden, vorausgesetzt, dass der Lieferant oder Darleiher weder im Gebiete der anderen Partei noch in dem von ihr besetzten Gebiete wohnt und dass auch die Lieferungen nicht aus diesen Gebieten herrühren;

b) die Leistung von polizeilichen oder Zivilverwaltungsdiensten.

## IV. Kapitel:
## Eisenbahnmaterial

**Art. 19**

Das aus dem Gebiet einer neutralen Macht herrührende Eisenbahnmaterial, das entweder dieser Macht oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört und als solches erkennbar ist, darf von einem Kriegführenden nur in dem Falle und in dem Masse, in dem eine gebieterische Notwendigkeit es verlangt, requiriert und benutzt werden. Es muss möglichst bald in das Herkunftsland zurückgesandt werden.

---

16 [BS **11** 487. SR **0.518.11** Art. 34]. Heute: Die Genfer Abk. von 1929 und 1949 (SR **0.518.11** und **0.518.12**).

Desgleichen kann die neutrale Macht im Falle der Not das aus dem Gebiete der kriegführenden Macht herrührende Material in entsprechendem Umfange festhalten und benutzen.

Von der einen wie von der anderen Seite soll eine Entschädigung nach Verhältnis des benutzten Materials und der Dauer der Benutzung gezahlt werden.

## V. Kapitel:
## Schlussbestimmungen

**Art. 20**

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

**Art. 21**

Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen in Den Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande unverzüglich den zur zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

**Art. 22**

Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

**Art. 23**

Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen worden ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

**Art. 24**

Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

**Art. 25**

Ein im niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäss Artikel 21 Absätze 3 und 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 22 Absatz 2) oder von der Kündigung (Artikel 24 Absatz 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

*Zu Urkund dessen* haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Den Haag, am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Geltungsbereich des Abkommens

| Vertragsstaaten | Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N) | | Inkrafttreten | |
|---|---|---|---|---|
| Äthiopien | 5. August | 1935 | 4. Oktober | 1935 |
| Belarus | 4. Juni | 1962 N | 4. Juni | 1962 |
| Belgien | 8. August | 1910 | 7. Oktober | 1910 |
| Bolivien | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Brasilien | 5. Januar | 1914 | 6. März | 1914 |
| China | 15. Januar | 1910 | 16. März | 1910 |
| Dänemark | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Deutschland | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| EI Salvador | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Finnland | 10. April | 1922 B | 9. Juni | 1922 |
| Frankreich | 7. Oktober | 1910 | 6. Dezember | 1910 |
| Guatemala | 13. April | 1910 | 12. Juni | 1910 |
| Haiti | 2. Februar | 1910 | 3. April | 1910 |
| Island | 8. Dezember | 1955 N | 17. Juni | 1944 |
| Japan | 13. Dezember | 1911 | 11. Februar | 1912 |
| Kuba | 22. Februar | 1912 | 22. April | 1912 |
| Laos | 18. Juli | 1955 N | 18. Juli | 1955 |
| Liberia | 4. Februar | 1914 | 5. April | 1914 |
| Luxemburg | 5. September | 1912 | 4. November | 1912 |
| Mexiko | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Nicaragua | 16. Dezember | 1909 | 14. Februar | 1910 |
| Niederlande | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Aruba | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Curaçao | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba) | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Sint Maarten | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Norwegen | 19. September | 1910 | 18. November | 1910 |
| Österreich | 12. November | 1918 N | 12. November | 1918 |
| Panama | 11. September | 1911 | 10. November | 1911 |
| Polen | 7. Mai | 1925 | 6. Juli | 1925 |
| Portugal | 13. April | 1911 | 12. Juni | 1911 |
| Rumänien | 1. März | 1912 | 30. April | 1912 |
| Russland | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Schweden | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Schweiz | 12. Mai | 1910 | 11. Juli | 1910 |
| Spanien | 18. März | 1913 | 17. Mai | 1913 |
| Thailand | 12. März | 1910 | 11. Mai | 1910 |

Quelle Schweiz: Systematische Rechtssammlung des Bundes SR 0.515.21

# Anhang F:

# XIII. Haager Abkommen 1907

## Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekriegs[17]

Abgeschlossen in Den Haag am 18. Oktober 1907
Von der Bundesversammlung genehmigt am 4. April 1910
Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 12. Mai 1910
In Kraft getreten für die Schweiz am 11. Juli 1910

---

*Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen; der Präsident der Argentinischen Republik; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; der Präsident der Republik Bolivien; der Präsident der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien; Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien; der Präsident der Republik Chile; der Präsident der Republik Kolumbien; Seine Majestät der König von Dänemark; der Präsident der Dominikanischen Republik; der Präsident der Republik Ecuador; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König der Hellenen; der Präsident der Republik Guatemala; der Präsident der Republik Haiti; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau; der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko; Seine Königliche Hoheit der Fürst von Montenegro; Seine Majestät der König von Norwegen; der Präsident der Republik Panama; der Präsident der Republik Paraguay; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Präsident der Republik Peru; Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien usw.; Seine Majestät der König von Rumänien; Seine Majestät der Kaiser aller Reussen; der Präsident der Republik Salvador; Seine Majestät der König von Serbien; Seine Majestät der König von Siam; Seine Majestät der König von Schweden; der Schweizerische Bundesrat; Seine Majestät der Kaiser der Osmanen; der Präsident des Orientalischen Freistaats Uruguay; der Präsident der Vereinigten Staaten von Venezuela,*

in der Absicht, die Meinungsverschiedenheiten zu vermindern, die in Ansehung der Beziehungen zwischen den neutralen und den kriegführenden Mächten im Falle eines Seekriegs noch bestehen, und den Schwierigkeiten vorzubeugen, zu denen diese Meinungsverschiedenheiten etwa Anlass geben könnten, in der Erwägung, dass, wenngleich gegenwärtig Vertragsabreden, die sich auf alle in der Praxis möglicherweise vorkommenden Fälle erstrecken, nicht getroffen werden können, es nichtsdestoweniger von unbestreitbarem Nutzen ist, soweit wie möglich

gemeinsame Regeln für den Fall, dass unglücklicherweise ein Krieg ausbrechen sollte, aufzustellen,

in der Erwägung, dass in den in diesem Abkommen nicht vorgesehenen Fällen die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts zu berücksichtigen sind,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, wenn die Mächte genaue Vorschriften erlassen, um die Rechtsfolgen der von ihnen eingenommenen Neutralitätsstellung zu regeln,

in der Erwägung, dass es eine anerkannte Pflicht der neutralen Mächte ist, die von ihnen angenommenen Regeln auf die einzelnen Kriegführenden unparteiisch anzuwenden,

in der Erwägung, dass von diesem Grundgedanken aus solche Regeln im Laufe des Krieges von einer neutralen Macht grundsätzlich nicht geändert werden sollten, es sei denn, dass die gemachten Erfahrungen eine Änderung als notwendig zur Wahrung der eigenen Rechte erweisen würden,

sind übereingekommen, die nachstehenden gemeinsamen Regeln zu beobachten, von denen übrigens die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Verträge nicht berührt werden sollen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

*(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)*

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

---

17 Sogenanntes XIII. Abkommen der Haager Friedenskonferenz von 1907. Die Schlussakte dieser Konferenz siehe in SR 0.193.212 am Schluss.

**Art. 1**

Die Kriegführenden sind verpflichtet, die Hoheitsrechte der neutralen Mächte zu achten und sich in deren Gebiet und Gewässern jeder Handlung zu enthalten, welche auf seiten der Mächte, die sie dulden, eine Verletzung ihrer Neutralität darstellen würde.

**Art. 2**

Alle von Kriegsschiffen der Kriegführenden innerhalb der Küstengewässer einer neutralen Macht begangenen Feindseligkeiten, mit Einschluss der Wegnahme und der Ausübung des Durchsuchungsrechts, stellen eine Neutralitätsverletzung dar und sind unbedingt untersagt.

**Art. 3**

Ist ein Schiff innerhalb der Küstengewässer einer neutralen Macht weggenommen worden, so hat diese Macht, sofern sich die Prise noch in ihrem Hoheitsbereiche befindet, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um die Befreiung der Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft herbeizuführen und die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung bei sich festzuhalten.

Befindet sich die Prise ausserhalb des Hoheitsbereichs der neutralen Macht, so hat auf Verlangen dieser Macht die nehmende Regierung die Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft freizugeben.

**Art. 4**

Von einem Kriegführenden darf auf neutralem Gebiet oder auf einem Schiffe in neutralen Gewässern kein Prisengericht gebildet werden.

**Art. 5**

Den Kriegführenden ist es untersagt, neutrale Häfen oder Gewässer zu einem Stützpunkte für Seekriegsunternehmungen gegen ihre Gegner zu machen, insbesondere dort funkentelegrafische Stationen oder sonst irgendeine Anlage einzurichten, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitkräften zu vermitteln.

**Art. 6**

Die von einer neutralen Macht an eine kriegführende Macht aus irgendeinem Grunde unmittelbar oder mittelbar bewirkte Abgabe von Kriegsschiffen, Munition oder sonstigem Kriegsmaterial ist untersagt.

**Art. 7**

Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, von Munition sowie überhaupt von allem, was einem Heere oder einer Flotte von Nutzen sein kann, zu verhindern.

**Art. 8**

Eine neutrale Regierung ist verpflichtet, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um in ihrem Hoheitsbereiche die Ausrüstung oder Bewaffnung jedes Schiffes zu verhindern, bei dem sie triftige Gründe für die Annahme hat, dass es zum Kreuzen oder zur Teilnahme an feindlichen Unternehmungen gegen eine Macht, mit der sie im Frieden lebt, bestimmt ist. Sie ist ferner verpflichtet, dieselbe Überwachung auszuüben, um zu verhindern, dass aus ihrem Hoheitsbereich irgendein zum Kreuzen oder zur Teilnahme an feindlichen Unternehmungen bestimmtes Schiff ausläuft, das innerhalb ihres Hoheitsbereiches ganz oder teilweise zum Kriegsgebrauche hergerichtet worden ist.

**Art. 9**

Eine neutrale Macht muss die Bedingungen, Beschränkungen oder Verbote, die sie für die Zulassung von Kriegsschiffen oder Prisen der Kriegführenden in ihre Häfen, Reeden oder Küstengewässer aufgestellt hat, auf beide Kriegführende gleichmässig anwenden. Doch kann eine neutrale Macht den Zutritt zu ihren Häfen und ihren Reeden einem Kriegsschiffe untersagen, das sich den von ihr ergangenen Aufforderungen und Anweisungen nicht gefügt oder die Neutralität verletzt hat.

**Art. 10**

Die Neutralität einer Macht wird durch die blosse Durchfahrt der Kriegsschiffe und Prisen der Kriegführenden durch ihre Küstengewässer nicht beeinträchtigt.

**Art. 11**

Eine neutrale Macht darf zulassen, dass die Kriegsschiffe der Kriegführenden sich ihrer bestallten Lotsen bedienen.

**Art. 12**

Sofern die Gesetzgebung der neutralen Macht nicht anderweitige besondere Bestimmungen enthält, ist es den Kriegsschiffen der Kriegführenden, abgesehen von den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen, untersagt, sich innerhalb der Häfen, Reeden oder Küstengewässer einer solchen Macht länger als 24 Stunden aufzuhalten.

**Art. 13**

Erfährt eine Macht, die vom Beginne der Feindseligkeiten benachrichtigt ist, dass sich innerhalb ihrer Häfen, Reeden oder Küstengewässer ein Kriegsschiff eines Kriegführenden aufhält, so hat sie das Schiff aufzufordern, binnen 24 Stunden oder in der durch das Ortsgesetz vorgeschriebenen Frist auszulaufen.

**Art. 14**

Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen ihren Aufenthalt in einem neutralen Hafen über die gesetzliche Dauer hinaus nur aus Anlass von Beschädigungen oder wegen des Zustandes der See verlängern. Sie müssen auslaufen, sobald die Ursache der Verzögerung fortgefallen ist.

Die Regeln über die Beschränkung des Aufenthalts innerhalb neutraler Häfen, Reeden und Gewässer gelten nicht für Kriegsschiffe, die ausschliesslich religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben dienen.

**Art. 15**

Sofern die Gesetzgebung der neutralen Macht nicht anderweitige besondere Bestimmungen enthält, dürfen sich höchstens drei Kriegsschiffe eines Kriegführenden zu gleicher Zeit innerhalb eines ihrer Häfen oder einer ihrer Reeden befinden.

**Art. 16**

Befinden sich innerhalb eines neutralen Hafens oder einer neutralen Reede gleichzeitig Kriegsschiffe beider Kriegführenden, so müssen zwischen dem Auslaufen von Schiffen des einen und des anderen Kriegführenden mindestens 24 Stunden verflossen sein.

Die Reihenfolge des Auslaufens bestimmt sich nach der Reihenfolge der Ankunft, es sei denn, dass sich das zuerst angekommene Schiff in einer Lage befindet, wo die Verlängerung der gesetzlichen Aufenthaltsdauer zugelassen ist.

Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen einen neutralen Hafen oder eine neutrale Reede nicht früher als 24 Stunden nach dem Auslaufen eines die Flagge ihres Gegners führenden Kauffahrteischiffs verlassen.

**Art. 17**

Innerhalb neutraler Häfen und Reeden dürfen die Kriegsschiffe von Kriegführenden ihre Schäden nur in dem für die Sicherheit ihrer Schiffahrt unerlässlichen Masse ausbessern, nicht aber in irgendwelcher Weise ihre militärische Kraft erhöhen. Die neutrale Behörde hat die Art der vorzunehmenden Ausbesserungen festzustellen, die so schnell wie möglich auszuführen sind.

**Art. 18**

Die Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen die neutralen Häfen, Reeden und Küstengewässer nicht benutzen, um ihre militärischen Vorräte oder ihre Armierung zu erneuern oder zu verstärken sowie um ihre Besatzung zu ergänzen.

**Art. 19**

Die Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen innerhalb neutraler Häfen und Reeden nur soviel Lebensmittel einnehmen, um ihren Vorrat auf den regelmässigen Friedensbestand zu ergänzen.

Ebenso dürfen diese Schiffe nur soviel Feuerungsmaterial einnehmen, um den nächsten Hafen ihres Heimatlandes zu erreichen. Sie können übrigens das zur vollständigen Füllung ihrer eigentlichen Kohlenbunker erforderliche Feuerungsmaterial einnehmen, wenn sie sich in neutralen Ländern befinden, die diese Art der Bemessung des zu liefernden Feuerungsmaterials angenommen haben.

Wenn die Schiffe nach den Gesetzen der neutralen Macht erst 24 Stunden nach ihrer Ankunft Kohlen erhalten, so verlängert sich für sie die gesetzliche Aufenthaltsdauer um 24 Stunden.

**Art. 20**

Die Kriegsschiffe von Kriegführenden, die in dem Hafen einer neutralen Macht Feuerungsmaterial eingenommen haben, dürfen ihren Vorrat in einem Hafen derselben Macht erst nach drei Monaten erneuern.

**Art. 21**

Eine Prise darf nur wegen Seeuntüchtigkeit, wegen ungünstiger See sowie wegen Mangels an Feuerungsmaterial oder an Vorräten in einen neutralen Hafen gebracht werden.

Sie muss wieder auslaufen, sobald die Ursache, die das Einlaufen rechtfertigte, weggefallen ist. Tut sie dies nicht, so muss ihr die neutrale Macht eine Aufforderung zum sofortigen Auslaufen zukommen lassen; sollte sie dieser nicht nachkommen, so muss die neutrale Macht die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, um die Befreiung der Prise mit ihren Offizieren

und ihrer Mannschaft herbeizuführen sowie um die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung bei sich festzuhalten.

**Art. 22**

Die neutrale Macht muss ebenso die Befreiung solcher Prisen herbeiführen, die bei ihr eingebracht worden sind, ohne dass die im Artikel 21 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

**Art. 23**

Eine neutrale Macht kann Prisen, sei es mit, sei es ohne Begleitung, den Zutritt zu ihren Häfen und Reeden gestatten, wenn sie dorthin gebracht werden, um bis zur Entscheidung des Prisengerichts in Verwahrung gehalten zu werden. Sie kann die Prise in einen anderen ihrer Häfen führen lassen.

Wenn die Prise von einem Kriegsschiffe begleitet wird, so sind die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegten Offiziere und Mannschaften befugt, sich auf das begleitende Schiff zu begeben.

Fährt die Prise allein, so ist die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung in Freiheit zu lassen.

**Art. 24**

Wenn Kriegsschiffe von Kriegführenden einen Hafen, wo sie zu bleiben nicht berechtigt sind, trotz der Aufforderung der neutralen Behörde nicht verlassen, so hat die neutrale Macht das Recht, die ihr erforderlich scheinenden Massnahmen zu treffen, um ein solches Schiff unfähig zu machen, während der Dauer des Krieges in See zu gehen; der Befehlshaber des Schiffes soll die Ausführung dieser Massnahmen erleichtern.

Werden Kriegsschiffe von Kriegführenden durch eine neutrale Macht festgehalten, so werden die Offiziere und die Mannschaft gleichfalls festgehalten.

Die so festgehaltenen Offiziere und Mannschaften können auf dem Schiffe gelassen oder auf einem anderen Schiffe oder an Land untergebracht werden; sie können beschränkenden Massregeln, deren Auferlegung nötig erscheint, unterworfen werden. Doch sind auf dem Schiffe immer die zu seiner Instandhaltung notwendigen Leute zu belassen.

Die Offiziere können freigelassen werden, wenn sie sich durch Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen.

**Art. 25**

Eine neutrale Macht ist verpflichtet, nach Massgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die erforderliche Aufsicht auszuüben, um innerhalb ihrer Häfen, Reeden und Gewässer jede Verletzung der vorstehenden Bestimmungen zu verhindern.

**Art. 26**

Die Ausübung der in diesem Abkommen festgestellten Rechte durch eine neutrale Macht darf niemals von dem einen oder dem anderen Kriegführenden, der die in Betracht kommenden Artikel angenommen hat, als unfreundliche Handlung angesehen werden.

**Art. 27**

Die Vertragsmächte werden einander zu gegebener Zeit alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsschiffe von Kriegführenden in ihren Häfen und ihren Gewässern mitteilen, und zwar mittels einer an die Regierung der Niederlande gerichteten Benachrichtigung, die von dieser unverzüglich allen anderen Vertragsmächten übermittelt wird.

**Art. 28**

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

**Art. 29**

Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen in Den Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen und der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande unverzüglich den zur zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

**Art. 30**

Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

**Art. 31**

Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen worden ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

**Art. 32**

Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

in im niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäss Artikel 29 Absätze 3 und 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 30 Absatz 2) oder von der Kündigung (Artikel 32 Absatz 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

*Zu Urkund dessen* haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Den Haag, am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Geltungsbereich

| Vertragsstaaten | Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N) | | Inkrafttreten | |
|---|---|---|---|---|
| Äthiopien | 5. August | 1935 | 4. Oktober | 1935 |
| Belarus | 4. Juni | 1962 N | 4. Juni | 1962 |
| Belgien | 8. August | 1910 | 7. Oktober | 1910 |
| Brasilien | 5. Januar | 1914 | 6. März | 1914 |
| China | 15. Januar | 1910 | 16. März | 1910 |
| Dänemark | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Deutschland* | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| EI Salvador | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Finnland | 10. April | 1922 B | 9. Juni | 1922 |
| Frankreich | 7. Oktober | 1910 | 6. Dezember | 1910 |
| Guatemala | 13. April | 1910 | 12. Juni | 1910 |
| Haiti | 2. Februar | 1910 | 3. April | 1910 |
| Island | 8. Dezember | 1955 N | 17. Juni | 1944 |
| Japan* | 13. Dezember | 1911 | 11. Februar | 1912 |
| Laos | 18. Juli | 1955 N | 18. Juli | 1955 |
| Liberia | 4. Februar | 1914 | 5. April | 1914 |
| Luxemburg | 5. September | 1912 | 4. November | 1912 |
| Mexiko | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Nicaragua | 16. Dezember | 1909 | 14. Februar | 1910 |
| Niederlande | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Aruba | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Curaçao | 27. November | 1909 | 16. Januar | 1910 |
| Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba) | 27. November | 1909 | 16. Januar | 1910 |
| Sint Maarten | 27. November | 1909 | 16. Januar | 1910 |
| Norwegen | 19. September | 1910 | 18. November | 1910 |
| Österreich | 12. November | 1918 N | 12. November | 1918 |
| Panama | 11. September | 1911 | 10. November | 1911 |
| Portugal | 13. April | 1911 | 12. Juni | 1911 |
| Rumänien | 1. März | 1912 | 30. April | 1912 |
| Russland | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Schweden | 27. November | 1909 | 26. Januar | 1910 |
| Schweiz | 12. Mai | 1910 | 11. Juli | 1910 |
| Thailand* | 12. März | 1910 | 11. Mai | 1910 |
| Ungarn | 16. November | 1918 N | 16. November | 1918 |
| Vereinigte Staaten* | 3. Dezember | 1909 | 1. Februar | 1910 |

* Vorbehalte siehe hiernach.

## Vorbehalte

### Deutschland

Unter Vorbehalt der Art. 11, 12, 13 und 20.

### Japan

Unter Vorbehalt der Art. 19 und 23.

### Thailand

Unter Vorbehalt der Art. 12, 19 und 23.

### Vereinigte Staaten

Unter folgendem Vorbehalt:
«Die Vereinigten Staaten treten dem Abkommen bei unter Vorbehalt und Ausschluss des Art. 23 und indem sie die letzte Bestimmung des Art. 3 des Abkommens dahin verstehen, dass diese für die neutrale Macht die Verpflichtung in sich schliesst, das dort erwähnte Verlangen der Freigabe eines Schiffes zu stellen, das innerhalb des neutralen Hoheitsgebietes weggenommen ist und sich nicht mehr in diesem Hoheitsgebiet befindet.» (Übersetzung des englischen Originaltextes)

Quelle Schweiz: Systematische Rechtssammlung des Bundes SR 0.515.22

# Anhang G:

# Position der Autoren

Übersicht über die Positionen der verschiedenen Autoren in Bezug auf die Neutralität aufgrund der herangezogenen Quellen (siehe Literaturverzeichnis).

Umfang A: Umfang des Gesamtwerkes in Seitenzahlen
Umfang B: Umfang der geschlossenen Darstellung der Neutralität

| Autor | Umfang A | Umfang B | Haltung |
|---|---|---|---|
| Berber | 1148 | 25 | positiv |
| | Er bringt im Wesentlichen die Haager Neutralität zur Darstellung. Er legt 5 Argumente für den positiven Wert der Neutralität dar (286). Eine Neutralität ohne Einhaltung der Unparteilichkeit (differenzierende Neutralität) ist für ihn im Rahmen der UNO denkbar (41), eine Neutralität unter Einhaltung der Unparteilichkeit (integrale Neutralität) dagegen unanwendbar (259). | | |
| Kelsen | 602 | 20 | Positiv |
| | Er bringt die Haager Neutralität unter Berücksichtigung der Staatenpraxis zur Darstellung. In Bezug auf den Neutralitätsstatus herrschen heute Unsicherheiten. Die Praxis zeigt, dass die Neutralität die Unparteilichkeit weitgehend aufgegeben hat (321). Bleibt der Sicherheitsrat aber untätig, ist für ihn innerhalb der UNO auch eine Neutralität unter Einhaltung der Unparteilichkeit möglich (87). | | |
| Verdross | 690 | 30 | Positiv |
| | Er beschränkt sich auf eine Darstellung des klassischen Neutralitätsrechts (Haager Neutralität). Pflicht zur Unparteilichkeit als Kern des Neutralitätsrechts (259). Er räumt der integralen Neutralität, neben der differenziellen Neutralität, auch in der UNO einen Platz ein (87). | | |
| von der Heydte | 814 | 45 | positiv |
| | Eine Neutralität unter Einhaltung der Unparteilichkeit ist weitgehend überholt (267), aber immer noch denkbar. Bei der Neutralität im System der UNO handelt es sich um eine differenzielle Neutralität, d.h. ohne Einhaltung der Unparteilichkeit (87, 42). | | |
| von Glahn | 768 | 42 | positiv |
| | Sein Schwerpunkt liegt auf der Darstellung der Neutralität im Seekrieg. Er stützt sich dabei auf die herkömmlichen Kodifikationen sowie auf die Staatenpraxis. Er plädiert für eine Neutralität, die den Grundsatz der Unparteilichkeit hochhält (259). In der UNO hat die Neutralität ohne Weiteres Platz (87). | | |
| Bishop | 964 | 41 | keine adäquate Äusserung |
| | Er beschränkt sich im Wesentlichen auf das Zitieren der Pariser Deklaration von 1856, der Haager Abkommen und einigen Fällen aus der Praxis (Case-Book). Strikte Unparteilichkeit ist eine der Hauptpflichten eines Neutralen (259). Differenzierende Neutralität (Non-belligerency) ist kein anerkannter Status (46). | | |
| Brierly | 442 | 0 | keine adäquate Äusserung |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Er beschränkt sich auf das "international law of peace". Es sind nur wenige Hinweise im Zusammenhang mit der Neutralisierung vorhanden (32). | | |
| Brownlie | 646 | 0 | keine adäquate Äusserung |
| | Er äussert sich nicht direkt zur Neutralität. Er stellt in seinem Vorwort fest: "The subjects included in the book represent, it is thought, the primary areas of international law" (1966, p. v). Neutralität taucht sporadisch auf im Zusammenhang mit historischen Ereignissen. | | |
| Lewin und Kaljushnaja | 461 | 3 | keine adäquate Äusserung |
| | Sie beschränken sich auf ein Résumé der Neutralität aufgrund der Haager Abkommen, die sie als zur Zeit geltende Abkommen bezeichnen (52). Die Neutralität ist für sie im Rahmen der UNO möglich, ohne aber auf die Qualifizierung dieses Neutralen einzugehen, ausser dass er einen Aggressor zu verurteilen hat (267). | | |
| O'Connell | 1434 | 1 | keine adäquate Äusserung |
| | Aspekte, die die Neutralität berühren, erscheinen bei ihm vereinzelt im Text verwoben und v.a. historisch im Zusammenhang mit anderen Materien, mit Ausnahme des Themas "neutralised States". Diese haben sich in ihren politischen Aktivitäten unparteiisch gegenüber allen Mächten zu verhalten (32). | | |
| Rousseau | 411 | 13 | keine adäquate Äusserung |
| | Er bringt eine Darstellung der Haager Neutralität im Land- und Seekrieg mit Ergänzungen – aufgrund der Praxis – in Bezug auf den Luftkrieg. Er lehnt eine differenzielle Form der Neutralität ab (259). Er äussert sich nicht zur Situation der Neutralität innerhalb der UNO. | | |
| Wengler | 1530 | 18 | keine adäquate Äusserung |
| | Neutralität erfordert Unparteilichkeit (259). Das Auftauchen differenzieller Neutralität bedeutet nicht, dass ein solcher Status völkerrechtlich anerkannt wird (321). Er hält ohne Bewertung fest, dass Österreich als Mitglied der UNO den Standpunkt vertritt, dass es von Verpflichtungen befreit ist, die seiner dauernden Neutralität zuwiderlaufen (87). | | |
| Dahm | 1908 | 6 | Neutralität fragwürdig geworden |
| | Die Neutralität ist für ihn nach geltendem Völkerrecht keineswegs ein überholter Begriff. Sowohl die allgemeine Neutralität als auch die dauernde Neutralität ist aber bis zu einem gewissen Grad fragwürdig geworden (351). Die Charta der UNO gestattet, wenn der Sicherheitsrat Massnahmen trifft, nur die Aufrechterhaltung einer differenziellen Neutralität. Tritt der Sicherheitsrat nicht in Aktion bleibt Raum für eine integrale Neutralität (87). | | |
| Menzel | 463 | 19 | Neutralität fragwürdig geworden |
| | Er stellt die Haager Neutralität unter Berücksichtigung der Staatenpraxis dar. Unparteilichkeit erstreckt sich nur auf kriegsrechtliche Sachverhalte, ansonsten verlangt das geltende Recht lediglich Gleichbehandlung (259). Aufgrund mangelnder Rechtsgrundlagen und umstrittener Sachverhalte ist eine Vorhersage der Stellung Neutraler in künftigen Konflikten kaum möglich (297). Die Rechtsfigur der Neutralität ist möglicherweise bereits Vergangenheit (306). Eine unparteiische Neutrali- | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | tät hat theoretisch kaum Platz in der UNO. Bei Annahme einer abgestuften Neutralität (Aufgabe des Grundsatzes der Unparteilichkeit) sind in der Praxis Fälle echter Neutralität denkbar (87). | | |
| Starke | 586 | 27 | Neutralität fragwürdig geworden |
| | Er skizziert die historische Entwicklung und Praxis der Neutralität. Interessanterweise geschieht dies unter der Kapitelüberschrift "Neutrality and Quasi-Neutrality". Von Neutralen wird Unparteilichkeit gefordert (259). Neutralität erfüllt den ihr oft zugeschriebenen Zweck nicht (286). Das künftige Operationsgebiet der Neutralität ist begrenzt und unvorhersehbar. Es stellt sich deshalb die Frage, ob es im allgemeinen Interesse liegt, ein solches Instrumentarium beizubehalten (306, 351). Neutralität innerhalb der UNO ist nicht vollständig abgeschafft. Integrale Neutralität ist weiterhin denkbar, unter Umständen aber auch nur eine differenzielle Neutralität (87). | | |
| Seidl-Hohenveldern | 332 | 6 | Neutralität fragwürdig geworden |
| | Neutralität wird auch heute noch in der Praxis positiv bewertet. Neutralität und UNO passen eigentlich nicht zusammen. Beschliesst der Sicherheitsrat Zwangsmassnahmen gegen einen andern Staat, bleibt nur eine differenzierende Neutralität. Das Risiko, dass der Sicherheitsrat aber in diesem Sinne aktiv wird, ist klein (87). | | |
| Briggs | 1108 | 20 | ablehnend |
| | Er zitiert im Wesentlichen die Haager Abkommen und einzelne Fälle aus der Praxis (Case-Book). Die wachsende Besorgnis der Gemeinschaft vor Gewalt und der Ausdruck dieser Besorgnis in der UNO legen nahe, Neutralität durch etwas Besseres zu ersetzen (345). | | |
| Fenwick | 849 | 36 | ablehnend |
| | Die Neutralität ist für ihn bloss noch von historischem Interesse. Infolge der Bedeutung, die der Neutralität einmal zugekommen sei, stellt er das Neutralitätsrecht retrospektiv dar (297). Die Charta der Vereinten Nationen “finally marked the end of neutrality as a legal system” und die beiden Haager Abkommen (V, XIII) „have no longer any standing in the existing system of international law” (345, 341). | | |
| Reuter | 403 | 16 | ablehnend |
| | Er bringt die Haager Neutralität mit Änderungen, die sich aus der Praxis ergeben, zur Darstellung. Neutralität in einem System wie der UNO ist grundsätzlich fehl am Platz. In Einzelfällen ist die Einhaltung einer differenziellen Neutralität aber denkbar (87). | | |

# Index

Der Text ist durchsuchbar. Dies ermöglicht als Ergänzung zum Index eine umfassende Suche mit detailliertem Ergebnis.

**A**


Abgestufte Neutralität, 41
Absolute Neutralität, 26, 27, 38, 39, 44, 101
Absolute neutrality, 38, 39, 44, 101
Abwehr von Konterbande, 8, 191
Accessory belligerent, 48, 50
Aircerts, 10, 313
Aktualität der Neutralität, 4, 35
Aktuelle Neutralität, 35
Allbeteiligungsklausel, 12, 58, 59, 355, 356, 402
Analyse der Lehre von der Neutralität, 3, 9, 287
Andorra, 32
Angarienrecht, 11, 61, 169, 170, 171, 198, 312, 320, 359
Anwendung der Neutralität, 4, 37
  Differenzielle Neutralität, 4, 40
  Integrale Neutralität, 4, 37, 447
Anwendungsbereich der Neutralität, 3, 8, 11, 15, 275, 333, 355, 361, 399, 402, 403
  Objektmässig, 9, 15, 283, 403
  Subjektmässig, 9, 15, 283, 404
  Territorial, 9, 15, 282, 401
  Zeitlich, 8, 11, 15, 24, 276, 334, 400
Arabische Union, 34
Arten der Neutralität, 12, 372
Asyl, 7, 8, 118, 141, 158, 160, 174, 175, 176, 177
Aufrüstung, 6, 124


**B**


Befriedung, 13, 31, 375
Beginn der Neutralität, 9, 276

Begriff der Neutralität, 4, 9, 12, 22, 98, 292, 372
Belgien, 28, 29, 31, 32, 33, 57, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 89, 146, 188, 289, 309, 310, 368, 422, 433, 438, 444
Berber, Friedrich (1960-1964), 17, 22, 24, 25, 34, 35, 37, 39, 41, 42, 43, 45, 46, 54, 67, 80, 83, 89, 107, 108, 111, 114, 118, 122, 123, 126, 129, 131, 132, 134, 135, 138, 143, 145, 151, 152, 154, 156, 157, 158, 165, 169, 172, 174, 175, 177, 181, 182, 184, 191, 215, 223, 241, 246, 261, 266, 268, 273, 274, 276, 278, 279, 281, 283, 284, 288, 293, 301, 302, 308, 311, 313, 314, 315, 316, 318, 319, 320, 323, 324, 329, 337, 338, 339, 344, 347, 353, 356, 362, 445
Beschränkte Kriegführung, 48, 50
Beschränkter Krieg, 11, 306, 340
Besetzung, 6, 122, 137, 138, 320, 339, 348, 417, 418, 430
Bishop, William W. (1962), 17, 29, 42, 43, 46, 83, 90, 114, 261, 308, 311, 314, 315, 320, 321, 356, 445
Blockade, 8, 57, 59, 60, 62, 91, 191, 198, 223, 224, 225, 226, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 317, 318, 348, 358, 359, 360
Briand-Kellogg-Pakt, 11, 58, 87, 88, 89, 95, 307, 327, 340, 341, 343, 344, 345, 346, 347, 349, 350, 351, 352, 353
Brierly, J. L. (1963), 17, 29, 32, 68, 83, 90, 110, 112, 146, 345, 445
Briggs, Herbert W. (1966), 17, 22, 46, 63, 146, 154, 168, 192, 225, 242, 261, 283, 288, 293, 312, 313, 314, 318, 319, 348, 363, 447
Brownlie, Ian (1966), 17, 446

**C**

Ceylon, 34
Charta der Neutralität, 13, 14, 378, 379, 381, 383, 384, 385, 388, 393, 395, 404

**D**

Dahm, Georg (1958-1961), 17, 24, 25, 30, 34, 36, 37, 40, 44, 54, 68, 80, 84, 90, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 125, 132, 146, 282, 293, 304, 310, 319, 320, 321, 325, 346, 348, 354, 357, 446
Dänemark, 45, 71, 89, 271, 289, 310, 339, 368, 410, 420, 422, 423, 433, 434, 438, 439, 444
Dauer der Einhaltung der Neutralität, 4, 23
  Dauernde Neutralität, 4, 12, 25, 373
  Zeitweilige Neutralität, 4, 23
Dauer der Neutralisierung, 4, 34

Dauernde Neutralität, 4, 9, 10, 12, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 36, 37, 40, 68, 69, 74, 75, 76, 80, 81, 82, 86, 89, 90, 99, 102, 103, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 279, 282, 294, 300, 301, 304, 306, 327, 354, 373, 401, 446
Absolute Neutralität, 27, 38
Ewige Neutralität, 27
Fehlendes internationales Übereinkommen, 10, 304
Immerwährende Neutralität, 27
Neutralité conventionnelle, 28
Neutralité permanente, 28
Neutralité perpétuelle, 29
Permanent neutrality, 28, 114
Ständige Neutralität, 29
Zurückhaltung in der Anerkennung der dauernden Neutralität, 10, 304
Dauernde Neutralität im engeren Sinne, 4, 30
Debellation, 11, 337
Demilitarisierung, 12, 31, 109, 132, 375
Deserteure, 175
Differential Neutrality, 28, 94, 326
Differentielle Neutralität, 40, 41, 47, 103, 328
Differenzielle Neutralität, 4, 40, 445, 447
Abgestufte Neutralität, 41
Beschränkte Kriegführung, 50
Differentielle Neutralität, 40
Differenzierende Neutralität, 41, 445
Diskriminierende Neutralität, 41, 42, 43, 46, 325
Flexible Neutralität, 42
Hilfsweise Kriegführung, 50
Neutralité qualifiée, 44, 84, 85, 98, 263
Nichtkriegführung, 41, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 100, 273, 293, 324, 325, 374
Nonbelligerency, 46, 49, 104, 271, 272, 323
Qualified neutrality, 42, 43, 45, 85, 94, 271
Qualifizierte Neutralität, 43
Wohlwollende Neutralität, 45
Differenzierende Neutralität, 41, 42, 325, 445, 447
Discriminating neutrality, 42
Diskriminierende Neutralität, 41, 42, 43, 46, 325
Doktrin der fortgesetzten Reise, 10, 314

Durchsetzungsmassnahmen der Kriegführenden
Abwehr von Konterbande, 8, 191
Ausübung von Druck, 8, 11, 181, 320
Blockade, 8, 57, 59, 60, 62, 91, 191, 198, 223, 224, 225, 226, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 317, 318, 348, 358, 359, 360
Kontrolle von Transportmitteln, 8, 184
Sicherheitsmassnahmen, 8, 183
Ungültigerklärung von Rechtsgeschäften, 8, 181
Unterbindung neutralitätswidriger Dienste, 8, 215
Verbot des Handels mit dem Feind, 8, 182
Verhängung des Feindstatus, 8, 246
Verurteilung durch Gericht, 8, 241

**E**

Eintritt der Neutralität, 4, 35
Freiwillig eintretende Neutralität, 4, 35
Obligatorisch eintretende Neutralität, 4, 35
Ende der Neutralität, 9, 96, 278
Entmilitarisierung, 12, 24, 34, 375
Erscheinungsbilder der Neutralität, 4, 9, 23, 293, 309
Ewige Neutralität, 27, 294

**F**

Feindbegriff, 10, 247, 311
Feindliche Unterstützung, 156, 157, 164, 217, 218, 220, 222, 252
Feindseligkeiten, 11, 91, 156, 173, 215, 216, 219, 220, 248, 252, 277, 288, 334, 335, 337, 338, 413, 414, 416, 420, 427, 428, 430, 440, 441
Fenwick, Charles G. (1965), 17, 22, 36, 70, 84, 92, 111, 248, 288, 299, 308, 336, 339, 340, 343, 347, 348, 364, 447
Fernblockade, 10, 226, 317
Finnland, 49, 89, 337, 422, 433, 438, 444
Flexible Neutralität, 38, 41, 42, 43, 46, 104, 134, 150, 168, 269, 270, 293, 324, 325, 328, 329
Fragwürdigkeiten aufseiten der Neutralen, 11, 323
Freiwillig eintretende Neutralität, 4, 35
Friedensvertrag, 11, 337

## G

Genuine neutrality, 39, 265
Gute Dienste, 7, 173
Güterverkehr, Geldverkehr, 7, 165
  Handel allgemein, 7, 165
  Kredite, Anleihen, Geldgeschenke, 7, 154, 172
  Materiallieferungen durch Staat, Private, 7, 168
  Requisitionen aufgrund des Angarienrechts, 7, 169
  Versorgung der Zivilbevölkerung, 7, 171

## H

Haager Abkommen, 12, 15, 38, 54, 55, 60, 61, 63, 110, 113, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 129, 130, 135, 137, 139, 142, 143, 144, 145, 150, 151, 153, 155, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 168, 169, 170, 171, 173, 174, 175, 176, 177, 179, 181, 216, 222, 241, 246, 264, 267, 276, 277, 284, 285, 288, 296, 297, 299, 300, 310, 311, 320, 329, 330, 334, 336, 355, 356, 364, 373, 420, 423, 434, 439, 445, 446, 447
Handel, 7, 63, 84, 87, 115, 116, 117, 150, 154, 165, 166, 167, 168, 172, 180, 181, 182, 183, 185, 186, 187, 191, 192, 194, 196, 197, 203, 205, 206, 211, 212, 217, 225, 226, 228, 230, 231, 235, 237, 239, 241, 242, 247, 248, 250, 251, 258, 261, 263, 264, 266, 311, 312, 317, 318, 321, 322, 331, 395
Handels- und Verkehrsfreiheit, 10, 182, 207, 310, 403
Handlungen Kriegführender, die keine Verletzungen sind, 6, 126
  Anwerbung von Schiffsbesatzung in neutralen Häfen, 6, 129
  Asylbegehren für schiffbrüchige Kriegsgegner, 6, 129
  Handlungen auf neutralem Gebiet im Falle von Staatsservituten, 6, 127
  Handlungen im besetzten neutralen Gebiet, 6, 126
  Notwegrecht zu Enklaven, 6, 131
  Seeasyl für Kriegsschiffe, Handelsschiffe, Prisen, 6, 128
  Transit, 6, 7, 11, 120, 122, 129, 131, 152, 162, 163, 190, 329
  Verkauf von Prisen in neutralen Häfen, 6, 128
Hilfsweise Kriegführung, 38, 45, 50, 270, 294, 374
Humanitär-karitative Massnahmen, 8, 268

## I

Immerwährende Neutralität, 27, 75, 81, 106, 109, 294
Indien, 30, 34, 35, 36, 68, 74, 105, 307, 341, 410, 420, 423, 433, 434, 439

Integrale Neutralität, 4, 37, 38, 152, 155, 180, 329, 352, 445, 446, 447
Absolute Neutralität, 27, 38
Genuine neutrality, 39
Unparteiische Neutralität, 39
Unparteiliche Neutralität, 40
Volle Neutralität, 40
Internationale Regelung der dauernden Neutralisierung, 4, 35
Internationalisierung, 13, 376
Internierung, 7, 8, 137, 139, 141, 174, 175, 176, 246, 418
Invasion, 11, 339

**K**

Kalter Krieg, 11, 36, 92, 338, 339
Kambodscha, 99
Kampfhandlungen, 6, 47, 100, 118, 121, 122, 130, 134, 135, 137, 138, 139, 144, 145, 148, 149, 151, 152, 153, 162, 169, 177, 265, 284, 329, 330, 391
Kelsen, Hans (1966), 17, 22, 28, 32, 40, 44, 46, 54, 65, 71, 84, 87, 93, 114, 115, 119, 121, 122, 123, 124, 128, 129, 136, 141, 143, 147, 149, 152, 154, 157, 165, 169, 177, 194, 215, 225, 242, 249, 262, 267, 273, 274, 276, 280, 285, 298, 302, 308, 312, 313, 314, 319, 321, 323, 325, 329, 336, 347, 349, 357, 445
Klassische Neutralität, 48, 50, 59, 62, 87, 100, 118, 265, 269, 328, 445
Kongo, 33, 70, 77, 340, 341
Konsequenzen der Neutralität, 3, 5, 10, 14, 79, 305, 306, 308, 387, 406
Im Zustand der Neutralität, 5, 10, 110, 308
Das Instanzenproblem, 10, 309
Dauernde Neutralität, 5, 80, 110
Weitgehend unbestimmt oder umstritten, 10, 308
Zeitweilige Neutralität, 5, 110, 114, 300
Zunehmende Beschränkung der Rechte der Neutralen, 10, 309
Vor dem Zustand der Neutralität, 5, 10, 80, 306
Aufblähen der Vorwirkungen bei der dauernden Neutralität, 306
Auftauchen von Teilneutralitäten, 10, 307
Dauernde Neutralität, 5, 80, 110
Vorwirkungen der zeitweiligen Neutralität, 10, 306
Zeitweilige Neutralität, 5, 110, 114, 300
Konterbande, 58, 59, 164, 168, 187, 189, 190, 191, 192, 196, 197, 207, 208, 209, 210, 213, 214, 219, 220, 222, 232, 233, 235, 240, 241, 245, 246, 310, 311, 312, 313, 314

Konterbandelisten, 10, 191, 209, 235, 241, 242, 312, 313
Kontrolle von Transportmitteln, 8, 184
Kredite, 7, 154, 155, 167, 172, 285
Krieg, 5, 11, 12, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 35, 38, 40, 41, 43, 48, 50, 55, 58, 61, 62, 66, 69, 76, 78, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 88, 89, 97, 98, 99, 103, 107, 110, 111, 113, 119, 123, 126, 127, 137, 148, 151, 152, 163, 173, 179, 182, 189, 190, 191, 192, 207, 236, 248, 256, 264, 265, 267, 269, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 288, 292, 293, 298, 299, 301, 302, 303, 306, 307, 308, 310, 312, 313, 315, 323, 328, 330, 334, 335, 337, 338, 339, 340, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 350, 351, 353, 354, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 368, 400, 403, 404, 410, 411, 412, 420, 423, 426, 429, 439, 442
  Anglo-amerikanische Kriegsauffassung, 12, 359
  Beginn des Kriegszustandes, 11, 334
  Beschränkter Krieg, 11, 306, 340
  Ende des Kriegszustandes, 11, 337
  Europäisch-kontinentale Kriegsauffassung, 12, 358
  Sowjetische Kriegsauffassung, 12, 360
  Totaler Krieg, 12, 362, 363
  Weltkrieg, 33, 42, 43, 47, 49, 55, 61, 62, 66, 71, 86, 89, 125, 126, 130, 133, 136, 143, 166, 167, 183, 184, 190, 195, 197, 198, 201, 204, 208, 209, 211, 212, 213, 221, 226, 227, 239, 242, 243, 253, 254, 258, 259, 264, 271, 272, 299, 308, 309, 310, 312, 313, 316, 320, 321, 329, 337, 339, 340, 343, 349, 354, 356, 358, 359, 360
    Erster Weltkrieg, 9, 58, 59, 69, 75, 84, 85, 116, 127, 179, 180, 188, 199, 210, 234, 255, 263, 270, 298, 311, 318, 342
    Zweiter Weltkrieg, 9, 47, 56, 59, 69, 78, 100, 123, 190, 209, 233, 270, 294, 296, 299, 306, 308, 309, 310, 312, 314, 315, 316, 317, 319, 323, 337, 338, 339, 342, 368
Kriegsbegriff, 335, 354
Kriegserklärung, 11, 334, 335, 336, 342
Kriegsgefangene, 7, 137, 140, 141, 174, 175, 177, 256, 257, 412, 413, 414, 426, 427, 428, 436
Kriegsmaterial, 7, 48, 50, 86, 123, 140, 149, 153, 154, 155, 162, 163, 165, 167, 168, 176, 197, 267, 270, 284, 330, 331, 362, 364, 390, 391, 403, 418, 436, 440
Kriegsrecht, 15, 64, 216, 280, 281, 282, 337, 340, 358, 360, 361, 401
Kriegsverbot, 11, 58, 86, 88, 343, 344, 346, 347, 350, 351, 352, 353, 361
Kriegszustand, 9, 11, 15, 56, 131, 145, 183, 260, 277, 278, 280, 281, 299, 306, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 342, 343, 400, 401, 403, 420
Küstengebiet, 6, 120

## L

Landcerts, 10, 313
Landgebiet, 6, 119, 121, 122, 130, 144, 192
Landkrieg, 54, 59, 60, 63, 117, 153, 168, 255, 331
Laos, 26, 28, 31, 33, 73, 74, 76, 77, 78, 99, 422, 433, 438, 444
Lewin, D. B., & Kaljushnaja, G. P. (1967), 17, 22, 23, 29, 47, 55, 64, 71, 81, 106, 107, 109, 111, 112, 118, 120, 121, 123, 124, 126, 132, 139, 150, 151, 152, 153, 164, 171, 178, 182, 196, 226, 269, 277, 292, 293, 300, 302, 304, 308, 334, 446
Liechtenstein, 127
Londoner Declaration 1909, 59, 60, 85, 156, 157, 186, 189, 191, 193, 195, 196, 197, 198, 199, 201, 202, 203, 204, 205, 211, 212, 213, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 227, 229, 238, 239, 243, 245, 249, 252, 254, 298, 409, 422, 433, 438, 444
Lotsendienst, 7, 173
Luftgebiet, 6, 120
Luftkrieg, 55, 64, 65, 120, 216, 296, 359, 446
Luxemburg, 28, 29, 31, 32, 33, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 84, 89, 310, 368, 410, 420, 422, 423, 433, 434, 438, 439, 444

## M

Mailcerts, 10, 313
Menzel, Eberhard (1962), 17, 22, 31, 35, 38, 41, 45, 47, 56, 60, 64, 65, 72, 96, 115, 119, 120, 122, 123, 124, 126, 133, 135, 139, 143, 150, 151, 153, 156, 157, 162, 168, 174, 177, 178, 185, 197, 216, 226, 242, 252, 262, 267, 268, 269, 274, 278, 281, 283, 284, 292, 294, 296, 297, 298, 299, 300, 304, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 318, 319, 320, 321, 323, 330, 334, 335, 339, 340, 342, 343, 347, 350, 352, 353, 358, 359, 360, 365, 446
Militärische Schutzmassnahmen, 8, 268
Modus des Eintritts der Neutralität, 4, 35
  Freiwillig eintretende Neutralität, 4, 35
  Obligatorisch eintretende Neutralität, 4, 35
Monaco, 32

## N

Navicerts, 10, 313, 314, 317
NATO, 352, 353, 381
Neoneutrality, 49

Neutrale Gewässer, 122, 123
Neutraler Hoheitsbereich, 10, 142, 179, 319
Neutralisation, 25, 32, 33, 34, 36, 67, 72, 73, 74, 81, 100, 107, 108, 109, 110, 113, 114, 446
Neutralisierung, 4, 12, 24, 25, 30, 31, 32, 34, 35, 65, 67, 68, 69, 72, 75, 76, 80, 98, 107, 108, 109, 111, 112, 114, 132, 278, 293, 323, 375, 446
  Dauer der Neutralisierung, 4, 34
  Internationale Regelung der dauernden Neutralisierung, 4, 35
  Neutralisation, 25, 32, 33, 34, 36, 67, 73
  Neutralization, 32
Neutralism, 25, 33, 36, 74, 92, 308, 339
Neutralität - Krieg, 9, 278
Neutralität im Frieden, 35
Neutralität schlechthin, 24
Neutralität und Kellogg-Pakt, 5, 87
Neutralität und Vereinte Nationen, 5, 89
Neutralität und Völkerbund, 5, 83
Neutralitätsgericht, 13, 15, 380, 381, 395, 397, 398
Neutralitätskonzeption de lege ferenda, 3, 12, 367
Neutralitätslehre im Völkerrecht, 3, 4, 19
Neutralitätspolitik, 35, 99, 108
Neutralitätsrecht - Friedensrecht, 9, 281
Neutralitätsrecht - Krieg, 9, 279
Neutralitätsrecht - Kriegsrecht, 9
Neutralitätswidrige Dienste, 156, 157, 164, 165, 191, 213, 214, 215, 216, 218, 219, 220, 221, 222, 241, 242, 248, 315
Neutralitätswidrige Unterstützung, 7, 156, 207, 216, 219, 232, 245
Neutralité bienveillante, 45, 263
Neutralité conventionnelle, 28
Neutralité permanente, 24, 28, 72, 73, 113
Neutralité perpétuelle, 28, 29, 108
Neutralité qualifiée, 43, 44, 84, 85, 98, 263
Neutrality proper, 4, 36, 37, 66
Neutralization, 29, 32, 33, 68, 70, 71, 77, 82, 83, 90, 110, 111, 112
Nichtbeteiligung, 22, 24, 27, 34, 99, 114, 154, 292, 308, 374
Nichtkriegführung, 41, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 100, 273, 293, 324, 325, 374
Nicht-Neutrale, 12, 14, 373, 374, 378, 380, 381, 382, 390, 394, 397
Nicht-Parteinahme, 35, 307

Nichtteilnahme, 23, 36, 66, 97, 150, 261, 292
Niederlande, 71, 75, 89, 200, 211, 229, 289, 310
Non-alignment, 33, 36, 74
Nonbelligerency, 46, 48, 49, 89, 98, 104, 105, 170, 271, 272, 323, 445
  Neoneutrality, 49
Nonbelligerent neutrality, 49
Non-war, 36, 37, 66, 101, 207, 307, 340, 341, 347, 350
Non-War Hostilities, 11, 36, 37, 66, 207, 340, 341, 347, 350
Norwegen, 89, 147, 226, 289, 310, 410, 420, 422, 423, 433, 434, 438, 439, 444
Nothilfe, 8, 48, 50, 177, 351
Notstand, 14, 15, 169, 395
Notwegrecht zu Enklaven, 6, 131
Notwehr, 14, 102, 109, 113, 395, 396

**O**

Obligatorisch eintretende Neutralität, 4, 35
Oppenheim, L. (1952), 224, 236
Österreich, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 81, 83, 89, 90, 96, 98, 99, 100, 102, 106, 109, 112, 127, 304, 378, 409, 410, 420, 422, 423, 433, 434, 438, 439, 444, 446

**P**

Pariser Seerechtsdeklaration 1856, 15, 55, 57, 59, 60, 62, 164, 191, 193, 197, 200, 201, 203, 207, 223, 226, 229, 230, 232, 234, 358, 409, 445
Peacekeeping, 101, 327, 341
Permanent neutrality, 28, 32, 33, 57, 70, 71, 73, 74, 77, 96, 114
Perpetual neutrality, 29, 32, 68, 110, 112
Politische Stellungnahmen, 8, 269
Postsendungen, 10, 190, 310
Prisen, 7, 128, 129, 130, 135, 142, 160, 161, 162, 173, 184, 188, 189, 196, 209, 241, 242, 245, 264, 315, 316, 329, 340, 358, 440, 442
Prisengericht, 117, 126, 161, 187, 188, 189, 193, 195, 196, 203, 204, 206, 209, 211, 212, 213, 219, 221, 225, 230, 238, 239, 242, 244, 245, 246, 248, 264, 315, 316, 322, 440
Prisenrecht, 63, 189, 192, 207, 208, 225, 241, 242, 315, 359, 362
Private, 11, 115, 149, 153, 155, 158, 163, 165, 168, 169, 172, 173, 177, 178, 179, 180, 181, 267, 269, 273, 274, 284, 285, 294, 297, 310, 324, 328, 330, 331, 362, 364, 404

## Q

Qualified neutrality, 42, 43, 45, 85, 94, 271
Qualifizierte Neutralität, 43, 261
Qualifizierung des bewaffneten Konflikts, 4, 36
  Neutrality proper, 4, 36
  Quasi-Neutrality, 4, 36, 37, 307, 447
Quasi-Neutrality, 4, 36, 37, 66, 307, 341, 447

## R

Rat der Neutralen, 13, 380
Rationierung der Einfuhren in neutrale Länder, 10, 314
Rechtliche Grundlagen der Neutralität, 3, 5, 9, 13, 53, 295, 377, 378
  Formeller Status der Neutralität, 5, 10, 13
    Dauernde Neutralität, 5, 9, 67, 300
    Neutralität allgemein, 5, 65
  Inhalt der Neutralität, 5, 9, 13, 54, 378
    Landkrieg, 5, 60
    Luftkrieg, 5, 63
    Seekrieg, 5, 60, 284
Relative Neutralität, 24
Reuter, Paul (1968), 17, 24, 28, 29, 32, 37, 44, 60, 63, 64, 72, 85, 98, 108, 113, 115, 119, 120, 124, 126, 135, 136, 139, 144, 151, 154, 156, 157, 158, 164, 175, 178, 185, 198, 217, 227, 243, 252, 263, 284, 297, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 318, 319, 320, 330, 447
Rousseau, Charles (1968), 17, 25, 28, 29, 45, 60, 63, 64, 73, 108, 114, 116, 121, 122, 124, 125, 133, 139, 141, 151, 154, 156, 157, 158, 161, 164, 186, 200, 218, 229, 243, 253, 263, 312, 313, 314, 319, 320, 330, 446

## S

San Marino, 32
Schiffsbesatzung, 7, 161
Schweden, 30, 34, 45, 49, 69, 89, 133, 192, 271, 378, 410, 420, 422, 423, 433, 434, 438, 439, 444
Schweiz, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 57, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 98, 99, 102, 103, 106, 108, 121, 192, 225, 282, 299, 323, 343, 368, 378, 409, 410, 419, 420, 422, 423, 433, 434, 438, 439, 444
Seeasyl, 6, 7, 118, 128, 141, 158, 160, 161, 176, 179, 181

Seekrieg, 55, 59, 62, 63, 116, 117, 153, 168, 180, 196, 198, 218, 241, 296, 297, 331, 360, 445, 446
Seesperren, 10, 226, 233, 317, 318, 404
Seidl-Hohenveldern, Ignaz (1965), 17, 26, 27, 30, 31, 47, 56, 80, 81, 99, 135, 153, 154, 161, 269, 273, 274, 288, 289, 294, 297, 298, 312, 337, 338, 339, 362, 365, 447
Selbstschutzmassnahmen der Kriegführenden, 7, 145
Selbstschutzmassnahmen des neutralen Staates, 6, 131
  Befreiung von Prisen, 6, 141
  Entwaffnen, Festhalten, Zurückbehalten, 6, 138
  Nichtduldung bestimmter Akte, 6, 134
  Präventivmassnahmen, 6, 131, 303
  Verhindern, Unterbinden, Nichtzulassen, 6, 135
  Widersetzung mit Gewalt, Abwehr, Bestrafung, 6, 143
Sowjetunion, 36, 49, 69, 72, 73, 74, 76, 77, 92, 300, 334, 338, 339, 360, 409, 433
Spanien, 49, 69, 133, 249, 271, 352, 409, 410, 419, 420, 422, 434, 438
Sperrgebiete, 10, 236, 270, 317
Ständige Neutralität, 29, 71, 72, 78, 81, 82, 87, 106, 107, 109, 111, 112, 113, 294
Starke, J. G. (1967), 17, 23, 25, 33, 36, 37, 38, 44, 57, 66, 73, 81, 100, 108, 109, 110, 113, 114, 117, 121, 123, 126, 128, 129, 136, 141, 147, 150, 151, 153, 154, 156, 157, 158, 168, 170, 172, 187, 203, 218, 230, 244, 254, 263, 269, 277, 284, 289, 293, 298, 299, 302, 307, 308, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 321, 322, 327, 335, 341, 347, 350, 355, 357, 447
Stützpunkte, 6, 28, 70, 75, 106, 123, 135, 152, 440

**T**

Tatsächliche dauernde Neutralität, 4, 30
Traditional neutrality, 49, 272
Transit, 6, 7, 11, 120, 122, 129, 131, 152, 162, 163, 190, 329
  Durchfahrt durch neutrale Gewässer, 7, 131, 162
  Transit und Landungen von Sanitätsflugzeugen, 6, 131
  Transit von Kriegsschiffen und Prisen, 6, 129
  Transit von Truppen, Munitions- und Verpflegungskolonnen, Flugzeugen, 7, 162
  Transit von Verwundeten und Kranken, 6, 7, 131, 162
  Transit, Transport von Kriegsmaterial, 7, 163
Transporte, 7, 123, 162, 188, 192, 315
  Transport diplomatischer Nachrichten und Personal, 7, 164
  Transport feindlicher Güter auf hoher See, 7, 164
  Transport von Briefpost, 7, 164

Triest, 31
Türkei, 133, 409, 419

**U**

Übermittlungsanlagen, 6, 7, 124, 158
Ungültigerklärung von Rechtsgeschäften, 8, 181
United Kingdom, 45, 59, 60, 62, 70, 72, 74, 77, 170, 188, 200, 204, 205, 211, 212, 218, 227, 228, 229, 232, 233, 239, 243, 245, 247, 249, 250, 253, 254, 258, 259, 270, 271, 272, 289, 298, 309, 311, 314, 317, 322, 340, 341, 359, 409, 410, 420, 423, 434, 439
Unparteiische Neutralität, 39, 46, 50, 273, 324
Unparteiliche Neutralität, 40, 41, 103, 328
Unparteilichkeit, 8, 9, 14, 22, 23, 33, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 48, 57, 60, 63, 65, 73, 81, 88, 93, 94, 95, 96, 97, 114, 115, 116, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 271, 273, 274, 285, 308, 310, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 349, 350, 388, 389, 390, 445, 446, 447
  Anwendung erlassener Vorschriften, 8, 267
  Ausnahmen, 8
    Einstellung, Äusserungen von Privaten, Massenmedien, 8, 274
    Erkennen lassen von Sympathie durch den Staat, 8, 269
    Humanitär-karitative Massnahmen, 8, 268
    Militärische Schutzmassnahmen, 8, 268
    Politische Stellungnahmen, 8, 269
    Verhalten im Rahmen flexibler Neutralität, 8, 269
    Verhalten Privater allgemein, 8, 273
  Das Prinzip, 8, 261
  Erlassen von Vorschriften, Treffen oder Unterlassen von Massnahmen, 8, 266
  Keine Änderung erlassener Neutralitätsregeln, 8, 267
  Offizielle Stellungnahmen, 8, 268
Unverletzlichkeit des Gebietes, der Integrität, der Neutralität des Staates, 6
  Einzelne Gebietsteile
    Küstengebiet, 6, 120
    Landgebiet, 6, 119, 121, 122, 130, 144, 192
    Luftgebiet, 6, 120
  Einzelne Handlungen
    Aufrüstung, 6, 124
    Ausübung des Prisenrechts, 6, 125
    Besetzung, 6, 122, 137, 138, 320, 339, 348, 417, 418, 430
    Hineingehen mit Streitkräften, Waffen, 6, 121

Kampfhandlungen auf neutralem Gebiet, 6, 121, 149
Stützpunkte, 6, 28, 70, 75, 106, 123, 135, 152, 440
Transit, 6, 7, 11, 120, 122, 129, 131, 152, 162, 163, 190, 329
Übermittlungsanlagen, 6, 7, 124, 158
Werbebüros, 6, 125
Handlungen Kriegführender, die keine Verletzungen sind, 6, 126
Selbstschutzmassnahmen der Kriegführenden, 7, 145
Selbstschutzmassnahmen des neutralen Staates, 6, 131
USA, 42, 43, 49, 57, 58, 59, 61, 62, 71, 74, 77, 88, 89, 127, 134, 155, 172, 179, 183, 198, 205, 211, 212, 221, 231, 236, 237, 239, 244, 249, 250, 254, 259, 270, 271, 272, 289, 298, 308, 309, 314, 323, 324, 338, 341, 355, 410, 420, 422, 423, 433, 434, 439, 444

**V**

Vatikan (Heiliger Stuhl), 27, 31, 32, 68, 74, 75, 77, 78
Verbot der Unterstützung der Kriegführenden, 7, 9, 149, 284
Durchsetzungsmassnahmen der Kriegführenden, 8, 181
Durchsetzungsmassnahmen des neutralen Staates, 8, 177
Gestatten der Benützung neutralen Territoriums, 7, 152
Neutralitätswidrige Unterstützung, 7, 156
Teilnahme mit Streitkräften, Lieferung von Streitkräften, 7, 151
Übermittlung von Nachrichten, 7, 155, 156, 180, 215
Verhalten Neutraler, das nicht als neutralitätswidrige Unterstützung gilt, 7, 157
Verbot des Handels mit dem Feind, 8, 182
Verdross, Alfred (1964), 17, 23, 26, 27, 30, 31, 37, 40, 47, 57, 58, 66, 74, 81, 85, 86, 88, 101, 106, 108, 109, 111, 113, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 127, 129, 130, 131, 135, 137, 139, 142, 144, 147, 150, 151, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 161, 162, 163, 168, 171, 172, 173, 174, 176, 179, 187, 189, 207, 209, 219, 232, 234, 245, 255, 257, 264, 267, 273, 274, 277, 278, 279, 281, 285, 293, 294, 302, 312, 313, 314, 315, 317, 318, 319, 320, 327, 329, 330, 334, 337, 339, 357, 445
Vereinte Nationen, 11, 13, 32, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 44, 47, 61, 62, 70, 83, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 155, 172, 173, 261, 269, 273, 278, 288, 298, 299, 302, 306, 307, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 336, 337, 338, 339, 340,341, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 357, 361, 368, 379, 389, 390, 395, 396, 445, 446, 447
Verhalten Neutraler, das nicht als neutralitätswidrige Unterstützung gilt, 7, 157
Benützung von Übermittlungsanlagen, Hafeneinrichtungen, 7, 158
Errichtung von Werbestellen, Rekrutierung von Schiffsbesatzung, 7, 161

Gute Dienste, Schutzmachttätigkeit, Diplomatischer Verkehr, 7, 173
Güterverkehr, Geldverkehr, 7, 165
In Bezug auf Dienst in den Streitkräften Kriegführender, 7, 157
Kriegsgefangene, Deserteure, Schiffbrüchige, 7, 174
Lotsendienst, 7, 173
Verwundete, Kranke, Hospitalisierung, Nothilfe, 8, 176
Verpflichtungsgrundlage der dauernden Neutralität, 4, 30
Dauernde Neutralität im engeren Sinne, 4, 30
Neutralisierung, 4, 12, 24, 25, 30, 31, 32, 34, 35, 65, 67, 68, 69, 72, 75, 76, 80, 98, 107, 108, 109, 111, 112, 114, 132, 278, 293, 323, 375, 446
Verteidigungsbündnisse, 11, 353, 354
Verwundete und Kranke, 8, 55, 131, 153, 162, 176, 177, 414, 435
Völkerbund, 32, 69, 73, 75, 83, 84, 85, 86, 87, 90, 94, 98, 102, 106, 277, 289, 326, 345, 349
Völkerkriegsrecht, 58, 190
Völkerrechtlich anerkannte dauernde Neutralität, 4, 30
Völkerrechtliche Relevanz der dauernden Neutralität, 4, 30
Tatsächliche dauernde Neutralität, 4, 30
Völkerrechtlich anerkannte dauernde Neutralität, 4, 30
Volle Neutralität, 40, 44, 84, 92
Völlige Neutralität, 40, 48, 50
Voluntary policy assumed temporarily, 25, 33, 73
von der Heydte, Friedrich August Frh. (1958-1960), 17, 23, 24, 26, 27, 38, 40, 43, 45, 48, 50, 58, 76, 82, 103, 109, 119, 122, 123, 124, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 137, 139, 142, 148, 150, 152, 154, 155, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 163, 168, 171, 172, 173, 175, 176, 177, 179, 180, 189, 209, 219, 233, 245, 256, 265, 268, 269, 273, 274, 277, 280, 282, 293, 294, 302, 303, 308, 310, 311, 312, 314, 316, 318, 319, 320, 324, 328, 338, 339, 350, 445
von Glahn, Gerhard (1965), 17, 23, 33, 39, 45, 48, 59, 60, 63, 64, 66, 77, 82, 87, 89, 104, 119, 120, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 134, 140, 142, 144, 149, 154, 155, 157, 158, 160, 161, 164, 168, 169, 171, 173, 175, 176, 180, 210, 220, 236, 245, 257, 265, 267, 271, 308, 309, 310,313, 314, 315, 316, 318, 319, 320, 321, 322, 445

## W

Warschauer Pakt, 352, 353, 381
Weltkrieg
Erster Weltkrieg, 9, 49, 54, 57, 64, 71, 75, 84, 85, 89, 116, 136, 170, 179, 180, 182, 188, 193, 195, 199, 205, 210, 211, 212, 213, 220, 221, 224, 231, 237, 239, 246, 247, 255,

258, 259, 261, 263, 271, 272, 289, 298, 309, 310, 311, 313, 316, 317, 321, 342, 347, 356, 364
Zweiter Weltkrieg, 9, 46, 47, 49, 56, 57, 67, 71, 74, 77, 89, 100, 182, 187, 204, 206, 212, 213, 221, 223, 224, 225, 232, 233, 236, 247, 256, 258, 259, 271, 272, 277, 289, 294, 298, 299, 306, 308, 309, 310, 311, 313, 314, 315, 317, 319, 321, 323, 335, 337, 338, 342, 351, 356, 364, 368
Wengler, Wilhelm (1964), 17, 30, 39, 46, 49, 78, 82, 87, 106, 113, 118, 121, 122, 123, 125, 126, 127, 130, 134, 138, 141, 144, 149, 150, 152, 154, 155, 157, 161, 163, 164, 168, 171, 172, 175, 180, 181, 183, 190, 213, 215, 222, 240, 246, 260, 265, 266, 268, 273, 274, 278, 280, 281, 283, 302, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 318, 320, 321, 324, 339, 342, 446
Werbestellen, 6, 7, 125, 134, 135, 137, 138, 152, 161, 179, 435
Wesen der Neutralität, 3, 4, 9, 12, 21, 97, 98, 291, 371
Begriff der Neutralität, 4, 9, 12, 22, 98, 292, 372
Erscheinungsbilder der Neutralität, 4, 23, 309
Wohlwollende Neutralität, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 45, 46, 263, 270, 294, 324

**Z**

Zeitlich begrenzte Neutralität, 24
Zeitweilige Neutralität, 4, 5, 9, 10, 23, 29, 110, 113, 283, 296, 300, 301, 303, 306, 356, 373
Altes Gewohnheitsrecht, 9, 297
Erschütterung des Neutralitätsrechts, 9, 298
Fehlendes internationales Abkommen, 10, 301
Mangelhafte Grundlagen, 9, 296
Fehlende Generalklauseln, 9, 296
Grosse Lücken, 9, 296
Minimalforderungen, 9, 296
Neutralität schlechthin, 24
Problematische Automatismus-Regel, 10, 301
Problematische Regel der Neutralitätserklärungen, 10, 302
Relative Neutralität, 24
Voluntary policy assumed temporarily, 25
Zeitlich begrenzte Neutralität, 24
Zersplitterte Grundlagen, 9, 297
Zivilbevölkerung, 171, 232, 256, 342, 358, 360, 363
Zustand des Friedens, 4, 35, 282
Neutralism, 25, 36, 92, 339
Neutralität im Frieden, 35

Zypern, 32

N. Mario Cerutti

# EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

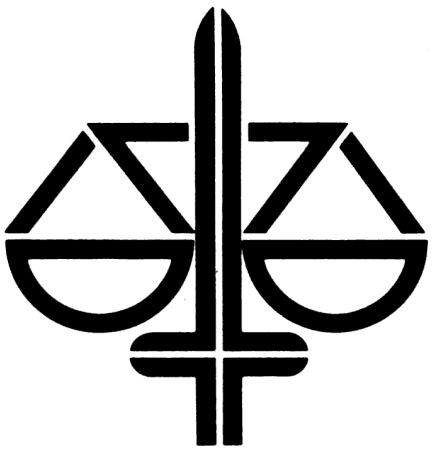

**Einführung in die Rechtswissenschaft / N. Mario Cerutti. – Bd. 1-9. - Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1977. - Mit zahlr. Abb., Taf. u. Tab. ; 21 x 15 cm. – ISBN 3-7273-0007-8 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300622 eBook (PDF**)

Band 1: **Zum Recht im allgemeinen**
Stellung des Rechts im Verband der Verhaltensnormen / Begriff des Rechts / Verhältnis Recht - Gerechtigkeit / Rechtsvorschrift – Rechtsnorm - Rechtssatz / Das Rechtssubjekt / Das Rechtsobjekt / Unterscheidungen im Recht / Recht als Wissenschaft. - 157 S. – ISBN 3-7273-0011-6 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300646 eBook (PDF)

Band 2: **Rechtsquellen**
Die Verfassung / Das einfache Gesetz / Die Verordnung / Die autonome Satzung / Die Vereinbarung / Das Gewohnheitsrecht / Das richterliche Recht / Die allgemeinen Rechtsgrundsätze. - 322 S. – ISBN 3-7273-0012-4 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300653 eBook (PDF)

Band 3: **Rechtssammlungen**
**Bundesrecht**: Die Sammlung der eidgenössischen Gesetze / Die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen / Die Systematische Sammlung des Bundesrechts / Das Bundesblatt / Die Verkehrsaktensammlung / Das PTT-Amtsblatt / Das Schweizerische Handelsamtsblatt
**Kantonsrecht** (Bsp Kt. Solothurn): Die Systematische Rechtssammlung des Kt. Solothurn
**Gemeinderecht** (Bsp Stadt Zürich): Die Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich. - 263 S. – ISBN 3-7273-0013-2 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300660 eBook (PDF)

Band 4: **Sammlungen der Rechtspraxis**
**Sammlungen von Gerichtsentscheiden**
**Eidgenössische Gerichte**: Die amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesgerichts / Die frühere amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts / Die amtliche Sammlung der Entscheide des Militärkassationsgerichts
**Schweizerische Gerichte**: Die Amtliche Sammlung der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten
**Kantonale Gerichte** (Bsp Kt. Zürich): Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
**Sammlungen von Verwaltungsentscheiden**
**Bundesverwaltung**: Amtliche Sammlung der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
**Schweizerische Verwaltungspraxis**: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung
**Kantonale Verwaltung** (Bsp Kt. St. Gallen): Sammlung der St. Gallischen Gerichts- und Verwaltungspraxis. - 269 S. – ISBN 3-7273-0014-0 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300677 eBook (PDF)

Band 5: **Rechtszweige**
**Privates Recht**: Personenrecht / Familienrecht / Erbrecht / Sachenrecht / Obligationenrecht
**Öffentliches Recht**: Völkerrecht / Kirchenrecht / Staatsrecht / Verwaltungsrecht / Strafrecht / Prozessrecht. - 167 S. – ISBN 3-7273-0015-9 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300684 eBook (PDF)

Band 6: **Struktur der Staatsgewalten**
**Struktur der Legislative**: Struktur der Legislative des Bundes, eines Kantons (Bsp Kt. Zürich), einer Gemeinde (Bsp Stadt Zürich)
**Struktur der Exekutive**: Struktur der Exekutive des Bundes, eines Kantons (Bsp Kt. Zürich), eines Bezirks (Bsp Bezirk Zürich)
**Struktur der Judikative**: Struktur der Judikative auf Bundesebene, auf Kantonsebene (Bsp Kt. Zürich), auf Bezirksebene (Bsp Bezirk Zürich), auf Gemeindeebene (Bsp Stadt Zürich). - 613 S. – ISBN 3-7273-0016-7 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300691 eBook (PDF)

Band 7: **Rechtssetzung**
**Die Rechtssetzungsorgane des Bundes**: Das Stimmvolk / Die Kantone / Die Bundesversammlung / Der Bundesrat / Das Bundesgericht
**Der Weg der Rechtssetzung**: Die Verfassungsgesetzgebung des Bundes / Die einfache Gesetzgebung des Bundes / Der Erlass von Verordnungen des Bundes / Der Abschluss von Staatsverträgen durch den Bund. - 739 S. – ISBN 3-7273-0017-5 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300707 eBook (PDF) (1. Halbband). – ISBN 9783727300714 eBook (PDF) (2. Halbband)

Band 8: **Rechtsanwendung**
Die Rechtsanwendung im weiteren Sinn / Sachverhaltsfeststellung / Rechtsfindung / Subsumtion / Konklusion / Die Anwender des Rechts. - 160 S. – ISBN 3-7273-0018-3 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300721 eBook (PDF)

Band 9: **Rechtsvollstreckung**
**Freiwillige Rechtsverwirklichung**: Freiwillige Rechtsverwirklichung nach einem Gerichtsverfahren / Freiwillige Rechtsverwirklichung nach einem Verwaltungsverfahren
**Zwangsweise Rechtsverwirklichung**: Stellung der Rechtsvollstreckung im System des Verwaltungsverfahrens, im System des Gerichtsverfahrens / Zwangsvollstreckung zivilrechtlicher Ansprüche, verwaltungsrechtlicher Ansprüche, strafrechtlicher Ansprüche
**Gesamtregister Band 1 – 9**. - 139 S. – ISBN 3-7273-0019-1 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300738 eBook (PDF)

N. Mario Cerutti

# RECHTSKUNDE

## ZGB und OR

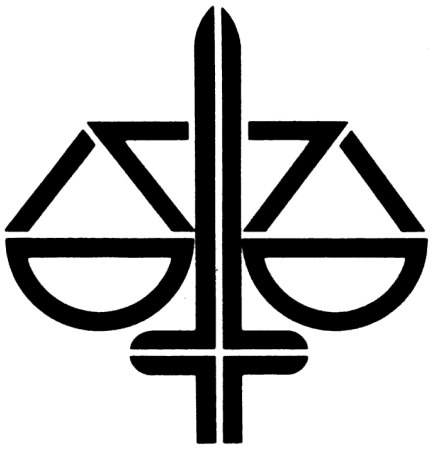

Rechtskunde : ZGB und OR / N. Mario Cerutti. – 10., rev. Aufl. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1987. – 304 S. : Ill. ; 21 cm. – Mit alphabetischem Sachregister. – ISBN 3-7273-0055-8 Buch (Softcover) Fr. 21.00. – ISBN 9783727300615 eBook (PDF)

**Inhaltsübersicht:**

-Einführung ins Recht
-Personenrecht
-Familienrecht
-Erbrecht
-Sachenrecht
-Vertragsrecht
-Firma, HR, Buchführung
-Gesellschaftsrecht
-Wertpapierrecht

Aus einer Rezension:

**Der Betriebsökonom, Nummer 4, Januar 1979/-ri**

Rechtskunde ist, wenn dies oftmals auch verkannt wird, ein nicht unwichtiger Bestandteil des Lehr-planes für Ausbildungsstätten von Kaufleuten. Der geschäftliche Alltag bringt oft Probleme mit sich, die ohne Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Zusammenhänge nur selten richtig beurteilt werden können. Den Anforderungen an ein ideales Lehrmittel und späteres Nachschlagewerk zugleich ent-spricht in höchstem Masse die «Rechtskunde» von N. Mario Cerutti.

Das vorliegende Buch unterscheidet sich sehr wesentlich von den herkömmlichen Rechts-büchern. Es besticht durch seinen klaren Aufbau und eine sehr präzise und differenzierte Gliederung, die es ermög-licht, dem Stand der Kenntnisse des Benützers angepasst, sowohl selektiv vorzugehen, als auch zusammen mit den entsprechenden Gesetzesgrundlagen ein profundes Gesamtwissen aufzubauen.

Noch selten hat ein Rechtskundebuch so sehr den Bedürfnissen des Benützers entspro-chen. Hier wird schematisch dargestellt, was auf den ersten Anblick kompliziert erscheint; komplexe Gebiete sind in Tabellenform visualisiert worden und nirgends fehlt der Hinweis auf die entsprechende Rechtsverord-nung. So ist dieses Buch denn ein eigentliches Arbeits-buch, ein Kompendium, mit seinem Schlagwör-terverzeichnis und den detaillierten Literatur-hinweisen eine eigentliche «Rechtsquelle», die sowohl im kaufmännischen Alltag als auch im Unterricht wertvolle, unentbehrliche Hilfe leistet.

N. Mario Cerutti

# RECHTSBIBLIOGRAPHIE
# LAW BIBLIOGRAPHY
# BIBLIOGRAPHIE JURIDIQUE

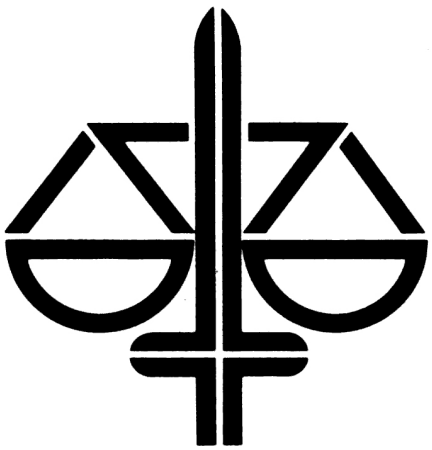

ISSN 0250-5940

Rechtsbibliographie = Law bibliography = Bibliographie juridique / N. Mario Cerutti. – 1977- . – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1978- . – 21 cm. – ISSN 0250-5940

Backlist Rechtsbibliographie

**Printed Text**

1977

Band 1 : Schweiz. – 1978. – 196 S. - ISBN 3-7273-0021-3 Buch. - ISBN 9783727300752 eBook (PDF)

Band 2 : Österreich, Liechtenstein.- 1978. – 198 S. – ISBN 3-7273-0022-1 Buch. – ISBN 9783727300769 eBook (PDF)

1978

Band 1 : Schweiz. - 1979. – 268 S. – ISBN 3-7273-0025-6 Buch. – ISBN 9783727300783 eBook (PDF)

Band 2 : Österreich, Liechtenstein. - 1979. – 242 S. – ISBN 3-7273-0026-4 Buch. – ISBN 9783727300790 eBook (PDF)

1979

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1980. – 231 S. – ISBN 3-7273-0030-2 Buch. – ISBN 9783727300813 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1980. – 174 S. – ISBN 3-7273-0032-9 Buch. – ISBN 9783727300820 eBook (PDF)

1980

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1981. – 190 S. – ISBN 3-7273-0035-3 Buch. – ISBN 9783727300844 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1981. – 159 S. – ISBN 3-7273-0038-8 Buch. – ISBN 9783727300851 eBook (PDF)

1981

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1982. – 214 S. – ISBN 3-7273-0042-6 Buch. – ISBN 9783727300875 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1982. – 136 S. – ISBN 3-7273-0043-4 Buch. – ISBN 9783727300882 eBook (PDF)

1982

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1983. – 234 S. – ISBN 3-7273-0049-3 Buch. – ISBN 9783727300905 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1983. – 140 S. – ISBN 3-7273-0050-7 Buch. – ISBN 9783727300912 eBook (PDF)

**Microform**

1979

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1980. – 231 Bilder. – ISBN 3-7273-0031-0

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1980. – 174 Bilder. – ISBN 3-7273-0033-7

1980

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1981. – 190 Bilder. – ISBN 3-7273-0036-1

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1981. – 159 Bilder. – ISBN 3-7273-0039-6

1981

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1982. – 214 Bilder. – ISBN 3-7273-0045-0

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1982. – 136 Bilder. – ISBN 3-7273-0046-9

1982

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1983. – 234 Bilder. – ISBN 3-7273-0052-3

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1983. – 140 Bilder. – ISBN 3-7273-0053-1